Die

Staaten Europa's

in

kurzer statistischer Darstellung

von

Hugo Franz Brachelli.

Brünn, 1853.

Verlag von Buschak & Irrgang.

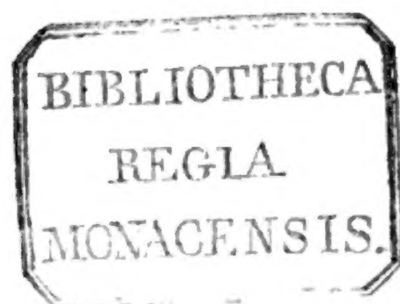
BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Statistik, deren hohen Werth für den Staatsmann sowohl, als für jeden Gebildeten man allgemein anerkennt, ist eine derjenigen Wissenschaften, auf welche die großen politischen Ereignisse der neuesten Zeit einen wesentlichen Einfluß genommen, dergestalt, daß die vorhandenen, zum großen Theile vortrefflichen statistischen Werke in Vielem veraltet sind, und zu ihrer Brauchbarkeit einer großen Umänderung bedürfen.

Der Mangel und das Bedürfniß einer neuen, mit den neuesten Daten versehenen Statistik der europäischen Staaten haben den Verfasser, als einen großen Freund und Verehrer dieser Wissenschaft, bewogen, an die mühevolle Arbeit einer solchen Hand anzulegen.

Vorliegendes Buch soll zum Zwecke haben, Studirenden der Statistik einen Leitfaden beim Studium dieser Wissenschaft in die Hand zu geben und Freunden der Statistik, als eine kurze, aber dennoch gründliche und erschöpfende statistische Darstellung der Staaten Europa's zu dienen.

Es soll daher vorliegendes Buch bloß ein Compendium einer statist. Darstellung der europäischen Staaten abgeben.

Die Methode des Werkes ist die ethnographische; bei der Aneinderordnung der Staaten wurde die geographische Lage derselben berücksichtigt, nur bei Deutschland hat der Verfasser die Stärke der Bevölkerung bei der Aufeinander-

folge der einzelnen deutschen Staaten als maßgebenden Grund beachtet. Der Flächeninhalt der einzelnen Staaten ist in geographischen Quadratmeilen berechnet.

Daß bei Abfassung dieses Buches die neuesten Daten angeführt wurden, bedarf wohl keiner Erwähnung; ebenso benutzte der Verfasser die besten Quellen und Hilfsmittel, wie die vortrefflichen Werke von Andree, Balbi, Berghaus, Cannabich, Fränzl, Galetti, Hain, Hassel, Locher, Roon, Schnabel, Schlieben, Schubert, Stein, Ungewitter und vieler Anderer, statistische Mittheilungen aus den gothaischen genealogischen Taschenbüchern für 1852 und 1853, Mittheilungen von der k. k. österreichischen Direction für administrative Statistik, amtliche Kundmachungen, statistische Nachrichten aus den besten Zeitschriften ꝛc.

Sollten etwa kleine Irrungen sich eingeschlichen haben, so möge man dieses dem Verfasser wegen der Schwierigkeiten nachsehen, welche jede statistische Darstellung mit sich führt. Die am Ende des Buches angezeigten Verbesserungen und Berichtigungen möge der geneigte Leser gefälligst beachten.

Ob der Verfasser den diesem Buche zu Grunde liegenden Zweck gelös't hat, bleibt der Beurtheilung und dem Gutachten sachverständiger Leser überlassen, und der Verfasser würde den größten Lohn darin erblicken, wenn dieses Buch seinem Zwecke entsprechen würde.

Gegründete Bemerkungen Sachverständiger werden den Verfasser zu dem größten Danke gegen diese verpflichten und ein Gewinn für das Buch sein. —

Wien, im December 1852.

Der Verfasser.

Inhalt.

Europa.

Europa im Allgemeinen.

Dieser Erdtheil ist der bevölkertste, mächtigste und cultivirteste aller übrigen, wenn er auch hinsichtlich der Größe seines Flächeninhaltes einer der kleinsten ist. Die Oberfläche unserer Erde zu 9,280.000 □Meil. angenommen, entfallen auf das Land c. 2,424.000, auf die Wasserfläche (Meere) 6,856.000 □Meil. Von der Größe des Landes kommen c. 880.000 □Meil. auf Asien, 668,000 (700.000) auf Amerika, 544.000 auf Afrika, 172.000 auf Europa und 160.000 auf Australien. Diese Ländermassen werden von c. 1000 Mill. Menschen bewohnt; in Asien wohnen ungefähr 560 (600) Mill., in Europa 264 Mill., in Afrika 124 Mill , in Amerika über 50 Mill., in Australien c. 2½ Mill. Menschen.

A. Das Land.

1. **Grenzen und Lage.** Europa's Grenzen sind im Norden das nördliche Eismeer, im Osten das Uralgebirge, der Uralfluß, der caspische See, im Süden der Kaukasus, das schwarze und mittelländische Meer, im Westen der atlantische Ocean. Dieser Erdtheil liegt vom 8°—83° östl. Länge, und vom 36°—71° nördl. Breite. Seine größte Länge beträgt 750, seine größte Breite 525 geogr. Meil.

2. **Flächeninhalt und Bestandtheile.** Der erstere wird von den Geographen sehr verschieden angegeben, wovon die ver-

schiedenen Ansichten über die Grenzen im Osten, die Unbestimmtheit des Flächeninhaltes mehrerer Staaten (wie der Türkei) und die Hinzurechnung und Hinwegnahme mehrerer Inseln (wie Islands, Candia, Azoren) Ursachen sind. Nach unserer Grenzbestimmung mit Hinzurechnung von Island, Candia und den Azoren beträgt derselbe c. 172.000 geogr. □Meil.; davon kommen 10.000 □Meil. auf die Inseln. Geographisch zerfällt der Erdtheil in ein westliches und ein östliches Europa.

Zu West-Europa gehören:

1. die pyrenäische Halbinsel (Portugal, Spanien und Andorra);

2. die Alpenländer und zwar

a) das Westalpenland (Frankreich),

b) das Südalpenland oder die apenninische Halbinsel (italien. Staaten),

c) die Nordalpenländer (Deutschland und die Schweiz);

3. die Nordseeländer (Großbritannien und Ireland, Belgien, die Niederlande, Island, Norwegen);

4. die Ostseeländer (Dänemark, Schweden und Preußen).

Zu Osteuropa gehören die karpathischen Länder, und zwar:

1. die nordkarpathischen Länder (Rußland, Polen, Galizien);

2. die südkarpathischen Länder (die ungarischen Länder, die Türkei und Griechenland).

In politischer Hinsicht besteht der Erdtheil aus folgenden 74 Staaten:

a) 3 Kaiserreichen: Rußland, Oesterreich und die Türkei;

b) 15 Königreichen: Großbritannien und Irland, Preußen, Spanien, Neapel und Sicilien, Sardinien, Schweden und Norwegen, Baiern, Belgien, Portugal, die Niederlande, Dänemark, Sachsen, Hannover, Würtemberg und Griechenland;

c) 7 Großherzogthümern: Toskana, Baden, Hessen

und bei Rhein (Darmstadt), Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg und Sachsen-Weimar;

d) 1 Kurfürstenthume: Kurhessen oder Hessen-Cassel;

e) 1 geistlichen Staate: dem Kirchenstaat oder dem Staate des Papstes;

f) 9 Herzogthümern: Modena, Parma, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg;

g) 8 Fürstenthümern: Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß jüng. Linie, Reuß ält. Linie, Waldeck und Liechtenstein;

h) 1 Landgrafschaft: Hessen-Homburg;

i) 30 Republiken: Frankreich, die 22 Cantone der Schweiz, die jonischen Inseln, Hamburg, Bremen, Lübeck, Frankfurt, Andorra, und San Marino. Hiezu kommen noch 6 mittelbare Staaten: die Fürstenthümer Moldau, Walachei, Serbien, das republikan. Fürstenthum Montenegro, unter türkischer, das Fürstenthum Monaco unter sardinischer, die Herrschaft Kniphausen unter oldenburgischer Oberhoheit. Zu den mittelbaren Staaten können auch die jonischen Inseln gezählt werden, da diese faktisch unter britischer Oberherrschaft sich befinden.

Mit Rücksicht auf die Größe des Flächeninhaltes pflegt man die Staaten in 5 Classen zu theilen:

Zur I. Classe gehören diejenigen Staaten, welche wenigstens 10.000 □Meil. enthalten (Rußland, Schweden und Norwegen, Oesterreich, Frankreich);

zur II. Classe diejenigen mit wenigstens 5000 □Meil. (Türkei, Spanien, britisches Reich, Preußen);

die III. Classe mit mindestens 1000 □Meil. großen Staaten (Dänemark, beide Sicilien, Portugal, Baiern, Sardinien und Walachei);

die IV. Classe mit mindestens 100 □Meil. (Kirchenstaat, Schweiz, Griechenland, Hannover, Holland, Belgien, Toskana,

Würtemberg, Sachsen, Baden, Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin, Hessen und bei Rhein, Oldenburg, Serbien und Moldau);

in die V. Classe endlich gehören alle Staaten, die weniger als 100 □Meil. haben. —

Der größte europäische Staat ist Rußland, der kleinste San Marino (und Kniphausen mit $^4/_5$ □Meil.) —

3. **Beschaffenheit des Bodens.** Der südliche Theil Europa's ist mehr gebirgig, als der Norden; man kann ungefähr $^2/_3$ des Erdtheiles als Tief- und Flachland und $^1/_3$ als Gebirgsland annehmen.

a) **Gebirge.** Die Hauptgebirge Europa's sind:

aa) die Pyrenäen, auf der pyrenäischen Halbinsel, bis in's südliche Frankreich sich erstreckend (höchste Spitze: Pic d'Anethou 10.722′ h.); durch die Sevennen stehen sie in Verbindung mit Europa's höchstem Gebirge, nämlich den bb) Alpen, welche verschiedene Zweige aussenden, als welche man auch das Jura-Gebirge, die Vogesen, die deutschen oder hercynischen Gebirge und die Apenninen in Italien betrachten kann. Die höchste Spitze der Alpen ist der Mont Blanc 14.800′ h.; cc) die Karpathen; dd) die türkisch-griech. Gebirge; ee) die russischen Gebirge; ff) das scandinavische Gebirge; gg) die britischen Gebirge. Die wichtigsten Vorgebirge sind: im N. das Nordkap, im W. Finisterre, St. Vincent, im S. Matapan. — Vulkane findet man im südl. Italien und auf Island. — Die größten Ebenen sind im Osten, wie die große russische, ungarische, — die norddeutsche, — schwedische Ebene.

b) **Gewässer.**

aa) Meere: I. das nördliche Eismeer mit dem weißen Meere, dem tscheskajischen, Petschora-Busen, karischen Meere und klein.;

II. der atlantische Ocean. Seine Theile sind: 1. das norwegische Meer, 2. das britische Meer mit dem irischen Meere, 3. die Nordsee oder das deutsche Meer, 4. das

Kattegat und Skagerrack, 5. die Ostsee oder das baltische Meer mit dem bothnischen, finnischen und riga'schen Busen, 6. der Canal (la manche) zwischen England und Frankreich, 7. das aquitanische oder biscayische Meer bei Frankreich und Spanien, 8. das mittelländische Meer, mit dem Busen von Lyon, von Genua (ligurisches Meer), dem toskanischen, jonischen, adriatischen, ägäischen, Marmora- u. schwarzen Meere (mit dem asow'schen Meere).

Die wichtigsten Meerengen sind im N. die Waigatzstraße, die karische und Matotschnoi-Straße zur Verbindung des karischen Meeres mit dem arktischen Eismeere; — der Sund, große und kleine Belt verbindet das Kattegat mit der Ostsee; die Meerenge von Calais (Nordsee und Canal); der Nord- und St. Georgscanal (atlant. und irisches Meer); die Straße von Gibraltar (atlant. und mittelländisches Meer); die Straße von San Bonifacio zwischen Corsika und Sardinien; die Meerenge von Messina zwischen Neapel und Sicilien, verbindend das toskanische Meer mit dem jonischen; die Straße von Otranto (jonisch. und adriat. Meer); der Hellespont oder die Dardanellen-Straße (ägäisch. Meer und Marmora-Meer); Meerenge von Constantinopel (Marmora-Meer und schwarzes Meer); die Meerenge von Jenikale, Kaffa oder Feodosia (schwarzes und asow'sches Meer).

bb) Die größten Flüsse sind:

die Wolga	510 (430)	Meil. lang, in den kaspischen See fließend,
die Donau	380 (365)	Meil. l., in das schwarze Meer sich ergießend,
der Dniepr	240	= = = = = = = =
der Don	195	= = = = asow'sche = = =
der Ural	190	= = in den kaspischen See = =
die Dwina	160	= = = das weiße Meer = =
die Elbe	155	= = die Nordsee = =
der Rhein	150	= = = = = = =
die Petschora	150	= = fließt dem arktischen Eismeere zu,
die Düna	140	= = = der Ostsee . . . =
die Weichsel	130	= = = = = ... =

die Loire	130	Meil. lang,	fließt	dem biscayischen Meere	zu,
die Oder	120	=	=	der Ostsee	=
der Tajo	120	=	=	dem atlantischen Ocean	=
der Niemen	115	=	=	der Ostsee	=
der Dniestr	110	=	=	dem schwarzen Meere .	=
die Rhone	109	=	=	= Lyoner Busen .	=
die Guadiana	105	=	=	= atlantischen Meere	=
der Duero	100	=	=	= = =	=
die Seine	92	=	=	= Canal la manche	=
der Po	88	=	=	= adriatischen Meere	=
die Garonne	80	=	=	= biscayischen Busen	=
der Ebro	80	=	=	= mittelländ. Meere	=
der Quadalquivir	70	=	=	= atlantischen Ocean	=
die Weser	70	=	=	= der Nordsee .	=

(Die Angabe der Stromlänge nach v. Roon).

cc) Die größten Seen sind: der kaspische See (6000 □Meil.), der Ladoga-, Onega-, Peipus-, Ilmen-See in Rußland, der Wener-, Wetter-, Mälar-See in Schweden, der Garda-, Comer-See, lago maggiore in Italien, der Bodensee zwischen Deutschland und der Schweiz, der Genfer-, Neuenburger-, Vierwaldstädter- und Züricher-See in der Schweiz, der Platten- und Neusiedler-See in Ungarn und klein.

dd) Die meisten und größten Canäle besitzt England.

c) **Naturprodukte.**

aa) Thiere. Pferde (die besten in England), Hornvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, Esel, Maulthiere, Wildpret, Bären, Büffel, Steinböcke und Gemsen auf den Alpen, Luchse, Elenthiere, in Preußen und Litthauen, Rennthiere im äußersten Norden, ebenso Füchse und andere Pelzthiere, Wölfe, Kameele in der Türkei und südlichen Rußland, Auerochsen in den lithauischen Wäldern; zahmes und wildes Geflügel, auch einige Arten größerer Raubvögel; Bienen, Seidenraupen; verschiedene Fischarten. Nach von Humboldt 80 Arten von Säugethieren, 400 von Vögeln und 30 von Amphibien.

bb) Pflanzen. Getreide aller Art, die meisten Obstarten, Südfrüchte, Reis, Mais, Weine, Flachs, Hanf, Tabak, Hopfen, Oliven, Zuckerrohr und Baumwolle im äußersten Süden, verschiedene Hölzer u. a.

cc) Minerale. Gold (besonders im Ural, den Karpathen), Silber (in Oesterreich, mehrerern deutschen Staaten, Schweden und England), Zinn (das meiste und beste in England), Kupfer (England), Eisen (das beste in Schweden), Blei, Quecksilber (Spanien, Illyrien, Rheinpfalz), einige Edelsteine, Marmor (Italien), Steinkohlen (brit. Reich, Frankreich, Deutschland, Belgien), verschiedene Mineralquellen, viel Salz (Oesterreich) u. s. w.

d) **Klima.** Das Klima Europa's, verglichen mit dem der anderen Erdtheile, ist sehr gemäßigt. Weder von der Alles versengenden Gluth der tropischen Gegenden, noch von der jede Vegetation vernichtenden Kälte Sibiriens und des hohen Nordens Nordamerika's heimgesucht, läßt sich der Erdtheil in 4 klimatische Regionen theilen. Die erste Region ist die warme (bis 45° Br.) mit heißem Sommer, angenehmen Frühlinge, regnigtem Winter; sehr wenig und selten Schnee, geringe Kälte; hier gedeihen edle Südfrüchte, Weine, Zucker, Baumwolle, Palmen; — die zweite ist die gemäßigte (bis 55°), hier gedeiht das Getreide und Obst vorzüglich, Wein bis 51°, Reis bis 47°; — die dritte ist die kalte (bis 65°), Getreide und Obst bis 61°; — die vierte ist die arktische oder Nordpol-Region (jenseits des 65°); meist nur zwei Jahreszeiten, ein sehr kurzer und warmer Sommer und ein 9—10 Monate langer, sehr frostiger schneereicher Winter; bis zum 67° Nadel- und Birkenhölzer, über diesem bloß verkrüppeltes Strauchwerk, Moose; über dem 70° erstirbt jede Vegetation; diese Region ist die Heimath der Rennthiere. —

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner.** Die Bevölkerung Europa's beträgt über 264 Mill. Seelen; auf die □Meile kommen 1512 Ein-

wohner. Bezüglich der Anzahl der Bewohner können gleichfalls, wie hinsichtlich der Größe des Staatsgebietes, die Staaten in 5 Classen getheilt werden. Zur 1. Classe gehören diejenigen, welche mindestens 10 Mill. Bewohner zählen (hieher gehören Rußland, Oesterreich, Frankreich, das brit. Reich, Preußen, Spanien, die Türkei); zur 2. die mit mindestens 3 Mill. Bewohnern (beide Sicilien, Baiern, Belgien, Sardinien, Schweden und Norwegen, Holland, Portugal); zur 3. die mit mindestens 1 Mill. (Kirchenstaat, Schweiz, Dänemark, Toskana, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Griechenland); zur 4. die mit wenigstens 100.000 Bew. (Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Mecklenburg-Schwerin, Modena, Parma, Nassau, Oldenburg, jonische Inseln, Braunschweig, Sachsen-Weimar, Hamburg, die sächs. Herzogthümer, Anhalt-Dessau-Köthen, Lippe-Detmold); zur 5. Classe gehören endlich diejenigen, welche weniger, denn 100.000 haben. Von den mittelbaren Staaten gehören die Walachei, Moldau und Serbien zur 3., Montenegro zur 4. Classe, die anderen zur 5. Classe. — Die meisten Bewohner zählt das russische Reich, die wenigsten Liechtenstein (und Kniphausen). — Die dicht bevölkertsten Staaten sind: Belgien, Kön. Sachsen, Hessen-Darmstadt, England; am mindesten dicht bevölkert sind Schweden mit Norwegen und Rußland.

Das Verhältniß der Geborenen zu den Lebenden beträgt 1 : 29, das der Sterbenden zu den Lebenden 1 : 31. Die männlichen Geburten übersteigen die weiblichen um 5 %, es ist jedoch beim männlichen Geschlechte die Sterblichkeit größer, als beim weiblichen. Die jährliche Zunahme der Bevölkerung beträgt im Minimum $^2/_3$, im Maximum 2 %. —

2. **Nationalverschiedenheit.** Die Bewohner Europa's gehören mit Ausnahme der zum mongolischen Menschenstamme gehörigen finnischen, mongolischen und samojedischen Völker, zur kaukasischen Race, und zwar größtentheils dem indo-europäischen Stamme an.

a) **Germanen** und zwar aa) Deutsche in Deutschland, der nordöstl. Schweiz, dem südl. Schleswig, hie und da in Ungarn und

Siebenbürgen, in Rußland zerstreut; bb) die Holländer und Flamänder in den Niederlanden und Belgien; cc) Engländer in England, südl. Schottland, hie und da in Ireland; dd) die Dänen im Königreich Dänemark; ee) die Schweden in Schweden, die Normänner (Norweger) in Norwegen und auf Island. — Zusammen c. 70 Mill.

b) **Griechisch-latein. oder gräco-romanische Völker.** Zu diesen gehören aa) die Griechen in Griechenland, der Türkei und auf den jonischen Inseln; bb) die Italiener in Italien; cc) die Spanier und Portugiesen in Spanien und Portugal; dd) die Franzosen in Frankreich; ee) die Rhätier (Churwälschen) im schweiz. Cantone Graubünden und in einigen Gegenden Piemonts; ff) die Walachen (Rumunen) in der Walachei, Moldau, Türkei, Oesterreich. — Zusammen c. 78 Mill. Seelen.

c) **Slavische Völker.** Diesen sind angehörig: aa) die Russen in Rußland (Großrussen, Weißrussen, Kleinrussen [hieher auch die Kosaken] im südl. Rußland, Polen, Galizien, nördl. Ungarn (Ruthenen); bb) die Polen oder Lechen im Königreiche Polen, Galizien, West-Rußland, Posen, Provinz Preußen; cc) die sorbischen Wenden in der preuß. und sächs. Lausitz; dd) die Czechen und zwar die eigentlichen Czechen oder Böhmen in Böhmen, die Mährer in Mähren und Schlesien, die Slovaken im westl. Mähren, u. nördl. Ungarn; ee) die Illyrier und zwar die Slovenzen oder Wenden im südöstl. Steiermark, Illyrien, die Kroaten in Kroatien, Slavonier in Slavonien; ff) die Serben (Raizen) und zwar als Morlaken in Dalmatien, als Serben im südl. Ungarn, Woiwodina, Serbien, Bosnien (Bosniaken), Herzegowina, Montenegro, im russ. Gouvern. Cherson; gg) die Bulgaren in Bulgarien, hie und da in Thracien und Macedonien. Zusammen 79—80 Mill. Seelen.

d) Die **Celten** als Galen im nördl. Schottland, Iren oder Ersen in Ireland, Kymren in Wales und Cornwales, Bretons oder Breyzards in der Bretagne. — Zusammen 9—10 Mill.

e) Die **Letten** in Preußen und Rußland (ihre Sprache ähnelt der slavischen und griechischen) als Letten und Lithauer; über 2 Mill.

f) Die **Albanesen** oder **Arnauten** in Albanien, Bulgarien, hie und da auch in Dalmatien.

g) Die **Basken** in Spanien und dem südl. Frankreich.

h) **Finnische Völker**. Zu diesen gehören die baltischen Finnen, die Esthen, Liven, Ingerer in Finnland, den russ. Ostseeprovinzen; die Lappen im nördl. Schweden, Norwegen und Rußland; die Magyaren oder Ungarn in den österreich. Provinzen Ungarn und Siebenbürgen; die wolgaischen Finnen (Tscheremissen u. a.); die permischen Finnen u. a. in Rußland.

i) **Türkische (tatarische) Völker**. Zu diesen die Osmanen in der Türkei, und mehrere andere tatarische Völker zwischen dem schwarzen und kaspischen Meere.

k) 2½ Mill. überall zerstreute **Israeliten**. — c. 60.000 Moriskos (arab. Abkömmlinge) in Spanien; Armenier (gegen 200.000) in der Türkei und hie und da in den russischen und österreichischen Handelsstädten; mehrere kaukasische Völkerschaften in Rußland; Mongolen im südöstl., Samojeden im nordöstl. Rußland; Zigeuner in vielen Ländern zerstreut, c. 3—400.000. —

3. **Religionsverschiedenheit.** Die Bewohner Europa's bekennen sich größtentheils zur christlichen Religion. Die Christen sind:

a) **Römisch-katholische** (in Oesterreich, und Rußland auch griechisch- und armenisch-katholische); diese Religion ist in Italien, Spanien, Portugal, Frankreich, Belgien, Süddeutschland, Oesterreich, Polen, einem Theile Preußens, einem Theile der Schweiz, ¾ von Ireland, einem Theile der Niederlande, hie und da in Rußland und der Türkei verbreitet.

b) **Lutheraner** oder Bekenner der evangel. Kirche augsburger Confession, in Schweden, Norwegen, Däne-

mark, Preußen, Norddeutschland, einem Theile Oesterreichs, hie und da in Rußland;

c) **Reformirte** oder Bekenner der evangel. Kirche helvetischer Confession, in der Schweiz, den Niederlanden, Schottland (Presbyterianer), Westdeutschland, hie und da in Oesterreich und Frankreich;

d) **Evangelische** (=unirte) **Christen,** d. i. die Bekenner der vereinigten lutherischen und reformirten Kirche in Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten;

e) **Anglicaner,** oder die Bekenner der englischen, bischöflichen oder Hochkirche, in England und einem Theile Irelands;

f) **Griechische** (orthodoxe, nicht unirte) **Christen,** in Rußland, Griechenland, der Türkei, den jonischen Inseln und einem Theile Oesterreichs;

g) **Christliche Sektirer,** wie die Mennoniten in England, den Niederlanden, Preußen, Methodisten in England, Socinianer oder Unitarier in der österr. Prov. Siebenbürgen, in England, Holland; Quäcker in England, Holland, Herrnhuter in den Niederlanden, im britischen Reiche u. a. (Hieher kann man auch die neue Sekte der hie und da in Deutschland zerstreuten Deutsch-Katholiken zählen).

h) **Armenische Christen** sind die Armenier.

Die nichtchristliche Bevölkerung Europa's bekennt sich zur muhammedanischen Religion (Islam) in der Türkei, Rußland; und zur mosaischen Religion der Israeliten.

Wenige Heiden (Fetischdiener) in Rußland.

4. **Die größten Städte** Europa's sind:

London mit 2,364,000 Einwohnern.
Paris mit über 1 Million Einwohnern.
Constantinopel mit 787,000 Einwohnern.
St. Petersburg mit 500,000 Einwohnern.
Wien mit 431,000 Einwohnern.
Berlin mit 420,000 Einwohnern.

Neapel mit 417,000 Einwohnern.

Moskau mit gegen 400,000 Einwohnern.

5. **Cultur.** Sowohl in der physischen, als technischen und intellektuellen Cultur stehen die Europäer den Bewohnern der anderen Erdtheile bei Weitem voran. Alle betreiben, mit Ausnahme der Völker im äußersten Norden und mehrerer Stämme in Rußland, mehr oder weniger die Landwirthschaft und Gewerbe. Der Handel der Europäer ist sehr lebhaft und ist über alle Theile der Erde ausgebreitet. Die Wissenschaften und Künste haben in diesem Erdtheile ihren Sitz aufgeschlagen und blühen in mehreren Ländern ganz vorzüglich. Durch die hohe Cultur haben die Europäer eine Weltherrschaft erlangt und sie sind die einzigen der Erdbewohner, welche in anderen Erdtheilen die des Handels und des Produktenreichthums wegen für die Mutterstaaten so wichtigen Colonien angelegt haben. In dieser Beziehung geht das britische Reich allen anderen europäischen Ländern voran, und ist durch die große Ausdehnung und den Reichthum seiner Colonien und den größten Handel zu einer der größten Mächte erwachsen. In neuerer Zeit haben die Europäer, besonders die Briten, in Beziehung auf Cultur, besonders den Handel, bedeutende Rivalen an den nordamerikanischen Freistaaten bekommen.

C. Politische Verhältnisse.

Die 74 Staaten Europa's sind theils Monarchien, theils Republiken. Von den 44 Monarchien sind folgende 8 absolute: die Türkei, Rußland, Oesterreich, beide Sicilien, der Kirchenstaat, Toskana, Modena und Parma; die anderen sind constitutionelle. Mehrere Staaten Europa's bilden 2 Föderativstaaten; nämlich den deutschen Staatenbund oder Deutschland, von Oesterreich, Preußen und 31 anderen Staaten gebildet, und die schweizerische Eidgenossenschaft oder die Schweiz, gebildet aus 22 republikanischen Staaten (Cantonen). — Hinsichtlich der politischen Macht unterscheidet man die

Staaten nach 4 Rangsordnungen. Die Staaten ersten Ranges oder Großmächte sind Rußland, Großbritannien, Oesterreich, Frankreich und Preußen; Staaten zweiten Ranges sind Spanien, die Türkei, Schweden und Norwegen, Neapel und Sicilien, Baiern, Sardinien, Belgien, Holland, Portugal, Dänemark und die Schweiz; Staaten dritten Ranges sind Sachsen, Hannover, Würtemberg, Griechenland, der Kirchenstaat, Kurhessen, alle Großherzogthümer, Nassau, Braunschweig, Parma und Modena; Staaten vierten Ranges endlich sind alle übrigen selbstständigen Gebiete.

Die regierenden Dynastien der europäischen Herrscherhäuser sind folgende:

1) **der Stamm Ethiko's** mit der Linie Lothringen in Oesterreich (Zweige in Toskana und Modena) und der Linie von Baden;

2) **der oldenburgische** oder **holsteinische Stamm** mit den Linien von Dänemark, Gottorp-Romanow oder Rußland und Oldenburg;

3) **der capetische** oder **bourbonische Stamm** mit den Hauptlinien von Spanien, Sicilien, Parma und Portugal. Die von Frankreich wurde 1848 des Thrones verlustig;

4) **der lombardische Stamm von Este** mit den Linien Braunschweig, Hannover, Großbritannien, Oesterreich-Este (Modena), Liechtenstein;

5) **der hohenzollern'sche Stamm** in Preußen; die Linien von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen übergaben 1850 die Regierung ihrer Länder dem preußischen Staate;

6) **der savoy'sche** oder **sardinische Stamm** der Linie Carignan in Sardinien;

7) **der wittelsbachische Stamm** in Baiern und Griechenland;

8) **der wettinische** oder **sächsische Stamm** mit 2 Hauptlinien: die albertinische im Königreich Sachsen und die ernestinische mit den Linien von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen-

Hildburghausen-Saalfeld, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und Belgien.

9) **Der Stamm Bernadotte** in Schweden, durch Adoption von der holstein-gottorp-eutin'schen Linie zum Throne gelangt;

10) **der Stamm Würtemberg** in Würtemberg;

11) **der Stamm Nassau** mit den Linien von Nassau (Nassau-Weilburg) und von Holland (Nassau-Oranien);

12) **das Haus Hessen** mit den Linien von Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, und Hessen-Homburg;

13) **das mecklenburgische Haus** mit den Linien von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz;

14) **das Haus Anhalt** mit den Linien von Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg; die von Köthen starb 1847 aus;

15) **das Haus Schwarzburg** mit den Linien von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt;

16) **das Haus Reuß** mit der jüngeren (Schleiz) und der älteren Linie (Greiz);

17) **das Haus Lippe** mit den Linien von Lippe-Detmold und Lippe-Schaumburg;

18) **das Haus Waldeck** in Waldeck;

19) **der osmanische Stamm** in der Türkei.

Die Staaten Europa's.

I. Deutschland.

A. Das Land.

1. **Grenzen.** Im Norden die Nordsee, die dänische Provinz Schleswig und die Ostsee; im Osten Rußland, die preuß. Provinzen Preußen u. Posen, die österreichischen Kronländer Galizien, Ungarn und Kroatien; im Süden das adriatische Meer, die österreichischen lombardisch-venetianischen Kronländer und die Schweiz; im Westen Frankreich, Belgien und die Niederlande.

2. **Flächeninhalt und Bestandtheile:** 11.510 geogr. □Meilen.

Deutschland besteht aus folgenden, zu einem Staatenbunde vereinigten Staaten:

1) den kaiserlich österreichisch-deutschen Ländern,

2) 5 Königreichen: Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover und Würtemberg;

3) 7 Großherzogthümern: Baden, Hessen-Darmstadt, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Luxemburg mit dem Herzogthume Limburg (dem Könige der Niederlande gehörig) und Sachsen-Weimar;

4) 1 Kurfürstenthume: Hessen-Cassel (Kurhessen);

5) 8 Herzogthümern: Nassau, Braunschweig, Holstein-Lauenburg (dem dänischen Könige gehörend), Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg;

6) 8 Fürstenthümern: Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Reuß jüngere Linie, Reuß ältere Linie, Waldeck und Liechtenstein;

7) 1 Landgrafschaft: Hessen-Homburg;

8) 4 freien Städten (Republiken): Frankfurt am Main, Hamburg, Lübeck und Bremen.

Hiezu kommt noch die unter großherzogl.-oldenburg. Ober-Hoheit stehende Herrschaft Kniphausen.

3) Beschaffenheit des Bodens. Der Boden ist sehr verschieden; der Süden ist ein Alpenland, der mittlere Theil eine Hochebene, der Norden eine Tiefebene. Im Norden häufig dürre Sandflächen, Haiden, Sümpfe.

a) **Gebirge**: 1) die Alpen, 2) Sudeten mit dem Riesengebirge, 3) Erzgebirge, 4) Böhmerwald, 5) Fichtelgebirge, 6) Thüringerwald, 7) Schwarzwald, 8) rauhe Alp, 9) Odenwald, 10) Taunus, 11) Rhöngebirge, 12) Harz, 13) Wesergebirge, 14) Sollingerwald und 15) Westerwald. Höchste Spitze auf den Alpen: der Orteles 12.059′ hoch.

b) **Gewässer**: aa) Meere: die Nordsee, die Ostsee, und das adriatische Meer. bb) Hauptflüsse: die Donau (fließt in das schwarze Meer), der Rhein, die Elbe, die Oder, die Weser, die Weichsel, die Ems (fl. in die Nordsee). cc) Viele Seen; die größten sind der Bodensee, der Cirknitzersee, der Chiemsee u. a. dd) Canäle: die bemerkenswerthesten sind: der Ludwigs-Canal, Wiener-Neustädter-Canal, Friedrich-Wilhelms-Canal, Holsteiner-Canal.

c) **Naturprodukte**: aa) Thiere: 2½ Mill. Pferde, 16 Mill. Rindvieh, 24 Mill. Schafe, 1¼ Mill. Ziegen, 5⅗ Mill. Schweine; Esel, Maulesel, Wildpret; auch Füchse, in den südl. Gebirgen Wölfe, Bären, Gemsen; viel zahmes und wildes Geflügel; Bienenzucht, Seidenbau, besonders im Süden; verschiedene Fischarten; Perlenmuscheln. bb) Pflanzen: viel Getreide und von allen Arten Mais, im Süden Hülsenfrüchte, Gartengewächse, Futterkräuter, viele Kartoffeln; gute Weine; Hopfen, viel Obst, Flachs,

Hanf, Tabak, im Süden Südfrüchte, beträchtliche Waldungen u. s. w. cc) Minerale: wenig Gold, 160,000 Mark Silber, 6 Mill. Ctr. Eisen, 30,000 Ctr. Kupfer, 200,000 Ctr. Blei, 300,000 Ctr. Zink, 3,800 Ctr. Zinn, Galmei, Kobalt, Wismuth, Arsenik, Braunstein; Marmor, Alabaster, Kalk, Gyps, Asbest, Mühlsteine, andere Steinarten, Edelsteine, Porzellan-, Kreide-, Thon- und andere Erden; Schwefel, Alaun, Vitriol, sehr viel Salz (6 Mill. Ctr.), viele Stein- und Braunkohlen (die ersteren 40 Mill., die letzteren über 9 Mill. Ctr.). Gegen 1000 Mineralquellen.

d) **Klima.** Das Klima ist im Ganzen gemäßigt und gesund; die Jahreszeiten wechseln regelmäßig; im Norden und den Gebirgsgegenden rauher, an den nördlichen Küsten etwas feucht; im Süden milde und angenehm.

B. Das Volk.

1. Zahl der Bewohner. Die Bevölkerung Deutschlands beläuft sich über 42⅘ Mill. Seelen; auf 1 □Meile kommen 3700 Menschen. Am besten bevölkert sind das Königreich Sachsen, der preußische Regierungsbezirk Düsseldorf, Rheinhessen und der würtembergische Neckarkreis (6—9000 Einw. auf 1 □Meile); am mindesten bevölkert sind Pommern und Mecklenburg-Strelitz, wo 1800 Menschen auf 1 □Meile kommen.

2. Nationalverschiedenheit. Die Bewohner sind:

a) **Deutsche** 35,000.000 an der Zahl; diese zerfallen in Ober- und Niederdeutsche; die ersteren bewohnen das Land, das südlich vom Harze gelegen ist; sie reden die oberdeutsche (hochdeutsche) Sprache, deren Mundarten das Allemannische (in der Schweiz, Baden, Elsaß), das Schwäbische (Würtemberg, westlicher Theil Baierns), das Bairisch-Oesterreichische (im südl. Baiern und in den südl. der Donau gelegenen österr. Ländern), das Fränkische (in Böhmen, Mähren, dem nördl. Baiern und den großherzogl. und herzogl. sächsischen Ländern südlich vom Thüringerwalde, den hessischen Ländern, in Nassau, der bairischen Rheinpfalz und im südlichen

Rheinpreußen) und das Obersächsische sind (in den thüringischen, anhaltischen, königlich sächsischen Ländern und in Schlesien). Die Niederdeutschen bewohnen das dem Harze nördlich gelegene Land und sprechen den niederdeutschen Dialekt der deutschen Sprache (plattdeutsch), welcher das Niedersächsische (in ganz Norddeutschland von der Weser an gegen Osten bis Preußen), Westfälische (von der Weser gegen Westen bis an die Niederlande, in Rheinpreußen, Oldenburg, nordwestl. Holland, Westfalen), das Niederrheinische (im nördl. Rheinpreußen), Holländische (Holland und nördl. Belgien) mit dem Friesischen (im nordöstl. Holland, im hannov. Ostfriesland, oldenb. Jever, im westl. Holstein) als Hauptdialekte enthält. Allgemeine Schrift- und höhere Umgangs- und Gelehrtensprache ist die hochdeutsche Sprache.

b) **die Slaven**, 7,000.000 an der Zahl, als Czechen in Böhmen, Mähren und Slowaken in Mähren und Schlesien, Polen in Schlesien, Wenden (Sorben) in der Lausitz, Schlesien, Brandenburg, Illyrien, südl. Steiermark (Slowenzen) und Kassuben in Pommern.

c) **die Wälschen** und zwar 415.000 Italiener und Italienisirte im Süden Illyriens und Tirols, und 51.000 Wallonen und Franzosen in Luxemburg, der Pfalz, hie und da in Rheinpreußen.

d) **Griechen** und **Armenier**, 5—6000 und einige Hundert Türken in Wien, Triest u. a. Handelsstädten.

e) **Juden**, 500.000 (am meisten in Oesterreich und Preußen). Einige Hundert Zigeuner (im Südosten bes.).

3. **Religionsverschiedenheit.** Die Bewohner des Südens bekennen sich größtentheils zur römisch-katholischen Religion, während die Bewohner des nördl. Deutschlands sich vorherrschend zur protestantischen Religion bekennen. — Man unterscheidet 23,000.000 Katholiken (unter 9 Erzbischöfen und 31 Bischöfen), über 19,000.000 Evangelische (größtentheils Lutheraner, in Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten mit den Reformirten zur „evangelisch-christlichen Kirche" verbunden), 35.000 Sektirer (Herrnhuter, Mennoniten u. a.), 5—6000 Griechen, einige Hun-

dert Muhamedaner; Israeliten, und eine immer mehr abnehmende Anzahl von Deutsch-Katholiken.

4. **Geschlechtsverschiedenheit.** Das männliche Geschlecht wird von dem weiblichen um 1,200.000 Seelen übertroffen. Man zählt 20,800.000 männliche und 22,000.000 weibliche Individuen.

5. **Nationalcharakter.** Treue, Redlichkeit, Bescheidenheit, ein besonnener Verstand, ein gutes Gemüth, Fleiß, Tapferkeit, Liebe zu den ernsten Wissenschaften, Gastfreiheit, Uneinigkeit, dabei aber dennoch große Vaterlandsliebe, eine gewisse Rang- und Titelsucht sind die im Allgemeinen den Deutschen zukommenden Eigenschaften. Außerdem sind die Süddeutschen mehr gemüthlicher, zugänglicher und biegsamer, als die Norddeutschen, bei denen mehr trockener Ernst, eine größere Heftigkeit und auch mehr Eifer für die Wissenschaften, besonders die abstrakten herrschend ist.

6. **Stände.**

1) **Adel** und zwar a) der hohe Adel, zu welchem man die ehemaligen reichsunmittelbaren, jetzt mediatisirten fürstlichen und gräflichen Familien rechnet; den ersteren kommt der Titel: „Durchlaucht", den letzteren der Titel: „Erlaucht" zu; b) der niedere Adel, zu dem die übrigen Fürsten, Grafen und die Freiherren gehören; endlich c) der niederste Adel mit den Rittern und Edlen.

2) **der Bürgerstand** und

3) **der Bauernstand.** In den katholischen Ländern hat man noch einen 4ten Stand, den der Geistlichkeit, welcher in den protestantischen Ländern theils zu dem Adel, theils zu dem Bürgerstande gezählt werden. Jedoch dieser Standesunterschied ist bloß dem Namen nach bestehend, da in sämmtlichen deutschen Ländern jedes Vorrecht der Geburt aufgehoben ist, und die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze besteht. Man kann sonach die Bevölkerung besser nach der Beschäftigung unterscheiden in den Adel, die Classe der Honoratioren (worunter man Geistliche, Gelehrte, Beamte, Offiziere, Künstler, überhaupt Gebildete versteht), Soldaten, Bürger oder Gewerbsleute und Bauern.

7. **Wohnplätze.** Die Einwohner bewohnen 2400 Städte, 2280 Marktflecken und 119,000 Dörfer und Weiler.

8. **Größere Städte** *):

Wien	mit 431.000	Einwohnern,	Reichshaupt- und Residenzstadt in Oesterreich.
Berlin	= 420.000	=	Reichshaupt- und Residenzstadt in Preußen.
Hamburg	= 150.000	=	freie Stadt.
Prag	= 119.000	=	Hauptst. im österreich. Kronlande Böhmen.
München	= 113.000	=	Haupt- u. Residenzstadt in Baiern.
Breslau	= 112.000	=	Hauptstadt der preuß. Provinz Schlesien.
Dresden	= 94.000	=	Haupt- u. Residenzstadt im Königreich Sachsen.
Cöln	= 93.000	=	Hauptstadt der preuß. Rheinprovinz.
Königsberg	= 76.000	=	Hauptstadt der Provinz Preußen.
Danzig	= 67.000	=	Bezirkshpst. in = =
Triest	= 64.000	=	reichsunmittelb. Stadt in Oesterreich.
Leipzig	= 62.000	=	Hauptstadt des sächsischen Bezirkes gl. N.
Frankfurt a. M.	= 60.000	=	freie Stadt und deutsche Bundesstadt.
Magdeburg	= 56.000	=	Hauptstadt der preußischen Provinz Sachsen.
Gratz	= 55.000	=	Hauptstadt des österr. Kronlandes Steiermark.
Bremen	= 50.000	=	freie Stadt.

*) Mit Einschluß der größ. Städte in den preuß. nicht deutsch. Provinzen.

Aachen	mit 49.000	Einwohnern,	Bezirkshauptstadt in der preuß. Rheinprovinz.
Brünn	= 48.000	=	Hauptstadt des österreich. Kronlandes Mähren.
Stuttgart	= 48.000	=	Haupt= und Residenzstadt in Würtemberg.
Nürnberg	= 47.000	=	Hauptstadt im baierschen Kreise Mittelfranken.
Stettin	= 46.000	=	Hauptstadt der preußischen Provinz Pommern.
Elberfeld	= 46.000	=	Stadt in der preußischen Rheinprovinz.
Hannover	= 44.000	=	Haupt= und Residenzstadt in Hannover.
Posen	= 43.000	=	Hauptstadt in der preuß. Provinz Posen.
Potsdam	= 40.000	=	2te preuß. Resid. u. B.=Hptst. in d. preuß. P. Brandenburg.
Augsburg	= 38.000	=	Hauptstadt im baier. Kreise Schwaben und Neuburg.
Cassel	= 36.000	=	Haupt= und Residenzstadt in Kurhessen.
Mainz	= 35.000	Einw. (o. Milit.)	Hauptstadt der großherzgl. hess. Provinz Rheinhessen.
Crefeld	= 36.000	Einwohnern,	St. in d. preuß. Rheinprov.
Barmen	= 36.000	=	= = = =
Halle	= 33.000	=	= = = Prv. Sachsen.
Chemnitz	= 31.000	=	Stadt im königl. sächsischen Bezirke Zwickau.
Darmstadt	= 30.000	=	Haupt= und Residenzstadt im Großherzogthum Hessen.
Altona	= 30.000	=	Stadt in Holstein.
Erfurt	= 30.000	=	Bezirkshptst. in der preuß. Prov. Sachsen.

Frankfurt a. d. O.	mit 30.000	Einwohnern,	Bezirkshauptstadt in der preuß. Prov. Brandenb.
Würzburg	= 28.000	=	Hauptstadt im baier. Kreise Unterfrank. u. Aschaffenb.
Lübeck	= 27.000	=	freie Stadt.
Düsseldorf	= 26.000	=	Bezirkshptst. in der preuß. Rheinprovinz.
Carlsruhe	= 26.000	=	Haupt- und Residenzstadt in Baden.
Linz	= 27.000	=	Hauptstadt im österr. Kronlande Oberösterreich.
Münster	= 24.000	=	Hauptstadt in der preuß. Provinz Westfalen.
Coblenz	= 24.000	=	Bezirkshauptstadt in der preuß. Rheinprovinz.
Elbing	= 24.000	=	Stadt in d. Prov. Preußen.
Mannheim	= 24.000	=	Hauptstadt im badischen Unterrhein-Kreise.
Rostock	= 23.000	=	Hptst. im mecklenb.-schwer. Distrikte gl. N.
Regensburg	= 22.000	=	Hauptstadt im baier. Kreise Oberpfalz und Regensburg.
Bamberg	= 22.000	=	Stadt im baierischen Kreise Oberfranken.
Schwerin	= 20.000	=	Haupt- und Residenzstadt in Mecklenburg-Schwerin.

9. **Physische Cultur.** Die Landwirthschaft wird in Deutschland trefflich betrieben, und es findet sich mit Ausnahme des britt. Reiches kein Land in Europa, wo dieselbe so hoch stünde, als in unserem Vaterlande. Der Ackerbau liefert alle Arten von Getreide in hinreichender Menge, selbst zur Ausfuhr; Weizen, Roggen, Hafer und Gerste kommen überall vor, während Mais im Süden und Buchweizen nur mehr im Norden gebaut wird. Der Hopfenbau ist am vorzüglichsten in Baiern, Braunschweig und

dem nördl. Böhmen. Ansehnlicher Weinbau im Süden (Rheinwein, Oesterreicherweine), Garten- und Obstcultur sehr sorgfältig betrieben, ebenso Gemüsebau, der Anbau des Hanfes Flachses u. a. Die Forstcultur ist gleichfalls sehr ansehnlich (fast ⅓ der Gesammtoberfläche mit Waldungen bedeckt). Die Viehzucht wird fast durchgehends mit der größten Sorgfalt betrieben. Die besten Pferde liefern Mecklenburg, Holstein-Lauenburg und Ostfriesland, das Rindvieh ist vortrefflich; die Schafzucht, größtentheils durch spanische Merinos veredelt, wird am ausgezeichnetsten in Sachsen betrieben; die besten Schweine in Westfalen, Baiern, Böhmen; die Ziegenzucht vorzüglich in den Alpengegenden. Viel Federvieh (viel Gänse in Mähren, Böhmen, Würtemberg, Norddeutschland). Die Fischerei, sowohl See- als Flußfischerei beträchtlich. Die Bienenzucht in Lüneburg besonders bedeutend, die Seidenzucht vorzüglich in Tirol. — Der Bergbau wird auf das Trefflichste und sehr rationell betrieben. (Erzgebirge, Harz, Alpen, Sudeten). —

10. Industrie. Die industrielle Thätigkeit steht auf einer hohen Stufe der Entwicklung. Man findet zahlreiche Fabriken und Manufakturen in Leinwand, Seide, Wolle, Baumwolle, Leder, Stahl, Gold- und Silberwaaren, Eisen, Porzellan, Fayence, Papier, Glas, Wachs, Taback, Stroharbeiten, Uhren- und Holzwaaren. Sehr bedeutende Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Zuckerraffinerien 2c.

11. Handel. Der Handel ist sehr bedeutend und blühend. Einerseits begünstigen ihn schon die günstige Lage des Landes an 3 Meeren, die Mannigfaltigkeit und der Reichthum von Naturproducten, die hohe physische Cultur, der Industriefleiß und die mit Dampfschiffen befahrenen größeren Ströme, sowie anderseits die vielen, sehr guten Straßen, sehr gutes Postwesen, die vielen Eisenbahnen (c. 1000 Meil.), schiffbaren Kanäle, zahlreichen Bänken, Handelsverträgen, Assecuranz- und Handels-Gesellschaften, Consulaten, Handelskammern, Handelsschulen, Messen, Häfen u. s. w., gehemmt jedoch durch die verschiedenen Zoll- und Mauth-

linien, den Mangel an Einheit des Münzfußes und an auswärtigen Colonien. Der 1838 gestiftete „deutsche Zollverein" zählt 8220 □Meil. und (1848): 29,460.764 Einw. Die in den Zollvereinsstaaten erhobenen Eingangsabgaben betrugen (1847) 27,062.760 Thlr., (zu diesem Vereine gehören alle deutschen Staaten mit Ausnahme von Oesterreich, den 3 Hansestädten, Mecklenburg, Oldenburg, Holstein, Hannover, Schaumburg-Lippe, Limburg und Liechtenstein. Dieser Verein sowohl, als auch der 1850 errichtete „österreichisch-deutsche Postverein", (der jetzt sämmtliche deutsche Staaten umfaßt) und der (am 7. Sept. 1851 errichtete) „preußische Steuerverein", Preußen, Hannover, nud jetzt auch Oldenburg umfassend, befördern gleichfalls sehr den Handel. Der deutsche Zollvereins-Vertrag wurde 1851 von der preuß. Regierung gekündigt, sind aber alle Theilnehmer an demselben im April 1852 in Berlin zu Conferenzen versammelt worden, um über die Erneuerung und allenfallsige Aenderungen desselben zu verhandeln. Da man aber zu keinem Resultate bei diesen Conferenzen gelangte, so versammelten sich jetzt (Okt. 1852) die Vertreter mehrerer deutschen Staaten zu Wien, um über einen deutsch-österr. Zollverein zu berathen. Die wichtigsten Ausfuhrartikel sind: Linnen-, Eisen-, Stahl-, Kupfer- und Messingwaaren, Tuch, Wolle, Leder, Glas, Getreide, Holz, Vieh, Salz u. a. Die wichtigsten Einfuhrartikel sind: Baumwolle, Südfrüchte, Colonialwaaren, Weine, Seidenwaaren, Pelzwerk, Theer, Thran u. s. w. Sehr bedeutend ist der Buchhandel Deutschlands, der seinen Hauptsitz zu Leipzig hat. Vorzügliche Handelsorte sind, zur See: Hamburg, Triest, Bremen, Altona, Lübeck, Rostock, Stettin, Stralsund u. a.; zu Lande: Leipzig, Wien, Berlin, Köln, Frankfurt am Main, Nürnberg, Augsburg, Prag, Braunschweig, Breslau, Botzen u. a. m. Die deutsche Handelsmarine zählt 5350 Segel- und Dampfschiffe mit 700.000 Tonnen.

Rechnungsmünze. In Nord- und Mitteldeutschland der Reichsthaler, preuß. Thaler, (1 fl. 25¾ kr. C. M.), zu 30 Groschen, à 12 Pfennigen; in Süddeutschland der Gulden nach dem Conventionsfuße zu 60 Kreuzern,

à 4 Pfennigen, der rheinische Gulden (Reichswährung) oder der nach dem 24 Guldenfuße zu 60 Kreuzern (50 kr. C. M.) zu 4 Pfennigen, der Gulden nach dem 24½ Guldenfuße (Zollvereins-Währung) 49 kr. C.-M. In dem nordwestl. Theile Deutschlands wird auch nach Marken gerechnet. — Maße und Gewichte in den einzelnen Staaten häufig verschieden. —

12. **Wissenschaften und Künste.** An Bildung und wissenschaftlicher Entwicklung übertreffen die Deutschen alle Völker des Erdbodens. In keinem Staate erfreuen sich die Wissenschaften einer solchen Pflege, als in unserem Vaterlande. Auch die Künste werden vortrefflich gepflegt. Die deutsche Dichtkunst steht unerreichbar da; auch in der Malerei, der Bildhauerei und der Musik wurde sehr viel geleistet. Philosophen, wie Kant, Fichte, Hegel, Herbart, Schelling; Geschichtsschreiber, wie Manso, Raumer, Hammer, Schlosser, Dahlmann, Bekker u. a.; Geographen, wie Ritter, Fabri, Stein, Büsching, Cannabich, Berghaus; Statistiker, wie Achenwall, Schlözer, Riemann, Hassel, Malchus, v. Roon u. a.; Physiker, wie Gerstner, Liebig, Herschel, Humboldt u. a.; Dichter, wie Göthe, Schiller, Klopstock, Wieland, Lessing, Herder, Bürger, Iffland, Chamisso, Rückert, Uhland und viele andere; Musiker und Compositeurs, wie Haydn, Beethoven, Mozart; Linguisten, wie Grimm, Becker u. a.; scharfsinnige Theologen, (Luther, Melanchthon); ausgezeichnete Juristen, Mediziner, wie Hufeland, Hahnemann; u. a. hat wohl kein zweites Land aufzuweisen. Auch viele Erfindungen sind von Deutschen gemacht worden (Schießpulver, Buchdruckerkunst u. s. w.) — Die Wissenschaften werden sehr gefördert durch vortrefflich eingerichtete Lehranstalten, denen in der Organisation weder die englischen, noch französischen gleich kommen. 23 Universitäten mit Lehr- und Lernfreiheit, zu Wien, Prag, (die älteste in Deutschland 1348 gestiftet), Gratz, Innsbruck, Olmütz, Berlin, Halle, Breslau, Bonn, Greifswalde, München, Erlangen, Würzburg, Tübingen, Leipzig, Göttingen, Heidelberg, Freiburg, Gießen, Marburg, Jena, Rostock und Kiel. Außerdem Akademien, (wie die zu Münster ꝛc.) 500 Lyceen, Gymnasien und Gelehrtenschulen, 123

Lehrer-, 36 Priester- und Predigerseminarien, eine Menge von Militär-, Handels-, Gewerbe-, Real- und Bürgerschulen, 62.000 Volksschulen. Viele Taubstummen- und Blindeninstitute; — viele Akademien der Wissenschaften und Künste, Gelehrtengesellschaften, Künstlervereine; Sternwarten, viele Bibliotheken, Museen, botanische Gärten, Gemälde-, Kunst-, Naturalien- und Antikensammlungen 2c.

C. Politische Verhältnisse.

Organisation des Bundes.

1. Verfassung. Die den jetzigen deutschen Staatenbund bildenden Staaten machten früher das römisch-deutsche Kaiserreich aus. Im Jahre 1806, als der französische Kaiser Napoleon den Rheinbund errichtete, zu welchem die meisten deutschen Staaten traten, sah sich der letzte röm.-deutsche Kaiser Franz II. genöthigt, die Würde als römischer Kaiser niederzulegen, und es hatte somit das römisch-deutsche Reich sich aufgelös't. Zufolge der Ereignisse von 1813—1814, als Deutschland die französische Herrschaft von sich abgeschüttelt, bildete sich durch die Bundesacte von 1815 der deutsche Bund zu dem Zwecke der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands. Diese Bundesverfassung kam jedoch 1848 außer Wirksamkeit, als man nämlich in dem Streben nach Einheit aus einem Staatenbunde einen Bundesstaat creiren wollte. Die sofort zusammenberufene „verfassunggebende deutsche Nationalversammlung", zu welcher sämmtliche deutsche Staaten Vertreter sandten, erklärte auch die Bundesversammlung als aufgelös't. Da jedoch der gesetzte Zweck nicht zu Stande kam, und man nach hergestellter Ruhe die deutschen Angelegenheiten neu organisiren wollte, entschieden sich 1851 die deutschen Regierungen, die Bundesversammlung wieder anzuerkennen, wie sie vor 1848 bestanden, und welche sodann die als nothwendig erkannten Reformen der Bundesgesetze verfassungsmäßig vornehmen sollte. Dieß geschah auch, und die Bundesversammlung wurde zusammenberufen. Grundgesetze des deutschen Bundes sind die Bundesacte vom 8. Juni 1815, und

die Schlußacte des Wiener Congresses von 1820. Der deutsche Bund ist eine fortdauernde Vereinigung der sämmtlichen souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands zu dem Zwecke der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, sowie der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. Der Bund besteht aus 35 (Seite 15) angeführten Staaten. Die oberste und gesetzgebende Gewalt übt eine Versammlung von den Gesandten der einzelnen Bundesglieder aus, welche in Frankfurt am Main fortwährend besteht und die „deutsche Bundesversammlung" heißt. Die Bundesgesandten sind von ihren Committenten unbedingt abhängig und diesen verantwortlich. Diese Bundesversammlung ist nach ihrem Umfange und der Geschäftsbehandlung entweder die engere, oder die weitere, das Plenum. Im Plenum zählt die Bundesversammlung 69 Stimmen, welche so unter die Bundesglieder vertheilt sind, daß Oesterreich und die Königreiche jedes 4, Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Holstein-Lauenburg, Luxemburg jedes 3, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Nassau 2, und von den übrigen Gliedern jedes 1 Stimme hat. In der eng. Versammlung haben die Glieder nur 17 Stimmen, theils einzelne (Viril-), theils Gesammt- (Curiat-) Stimmen; Virilstimmen haben Oesterreich, Preußen, die anderen Königreiche, Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg, Holstein-Lauenburg und Luxemburg. Curiatstimmen haben die großherzogl. und herzogl. sächs. Länder, Braunschweig und Nassau 1, Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg 1, die beiden Hohenzollern, beide Lippe, Liechtenstein, Reuß und Waldeck 1, die 4 freien Städte 1 Stimme. Früher bestand der Bund aus 38 Staaten, aber 1847 starb die Linie von Anhalt-Köthen aus und dieses Land wurde mit Dessau vereinigt, 1848 abdicirte der Fürst von Reuß-Lobenstein zu Gunsten des Fürsten von Reuß-Schleiz, 1850 wurden die beiden Hohenzollern mit Preußen vereinigt; so kamen 1848 auch die preuß. Provinzen Preußen und ein Theil von Posen zu Deutschland hinzu.*) Den Vorsitz bei der

*) Diese traten aber im Oct. 1851 durch Bundesbeschluß aus dem Bunde wieder aus.

Bundesversammlung führt Oesterreich. Jedes Bundesglied hat das Recht, Gegenstände zur Berathung in Vorschlag zu bringen. Die Bundesversammlung ist gewöhnlich nur eine engere, und bildet sich nur dann zum Plenum, wenn es auf Abschaffung oder Abänderung von Bundesgesetzen, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankömmt, im Falle einer Kriegserklärung oder Friedensbestätigung, und bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund. Zu einem Beschlusse der engeren Versammlung ist absolute Stimmenmehrheit, zur Fassung eines Beschlusses im Plenum hingegen ist in der Regel eine Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen erforderlich. In dem Falle von Abschaffung oder Abänderung der Grundgesetze, oder wenn es auf organische Bundeseinrichtungen, auf die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund, auf Religionsangelegenheiten ankommt, ist Stimmeneinhelligkeit zur Fassung des Beschlusses erforderlich. Der Bund ist unauflöslich, kein Mitglied darf aus demselben austreten; alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte. Wenn Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern bei der Bundesversammlung angebracht werden, so wird zuvörderst die Vermittlung von Seiten dieser durch einen Ausschuß versucht. Wenn dieß nicht gelingt, so veranlaßt die Bundesversammlung die Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz, wozu die Ober-Appellationsgerichte der größeren deutschen Staaten verwendet werden, und wacht für den Vollzug der Entscheidung auch allenfalls durch Anwendung von Exekutions-Maßregeln. Zur Anwendung des exekutiven Zwanges ertheilt die Bundesversammlung einer oder mehreren bei der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maßregeln durch militairische Gewalt, und bestimmt sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als auch die Dauer des Exekutions-Verfahrens selbst. Die beauftragte Regierung ernennt zur Erfüllung dieser Bundespflicht einen Civilkommissair, der das Exekutionsverfahren nach einer besonderen Instruction leitet. Wenn der Auftrag zur Vornahme der Exekution

mehreren Regierungen ertheilt ist, ernennt die Bundesversammlung den Civilkommissair. Die Bundesglieder dürfen keine Bündnisse oder Verbindungen mit anderen Staaten eingehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären, auch einander nicht bekriegen, noch ihre Streitigkeiten gegen einander mit Gewalt verfolgen, sondern in einem solchen Falle ihre Beschwerden bei der Bundesversammlung anbringen. Die Verfassung und Verwaltung der einzelnen Bundesstaaten im Innern ist von jeder Einwirkung des Bundes ausgeschlossen. Im Falle der Wiedersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung in den einzelnen Staaten, im Falle eines Aufruhrs u. dergl. hat die Bundesversammlung, wenn die Regierung des betreffenden Staates den Beistand oder die Hülfe des Bundes anruft, oder auch sonst, wenn selbe diese zu begehren verhindert wäre, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Seit 1834 ist auch ein Schiedsgericht eingesetzt, das die Bestimmung hat, Irrungen zwischen Regierungen und Ständen der verschiedenen Bundesstaaten über die Auslegung der Verfassung oder über die Grenzen der ständischen Mitwirkung bei der Ausübung bestimmter Rechte der Regenten in streitigen Fällen zu beseitigen. Hiezu bestellen die 17 Stimmen des engeren Rathes jede 2 Spruchmänner, aus welchen dann 6 Schiedsrichter genommen werden. In allen Bundesstaaten soll, nach der Bundesacte, eine landständische Verfassung bestehen.

2. **Kriegsmacht.** Die Bundesversammlung hat die Oberleitung der Militairangelegenheiten des Bundes, und es besteht hiefür eine eigene Militair-Kommission, zusammengesetzt aus 7 Mitgliedern (Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Hannover und Baden); sie hat auch die Aufsicht über die Bundesfestungen unter sich. Jeder Bundesstaat stellt zu einem Bundeskriege nach seiner Volkszahl ein gewisses Contingent, welches, nach der Bundesacte, von 200 der Bevölkerung 1 Mann beträgt; außerdem wird von 100 der Bevölkerung 1 Mann Reserve gestellt. Das Bundesheer würde nach der jetzigen Bevölkerung sich auf

420.000 Mann und 210.000 Reserve belaufen. Der Oberfeldherr wird von der engeren Bundesversammlung erwählt. Das Heer bildet 10 Armeecorps und 1 Reservedivision, 7 ungemischte Corps, (Oesterreich 3, Preußen 3 und Baiern 1,) und 3 combinirte aus den Contingenten der übrigen kleineren Bundesstaaten. Combinirte Corps bilden: und zwar das 8. Baden, Würtemberg und Hessen-Darmstadt, das 9. Sachsen, Kurhessen, Nassau und Luxemburg-Limburg, das 10. Hannover, Braunschweig, Oldenburg, beide Mecklenburg, Holstein-Lauenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg; die Reservedivision, welche aus lauter Reserveinfanterie zur Verstärkung der Besatzungen der Bundesfestungen besteht, die übrigen Staaten. — Nach der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 beträgt das 1. Bundescontingent 303.493 Mann (mit 592 Geschützen), das 2. Contingent 151.767 Mann (mit 298 Geschützen). Zusammen 455.260 Mann (mit 890 Geschützen). — Bundesfestungen sind 5, Mainz, Luxemburg, Ulm, Rastatt und Landau. Die Besatzung in Mainz besteht aus österreich., preuß. und großh. hess. Truppen, in Luxemburg aus Preußen und niederländ. Truppen, in Ulm aus Baiern, Würtembergern und Oesterreichern, in Rastatt aus Oesterreichern und Badensern, in Landau aus Baiern. Die Gouverneure und Commandanten in diesen Festungen werden von den in denselben das Besatzungsrecht besitzenden Staaten gewählt. —

Seemacht. Die 1848 gebildete Reichsmarine in der Nordsee wurde nach Bundesbeschluß 1852 aufgelös't. Sie bestand aus 2 Dampffregatten (1 von 750 und 1 von 450 Pferdekraft), 2 Segelfregatten, 7 Dampfkorvetten und 26 Kanonenbooten.

Die einzelnen deutschen Staaten.

I. Das Kaiserthum Oesterreich.

A. Das Land.

1. **Grenzen.** Der österreichische Kaiserstaat grenzt im N. an das Königreich Sachsen, an Preuß.-Schlesien, Polen und Rußland; im O. an Rußland und die Moldau; im S. an die Wallachei, an Serbien, die Türkei, das adriatische Meer, den Kirchenstaat, an Modena und Parma; im W. an Sardinien, die Schweiz, an Liechtenstein und Baiern.

2. **Flächeninhalt und Bestandtheile.** Der Flächeninhalt beträgt 11,593·02 österreich. oder 12,120·46 geograph. □Meil. (100 österreich. □Meil. = 104·55 geograph. □Meil.). Das Stammland der österreich. Monarchie ist das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns (799 als Ostmark gestiftet, 900 von den Ungarn erobert, 955 als Mark wieder hergestellt). Mit diesem Lande sind im Laufe der Zeiten viele theils größere, theils kleinere Ländergebiete vereinigt worden, so daß jetzt nach den neuen Bestimmungen (vom 4. März 1849 und 31. Decbr. 1851) der Staat aus folgenden 21 Kronländern besteht:

1. dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, oder Nieder-Oesterreich, (eingetheilt in 17 Bezirkshauptmannschaften) 345·76 österreich. □Meil.;

2. dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns, oder Ober-Oesterreich, (mit 12 Bezirkshauptmannsch.) 208·29 österreich. □Meil., 1156 durch kaiserl. Belehnung zu Oesterreich gekommen, dazu wurde 1779 das Innviertel durch Abtretung erworben);

3. dem Herzogthume Salzburg (mit 3 Bezirkshauptmannsch.) 124·71 □Meil. (seit 1805, durch Tausch);

4. dem Herzogthume Steiermark (mit 3 Kreisen, 19 Bezirkshauptmannsch.) 390·93 österreich. □Meil. (seit 1186, ererbt; seit 1456 die Grafschaft Cilly,;

5. dem Herzogthume Kärnthen (mit 7 Bezirkshauptmannsch.) 179·76 österreich. □Meil. (seit 1335; als erledigtes deutsches Reichslehen gewonnen);

6. dem Herzogthume Krain (mit 10 Bezirkshauptmannsch.) 173·49 österreich. □Meil. (seit 1229 und 1269, durch Kauf);

7. der gefürsteten Grafschaft Görz mit Gradisca und der Markgrafschaft Istrien (seit 1500 Görz, seit 1717 Gradisca), nebst der reichsunmittelbaren Stadt Triest (2 Kreise, 11 Bezirkshauptm.), 138·32 österreich. □Meil. (hievon 1·6 □Meil. Triester Gebiet, das 1382 sich unter Oesterreichs Schutz begeben hat);

8. der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg (4 Kreise 20 Bezirkshauptmannsch.) — (seit 1363 ererbt, 1503 mehrere Parzellen um Kufstein von Baiern abgetreten), 500·12 österreich. □Meil.

9. dem Königreiche Böhmen (7 Kreise mit 79 Bezirkshauptmannsch.) 902·87 österreich. □Meil. (1526 mit Mähren und Schlesien durch Heirath gewonnen);

10. der Markgrafschaft Mähren (2 Kreise, 25 Bezirkshauptmannsch.), 386·23 österreich. □Meil.

11. dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien (7 Bezirkshauptmannsch.) 89·50 österreich. □Meil.

12. dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und den Herzogthümern Auschwitz und Zator (eingetheilt in 3 Regierungsbezirke mit 61 Bezirkshauptmannsch.) 1358·70 österreich. □Meil. (erworben 1772, 1795 und 1815, dazu kam 1846 der Freistaat Krakau);

13. dem Herzogthume Bukowina (6 Bezirkshauptmannsch.), 181·44 österreich □Meil. (seit 1775);

14. dem Königreiche Ungarn (5 Regierungsdistrikte, 45 Ko-

mitate, 265 Stuhlbezirke) 3123·35 österreich. □Meil. (seit 1526, durch Heirath und Erbverträge);

15. dem Großfürstenthume Siebenbürgen (5 Kreise, 36 Bezirkshauptm.) (seit 1696), 1054·79 österreich. □Meil.;

16. der Woiwodschaft Serbien mit dem Temeser Banate (5 Distrikte, 24 Bezirke), 521·12 österreich. □Meil. (seit 1718, 1849 gebildet);

17. dem Königreiche Croatien und Slavonien (6 Gespannschaften, 20 Bezirke) 318·26 österreich. □Meil. (hievon entfallen 183·5 auf Croatien und 134·76 □Meil. auf Slavonien, 1690 erobert von den Türken);

18. dem Militärgrenzlande (eingetheilt in 2 Landes-Militair-Commanden, 14 Regimentsbezirke und 1 Bataillonsbezirk), 583 österreich. □Meil. (durch Wiedereroberung von den Türken zu verschiedenen Zeiten entstanden);

19. dem Königreiche Dalmatien (7 Präfekturen), 222·30 österreich. □Meil. (seit 1797, mit Venedig erworben);

20. dem Königreiche Venedig (8 Provinzen mit Distrikten) 414·99 österreich. □Meil. (seit 1797, mit Istrien und Dalmatien, durch Tausch);

21. dem Königreiche Lombardei (9 Provinzen mit Distrikten), 375·09 österreich. □Meil. (seit 1708 das Herzogthum Mantua, 1714 das Herzogthum Mailand erworben).

Mehrere dieser Kronländer waren bis zum 4. März 1849, an welchem Tage sie nach ihrer jetzigen Gestaltung gebildet wurden, Theile von größeren Provinzen; so war Salzburg mit Oesterreich ob der Enns, Schlesien mit Mähren, die Bukowina mit Galizien vereinigt; Serbien und das Temeser Banat wurden (1850) aus mehreren ungarischen, zum größten Theile von Romanen und Serben bewohnten Comitaten zu einem eigenen Kronlande erhoben; — Kärnthen war mit Krain, Görz, Gradisca, Istrien und Triest in dem Königreiche Illyrien vereint; Venedig und die Lombardie bilden das lombardisch-venetianische Königreich. — Von den oben aufgezählten Kronländern gehören folgende zum deutschen Staaten-

bunde: Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Istrien, Triest, Tirol mit Voralberg, Böhmen, Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien, und endlich die Herzogthümer Auschwitz und Zator (36¾ geogr. □Meil.) in Galizien. Zusammen zählen diese deutschen Kronländer 3580½ geogr. □Meil. Ungarn, Croatien, Slavonien, Serbien und das Banat nennt man auch die ungarischen, Galizien und die Bukowina, die polnischen, die Lombardie und Venedig die italienischen Kronländer; — Görz, Gradisca, Istrien und Triest, das Küstenland.

3. **Beschaffenheit des Bodens.** Der Boden ist größtentheils bergig, man rechnet 4700 □Meil. auf Gebirge, und zusammen 8700 auf Gebirgs- und Bergland. Er wechselt mit schönen Thälern und Ebenen ab; die größten Ebenen sind im südöstl. Ungarn, im nördlichen Galizien und in den italienischen Kronländern (Lombardie-Venedig). Große Haiden d. i. mit Flugsand bedeckte Ebenen findet man in Ungarn, (die ausgedehnten von Debreczin und Ketskemet). Der Boden ist im Ganzen sehr fruchtbar und hat hinsichtlich der Fruchtbarkeit, Mannigfaltigkeit, Menge und Verschiedenheit der Produkte nicht sobald seines Gleichen in Europa. Die fruchtbarsten Länder sind die ungarischen, italienischen Kronländer, sodann die beiden Oesterreich, Böhmen und Mähren.

a) **Gebirge.**

aa) die Alpen, und zwar α) die rhätischen oder Tiroler Alpen; aus der Schweiz kommend, ziehen sie sich durch Tirol bis an die Grenzen von Salzburg und Kärnthen, zum Dreiherrnspitz, sie sind das höchste Gebirge der Monarchie und Deutschland's (Orteles 12,059 Fuß hoch, wilde Eisspitze oder Weißkugel 11,840′ h.); β) die norischen Alpen, vom Dreiherrnspitz durch Kärnthen, Salzburg, Steiermark, Oesterreich bis in den Westen Ungarns sich ziehend, (Großglockner 11,990′ h.); γ) die karnischen Alpen beginnen an der Quelle der Drau, scheiden Italien von Kärnthen, und ziehen durch Kärnthen, Krain und Steiermark bis nach Croatien und Slavonien (höchste Spitze: Terglou 9037′ h.); δ) die julischen oder krainischen Alpen,

vom Berge Terglou sich durch Istrien und Krain bis in's Militairgrenzland erstreckend (höchste Spitze Eisenhut 7721' h.); ε) die dinarischen Alpen dehnen sich vom Karste, einer Gebirgskette der julischen Alpen, durch das Militärgrenzland und Dalmatien bis in den Westen des türkischen Reiches aus (h. Spitze Dinara 5830' h.).

bb) die böhmischen und mährischen Gebirge (Theile des hercynischen Gebirgssystemes) in Böhmen und Mähren, und zwar α) der Böhmerwald im W. von Böhmen, scheidet dieses Kronland von Baiern (h. Spitze Arber 4500' h.); β) das Fichtelgebirge im N.-W. Böhmens; γ) das Erzgebirge im N. Böhmens (h. Spitze Keilberg 3800' h.) trennt Böhmen von Sachsen; die Sudeten und zwar δ) das Iser- und Lausitzergebirge zwischen N.-Böhmen und der Lausitz; ε) das Riesengebirge im N.-O. Böhmens scheidet Böhmen von Preuß. Schlesien (h. Sp. Schnee- oder Riesenkoppe 4950' h.), es ist das höchste böhmische Gebirge; ζ) das Glatzergebirge (h. Spitze Spieglitzer Schneeberg 4350' h.); η) das schlesisch-mährische Gebirge (die Sudeten im engeren Sinne, Altvater 4640' h.); ϑ) das böhmisch-mährische Gebirge zwischen Böhmen unb Mähren einerseits, und Mähren und Oesterreich unter der Enns anderseits.

cc) die Karpathen, das ausgebreitetste Gebirge im Staate, ziehen sich vom östl. Schlesien und östl. Mähren durch Nord-Ungarn und Süd-Galizien nach Siebenbürgen. Die einzelnen Theile dieses Gebirgszuges sind: α) die Beskiden im östl. Schlesien und Mähren; β) die kleinen oder mährisch-ungarischen Karpathen zwischen der March und Waag bis zur Donau; von da breitet sich γ) das ungarische Erzgebirge gegen N.-Ungarn aus (h. Spitze Dumbier 6256' h.); mit diesem vereinigen sich an der galizischen Grenze δ) die Central-Karpathen oder das Tatra-Gebirge (h. Spitze Lomnitzer Spitze 8133' h.); ε) das karpathische Waldgebirge zwischen Ungarn und Galizien, gegen S.-O. bis zur Theiß und dem Pruth,

ist eine Anhäufung von Berggruppen und Bergketten, und verbindet sich an der siebenb. Grenze mit ζ) den siebenbürg. Karpathen, dem höchsten Gebirgsstocke der Karpathen (h. Sp. Büdös 9000 ' h.).

b) **Gewässer.**

aa) Meer: das adriatische, mit den Meerbusen von Venedig, von Triest, dem Istrianer Meere, dem Busen von Fiume oder Quarnero, dem Dalmatiner Meere mit dem Busen von Sabiancello, dem Meere von Ragusa, dem von Cattaro mit der Bai von Budua, und endlich dem morlakischen Kanale beim Militairgrenzlande.

bb) Flüsse: Die vorzüglichsten sind: 1) die Donau (mit den Nebenflüssen: dem Inn [68 Meil. l. Lauf] mit der Salzach, der Traun, Enns, Leitha, Raab, Save [94 Meil.], Drave [83 Meil.] mit der Mur, am rechten Ufer (von Süd); der March, Waag [56 Meil.], Gran, Theiß [90 Meil.], dem fischreichsten Flusse in Europa, der Temes, am linken Ufer (von Nord); 2) die Elbe (in Böhmen entspringend; Nebenflüsse: Iser, Mettau, Moldau [47 Meil.], Eger 2c.); 3) der Rhein, welcher aber nur im N.-O. die (voralberg.) Grenze berührt; 4) die Weichsel (in Schlesien entspringend; Nebenflüsse: San, Bug [66 Meil.] Dunajetz); 5) die Oder (in Mähren entspringend); 6) der Dniester (in den galiz. Karpathen entspringend; Nebenflüsse: Stry, Sered, Podhorze 2c.); 7) der Po (in das adriatische Meer sich ergießend, 88 Meil. lang; Nebenflüsse: Ticino, Adda, Oglio, Mincio 2c.); 8) die Etsch oder Adige (in Tirol entspringend, 48 Meil. lang); 9) die Küstenflüsse: Brenta, Piave, Tagliamento, Isonzo u. a.

cc) Seen: Unter den vielen Seen sind die vorzüglichsten: in Ungarn der Plattensee (20 □Ml.), der Neusiedlersee (5½ □M.); im lombardisch-venetian. Königreiche: der lago maggiore oder Locarnersee (4 □Meil.), der Comosee (2⅕ □Meil.), der Iseosee, der Gardasee (6⅗ □Meil.); in Oesterreich ob der Enns: der Traun- oder Gmundnersee, der Mond-, Atter- oder Kammersee 2c.; in Illyrien: der Klagenfurter- oder Wörthsee,

der Zircknitzersee (3 □Meil.); in Tirol: der Bodensee, von dem nur ein Theil der Monarchie angehört ꝛc.

dd) Kanäle: der Wiener-Neustädter Kanal (8 Meil. lang, von Wien bis Wiener-Neustadt) in Oesterreich unter der Enns; der Franzens- oder Bacser-Kanal (14½ Meil. lang, zur kürzeren Verbindung der Donau mit der Theiß); der Sarvicz- oder Palatinat-Kanal (46½ Meil. lang, zur Bodenentwässerung) in Ungarn; der Bega-Kanal (16 Meil. lang, Bega — Temes) im Temeser Banate; der naviglio grande oder Kanal von Castelletto in der Lombardie (8 Meil. lang, lago maggiore — Comosee); der Kanal von Pavia (Mailand — Pavia) und viele andere kleinere, besonders im lombardisch-venetian. Königreiche. —

Sümpfe und Moräste in Ungarn, in den italien. Kronländern (Lagunen von Venedig), im Banate, in Dalmatien und Galizien.

c) **Naturprodukte.**

aa) Thiere. c. 3³⁄₁₀ Mill. Pferde, 11½ Mill. Stück Hornvieh, 34½ Mill. Schafe, 6⁴⁄₅ Mill. Schweine, 1⁴⁄₅ Mill. Ziegen, c. 120,000 Maulthiere und Esel; Wildpret (auch Hirsche und Wildschweine, Gemsen auf den Alpen); Füchse, Wölfe, Bären und Luchse (hie und da in Ungarn, Siebenbürgen und Galizien); zahmes und wildes Federvieh in großer Menge; viele Fische, sowohl See- als Flußfische; Perlen in Böhmen; Austern im adriat. Meere; Cochenillen in Galizien; bedeutende Bienenzucht; sehr beträchtliche Seidenzucht.

bb) Pflanzen. Ueber 280 Mill. niederösterreich. Metzen Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais (33 Mill. Metzen) Hirse, Buchweizen; sehr viel Wein, gegen 40 Mill. Eimer; sehr viel Obst; edle Südfrüchte in Italien, Dalmatien, dem südl. Tirol und südl. Illyrien; Oliven; Flachs (814.000 Ctr. jährlich); Hanf (726.000 Ctr.); sehr viele Hülsenfrüchte; Hopfen (über 42.000 Ctr. jährlich), besonders in Nord-Böhmen; Kümmel, Senf, Anis, Safran, Mohn, Süßholz, Krapp, Waid, Rhabarber ꝛc.

viel Gemüse und Futterkräuter; Reis (besonders in den italien. Kronländern, dann in Süd-Illyrien, im Banate, c. 850.000 Ctr.); viel Tabak von großer Güte (über 730.000 Ctr. jährlich); viele und große Waldungen (3317 □Meil., 1850: 42 Mill. 568.000 niederösterreich. Klafter Holz).

cc. Mineralien: c. 7200 Mark Gold, gegen 120.000 Mark Silber, über 50.000 Ctr. Kupfer, über 150.000 Ctr. Blei und Bleiglätte, 1700 Ctr. Zinn, 2 4/5 Mill. Ctr. Eisen, 3600 Ctr. Quecksilber, vorzüglich in Illyrien und das meiste zu Idria; Galmei c. 1600 Ctr.; Kobalt 1300 Ctr.; über 43.000 Ctr. Zink, über 5000 Ctr. Braunstein, 3500 Ctr. Spießglanz, Zinnober (bes. bei Idria), Wismuth, Chrom 2c.; einige Arten von Edelsteinen; verschiedene Marmorarten, Alabaster (am schönsten in Salzburg), Gips, Kreide, Kalk, Feuersteine, Quader- und Mauersteine, Mühl-, Schleifsteine, über 20.000 Ctr. Schwefel, Bergöl, gegen 37.000 Ctr. Graphit (Böhmen), Sandsteine, Salpeter, Alaun, Torf, Vitriol, Stein- und Braunkohlen (über 20 Mill. Ctr.) 2c. Sehr viel Salz, 6 Mill. Ctr. (Stein- und Seesalz), Pottasche, Glauber- und Bittersalz, Soda, Porzellan-, Töpfer- und andere Erden; über 1600 Mineralquellen und Gesundbrunnen. —

d) **Klima.** Das Klima ist bei der großen Ausdehnung des Staates sehr verschieden, und es lassen sich 3 klimatische Regionen unterscheiden: die erste oder südliche Region vom 42—46° Br. ist die wärmste (mittlere Wärme 10°), mit sehr mildem Klima und kurzem Winter. Hier gedeiht überall Mais, Wein, Südfrüchte, hie und da auch Reis und die Olive. Die zweite oder mittlere Region (bis 49° Br.) hat ein gemäßigtes Klima (mittl. Wärme 7°); Wein und Mais. — Die dritte oder nördliche Region (mittl. Wärme 6°); kein Wein und kein Mais, mit Ausnahme einiger einzelner günstiger Gegenden; dafür viel Getreide, Obst, Flachs, Hanf.

Das Klima ist im Allgemeinen milde und gesund; die Alpenländer sind rauher als die übrigen; in der Nähe von Sümpfen und Morästen ungesund. Nordostwind Bora an der adriatischen Meeresküste sehr beschwerlich. — Südwind Scirocco. —

B. Das Volk.

1. Zahl der Bewohner. Nach den während der Jahre 1850 und 1851 vorgenommenen Volkszählungen beläuft sich die Bevölkerung auf 36,514.466 Seelen. Auf 1 □Meile entfallen 3150 Bewohner. Die Bevölkerung vertheilt sich in den einzelnen Kronländern folgendermaßen:

	Einw.	relative Bevölkerung:	Seelen.
Oesterreich unter der Enns	1,538.047	= =	4448
Oesterreich ob der Enns	706.316	= =	3391
Salzburg	146.007	= =	1171
Steiermark	1,006.971	= =	2576
Kärnthen	319.224	= =	1776
Krain	463.956	= =	2674
Görz, Gradiska und Istrien	425.420	= =	3112
Triest sammt Gebiet	82.596		
Tirol mit Vorarlberg	859.706	= =	1718
Böhmen	4,409.900	= =	4878
Mähren	1,799.838	= =	4660
Ober- und Nieder-Schlesien	438.586	= =	4900
Galizien und Lodomerien	4,555.477	= =	3353
Bukowina	380.826	= =	2099
Ungarn	7,864.262	= =	2518
Siebenbürgen	2,073.737	= =	1966
Serbien und Banat	1,426.221	= =	2737
Croatien und Slavonien	868.456	= =	2729
Militairgrenzland	1,009.109	(ohne Grenzwaffenstand) rel. Bevölk.	1731
Dalmatien	393.715	relat. Bevölkerung:	1771
Venedig	2,281.732	= =	5498
Lombardie	2,725.740	= =	7267

Das kais. kön. Militair 738,624 Seelen. — Auf die deutschen Kronländer entfallen 12 1/5 Millionen Bewohner. Diese Volkszählungen jedoch sind zum Theile auch unverläßlich, woran die

Umstände, unter welchen die jüngsten Volkszählungen Statt fanden, Schuld haben mögen. Mit Rücksicht auf diese Umstände findet man, wenn man annäherungsweise die Größe des mittleren Fehlers bestimmt, welcher aus dem bei den Volkszählungen beachteten Vorgange entspringt, daß sich die Gesammtbevölkerung des Staates zu Anfang des Jahres 1852: auf 38,388.000 Seelen belaufen haben mag. Der jährliche Zuwachs der Bevölkerung beträgt c. $^7/_8$ %. Vor dem Jahre 1848 ergab sich gewöhnlich, wenn keine ungünstigen Umstände eintraten, binnen 6 Jahren eine Zunahme der Bevölkerung von mehr als $2^1/_2$ Mill. Bewohnern. Der traurige Zustand der Jahre 1848 und 1849 aber wirkte hemmend auf das Steigen der Bevölkerung ein.

Was das Geschlechtsverhältniß anbelangt, so zählt man 18,206.876 Seelen männlichen, und 18,307.590 Seelen weiblichen Geschlechtes. Das weibliche Geschlecht übersteigt das männliche in allen Provinzen, mit Ausnahme der Lombardie, Serbiens, Croatiens und Slavoniens, wo das männliche Geschlecht die Mehrzahl bildet, wie folgende Ueberſicht nachweiset:

Oesterreich unter der Enns	750.092	männl.,	787.955	weibl. Bew.
Oesterreich ob der Enns	338.041	"	368.275	" "
Salzburg	70.032	"	75.975	" "
Steiermark	488.018	"	518.953	" "
Kärnthen	150.579	"	168.645	" "
Krain	219.756	"	244.200	" "
Görz, Gradiska u. Istrien	212.418	"	213.002	" "
Triest mit Gebiet	40.344	"	42.252	" "
Tirol mit Vorarlberg	423,783	"	435,923	" "
Böhmen	2,068.289	"	2,341.611	" "
Mähren	845.734	"	954.104	" "
Ober- u. Nieder-Schlesien	202.991	"	235.595	" "
Galizien u. Lodomerien	2,198.477	"	2,357.000	" "
Bukowina	188.873	"	191.953	" "
Ungarn	3,889.269	"	3,974.993	" "
Siebenbürgen	1,028.577	"	1,045.160	" "

Serbien und Banat	716.959	männl.	709.262	weibl.	Bew.
Croatien und Slavonien	434.449	„	434.007	„	„
Militairgrenzland	493.550	„	515.559	„	„
Dalmatien	195.871	„	197.844	„	„
Venedig	1,136.581	„	1,145.151	„	„
Lombardie	1,375.569	„	1,350.171	„	„

Das Generations-Verhältniß ist 1 : 27 (die meisten Geburten erfolgen im Verhältnisse zur Bevölkerung in Galizien und der Militärgrenze, die wenigsten in Oberösterreich und Kärnthen); das Sterblichkeits-Verhältniß ist 1 : 31 (die meisten Sterbefälle sind in der Militairgrenze, Oesterreich unter der Enns — wegen Wien —, die wenigsten in Dalmatien und Krain).

Von der Gesammtbevölkerung leben 26% in den Städten, und es entfallen auf 100 Ackerbautreibende 13 Industrielle.

2. **National-Verschiedenheit.** Die Bewohner der österr. Monarchie sind der Nationalität nach (die Zahlenangaben sind v. J. 1846, wo die Bevölkerung 37,443.033 Seelen betrug):

a) **Deutsche,** 7,980.920 Seelen; und zwar in Oesterreich unter der Enns (1,474.067), in Oesterreich ob der Enns und Salzburg (die ganze Bevölkerung 856.694), in Steiermark (650.200), in Kärnthen und Krain 260.821, 9385 im Küstenlande, in Tirol (529.419), 1,727.950 in Böhmen, 751.325 in Mähren und Schlesien, 133.000 in Galizien und der Bukowina, 1,156.400 in den ungarischen Ländern, (1851: in Ungarn 834.350, in Serbien und dem Banate 340.149, in Croatien und Slavonien 16.186), 250.000 in Siebenbürgen (ohne die siebenbürg. Militairgrenze) als Sachsen, 41.337 in der Militairgrenze (ohne Grenzwaffenstand), 12.036 im Venetianischen, 128.286 in der Armee; in Dalmatien und der Lombardie leben keine Deutschen (mit Ausnahme der Fremden).

b) **Slaven,** 15,170.602 Seelen, und zwar

aa) Czechen, Mährer und Slovaken, 5,819.700 (11.803 Slovaken in Oesterreich unter der Enns, 2,549.975 Czechen in Böhmen, 1,327.120 Mährer und Slovaken in Mähren

und Schlesien, 2182 in Galizien, 1,822.730 Slovaken in Ungarn (1851: in Ungarn 1,657.850, in Serbien und dem Banate 28.070, in Croatien und Slavonien 3924), in Siebenbürgen (1851:) 3743 Slovaken, in der Militairgrenze (ohne den Grenzwaffenstand) 9590 Slovaken, 96.300 in der Armee);

bb) Polen, 2,170.265 an der Zahl, (2,001.143 in Galizien und der Bukowina, 131.422 in Mähren und Schlesien, als Wasserpolaken; in Ungarn (1851) 242, in Serbien und dem Banate (1851) 144, in Croatien und Slavonien (1851) 195 37.700 in der Armee);

cc) Ruthenen (Kleinrussen, Rusniaken) 3,144.598, (2,616.799 Ruthenen und 2389 Russen im mittleren und östlichen Galizien und der Bukowina, 475.310 Ruthenen in Ungarn (1851: 347.734 im nordöstl. Ungarn, 7276 in Serbien und dem Banate, 409 in Croatien und Slavonien), 50.100 in der Armee);

dd) Slovenen (Wenden und Krainer) 1,143.514, (352.847 Wenden in Steiermark, 410.722 Krainer und 95.544 Wenden in Kärnthen und Krain, 185.757 Krainer im Küstenlande (Istrien ꝛc.), 26.317 im Venetianischen, 49.600 Slovenen im südwestl. Ungarn und nördl. Kroatien (1851: 49.116 in Ungarn, 4733 in Croatien), 22.700 in der Armee);

ee) Croaten, 1,263.821 (4233 in Oesterreich unter der Enns, 17.697 in Kärnthen und Krain, 663 in Mähren, 689.580 in den ungar. Landen (1851: 82.003 in Ungarn, 2699 in Serbien und dem Banate, 591.404 in Croatien u. Slavonien); 524.048 in der Militairgrenze [ohne Grenzwaffenstand], 27.600 in der Armee);

ff) Serben, Schokazen, Dalmatiner und Istrier 1,614.934 an der Zahl (134.545 Istrier im Küstenlande, 374.725 Dalmatiner [Morlaken] in Dalmatien, 739.240 in den ungar. Ländern [1851: 27.922 Serben in Ungarn, 333.189 in Serbien und dem Banate, 218.493 in Croatien und Slavonien], 8248 in Siebenbürgen [ohne die siebenb. Milit. Grenze], 339.176 in der Militairgrenze [ohne Grenzwaffenstand], 19.000 in der Armee);

gg) Bulgaren, 13.780 (13.580 in den ungar. Landen,

200 in Siebenbürgen); 1851 zählte man in Serbien und dem Banate 22.267, in Siebenbürgen 200 Bulgaren.

c) **Romanen oder Lateiner,** und zwar:

aa) Italiener, 5.063.575 an der Zahl, (2,667.868 in der Lombardie, 1.873,002 in Venedig, 320.211 in Südtirol, 116.820 im Küstenlande, 28.500 in Dalmatien, 4000 in Ungarn [ungar. Küstenland; — 1851: 355 in Ungarn, 59 in Serbien und dem Banate, 926 in Croatien und Slavonien]; 434 in der Militairgrenze, 52.700 in der Armee);

bb) Friauler (Furlaner), 393.954, (341.085 in Venedig, 48.569 im Küstenlande, 4300 in der Armee);

cc) Ladiner (eigentlich sogen. Romanen, Rhätier) 8642, in Tirol;

dd) Romano-Walachen und Moldauer, 3,686.492, (1555 in Kärnthen und Krain, 140.626 in Galizien und der Bukowina, 1,029.680 in den ungar. Landen [1851: in Ungarn 538.373, in Serbien und dem Banate 398.094, in Croatien und Slavonien 1], 1,290.000 in Siebenbürgen [1851: 1,226.998], 203.931 in der Milit. Grenze [ohne d. Grenzwaffenstand], 20.700 in der Armee);

d) **Magyaren** 5,418.773 Seelen, und zwar 5446 in Galizien und der Bukowina, 4,708.260 in den ungar. Landen (1851: 3,749.662 in Ungarn, 241.594 in Serbien und dem Banate, 10.609 in Croatien und Slavonien), 566.500 (Magyaren und Szekler) in Siebenbürgen (1851: 535.888), 106.067 in der Militairgrenze (ohne Grenzwaffenstand), 32.500 in der Armee.

e) **Armenier,** 17.384, (5384 in Galizien und der Bukowina, 3000 in den ungar. Ländern [1851: 250 in Ungarn, 25 in Serbien und dem Banate], 9000 in Siebenbürgen [1851: 7600]).

f) **Griechen** und **Macedo-Walachen,** 10.000 an der Zahl in den ungarischen Ländern.

g) **Albanesen,** 2293, (1005 in Dalmatien, 1288 in der Militairgrenze).

h) **Israeliten,** 746.981 an der Zahl, (4296 in Oesterreich

unter der Enns, 4 in Kärnthen und Krain, 3520 im Küstenlande [d. i. Görz, Gradisca, Istrien und Triest], 978 in Tirol, 70.037 in Böhmen [1851: 75.872], 40.062 in Mähren und Schlesien [1851: 38.225 in Mähren, 2456 in Schlesien], 346.702 in Galizien und der Bukowina [1851: 334.774 in Galizien, 14.518 in der Bukowina], 265.620 in den ungarischen Landen [1851: 323.564 in Ungarn, 16.214 in Serbien und im Banate, 3841 in Croatien und Slavonien], 7000 in Siebenbürgen [1851: 15568], 410 in Dalmatien [1851: 340], 537 in der Militairgrenze, [1851: 419], 4760 im Venetianischen [1851: 4998], 2965 in der Lombardie [1851: 2944]).

i) **Zigeuner,** 93.600 (33.000 in den ungar. Ländern [1851: 47.609 in Ungarn, 12.121 in Serbien und dem Banate, 1456 in Croatien und Slavonien], 60.000 in Siebenbürgen [1851: 78.906], und 600 in der Armee).

3) **Religionsverschiedenheit:**

a) Die Mehrzahl der Bewohner bekennt sich zur **katholischen Religion,** und zwar:

aa) zur römisch-katholischen Kirche. Sie ist fast in allen Provinzen vorherrschend und es bekennen sich zu ihr c. 27 Mill. Bewohner. 1846 zählte diese Kirche 26,357.172 Bekenner, und es vertheilte sich nachfolgend die Anzahl der Katholiken auf die einzelnen Kronländer: Oesterreich unter der Enns 1,474.904 Oesterreich ob der Enns und Salzburg 840.635 (1851: 687.794 in Oesterreich ob der Enns, 145.830 in Salzburg), Steiermark 997.620, Kärnthen und Krain 766.290, Küstenland 493.631 (1851: 501.663), Tirol und Vorarlberg 858.122 (1851: 858.632), Böhmen 4,190.892 (1851: 4,246.137), Mähren und Schlesien 2,092.265 (1851: 1,709.473 in Mähren, 375,347 in Schlesien), Galizien und die Bukowina 2,236.765 (1851: 2,074.474 in Galizien, 32.681 in Bukowina), die ungar. Lande 6,068.280 (1851: 4,122.738 in Ungarn, 614.577 in Serbien und dem Banate, 756.268 in Croatien und Slavonien), Siebenbürgen: 221400 (1851: 219.672), Militairgrenze: 514.545

(1851: 434.916), Dalmatien: 330.827 (1851: 325.576), die Lombardie: 2,667.202 (1851: 2,722.003), Venedig: 2,251.708 (1851: 2,271.293), und 352.086 in der Armee. — Die römisch-katholische Kirche zählt 13 Erzbischöfe (Wien, Salzburg, Görz, Olmütz in Mähren, Prag, Lemberg, Gran [Primas von Ungarn], Colocsa, Erlau in Ungarn, Agram, Zara, Venedig und Mailand), 61 Bischöfe, 2 Generalvikare; (1849): 13.456 Pfarreien, 1956 Local-Caplaneien, 41.944 Personen vom Secular-Clerus; 730 Stifte und Klöster mit 9.719 Mönchen, Laienbrüdern und Novizen; 175 Nonnenklöster mit 4769 Chorfrauen, Novizen und Laienschwestern (bei der Angabe der Klösteranzahl sind auch die griechisch- und armenisch-katholischen mitgerechnet).

bb) Zur griechisch-katholischen oder griechisch-unirten Religion bekennen sich 3⅘ Mill. Seelen (1846: 3,694.896), und zwar zählt man in Oesterreich unter der Enns 673 (1851: 1 in Salzburg), in Kärnthen und Krain: 232, im Küstenlande: 8 (1851: 14), in Böhmen: 7 (1851: 12), in Galizien und der Bukowina: 2,194.911 (1851: 2,139.470 in Galizien, 9743 in der Bukowina), in den ungar. Ländern 780.300 (1851: 676.398 in Ungarn, 11.612 in Serbien und dem Banate, 707 in Croatien und Slavonien), in Siebenbürgen: 605.300 (1851: 648.263), in der Militairgrenze: 62.743 (1851: 5354), in Dalmatien: 865 (1851: 496), in Venedig: 57 (1851: 44) in der Armee: 49.800 Bekenner. — Hiebei ist auch die geringe Anzahl von armenisch-katholischen Gläubigen gerechnet. Die griechisch-katholische Kirche zählt 1 Erzbischof (zu Lemberg), 6 Bischöfe; (1849): 3788 Pfarreien, 497 Local-Caplaneien, 5098 Personen vom Secular-Clerus; — die armenisch-katholische Religion hat 1 Erzbischof (zu Lemberg).

b) Die **griechisch-orthodoxe** oder **nicht unirte Religion** zählte 1846: 3,161.805 Bekenner und zwar 390 in Oesterreich unter der Enns; 6 in Steiermark, 257 in Kärnthen und Krain, 1819 im Küstenlande (1851: 1575), 310.169 in Galizien und der Bukowina (1851: 79 in Galizien, 311.252 in der Bu-

kowina), 1,402.400 in den ungar. Ländern (1851: 396.931 in Ungarn, 679.556 in Serbien und dem Banate, 86.681 in Croatien und Slavonien), 725.700 in Siebenbürgen (1851: 637.873), 598.603 in der Militairgrenze (1851: 551.487), 78.858 in Dalmatien (1851: 76.219), 402 in Venedig (1851: eben so viel), 43.200 in der Armee. — Diese Kirche hat 1 Patriarch-Erzbischof zu Carlowitz (in der banatisch-serbischen Militairgrenze), 10 Bischöfe; (1849) 2886 Pfarreien, 209 Local-Caplaneien, 4509 Personen vom Secular-Clerus, 44 Stifte und Klöster mit 274 Mönchen, Laienbrüdern und Novizen.

c) Die **evangelische Kirche augsburger Confession** (lutherische Religion) zählte 1846: 1,286.799 Bekenner, und zwar: 11.793 in Oesterreich unter der Enns, 15.981 in Oesterreich ober der Enns und Salzburg (1851: 18.405 in Oesterreich ober der Enns, 156 in Salzburg), 5383 in Steiermark, 18.005 in Kärnthen und Krain, 471 im Küstenlande (1851: 846), 150 in Tirol und Vorarlberg (1851: 98), 34.311 in Böhmen (1851: 36.062), 89.446 in Mähren und Schlesien (1851: 26.004 in Mähren, 58.463 in Schlesien), 30.595 in Galizien und der Bukowina (1851: 23.452 in Galizien, 6672 in der Bukowina), 827.800 in den ungar. Ländern (1851: 724.328 in Ungarn, 50.911 in Serbien und dem Banate, 380 in Croatien und Slavonien), 220.400 in Siebenbürgen (1851: 198.807), 14.586 in der Militairgrenze (1851: 8652), 3 in Dalmatien (1851: eben so viel), 186 in Venedig (1851: 198), 189 in der Lombardie (1851: 202); 17.500 in der Armee. — Diese Kirche steht unter 2 Consistorien (zu Wien und Herrmannstadt), 1 Generalinspectorate (zu Pesth), 10 Superintendenturen und 61 Senioraten; — man zählt 3175 lutherische und reformirte Pfarreien, und 4509 evangel. Geistliche.

d) Die **evangelische Kirche helvetischer Confession** (reformirte Religion) zählte 1846: 2,161.765 Bekenner; nämlich 2320 in Oesterreich unter der Enns, 57 in Oesterreich ober der Enns und Salzburg (1851: 106 in Oesterreich ober der Enns, 20 in Salzburg), 65 in Steiermark, 582 im Küstenlande (1851: 291),

52.671 in Böhmen (1851: 51.769), 28.819 in Mähren und Schlesien (1851: 26.136 in Mähren, 2320 in Schlesien), 2109 in Galizien und der Bukowina (1851: 1245 in Galizien, 574 in der Bukowina), 1,655.600 in den ungarischen Ländern (1851: 1,415.192 in Ungarn, 26.127 in Serbien und dem Banate, 4359 in Croatien und Slavonien), 358.300 in Siebenbürgen (1851: 295.723), 31.053 in der Militairgrenze (1851: 8281), 25 in Dalmatien (1851: 12), 87 in Venedig (1851: 77), 477 in der Lombardie (1851: 591); 29.600 in der Armee. — Diese Kirche hat 2 Consistorien (zu Wien und zu Klausenburg in Siebenbürgen), 8 Superintendenturen und 61 Seniorate.

e) **Unitarier,** 1846: 50.541 an der Zahl, nämlich 44.600 in Siebenbürgen (1851: 46.008), 4341 in der Militairgrenze, 1600 in der Armee; — (1851: 6 Unit. in Croatien und Slavonien, 6 in Görz, Gradiska, Istrien und Triest). — Diese Kirche steht unter der Generalsynode zu Klausenburg, 1 Superintendentur und 106 Pfarreien.

f) Andere **christliche Sekten,** 1846: 2350 Bekenner; nämlich 23 in Oesterreich unter der Enns, 20 in Oesterreich ober der Enns (1851: 11), 60 im Küstenlande (1851: 3134), 44 in Böhmen (1851: 48), 2203 (Mennoniten) in Galizien (1851: 2743 in Galizien, 3739 in der Bukowina); — (1851: 20 in Venedig).

g) **Israeliten.**

Die gesetzlich anerkannten christlichen Confessionen genießen vollständige Gleichberechtigung.

4. Stände. a) Adel (Herzoge, Fürsten, Grafen, Freiherren, Ritter, Edle); b) Geistlichkeit; c) Bürger; d) Bauern. — Diese Stände sind vor dem Gesetze gleich; es besteht kein Vorrecht der Geburt; Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverbande sind aufgehoben.

5. Nationalcharakter: den der deutschen Bewohner siehe Deutschland. — Die slavischen Bewohner sind munter, thätig, sehr gesellig, sind gelehrig, lieben ihre Heimath, und zeigen eine besondere Vorliebe für Musik, Tanz, sowie für die praktischen

Wissenschaften, und erlernen fremde Sprachen in kurzer Zeit. — Die Czechen sind unter allen Slaven in der Bildung am meisten vorwärts geschritten; die Polen und Ruthenen sind ein abgehärtetes Volk, das starke Getränke liebt. — Italiener (s. Italien). — Die Magyaren sind eine sehr feurige und tapfere Nation, leicht erregbar, lieben sehr ihr Vaterland und besitzen einen hohen Nationalstolz. — Die Croaten und Serben zeichnen sich durch ihre Anhänglichkeit gegen die Dynastie aus.

6. **Wohnplätze.** (1851): 864 Städte, 2355 Marktflecken, 64.883 Dörfer und 5,297,946 Häuser. Die Wohnorte vertheilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Kronländer:

		Städten,	Marktflecken	und	Dörfern.
Oesterreich unter der Enns	mit	35	240	=	4312
Oesterreich ober der Enns	=	14	97	=	6026
Salzburg	=	3	21	=	734
Steiermark	=	20	96	=	3602
Kärnthen	=	11	25	=	2747
Krain	=	14	17	=	3174
Görz, Gradiska und Istrien	=	29	14	=	923
Triest sammt Gebiet	=	1		=	24
Tirol und Vorarlberg	=	22	28	=	1427
Böhmen	=	295	272	=	12.075
Mähren	=	90	181	=	3029
Schlesien	=	27	5	=	662
Galizien und Lodomerien	=	95	193	=	5986
Bukowina	=	3	4	=	276
Ungarn	=	95	595	=	8385
Serbien und das Banat	=	8	65	=	689
Croatien und Slavonien	=	9	47	=	2967
Siebenbürgen	=	25	65	=	2684
Militairgrenzland	=	12	9	=	1760
Dalmatien	=	15	32	=	868
Venedig	=	28	233	=	551
Lombardie	=	13	116	=	1982

Dazu kommen in Ungarn, Serbien, dem Banate, Croatien u. Slavonien viele sogenannte Puszten (Prädien) d. i. Meierhöfe u. Weiler.

7. Größere Städte und Hauptorte der Kronländer,

(1851, ohne Militair):

Wien, Reichshaupt- und Residenzstadt, mit 431.147 Einwohnern in 9421 Häusern; Hauptstadt in Oesterreich unter der Enns.

Mailand	mit	160.101	Einw.	Hauptst. in d. Lombardie.
Venedig	"	123.290	"	" " Venedig.
Prag	"	118.405	"	" " Böhmen.
Pesth	"	106.379	"	" des Pesth-Pilisser Comitates in Ungarn.
Lemberg	"	68.325	"	Hauptstadt in Galizien.
Triest	"	63.931	"	reichsunmittelbare Stadt.
Gratz	"	55.421	"	Hauptstadt in Steiermark.
Padua	"	53.598	"	Hauptort der Provinz gl. N. in Venedig.
Verona	"	51.091	"	Hauptort der Provinz gl. N. in Venedig.
Krakau	"	50.269	"	Hauptst. des Regierungsbezirkes gl. N. in Galizien.
Szegedin	"	50.244	"	Hauptort des Csongrader Comitates in Ungarn.
Ofen	"	50.127	"	Hauptstadt " "
Brünn	"	47.359	"	" " Mähren.
Preßburg	"	42.178	"	Hauptort des Districtes u. Comit. gl. N. in Ungarn.
Bergamo	"	34.476	"	Hauptort der Provinz gl. N. in der Lombardie.
Brescia	"	34.149	"	Hauptort der Provinz gl. N. in d. Lombardie.
Maria-Theresiopel	"	33.918	"	Stadt im Bacs-Bodrogher Distr. in Serbien u. d. B.
Vásárhely-Holdmezö	"	33.090	"	Marktfl. im Csongrader Comitate in Ungarn.

Corpi santi von Mailand mit 32.830 Einw., Gemeinde in der Lombardie.

Kecskemét	mit	32.308	Einw.	Marktflecken im Pesth-Piliser Comitate in Ungarn.
Debreczin	=	30.906	=	Hauptort des Szabolcser Comitats in Ungarn.
Mantua	=	29.909	=	Hauptort der Provinz gl. N. in der Lombardie.
Vicenza	=	29.728	=	Hauptort d. Prv. gl. N. in Venedig.
Cremona	=	28.328	=	Hauptort der Provinz gl. N. in der Lombardie.
Linz	=	26.618	=	Hauptst. in Oesterreich ob d. Enns.
Chioggia	=	26.151	=	Stadt in Venedig.
Pavia	=	25.749	=	Hauptort der Provinz gl. N. in der Lombardie.
Gonzaga	=	25.074	=	Marktflecken in der Lombardie.
Kronstadt	=	24.401	=	Stadt im Hermanstädter Kreise in Siebenbürgen.
Udine	=	23.464	=	Hauptort d. Prv. gl. N. in Venedig.
Csaba	=	23.049	=	Marktflecken im Bekeser Comitate in Ungarn.
Makó	=	22.611	=	Marktflecken in Ungarn.
Zombor	=	22.144	=	Stadt im Bacs-Bodrogher Distr. in Serbien und dem Banate.
Szentes	=	22.136	=	Marktflecken im Csongrader Comitate in Ungarn.
Temesvar	=	21.381	=	Haupstadt in Serbien u. d. Banate.
Großwardein	=	21.221	=	Hauptort des Distr. gl. N. u. des Ober-Biharer Comit. in Ungarn.
Czernowitz	=	20.537	=	Hauptstadt in der Bukowina.
Alt-Arad	=	19.564	=	Hauptort des Arader Comitates in Ungarn.
Klausenburg	=	19.346	=	Hauptort des Kreises gl. N. in Siebenbürgen.

Laibach	mit 17.256	Einw.,	Hauptstadt	in Krain.
Salzburg	= 17.009	=	=	= Salzburg.
Hermannstadt	= 16.268	=	=	= Siebenbürgen.
Agram	= 14.258	=	=	= Croat. u. Slavonien.
Innsbruck	= 13.148	=	=	= Tirol und Vorarlberg.
Klagenfurt	= 12.101	=	=	= Kärnthen.
Troppau	= 10.097	=	=	= Schlesien.
Zara	= 7.000	=	=	= Dalmatien.

8. **Physische Cultur.** Die Landwirthschaft wird in allen Theilen der Monarchie sehr gepflegt. Der Ackerbau liefert Getreide aller Art, das meiste Getreide liefern Ungarn, das Banat, das lombard. venetian. Königreich, Böhmen und Mähren, am wenigsten Tirol und Dalmatien. Man zählt (1850) 36,838.087 nied. österr. Joch Acker; — 113.447 Joch Reisfelder (in den ital. Provinzen, dem Küstenlande und den südl. ungar. Ländern). Der Wiesenbau ist allenthalben verbreitet und der Gartenbau vervollkommnet sich immer mehr und mehr (1850: 11,596.317 Joch Wiesen und Gärten). Der Weinbau (1,759.172 Joch Weingärten) wird in allen Kronländern, mit Ausnahme Galiziens, Schlesiens und Salzburgs betrieben, am stärksten in den ungar. Ländern (Tokaier, Ruster, St. Georger, Meneser u. s. w.), im lombard. venetian. Königreiche, in Dalmatien u. s. w. — Oesterreich liefert nächst Frankreich den besten und meisten Wein in Europa. Der Obstbau ist sehr bedeutend und wird, Galizien ausgenommen, in allen Provinzen betrieben, besonders in Böhmen, Tirol, Oesterreich, Ungarn, in den italien. Kronländern, Mähren 2c. — Flachs und Hanf werden vorzüglich in Böhmen, Mähren, Galizien, Ungarn, Tirol, Lombardie und Venedig gebaut; — sehr viele Hülsenfrüchte. — Hopfenbau besonders sehr stark im nördl. Böhmen, Oliven und Südfrüchte in den italien. Provinzen, in Dalmatien, dem Küstenlande und Südtirol (42.933 Joch Olivenwälder; 71.520 Joch Lorbeer- und Kastanienwälder). Der Tabaksbau liefert vorzüglichen Tabak, besonders in Ungarn und Slavonien. Die Forstcultur ist bedeutend und man rechnet 34,944.790

nied. österr. Joch auf Waldungen. — 12,386.105 Joch Weiden. — Zusammen zählt die productive Bodenfläche der Monarchie 97,752.371 nied. österr. Joch (ca. 85% des Flächeninhaltes des Staates).

Die Viehzucht ist sehr ansehnlich; die Pferdezucht liefert gute Pferde, und ist besonders bedeutend in Böhmen, Mähren, Oesterreich und Steiermark, dann auch in Ungarn, Siebenbürgen und in der Bukowina; viele Gestüte (3 Hof-, 6 Militair- und 250 Privatgestüte). — Die Rindviehzucht liefert besonders in Tirol und Steiermark treffliches Rindvieh, dann auch in Mähren, Galizien, Oesterreich, Ungarn, Böhmen u. s. w. — Die Schafzucht wird vorzüglich in Mähren, Böhmen, Ungarn und Oesterreich betrieben; die Schafe, von denen wenigstens 3/5 ganz oder halb veredelt sind, liefern jährlich c. 600.000 Centner Wolle. — Ziegenzucht vorzüglich in den Gebirgsländern. Die Schweinezucht ist im südwestl. Ungarn, Siebenbürgen, Galizien, Slavonien, Böhmen und Mähren am bedeutendsten. Vieles Federvieh aller Art, sowohl zahmes, als wildes, ersteres vorzüglich in Ungarn, Serbien, Mähren und Böhmen, letzteres besonders in den ungarischen Landen und Slavonien. Bedeutende Fischerei. Bienenzucht am meisten in Siebenbürgen, im südl. Steiermark, in Ungarn, Kärnthen, im Militairgrenzlande, Banate, in der Lombardie und in Dalmatien. Die Seidenzucht ist vorzüglich in den italien. Kronländern verbreitet (in der Lombardie jährlich 3 3/5 Mill. Pfund, im Venetianischen über 1 Mill. Pfund Seide), dann findet man selbe auch in Südtirol (jährlich 400.000 Pfund Seide), Ungarn, Dalmatien und jetzt auch in den deutschen Kronländern.

Bergbau. Hinsichtlich des Bergbaues nimmt Oesterreich einen der ersten Plätze in Europa ein, und derselbe wird immer mehr ausgebildet und gefördert. Der Reichthum an Mineralien ist sehr groß; ihr gewonnener Werth wird jährlich auf 44 Mill. Gulden veranschlagt. Oesterreich hat nach Rußland das meiste Gold in Europa, (in Ungarn und Siebenbürgen, wenig auch in Steiermark, Kärnthen u. Krain, in Tirol u. Böhmen). Silber findet man

am reichlichsten in Ungarn, Siebenbürgen und Böhmen. Kupfer in Ungarn, Galizien, Siebenbürgen, im Venetianischen, Steiermark ꝛc. — Das meiste Blei in Kärnthen (das Villacher Blei ist das beste in Europa), Ungarn, Böhmen ꝛc. Zinn nur in Böhmen. Eisen in großer Menge; das beste in Steiermark und Kärnthen, dann auch in Böhmen, Ungarn, Mähren ꝛc. Quecksilber in Illyrien und das meiste in Idria. Arsenik in Böhmen, Steiermark, Ungarn ꝛc. Die meisten Marmorarten in den ital. Kronlanden, in Südtirol, Steiermark, Ungarn, Oesterreich ob d. E., Böhmen, Kärnthen ꝛc. Stein- und Braunkohlen in allen Theilen der Monarchie, mit Ausnahme von Siebenbürgen und der Militairgr. Ungeheurer Reichthum an Salz; Steinsalz liefern in unerschöpflicher Menge die Salzlager in den Karpathen in Galizien (Salzgruben von Wieliczka), Ungarn u. Siebenbürgen, dann in Tirol, Salzburg, Oesterreich und Steiermark; Seesalz im adriatischen Meere; — ꝛc. (s. Naturproducte).

9. **Industrie.** Die Industrie in Oesterreich befindet sich jetzt auf einer hohen Stufe der Vollkommenheit. Die deutschen u. italien. Kronländer thun sich am meisten in der Industrie hervor, und wetteifern mit den industriereichsten Ländern in Europa. Die italien. Kronlande nehmen in industrieller Beziehung unter den sämmtlichen Provinzen det Monarchie den ersten Platz ein. Hierauf folgen Oesterreich u. d. E. mir der Residenzstadt Wien, Böhmen, Mähren u. Schlesien. Die ungar. u. u. polnischen Länder stehen in dieser Hinsicht noch weit zurück. Die Stärke der österr. Industrie besteht in Wollen-, Leinen-, Seide-, Leder-, Baumwoll- und chemischen Waaren. Der Geldwerth der Industrieproducte betrug 1841: 795 Mill. Gulden, von denen 510¾ Mill. auf die deutschen, italienischen und polnischen Provinzen entfielen. Dieser Geldwerth hat sich seitdem bei Weitem gesteigert. Man zählte (1850) in der Monarchie, mit Ausnahme von Ungarn, Croatien und Slavonien 7662 Fabriken und Manufacturen (davon 425 in Wien, 536 im übrigen Oesterreich unter der Enns, 1389 in Böhmen, 1847 in der Lombardie, 1027 in Venedig), 256 Wechsler (10 in Wien, 91 in der Lombardie und 81 in Venedig), 1191 Großhandlungen (82 in Wien, 331 in der Lombardie, 502 in Ve-

nedig, 246 im Küstenlande), 32.089 Handlungen, wie Tuchwaaren-, Schnittwaaren-, Seide- und Seidenwaaren-, Spezerei-, Buch- und Kunsthandlungen ꝛc. (1563 in Wien); — 774.089 Gewerbe (28.028 davon in Wien; von den Gewerben sind 532.690 Polizeigewerbe und 263.399 Commerzialgewerbe; unter den ersteren sind 268.820 mit Verzehrungsgegenständen beschäftigte, wie Fleischhauer, Bäcker, Wirthe u. s. w., und 263.870 nicht mit Verzehrungsgegenständen beschäftigte); — 86.430 besondere Beschäftigungen (davon 3990 in Wien; — wie Advocaten, Aerzte, Hebammen, Künstler, Pächter, Agenten, Sensalen ꝛc.). — Unter den Industriezweigen zeichnen sich insbesondere aus: die Leinwandfabriken in Böhmen, Mähren und Schlesien; die Baumwollwaarenfabriken in Oesterreich und Böhmen; die Wollwaarenfabriken in Mähren, Böhmen und Schlesien; die Seidenwaarenfabriken in den italien. Kronländern, in Südtirol und in Wien; die Lederfabriken in Ungarn und Galizien; die Eisenwaarenfabriken in Steiermark, Oesterreich, Böhmen, Kärnthen ꝛc.; andere Metallwaarenfabriken, wie in Gold, Silber, Bronce (vorzügl. in Wien), Kupfer, Messing, Zinn (in Böhmen); Fabriken von Maschinen, Instrumenten und anderen mechanischen Erzeugnissen, vorzügl. in Wien; Glasfabriken, besonders in Böhmen, das in diesem Industriezweige unter allen europäischen Ländern den ersten Platz einnimmt; — die Tabaksfabriken (1850: 15 an der Zahl, ohne denen in den italien. Provinzen); sie sind Staatseigenthum und unter ihnen ist die Fabrik zu Haimburg in Oesterreich unter der Enns die größte; die Tabakfabrikation in diesen Fabriken betrug 1850: 39.366 Ctr. Schnupftabak (1849 nur 39.199 Ctr.), 232.384 Ctr. geschnittenen Rauchtabak (1849: 209.258 Ctr.), u, 43.558 Ctr. gesponnenen Rauchtabak (1849: 39.975 Ctr.), unter welchem sich 17.023 Ctr. oder 239,139.148 Stück Cigarren befinden (1849; 194,062.744 Stück Cigarren); das Tabakmonopol beträgt gegen 14 Mill. Gulden; — die Thonwaarenfabriken; die Porzellanfabriken (unter welchen die zu Wien einen der ersten Plätze in Europa einnimmt); — die Bierbrauereien, vorzüglich in Böhmen, (mit Ausnahme der un-

garischen und italien. Provinzen und Siebenbürgens, gab es 1850 in der Monarchie: 3104 gewerbsberechtigte Brauereien, hierunter 1101 in Böhmen; die Menge des erzeugten Bieres betrug in jenem Jahre 9,365.870 Eimer [mit Hinzurechnung des sogen. kalten Gebräues 11·7 Mill.; Böhmen allein erzeugt 4,045.465 Eimer Bier]); die Branntweinbrennereien (1849: 16.584 in der Monarchie, ausgenommen die ungar., italien. Provinzen, Tirol, Dalmatien, Siebenbürgens und die Militairgrenze); die Papierfabriken (ohne Ungarn, Croatien und Slavonien: 112 an der Zahl und 340 Papiermühlen); die Zuckerfabriken (Colonial-Zuckerraffinerien, Runkelrüben- und Kartoffelzuckerfabriken); die Holzwaarenfabrikation; Seifen- und Kerzenerzeugung; chemische Erzeugnisse; Kutschenverfertigung ꝛc. Zum Flor vieler Fabriken tragen die vielen Dampfmaschinen bei. —

10. Handel. Der Handel ist Land- und Seehandel, sehr lebhaft und ausgebreitet (besonders der erstere) Der Handel hebt sich von Jahr zu Jahr. Begünstigungs- und Förderungsmittel für denselben sind: die günstige Lage des Landes, das adriatische Meer, — auf welchem von Triest und Venedig aus regelmäßige Verbindungen mit den Häfen des adriatischen, mittelländischen, griechischen und schwarzen Meeres, Klein-Asiens und Aegyptens unterhalten werden; — die schiffbaren Flüsse (Donau, Elbe, Moldau, Po, Weichsel, Save, Drave, Theiß ꝛc., von denen die 4 ersten mit Dampfern befahren werden), Canäle und Seen; das sehr gut eingerichtete Postwesen, welches in neuester Zeit (1851) durch den Eintritt der deutschen Staaten in den deutsch-österreichischen Postverein und durch die mit mehreren fremden Staaten geschlossenen Postconventionen gewonnen; gute Landstraßen (in den deutschen und italien. Provinzen; nicht in Menge in den ungar. Ländern); die vielen Eisenbahnen (zu Ende 1851: 308 3/8 Meil. vollendete und 124 5/8 Meil. im Baue begriffene Bahnen), Telegraphen (zu Ende 1851: 493 1/5 Meil.); die große privilegirte österreichische Nationalbank zu Wien (1851 mit einer Einnahme von 6,969.469 fl. und einer Ausgabe von 2,336.936 fl.; die Forderungen der

Bank an den Staat betrugen zu Ende 1851: 121,699.243 fl., der Vorrath an ausgeprägter Münze und Silberbarren belief sich auf 42,827.656 fl. und der Banknotenumlauf auf 215,636.519 fl.) mit den Bankfilialkassen in den Hauptstädten der Kronländer; die Bank zu Pesth; die Börsen zu Wien, Triest, Venedig und Mailand; die Handels- und Gewerbekammern in den Haupt- und größeren Städten aller Kronländer; die Handels-, Wechsel- und Seegerichte; die vielen Schifffahrts- und Handelsverträge, die Assecuranz-, Handels- und Schifffahrtsgesellschaften; die vielen Consulate in allen Ländern, die Handels- und Gewerbeschulen; die vielen Handelsstädte (mit Messen und Märkten), unter welchen die 3 Freihäfen Triest, Venedig und Fiume, dann Zengg, Spalato, Ragusa, Cattaro zur See, Wien (als Mittelpunkt des österreich. Landhandels), Prag, Pesth, Brody, Lemberg, Krakau, Ofen, Brünn, Semlin, Grätz, Kronstadt, Mailand, Bergamo, Verona, Botzen und Debreczin zu Lande die wichtigsten sind. — Hauptausfuhrartikel sind Seide, Wollwaaren, Wolle, Lein- und Baumwollwaaren, Glaswaaren, Thongeschirre, Eisen-, Stahl-, Gold- und Silberwaaren, musikalische Instrumente, Kupfer und Kupferwaaren, Getreide, Wein, Holz und Holzwaaren, Vieh, Tabak, Hopfen und andere Natur- und Kunstproducte; 1850 betrug der Werth der Ausfuhr 104,847.000 fl. (25,238.000 fl. betrug der Werth der Ausfuhr zur See, und 79,609.000 jener zu Lande; — der Werth der ausgeführten Natur- und landwirthschaftlichen Erzeugnisse belief sich auf 18,925.000 fl., jener der ausgeführten Fabrikationsstoffe und Halbfabrikate 47,878.000 fl. und endlich jener der ausgeführten Ganzfabrikate auf 38,044.000 fl.) — Die vornehmsten Einfuhrartikel sind: Colonialwaaren, Südfrüchte, rohe Häute, Pelzwerk, Färbestoffe, Baumwolle, Wolle, verschiedene Fabrikate und Naturproducte ꝛc. Der Werth der Einfuhr betrug 1850: 158,955.000 fl. (62,238.000 fl. der Werth zur See und 96,717.000 fl. der Werth zu Lande; — 73,772.000 fl. der Werth der eingeführten Natur- und landwirthschaftlichen Erzeugnisse, 77,783.000 fl. der Werth der eingeführten Fabrikationsstoffe und Halbfabrikate, 7,400.000 fl. der

Werth der eingeführten Ganzfabrikate). — Die österreichische Handelsmarine zählte mit Ende des Jahres 1849: 6083 Fahrzeuge mit 259.538 Tonnen und 27.386 Mann Bemannung. Man zählt 581 Schiffe weiter Fahrt mit 177.880 Tonnen, 706 große Küstenfahrer mit 44.560 Tonnen, 2284 kleine Küstenfahrer mit 26.168 Tonnen, 2512 Fischerbarken mit 10.975 Tonnengehalt. 1849 liefen in die österreich. Häfen ein: 19.858 beladene Schiffe (19.346 Segelschiffe und 512 Dampfer) mit 921.169 Tonnengehalt und 10.318 leere Schiffe (10.292 Segelschiffe und 26 Dampfer) mit 212.554 Tonnengehalt, und es liefen aus: 15.624 beladene Schiffe (15.115 Segelschiffe und 509 Dampfer) mit 781.459 Tonnengehalt, und 15.041 leere Schiffe (15.004 Segelschiffe und 37 Dampfer) mit 374.328 Tonnengehalt.

Münzen.

Rechnungsmünze: der Gulden nach dem Conventionsfuße zu 60 Kreuzern, à 4 Pfennigen. Goldmünzen: der kaiserl. königl. österreich. Ducaten zu 4 fl. 30 kr. C. M.; der ungarische Ducaten (4½ fl.); Souveraind'or zu 13 fl. 20 kr. — Silbermünzen: Einguldenstücke, Zweiguldenstücke oder Spezies- (Conventions-) Thaler, 20 Kreuzerstücke, 10, 6, 5 und 3 Kreuzerstücke. Kupfermünzen: 3, 2, 1, ½ und ¼ Kreuzerstücke. Hie und da noch Münzen der alten Wiener-Währung (1 Gulden Wiener-Währung = 24 kr. C. M.) — Im lombardisch-venetianischen Königreiche wird gewöhnlich nach Lire gerechnet; 1 Lira austriaca = 20 kr. C. M.; die Lira zu 100 Centesimi, in Silber und Kupfer ausgeprägt. In Tirol und Salzburg rechnet man auch nach Gulden rheinischer Währung oder dem 24 Guldenfuße; 1 Gulden rhein. = 50 kr. C. M. — Viel Papiergeld (Banknoten, Reichsschatz- und Münzscheine). Zu Ende Juni 1851 war Papiergeld für 446,664.179 Gulden im Umlaufe. —

11. Wissenschaften und Künste. Geistige Bildung und die Wissenschaft hebt sich immer mehr und mehr, seitdem letztere (1848) von den früheren Beschränkungen und der Censur befreit ist. In der Volksbildung stehen die deutschen Kronländer allen

anderen Provinzen voran; gute Volksschulen sind hier in Menge errichtet; sodann folgen die italienischen Provinzen. — Die ungarischen und polnischen Länder sind in geistiger Beziehung hinter den anderen österreichischen Provinzen noch weit zurück; die Regierung bemüht sich jedoch sorgfältigst, durch Errichtung von zweckmäßigen Volksschulen diesem Uebel ein Ende zu machen. — Höhere Unterrichtsanstalten sind sehr zahlreich vorhanden, wie: 10 mit Lehr- und Lernfreiheit versehene, trefflich organisirte Universitäten (zu Wien, 1365 gestiftet; zu Prag, 1348 gestiftet; zu Gratz, Olmütz, Innsbruck, Lemberg, Krakau, Pesth; Pavia, 1363 gestiftet; Padua, 1225 gestiftet); — 7 Rechtsacademien (zu Preßburg, Kaschau, Großwardein, Raab, Agram, Hermannstadt und Klausenburg); — die Lyceen in Ungarn; viele medicinisch-chirurgische Lehranstalten; das Josephinum (medicinische Militairlehranstalt) zu Wien; Veterinairschulen; theologische Lehranstalten (in den italienischen Kronländern auch philosophische); 313 Gymnasien (265 Gymnasien und 48 Gymnasialschulen); Academien und höhere Kunstschulen (die Academie der bildende Künste zu Wien); 9 technische Institute (das polytechnische Institut zu Wien und die technischen Institute zu Brünn, Pesth, Lemberg, Prag, Krakau, Gratz, Mailand und Venedig); die Handels- und nautische Academie in Triest, mehrere andere nautische Schulen; die Forstlehranstalt zu Mariabrunn bei Wien, die Berg- und Forstacademie in Schemnitz, das höhere landwirthschaftliche Institut zu Ungarisch-Altenburg; mehrere montanistische und Forstschulen; die Academie der orientalischen Sprachen in Wien ꝛc.; viele Staats- und Privaterziehungsinstitute (wie die k. k. theresianischen Ritteracademien zu Wien und Innsbruck; Convicte und Pensionate); die Realschulen, Gewerbe-, Wiederholungs-, Hauptschulen in allen größeren Städten, 3000 Mädchenschulen und c. 24.000 Trivial- oder Volksschulen. Für militairische Bildung bestehen die k. k. Genie-Academie zu Klosterbruck bei Znaim in Mähren, die Militair-Academie zu Wiener-Neustadt, die Marine-Academie zu Triest, die Artillerie-Academie zu Olmütz, die Militair-Central-Equitationsschule und das Artillerie-Equitationsinstitut zu

Wien; 4 Cadeten-Institute; die Pionierschule zu Tuln; die Regimentsschulen. — Viele Taubstummen- und Blindeninstitute, Armenschulen, Waisen- und Findelhäuser, Kinderbewahranstalten 2c. — Preßfreiheit mit Repressivgesetzen. — Die Journalistik lieferte (1851) 251 Zeitschriften, größtentheils in deutscher Sprache, sowie überhaupt die meisten Druckwerke in dieser Sprache, welche Amtssprache ist, erscheinen. — Von den Wissenschaften werden besonders Medicin, Jurisprudenz, Mathematik, Naturwissenschaft, Geschichte, Kriegswissenschaft, orientalische Sprachenkunde 2c. eifrig betrieben; — das Drama, die Lyrik, die Musik, die Bildhauer- und Kupferstecherkunst, Lithographie und Malerei sind unter den Künsten diejenigen, in welchen in Oesterreich viel geleistet wird. — Academien der Wissenschaften und Künste (die kaiserl. Academie der Wissenschaften zu Wien, die Academien der Wissenschaften zu Prag, Mailand, Venedig, Padua 2c.); Gelehrten-, Kunst- und andere Vereine. — Viele Bibliotheken (die kaiserliche Hofbibliothek zu Wien mit 350.000 Bänden und 16.000 Manuscripten), Sternwarten, Museen, botanische Gärten, Naturalien-, Kunst- und viele andere Sammlungen 2c.

C. Staatsorganisation.

1. **Staatsverfassung**. Die mit dem österreichischen Kaiserstaate vereinigten Länder bilden die untrennbaren Bestandtheile der kaiserlich österreichischen Erbmonarchie. Die am 4. März 1849 verliehene Constitution wurde, zumal sie in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates weder angemessen war, noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar sich darstellte, durch das kaiserl. Patent vom 31. December 1851 aufgehoben. Die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze, sowie die Unzulässigkeit und die durch besondere Gesetze gegen billige Entschädigung der früher Berechtigten erfolgte Abstellung jedes bäuerlichen Unterthänigkeits- oder Hörigkeitsverbandes und der damit verbundenen Leistungen sind in diesem Patente ausdrücklich be-

stätigt worden. Mit diesem allerhöchsten Patente ist zugleich ein kaiserl. Cabinetsschreiben erflossen, in welchem die Grundsätze für die organischen Einrichtungen in den Kronländern des österreich. Kaiserstaates enthalten sind, und welche Einrichtungen jetzt in der Verhandlung zu ihrer Bildung sich befinden. — Jede der Staatsgewalten wird vom Kaiser ausgeübt. Die Kaiserin und Gemahlin des Kaisers genießt den Rang und die Würden ihres Gemahls. Der Thron ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt und der gemischten Erbfolge in dem Hause Habsburg-Lothringen. Die männliche Linie geht bei der Erbfolge der weiblichen vor und erst nach dem Aussterben jener folgt diese. Die Volljährigkeit des Kaisers erfolgt im Erzherzogthume Oesterreich mit dem zurückgelegten 16ten Lebensjahre, in Böhmen mit dem 14. Jahre, in Ungarn ist darüber nichts Bestimmtes festgesetzt. Nach dem Herkommen und nach Hausgesetzen tritt die Volljährigkeit mit dem zurückgelegten 18. Lebensjahre ein. Die Vormundschaft bestimmt der letzte Regent, und wenn dieß unterlassen, führt selbe der nächste und älteste Agnat.

2. Staatsoberhaupt. Franz Joseph I. (geboren d. 18. August 1830, regiert seit 2. December 1848). — Zweifacher Titel. Der größere lautet: „Von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark, Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc." — Der kleinere Titel lautet: „V. G. G. Kaiser von

Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Oesterreich 2c. 2c. — Der Kaiser führt das Prädicat: „kaiserl. königl. apostolische Majestät" („apostolisch" als König von Ungarn). Die kaiserl. österreichischen Prinzen und Prinzessinnen führen den Titel: „Erzherzoge und Erzherzoginnen von Oesterreich", mit dem Prädicate: „kaiserl. königl. Hoheit" (die von der Nebenlinie Oesterreich-Este „königl. Hoheit"); der Kronprinz hat überdieß noch folgenden besonderen Titel: „des Kaiserthumes Oesterreich kaiserlicher, zu Ungarn und Böhmen, der Lombardei und Venedigs, Galizien, Lodomerien und Illyrien königlicher Prinz." — Der Hof bekennt sich zur römisch-katholischen Religion. — Kaiserliche Residenz: Wien. Lustschlösser: Schönbrunn, Hetzendorf und Laxenburg, Schloßhof und Persenbeug. — Der Hofstaat des Kaisers ist sehr glänzend und zahlreich; er besteht a) aus 4 Stäben: dem des ersten Obersthofmeisters, Oberstkämmerers, Obersthofmarschalls und dem des Oberststallmeisters, b) aus den 8 Hofdiensten (Oberstküchenmeister, Oberstsilberkämmerer, Oberststabelmeister, Obersthofjägermeister, Generalhofbaudirector, Hofbibliothekpräfect, Hofmusikgraf, Oberstceremonienmeister); c) aus den Garden; d) den Kämmerern, gegeheimen Räthen, den Rittern der k. k. Hausorden, den Edelknaben, und e) aus den Kron-, Landes- oder Erzämtern in den einzelnen Kronländern. Die Kaiserin, sowie jedes der Mitglieder des kaiserl. Hauses besitzt einen eigenen Hofstaat.

3. Staatsverwaltung. An der Spitze der Verwaltnng steht, seit 1848 und nach der neuen Organisation das Staatsministerium, das aus 8 Ministern besteht, nämlich für die äußeren Angelegenheiten und das kaiserl. Haus, für die inneren Angelegenheiten, für die Justiz, für die Finanzen, für das Kriegswesen, für Cultus und den öffentlichen Unterricht, für den Handel und öffentliche Bauten, und für Landescultur und Bergwesen. Außerdem bestehen 2 von den Ministerien unabhängige

Centralbehörden, nämlich die (am 25. April 1852 errichtete) oberste Polizeibehörde und das General-Rechnungs-Directorium. Dem Kaiser steht ein Reichsrath, bestehend aus vom Kaiser dazu ernannten Mitgliedern, als berathende Behörde zur Seite. Für die administrative Verwaltung bestehen in den Kronländern, mit Ausnahme der Militairgrenze, Statthaltereien (in Siebenbürgen und Serbien Gubernien, in Croatien und Slavonien Banalregierung genannt). Die Kronländer zerfallen bei größerem Gebiete in Kreise mit Kreisregierungen an der Spitze; diese Kreise heißen in Ungarn und Serbien Districte (an der Spitze der Districts-Obergespann), in Galizien Regierungsbezirke, in Croatien Gespannschaften, im lombard.-venetian. Königreiche Provinzen mit Delegationen; in Siebenbürgen Kreise; — die Kreise oder kleinere Kronländer zerfallen in Bezirkshauptmannschaften (in Ungarn die Comitate oder Gespannschaften und die Stuhlbezirke mit Stuhlrichtern, in Dalmatien Präfecturen, in Siebenbürgen, Croatien, Slavonien und in Serbien Bezirke, im lombard.-venetian. Königreiche Districte genannt). — Justizverwaltung: Höchste Instanz bildet der oberste Gerichts- und Cassationshof zu Wien; 16 Oberlandesgerichte (zu Wien, Linz, Gratz, Klagenfurt, Triest, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg, Mailand, Venedig, Zara, Pesth, Agram, Temesvar und Hermannstadt), die Landesgerichte, Bezirks-Collegial-, und viele Bezirks- (Einzeln-) Gerichte; — außerdem bestehen Causalgerichte, nämlich die Handels-, Wechsel-, See- und Berggerichte. — Für die Finanzverwaltung bestehen in den Kronländern die Finanz-Landesdirectionen (zu Wien, Gratz, Triest, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Agram, Temesvar, Hermannstadt, Mailand und Venedig), die Steuerdirectionen in den Hauptstädten jener Kronländer, in welchen sich keine Finanz-Landesdirectionen befinden, die Finanz-Bezirksdirectionen und die Steuerämter. Für die Provinzial-Verwaltung des Unterrichts-

wesens bestehen in den Hauptstädten: Landesschulbehörden. Dem Handelsministerium unterstehen für das Bauwesen in den einzelnen Kronländern die Landesbaudirectionen, die Kreis- und Bezirksbauämter, den Betrieb der Staatseisenbahnen überwachen die im Septbr. 1852 errichtete Centraldirection für Eisenbahnbauten und mehrere Betriebsdirectionen; das Postwesen leiten die Postdirectionen in den größeren Hauptstädten, welchen die Postämter wieder untergeordnet sind; See- und Hafen-Angelegenheiten leitet die dem Handelsministerium untergeordnete Central-Seebehörde zu Triest, welcher Hafen-, See- und Sanitätsämter &c. unterstehen. Dem Ministerium für Landescultur und Bergwesen sind für das Bergwesen in den Provinzen eigene Berghauptmannschaften untergeordnet, und für andere Zweige der Urproduction Forst- und Salinendirectionen. — Für die Leitung der militairischen Angelegenheiten bestehen in den einzelnen Kronländern 4 Armee- und 14 Armeecorps-Commanden (Armeecommanden sind zu Wien, Verona, Pesth und Lemberg), 11 Landes-Militair-Commanden (zu Wien, Gratz, Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Hermannstadt, Temesvar, Agram, Zara und Verona), 7 Militair-Commanden (zu Linz, Laibach, Innsbruck, Troppau, Krakau, Czernowitz und Mailand), 2 Militair-Districts-Commanden in Siebenbürgen und 5 solche in Ungarn; an der Spitze der Angelegenheiten für die Kriegsmarine das Marine-Ober-Commando zu Triest, welchem die Hafen-Admiraliate zu Triest, Venedig und Pola, das Divisions-Commando zu Zara und das Subdivisions-Commando zu Ragusa unterstehen. — Das Militairgrenzland, als Hort gegen die Einfälle der Türken und gegen die Pest bestimmt, hat eine militairische Verfassung, untersteht dem Kriegsministerio, und es ist nach dem kaiserl. Patente von 1807 als Hauptbestimmung der äußere und innere Waffendienst festgestellt. Die ganze waffenfähige Mannschaft ist in den Waffen geübt und in Regimenter eingetheilt. Ihre Beschäftigung außer der Dienstzeit ist Feldbau und Viehzucht. Die Militair-

grenze bekam am 7. Mai 1850 ein neues Grundgesetz, vermöge welchem die Bewohner der Grenze alle Rechte der Bewohner der übrigen Kronländer genießen, inwiefern dieselben mit den Zwecken und Bedürfnissen des Militairgrenz-Institutes vereinbar sind. Die Grenzer unterstehen den Gesetzen des Heeres für Militairvergehen und Verbrechen, in allen übrigen Fällen den allgemeinen Gesetzen. Sie sind verpflichtet, dem Kaiser im Frieden und Kriege in und außer dem Lande Militairdienste zu leisten, und besitzen als vollständiges Eigenthum alle liegenden Güter. Die Militairgrenze zerfällt in 2 Landes-Militair-Commanden, das croatisch-slavonische zu Agram, das banatisch-serbische zu Temesvar, 14 Regimentsbezirke und in den Czaikisten-Grenzbataillonsbezirk. Jeder Regimentsbezirk zerfällt in 12, das Czaikistenbataillon in 6 Compagniebezirke. Unabhängig von den Regiments-Commanden bestehen in der Militairgrenze 12 Städte, Militair-Communitäten genannt, welche Sitze der Industrie und des Handels sind, und ihre eigene Gemeindeverfassung haben. Die bisher bestandene siebenbürgische Militairgrenze wurde 1851 aufgehoben und zur Civilverwaltung gezogen. — Militairgerichtsbehörden sind der oberste Militair-Gerichtshof zu Wien, das Militair-Appellationsgericht zu Wien, und die Garnisons- und Regiments-Auditors. —

Dem General-Rechnungsdirectorium sind die Hofbuchhaltungen zu Wien als Central-, die Provinzial-Staatsbuchhaltungen in den Kronländern als Provinzial-Rechnungs- und Controlsbehörden untergeordnet. Der obersten Polizeibehörde unterstehen in den Kronländern die Polizeidirectionen in den einzelnen größeren Städten für die Polizeiverwaltung. — Gemeinde-Angelegenheiten besorgen die durch Wahl der Bürger hervorgehenden Gemeinderäthe und die Magistrate (letztere bloß in den Städten). —

Nach dem kaiserl. Cabinetsschreiben vom 31. December 1851 werden künftighin in den Kronländern den Statthaltereien und Kreisbehörden Bezirksämter untergeordnet sein; und in judi-

cieller Hinsicht wird der oberste Gerichtshof als dritte Instanz, Oberlandesgerichte als zweite, Justiz-Collegialgerichte als erste Instanz bestehen; für geringe Rechtsangelegenheiten aber wird bei den Einzelngerichten als ersten Instanzen, die Vereinigung mit der Verwaltung im Bezirksamte anzunehmen sein. — Den Kreisbehörden und Statthaltereien werden berathende Ausschüsse aus dem besitzenden Erbadel, dem großen und kleinen Grundbesitze und der Industrie mit gehöriger Bezeichnung der Objecte und des Umfanges ihrer Wirksamkeit an die Seite gestellt. Insofern noch andere Factoren zur Beiziehung in die Ausschüsse sich als wünschenswerth darstellen, ist nach Umständen darauf Rücksicht zu nehmen. — Bei den Bezirksämtern sollen Vorstände der einbezirkten Gemeinden und Eigenthümer des außer dem Gemeindeverbande stehenden großen Grundbesitzes oder deren Bevollmächtigte für Zusammentretungen in ihren Angelegenheiten von Zeit zu Zeit einberufen werden.

4. Ritterorden.

a) **Hausorden**: 1) der Orden des goldenen Vließes, (gestiftet 1429); 2) der Sternkreuz-Orden für Damen (gest. 1668);

b) **Verdienstorden**: 3) der militair. Maria-Theresien-Orden (gest. 1757); 4) der St. Stephans-Orden (gest. 1764); 5) der Leopolds-Orden (gest. 1808); 6) der Orden der eisernen Krone (gest. 1805); 7) der Franz-Josephs-Orden (gest. 1849); 8. das militair. Elisabeth-Theresien-Stiftkreuz (gest. 1750); —

c) **Geistliche Ritterorden**: 1) der Johanniter-Ritterorden; 2) der deutsche Ritterorden; 3) der Ritterorden der Kreuzherren mit dem rothen Sterne. — Mehrere Civil- und Militair-Verdienst-Ehrenzeichen in Gold und Silber. —

5. Reichswappen. Das Wappen des Staates ist ein dreifaches, ein großes, mittleres und kleines. Das mittlere Wappen besteht in einem schwarzen, zweiköpfigen gekrönten Adler mit goldenem Schnabel, rothen Zungen und goldenen Klauen, in der Rechten Schwert und Scepter, in der Linken den goldenen Reichsapfel haltend. Auf seiner Brust befindet sich das kaiserl.

königl. Familien- und Hauswappen, (in 3 getheilten Schildern, rechts der aufrecht stehende, rothe, gekrönte Löwe von Habsburg im goldenen Felde, links ein rother, schräg gezogener Balken mit 3 silbernen Adlern im goldenen Felde wegen Lothringen, in der Mitte von beiden ein silberner Querbalken in Roth wegen Oesterreich), umhangen von dem Ritterorden; zu beiden Seiten des Brustschildes sind auf den ausgebreiteten Flügeln und dem Schwanze 10 Wappen der Provinzen gestellt. Das große Wappen enthält diesen Adler im goldenen Felde, gehalten von 2 Greifen, und nicht nur von den Wappenzeichen der österreich. Provinzen, sondern auch von den spanischen und lothringischen Anspruchs-Wappen und den Wappen österreich. Prinzen umgeben, welche andere Länder besitzen. Das kleine Wappen enthält den Adler ohne die Provinzial-Wappenzeichen. — Reichsfarbe: schwarz und gelb. —

6. Finanzen.

a) **Staatseinkünfte:** Die Staatseinnahmen betrugen im Verwaltungsjahre 1851: 223,252.038 Gulden C.-M., nämlich: α) ordentliche Einnahmen und zwar: 74,198.830 fl. directe Steuern (nämlich 58,684.661 fl. Grundsteuer, 7,371.944 fl. Häusersteuer, 4,045.860 fl. Erwerbsteuer, 3,704.957 fl. Einkommensteuer, 391,408 fl. andere directe Steuern); 109,153.516 fl. indirecte Abgaben (wie: 25,055.640 fl. Verzehrungssteuer, 19,918.315 fl. Zölle, 28,677.167 fl. Salzgefälle, 13,532.458 fl. Tabaksmonopol, 15,758.968 fl. Stempelgefälle, Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften, 3,663.907 Lottogefälle, 2,547.061 alle anderen indirecten Abgaben [Postregale, Mautheinnahmen 2c.]); 6,610.485 fl. Einnahmen vom Staatseigenthume, dann vom Münz- und Bergwesen (nämlich: 3,058.355 fl. Staatsgüter-Ertrag, 1,976.323 fl. Erträgniß vom Betriebe der Staatseisenbahnen, 345.525 fl. Erträgniß des Bergwesens, 1,677.119 fl. Erträgniß des Münzwesens, 108.847 fl. andere Einnahmen, die eigentlichen Einnahmen vom Staatseigenthume = 7,166.169, aber hievon Abgang bei den Staatsfabriken zu 555,684 fl.); 10,397.801 fl. Ueberschüsse des Tilgungsfondes; 5,399.952 ver-

schiedene andere Einnahmen; zusammen: 205,760.584 fl. ordentliche Einnahmen. β) 17,491,454 fl. außerordentliche Einnahmen, (nämlich 15,341.449 fl. sardinische Kriegsentschädigung, 1,241.402 der bei dieser Entschädigung erzielte Münz- und Wechselgewinn, 908,603 fl. aus dem Zinsennachlasse der Bank von dem während des vorausgegangenen Jahres in ihrem Besitze befindlich gewesenen Staatspapiergelde.

b) **Staatsausgaben**: (im Verwaltungsjahre 1851): 257,558.370 fl. ordentliche Ausgaben und 20,862.100 außerordentliche. Unter den ersteren sind: 52,472.731 fl. Erforderniß der Staatsschuld, 6,109.848 fl. für den Hofstaat; 123.727 fl. für den Ministerrath, 53.714 fl. Kosten des Reichsrathes, 2,196.658 fl. Kosten des Ministeriums des Aeußern, 26,136.811 fl. Ministerium des Innern (darunter 5,227.656 fl. für die Gensd'armerie), 111,999.292 fl. Ministerium des Krieges, 20,881.711 fl. Ministerium der Finanzen (darunter 6,623.123 fl. für die Finanzwache), 17,525.652 fl. Ministerium der Justiz, 3,781.871 fl. Ministerium des Cultus und Unterrichtes (darunter 957.621 fl. für Religionsanstalten), 12,881.903 fl. Ministerium für Handel, Gewerbe u. öffentl. Bauten, 316.675 fl. für das Ministerium für Landescultur und Bergwesen, und endlich 3,067.777 fl. Controlsbehörden. — Unter den außerordentlichen Ausgaben sind: 2,321.314 fl. Zahlung an Rußland wegen der Intervention in Ungarn und Siebenbürgen 1849, in Baarem und mittels Salzlieferung; 15,179.000 fl. Auslagen der Kriegsrüstung im Herbste 1850; 3,361.786 fl. Aufwand des nach Deutschland (1851) entsendeten IV. Armeecorps. —

Das gesammte Deficit beträgt 55,168.432 fl. C. M.

Die im Verwaltungsjahre 1851 durch Creditsoperationen bewirkten besonderen Zuflüsse betragen 154,164.199 fl. C. M. (durch Hinausgabe von Staatspapiergeld mit Zwangscours 48,305.344 fl., durch Einzahlung auf das 5% Anlehen von 1851: 14 Mill. 828.945 fl., auf das 5% lombard. venetian. Anlehen von 1850: 27,712.971 fl., durch Capitalisirung

5*

von Interessencoupons und Lotto-Anlehenszahlungen 15,442.015 fl., durch Hinausgabe v. 5 % Hypothekar-Anweisungen 28,436,200 fl. u. s. w.) — Hievon wurden 141,323.933 fl. verwendet, nämlich 55,168.432 fl. zur Deckung des ordentlichen und außerordentlichen Deficits, 39,926.690 fl. zur Rückzahlung mehrerer Schulden an die Bank, 16,386.439 fl. zur Einlösung von lombard.-venetian. Tresorscheinen, 14,545.246 fl. zu Eisenbahnbauten ꝛc. — Der Restbetrag von 12,840.266 fl. ist theils zu anderen Vorschüssen, besonders in Ungarn und Siebenbürgen, und den früher dazu gehörigen Ländern, theils zur Vermehrung der Kassevorräthe an Silber, an Wechsel auf verschiedene Plätze des Auslandes und an Banknoten verwendet worden. —

c) **Staatsschuld**: Zu Anfang April 1852 betrug die gesammte, auf 5 % CM. oder $2\frac{1}{2}$ % WW. reducirte Staatsschuld $1569\frac{4}{10}$ Mill. und nach Abrechnung der Beträge des Tilgungsfondes $1393\frac{7}{10}$ Mill. fl. 1849 betrug die Gesammtsumme der Staatsschuld 1,427,595.220 fl. und zwar 1,105,413.973 fl. die fundirte Schuld und 322,183.245 fl. die schwebende Schuld.

7. Kriegsmacht.

a) **Landmacht.** Die Landmacht zählt über 600.000 Mann; die Conscription von 1851 zählte, einschließlich der Militairparteien 738.624 Militairpersonen. Die Armee besteht aus 4 Armeen, 14 Armeecorps und dem croatisch-slavonisch-dalmatin. Militair-Gouvernement zu Agram. Die Armeecorps zerfallen in 35 Divisionen, diese in 88 Brigaden und diese in Reginenter und Bataillons. Die Landmacht besteht:

a) aus der Generalität, dem Generalstabe, dem General-Quartiermeisterstabe, dem Ingenieur-Geographencorps; 1852 zählte die Generalität 7 General-Feldmarschälle, 35 Feldzeugmeister, 198 Feldmarschall-Lieutenants, 260 Generalmajors; davon zählt die active Generalität: 7 Feldmarschälle, 23 Feldzeugmeister, 103 Feld-

marschall-Lieutenants und 145 Generalmajore; — es gibt 457 Oberste;

b) aus den Garden; hieher gehören die Arcieren-Leibgarde, bestehend aus 75 Officieren, die Trabanten-Leibgarde, 92 Mann; die Leibgarde-Gensd'armerie (1 Schwadron von 140 Mann) und die Hofburgwache (300 Mann);

c) Infanterie: 62 Linien-Infanterie-Regimenter; das Regiment, seit August 1852, aus 4 Feldbataillons (zu 1 Grenadier- und 4 Füselier-Compagnien) und 1 Depotbataillon (zu 4 Comp.) bestehend; 1 Regmt. = 5964 Mann; zusammen 369.768 Mann Linieninfanterie; — 14 Grenzinfanterie-Regimenter und 1 Grenz-Czaikistenbataillon (Schifferbataillon auf der Donau); 25 Feldjägerbataillons; 1 Tiroler Jäger-Regiment (im Frieden zu 6 Bataillons); 5 Garnisonsbataillons. Zusammen über 450,000 Mann. —

d) Cavallerie: 8 Cuirassier-Regimenter (zu 6 Schwadronen), 7 Dragoner-Regimenter (6 Regimenter zu 6, 1 Regiment zu 8 Schwadronen), 12 Husaren-Regimenter (zu 8 Schwadronen), und 11 Uhlanen-Regimenter (zu 8 Schwadronen); 1 Stabsdragoner-Schwadron in Italien. Zusammen über 64.000 Mann Cavallerie.

e) Artillerie: 5 Feldartillerie-Regimenter (zu 4 Bataill.), 8 Bataillons Festungs-Artillerie, 1 Raketeurcorps, die technische Artillerie (Zeugs-Artillerie), Reserve-Artillerie ꝛc. Zusammen c. 50.000 Mann.

f) Genietruppen: 2 Regimenter (zu 3 Bataill. und 1 Lehrbataill.), 1 Garnisons-Genie-Compagnie und der Stab. Zusammen 11.300 Mann.

g) Extracorps, wie 1 Pioniercorps (zu 4 Bataill.); 3 Sanitätsbataill.; 2 Militair-Grenzcordonsbataill. (in der Bukowina); 5 Disciplinar-Compagnien; das Fuhrwesencorps; 16 Regimenter Gensd'armerie zu Fuß und zu Pferde (15.400 Mann), die Militair-Polizeiwache; das Rimontirungsdepartement; Militair-Montour-Commissionen; Militairgestüte; 8 Invalidenhäuser. — 1300 Feld-Geschütze. —

Allgemeine Militairpflicht vom 19 Jahre an. Die Dienstzeit dauert, mit Ausnahme der Militairgrenze, 8 Jahre, worauf nach der neuen kaiserl. Bestimmung vom August 1852, durch welche die frühere Landwehrverpflichtung aufgehoben wurde, jeder österreich. Soldat noch eine zweijährige Reserveverpflichtung zu erfüllen hat. Die Reserveverpflichtung besteht darin, daß die unter gewöhnlichen Zeitverhältnissen in ihre Heimath entlassene Reservemannschaft verbunden ist, im Falle eines Krieges oder beim Eintritte außerordentlicher Ereignisse auf die Dauer dieser Verhältnisse über erfolgte Einberufung zur activen Dienstleistung einzurücken. Als Reserve bestehen bei den Infanterie-Regimentern die Depotsbataillons, bei den Jägern die Depotscompagnien, bei der Cavallerie Depotsschwadronen. Bei den Grenzregimentern treten im Kriege Reserve-Bataillons zusammen. Die Ergänzung der Armee erfolgt, mit Ausnahme der Militairgrenze, — wo die ganze waffenfähige Mannschaft militairpflichtig ist, — durch Conscription und zwar durch Losung. In Tirol besteht im Nothfalle die allgemeine Landmiliz. Im Nothfalle kann das Heer auf 800.000 Mann verstärkt werden. — In den Städten besteht die Bürgerwehr.

Festungen. Die vorzüglicheren Festungen sind: Komorn, Mantua, Olmütz, Verona, Peterwardein, Josephstadt, Königgrätz, Theresienstadt, Karlsburg, Szegedin, Peschiera, Cattaro, Zara, Ragusa rc. Zusammen 30 Festungen ohne die Castelle. Oesterreich hat außerdem das Besatzungsrecht zu Ferrara und Comarchio im Kirchenstaate, und als deutscher Staat theilt es mit anderen deutschen Staaten das Besatzungsrecht in Mainz, Rastatt, Ulm und Frankfurt am Main. —

b) **Seemacht.** Diese besteht aus 4 Fregatten (1 zu 50, 2 zu 44, 1 zu 40 Kanonen), 6 Corvetten (2 mit 24, 2 mit 22, 1 mit 20, 1 mit 16 Kanonen), 11 Briggs (von 10—20 Kanonen), 5 Goeletten (von 10—12 Kanonen), 1 Schooner (mit 6 Kanonen), 13 Dampfern. Zusammen 219 Schiffe mit 1000 Ka-

nonen und 5600 Mann Bemannung (760 Mann Stab und Geniecorps, 1000 Mann Artillerie, 2500 Mann Matrosencorps, 1 Marine-Infanterie-Regiment von 1400 Mann und 1 Dampfmaschinistencorps). Außerdem Kriegsflotillen am Gardasee, lago maggiore und der unteren Donau (Czaikistenbataillon, jetzt Titeler-Grenzbataillon genannt). —

Kriegshäfen: Venedig, Triest, Pola, Cattaro, Zara, Lissa (seit 1850) und Porto Quieto.

2. Das Königreich Preußen.

A. Das Land.

1. **Grenzen.** Der preußische Staat besteht aus 2 Haupttheilen: einem östlichen und einem westlichen. Der erste grenzt im N. an beide Mecklenburg, die Ostsee und Rußland, im O. an Rußland, Polen und das österreich. Kronland Galizien, im S. an die österreich. Kronländer, Schlesien, Mähren und Böhmen, an das Königreich Sachsen, Altenburg, Reuß, Coburg, Weimar und Sondershausen, im W. an Kurhessen, Hannover, Braunschweig, Bernburg und Mecklenburg. Der zweite oder kleinere Theil ist begrenzt im N. von Hannover und den Niederlanden, im O. von Hannover, Braunschweig, beiden Lippe, Waldeck, Kurhessen und Nassau, im SO. von Homburgisch-Meisenheim, oldenburg. Birkenfeld, der baier. Rhein-Pfalz, im S. von Frankreich, im W. von Holland und Belgien. Zum preuß. Staate gehören ferner (seit 1850) die beiden hohenzollern'schen Fürstenthümer Hechingen und Sigmaringen zwischen Würtemberg und Baden, und 19 kleine in Norddeutschland zerstreut liegende Parcellen.

2. **Flächeninhalt und Bestandtheile**: 5101·78 geogr. □Meil. Der Staat besteht aus folgenden 9 Provinzen:

a) im östlichen Theile:

1) Mark Brandenburg (mit 2 Regierungsbezirken, 30 Kreisen und 2 Stadtbezirken) 734·14 □Meil.

2) Herzogthum Pommern (mit 3 Regierungsbez., 25 Kreisen) 574·33 □Meil.

3) Herzogthum Sachsen (mit 3 Regierungsbez., 41 Kreisen) 460·63 □Meil.

4) Herzogthum Schlesien (mit 3 Regierungsbez., 57 Kreisen) 741·74 □Meil.

5) Großherzogthum Posen (mit 2 Regierungsbez., 26 Kreisen) 536·51 □Meil.

6) Königreich Preußen (Ost- und West-Preußen mit 4 Regierungsbez., 56 Kreisen) 1178·03 □Meil.

b) im westlichen Theile:

7) Westfalen (mit 3 Regierungsbez., 34 Kreisen) 376·96 □Meil.

8) Rheinprovinz (mit 5 Regierungsbez., 60 Kreisen) 487·14 □Meil.

9) Fürstenthum Hohenzollern (2 Fürstenthümer Sigmaringen und Hechingen) mit 21·30 □Meil.

Von diesen Provinzen gehören folgende 7 zum deutschen Bunde: Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schlesien, Westfalen, die Rheinprovinz und Hohenzollern; zusammen mit 3396·24 □Ml. und 12,507.588 Einwohnern.

3. **Beschaffenheit des Bodens.** Der Boden ist mehr eben, als gebirgig; der östliche Theil ist, mit Ausnahme des südlichen Landes, eine Ebene, der westliche Theil im N. Flachland, im S. gebirgig. Der Boden ist fruchtbar, besonders im W.; im O. zum Theile mit sandigen, sumpfigen Gegenden und Wäldern bedeckt. In Hohenzollern der Boden gebirgig.

a) **Gebirge**: im südlichen Theile des Ostens: die Sudeten (Riesengebirge und das schlesisch-mährische Gebirge, das Iser- und Glatzergebirge; die höchste Spitze am Riesengebirge die Schnee- oder Riesenkoppe 4983′ h.); Theile des Harzes und Thüringerwaldes in Sachsen. — Im westlichen Theile: das Wesergebirge, der Westerwald mit dem Siebengebirge, die sauerländischen Gebirge (2600′ h.), der Hundsrück mit dem Hochwalde, (2300′ h.), das hohe Veen (2100′ h.), die Eifel mit der hohen Acht (2260′ h.). — In Hohenzollern ein Theil der „Alp."

b) **Gewässer.**

aa) Meer: die Ostsee;

bb) Hauptflüsse im Osttheile: die Weichsel, die Oder (Nebenfl. Warthe, Neiße), die Elbe (Nebenfl. Mulde, Saale, Elster, Havel mit der Spree), die Memel, die Pregel (beide in die Ostsee fließend); — im westlichen Theile: die Weser, die Ems, der Rhein (Nebenfl. Nahe, Mosel, Sieg, Wipper, Ruhr, Lippe), die Roer (in die Maaß sich ergießend); und kl. In Hohenzollern: die Donau.

cc) Seen. Diese sind zahlreich, besonders in Brandenburg, Pommern und Preußen. α) Landseen der Mauer- oder Angerburgische See (1 3/4 □Meil.) und Leventiner See in Preußen, der ruppinische See in Brandenburg, der Madunsee in Pommern, die Havelseen in Brandenburg u. a. β) Strandseen: (Haff genannt) das kurische Haff, frische Haff in Preußen, Stettiner Haff in Pommern u. a. —

dd) Canäle: der Bromberger Canal in Posen (Oder-Weichsel), der Finow-Canal in Brandenburg (Havel-Oder), der Friedrich-Wilhelms-Canal in Brandenburg (Oder-Spree), der Plauen'sche Canal in Sachsen (Havel-Oder), Münster-Canal in Westfalen (die Stadt Münster mit der Vechte [Zuydersee] verbindend) u. m. a. —

c) **Naturproducte.**

aa) Thiere: 1843 zählte man 1,564.554 Pferde, 5,042.010 Stück Rindvieh, 16,235.880 Schafe, 394.459 Böcke und Ziegen, 2,115.212 Schweine; wenig Esel und Maulesel, viel zahmes und wildes Geflügel, Wildpret verschiedener Art, auch Wölfe, Luchse und Bären, Elennthiere in Ostpreußen; viele Fische (auch Häringe), Bienen, Seidenraupen, Perlenmuscheln, Krebse 2c. —

bb) Pflanzen. 160 Mill. nied. österreich. Metzen Getreide aller Art (Buchweizen); Mais, Flachs, Hanf, Obst, viele Hülsenfrüchte, Futterkräuter, Gartengewächse, sehr viel Kartoffeln, Wein (im westl. Theile, 700.000 nied. österreich. Eimer jährlich); Tabak (1850: 32.702 Morgen, 124 Ruthen), Oelgewächse, Cichorien, viele Waldungen (g. 24 Mill. Morgen). —

cc) **Mineralien**: g. 31.000 Mark Silber, 40.000 Ctr. Kupfer, 4 $^{2}/_{5}$ Mill. Ctr. Eisen, 36.000 Ctr. Blei, g. 400.000 Ctr. Zink, Galmei, dann Arsenik, Antimon, Alaun (54.000 Ctr.), Vitriol (37.000 Ctr.), Bernstein (an den Küsten der Ostsee), Salpeter, Marmor, Alabaster, Basalt, Granit, Mühl- und Schleifsteine, edle Steine, verschiedene andere Steinarten, Kreide, Porzellan-, Fayence-, Siegel-, Pfeifen-, Farben- u. a. Erden, Torf (besonders im nördl. Theile des Ostens), Stein- und Braunkohlen in großer Menge (53 Mill. Ctr. jährlich) u. s. w. Viele Mineralwässer. —

d) **Klima.** Das Klima ist gemäßigt und gesund, sehr angenehm in Rheinpreußen, rauher in den Gebirgen, feucht und sehr veränderlich an den Ostseeküsten; ungesund in den sumpfigen Gegenden. —

B. Das Volk.

1. Zahl der Bewohner. Die Bevölkerung zählte zu Ende des Jahres 1849: 16,346.625 Bewohner; auf 1 □Meil. kommen: 3204 Seelen. Auf die Provinzen kommen und zwar auf:

Brandenburg	2,129.022	Einwohn.,	auf	1	□Meil.	2900	Seelen.
Pommern	1,197.701	=	=	=	=	2086	=
Sachsen	1,781.297	=	=	=	=	3870	=
Schlesien	3,061.593	=	=	=	=	4131	=
Posen	1,352.014	=	=	=	=	2522	=
Preußen	2,487.293	=	=	=	=	2112	=
Westfalen	1,464.921	=	=	=	=	3991	=
Rheinprovinz	2,811.172	=	=	=	=	5772	=
Hohenzollern	61.882	=	=	=	=	2942	=

Am stärksten bevölkert sind die Regierungsbezirke Düsseldorf und Cöln in der Rheinprovinz; im ersteren kommen über 9000, im zweiten c. 7000 Seelen auf 1 □Meil.; am schwächsten bevölkert sind hingegen die Regierungsbezirke in Preußen und Posen. Der jährliche Zuwachs der Bevölkerung beträgt 1 $^{2}/_{5}$ %; am raschesten nehmen an Bevölkerung Brandenburg, Pommern und die

Rheinprovinz zu. — Das Generationsverhältniß ist 1 : 24, das Verhältniß der Sterblichkeit 1 : 35; das weibliche Geschlecht übersteigt das männliche um $1\frac{2}{3}$ %. — In den Städten leben 25 % der Gesammtbevölkerung. —

2. Nationalverschiedenheit.

a) **Deutsche**, $13\frac{7}{10}$ Mill. in allen Provinzen.

b) **Slaven** über $2\frac{2}{10}$ Mill. (über 2 Mill. Polen, in Posen, Preußen, und als Wasserpolaken in Schlesien; Wenden in der Lausitz und Kassuben in Pommern).

c) **Letten** g. 170.000, als Lithauer im N. O. der Provinz Preußen.

d) **Romanen**, 45.000 (Wallonen und Franzosen in Rheinpreußen und Brandenburg).

e) **Juden**, 207.000, und

f) **Zigeuner**, 500.

3. Religionsverschiedenheit.

a) **Die unirte evangelische Kirche** bei der Mehrzahl der Bewohner, c. 10 Mill. Bekenner, ist vorherrschend in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen und Sachsen, fast mit der Katholischen im Gleichgewichte in den Provinzen Schlesien und Westfalen, in ersterer etwas mehr Evangelische, in letzterer Katholiken. Die Kirche steht unter dem evangel. Ober-Kirchenrathe zu Berlin und 9 Consistorien mit General-Superintendenten (von denen die für Brandenburg, Pommern und Posen Bischöfe heißen), Superintendenten 2c. .

b) **Die römisch-katholische Kirche** mit über 6 Mill. Bekennern, vorherrschend in Posen (über die Hälfte katholisch), in der Rheinprovinz $2\frac{1}{10}$ Mill., und fast ausschließlich in den Hohenzollern. Diese Kirche zählt 2 Erzbischöfe (zu Cöln und Gnesen nebst Posen), 6 Bischöfe 2c. —

c) **Sektirer**: g. 19.000 Altlutheraner, g. 15.000 Mennoniten (Preußen, Rheinpreußen), mährische Brüder (in Schlesien und Brandenburg), Herrnhuter, sehr wenig Unitarier (zu Andreaswalde

in der Provinz Ostpreußen); — 1700 Griechen; — Irvingianer; — Deutsch-Katholiken. —

d) **Juden.**

4. **Wohnplätze**: 986 Städte, 356 Flecken, 31.887 Dörfer, 46.966 Vorwerke, Colonien und Etablissements.

5. **Größere Städte:**

Berlin, Residenz- und Hauptstadt des Staates mit (Ende Juni 1851) 428.928 Einwohnern in 8600 Häusern; in der Mark Brandenburg.

Breslau	mit	112.000	Einw.,	Hauptstadt in Schlesien.
Cöln (mit Deutz)	=	96.000	=	= = der Rheinprov.
Königsberg	=	76.000	=	= = Preußen.
Danzig	=	67.000	=	= des Regierungsbezirkes gl. N. in Preußen.
Magdeburg	=	56.000	=	Hauptstadt in Sachsen.
Aachen	=	49.000	=	= des Regierungsbezirkes gl. N. in der Rheinprov.
Stettin	=	46.000	=	Hauptstadt in Pommern.
Elberfeld	=	40.000	=	Stadt in der Rheinprovinz.
Posen	=	43.000	=	Hauptstadt in Posen.
Potsdam	=	40.000	=	= des Regierungsbezirkes gl. N. in Brandenburg (2te Residenzstadt).
Crefeld	=	36.000	=	Kreishauptort in der Rheinprovinz.
Barmen	=	36.000	=	Stadt in der Rheinprovinz.
Halle	=	33.000	=	Kreishauptort in Sachsen.
Erfurt	=	30.000	=	Hauptort des Regierungsbez. gl. N. in Sachsen.
Frankfurt a. d. O.	=	30.000	=	Hauptort des Regierungsbez. gl. N. in Brandenburg.
Düsseldorf	=	26.000	=	Hauptort des Regierungsbez. gl. N. in der Rheinprovinz.
Münster	=	24.000	=	Hauptstadt in Westfalen.

Coblenz	mit 24.000	Einw.,	Hauptort des Regierungsbezirkes gl. N. in der Rheinprovinz.
Elbing	= 22.000	=	Kreishauptort in Preußen.
Trier	= 21.000	=	Hauptstadt des Regierungsbezirkes gl. N. in der Rheinprovinz.
Stralsund	= 19.000	=	Hauptstadt des Regierungsbezirkes gl. N. in Pommern.
Halberstadt	= 19.000	=	Kreishauptort in Sachsen.
Brandenburg	= 18.000	=	= = Brandenburg.

6. **Physische Cultur.** Die Landwirthschaft wird, obgleich der Boden, besonders im O., nicht überall günstig ist, dennoch rationell betrieben; Preußen steht jedoch in dieser Beziehung den mittleren und südlichen deutschen Staaten nach. Der Ackerbau liefert hinreichend viel, ja selbst zur Ausfuhr benütztes, Getreide; Wein wird in der Rheinprovinz gebaut. Flachsbau besonders in Westfalen und Schlesien; Hanfbau vorzüglich in der Rheinprovinz; der Hopfenbau ist allenthalben verbreitet, liefert aber nicht hinreichende Früchte; sehr ansehnlicher Kartoffelbau rc. — Die Viehzucht liefert gute Pferde (die besten in Preußen, Brandenburg), schönes Rindvieh (am meisten in Rheinpreußen, Westfalen, Schlesien, Sachsen rc.), treffliche Schafe ($^3/_4$ ganz und halb veredelt, vorzüglich in Sachsen, Schlesien und Brandenburg), Schweine (am meisten in Preußen und Posen), Ziegen (in Rheinpreußen, Sachsen rc.); — ansehnliche Fischerei; — Bienenzucht (vorzüglich in Westfalen, Preußen und Brandenburg); etwas Seidenbau. — Der Bergbau wird sehr emsig betrieben, besonders in Schlesien, Westfalen und Rheinpreußen. Sehr viel Zink und Galmei, und im Gewinnste dieser übertrifft der preuß. Staat alle anderen europ. Staaten. Silber in Sachsen, Westfalen und Oberschlesien; das meiste Eisen in Schlesien und Rheinpreußen; Kupfer ebenda und in Westfalen. Die meisten Braunkohlen in Sachsen und Rheinpreußen, die meisten Steinkohlen in Westfalen, Schlesien und dem südlichen Rheinpreußen; Torf am meisten in Brandenburg, Pommern und Preußen; — Salz am meisten in Sachsen und

Westfalen; — die meisten Mineralwässer in Schlesien und Rheinpreußen. —

7. **Industrie.** Der preußische Staat ist einer der industriereichsten Europa's. Die meiste Industrie im westl. Theile. Die Fabriken und Manufacturen liefern beinahe alle Bedürfnisse der Bewohner. Die vorzüglichsten Fabriken sind in Leinwand, Wolle, Baumwolle, Eisen- und Stahlwaaren, Leder, Papier, Seide, Tabak, Porzellan, Glas, Messing, Gold- und Silberarbeiten; Seife, Holzwaaren 2c., ansehnliche Zuckerraffinerien, Bierbrauereien, Essigsiedereien und Branntweinbrennereien. —

8. **Handel.** Der Handel (zu Lande und zu Wasser) ist bedeutend und lebhaft. Beförderungsmittel desselben sind: die Ostsee, die vielen schiffbaren Flüsse und Canäle, sehr gute Straßen, das zweckmäßig organisirte Postwesen, die vielen Eisenbahnen (über 440 deutsche Meilen), die Telegraphen, Dampfschifffahrten, die königl. preuß. Bank mit ihren Provinzial-Comtoiren, die Börsen, Handels-, Schifffahrts- und Assecuranzgesellschaften, Handelsverträge, Handels- und Gewerbekammern, Handels- und Gewerbsschulen, Consulate, der deutsche Zollverein, der preuß.-hannov. Zoll- und Steuerverein (im Sept. 1851 geschlossen), die Seehäfen und Handelsorte. Die vorzüglichsten Ausfuhrartikel sind: Getreide, Leinwand, Woll-, Eisen-, Kupfer- und Messingwaaren, Porzellanwaaren, Waffen, Häute, Leder, Flachs, Hanf 2c.; 1843 betrug der Werth der Ausfuhr: 135 Mill. fl. CM.; — die wichtigsten Einfuhrartikel sind: Colonialwaaren, Südfrüchte, Wein, Tabak, Obst, Seide, Baumwolle, Gold, Quecksilber, Zinn, Oel 2c. (1843 betrug der Werth derselben: 120 Mill. fl. CM.) — Die preuß. Handelsmarine zählt (1851) 1531 Fahrzeuge mit 141.843¼ Lasten Ladung und 10.495 Mann Bemannung, 998 nämlich Seeschiffe mit 134.530½ Lasten Ladung, (darunter 21 Dampfer mit 872 Lasten Ladung, 161 Mann) und 9406 Mann Bemannung und 533 Küstenfahrzeuge mit 7312¾ Lasten Ladung und 1089 Mann Bemannung (darunter 6 Dampfer mit 93 Lasten und 27 Mann). —

Vorzügliche Handelsstädte sind: a) zu Lande: Berlin, Breslau, Frankfurt a. d. Oder, Köln, Aachen, Magdeburg, Naumburg, Erfurt, Posen ꝛc.; b) zur See: Stettin, Danzig, Königsberg, Memel, Stralsund, Kolberg, Wolgast, Greifswalde ꝛc.

Münzen. Rechnungsmünze: der preuß. Thaler (1 fl. 25$^3/_4$ kr.) zu 30 Silbergroschen, à 12 Pfennigen. Goldmünzen: Friedrichsd'or (8 fl.) Silbermünzen: Thalerstücke, halbe Thaler, $^1/_3$, $^1/_4$, $^1/_6$, $^1/_{12}$ Thaler, 2 Silbergroschen, 1 Silbergroschen, $^1/_2$ Silbergroschen. Kupfermünzen: die Pfennige. — Papiergeld.

9. Wissenschaften und Künste. Wissenschaft, Bildung und Kunst stehen, wie in allen deutschen Staaten auf einem hohen Grade der Vollkommenheit; Preußen hebt sich in dieser Beziehung fortwährend und wetteifert darin mit den geistig cultivirtesten deutschen Staaten. Ausgezeichnete Lehranstalten, wie die 6 Universitäten (Berlin, Breslau, Königsberg, Halle, Bonn und Greifswalde); die katholisch-theologische und philosophische Academie zu Münster, Priester- und Predigerseminarien, medicin.-chirurg. Lehranstalten, Schullehrerseminarien, 118 Gymnasien, 34 Progymnasien, technische Lehranstalten, Forst- und Navigationsschulen, landwirthschaftliche Schulen, Kunst- und Bauschulen, Thierarzneischulen, 100 höhere Bürger-, 325 Töchter-, 336 Mittel- und über 23.000 Elementarschulen welche sich alle einer sehr guten Einrichtung erfreuen. Lehranstalten für das Militair sind: die allgemeine Kriegsschule zu Berlin für höhere Ausbildung der Officiere, die Artillerie- und Ingenieurschule, beide zu Berlin, das Cadetencorps zu Berlin und 4 Cadeteninstitute, 18 Divisionsschulen zur Officiersprüfung vorbereitend, die Lehrschwadron als Equitationsschule, die Regiments-, Bataillons- und andere Schulen. — Förderungsmittel für Wissenschaften sind: die königl. Academie der Wissenschaften zu Berlin, mehrere Gesellschaften für Wissenschaften und Gelehrtenvereine; Bibliotheken (die königl. zu Berlin mit 400.000 Bänden und 10.000 Manuscripten), Sternwarten, Museen, botanische Gärten, Naturalien- und andere Sammlungen; — für Künste:

die königl. Academie der bildenden Künste zu Berlin und andere Kunstgesellschaften; Kunstsammlungen ꝛc. — **Humanitätsanstalten.** — 1850: 672 Journale (im October). —

C. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung. Die Verfassung des preuß. Staates ist die constitutionell-monarchische (seit 1848). — Verfassungsurkunde vom 5. December 1848, jetzt aufgehoben; Verfassungsurkunde vom 31. Jänner 1850. — Der König hat die vollziehende Gewalt allein und theilt die gesetzgebende und besteuernde mit 2 Kammern. — Alle Staatsbürger genießen Gleichheit vor dem Gesetze; Standesvorrechte finden nicht Statt. Der bürgerl. Tod, sowie die Vermögenseinziehung sind aufgehoben. Der Genuß der bürgerl. und politischen Rechte ist unabhängig von dem Religionsbekenntnisse der Staatsbürger. Die Religionsgesellschaften, welche keine Corporationen bilden, verlieren ihre Rechte nur durch besondere Gesetze. Lehr- und Lernfreiheit, sowie Preßfreiheit mit Repressivgesetzen. Die Gerichts-, Guts- und Obrigkeitsherrlichkeit des Adels ist aufgehoben. Der König ist das Oberhaupt des Staates, wird mit dem vollendeten 18. Lebensjahre volljährig und leistet beim Antritte der Regierung in Gegenwart der Kammern einen Eid, die Verfassung aufrecht zu erhalten und nach den Gesetzen zu regieren. Seine Person ist unverletzlich, seine Minister sind verantwortlich. Er führt den Oberbefehl über das Heer, besetzt alle Stellen, er hat das Recht Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, schließt Verträge mit fremden Staaten, nur Handelsverträge, oder solche, durch welche dem Volke Lasten oder Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung beider Kammern. Der König hat das Begnadigungsrecht, und das der Strafmilderung; Minister, welche von einer der Kammern angeklagt werden können und über welche dann der oberste Gerichtshof richtet, kann er nur dann begnadigen, wenn die Kammer, welche die Minister angeklagt, darauf anträgt. Der König

verleiht Orden und andere Auszeichnungen, übt das Münzrecht aus. Ohne Einwilligung der Kammern kann er nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein. — Der Thron ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt in männlicher, absteigender Linie des königl. Zweiges aus dem Hause Brandenburg des hohenzollern'schen Stammes. Bei Abgang der männlichen Glieder kann die Thronfolge auch auf die weibliche Linie übergehen. Während der Minderjährigkeit des Königs übernimmt der nächste volljährige Agnat die Regentschaft und Vormundschaft; er hat sofort die Kammern zu berufen, welche über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen. —

Die 1. Kammer besteht aus den großjährigen königl. Prinzen, den Häuptern der ehemaligen reichsunmittelbaren Häuser in Preußen, aus den Häuptern, welchen der König Sitz und Stimme in der Kammer verleiht, welche dann stets auf den Erstgebornen der Familien übergehen, aus vom Könige auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern, deren Zahl $^1/_{10}$ der bisher Genannten nicht überschreiten darf, aus 90 in den Wahlbezirken, (welche die höchsten directen Steuern zahlen) und aus 30 von den Gemeinderäthen aus den größeren Städten des Landes gewählten Mitgliedern. Die Legislaturperiode dieser Kammer dauert 6 Jahre. Wählbar ist jeder Preuße, der das 40. Jahr vollendet, den Vollgenuß der bürgerl. Rechte in Folge eines richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits 5 Jahre dem preuß. Staatsverbande angehört. Die Mitglieder der 1. Kammer erhalten keine Reisekosten oder Diäten. — Nach einem Beschlusse vom März 1852 soll künftighin die 1. Kammer bestehen aus den großjährigen Prinzen des königl. Hauses, aus den Häuptern der hohenzollern'schen Fürstenhäuser, aus den Häuptern der früheren reichsständischen Geschlechter in Preußen, aus den Häuptern der Familien, denen das Recht auf Sitz und Stimme in der 1. Kammer in Lineal-Erbfolge verliehen wird, aus Mitgliedern, welche der König aus dem größeren Grundbesitze, aus den größeren Städten und aus den Landes-Universitäten auf Lebenszeit beruft und endlich aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt. —

Die 2. Kammer besteht aus 350 in den Wahlbezirken gewählten Mitgliedern. Wahl indirect. Jeder Preuße, der 25 Jahre alt ist und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zur Gemeindewahl besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler. Auf 250 Seelen der Bevölkerung kommt 1 Wahlmann. Zum Behufe dieser Wahl theilen sich die Urwähler in 3 Abtheilungen. In die 1. kommen diejenigen, welche die höchsten Steuerbeträge, bis zum Belaufe von $\frac{1}{3}$ der Gesammtsteuer entrichten, in die 2. diejenigen, welche die nächst niederen Steuerbeträge bis $\frac{2}{3}$ entrichten, in die 3. die am wenigsten Besteuerten, auf welche das 3. Drittheil fällt. Jede Abtheilung wählt besonders, und zwar jede $\frac{1}{3}$ der zu wählenden Wahlmänner. Diese wählen sodann die Abgeordneten. Die Legislaturperiode der 2. Kammer beträgt 3 Jahre. Jeder Preuße, der das 30. Lebensjahr vollendet, im Vollgenusse der bürgerl. Rechte sich befindet und bereits 3 Jahre lang dem preuß. Staatsverbande angehört, kann zum Abgeordneten gewählt werden. Die Mitglieder der 2. Kammer erhalten Reisekosten und Diäten. — Die Kammern werden vom Könige jedes Jahr zusammenberufen, sonst aber auch, wenn es die Umstände fordern sollten. — Der König kann sie vertagen und auflösen. — Sobald eine Kammer aufgelöst wird, wird die andere vertagt. Nach Ablauf der Legislaturperiode oder im Falle der Auflösung, sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar. — Beamte bedürfen zu ihrem Eintritte in die Kammern keines Urlaubs; tritt aber ein Mitglied der Kammer ein besoldetes Staatsamt an, oder ein Amt, mit welchem ein höherer Rang oder Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer, kann aber wieder neu gewählt werden. — Jede Kammer erwählt ihren Präsidenten und Vicepräsidenten. — Beide Kammern verhandeln öffentlich, auf Antrag des Präsidenten oder 10 Mitglieder auch geheim. Die Mitglieder der Kammern können für ihre Aeußerungen in der Kammer nicht außerhalb zur Rechenschaft gezogen werden, oder ohne Genehmigung der Kammer während der Sitzungsperiode zur Untersuchung gezogen werden, außer es wäre ein

Mitglied bei der Ausübung der That ergriffen worden. — Die Minister haben Zutritt in die Kammern, müssen auf ihr Verlangen gehört werden und auf Verlangen der Kammer erscheinen. Die Initiative kommt dem Könige und beiden Kammern zu; zu jedem Gesetze ist die Uebereinstimmung der Kammern und die Genehmigung des Königs erforderlich. Entwürfe über die Finanzen werden zuerst der 2. Kammer vorgelegt. Wenn es die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert oder beim Eintritt eines ungewöhnlichen Nothfalles kann der König unter Verantwortung des Gesammtministeriums, während der Zeit, in welcher die Kammern nicht beisammen sind, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, welche aber den sodann zusammenkommenden Kammern zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Die Rechnung über den Staatshaushalt und die Uebersicht der Staatsschuld müssen alljährlich den Kammern vorgelegt werden. — Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs oder anderer dringender Gefahren können die Bestimmungen rücksichtlich der Unverletzlichkeit der Wohnung, der persönlichen Freiheit, des Vereinigungs- und Versammlungsrechtes und der Preßfreiheit zeitweise außer Kraft gesetzt werden. —

Die früher in den Provinzen bestandenen Provinzialstände wurden 1851 wieder einberufen. Sie wurden durch die königl. Verordnungen von 1823, 1824 und 1827 eingeführt. Ihnen steht das Recht zu, über die ihnen von dem Könige vorgelegten Gesetzentwürfe, insoferne sie Personen- oder Eigenthumsrechte oder die Besteuerung zum Gegenstande haben und die Provinz betreffen, zu berathen, und Bitten und Beschwerden im Namen der ganzen Provinz dem Könige vorzulegen. Zum Behufe dieser Einrichtung, zerfällt der Staat in folgende 8 ständische Verbande: 1) der Verband der Mark Brandenburg und der Markgrafschaft Niederlausitz; 2) der vom eigentlichen Königreiche Preußen; 3) der des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen; 4) der des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und der Oberlausitz; 5) der des Herzogthums Sachsen; 6) der von den Rhein-

provinzen oder der des Herzogthums Niederrhein und der Herzogthümer Jülich, Kleve und Berg; 7) der von der Provinz Westfalen; 8) der des Großherzogthums Posen. — In Brandenburg, Preußen, Pommern und Rügen und in Posen bestehen die Provinzialstände aus 3 Klassen: dem Herrn- und Ritterstande, den Städten und den übrigen Grundbesitzern und Bauern, in den übrigen Verbanden aus 4 Klassen: den mediatisirten Standesherren, der Ritterschaft, den Städten und den übrigen Grundbesitzern und Bauern. Die Zahl der Mitglieder ist für die einzelnen ständischen Verbande: 68, 95, 48, 84, 72, 78, 71 und 46. — Die Wahl der Abgeordneten ist auf 6 Jahre festgesetzt, alle 3 Jahre tritt die Hälfte aus und neue Mitglieder treten ein. Der König beruft die Provinzialstände, das in der Regel alle 2 Jahre geschieht. Der Vorsitzende beim Landtage eines jeden Verbandes ist der vom Könige für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten Standes erwählte Landmarschall. Ein königl. Commissarius eröffnet und schließt den Landtag, legt die königl. Propositionen demselben vor, und nimmt ihre Erklärungen, Gutachten, Bitten und Beschwerden an. — Die Fürstenthümer Hohenzollern wurden 1850 der preuß. Monarchie abgetreten; der Fürst von Sigmaringen erhält 25.000, der von Hechingen 10.000 Thlr. Jahresrente. —

2. **Staatsoberhaupt.** Friedrich Wilhelm IV. (geb. 1795, regiert seit 1840). Titel: 3fach. Im größeren und mittleren werden alle einzelnen Provinzen und Landestheile aufgeführt; der kleine lautet: von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf von Brandenburg 2c. — Evangelische Religion. — Der Kronprinz heißt: „Kronprinz auch Prinz von Preußen", königl. Hoheit. — Die Prinzen des königl. Hauses sind alle geborne Markgrafen von Brandenburg. — Hofstaat: Minister des königl. Hauses, der Oberkammerherr, Obermarschall, Oberjägermeister, Generalintendant der Hofmusik, Oberschenk, Oberschloßhauptmann, Ober-Ceremonienmeister, Vice-Obermarschall, Oberstallmeister, Hofmarschall und Intendant der königl. Schlösser, Vice-Oberceremonienmeister,

Vice=Oberjägermeister, 5 Schloßhauptleute, Hofjägermeister; die Kammerherren und Garden. —

3. **Staatsverwaltung**. An der Spitze der Staatsverwaltung steht als oberste Behörde das Staatsministerium. Als berathende Behörde steht dem Könige der Staatsrath zur Seite. Dieser besteht aus den königl. Prinzen, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben, den Staatsministern, den commandirenden Generalen und den Oberpräsidenten in den Provinzen, wenn sie in der Residenz anwesend sind, und aus vom Könige dazu ernannten Mitgliedern. — Das Ministerium besteht aus folgenden 8 Ministerien: 1) für die auswärtigen Angelegenheiten; 2) für das Innere; 3) für die Justiz; 4) für die Finanzen; 5) für geistliche, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten; 6) für das Kriegswesen; 7) für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und 8) für landwirthschaftliche Angelegenheiten. — Die Oberrechnungskammer. Die preuß. Bank. — Die Monarchie zerfällt in politisch=administrativer Beziehung in 8 Provinzen und den Regierungsbezirk Hohenzollern. An der Spitze der Provinz steht 1 Oberpräsident mit einem Oberpräsidium. Die Provinzen zerfallen in 27 Regierungsbezirke, diese wieder in 350 Kreise. An der Spitze der ersteren stehen Regierungscollegien mit Regierungspräsidenten, an der Spitze der letzteren Landräthe. Hohenzollern hat einen Regierungspräsidenten an der Spitze der Verwaltung. Dem Oberpräsidenten einer Provinz sind alle Behörden der Provinz, mit Ausnahme der Kriegsbehörden, untergeordnet. Jedes Regierungscollegium zerfällt in 2 Abtheilungen, von denen die eine alle politischen, Polizei=, Unterrichts=, Medicinal= und geistl. Angelegenheiten, die andere die Finanz=, Handels=, Gewerbe= und Bauten=Angelegenheiten zu besorgen hat. — Justiz: das Obertribunal zu Berlin für die östl. und westl. Provinzen diesseits des Rheins und der Revisions= und Cassationshof zu Cöln für die rheinischen Provinzen bilden die obersten Instanzen. Gerichte 2ter Instanz sind die Oberlandesgerichte und der Appellationsgerichtshof zu Cöln; Gerichte 1ter Instanz: die

Land-, Kreis- und Stadtgerichte. — Friedensrichter in Rheinpreußen. — Auch besteht ein Kammergericht zu Berlin, das über die gegen fürstliche Personen erhobenen Processe zu entscheiden hat. — Geschwornengerichte. — In militair. Beziehung bestehen die Generalcommanden des Gardecorps und der 8 Armeecorps, sowie die Divisionscommando's der letzteren. —

4. **Ritterorden**: 1) der schwarze Adler-Orden; 2) der rothe Adler-Orden; 3) Ordre pour le mérite, als Militairverdienst-Orden für Militair, als erster für Civil; 4) Orden des eisernen Kreuzes; 5) der St. Johanniter-Orden; 6) der Louisen-Orden für Damen; 7) Schwanen-Orden (seit 1844 wieder hergestellt) für beiderlei Geschlecht; 8) der Hohenzollern'sche Haus-Orden (1850 auf Preußen übergegangen.)

5. **Wappen**. Das Wappen ist dreifach. Das große besteht aus 4 Mittelschildern und 48 Feldern des Hauptschildes, welche die Wappenbilder der einzelnen Provinzen, Landestheile und Anspruchsländer enthalten. Das erste und oberste Mittelschild, mit der königl. Krone geziert, hat den königl. preuß. schwarzen Adler im silbernen Felde mit der Königskrone auf dem Haupte, goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, goldenem Schnabel, gold. Klauen, rother Zunge, in der rechten Klaue den goldenen Scepter, auf dessen oberer Spitze ein schwarzer Adler ruht, in der linken den blau und goldenen Reichsapfel haltend wegen des Königreichs Preußen. Das zweite Mittelschild enthält im silbernen Felde den rothen brandenburg. Adler; das dritte im goldenen Felde den schwarzen roth gekrönten Löwen von Nürnberg; das vierte ist von Silber und schwarz geviertelt, wegen Hohenzollern. Um das Wappenschild hängen die Orden; Schildhalter: 2 wilde, mit Eichenlaub bekränzte Männer, Herculeskeulen oder Fahnen (auf der einen der preuß. auf der anderen der brandenb. Adler) haltend. Das mittlere Wappen besteht aus den 4 Mittel- und 10 Feldern des Hauptschildes; das kleine enthält den preuß. Adler.

6. Finanzen. (Finanzetat für 1851):

a) **Staatseinkünfte:** 93,294.959 Thaler (30,066.300 indirecte Steuern, 20,361.750 directe Steuern, 11,842.194 Domainen u. Forste, 9,357.987 Salzmonopol und Lotterie; 6,772.727 Post- und Telegraphenverwaltung; 6,120.951 Hütten, Salinen, Minen 2c.; 5,496.662 Justizminist. 2c.) —

b) **Staatsausgaben:** 96,367.532 Thaler (und zwar: 93,040.939 Thaler fortdauernde Ausgaben, [25,411.725 Kriegswesen, 29,554.664 Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmzweige, 2,573.099 Dotationen an das Kron-Fideicommiß, 9,560.900 öffentl. Schuld, 223.907 für die Kammern 2c.] und 3,326.593 Thaler außerordentl. Ausgaben [darunter 1,070.611 Kriegsminist.]) —

c) **Staatsschuld** (1851): 161,776.532 Thaler verzinsliche Staatsschuld (153,442.986 allgem. Staatsschulden u. 8,333.546 provinzielle Staatsschulden), und 30,842.347 Thaler unverzinsliche Staatsschuld.

Die Einnahmen des Jahres 1852 stellen sich auf 97,001.021 Thlr., die ordentl. Ausgaben auf 96,151.982 Thlr. die außerordentl. auf 3,282.752 Thlr. —

7. Kriegsmacht.

a) **Landmacht.** Die Landmacht besteht im Frieden mit den Cadres der Landwehr aus 130.000, im Kriege über 500.000 Mann. Sie besteht:

aa) aus dem stehenden Heere: α) aus der Infanterie und zwar αα) Garden 2 Gardeinfanterie-Regimentern zu 3 Bataillonen à 4 Compagnien, 2 Grenadier-Regimentern (ebenso), 1 Gardereserve-(Landwehr) Regimente zu 2 Bataillonen, 1 combinirten Gardereserve-Bataillon, 1 Gardejäger- und 1 Gardeschützen-Bataillon, 1 Garde-Unterofficier-Compagnie, zusammen 12.600 Mann im Frieden und 18.000 Mann im Kriege; — ββ) Linientruppen: 32 Linieninfanterie-Regimentern zu 3 Bataillonen à 4 Compag-

nien, 8 Reserveinfanterie-Regimentern à 2 Bataillonen, 8 combinirten Reserve-Bataillonen, 8 Feldjäger-Bataillonen, zusammen 64.000 Mann im Frieden und 126.000 Mann im Kriege; zusammen 76.000 Mann Infanterie im Frieden und 144.000 Mann im Kriege; — β) Cavallerie: und zwar 1 Regimente Garde du Corps, 1 Regimente Garde-Cuirassiere, 1 Regimente Garde-Dragoner, 1 Regimente Garde-Husaren, 2 Regimentern Garde-Uhlanen (Landwehr) zusammen 3816 Mann Garden im Frieden und 4416 Mann im Kriege; — 8 Cuirassier-, 8 Uhlanen-, 4 Dragoner- und 12 Husaren-Regimentern, zusammen 19.700 Mann im Frieden und 24.000 Mann im Kriege; jedes Cavallerie-Regiment zu 4 Schwadronen — zusammen 23.500 Mann im Frieden und 28.800 Mann Cavallerie im Kriege; — γ) Artillerie: 1 Garde-Artillerie-Regimente 1524 Mann im Frieden, 5000 Mann im Kriege; 8 Feld-Artillerie-Regimentern à 16 Compagnien (mit 5 Festungs-Reserve-Compagnien) zu Fuß und zu Pferde, Handwerks-Compagnien 2c., 12.200 Mann im Frieden und 40.000 Mann im Kriege; — zusammen 13.700 Mann im Frieden und 45.000 Mann Artillerie im Kriege; — 1100 Geschütze. — δ) Genietruppen; 243 Ingenieur-Officiere, 1 Garde-Pionnier-Abtheilung zu 2 Compagnien (292 Mann im Frieden, 680 Mann im Kriege); 8 Pionnier-Abtheilungen (zu 2 Compagnien), und 2 Reserve-Pionnier-Compagnien, 1961 Mann im Frieden und 6048 Mann im Kriege; zusammen 2496 Mann Genie im Frieden und 6971 Mann im Kriege; — ε) Garnisonstruppen: die combinirten Reserve-Bataillons, die Halb-Invalidensectionen bei den Regimentern, die Garde-Unterofficier-Compagnie; — 2 Garde-Invaliden-Compagnien und 16 Provinzial-Invaliden-Compagnien, 6 in den Invalidenhäusern vertheilte Compagnien, zusammen 4000 Mann Invaliden; — ζ) Gensd'armerie: die Armee-Gensd'armerie (Ordonnanzen bei den Generalen und der Stamm zu den im Kriege sich bildenden Stabswachen) 150 Mann; Land-Gensd'armerie in 8 Brigaden und mehrere Abtheilungen 1800 Mann; — η) das reitende Feldjäger-Corps zu 80 Mann. — Summa des stehenden Hee-

res: über 122.100 Mann im Frieden und 230.600 Mann im Kriege.

bb) aus der Landwehr I. Aufgebotes: 4 Garde-Landwehr-Regimentern zu 3 Bataillonen, 32 Provinzial-Landwehr-Regimentern zu 3 Bataillonen, 4 combinirten Reserve-Landwehr-Regimentern zu 2 Bataillonen (alle mit eingetheilter Cavallerie [104 Escadrons], Jäger, Artillerie und Pionnieren) zusammen c. 150.000 Mann.

cc) aus der Landwehr II. Aufgebotes: Infanterie mit Cavallerie, Artillerie und Pionnieren, 120.000 Mann.

Dazu eine zahlreiche Generalität und Generalstab. — Endlich Landsturm und Bürgerwehr. — Die Armee ist in das Gardecorps und 8 Armeecorps getheilt. Ein jedes solches Corps besteht aus 2 Divisionen zu je 3 Brigaden (1 Infanterie-, 1 Cavallerie- und 1 Landwehr-Brigade) à 2 Regimentern. Zu jedem Armeecorps gehört dann noch 1 Artillerie-Regiment, 1 Pionnier-Abtheilung, 1 Reserve-Infanterie-Regiment, 1 combinirtes Reserve-Bataillon, 1 Reserve-Landwehr-Bataillon, 2 Invaliden-Compagnien, 1 Jäger-Bataillon; je 2 Armeecorps bilden 1 Armee-Abtheilung, der ein Generalinspector vorgesetzt ist. — Jeder Preuße ist vom 20. Jahre an militairpflichtig. Die Dienstzeit dauert im stehenden Heere 5 Jahre; Freiwillige dienen nur 3 Jahre von 17. bis 20. Lebensjahre. Studenten, Gelehrte, Künstler rc. auch nur 1 Jahr, diese aber haben selbst für ihre Kleidung und Beköstigung zu sorgen. Zur Landwehr I. Aufgebotes sind alle Waffenfähigen, nicht im stehenden Heere Dienenden vom 21. bis zum 25. Lebensjahre, die vom stehenden Heere Entlassenen, sowie überhaupt alle Waffenfähigen vom 26.—32. Lebensjahre. Die Landwehr II. Aufgebotes wird im Kriege nur aufgeboten und umfaßt alle Waffenfähigen vom 32.—40. Lebensjahre. — In äußerster Gefahr der allgemeine Landsturm, welcher besteht aus allen nicht im stehenden Heere oder in der I. Landwehr Dienenden bis zum 50. Lebensjahre und Alle vom 17. Jahre an. —

Festungen: 27 an der Zahl; die größten sind: Cöln, Ko-

sel, Danzig, Glatz, Neisse, Magdeburg, Stettin, Stralsund, Graudenz, Spandau, Thorn rc.

b) **Seemacht.** Seit 1848 eine kleine Flotille in der Ostsee zu welcher 1852, nach Auflösung der deutschen Flotte die Fregatte „Gesion" und der Dampfer „Barbarossa" gekommen sind. — Kriegshäfen: Swinemünde, Danzig, Dänholm (seit 1849 dazu eingerichtet). —

---

3. Das Königreich Baiern (Bayern).

A. Das Land.

1. Grenzen: 2 abgesonderte Ländermassen. Die größere, östliche, grenzt im S. an das österreich. Kronland Tirol und den Bodensee, im O. an die österreich. Kronländer Salzburg, Oesterreich ob der Enns und Böhmen, im N. an das Königreich Sachsen, an Reuß, Weimar, Coburg, Meiningen und Kurhessen, im W. an das Großherzogthum Hessen, an Baden und an Würtemberg. Der kleinere, westliche Theil, die „Pfalz", grenzt im N. an das Großherzogthum Hessen, im O. an Baden, im S. an Frankreich, im W. an Rheinpreußen, die hessen-homburg. Herrschaft Meisenheim und an das oldenburg. Fürstenthum Birkenfeld. —

2. Flächeninhalt und Bestandtheile. Der Flächeninhalt des Staates beträgt 1394·3 □Meil. Der Staat besteht aus folgenden 8 Kreisen oder Regierungsbezirken:

1) Oberbaiern	(mit 39	Landgerichten)	311·14 □Ml.
2) Schwaben u. Neuburg .	" 45	"	173.95 "
3) Niederbaiern	" 32	"	194·38 "
4) Oberpfalz u. Regensburg	" 28	"	174·58 "
5) Mittelfranken . . .	" 41	"	137.72 "
6) Oberfranken	" 38	"	127·35 "
7) Unterfranken u. Aschaffenburg	" 55	"	169·54 "
8) Pfalz am Rhein	(mit 12	Landcommissariaten)	105·64 "

3. **Beschaffenheit des Bodens.** Die Hälfte des Königreiches ungefähr ist Gebirgsland; der Boden ist sehr fruchtbar und sehr gut angebaut.

a) **Gebirge**: aa) Alpen und zwar die Allgauer Alpen (Zugspitze 10.000′ h.), Zweige der rhätischen und norischen Alpen, bb) der Böhmerwald; cc) das Fichtelgebirge; dd) das Rhöngebirge (im NW.); ee) der Frankenwald; ff) der Spessart; gg) der Steigerwald; hh) das Vogesengebirge in der Pfalz.

Mehrere bedeutende Ebenen, besonders im S. die Isarebene, das Lechfeld, die Donauebenen u. a. — Mehrere beträchtliche Sümpfe (Moose genannt), wie das Donau-, Dachauer-, Erdinger-, Isar-Moos ꝛc.

b) **Gewässer:**

aa) Flüsse: die vorzüglichsten sind: die Donau (Nebenflüsse: Iller, Günz, Lech, Isar 40 Meil. l., Inn, Altmühl, Nab, Regen u. kl.); der Rhein (Nebenflüsse: Main 53 Meil. l., bei Mainz in den Rhein sich ergießend, mit der Regnitz u. a.) in der Pfalz; die Saale, die Eger, die Fulda u. a.

bb) Seen: Viele Seen, unter denen der Bodensee, Ammersee, Wurm- oder Starnbergersee (1⅞ □Meil.), der Walchensee, Tegernsee, Chiemsee (3½ □Meil.), Königs- oder Bartholomäussee die wichtigsten sind.

cc) Der Ludwigs-Canal, der längste in Deutschland (23½ Meil. l.), verbindet den Main mit der Donau (und daher die Nordsee mit dem schwarzen Meere).

c) **Naturproducte.**

aa) Thiere. 350.000 Pferde (Esel und Maulthiere), 2⅖ Mill. Stück Rindvieh, 1½ Mill. Schafe, 870.000 Schweine, über 100.000 Ziegen; viel zahmes und wildes Geflügel; Wildpret (auch Gemsen auf den Alpen), viele Fische und Krebse; Bienenzucht, auch etwas Seidenbau; Perlmuscheln.

bb) Pflanzen. 38 Mill. nied. österreich. Metzen Getreide, Mais, 2½ Mill. nied. österreich. Eimer Wein, Hülsenfrüchte, Oelgewächse, Flachs und Hanf, ausgezeichneter Hopfen (jährlich über

70.000 Ctr.), Obst, Kartoffeln, Tabak (jährlich 85.000 Ctr.); — 403 □Meil. Waldungen ꝛc.

cc) Minerale. Etwas Waschgold, 150 Mark Silber, 772 Ctr. Kupfer, 130 Ctr. Quecksilber in der Pfalz, 130 Ctr. Blei 830.000 Ctr. Eisensteine, sehr wenig Zinn; Kobalt, Galmei, Alaun, Schwefel ꝛc., Braunkohlen, Steinkohlen (g. 700.000 Ctr.), Salz (in 6 Salinen, g. 600.000 Ctr.), Porzellan-, Fayence- und andere Erden, verschiedene Steingattungen, auch Marmor ꝛc. — Viele Mineralquellen.

d) **Klima.** Das Klima ist gemäßigt und gesund; am mildesten in den Donauthälern und Mainebenen; im Gebirgslande rein und sehr rauh, in Sumpfgegenden ungesund. —

B. Das Volk.

1. Zahl der Bewohner. Zu Ende 1849 zählte der Staat 4,519.546 Einwohner, auf 1 □Meil. kommen somit 3242 Seelen; auf die einzelnen Provinzen vertheilt sich also die Bevölkerung:

	mit Einwohnern,	Seelen auf 1 □Ml.
Oberbaiern . . . . . . ‹	715.238	2299 ‹ ‹
Schwaben u. Neuburg . . ‹	561.184	3251 ‹ ‹
Niederbaiern . . . . . ‹	545.421	2811 ‹ ‹
Oberpfalz u. Regensburg . ‹	468.923	2694 ‹ ‹
Mittelfranken . . . . . ‹	527.430	3846 ‹ ‹
Oberfranken . . . . . ‹	498.943	3928 ‹ ‹
Unterfranken u. Aschaffenburg ‹	587.402	3481 ‹ ‹
Pfalz am Rhein . . . . ‹	615.005	5857 ‹ ‹

Der jährliche Zuwachs der Bevölkerung beträgt 0·51 %. — Von den Bewohnern sind 2,203.745 männlichen und 2,315.801 weiblichen Geschlechtes.

2. Nationalverschiedenheit: Deutsche im SO. Baiern, im SW. Alemannen, im N. Franken. — Ueber 60.000 Israeliten

3. Religionsverschiedenheit:

a) zur **römisch-katholischen Kirche** bekennt sich die Mehrzahl der Bewohner, (2 Erzbischöfe in München und Bamberg, 6 Bischöfe).

b) **Lutheraner,** g. 1,200.000 (in der Pfalz, Mittel- und Oberfranken die Mehrzahl der Bevölkerung).

c) **Reformirte,** 3000, und über 4800 anderer christlicher Confessionen.

d) **Juden.** Gleiche bürgerliche und politische Rechte der christlichen Religionen.

4. Wohnplätze: 208 Städte, 410 Marktflecken, 23.462 Dörfer und Weiler und 19.962 Höfe; 620.000 Wohnhäuser.

5. Größere Städte:

München, Haupt- und Residenzstadt mit 113.000 Einw., Hauptstadt von Oberbaiern.

Nürnberg	mit 47.000	Einw.,	Stadt in Mittelfranken.
Augsburg	„ 38.000	„	Hauptstadt in Schwaben und Neuburg.
Würzburg	„ 28.000	„	Hauptstadt in Unterfranken und Aschaffenburg.
Regensburg	„ 22.000	„	Hauptstadt in der Oberpfalz und Regensburg.
Bamberg	„ 22.000	„	Stadt in Oberfranken.
Baireuth	„ 17.000	„	Hauptstadt in Oberfranken.
Fürth	„ 15.000	„	Stadt in Mittelfranken.
Ansbach	„ 13.000	„	Hauptstadt in Mittelfranken.
Erlangen	„ 12.000	„	Stadt in Mittelfranken.
Passau	„ 11.000	„	„ „ Niederbaiern.
Speier	„ 10.000	„	Hauptstadt in der Pfalz.
Landshut	„ 10.000	„	„ „ Niederbaiern.

6. Physische Cultur. Landwirthschaft. Der Ackerbau, welcher 41 % vom Flächenraume einnimmt, liefert Getreide in hinreichender Zahl und von allen Arten; vorzüglich liefert Nie-

derbaiern viel Getreide. Der Garten-, Obst- und Weinbau besonders in den 3 Frankenkreisen. Sehr bedeutender Hopfenbau; Flachs, Hanf ꝛc. — Die Viehzucht wird durch den guten und starken Wiesenwuchs sehr begünstigt; die Hornviehzucht am ausgebreitetsten auf den Alpen; — sehr beträchtliche Fischerei. — Der Bergbau ist besonders in Eisen und Salz lebhaft.

7. **Industrie.** Die industrielle Thätigkeit ist besonders in Mittel- und Oberfranken von großer Wichtigkeit. Man findet Fabriken in Leinwand, Wollen-, Baumwollwaaren, Papier, Tabak, Porzellan, Fayence, Steingut, Glas, Holzwaaren; Färbereien, Eisenwerke, Berg- und Hüttenwerke, Töpfereien, Zuckerraffinerien, Branntweinbrennereien ꝛc. Das Hauptgewerbe aber ist die weltberühmte baierische Bierbrauerei (jährlich über 8 Millionen Eimer.)

8. **Handel.** Der Handel ist lebhaft und wird gefördert durch die schiffbaren Flüsse, den Ludwigscanal, gute Straßen und treffliches Postwesen, die Eisenbahnen (c. 80 Meil.), Telegraphenlinien, Börsen, Handelsverträge, Consulate, Handels- und Gewerbeschulen, Handelsorte, Handelskammern ꝛc. Hauptausfuhrartikel sind: Getreide, Holz, Salz, Rindvieh, Hopfen, Obst, Bier, Fabrikate, Wein ꝛc. Werth derselben gegen 36 Mill. fl. rh. jährl. Haupteinfuhrartikel: Colonialwaaren, Südfrüchte, Eisen, Stahl- und dergleichen Waaren, Baumwolle, Seide ꝛc., jährlich für gegen 35 Mill. fl. — Die vorzüglichsten Handelsorte sind: Augsburg, Nürnberg, Passau, München, Hof, Nördlingen, Würzburg, Bamberg, Schweinfurt ꝛc.

Münzen:

Rechnungsmünze: der Gulden nach dem 24 Guldenfuße oder rheinischem Fuße (Reichswährung = 50 kr. C. M.) zu 60 Kreuzern, à 4 Pfennigen; seit 1838 der Gulden nach dem 24½ Gulden-Fuße (49 kr. C. M.) Goldmünzen: Carolinen = 9 fl. 57 kr. C. M., dergleichen halbe und Viertel, Max d'or = 6 fl. 38½ kr. C. M. Reichsducaten = 4 fl. 30 kr. C. M., Goldgulden = 3 fl. 20 kr. C. M. Silbermünzen: Gulden, Zwan-

zigkreuzerstücke, Zehnkreuzer-, Sechskreuzer-, Dreikreuzer-Stücke.— Kupfermünzen: Kreuzer und Pfennige.

9. **Wissenschaften und Künste.** Die geistige Cultur, wie in allen deutschen Staaten, sehr ausgebildet. 3 Universitäten zu München, Würzburg und Erlangen, 9 Lyceen, 26 Gymnasien, 63 lateinische Schulen; polytechnische Schulen und 1 Bauacademie zu München, 9 Schullehrerseminare, mehrere Priesterseminare, 3 Handelslehranstalten, 22 landwirthschaftliche und Gewerbeschulen, 2 Veterinairschulen, 1 Forstschule rc.; 5400 gute Bürger- und Volksschulen. — Für militairische Bildung bestehen: 1 Militair- und 1 Artillerie-Academie zu München und die Regiments- und Corpsschulen. — 1 jüdische hohe Schule zu Fürth. — 1 Academie der Wissenschaften und 1 Academie der Künste zu München, Gelehrtenvereine; — Bibliotheken (die königliche zu München mit 480,000 Bänden), Sternwarten, Museen, Kunst- und andere Sammlungen rc. — Humanitätsanstalten; — Preßfreiheit mit Repressivgesetzen.

C. Staatsorganisation.

1. **Staatsverfassung.** Die Regierungsform des Königreiches Baiern ist die constitutionell-monarchische. Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818. Die Gesetzgebung und Besteuerung theilt der König mit der Reichsversammlung. Der König besitzt alle Rechte der Souverainetät, übt die vollziehende Gewalt allein aus, legt beim Antritte der Regierung vor den versammelten Staatsräthen, Staatsministern und Reichsständen einen Eid auf Haltung der Verfassung ab, und genießt eine Civilliste von jährlichen 2,950.000 fl.; ohne seine Einwilligung kann sich kein Prinz und keine Prinzessin vermählen. Der Thron ist erblich im Mannsstamme des Hauses Wittelsbach (Dynastie Pfalz-Zweibrücken) nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealerbfolge und fällt erst nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes an die Töchter.

Großjährig wird der König mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre. Während der Minderjährigkeit des Thronfolgers tritt eine Reichsverwesung ein. Zum Reichsverweser ernennt der Vorgänger einen volljährigen Prinzen, wenn dieß nicht geschehen, so übernimmt der nächste Agnat, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der Kronbeamten die Reichsverwesersstelle. Die Erziehung des Königs gebührt nur der Mutter.

Die Reichsversammlung besteht aus 2 Kammern. Die erste Kammer oder die der Reichsräthe besteht aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, den Kronbeamten des Reiches, den beiden Erzbischöfen, den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben, einem vom Könige ernannten Bischofe, dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen Generalconsistoriums, denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter, dem Staate geleisteter Dienste oder wegen ihrer Geburt oder ihres Vermögens zu Reichsräthen entweder erblich oder lebenslänglich ernennt (doch darf die Zahl der auf Lebenszeit ernannten $^1/_3$ der erblichen nicht übersteigen), und aus den Mitgliedern, welche die Höchstbesteuerten aus jedem Regierungsbezirke aus ihrer Mitte wählen. — Die zweite Kammer oder die der Abgeordneten besteht aus den größeren Grundbesitzern, 3 Abgeordneten der 3 Universitäten, aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche, aus Abgeordneten der Städte und Märkte und den anderen Landeigenthümern. Nach dem Wahlgesetze von 1848 werden die Abgeordneten durch Wahlmänner gewählt. Auf 31.000 Seelen kommt 1 Abgeordneter; $^1/_4$ der Abgeordneten kommt auf die Städte und Märkte, $^1/_2$ auf die übrigen Landeigenthümer und $^1/_4$ auf die größeren Grundbesitzer, die Geistlichen und Universitäten. Die Wahl ist auf 6 Jahre gültig. Activ wahlfähig ist jeder volljährige Staatsbürger, der eine directe Steuer zahlt, wenn er nicht wegen eines entehrenden Verbrechens verurtheilt wurde; zum Wähler kann jeder Staatsbürger ge-

wählt werden, der 25 Jahre alt ist, zum Abgeordneten jeder selbstständige 30 Jahre alte Staatsbürger. Auch Beamte und Officiere können gewählt werden; Diäten und Reisegelder erhalten nur jene Abgeordneten, welche nicht im Orte der Versammlung wohnen. Die Ständeversammlung wird wenigstens alle 3 Jahre vom Könige zusammenberufen; beide Kammern können nur gleichzeitig zusammenberufen, vertagt und geschlossen werden. Die Sitzungen sind öffentlich, auf den Antrag von 5 Mitgliedern auch geheim; und dürfen in der Regel nur 2 Monate dauern, doch kann sie der König verlängern. Den Präsidenten der 1. Kammer ernennt der König auf die Dauer der Versammlung. Von der 2. Kammer werden 6 Mitglieder für die Stelle des Präsidenten dem Könige vorgeschlagen, der dann eines von diesen dazu ernennt. Die Mitglieder beider Kammern legen bei Eröffnung der Kammern den vorgeschriebenen Eid ab. Die Staatsminister können den Sitzungen beiwohnen. Jede Kammer erwählt aus ihrer Mitte 5 besondere Ausschüsse für die besonderen Zweige der Geschäfte. Bei der Abstimmung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit; bei Verhandlungen wegen Abänderung der Verfassung müssen wenigstens ³/₄ der Mitglieder der Kammer zugegen sein und da entscheiden ²/₃ der Stimmen. — Die ordentlichen und directen Steuern werden jedesmal auf 6 Jahre bewilligt. Anträge zu Staatsauflagen müssen zuerst in der 2. Kammer vorgebracht werden. Ueber die Verwendung der bewilligten Gelder müssen den Kammern regelmäßig Rechnungen abgelegt werden; auch das Schuldenwesen gehört in den Wirkungskreis der Kammern, so wie auch diese das Recht haben, über Verletzungen in der Verfassung sich zu beschweren und pflichtvergessene Minister in den Anklagestand zu versetzen, welche dann von einem gesetzlichen Staatsgerichtshofe gerichtet werden. Nach dem Gesetze vom 6. Juli 1828 bestehen überdieß in jedem der 8 Kreise auf 6 Jahre gewählte Kreis- oder Landräthe je von 24 Mitgliedern für die gemeinsamen Angelegenheiten der Kreise, welche jährlich einmal zusammenberufen werden. In den einzelnen Districten bestehen Districtsräthe, Vertretungen der Gemeinden eines Districtes für

die Interessen der Districte. Diese sowohl, wie die Landräthe wählen beständige Ausschüsse aus ihrer Mitte für die laufenden Geschäfte.

2. **Staatsoberhaupt.** Maximilian Joseph II. (geb. 1811, regiert seit 1848). Titel: Von Gottes Gnaden König von Baiern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Baiern, Franken und in Schwaben rc. — Die Prinzen und Prinzessinnen: „königl. Hoheiten." — Katholische Religion. — Hofstaat: a) Großbeamte der Krone: Kron-Obersthofmeister, Kron-Oberstkämmerer, Kron-Oberstmarschall, Kron-Oberstpostmeister; b) Oberste Hofchargen: Obersthofmeister, Oberstkämmerer, Obersthofmarschall, Oberststallmeister, Generalcapitain der Hatschierleibgarde, Hofmusik-Intendant, Oberceremonienmeister, Oberstsilberkämmerer, Hofmarschall; c) die Leibgarde der Hatschiere. — Königliche Residenz: München; Lustschlösser: Nymphenburg, Schleißheim, Fürstenried. —

3. **Staatsverwaltung.** Oberste Verwaltungsbehörde ist das Staatsministerium. Dem Könige steht als oberste berathende Behörde der Staatsrath zur Seite. Dieser besteht (seit 1825) unter unmittelbarer Leitung des Königs, aus dem volljährigen Kronprinzen, aus den in der Residenz anwesenden, volljährigen Prinzen des königlichen Hauses in gerader Linie, wenn der König ihre Berufung für gut findet, den activen Staatsministern mit Portefeuilles, dem Feldmarschall und 6 vom Könige ernannten Staatsräthen und 1 Generalsecretär. 7 Ministerien: für das königliche Haus und die auswärtigen Angelegenheiten, für die Justiz, für das Innere, für Kirchen- und Schulwesen, für die Finanzen, für den Handel und die öffentlichen Arbeiten, für das Kriegswesen. Die Minister sind verantwortlich. — Für die Provinzialverwaltung zerfällt der Staat in 8 Kreise, an deren Spitze Regierungen stehen, deren jede aus 2 Abtheilungen, eine für die inneren, die zweite für die finanziellen Angelegenheiten besteht. Die Kreise zerfallen in Bezirke oder Districte mit Landgerichten auf dem Lande, Polizeicommissariaten in den

Städten, in der Pfalz mit Landcommissariaten an der Spitze, — Oberster Rechnungshof. — Justiz: Ober-Appellationsgericht zu München, als höchste Instanz, Appellationsgerichte in den 8 Kreisen als zweite Instanz, die Stadt- und Landgerichte als erste Instanz. Außerdem die Friedensgerichte in der Pfalz und Handels- und Wechselgerichte. — Geschwornengerichte. — 2 Armeecorpscommanden (seit 1848; zu München und Würzburg) mit den Divisionscommanden. —

4. **Ritterorden**: 1) der St. Hubertus-Orden, 2. der St. Georgs-Orden, 3. der militairische Maximilian-Josephs-Orden, 4. der Civilverdienst-Orden der baierischen Krone, 5. der St. Michaels-Orden, 6. der Ludwigs-Orden, 7. der St. Elisabeth-Orden für Damen. — Goldene und silberne Verdienstmedaillen für Militair und Civil.

5. **Wappen**: Ein Hauptschild mit einem Mittelschilde. Im 1. sind 42 theils silberne, theils azurne Rauten, diagonal von der Linken zur Rechten aufsteigend (und die einzelnen Provinzen bezeichnend); im Mittelschilde: im rothen Felde ein goldener Scepter und ein blankes Schwert mit goldenem Griffe, beide kreuzweise übereinander gelegt, oben zwischen denselben die Königskrone. Auf dem Hauptschilde ruht gleichfalls die Königskrone, um dasselbe die königlichen Hausorden, Schildhalter sind zwei gekrönte goldene Löwen, jeder 1 Panier (auf dem 21 silberne und azurne Rauten sich befinden) haltend. Das Ganze ist von einem mit Hermelin ausgeschlagenen Gezelte umgeben, auf dessen Spitze sich wieder eine goldene Königskrone befindet. — Landesfarbe: blau und weiß.

6. **Finanzen**. Budget für 1851 — 1855. (Voranschlag.)

a) Staatseinnahmen: 36,685.920 fl. rhein., (directe Steuern 9,328.108 fl., indirecte Steuern 14,716.350 fl., Staatsregalien und Anstalten 4,614.486 fl., Staatsdomainen 7,445.171 fl. und andere kleinere Einnahmen.)

b) Staatsausgaben: 36,668.768 fl. rh. (9,124.685 fl.

Staatsschuld, 2,950.403 fl. Civilliste, 10,042,000 fl. Militair-Etat, 6,599.826 fl. Staatsanstalten rc.

c) Staatsschuld: (Ende December 1850): 141,169.383 fl. 56 kr. rhein. — Nach den Beschlüssen der baierischen Kammern im Februar 1852 stellt sich die jährliche Staatseinnahme auf 34,785.685 fl., die Gesammtausgabe auf 37,325.516 fl. Den Ausfall von 2,539.831 fl. beschloß der Finanzausschuß durch Beibehaltung des Lotto (Ertrag 1,200.000 fl.) und durch Erhöhung der Grundsteuer um 1,339.931 fl. zu decken.

7. **Kriegsmacht.** Die baierische Armee zählt jetzt (nach den neuesten Aenderungen von 1848) 77.161 Mann (früher 57.839 Mann); und zwar: 1 Compagnie Hatschiergarde 120 Mann; 60 Mann Generalität und Generaladjutanten, 44 Mann Generalquartiermeisterstab rc.; 16 Regimenter Linieninfanterie zu 3 Bataillonen à 6 Compagnien, 49.280 Mann; 4 Jägerbataillons zu 8 Compagnien, 5480 Mann; 2 Regimenter Cuirassiere und 6 Regimenter Chevauxlegers zu 7 Schwadronen; 9784 Mann Cavallerie; 2 Regimenter Fuß-Artillerie zu 15 Compagnien, 1 Regiment reitende Artillerie zu 4 Batterien (881 Mann), 2 Compagnien Handwerker (302 Mann); 30 Batterien zu Fuß und 4 zu Pferde: 8130 Mann mit Train und Handwerkern; — 1 Genie-Regiment zu 8 Compagnien (Mineurs, Sappeurs, Pontonniers und Pionniers) 1039 Mann und 68 Mann Ingenieurs-Corps; — 2 Compagnien Halbinvaliden, als Garnisontruppen (467 Mann) und seit 1850: 2 Sanitätscompagnien (400 Mann.) — Außerdem das ärztliche, Justiz- und anderes Personale. Jedes Infanterie- und Artillerie-Regiment hat außerdem (im Kriege) 2 Reserve-Bataillons, jedes Jägerbataillon und Cavallerie-Regiment 1 Reservedivision in den Listen, welche sich durch die verabschiedeten Leute ergänzen. — Die Armee zerfällt in 2 Armeecorps, jedes zu 2 Divisionen Infanterie und 1 Division Cavallerie. Hiezu kommen noch die Artillerie und das Geniecorps. Jede Division besteht aus 2 Brigaden, die Infanterie-Division aus 4 Linien-Regimentern und 1 Jäger-Bataillon, die Cavallerie-Division aus 4 Regimen-

tern. — Das Heer wird durch Conscription (und durch das Loos) ergänzt. Die Dienstzeit dauert 6 Jahre. — Im Falle der Noth wird die Landwehr aufgeboten, welche aus 2 Aufgeboten besteht (die 1. vom 21.—40. Jahre; die 2. vom 40.—60. Jahre) und auf 300.000 Mann angeschlagen wird; — sie ist in den größeren Städten organisirt.

Festungen: 8 an der Zahl; die größten: Die Bundesfestung Landau, Passau, Ingolstadt, Würzburg 2c.

4. Das Königreich Sachsen.

A. Das Land.

1. **Grenzen:** Im N. und O. Preußen, im W. Preußen, Sachsen-Altenburg, Weimar und Reuß, im S. das österreichische Kronland Böhmen und Baiern.

2. **Flächeninhalt und Bestandtheile.** Der Flächeninhalt des Königreiches Sachsen beträgt 271·83 □ Meil. Der Staat besteht aus folgenden 4 Kreisdirectionsbezirken:

1) Kreisdirectionsbezirk Dresden mit 78·78 □ Meil. (11 Aemter.)

2) Kreisdirectionsbezirk Leipzig mit 63·14 □ Meil. (12 Aemter.)

3) Kreisdirectionsbezirk Zwickau mit 84·23 □ Meil. (13 Aemter.)

4) Kreisdirectionsbezirk Baußen (Oberlausitz) mit 45·68 □ Meil. (12 Aemter.)

3. **Beschaffenheit des Bodens.** Der wohlangebaute und im Ganzen fruchtbare Boden ist im N. eben, im S. gebirgig.

a) **Gebirge:** Das Erzgebirge (höchste Spitze der Fichtelberg 3720′ h.), das Elbsandstein- (sächsische Schweiz) und das Lausitzergebirge (2350′ h. Hochwald.)

b) **Gewässer:**

aa) Flüsse: Die Elbe, die Mulde, die weiße Elster mit

der Pleiße, die schwarze Elster, Spree entspringen in Sachsen, ergießen sich aber anderswo in die Elbe; die Neisse ꝛc.

bb) Seen: Göttewitzer- und Horstsee; sehr viele Teiche.

c) **Naturproducte:**

aa) Thiere: 87.000 Pferde, 570.000 Stück Hornvieh, gegen 700.000 Schafe, 123.000 Schweine, 66,000 Ziegen; viel Wildpret; viel zahmes und wildes Geflügel (Lerchen und Rebhühner in Menge), Fische, gute Bienenzucht, Perlmuscheln in der Elster.

bb) Pflanzen: Bei 17 Millionen nied. österreich. Metzen Getreide, bei 18,000 nied. österreich. Eimer Wein; Hülsenfrüchte Wiesen- und Futterkräuter, sehr viele Kartoffeln, Oelgewächse, Flachs, Hanf, Tabak, viel Obst; — viele und große Waldungen ꝛc.

cc) Minerale: 68.000 Mark Silber, 7800 Ctr. Blei, 2300 Ctr. Zinn, 570 Ctr. Kupfer, Eisen (116.000 Ctr. Roheisen), 4500 Ctr. Arsenik, Kobalt, Wismuth, Braunstein, Zinnober, Magnet, Schwefel, Alaun, Salpeter, Vitriol, mehrere Arten von Edelsteinen, Marmor, Alabaster ꝛc., die feinste Porzellanerde, sehr viel Torf ꝛc., Braun- und Steinkohlen (sehr viele Steinkohlen); nur einiges Düngersalz, Mineralquellen ꝛc.

d) **Klima:** milde, in den Gebirgen rauh.

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner.** Die Bevölkerung belief sich Ende 1849 auf 1,894.431 Einwohner, davon kommen 6990 Seelen auf 1 □Meile; das Land gehört sonach zu den bestbevölkerten in Europa. Auf die Provinzen zerfällt die Bevölkerung also:

Dresden mit	481.042 Einwohnern,	6167	auf 1 □Meile.
Leipzig "	428.532 "	6802	" " "
Zwickau "	694.268 "	8265	" " "
Bautzen "	290.589 "	6457	" " "

Die jährliche Zunahme der Bevölkerung beträgt 1·26%.

2. **Nationalverschiedenheit**: Deutsche (Obersachsen), 45.000 Slaven (Wenden) in der Lausitz. — Israeliten.

3. **Religionsverschiedenheit.**

a) Zur **lutherischen Kirche** bekennt sich die Mehrzahl der Bewohner (1849: 1,855.241 Bekenner), unter einem Landesconsistorium stehend;

b) **römisch-katholische Kirche**, 33.725 Bekenner (unter 1 Generalvicar, Bischofe in partibus zu Dresden), am zahlreichsten in der Lausitz (22.358);

c) **Reformirte**, 2582;

d) **Griechen**, 89;

e) **deutsch-katholische Religion**, 1772 Bekenner und

f) **Israeliten**, 1022. Gleiche Rechte der christlich evangelischen ,und katholischen Confessionen.

4. **Wohnplätze**: 141 Städte, 3691 Marktflecken, Dörfer und einzelne Güter und Gehöfte.

5. **Größere Städte**:

Dresden, Haupt- und Residenzstadt, mit (1850, ohne Militair) 90.169 Bewohnern; Hauptstadt des Bezirkes gl. N.

Leipzig, mit (1849, mit Militair) 62.245 Seelen, Hauptstadt des Bezirkes gl. N.

Chemnitz	mit 31.000	Einwohnern,	Stadt im Bezirke Zwickau.
Freiberg	= 13.000	=	= = = Dresden.
Bautzen	= 11.000	=	Hauptstadt im Bezirke gl. N.
Plauen	= 11.000	=	Stadt im Bezirke Zwickau.
Zwickau	= 11.000	=	Hauptstadt im Bezirke Zwickau.
Zittau	= 10.000	=	Stadt im Bezirke Bautzen.

6. **Physische Cultur.** Die Landwirthschaft wird größtentheils rationell betrieben; — der Ackerbau liefert Getreide, das aber dennoch wegen der starken Bevölkerung nicht hinreichend ist, obgleich der Ackerbau sehr sorgfältig betrieben wird; — Weinbau an der Elbe; — starker Obstbau ꝛc. — Rationell betriebene Forstcultur. — Die Landwirthschaft hat 96% des Gesammtflächenraumes inne, davon entfallen 26% auf die Waldun-

gen. — Die Viehzucht ist gut, die Schafzucht ausgezeichnet, treffliche Wolle, jährlich gegen 13.000 Ctr. Der Bergbau (im Erzgebirge) ist bedeutend.

7. **Industrie.** Die Industrie ist sehr bedeutend und wichtig, und fast alle Zweige derselben stehen auf einer hohen Stufe der Vervollkommnung. — Die wichtigsten Fabriken und Erzeugnisse sind in Leinwand, Damast, Zwirn, Woll-, Baumwollwaaren, Seiden-, Metall-, Spitzen-, Holz-, Leder-, Porzellanwaaren (die Porzellanfabrik zu Meißen ist sehr berühmt), Steingut-Waaren; Tabak, Papier; — außerdem viele, sehr bedeutende Buchdruckereien; Gerbereien, Branntweinbrennereien, weniger Bierbrauereien rc. — Eisenhüttenwerke, Gießereien rc. — Sachsen ist eines der industriellsten Länder Deutschlands.

8. **Handel.** Der Handel ist sehr lebhaft und sehr ausgebreitet. Begünstigungsmittel desselben sind: die schiffbare Elbe, gute Straßen, gutes Postwesen, die verschiedenen Eisenbahnen (c. 60 Meil.), die Bank zu Leipzig, die Börsen, die große Handelsstadt Leipzig (mit dem ausgedehntesten Buchhandel in Deutschland) und andere Handelsorte, Handels- und Gewerbeschulen rc. — Die wichtigsten Ausfuhrartikel: die oben angegebenen Fabrikate und einzelne Naturproducte; Einfuhrartikel: Colonialwaaren, Südfrüchte, Salz, Getreide, Seide, Baumwolle, Wein rc. — Die vorzüglichsten Handelsorte sind: Leipzig, Chemnitz, Dresden, Plauen, Zwickau, Zittau rc. —

Münzen. Rechnungsmünze: Der (sächsische) Thaler zu 30 Neugroschen, à 10 Pfennigen (1 fl. 30 kr. CM.) — Goldmünzen: Augustd'or = 8 fl., Ducaten = 4 fl. 30 kr.; — Silbermünzen: 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{4}{5}$ u. s. w. Thaler, Neugroschen rc.

9. **Wissenschaften und Künste.** Sachsen nimmt in der geistigen Bildung einen der ersten Plätze in der Reihe der cultivirtisten, deutschen Staaten ein; allgemein verbreitete Volksbildung. — 1 Universität zu Leipzig; 11 Gymnasien; 7 Schullehrerseminare; 1 Bergacademie zu Freiberg; 1 Forst- und ökonom. Lehranstalt in Tharand; die technische Bildungsanstalt; die chirurg. medicinische Academie, die Thierarzneischule zu Dresden; die Kunstacademie zu

Leipzig ꝛc. Für das Militair: das Cadettencorps für Bildung von Officieren und die Ingenieur- und Artillerieschule zu Dresden, die unteren Militairschulen; Real-, Bürger-, Gewerbs- und Volksschulen, die sehr gut eingerichtet sind; verschiedene andere Lehr- und Erziehungsanstalten. — Gelehrten- und Kunstvereine; Bibliotheken (die königl. zu Dresden mit 300.000 Bänden und 2800 Handschriften), Museen; die Sternwarte zu Leipzig; Kunst-, Naturalien- u. a. Sammlungen ꝛc. — Humanitätsanstalten. — Preßfreiheit mit Repressivgesetzen. —

C. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung. Die Verfassung des Königreiches Sachsen ist die constitutionell-monarchische. Verfassungsurkunde vom 4. Septbr. 1831. — Die gesetzgebende Gewalt und das Besteuerungsrecht theilt der König mit der Ständeversammlung. Der König ist das souveraine Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Er kann ohne Zustimmung der Kammern, — Erbanfälle ausgenommen — nicht Oberhaupt eines anderen Staates sein, und seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb des Landes nehmen. Die Krone ist nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe erblich im Mannsstamme des königl. sächsischen (albertin.) Fürstenhauses. Beim Erlöschen des Mannsstammes dieser Linie fällt das Land an die anderen Zweige des sächsischen Hauses, nach der Erstgeburt und agnatischen Linealerbfolge. Nur in Ermanglung eines durch Verwandtschaft und Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auch auf die weibliche Linie, auf Nachkommen aus ebenbürtiger Ehe über, wobei die Nähe der Verwandtschaft und bei gleich naher Verwandtschaft das Alter der Linie entscheidet. Der König wird mit dem 18. Jahre volljährig; bei Minderjährigkeit übernimmt der älteste

Agnat die Reichsverwesung, und muß in allen Angelegenheiten das Gutachten des Regentschaftsrathes anhören. Beim Regierungsantritte verspricht der König in Gegenwart des Gesammtministeriums und der beiden Präsidenten der letzten Ständeversammlung bei seinem fürstlichen Worte, die Landesverfassung aufrecht erhalten und schützen zu wollen. Der König bezieht eine jährliche Civilliste, die für die Dauer der Regierung am Anfang derselben festgesetzt wird. —

Die Ständeversammlung besteht aus 2 Kammern. Die 1. Kammer besteht aus den volljährigen Prinzen des königl. Hauses, aus bestimmten Deputirten des hohen Adels, der höheren protestantischen und katholischen Geistlichkeit, aus 12 auf Lebenszeit gewählten Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, aus 10 vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannten Rittergutsbesitzern, 1 Deputirten der Universität Leipzig, den ersten Magistratspersonen der Städte Dresden und Leipzig und von 6 vom Könige nach Gefallen zu bestimmenden Städten. — Den Präsidenten der 1. Kammer ernennt der König zu jedem Landtage aus der Mitte der Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer. — Die 2. Kammer ist zusammengesetzt aus 20 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, 25 Abgeordneten der Städte, 25 Abgeordneten des Bauernstandes und 5 Vertretern des Handels- und Fabrikwesens. Alle 3 Jahre, am Schlusse eines ordentlichen Landtages, tritt ein Theil der Abgeordneten aus und wird durch neue ersetzt, doch sind die Ausgetretenen sofort wieder wählbar. Die Wahl ist auf 6 Jahre giltig. Der Präsident der 2. Kammer wird vom Könige aus 4 zu diesem Behufe von der Kammer vorgeschlagenen Mitgliedern ernannt. — Die Initiative haben der König und die Stände. — Die Stände genießen sowohl in ihrer Gesammtheit, als einzeln völlige Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtages. In ihren Wirkungskreis gehören die Gesetzgebung, Besteuerung und das Schuldenwesen. Bei jedem ordentlichen Landtage wird den Ständen eine genaue Berechnung der in den vorhergehenden 3 Jahren stattgefundenen Einnahme und Ausgabe und

ein Vorschlag des Bedarfes für die nächstfolgenden 3 Jahre, nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung mitgetheilt. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen giltig gemacht werden. Zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden besteht eine besondere Staatsschuldencasse, welche unter die Verwaltung der Stände gestellt ist. — Alle ständischen Beschlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen, um wirksam zu werden, der ausdrücklichen Sanction des Königs. Der König beruft längstens alle drei Jahre einen ordentlichen Landtag zusammen und außerordentliche, so oft es Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten erfordern; eine außerordentliche Ständeversammlung ist beim Eintritte eines Regierungswechsels nöthig. Der König schließt die Kammern, kann auch selbige vertagen, und die 2. Kammer auflösen, wodurch zugleich die erste für vertagt erklärt wird. — Beschlüsse können von der 1. Kammer nur, wenn mindestens die Hälfte, und von der 2. nur, wenn $^2/_3$ der Zahl der Mitglieder anwesend sind, gefaßt werden. Die Minister und königl. Commissarien haben den Zutritt zu den Sitzungen der Kammern, können an der Discussion Theil nehmen und haben das Recht zu verlangen, am Schlusse derselben nochmals gehört zu werden. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich, auf Antrag der königl. Commissarien und auf das Begehren von 3 Mitgliedern, denen nach dem Abtritte der Zuhörer wenigstens $^1/_4$ der Kammermitglieder beitreten muß, auch geheim. — Die Minister sind verantwortlich und können, wenn sie sich einer Verletzung der Verfassung schuldig machen, von den Ständen angeklagt und dann vom Staatsgerichtshofe gerichtet werden. Dieser besteht aus 1 vom Könige ernannten Präsidenten, 6 vom Könige ernannten, 3 von der 1. und 3 von der 2. Kammer aus der Mitte der Stände ernannten Richtern. — Die Unterthanen, Staatsdiener und Geistlichen aller christlichen Confessionen legen einen Eid ab, Treue und Gehorsam gegen den König und die Landesgesetze zu wahren, sowie auch die Verfassung zu beobachten. Das Wahlgesetz von 1848 wurde 1850 aufgehoben. — In den einzelnen Provinzen bestehen Kreis- oder

Landräthe, in den Gemeinden Gemeinderäthe zur Wahrung der Interessen der Bezirke oder Gemeinden. —

2. **Staatsoberhaupt**. Friedrich August III. (geb. 1797, regiert seit 1836). Titel: V. G. G. König von Sachsen, Markgraf von Meißen, Landgraf von Thüringen ꝛc. — Kathol. Religion. — Königl. Residenz: Dresden. Lustschlösser: Pillnitz, Moritzburg ꝛc. — Hofstaat: der Minister des königl. Hauses, der Oberkammerherr, Oberstallmeister, Oberhofmeister der Königin, Oberschenk, Hausmarschall, Hofmarschall sind die obersten Hofchargen. —

3. **Staatsverwaltung**. Die oberste Verwaltungsbehörde ist das Gesammtministerium. 7 Ministerien: das der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs, des Innern, der Finanzen, des Cultus und öffentlichen Unterrichtes und das des königl. Hauses. Ein Staatsrath, oberste berathende Behörde, steht an der Seite des Königs. Für die Provinzialverwaltung zerfällt der Staat in 4 Kreisdirectionsbezirke mit Kreisdirectionen (Kreisdirectoren an der Spitze); diese Bezirke zerfallen in 48 Aemter mit Amtshauptleuten an der Spitze. — Justiz: das Oberappellationsgericht zu Dresden, die 4 Appellationsgerichte in den Hauptorten der 4 Kreise und das Spruchcollegium zu Leipzig (Gerichtshof für die civilrechtlichen Angelegenheiten); die königl. Gerichte; Geschwornengerichte. — Eine Oberrechnungskammer steht unter dem Gesammtministerium (so auch das Hauptstaatsarchiv.) — Evangelisches Landesconsistorium und katholisches geistliches Consistorium.

4. **Ritterorden**: 1) Orden der sächsischen Rautenkrone, 2) der Civilverdienst-Orden, 3) der militairische St. Heinrichs-Orden, 4) der Verdienst-Orden Albrecht des Beherzten (gest. 1851). — Militair- und Civilverdienstmedaillen in Gold und Silber.

5. **Wappen**. Das quadrirte Hauptschild, in welchem die Wappenzeichen der einzelnen Landestheile angebracht sind, enthält ein Mittelschild, in dem der sächsische Rautenkranz über 5 schwarzen Balken im goldenen Felde ersichtlich ist; — das Ganze ist mit der

Königskrone bedeckt und von den Orden umhangen. — Landesfarbe: weiß und grün.

6. **Finanzen.** Budget für jedes der 3 Jahre v. 1852—54.

a) **Staatseinnahmen**: 8.281,728 Thlr. 3,229.628 Nutzung des Staatsvermögens, 1,857.600 directe Steuern und Abgaben, 790.000 außerordentliche dergl. 2,157.159 indirecte Abgaben, 247.341 außerordentliche indirecte Abgaben).

b) **Staatsausgaben**: 8,281.728 Thlr. (542.667 Civilliste, 1,933.417 Militair ꝛc)

c) **Staatsschuld**: (1851): 41,232.438 Thlr. Jetzt (1852): 54 Mill. Thlr. meist für Eisenbahnen dazu gekommen; viele Staatspapiere.

7. **Kriegsmacht.** Nach den neuesten Bestimmungen (v. 1849) besteht die sächsische Armee aus 26.673 Mann, nämlich 60 Mann Generalität, Stabsofficiere, Commanden ꝛc.; 15.478 Mann Linieninfanterie in 2 Divisionen zu 2 Brigaden, à 4 Bataillonen zu 4 Compagnien; 4005 Mann leichte Infanterie in 1 Brigade zu 4 Bataillonen, à 4 Compagnien; 3208 Mann Cavallerie in 1 Division zu 4 Regimentern, 2420 Mann Artillerie zu Fuß und zu Pferde, mit Pionnier- und Pontonier-Abtheilung; — 1232 Nichtstreitende bei sämmtlichen Parteien eingetheilt und 1 Commissariats-Traincompagnie. — Die Dienstzeit dauert 6 Jahre und dann noch in der im Kriege zusammenberufenen Reserve 3 Jahre. Communalgarden oder Bürgerwehr.

Felsenfestung: Königstein.

5. Das Königreich Hannover.

A. Das Land.

1. Grenzen. Der Staat besteht aus 2 Theilen. Der große nördliche Theil wird begrenzt im N. von der Nordsee, Oldenburg, Holstein-Lauenburg, Hamburg und Mecklenburg-Schwerin, im O. von Preußen und Braunschweig, im S. von Braunschweig, Lippe, Kurhessen, dem waldeck. Fürstenthume Pyrmont und Preußen, im W. von den Niederlanden. Der kleinere, durch Braunschweig getrennte südliche Theil von Braunschweig, Preußen und Kurhessen. Mehrere Inseln.

2. Flächeninhalt und Bestandtheile: Der Flächeninhalt des hannov. Staates beträgt 698·655 □Meil. Der Staat besteht aus nachfolgenden 6 Landdrosteien und 1 Berghauptmannschaft:

1) Landdrostei Hannover (aus dem Fürstenthum Calenberg und den Grafschaften Hoya und Diepholz bestehend) mit 109·745 □Meil.

2) Landdrostei Hildesheim (aus den Fürstenthümern Hildesheim, Göttingen, Grubenhagen und der Grafschaft Hohnstein bestehend) mit 81·135 □Meil.

3) Landdrostei Lüneburg (Fürstenthum Lüneburg mit dem lauenburgische Landestheile) mit 204·446 □Meil.

4) Landdrostei Stade (Herzogthum Bremen und Verden, Land Hadeln) mit 123·6 □Meil.

5) Landdrostei Osnabrück (Fürstenthum Osnabrück, Niedergrafschaft Lingen, Herzogthum Aremberg-Meppen, Grafschaft Bentheim) mit 113·729 □Meil.

6) Landdrostei Aurich (Fürstenthum Ostfriesland mit dem Harlingerlande) mit 54·476 □Meil.

7) Berghauptmannschaft Clausthal (hannoverscher Oberharz) mit 11·524 □Meil.

Die Landschaften Göttingen, Grubenhagen und Hohnstein, sowie Clausthal machen den südlichen, getrennten Theil aus.

3. Beschaffenheit des Bodens. Der nördliche Theil ist eben mit fruchtbarem Lande und Haiden, der südliche gebirgig. — Im N. große Haiden (Lüneburger-Haide) und sumpfiges Moorland. —

a) **Gebirge:** der Harz (Königsberg 3160' h., der Bruchberg 3018' h.), der Sollingerwald und das Wesergebirge. —

b) **Gewässer.**

aa) Meer: die Nordsee mit dem Busen Dollart.

bb) Hauptflüsse: die Elbe (Nebenflüsse: Jeetze, Ilmenau, Oste u. a.), die Weser (entstanden durch die Vereinigung der Werra und Fulda; Nebenflüsse: Aller mit der Ocker und Leine, die Wümme, Hunte u. a.), die Ems und die Vechta u. kl.

cc) Seen: Dümmer- und Steinhudersee u. kl.

dd) Canäle: der Ems-Canal (Lingen-Meppen), der Treckschuiten-Canal (Emden-Aurich), der Papenburger-Canal u. kl. — Viele Eindeichungs-Canäle besonders in Ostfriesland.

c) **Naturproducte:**

aa) Thiere: 260.000 Pferde, über 900.000 Stück Rindvieh, 1³/₅ Mill. Schafe, 700.000 Schweine, dann Ziegen, Wildpret, viel zahmes und wildes Federvieh, Fische in Menge; ausgezeichnete Bienenzucht. Perlmuscheln.

bb) Pflanzen. 14 Mill. nied. österreich. Metzen Getreide, Flachs, Hanf, viel Obst, Tabak, viele Hülsenfrüchte, Gartengewächse, Beeren aller Art, ausgedehnte Waldungen (15 % des Gesammtareals) 2c.

cc) Minerale. 11 Mark Gold (Harz), g. 50.000 Mark Silber (im Harze), 100.000 Ctr. treffliches Eisen, 100.000 Ctr. Blei und Glätte, g. 4000 Ctr. Kupfer, Zink, Galmei, Arsenik, Schwefel, Vitriol, Alaun, Salz (310.000 Ctr., 14 Salinen), verschiedene Steinarten, auch Marmor u. Alabaster, Pfeifen-, Fayence- und andere Erden, Stein- und Braunkohlen, Torf in ungeheurer Menge, Mineral- und Erdölquellen 2c.

d) **Klima.** Das Klima ist im Ganzen gemäßigt und gesund; an der Nordsee, großen Flüssen und Sümpfen feucht, im Gebirge sehr rauh. —

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner.** Die Bevölkerung belief sich (im Juli) 1848 auf 1,758.847 Bewohner; davon kommen 2519 Seelen auf 1 □Meil. Auf die Provinzen entfallen und zwar auf:

Hannover	339.229	Bewohner,	3112	auf 1	□Meil.
Hildesheim	360.292	"	4448	"	"
Lüneburg	326.427	"	1600	"	"
Stade	265.808	"	2161	"	"
Osnabrück	257.862	"	2281	"	"
Aurich	174.355	"	3228	"	"
Clausthal	34.874	"	3170	"	"

Die jährliche Zuwachs der Bevölkerung beträgt 0·56%. — Von den Bewohnern sind 875.321 männlichen und 883,526 weiblichen Geschlechtes. —

2. **Nationalverschiedenheit.** Deutsche (größtentheils Niedersachsen, dann auch von friesischer [an der Nordsee], holländischer [im W. der Ems] und im östlichen Lüneburg slavisch-germanischer Abkunft), 11.179 Israeliten. —

3. **Religionsverschiedenheit:**

a) zur **lutherischen Kirche** bekennt sich die Mehrzahl der Bewohner (1,443.979), (1 Ober-Consistorium zu Hannover).

b) die **römisch-katholische Kirche** zählt 214.081 Bekenner (die Mehrzahl in Osnabrück, dann viele in Hildesheim), unter 2 Bischöfen zu Hildesheim und Osnabrück.

c) **Reformirte**, 89.064 (am meisten in Aurich).

d) **Mennoniten**, 524.

e) **Herrnhuter**, 20 in Aurich.

f) **Israeliten**. Gleiche Rechte der christlich-evangelischen und katholischen Glaubensgenossen. —

4. Wohnplätze. 70 Städte, 108 Marktflecken, 960 größere und 4920 kleinere Dörfer und Weiler, 926 Vorwerke und einzelne Höfe und (1848) 255.923 Wohngebäude. —

5. Größere Städte:

Hannover, Haupt- und Residenzstadt, mit 44.000 Einw., Hauptstadt der Landdrostei gl. N.

Hildesheim	mit 16.000 Einw.,	Hauptstadt der Landdrostei	gl. N.
Emden	" 13.000 "	Stadt in " "	Aurich.
Lüneburg	" 13.000 "	Hauptstadt " "	gl. N.
Osnabrück	" 12.000 "	" " "	" "
Celle	" 12.000 "	Stadt in " "	Lüneburg.
Göttingen	" 12.000 "	" " "	" Hildesheim.
Clausthal	" 10.000 "	Hauptstadt der Berghauptmannschaft gl. N.	

Dann sind noch die Hauptorte Stade mit 6000 und Aurich mit 4500 Einw. merkenswerth. —

6. Physische Cultur. Landwirthschaft. Zu landwirthschaftlichen Zwecken werden vom Gesammtflächeninhalte 55% benützt. Der Ackerbau liefert Getreide in Ueberfluß und aller Art. Starker Flachsbau. Dann Hanf-, Hopfen-, Tabak- und Obstbau 2c. — Viehzucht: die Pferdezucht liefert sehr gute Pferde; die Rindviehzucht, welche sowie die erstere ihren Hauptsitz in den Marschgegenden hat, ist auch auf dem Harze von hoher Bedeutung, wird zum Theile (in Ostfriesland) auf holländische Art betrieben, und liefert sehr starkes Rindvieh; zum Theile veredelte Schafe (jährlich 32.000 Ctr. Wolle); Schweine beson-

ders in den Marschen 2c. Starke Gänsezucht in den Marschen. — Der Bergbau ist besonders im Harze von großer Bedeutung.

7. **Industrie.** Die Hauptindustrie besteht in Garnspinnerei und Leinweberei, Wollen- und Baumwollenfabrikation, Strumpfwebereien, Töpfereien, Eisengießereien; — Holzwaarenarbeiten; — Glashütten, Papiermühlen, Bierbrauereien, Essigsiedereien, Branntwein- und Ziegelbrennereien, Wachsbleichen, Tabaksfabriken 2c. — Bedeutender Schiffsbau. —

8. **Handel.** Der Handel zu Lande und Wasser ist ansehnlich. Beförderungsmittel desselben sind: die Lage an der Nordsee, die schiffbaren Flüsse und Canäle, gute Landstraßen, mehrere Eisenbahnen, der Anschluß an den preußischen Steuer- und Zollverein (seit 1851), Handels- und Gewerbeschulen, Handelsorte 2c. Ausfuhrartikel: Pferde, Vieh und andere Naturproducte, Butter, Käse, Wolle, Garn, Leinwand, Papier 2c. Werth derselben 5 ½ Mill. Thlr.; — Einfuhrartikel: Colonialwaaren, Südfrüchte, rohe Tabaksblätter, Wein, Seide, Baumwolle 2c. Die hannover'sche Handelsmarine zählt (1846) 1557 Schiffe mit 91.700 Tonnen.

Vorzügliche Handelsorte sind:

a) **zu Lande**: Minden, Celle, Hannover, Lüneburg, Göttingen 2c.

b) **zur See**: Emden, Papenburg, Harburg (seit 1850 Freihafen), Leer 2c. —

Münzen.

Rechnungsmünze: der Thaler zu 24 Groschen, à 12 Pfennigen (1 Thaler = 1 fl. 25¾ kr.); — Goldmünzen: Georgd'or = 8 fl., dergleichen doppelte, Ducaten = 4 fl. 30 kr., Goldgulden (hannover'sche) = 3 fl. 22¾ kr. — Silbermünzen; Thaler, ½ ⅓ ¼ 1/16 1/12 Thaler.

9. **Geistige Cultur.** Die Volksbildung ist bedeutend und im fortwährenden Steigen begriffen. — Sehr gute Lehranstalten. — Die vortreffliche, weltberühmte Universität zu Göttingen mit Sternwarte; mehrere Academien, Lyceen, Gymnasien, Schullehrerseminare, Real- und Bürgerschulen, Berg- und Forstschule;

gute Volksschulen; — 1 Militairacademie zu Hannover und die Militairschulen; — verschiedene Lehranstalten für einzelne wissenschaftliche Zweige; — die königliche Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, verschiedene andere Gelehrtenvereine, Kunstacademien, Museen, Bibliotheken (die königliche zu Hannover mit 90.000, die der Universität zu Göttingen mit 350.000 Bänden), botanische Gärten, verschiedene Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen ꝛc. — Humanitätsanstalten. — Preßfreiheit mit Repressivgesetzen.

C. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung. Das Königreich Hannover hat eine constitutionell-monarchische Verfassung. Verfassungsurkunde vom 6. Aug. 1840, revidirt durch das Gesetz vom 5. Septemb. 1848. Der König theilt die Gesetzgebung und Besteuerung mit der Ständeversammlung. Der König vereinigt sonst als Souverain die gesammte Staatsgewalt in sich und im Innern des Staates geht alle Regierungsgewalt von ihm aus. Der Thron ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt in absteigender männlicher Linie in dem Hause Braunschweig-Lüneburg; erlischt der Mannsstamm dieser Linie, so geht die Thronfolge auf den Mannsstamm der Braunschweig-Wolfenbüttel'schen Linie und nach dessen Erlöschen auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechtes über, und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige und bei gleichem Verwandtschaftsgrade, das Alter der Linie, in der Linie aber das natürliche Alter den Vorzug verschafft. Bei der Nachkommenschaft des neuen regierenden königlichen Hauses tritt der Vorzug des Mannsstammes mit dem Erstgeburtsrechte und der reinen Linealfolge wieder ein. Der König ist volljährig mit dem zurückgelegten 18. Jahre. Beim Antritte der Regierung erklärt der König in einem Patente, worin er bei seinem königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung verspricht; sodann bestimmt der König gleichmä-

ßig für das ganze Land, zu welcher Zeit und auf welche Weise ihm die Unterthanen die Huldigung leisten sollen. Bei Minderjährigkeit (oder bei Unfähigkeit des Regenten wegen geistigen Zustandes) tritt eine Regentschaft (Regierungsverwesung) ein. Der Vorgänger ernennt zum Regenten einen seiner regierungsfähigen Agnaten, ist ein solcher nicht vorhanden, einen nicht regierenden Prinzen aus den deutschen Fürstenhäusern, der das 25. Jahr zurückgelegt hat. Hat der König keine Anordnung getroffen, so gebührt die Regentschaft dem in der Ordnung der Thronfolge zunächst stehenden Agnaten, der das 18. Jahr vollendet; ist dieser nicht vorhanden, so geht die Regentschaft auf die Königin, Gemahlin des Königs, wenn 25 Jahre alt, nach dieser auf die leibliche Mutter und endlich auf die Großmutter väterlicher Seite über.

Die Ständeversammlung besteht aus 2 Kammern. Die 1. Kammer besteht aus den königlichen Prinzen, Söhnen des Königs und den übrigen Prinzen der königlichen Familie; — der Kronprinz ist nach zurückgelegtem 18., jeder der übrigen Prinzen nach zurückgelegtem 21. Jahre einzutreten berechtigt; — den 5 mediatisirten Fürsten, dem Erblandmarschalle des Königreiches, 4 vom Könige zu ernennenden Mitgliedern, wovon wenigstens 2 Minister sein müssen, dem von der 1. Kammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen, 33 Abgeordneten der größeren Grundbesitzer (in 33 Wahlbezirken gewählt), 10 Abgeordneten für Handel und für Gewerbe, 10 Abgeordneten der Kirche und der Schule (4 von der evangelischen, 2 von der katholischen Geistlichkeit, 1 von der Universität Göttingen, 1 aus den Lehrercollegien der höheren Schulanstalten und 2 von den Lehrern der Bürger- und Volksschulen), 4 Abgeordneten der Rechtsgelehrten, welche von den Richtercollegien und den Rechtsbeiständen gewählt werden. Die 2. Kammer besteht aus 2 vom Könige zu ernennenden Mitgliedern, welche Minister sein müssen, aus dem von der 2. Kammer ernannten Commissarius für das Schulden- und Rechnungswesen, 79 Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden. — Von den gewählten Mitgliedern der 1. Kammer scheidet je um das 3. Jahr

die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. — Die Minister haben, wenn sie auch nicht Mitglieder der Ständeversammlung sind, das Recht des Zutrittes und der Theilnahme an den Berathungen in beiden Kammern. Jede Kammer kann die Gegenwart von Ministern verlangen; der König ist berechtigt, in jede Kammer Commissarien zu schicken, um den Sitzungen beizuwohnen, an den Berathungen Theil zu nehmen; sie haben aber kein Stimmrecht. Ein Landtag dauert 6 Jahre, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, insoferne nicht früher eine Auflösung der 2. Kammer erfolgt. Die Wahlen der Abgeordneten zur 2. Kammer gelten für die ganze Dauer desselben; die vom Könige ernannten Kammermitglieder, welche Minister sind, verlieren ihren Sitz, wenn sie aufhören, Minister zu sein. Der König kann zu jeder Zeit die 2. Kammer auflösen und einen neuen Landtag berufen; der König beruft alljährig die allgemeine Ständeversammlung, er bestimmt den Anfang und den Schluß jeder ordentlichen und außerordentlichen Landtagsdiät, er kann sie zu jeder Zeit vertagen und die Dauer der Vertagung bestimmen; auf 3 Tage kann sich jede Kammer vertagen. Gesetzentwürfe gelangen von der Regierung an die Stände, jedoch haben auch diese das Recht, auf Erlassung von Gesetzen anzutragen und Gesetzentwürfe vorzulegen. Im Falle eines Thronwechsels beruft der König spätestens in 14 Tagen die Stände; sollte dieß unterlassen werden, so haben sich die zuletzt zusammen berufen gewesenen Stände selbst zu versammeln. Alle Gesetze bedürfen zu ihrer Giltigkeit der königlichen Sanction. Auch das Schuldenwesen gehört in den Wirkungskreis der Kammern. — Zur Wahrung der Provinzialinteressen bestehen Provinziallandschaften.

Provinziallandschaften bestehen 1) für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, 2) für das Fürstenthum Lüneburg mit dem lauenburg'schen Theile, 3) für die Grafschaften Hoya und Diepholz, 4) für die Herzogthümer Bremen und Verden, 5) für das Fürstenthum Osnabrück, 6) für das Fürstenthum Hildesheim und die Stadt Goslar, und 7) für das Für-

stenthum Ostfriesland und das Harlingerland. — Die Provinziallandtage werden alle 3 Jahre gehalten. — Gemeinderäthe.

2. **Staatsoberhaupt**: Georg V. (geboren 1819, regiert seit November 1851); — Titel: „Von Gottes Gnaden König von Hannover, königlicher Prinz von Großbritannien und Ireland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.“ — Evangelische Religion. — Königliche Residenz: Hannover; Lustschlösser: Herrenhausen und Montbrillant. — Hofstaat: Oberste Hofchargen: Oberhofmarschall, Oberkammerherr, Oberstallmeister und Oberjägermeister. —

3. **Staatsverwaltung**: Die oberste Leitung der Regierung unter dem Könige geht von dem Gesammtministerium aus; für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen 6 Ministerien, nämlich für das königliche Haus und die auswärtigen Angelegenheiten, das Innere, die Justiz, das Kriegswesen, für die geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, für die Finanzen und den Handel. Die Minister sind verantwortlich. Zur Berathung von wichtigen Regierungsangelegenheiten besteht ein Staatsrath. — Für die Provinzialverwaltung zerfällt der Staat in 6 Landdrosteien, mit Landdrosten an der Spitze, und 1 Berghauptmannschaft mit 1 Berghauptmanne an der Spitze. — Die Landdrosteien zerfallen wieder in Aemter. — Justiz: (nach der Gerichtsorganisation von 1850) das Oberappellationsgericht zu Celle, 10 größere und 7 kleinere Obergerichte und 280 Amtsgerichte. — Schwurgerichte. —

4. **Ritterorden**. 1) Guelphen-Orden, 2) der St. Georgs-Orden, 3) Militair-Verdienst Wilhelms-Orden, Verdienstmedaille für das Militär.

5. **Wappen**. Ein springendes silbernes Pferd im Mittelschilde, das umschlungen ist von den Wappenzeichen der einzelnen Länder; das Ganze von einem Hermelinmantel umhangen, mit der königlichen Krone bedeckt, von den Orden umgeben, wird von 2 aufgerichteten Löwen gehalten. — Landesfarbe: weiß und gelb.

6. **Finanzen**. Budget von 1852—53.

a) **Staatseinnahmen**: 7.702.232 Thlr. 8 Gr. (4.542.100 Thlr. Ueberschüsse aus den Steuern, 1.482.000 Ueberschüsse aus den Amtscassen, 635.000 von der Eisenbahnverwaltung, 326.700 von den Wasserzöllen, dann die Posten, Lotterie, Salinen ꝛc.

b) **Staatsausgaben**: 8,145.496 Thlr. 7 Gr. (513.888 Thlr. 21 Gr. königliches Haus, — 1,982.422 Thlr. 16 Gr. Kriegsministerium, 1,551.442 Thlr. 19 Gr. Minister des Innern, 1.406.525 Thlr. 22 Gr. Passiv-Etat [Zins, Renten ꝛc.] ꝛc.). — Das Deficit wird durch Ueberschüsse der vorigen Jahre mehr als gedeckt.

c) **Staatsschuld**: (1852) 32,073.595 Thlr.

7. **Kriegsmacht**: Nach der Formation von 1843 besteht die hannover'sche Armee aus 21.206 Mann (darunter 241 Nichtstreitende), nämlich 22 Mann General- und Armeestab, 8 Infanterie-Regimentern (1 Garde- und 7 der Linie) in 4 Brigaden zu 2 Divisionen, das Regiment zu 2 Bataillonen à 4 Compagnien; 1 leichten Brigade von 1 Gardejäger- und 3 leichten Bataillonen, zusammen 16.176 Mann Infanterie; — 8 Regimentern Cavallerie (1 Regimente Garde du Corps, 1 Regimente Gardecuirassiere, 1 Regimente Gardehusaren, 1 Linienhusaren- und 4 Dragoner-Regimentern, das Regiment zu 3 Schwadronen) in 2 Divisionen und 4 Brigaden; 3344 Mann Cavallerie; — 1 Brigade Artillerie (enthaltend den Stab, 2 Compagnien reitende und 2 Bataillone Fußartillerie) 1367 Mann, und 1 Handwerker-Compagnie von 99 Mann; — 198 Mann Ingenieurcorps, 2 Pionnier- und Pontonnier-Compagnien. Die Infanterie ergänzt sich durch Losung der conscriptionspflichtigen Mannschaft und die Dienstzeit in selber dauert vom 21. bis zum vollendeten 27. Jahre, das 7. Jahr bildet eine Kriegsreserve; — die Cavallerie ergänzt sich durch Freiwillige und dient 10 Jahre; — die Artilleristen, Pionniere und Pontonniere sind theils geworben, theils conscribirt; die letzteren dienen nur 13 Monate und werden dann beurlaubt.

Außerdem die Gensd'armerie; 14 Mann königliche und 402 Mann Landgensd'armen zu Fuß und zu Pferde.

Festungen: Stade und Harburg. — Bürgerwehr.

6. Das Königreich Würtemberg.

A. Das Land.

1. **Grenzen**: Im N. Baden, Großherzogthum Hessen und Baiern, im O. Baiern, im S. Baiern, der Bodensee, die preußischen Fürstenthümer Hohenzollern und Baden, im W. Baden.

2. **Flächeninhalt und Bestandtheile.** Der Flächeninhalt des Königreiches Würtemberg beträgt 354·14 □Meil.; der Staat besteht aus folgenden 4 Kreisen:

1) dem Neckarkreise	mit 60·42	□	Meil.	(17	Oberämter);
2) „ Schwarzwaldkreise	„ 86·72	„	„	17	„
3) „ Donaukreise	„ 113·69	„	„	16	„
4) „ Jaxtkreise	„ 93·31	„	„	14	„

3. **Beschaffenheit des Bodens.** Der Boden ist mehr bergig, als eben, sehr fruchtbar und sehr gut angebaut.

a) **Gebirge:** Der Schwarzwald (höchste Spitze: Hornisgrinde 3160′ h., Katzenkopf 3603′ h.), die rauhe Alp (Hohenberg 3160′ h.), die Ellwanger-, Limburger- und Löwensteiner-Gebirge. Herrliche Thäler, wie das Neckar- und Donauthal.

b) **Gewässer:**

aa) Hauptflüsse: die Donau (Nebenflüsse Iller, Lauter und andere), der Neckar (40 Meil. lang, Nebenflüsse: Enz, Fils, Rems, der Kocher, die Jaxt und andere), die Tauber, ein Nebenfluß des Main und kleinere.

bb) Seen: der Bodensee, der Federsee und kleinere.

cc) Der Wilhelmscanal, durch welchen der Neckar bis Kannstadt schiffbar gemacht wird.

c) **Naturproducte.**

aa) Thiere: 100.000 Pferde, über 830.000 Stück Rindvieh, 700.000 Schafe, über 170.000 Schweine, 30.000 Ziegen; wenig Esel und Maulesel; — Wildpret, viel zahmes und wildes Geflügel, Fische, Krebse, Bienen 2c.

bb) Pflanzen: Gegen 19 Millionen nied. österr. Metzen Getreide, 200.000 nied. österr. Eimer Wein, sehr viel und treffliches Obst, Hülsenfrüchte, Gartengewächse, Flachs, Hanf, Tabak, viele Kartoffeln, Hopfen, Oelgewächse 2c. Ausgedehnte Waldungen.

cc) Minerale: Wenig Silber, gegen 400.000 Ctr. Eisenerz (woraus gegen 70.000 Ctr. Roheisen), wenig Kupfer; Blei, Kobalt, allerlei Steinarten, schöner Marmor, Alabaster, Porzellan- und andere Erden, Steinkohlen, Torf, Alaun, Vitriol, Salpeter, c. 600.000 Ctr. Salz, (in 9 Salinen) 2c. Viele Mineralquellen.

d) **Klima.** Das Klima ist gemäßigt, milde und gesund, am Neckar am mildesten, in den Gebirgen rauh und kälter. Würtemberg ist eines der angenehmsten und schönsten Länder Deutschlands.

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner.** Die Bevölkerung belief sich Ende 1850 auf 1,802.252 Bewohner; auf die □Meile entfallen somit: 5091 Seelen; das Land gehört sonach zu den am besten bevölkerten deutschen Staaten. Auf die Provinzen kommen von der Bevölkerung, und zwar auf:

den Neckarkreis	504.872	Einwohner,	auf	1	□Meile	8414;
„ Schwarzwaldkreis	485.071	„	„	„	„	5650;
„ Donaukreis	412.873	„	„	„	„	3653;
„ Jaxtkreis	398.536	„	„	„	„	4285;

die jährliche Zunahme der Bevölkerung beträgt 1·12%; man zählt 885.756 männliche und 916.496 weibliche Bewohner.

2. Nationalverschiedenheit. Deutsche (Schwaben und Alemannen); c. 11.600 Juden.

3. Religionsverschiedenheit.

a) **Lutheraner** sind die Mehrzahl der Bewohner (unter 1 Consistorium);

b) **Katholiken,** römische, c. 520.000, unter dem Bischofe von Rottenburg;

c) **Reformirte,** 50.000;

d) **Sectirer,** 120; und

e) **Juden.**

4. Wohnplätze. (1841): 134 Städte, 228 Marktflecken, 1000 Pfarrdörfer, 459 andere Dörfer, 121 Pfarrweiler, 2985 andere Weiler, 2558 Höfe, 2062 einzelne Wohnsitze und 51 einzelne Schlösser.

5. Größere Städte:

Stuttgart	mit 48.000	Einw.,	Haupt- und Residenzstadt;
Ulm	„ 20.000	„	Hauptstadt im Donaukreise;
Heilbronn	„ 12.000	„	Stadt im Neckarkreise;
Reutlingen	„ 12.000	„	Hauptstadt im Schwarzwaldkreise;
Ludwigsburg	„ 11.000	„	Hauptstadt im Neckarkreise;
Tübingen	„ 9.000	„	Stadt im Schwarzwaldkreise;

die Hauptstadt des Jaxtkreises ist Ellwangen mit 4000 Einwohnern.

6. Physische Cultur. Landwirthschaft: der Ackerbau ist allgemein verbreitet, am vorzüglichsten im Neckarkreise, liefert Getreide aller Art und weit über den Bedarf; Hanf- und Flachsbau ansehnlich: sehr starker Obstbau; bedeutender Weinbau, am vorzüglichsten im Neckarthale. Vom Gesammtareale des Staates entfallen 38·8 % auf Ackerland, 31·3 % auf Waldungen, 11·8% auf Wiesen, 5·3% auf Weiden, 2·4% auf Gärten, 1·2% auf Weingärten. — Die Viehzucht ist sehr bedeutend und wird immer mehr veredelt; beträchtliche Fischerei. — Der Bergbau beschränkt sich hauptsächlich auf Eisen, Salz und Vitriol.

7. Industrie. Die Industrie ist im Ganzen sehr ansehnlich und im fortwährenden Steigen begriffen. Haupterzeugnisse

sind: Leinwand-, Baumwollweberei, Wollenfabrikation, Papier, Leder, Holzwaaren (hölzerne Uhren auf dem Schwarzwalde), Metallwaaren, Eisen- und Stahlwerke; — Gerbereien, viele Essigbrauereien, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien; sehr bedeutende Buchdruckereien rc.

8. **Handel.** Der Handel ist lebhaft und bedeutend. Er wird begünstigt durch sehr gute Straßen, die Schifffahrten auf dem Bodensee, Neckar und der Donau, durch die würtembergische Staatseisenbahn, das sehr gute Postwesen rc. rc. Ansehnlicher Buchhandel. — Die vorzüglichsten Ausfuhrartikel sind: Getreide, Vieh, Holz, Woll- und Leinenwaaren, Leder, Salz u. a. Die bedeutendsten Handelsorte sind: Heilbronn, Kannstatt, Ulm, Stuttgart, Friedrichshafen, Reutlingen u. a.

Münzen:

Rechnungsmünze und Silbermünzen wie in Baiern; — Goldmünzen: Carolin = 9 fl. 57 3/4 kr., Ducaten = 4 fl. 30 kr. C. M.

9. **Wissenschaften und Künste.** Die geistige Bildung ist sehr bedeutend; die allgemeine Volksbildung gut und gründlich. Treffliche Unterrichtsanstalten; 1 Universität zu Tübingen, 4 Lyceen, 6 obere Gymnasien, 80 lateinische Schulen; — technische und landwirthschaftliche Lehranstalten, Schullehrerseminare, 7 Kunst- und Zeichenschulen, Thierarzneischule zu Stuttgart; — die Officiersschule zu Ludwigsburg, die Regimentsschulen; — Real-, Bürgerschulen und 2270 Volksschulen. — Gelehrtenvereine, Bibliotheken (die königliche zu Stuttgart mit 200.000 Bänden), Museen, Sternwarten rc. — Humanitätsanstalten.

C. Staatsorganisation.

1. **Staatsverfassung.** Würtemberg hat eine constitutionell-monarchische Regierungsform. Verfassung vom 25. Sept. 1819. Staatsoberhaupt ist der König, dem alle Rechte der Souverainetät zustehen, er übt die vollziehende Gewalt allein aus, die gesetzge-

bende Gewalt und das Besteuerungsrecht theilt er mit den Landständen. Die Thronfolge ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt in der männlichen und nach dem Erlöschen in der weiblichen Linie des würtembergischen Königshauses. Die Volljährigkeit des Königs tritt mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre ein. Während der Minderjährigkeit ist der nächste Agnat Vormund und Reichsverweser. Beim Antritte der Regierung empfängt der König den Huldigungseid seiner Unterthanen, den jeder 16jährige Bürger vor seinem Oberamte ablegt. Den im Königreiche bestehenden 3 christlichen Religionspartheien sind gleiche Freiheit und gleiche Rechte zugesichert; — Preßfreiheit mit Repressivgesetzen. — Die Stände haben Theil an der Gesetzgebung, Besteuerung, das Petitionsrecht und das Recht über gesetzwidrige Handlungen Klagen anzustellen; die Staatsschuld ist unter ihre Gewährleistung gestellt; das Staatsgut kann ohne Einwilligung der Stände weder veräußert, noch mit Schulden belastet werden. Der König genießt eine jährliche Civilliste von 650.000 fl. rhein., (wovon der gegenwärtige König 200.000 fl. nachgelassen hat); ohne seine Einwilligung kann kein Mitglied des königlichen Hauses sich vermählen.

Die Landstände bestehen aus 2 Kammern. Die 1. Kammer besteht aus den Prinzen des königlichen Hauses, den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat, und aus den vom Könige erblich- oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern, deren Zahl jedoch den dritten Theil der übrigen Mitglieder nicht übersteigen darf. Die 1. Kammer heißt auch die der Standesherren. Die 2. Kammer oder die der Abgeordneten besteht aus 13 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, aus den 6 protestantischen Generalsuperintendenten, dem katholischen Landesbischofe, 1 vom Domcapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede, dem ältesten katholischen Decane; dem Kanzler der Universität, und aus den Abgeordneten der Städte und Aemter, so daß jede der 7 Städte: Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwan-

gen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen 1, und jeder Oberamtsbezirk 1 zu erwählen hat. — Der Landtag wird alle 3 Jahre gehalten, doch kann der König die Stände auch außer dieser Zeit berufen. Der Präsident der 1. Kammer wird vom Könige ernannt; für die Stelle des Präsidenten der 2. Kammer schlägt die 2. Kammer dem Könige Candidaten vor, aus welchen er einen zum Präsidenten ernennt. Die Sitzungen sind öffentlich, auf Vorschlag mehrerer Mitglieder auch geheim. Die Minister können den Sitzungen beider Kammern beiwohnen. Für die laufenden Geschäfte, welche außerhalb der Zeit des Landtages vorkommen, wird ein Ausschuß von 12 Mitgliedern gewählt. Die Kammern können die pflichtvergessenen Minister in Anklagestand versetzen, über welche dann ein zum gerichtlichen Schutze der Verfassung bestehender Staatsgerichtshof richtet, welcher aus 1 Präsidenten und 12 Richtern (6 von den Ständen erwählt) zusammengesetzt ist. — 1849 und 1850 wurden den Kammern neue Gesetzentwürfe über die Verfassung vorgelegt, welche aber nicht angenommen zur Ausführung nicht kamen. 1851 wurde den Kammern neuerdings ein Verfassungsgesetzentwurf vorgelegt, nach welchem die 1. Kammer aus den volljährigen königlichen Prinzen, den Vertretern der Kirche und der Universität, 10 Mitgliedern, welche der König auf die Dauer des Landtages ernennt, aus 16 Mitgliedern, welche von den Höchstbesteuerten aller Klassen gewählt werden, und aus 20 Vertretern der größeren Grundbesitzer besteht, von denen die eine Hälfte durch persönliches Stimmrecht, die andere Hälfte aus der Wahl der Grundbesitzer hervorgehen soll; die 2. Kammer soll bestehen aus 64 durch indirecte Wahl hervorgehenden Abgeordneten, die jedes Oberamt wählt. Die Wahlmänner werden in 3 Curien gewählt, welche Curien nach Maßgabe des Steuerbetrages auf gleiche Art abgetheilt sind, so daß auf jede Curie $1/3$ des Gesammtsteuerbetrages fällt; auf 200 Wähler kommt ein Wahlmann. Wahlberechtigt ist jeder im Wahlbezirke wohnende Bürger, welcher 25 Jahre alt ist und directe Steuern zahlt. Die Wahl für die 2. Kammer findet alle 4 Jahre, die der gewählten Mitglieder der 1. Kammer alle 8 Jahre Statt.

In den Gemeinden Gemeinderäthe.

2. **Staatsoberhaupt**: Wilhelm I. (geboren 1781, regiert seit 1816). Titel: „Von Gottes Gnaden König von Würtemberg, souverainer Herzog von Schwaben und von Teck, Herzog zu Hohenlohe, Landgraf von Tübingen, Fürst von Mergentheim &c. (sodann werden die einzelnen Landestheile angeführt). — Lutherische Religion. — Königliche Residenz: Stuttgart; 2te Residenz: Ludwigsburg; — Lustschlösser: Rosenstein, Favorite, Seegut, Scharnhausen, Solitude, Bellevue. — Hofstaat: a) Erbkronämter: Erb-Reichsmarschall, Erb-Reichsoberhofmeister, Erb-Reichsoberkämmerer, Erb-Reichspannerherr; b) Oberhofrath (mit 1 Präsidenten): Obersthofmeister, Oberstkammerherr, Hofmarschall, Oberststallmeister, Hofkammer-Director, Oberhofkassier, Hofrichter, — Ceremonienmeister; Intendant des Hoftheaters. —

3. **Staatsverwaltung**. Oberste Behörden: der geheime Rath und die Ministerien. Der Geheime-Rath ist die höchste berathende Behörde in allen Angelegenheiten; entscheidend und verfügend wirkt er bei Recursen und Verfügungen der Departementsministerien. Er besteht aus den Ministern und vom Könige dazu ernannten Staatsräthen. 6 Ministerialdepartements: für die auswärtigen Angelegenheiten und das königliche Haus, für das Innere, für die Justiz, für das Kirchen- und Schulwesen, für das Kriegswesen und für die Finanzen. Für die Provinzialverwaltung zerfällt der Staat in 4 Kreise; in jedem ist an der Spitze die Regierung als politische Behörde, dann 1 Gerichtshof und 1 Finanzkammer. Die Kreise zerfallen in 64 Oberamtsbezirke mit Oberämtern an der Spitze (dann die Kameral-, Forstämter). — Justiz: Obertribunal zu Stuttgart, 4 Kreisgerichtshöfe, 64 Oberamtsgerichte; Schwurgerichte. — 1 Oberrechnungskammer dem Finanzministerio untergeordnet. —

4. **Ritterorden.** 1) Der Orden der würtembergischen Krone. 2) der Militair-Verdienst-Orden, 3) der Friedrichs-Orden. — Civil- und Militairverdienstmedaillen in Gold und Silber. —

5. **Wappen**: 1 Mittelschild und 1 Rückschild; im ersten 2

Felder; im rechten goldenen 3 Hirschgeschweihe wegen Würtemberg, im linken goldenen 3 schwarze Löwen wegen Schwaben, über diesem Schilde die Königskrone. Im Rückschilde enthalten 17 Felder die Wappenzeichen der einzelnen Landestheile; das Ganze wird von einem blauen, gekrönten Löwen und einem goldenen Hirsch gehalten, ist von den Orden umhangen, liegt auf einem Hermelinmantel und ist mit der Königskrone bedeckt. — Landesfarbe: Roth und Schwarz. —

6. **Finanzen**. Budget für 1849—52. Der Durchschnittsbetrag der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Dienstes auf 1 Jahr ist folgendermaßen angeschlagen:

a) **Staatseinnahmen**: 10,633.534 fl. rhein. (3,449.651 fl. Ertrag des Kammergutes, 3,144.000 fl. directe Steuern, 3,761.550 fl. indirecte Steuern, 323.333 fl. Reinertrag der Staatseisenbahnen). — (1849—52: 35,464.923½ fl.).

b) **Staatsausgaben**: 11,883.466 fl. (1849-52: 36,070.133 fl.). — Dazu kommt für die 3 Finanzjahre 1849—52 ein Staatsbedarf für den außerordentliche Dienst von 3,871.160 fl. 30 kr., welcher durch den unverzinslichen Vorschuß der Grundstocksverwaltung, durch den Vorrath von dem Eisenbahn-Anlehen von 1849, sowie durch den Zuschuß aus den Mitteln der Restverwaltung vollkommen gedeckt wird.

c) **Staatsschuld**. (1851): 48,412.918 fl. 32 kr. rhein. (darunter das als ein Theil der Staatsschuld anerkannte Staatspapiergeld von 3 Mill. fl.). —

7. **Kriegsmacht**: Die würtembergische Armee zählt auf dem Kriegsfuße 19,700 Mann, im Frieden 8020; und zwar: 1 Division Infanterie in 3 Brigaden, 8 Regimentern, à 2 Bataillonen, à 4 Compagnien, 14.158 Mann im Kriege, 4859 Mann im Frieden; — 2 Garnisons-Compagnien 232 Mann im Kriege, 182 Mann im Frieden; — 1 Brigade Reiterei in 4 Regimentern zu 4 Schwadronen, 2611 Mann im Kriege, 1535 Mann im Frieden; 1 Schwadron Leibgarde 152 Mann; 1 Feldjäger-Schwadron 53 Mann im Kriege, 43 Mann im Frieden; — 1 Brigade

Artillerie (1 Regiment mit 3 Bataillonen und 2 Train-Compagnien) 1551 Mann im Kriege, 980 Mann im Frieden; Zeugmannschaft und 1 Garnison-Artillerie-Compagnie, 180 Mann im Kriege, 133 Mann im Frieden; — Generalquartiermeisterstab und 1 Pionnier-Compagnie 219 Mann im Kriege, 122 Mann im Frieden; 14 Mann Corpscommando und Adjutantur. — Dazu kommt noch das Ehreninvalidencorps 147 Mann. — Die Aushebung geschieht durch das Loos; Dienstzeit: 6 Jahre und dann noch in der im Kriege zusammenberufenen Reserve. — Im Falle der Noth wird die Landwehr aufgeboten, welche aus allen Waffenfähigen besteht. — Landjägercorps als Gensd'armerie. — Bürgerwehr. —

Festungen: Bundesfestung Ulm, Hohenasperg.

---

7. Das Großherzogthum Baden.

A. Das Land.

1. Grenzen: Im N. das Großherzogthum Hessen und Baiern, im O. Baiern, Würtemberg, die preußischen Fürstenthümer Hohenzollern, im S. der Bodensee, die Schweiz, im W. Frankreich und die baierische Rheinpfalz. —

2. Flächeninhalt und Bestandtheile. Der Flächeninhalt des badischen Staates beträgt 278½ □Meil. Der Staat besteht aus folgenden 4 Kreisen:

1)	dem Mittelrheinkreise	mit	77	□Meil.	(21	Ämter).
2)	= Unterrheinkreise	=	62	=	20	=
3)	= Oberrheinkreise	=	78	=	18	=
4)	= Seekreise	=	61½	=	15	=

3. Beschaffenheit des Bodens. Der größere Theil des sehr fruchtbaren und trefflich angebauten Bodens ist bergig.

a) **Gebirge:** der Schwarzwald (höchste Spitze der Feldberg 4610′ h. und der Belchen 4337′ h.), der Odenwald; der Kaiserstuhl und Romben sind isolirte Gebirge. — Unten sind das Murgthal, Kinzigthal u. a. merkwürdig.

b) **Gewässer.**

aa) Flüsse: der Hauptfluß ist der Rhein (Nebenflüsse: Wiesen, Treisam, Kinzig, Murg, Pfinz, Neckar u. a.); der Main (mit der Tauber); die Donau (hier auf dem Schwarzwalde entspringend). —

bb) Seen: der Bodensee, der Mummelsee, Eichenersee, Schluchsee u. a. —

c) **Naturproducte.**

aa) Thiere: g. 80.000 Pferde, 570.000 Stück Rindvieh, 200.000 Schafe, 490.000 Schweine, 24.000 Ziegen; viel wildes und zahmes Federvieh, Wildpret, viele Fische; ansehnliche Bienenzucht und hie und da auch Seidenbau.

bb) Pflanzen. 7 Mill. nied. österreich. Metzen Getreide, Mais, viel Obst, sehr gute Weine (130.000 nied. österr. Eimer), sehr viele Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Gemüse, Kastanien, Oelgewächse, trefflicher Hanf, Flachs, Tabak, Hopfen, viele Waldungen ꝛc.

cc) Minerale: etwas Waschgold im Rhein, 600 Mark Silber, 174.000 Ctr. Eisen, 2000 Ctr. Blei, 1200 Ctr. Bleiglätte, 900 Ctr. Kupfer, Kobalt, Braunstein; Marmor, Alabaster, verschiedene andere Steinarten, Porzellan- und andere Erden; Schwefel, Torf, Alaun, Vitriol, Salz (über 300.000 Ctr.), Steinkohlen ꝛc. Viele Mineralquellen.

d) **Klima.** Das Klima ist angenehm, milde und gemäßigt, in den Gebirgsgegenden rauher. —

B. Das Volk.

1. Zahl der Bewohner. Die Bevölkerung belief sich Ende 1849 auf 1,362.774 Bewohner. Auf 1 □Meil. kommen 4902 Seelen. Auf die einzelnen Kreise vertheilt sich folgendermaßen die Bevölkerung:

Mittelrheinkreis	mit	460,202	Einw.,	5976	Seelen	auf 1	□Meil.
Unterrheinkreis	„	349.368	„	5634	„	„	„
Oberrheinkreis	„	356.078	„	4565	„	„	„
Seekreis	„	197.126	„	3231	„	„	„

Der jährliche Zunahme der Bevölkerung beträgt 0·92 %. —

2. Nationalverschiedenheit: Deutsche (Alemannen und Schwaben, im N. Franken); 23.547 Juden.

3. Religionsverschiedenheit:

a) zur **römisch-katholischen Kirche** bekennt sich die Mehrzahl der Bewohner (905.143) (unter 1 Erzbischofe zu Freiburg, und 1 bischöflichen Vicar).

b) **Evangelische**, 432.184 (unter einem evangelischen Oberkirchenrathe).

c) **Mennoniten**, 1421.

d) **Dissidenten** (Deutsch-Katholiken), 479.

e) **Juden**, 23.547. —

4. Wohnplätze: 115 Städte, 45 Marktflecken, 1634 Dörfer, 533 Weiler und 1858 Höfe, einzelne Häuser und Häusergruppen. —

5. Größere Städte:

Carlsruhe, Haupt- und Residenzstadt mit 26.000 Einw., Hauptstadt im Mittelrheinkreise.

Mannheim mit 24.000 Einw., Hauptstadt im Unterrheinkreise.

Freiburg " 16.000 " " " Oberrheinkreise.

Heidelberg " 15.000 " Stadt im Unterrheinkreise.

Die Hauptstadt im Seekreise ist Constanz mit 7000 Einw. —

6. Physische Cultur. Landwirthschaft. Der Ackerbau liefert Getreide in Menge und nimmt vom Gesammtflächeninhälte 35·1 % ein, die Waldungen nehmen 30·9 %, die Wiesen 9·7 %, die Weiden 5·4 %, die Weingärten 1·6 %, die Gärten 0·3 % ein. Die Viehzucht ist sehr gut, die Schafe sind zum größten Theile veredelt. — Im Bergbau ist die Ausbeute an Eisen und die an Salz sehr bedeutend. —

7. Industrie. Die industrielle Thätigkeit steigert sich fortwährend. Die wichtigsten Erzeugnisse und Fabriken sind in Leinwand, Wolle, Baumwolle, Leder, Tabak, Fayence, Papier, Glas, Bijouterie, Metallen, Holzarbeiten (Schwarzwälder Uhren), Strohflechtereien; viele Eisenhämmer und Eisengießereien; Essigsiedereien, Branntweinbrennereien, Bierbrauereien 2c.

8. Handel. Der lebhafte Handel wird begünstigt durch gute Landstraßen, Dampfschifffahrten am Bodensee, Rhein, Neckar und

Main, Eisenbahnen, Handelsschulen ꝛc. — Wichtiger Transitohandel. — Die bedeutendsten Handelsorte sind: Mannheim, Carlsruhe, Offenburg, Leopoldshafen, Constanz. — Ausfuhrartikel: viel Holz, Wein, Getreide, Obst, Bijouteriewaaren, hölzerne Uhren, Strohgeflechte ꝛc., jährlich um 20—22 Mill. fl.; — Einfuhrartikel: Südfrüchte, Colonialwaaren, verschiedene Fabrikate ꝛc., der Werth derselben eben so hoch wie der der Ausfuhr. —

Münzen.

Rechnungsmünze und Silbermünzen wie in Baiern. Goldmünzen: Ludwigd'or = 8 fl. 14¼ kr. C. M., dergleichen halbe; Reichsducaten und Rhein-Goldducaten, beide à 4 fl. 30 kr. C. M. —

9. Wissenschaften und Künste. Wissenschaft, Kunst und Bildung wie in den bestcultivirtesten deutschen Staaten; treffliche Unterrichtsanstalten. — 2 Universitäten (die protestantische zu Heidelberg und die katholische zu Freiburg), 6 Lyceen, 5 Gymnasien, 4 Pädagogien, 7 lateinische Schulen, 19 höhere Bürgerschulen, 33 Gewerbeschulen; — 1 polytechnische Schule zu Carlsruhe, 1 Handelsacademie zu Mannheim, 1 Forst- und landwirthschaftliches Institut zu Carlsruhe, 1330 katholische und 586 evangelische Volksschulen. 1 allgemeine und höhere Kriegsschule, 1 Artillerie-, 1 Ingenieurschule, alle zu Carlsruhe; die niederen Militairschulen ꝛc. — Gelehrte- und Kunstvereine, Bibliotheken (die großherzogl. zu Carlsruhe und die 2 der Universitäten, jede mit 100.000 Bänden), Sternwarten, Museen ꝛc. — Humanitätsanstalten. — Preßfreiheit mit Repressivgesetzen.

C. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung. Das Großherzogthum Baden hat eine constitutionell-monarchische Verfassung. Verfassungsurkunde vom 12. August 1818. Der Großherzog als Staatsoberhaupt hat alle Souverainetätsrechte, übt die vollziehende Gewalt allein aus und theilt die legislative und besteuernde Gewalt mit den

Landständen. Der Thron ist nach der agnatischen Lineal-erbfolge in der Erstgeburt des großherzogl. badischen Hauses erblich. Volljährig wird der Großherzog mit dem zurückgelegten 18. Lebensjahre. Zur Vormundschaft ist der nächste Agnat und die Mutter bestimmt. Beim Antritte der Regierung verspricht der Großherzog die Aufrechthaltung der Verfassung und erhält sodann die Huldigung. Er erhält für die Dauer seiner Regierung eine Civilliste von 670.000 Thlrn. — Alle Unterthanen haben gleiche staatsbürgerliche Rechte; — die Staatsminister sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich. Die 3 christlichen Religionen haben gleiche politische Rechte und jeder Bewohner genießt ungestörte Gewissensfreiheit. Allgemeine Militairpflicht mit Ausnahme der Standesherren.

Die Landstände bestehen aus 2 Kammern. Die 1. Kammer besteht aus den volljährigen Prinzen des großherzogl. Hauses, aus den Häuptern der standesherrlichen Familien, dem katholischen Landesbischofe, 8 Abgeordneten des grundherrlichen Adels, 2 Abgeordneten der Universitäten und den vom Großherzoge ohne Rücksicht auf Stand und Geburt ernannten Mitgliedern, deren Zahl jedoch nie 8 überschreiten darf. Alle 4 Jahre erneuern sich die wählbaren Abgeordneten dieser Kammer zur Hälfte. Die 2. Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter; alle 2 Jahre wird sie zu $^1/_4$ erneuert. Gesetze, wodurch die Auflagen bestimmt werden, werden alle 2 Jahre gegeben. In den Wirkungskreis der Kammern gehören Gesetzgebung, Besteuerung und das Schuldenwesen. Alle 2 Jahre werden die Kammern vom Großherzoge zusammenberufen; der Großherzog kann sie vertagen und auflösen. Für jeden Landtag ernennt der Großherzog den Präsidenten der 1. Kammer. Die 2. Kammer schlägt zum Präsidenten 3 Candidaten vor, von welchen der Großherzog 1 bestätigt. — Für die Geschäfte während der Zeit, wo die Kammern nicht beisammen sind, wird ein ständischer Ausschuß gewählt, der aus 1 Präsidenten, 3 Mitgliedern der 1. und 6 der 2. Kammer besteht. — Die Kammern haben auch das Recht der Minister-an-

klage. — Seit 1848 besteht in jedem Bezirke eine Bezirksversammlung, die jährlich 1 mal zusammenberufen wird und aus auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern besteht. — Gemeinderäthe.

2. **Staatsoberhaupt**. Ludwig II. (geb. 1824, regiert seit April 1852). Da aber derselbe durch schwere Geistes- und Leibeskrankheit niedergedrückt ist, so übernahm sein nächster Bruder Friedrich Wilhelm Ludwig (geb. 1826) an seiner Statt als Regent die Regierung, zu dessen Gunsten der erstere auf die Regierungsübernahme verzichtete. Titel: von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc., wo sodann die einzelnen Landestheile angeführt werden. — Evangel. Religion. — Der Großherzog führt den Titel: „königl. Hoheit"; der Thronfolger heißt: „Erbgroßherzog." — Hofstaat: Oberhofmarschall, Oberstkammerherr und Intendant der Hofdomaine, Oberstallmeister, Hofmarschall, Intendant der Kunstcabinete, der Hofmusik und des Hoftheaters; Hofmarschall; der Oberhofverwaltungsrath aus mehreren Mitgliedern bestehend; — die Kammerherren. — Großherzogl. Residenz: Karlsruhe; — Lustschlösser: Favorite, Schwetzingen. —

3. **Staatsverwaltung**. Die höchste vollziehende und berathende Behörde ist das „Staatsministerium", das unter dem Vorsitze des Großherzogs aus den Chefs sämmtlicher Ministerien besteht. 5 Ministerien: für das großherzogl. Haus und die auswärtigen Angelegenheiten, für das Innere, für die Justiz, für die Finanzen und für das Kriegswesen. — Ober-Rechnungskammer. — Für die Provinzialverwaltung zerfällt der Staat in 4 Kreise, an deren Spitze Kreisregierungen mit Kreisdirectoren stehen, die Kreise werden eingetheilt in 74 Amtsbezirke (und 4 Stadtdirectionen). Justiz: Oberhofgericht in Mannheim, 4 Hofgerichte für die 4 Kreise, die großherzogl. Gerichte; — Schwurgerichte. —

4. **Ritterorden**: 1) der Orden der Treue; 2) der Carl-Friedrichs-Militair-Verdienstorden; 3) der Orden vom Zähringer Löwen. — Verdienstmedaillen für das Militair und Civil. —

5. **Wappen**: Ein unten zugerundetes Hauptschild, quer- reihen- und pfahlweise in 30 Felder, welche die Wappenzeichen der einzelnen Landestheile enthalten, getheilt, und 1 Mittelschild. Dieses zeigt rechts oben einen schrägrechten goldenen Balken im purpurnen Felde, als Wappen des Staates und links einen goldenen Löwen, als Wappen von Zähringen. Das Ganze, von einer Königskrone bedeckt, von den Orden umhangen und von einem Greifen und einem Löwen gehalten, umfliegt ein purpurnes mit silbernen Greifen bestreutes und mit Hermelin gefüttertes Wappenzelt. Landesfarbe: roth und gelb. —

6. **Finanzen**. Budget für 1850 und 1851 der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben.

a) **Staatseinkünfte**: Die ordentlichen Einnahmen betragen 29,733.947 fl. und nach Abzug der Verwaltungskosten von 9,737.426 fl., Reineinnahme von 19,996.521 fl. (2,675.962 fl. Domainen, 2,799.680 fl. Forste, 12,654.253 fl. Steuern [Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, Capital-, Classensteuern, Accise, Justiz- und Polizeigefälle ꝛc.], 5.740.072 Zölle, 2,744.906 fl. Salinen, 1,118.292 Berg- und Hüttenwerke ꝛc.)

b) **Staatsausgaben**: Ordentliche Ausgaben für 1852 und 1853: 28,737.107 fl., darunter 9,737.426 fl. (1,814.767 fl. großherzogl. Haus, 7,283.035 fl. für das Ministerium des Innern, 4,119.026 fl. Kriegsministerium ꝛc.)

Dazu kommen noch außerordentliche Einnahmen und Ausgaben; die ersteren betrugen 1844 und 1845: 2,241.696 fl., die letzteren 2,190.953 fl. — Für 1850 und 1851 betrugen die außerordentlichen Ausgaben: 4,422.199 fl. 34 kr.

c) **Staatsschuld**. (1. Jänner 1851): 25,384.801 fl. allgemeine Staatsschuld, 32,699.463 fl. Eisenbahnschuld. — 2 Mill. fl. Papiergeld. —

7. **Kriegsmacht**. Die badische Armee zählt 14.915 Mann im completen Stande; und zwar 11.438 Mann Infanterie (2 Brigaden, 5 Regimenter [1 Leibinfanterie- und 4 Linien-Regimenter] à 2 Bataillonen, à 6 Compagnien); 2121 Mann Ca-

vallerie in 1 Brigade zu 3 Dragoner-Regimentern, à 4 Schwadronen; — 1346 Mann Artillerie, in 1 Brigade zu 3 Fußcompagnien, und 1 reitenden, und 1 Pioniercompagnie, nebst dem Generalstab ꝛc. — 86 Mann Invaliden. — Von dieser Mannschaft aber ist nur ein Theil im Dienste, der andere beurlaubt. Die Dienstzeit dauert 6 Jahre, nach ihrer Vollendung dient der Mann noch 3 Jahre in der Reserve. — 390 Mann Gensd'armerie. — Bürgerwehr. — Bundesfestung: Rastadt.

---

8. Das Kurfürstenthum Hessen.

A. Das Land.

1. Grenzen: 1 Haupttheil und 2 kleinere Parcellen (Schmalkalden und Schaumburg). Der Haupttheil grenzt im Norden an die preuß. Provinz Westfalen und Hannover, im Osten an Preuß. Sachsen, Weimar und Baiern, im Süden an Baiern, das Großherzogthum Hessen, und Frankfurt am Main, im Westen an Nassau, Großherzogthum Hessen, Westfalen und Waldeck. Schmalkalden liegt im Thüringerwalde und ist vom Haupttheile durch Weimar und Meiningen getrennt; Schaumburg liegt an der Weser und ist durch Preußen, Hannover, Lippe und Braunschweig vom Hauptlande geschieden.

2. Flächeninhalt und Bestandtheile. Der Flächeninhalt des kurhessischen Staates beträgt 208·9 □Meil. (nach von Roon nur 173½); der Staat besteht aus folgenden 4 Provinzen; welche in Kreise zerfallen:

1) Provinz Niederhessen (mit der Grafschaft Schaumburg) mit 10 Kreisen, 98·3 □Meil;
2) „ Oberhessen mit . . . 4 „ 41·3 „
3) „ (Großherzogthum) Fulda (mit der Herrschaft Schmalkalden) mit 4 Kreisen, 41·8 □Meil.;
4) „ Hanau mit . . . . 3 „ 27·5 „

3. Beschaffenheit des Bodens. Der Boden ist fruchtbar, mehr bergig als eben. —

a) **Gebirge**: Der Thüringerwald in Schmalkalden (h. Spitze Inselsberg 2855′ h.), das Rhöngebirge (Biberstein 1488′ h.), Spessart, Vogelsgebirge, Werragebirge (Meißner 2184′ h.), Fuldagebirge, Westerwald (Habichtswald ꝛc.); Deister- und Sündelgebirge in Schaumburg, eine Fortsetzung des Harzes. —

b) **Gewässer**.

aa) Hauptflüsse: der Main (Nebenflüsse Kinzig und außer den Grenzen die das Land berührende Nidda), die Fulda mit der Eder und Werra, welche bei ihrer Vereinigung die Weser bilden, die Lahn und kleinere. —

bb) Keine Landseen, aber viele fischreiche Teiche. —

c) **Naturproducte**.

aa) Thiere: 52.000 Pferde, 190.000 Stück gutes Hornvieh, 570.000 Schafe, 140.000 Schweine, 42.000 Ziegen; — dann Esel, Wildpret, viel zahmes und wildes Federvieh, bedeutende Bienenzucht, Fische ꝛc.

bb) Pflanzen: gegen 5 Mill. niederöstereichische Metzen Getreide aller Art, Mais, Hülsenfrüchte, Gemüse, sehr viel Kartoffeln, Flachs, Hanf, Tabak, viel und sehr gutes Obst, Oelgewächse, Hopfen, Wein in der Provinz Hanau ꝛc. Ausgedehnte Waldungen. —

cc) Minerale: Goldsand in der Eder, etwas Silber, 80.000 Ctr. Eisen, c. 1200 Ctr. Kupfer, Blei, gegen 1000 Ctr. Kobalt, Galmei, Alabaster, verschiedene Steine, Porzellan- und andere Erden, Alaun, Vitriol, Salz (180.000 Ctr. in 3 Salinen), Torf, Braun- und Steinkohlen; Mineralquellen ꝛc.

d) **Klima**. Das Klima ist gemäßigt, das mildeste am Main, das rauheste in Fulda und Henneberg. —

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner**. Die Bevölkerung betrug Ende 1846: 754.590 Bewohner; auf 1 □Meile kommen 3627

Seelen. Auf die einzelnen Provinzen vertheilt sich die Bevölkerung also:

Niederhessen	mit 366.633 Einw.,	3535	auf 1 □Meile;
Oberhessen	" 122.432 "	2985	" " "
Fulda	" 140.713 "	3431	" " "
Hanau	" 124.782 "	4621	" " "

Die Zunahme der Bevölkerung jährlich beträgt 1·37 %. —

2. **Nationalverschiedenheit.** Deutsche (die alten Catten, Westfranken); gegen 11.000 Juden.

3. **Religionsverschiedenheit.**

a) Die Mehrzahl der Bevölkerung bekennt sich zur evangelisch-reformirten Kirche;

b) **Lutheraner,** c. 156.000;

c) **Katholiken,** 130.000 (die größere Hälfte der Bewohner in Fulda) unter 1 Bischofe zu Fulda;

d) **Mennoniten,** über 200;

e) **Juden;**

4. **Wohnplätze.** 63 Städte, 36 Marktflecken und 1335 Dörfer und Weiler.

5. **Größere Städte.**

Kassel, Haupt- und Residenzstadt mit 36.000 Einw. Hauptstadt in Niederhessen;

Hanau	mit 16.000 Einw.,	Hauptstadt in der Provinz	Hanau.
Fulda	" 10.000 "	" " " "	Fulda.
Marburg	" 8.000 "	" " " "	Oberhessen.

6. **Physische Cultur.** Der Ackerbau nimmt 41·5% des Gesammtflächeninhaltes ein, die Waldungen 44·3 %, die Wiesen und Weiden 12·2 %. Die Viehzucht ist bedeutend und liefert hinlänglich für den Bedarf. — Bergbau.

7. **Industrie.** Die Industrie besteht hauptsächlich in Leinwandweberei, Garnspinnerei, Leder, Bereitung von Wollen-, Eisen-, Holz-, Galanterie-, Schmelztiegelwaaren; Baumwollweberei; Tabakfabriken; viele Branntweinbrennereien ꝛc.

8. **Handel.** Dieser ist lebhaft und ihn begünstigen die

schiffbaren Flüsse (Main, Weser, Werra und Fulda), gute Landstraßen, Eisenbahnen, der Handels- und Gewerbeverein zu Kassel, Gewerbschulen zc. Die wichtigsten Handelsorte sind: Hanau, Kassel, Karlshafen. Ausfuhrartikel: Getreide, Leinwand, und Leinengarn, Metallwaaren, Holz und Holzwaaren, Wollwaaren, Thon und Thonwaaren, Salz, Vieh, Leder, getrocknetes Obst zc.

Münzen.

Rechnungsmünze: Thaler à 24 Groschen zu 12 Pfennigen (1 fl. 25¾ kr.); Goldmünzen: Wilhelmd'or 7 fl. 56¾ kr. Silbermünzen, nach preuß. Münzfuß: 1, ½, ⅓, ⅙ Thalerstücke.

9. Wissenschaften und Künste: 1 Universität zu Marburg, 2 Lyceen, 6 Gymnasien, Schullehrerseminarien, 1 höhere polytechnische Schule zu Kassel, 1 Forstinstitut zu Fulda, Real- und Gewerbeschulen, Stadt- und Volksschulen, 1 Zeichnenacademie, die Kriegsschule zu Kassel zc. Gelehrtenvereine, 1 Academie der bildenden Künste zu Kassel, Bibliotheken (die der Universität mit 100.000 Bänden), Sternwarten, Museen zc. — Humanitätsanstalten. —

C. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung. Das Kurfürstenthum Hessen (Kurhessen) hat eine constitutionell-monarchische Regierungsform. Die ältere Verfassungsurkunde vom 5. Jänner 1831, nach welcher die Landstände aus 1 Kammer bestanden, wurde durch die neue Verfassungsurkunde vom 13. April 1852 außer Kraft gesetzt. Nach dieser neuen Verfassung ist die Staatsverfassung monarchisch durch Landstände beschränkt. Die Regierung ist erblich vermöge leiblicher Abstammung aus ebenbürtiger Ehe nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt mit Ausschluß der Prinzessinnen im kurfürstl. hessischen Hause. Der Landesfürst wird mit zurückgelegem 18. Lebensjahre volljährig. Der Kurfürst gelobt beim Regierungsantritte neben Anordnung der Huldigung die Aufrechthaltung der

Verfassung und die Regierung in Gemäßheit derselben, sowie nach den Gesetzen. Ist entweder der Regierungsnachfolger minderjährig oder der Landesherr von der Ausübung der Regierung durch längere Zeit verhindert, ohne daß dieser selbst oder dessen Vorfahr Vorsorge getroffen, tritt für die Dauer der Minderjährigkeit oder der sonstigen Verhinderung eine Regentschaft ein, welche in Beziehung auf den minderjährigen Landesfürsten zunächst dessen leiblicher Mutter gebührt, so lange diese nicht sich anderweit vermählen wird und in deren Ermangelung oder Unfähigkeit zur Regierung dem hiezu fähigen nächsten Agnaten; bei Verhinderung des Landesherrn kommt die Regentschaft dessen Gemahlin zu, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein zur Nachfolge berechtigter, noch minderjähriger Prinz vorhanden ist, außerdem aber dem zur Regierung fähigen nächsten Agnaten.

Der Kurfürst vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden. — Jeder Inländer hat im 18. Lebensjahre den Huldigungseid zu leisten, mittels dessen er Treue dem Landesherrn und dem Vaterlande, Beobachtung der Verfassung und Gehorsam den Gesetzen gelobt. Der Genuß der bürgerl. und staatsbürgerl. Rechte ist von dem christlichen Glaubensbekenntnisse abhängig. Jedem Einwohner steht vollkommene Gewissensfreiheit und Freiheit der Religionsübung zu. Handels- und Gewerbsprivilegien werden ohne Zustimmung der Landstände nicht ertheilt. Freiheit der Presse mit Repressivgesetzen. Jeder Waffenfähige bis zum zurückgelegten 50. Lebensjahre ist im Nothfalle zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Für die Berathung und Vorbereitung von Verwaltungsmaßregeln, welche nur das Beste eines einzelnen Bezirkes zum Gegenstande haben, sowie für angemessene Mitaufsicht auf die zweckdienliche und die Kräfte der Unterthanen thunlichst schonende Ausführung der in jener Beziehung durch allgemeine Gesetze oder durch besondere Anordnungen der Staatsbehörden getroffenen wichtigeren Einrichtungen, sollen Bezirksräthe bestehen. Die besonderen Rechte

der Standesherrschaften, des vormaligen reichsunmittelbaren Adels, sowie des althessischen und schaumburgischen ritterschaftlichen Adels genießen den Schutz der Verfassung. — Die Landstände (Landesvertretung) bestehen aus 2 Kammern. Die 1. Kammer wird gebildet durch 1) die volljährigen, nachgeborenen Prinzen des regierenden Kurhauses; 2) 1 Prinzen des kurfürstl. Hauses für jede apanagirte Linie desselben; 3) das Haupt jeder fürstl. oder gräfl. ehemals reichsunmittelbaren Familie, die eine Standesherrschaft in Kurhessen besitzt; 4) die vom Landesherrn erblich ernannten Mitglieder, deren jährliches schuldenfreies Einkommen aus im Inlande gelegenen, im fideicommissarischen Verbande stehenden und nach der Primogenitur vererblichen Grundbesitzungen mindestens 6000 Rthlr. beträgt; die Zahl derselben kann die der unter Nr. 3 genannten Mitglieder nicht übersteigen; 5) den Senior oder das sonst mit dem Erbmarschallamte beliehene Mitglied der Freiherren von Riedesel; 6) 1 der ritterschaftlichen Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter; 7) den Vicekanzler der Landesuniversität; 8) den katholischen Bischof; 9) die 3 protestantischen Superintendenten zu Kassel, Marburg und Hanau; 10) 1 Abgeordneten aus der althessischen Ritterschaft von jedem der 5 Ströme; 11) 1 Abgeordneten aus schaumburg. Ritterschaft mit den Stiftern Fischbeck und Obernkirchen; 12) 1 Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren Adel in den vormaligen Kreisen Fulda und Hünfeld; 13) 1 Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren Adel in der Provinz Hanau. — Die 2. Kammer besteht aus 1) 16 nicht zu den in der 1. Kammer vertretenen ritterschaftlichen Verbänden gehörigen Besitzern von Gütercomplexen, die mindestens 200 Aecker besitzen; 2) 16 Abgeordneten aus den Städten und 3) 16 Abgeordneten aus den Landgemeinden. Entehrende Vergehungen, ein Alter unter 30 Jahren, Curatel- und Vermögensconcurs schließen von der Wählbarkeit und Wahlfähigkeit aus. — Die Präsidenten und Vicepräsidenten der 1. und 2. Kammer werden durch die Mitglieder der betreffenden Kammer aus derselben erwählt und erhalten die landesherrliche Bestätigung. — Jedes Kammer-

mitglied leistet einen Eid der Treue gegen den Kurfürsten, das kurfürstl. Haus, das Land und die Verfassung. — Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. — Die Abgeordneten werden auf 3 Jahre gewählt. Der Landesfürst beruft wenigstens alle 3 Jahre die Stände, sonst wenn es die Umstände fordern; er kann sie vertagen (nicht länger als 3 Monate) und auflösen; im letzteren Falle soll hiermit zugleich die Wahl neuer Stände verordnet werden und auch deren Einberufung innerhalb der nächsten Monate erfolgen. Die Landtage dürfen nicht über 3 Monate dauern, wenn der Landesherr keine Verlängerung verfügt. Die Mitglieder der Ständeversammlung mit Ausnahme der kurfürstl. Prinzen und der Standesherren erhalten Reise- und Tagegelder. In den Wirkungskreis der Stände gehören die Theilnahme an der Gesetzgebung, Besteuerung und das Schuldenwesen. Ohne Einwilligung der Stände kann kein Gesetz gegeben, keine Steuer ausgeschrieben, kein Theil des Staatsgebietes abgetreten, noch ein solcher mit Schulden belegt oder anders belastet werden. Pflichtvergessene Minister können von den Ständen angeklagt werden und werden sodann vom Oberappellationsgerichte abgeurtheilt. In den Gemeinden Gemeinderäthe.

2. **Staatsoberhaupt.** Friedrich Wilhelm I. (geb. 1802, regiert seit 1847). Titel: von Gottes Gnaden Kurfürst von Hessen, Großherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld 2c. (folgen sodann die einzelnen Landestheile). — Reformirte Religion. — Der Kurfürst führt das Prädicat: „königl. Hoheit"; der Thronfolger: „Kurprinz, Hoheit", die übrigen Prinzen heißen „Landgrafen von Hessen". — Kurfürstl. Residenz: Kassel; — Lustschlösser: Wilhelmshöhe, Augustenruhe, Wilhelmsthal, Schönburg. — Hofstaat: Oberhof- und Hofchargen: Oberkammerherr, Oberhofmarschall, Oberjägermeister, Oberstallmeister, Hofmarschall, Hofjägermeister, Kammerherr und Ceremonienmeister, — die Garden.

3. **Staatsverwaltung.** Höchste Behörden für die Staatsangelegenheiten sind das Gesammt-Staatsministerium

unter dem Vorsitze des Kurfürsten und die Vorstände der Ministerialdepartements. 5 Ministerien: für die Justiz, für das Innere, für das Finanzwesen, für das Kriegswesen und für die auswärtigen Angelegenheiten. Das Gesammt-Staatsministerium hat alle Staatsangelegenheiten zu berathen. Die Minister sind verantwortlich. — In politischer Beziehung zerfällt der Staat in 4 Provinzen, an deren Spitze Regierungen stehen; die Provinzen sind in Kreise eingetheilt. — Justiz: Oberappellationsgericht zu Kassel, 6 Obergerichte, die Untergerichte, (70 Justizämter und Landgerichte); — Schwurgerichte. —

4. **Ritterorden**. 1) Orden vom goldenen Löwen, 2) Militair-Verdienstorden, 3) Orden vom eisernen Helm, 4) Wilhelmsorden (seit 20. August 1851).

5. **Wappen.** Das Hauptschild hat 11 Specialwappen der Landestheile in 3 Spalten; im Herzschilde befindet sich der 4mal silber- und 4mal rothquergestreifte goldgekrönte hessische Löwe im blauen Felde. Das Wappen ist mit einer Königskrone gedeckt und wird von silbernen Löwen gehalten. Landesfarbe: weiß und roth.

6. **Finanzen**.

a) **Staatseinkünfte**: 1846—1848: 12,942.460 Thlr.

b) **Staatsausgaben**: 1850 und 1851 4,454.300 Thlr. ordentlicher Etat jährlich und 209.830 Thlr. für 1850 und 199.340 Thlr. für 1851.

Die Staatseinkünfte betrugen nach dem Budget für die 3 Jahre von 1843 — 1845 jährlich 3,892.700 Thlr. (worunter 624.280 Thlr. directe Steuern, 1,008.290 Thlr. indirecte Abgaben, 547.800 Thlr. Domainen) und die ordentlichen Staatsausgaben 3,675.420 Thlr. (worunter 387.560 Thlr. kurfürstl. Haus), und die außerordentlichen Ausgaben 213.190 Thlr.

c) **Staatsschuld**: (1840) 1,642.566 Thlr.

7. **Kriegsmacht**. Die kurhessische Armee zählt 8600 Mann, nämlich 1 Division Infanterie in 2 Brigaden, 1 Regiment Garde, 3 Linienregimenter à 2 Bataillonen zu 4 Compagnien, 1 Jäger- und 1 Schützenbataillon, 6600 Mann; — 1 Brigade Ca-

vallerie, 1 Corps Garde du Corps und 2 Cavallerieregimenter à 4 Schwadronen 1240 Mann; — 1 Artillerieregiment (2 Fuß- und 1 reitende Batterie, à 8 Geschütze), mit 1 Pionnier- und 1 Handwerkscompagnie, 750 Mann; — 1 Garnisoncompagnie von 52 Mann Halbinvaliden und 1 Invalidencompagnie. — Generalität 2c. Ergänzung durch das Loos. — Dienstzeit: 4 Jahre in der Linie und 2 Jahr in der Reserve. — Ein Theil des stehenden Heeres ist beurlaubt. — Dazu noch die Schweizergarde von 16 Mann und Gensd'armerie (12 Armeegensd'armen als Stamm für eine Armeegensd'armerie und zu Ordonanzen für den Kurprinzen, 180 Mann Landgensd'armerie zu Fuß und zu Pferde). — Im Kriegsfalle allgemeine Landwehr. — Bürgerwehr.

Festung: Ziegenhain. —

---

9. Das Großherzogthum Hessen und bei Rhein.

A. Das Land.

1. **Grenzen**: 2 große Haupttheile und einige kleinere Parcellen. Der südliche Theil (Starkenburg und Rheinhessen) wird begrenzt im N. von Frankfurt am Main, Nassau und der kurhess. Provinz Hanau, im O. von Baiern, im Süden von Baden, im W. von der baier. Rheinpfalz und der preuß. Rheinprovinz. Der nördliche Theil (Oberhessen) vom vorigen durch die kurhess. Provinz Hanau getrennt, grenzt im N., O. und S. an Kurhessen, im W. an Nassau, Hessen-Homburg, die preuß. Rheinprovinz und Westfalen.

2. **Flächeninhalt und Bestandtheile.** Der Flächeninhal des Großherzogthums Hessen beträgt 152·7 □ Meil. (nach Anderen 170); das Großherzogthum besteht aus folgenden 3 Provinzen:

1) Provinz (Fürstenthum) Starkenburg mit 54·8 □ Meil.
2) " " Oberhessen " 72·9 "
3) " . . . . Rheinhessen " 25 "

3. **Beschaffenheit des Bodens.** Der Boden ist theils eben, theils mit Gebirgen bedeckt, sehr fruchtbar und gut angebaut.

a) **Gebirge.** Im südlichen Theile: Zweige des Odenwaldes (Felsberg 1546 ′ h.); im nördlichen Theile: der Vogelsberg (Tauf-

stein 2400' h.); Aeste des Rothlagergebirges (größte Höhe gegen 2100'). — Rheinhessen bildet eine der schönsten Gegenden Deutschlands.

b) **Gewässer:**

aa) Vorzügliche Flüsse: der Rhein (Nebenflüsse Main mit der Nidda, die Nahe), die Lahn (Nebenfluß des Rheins in Preußen sich ergießend), der Neckar, die Fulda (Nebenfluß die Eider, in Kurhessen sich ergießend) u. a. kleinere.

bb) Viele Weiher und Teiche.

c) **Naturproducte:**

aa) Thiere: Ueber 40.000 Pferde, 250.000 Stück Hornvieh, 240.000 Schafe, 142.000 Schweine, 12.000 Ziegen und über 1000 Esel; viel zahmes und wildes Geflügel, Wildpret, Fische, Bienenzucht 2c.

bb) Pflanzen: Ueber 6 Mill. niederösterreich. Metzen Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, Gemüse, viele Kartoffeln, Oelgewächse, Flachs, Hanf, Hopfen, gute Weine (Rheinwein) jährlich über 500.000 Eimer, Tabak, allerlei und viel Obst 2c. Große Waldungen.

cc) Minerale: 70.000 Ctr. Eisen, etwas Kupfer und Blei, allerlei Steinarten, auch Marmor, Fayence-, Töpfer- und Thonerde, Torf, viele Braunkohlen, viel Salz (gegen 200.000 Ctr.); mehrere Mineralquellen 2c.

d) **Klima**: Gemäßigt und milde, am mildesten in der Wetterau (in Oberhessen), rauh im Odenwalde und auf dem Vogelsberge.

B. Das Volk.

1. Zahl der Bewohner. Ende 1849 betrug die Bevölkerung im ganzen Staate: 852.524 Seelen; auf die □Meile kommen 5581 Bewohner.

Die Vertheilung der Bewohner in den Provinzen ist:

Starkenburg	mit 318.584	Einw.,	5814	auf 1 □Meile.
Oberhessen	„ 308.330	„	4229	„ „ „
Rheinhessen	„ 225.610	„	9024	„ „ „

Man zählt 421.242 männliche und 431.282 weibliche Bewohner. Die jährliche Zunahme der Bevölkerung ist 1·01 % —

2. **Nationalverschiedenheit**: Deutsche; einzelne Wallonengemeinden in Starkenburg; 29.131 Juden.

3. **Religionsverschiedenheit**.

a) **Lutheraner**, 408.706, sind die meisten Bewohner, unter 1 Oberconsistorium;

b) **Katholiken**, 216.107, röm. Ritus, unter 1 Bischofe zu Mainz;

c) **unirte Evangelische**, 164.971 (am meisten, sowie die Katholiken, in Rheinhessen);

d) **Reformirte**, 30.269;

e) **Sektirer** (meist Mennoniten), 3340;

f) **Juden**.

Die christlichen Glaubensgenossen haben gleiche Rechte.

4. **Wohnplätze**: 66 Städte, 49 Marktflecken, 1060 Dörfer und Weiler; 4553 öffentliche Gebäude und 120.507 Wohnhäuser. —

5. **Größere Städte**:

Darmstadt, Haupt- und Residenzstadt	mit 30.000 Einw. (ohne Militair),	Hauptstadt in Starkenburg.
Mainz	mit 36.000 Einw. (ohne 8000 Mann Ganison),	Hauptstadt in Rheinhessen.
Offenbach	„ 11,000 „	Stadt in Starkenburg.
Worms	„ 10.000 „	„ „ Rheinhessen.
Gießen	„ 9.000 „	Hauptstadt in Oberhessen.

6. **Physische Cultur**. Die Landwirthschaft bedeutend. Der Ackerbau liefert viel Getreide aller Art und nimmt 50·8 % des Gesammtareals ein; die Waldungen nehmen 34·6 %, die Wiesen 12·2 %, der Weinbau 1·2 %, die Weiden 1·1 %, die Gar-

ten 0·1% in Anspruch. Der Weinbau wird hauptsächlich in Rheinhessen getrieben. —Gute Viehzucht. — Bergbau.

7. **Industrie**. Die industrielle Thätigkeit besteht insbesondere in Erzeugnissen von Leinwand, in Woll= und Baumwoll=, Leder=, Eisen=, Tabaks=, Bijouterie=, Luxus=, Holzwaaren, Wachs; — Gerbereien, Papiermühlen, Eisen= und Kupferwerke, Essigfabriken, zahlreiche Töpfereien, Branntweinbrennereien 2c.

8. **Handel**. Der ansehnliche und lebhafte Handel wird befördert durch die schiffbaren Flüsse Rhein und Main, die Eisenbahnen, gute Landstraßen 2c., die Handelsorte, unter denen Mainz, Offenbach, Darmstadt und Worms die wichtigsten sind. Ausfuhrartikel: Getreide, Wein, Holz, Vieh, Wolle, Felle 2c.

Münzen.

Rechnungs= und Silbermünzen: Gulden, wie in Baiern. Goldmünzen: Zehnguldenstücke = 8 fl. 3½ kr. CM.

9. **Wissenschaften und Künste**. 1 Universität zu Gießen, 2 Schullehrerseminare, 1 katholisches und 1 evangelisches Priesterseminar, 7 Gymnasien und Pädagogien, 1 Forstlehrinstitut zu Gießen, 1 landwirthschaftliches Institut zu Darmstadt, Gewerbschulen 2c., 6 Real= und 1600 Bürger= und Volksschulen; — die Militairschule zu Darmstadt; — Gelehrten=, Kunstvereine, Bibliotheken (die großherzogliche und die der Universität, jede mit 120.000 Bänden), Sternwarten, Museen 2c. — Humanitätsanstalten. — Preßfreiheit mit Repressivgesetzen. —

C. Staatsorganisation.

1. **Staatsverfassung**. Das Großherzogthum Hessen und bei Rhein oder Hessen=Darmstadt hat eine constitutionell=monarchische Regierungsform. Verfassung vom 17. December 1820. Der Großherzog theilt die gesetzgebende und besteuernde Gewalt mit den Landständen. Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staates und übt alle Rechte der Souverainetät aus. Die Thronfolge ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt und Lineal=

folge im Mannsstamme des großherzoglich hessischen Hauses; nur in Ermanglung eines Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geschlecht über. Volljährig wird der Großherzog mit dem 18. Lebensjahre. Bei der Thronbesteigung empfängt er die Huldigung seiner Unterthanen. Er genießt eine Civilliste von jährlichen 576.000 fl. — Die Landstände bestehen aus 2 Kammern. Die 1. Kammer besteht aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses, den Häuptern der standesherrlichen Familien, dem Senior des freiherrlichen Riedesel'schen Hauses, dem katholischen Bischofe, den protestantischen Prälaten, dem Kanzler der Universität Gießen, und höchstens 10 vom Großherzoge auf Lebenszeit ernannten, ausgezeichneten Staatsbürgern. Die 2. Kammer ist zusammengesetzt aus 6 Abgeordneten des niederen Adels, 10 Abgeordneten der 8 größeren Städte und 34 Abgeordneten der übrigen Städte und der Landgemeinden. Diese Abgeordneten gehen aus einer dreifachen Wahl hervor; zuerst werden Bevollmächtigte gewählt, welche die Wähler wählen und diese wählen die Abgeordneten. Der Großherzog beruft und löset die Stände auf, welche wenigstens alle 3 Jahre zusammenberufen werden sollen. In den Wirkungskreis der Kammern gehören: Gesetzgebung, Besteuerung, das Schuldenwesen und die Ministeranklage. Jedes Gesetz bedarf zu seiner Giltigkeit der Bestätigung des Großherzogs. — Im October 1850 wurde eine außerordentliche Ständeversammlung berufen, welche über ein neues Wahlgesetz und eine neue Zusammensetzung der Kammern berathen sollte, welches aber Beides noch nicht zum Ziele gebracht worden. Die 1. Kammer bestand aus 10 von 50 der höchstbesteuerten Grundbesitzer gewählten Abgeordneten, aus 9 für jede der 3 Provinzen gewählten Abgeordneten, aus dem katholischen Landesbischofe, aus den protestantischen Prälaten, dem Kanzler der Landes-Universität, aus höchstens 8 dazu berufenen Staatsbürgern. Die 2. Kammer bestand aus 50 Abgeordneten in 48 Wahlkreisen durch Wahlmänner, von Wählern nach 3 verschiedenen Steuerclassen gewählt. — In den Gemeinden Gemeinderäthe.

2. Staatsoberhaupt. Ludwig III. (geboren 1806, regiert

seit 1848). — Titel: Von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. — Königliche Hoheit. — Lutherische Religion. — Residenz: Darmstadt; — Lustschlösser: Seeheim, Jugenheim, Auerbach u. a. — Hofstaat: Oberhof- und Hofchargen sind: der Obersthofmeister, der Oberstkammerherr, der Obersthofmarschall, Oberceremonienmeister, Oberstallmeister, Oberstjägermeister. —

3. **Ritterorden.** 1) Ludwigs-Verdienstorden, 2) Orden Philipps des Großmüthigen (seit 1850.) — Verdienstehrenzeichen.

4. **Staatsverwaltung.** Höchste Verwaltungsbehörde ist das Staatsministerium mit 5 Departementsministerien: für das großherzogliche Haus und die auswärtigen Angelegenheiten, für das Innere, für die Justiz, Finanzen, für das Kriegswesen. — Staatsrath berathend. — In politischer Hinsicht zerfällt der Staat in 3 Provinzen, an deren Spitze Regierungscollegien sich befinden; die Provinzen zerfallen in Kreisbezirke oder Regierungsbezirke mit Kreis- oder Regierungsräthen an der Spitze; die Bezirke werden wieder in Aemter getheilt. — Justiz: Oberappellations- und Cassationsgegericht zu Darmstadt, 3 Hofgerichte; die Stadt- und Landgerichte. — Geschwornengerichte.

5. **Wappen.** Ein gekrönter silberner roth gebälkter Löwe im blauen Felde. Das Wappen ist mit der Königskrone gedeckt. Landesfarbe weiß und roth.

6. **Finanzen.**

a) **Staatseinkünfte:** (1851): 7,410.560 fl. rhein. (Domainen, directe und indirecte Steuern ꝛc.)

b) **Staatsausgaben:** (1851): 7,820.913 fl. rhein.

c) **Staatsschuld:** Der eigentliche reine Schuldenstand betrug 1849: 4,346.267 fl. 55¼ kr. rhein.

7. **Kriegsmacht.** Die großherzoglich-hessische Armee zählt im completen Stande 9500 Mann; nämlich 1 Division Infanterie in 2 Brigaden, 4 Regimentern (1 Leib-Regiment), à 2 Bataillons, 7300 Mann; — 1 Regiment Cavallerie oder

Garde-Chevauxlegers zu 3 Divisionen à 2 Schwadronen; 1300 Mann; — 860 Mann Artillerie in 1 Compagnie reitender, 2 Compagnien Fuß- und 1 Compagnie Trainartillerie; — 1 Pioniercompagnie von 93 Mann, Generalstab rc.; — 1 Garde-Unterofficiers-Compagnie (Garde du Corps) 57 Mann. — Dazu kommen noch 250 Mann Gensd'armerie. — Die Dienstzeit dauert 6 Jahre, 2 Jahre in der Reserve. — Allgemeine Militairpflicht (mit Ausnahme der Standesherren). Ergänzung durch Freiwillige und Losung. — Bürgerwehr. — Ein Theil des Heeres ist im Frieden beurlaubt, im Kriege tritt die Reserve zur Linie. —

✶— Bundesfestung: Mainz.

10. Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

A. Das Land.

1. Grenzen: Im N. die Ostsee, im O. die preußische Provinz Pommern und Mecklenburg-Strelitz, im S. die preußische Mark Brandenburg und Hannover, und im W. das dänisch-deutsche Herzogthum Lauenburg und das lübeck'sche Gebiet.

2. Flächeninhalt und Bestandtheile. Der Flächeninhalt des Staates beträgt 228 □Meil. Mecklenburg-Schwerin besteht aus folgenden Bestandtheilen: dem Herzogthume Schwerin oder dem mecklenburgischen Kreise (122 □Meil.), dem Herzogthume Güstrow oder dem wendischen Kreise (86 □Meil.), dem Fürstenthume Schwerin (8 □Meil.), dem Districte Rostock (5 □Meil.) und der Herrschaft Wismar (3¼ □Meil.). —

3. Beschaffenheit des Bodens. Der gut angebaute Boden ist durchgehends eben, nur einzelne Hügelketten (Runenberg 577' h. ist die größte Höhe) durchschneiden von Osten nach Westen das Land. Der größere Theil des Bodens besteht aus fruchtbaren Strichen, Haiden und Waldungen, der kleinere aus Sandstrichen und Torfmooren.

a) **Gewässer:**

aa) Meer: Die Ostsee;

bb) Flüsse: Die Elbe (als Grenzfluß, Nebenflüsse: Steck-

nitz, Elde, die Havel in Mecklenburg-Strelitz entstehend und in Preußen mündend, die Sude mit der Rögnitz u. a.), die Warnow, Recknitz, Peene, Stepnitz u. v. a.

cc) Seen: in unzähliger Menge vorhanden, aber von keiner bedeutenden Ausdehnung; die wichtigsten sind: der Müritz- (3¾ Meil. lang und ¼ Meil. breit, der größte), Schweriner-, Plauer-, Malchower-, Kummerower-, Malchiner-, Schaal-, Krakowersee u. v. a.

dd) Canäle: Schiffgraben (Schwerinersee—Ostsee), Krotincanal (Elde—Rögnitz) u. a.; doch keiner schiffbar.

b) **Naturproducte**:

aa) Thiere: Mit Mecklenburg-Strelitz hat Mecklenburg-Schwerin 70.000 Pferde, gegen 220.000 Stück Hornvieh, gegen 100.000 Schafe, Schweine, Wildpret, viel Federvieh (besonders Gänse), sehr viele Fische, Bienenzucht.

bb) Pflanzen: Schwerin und Strelitz produciren jährlich gegen 5 Millionen (nied. österr.) Metzen Getreide aller Art, viel Obst, Hülsenfrüchte, Tabak, Hanf, Flachs, Kartoffeln, beträchtliche Waldungen 2c.

cc) Minerale: Eisen, Torf, Alaun, Salz (60.000 Ctr.), Braunkohlen, verschiedene Steinarten und Erden 2c.; — mehrere Mineralquellen.

c) **Klima**. Dasselbe ist im Allgemeinen gemäßigt, nur an der Seeküste und den Seen feucht und nebelig.

B. Das Volk.

1. Zahl der Bewohner. Zu Ende 1850 zählte der Staat 536.724 Bewohner; 2354 Seelen kommen auf 1 □Meile.

Die jährliche Zunahme der Bevölkerung beträgt 1%.

2. Nationalverschiedenheit: Deutsche (slavisches, jedoch germanisirtes und niedersächsisches Element); 3267 Juden.

3. Religionsverschiedenheit.

a) **Lutheraner** (532.644) sind die Bewohner fast ausschließlich.

b) **Katholiken**, 632.

c) **Reformirte**, 181.

d) **Juden**.

4. **Wohnplätze:** 41 Städte, 11 Marktflecken, über 2400 Dörfer, Weiler 2c.

5. **Größere Städte:**

Schwerin	mit	20.000	Einwohnern, Haupt= und Residenzstadt.
Rostock	=	22.000	=
Wismar	=	12.000	=
Güstrow	=	9.000	=

6. **Physische Cultur**. Der Ackerbau, eine Hauptnahrungsquelle der Bewohner, ist sehr bedeutend und nimmt 75% des Flächeninhaltes ein; auf die Waldungen kommen 8%, auf die Wiesen 9%, auf die Weiden 3%. — Die Viehzucht ist vortrefflich; die Pferdezucht befindet sich auf einem hohen Standpuncte und liefert kräftige Pferde; die Rindvieh=, Schaf= und Schweinezucht überall verbreitet und sehr ansehnlich. — Der Bergbau von keiner Bedeutung.

7. **Industrie**. Die Industrie ist wenig bedeutend. Die Hauptzeugnisse sind: Wollen= und Leinweberei, Leder=, Tabaks= und Glasfabrikation, Papiermühlen, Bier= und Essigbrauereien, Branntweinbrennereien 2c. Ansehnlicher Schiffbau.

8. **Handel**. Der Handel ist beträchtlich, insbesondere nach Außen auf der See. Eisenbahn. — Hauptausfuhrartikel: Getreide, Wolle, Vieh, Butter, Käse, Pferde, Fische 2c. Die bedeutendsten Handelsorte sind Rostock, Wismar, beide an der Ostsee, Güstrow und Dömitz 2c. Die Handelsflotte zählt 313 Schiffe mit 32.321 Tonnen, 3 Dampfschiffe und 51 Küstenfahrzeuge.

Münzen: Rechnungsmünze: Der Thaler zu 48 Schilling à 12 Pfennige, nach preußischem Münzfuß (14 Thaler=Fuß) seit 1848. Goldmünzen: Friedrich=Franzd'or = 7 fl. 54$^3/_4$ kr. C.M., dergleichen doppelte. Silbermünzen: Thalerstücke, $^1/_3$, $^1/_6$ dergleichen, 4 Schillingsstücke, Schillinge.

9. **Wissenschaften und Künste.** Landesuniversität zu Rostock, 5 Gymnasien, 43 Bürgerschulen, 1 Prediger- und 1 Schullehrerseminar, 1 Handelsinstitut zu Rostock, 1 Forstlehranstalt zu Remplin, 1 Thierarzneischule zu Schwerin 2c., über 1000 Landschulen. Gelehrten-Vereine, Bibliotheken (die der Universität mit 80.000 Bänden) 2c. — Humanitätsanstalten.

C. Staatsorganisation.

1. **Staatsverfassung.** Die Verfassung ist constitutionell-monarchisch. Der Großherzog ist das Staatsoberhaupt und theilt die Gesetzgebung und Besteuerung mit den Landständen. Der Thron ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge im Mannsstamme des großherzoglich mecklenburg-schwerinischen Hauses. Mit Strelitz besteht eine Erbverbrüderung, vermöge welcher die Fürsten dieses Landes beim Aussterben des Mannsstammes in Schwerin folgen; stirbt der Mannsstamm in beiden Mecklenburg aus, so folgt Brandenburg. Volljährig wird der Großherzog mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre. Er bezieht eine jährliche Civilliste und besitzt außerdem für seine Haushaltung bedeutende Domainen, in welchen Domainengütern 205.132 Einwohner wohnen. Die Landstände haben die Großherzogthümer Mecklenburg Schwerin und Strelitz gemeinschaftlich, welche Verbindung die alte Landesunion heißt. Sie bestehen aus der Ritterschaft, wozu alle Besitzer eines Rittergutes, und aus der Landschaft, wozu 44 landtagsfähige Städte gehören. Sie werden alljährlich von dem Landesherrn berufen und versammeln sich abwechselnd zu Sternberg und Malchin. 1848 wurde diese Verfassung umgeändert und es sollten 85 Abgeordnete aus Schwerin und 15 Abgeordnete aus Strelitz die Landstände bilden, wobei die Städte und der Grundbesitz berücksichtigt wurden. 1849 (11. October) jedoch wurde vom Großherzoge von Schwerin im Einverständnisse mit der Landesvertretung ein neues Staatsgrundgesetz

für Mecklenburg-Schwerin eingeführt, vermöge welchem für das Großherzogthum eine Abgeordnetenkammer bestimmt wurde, welche aus 60 Mitgliedern besteht, und zwar 40 Abgeordneten durch allgemeine Wahlen in 20 Wahlkreisen gewählt, und 20 Abgeordneten durch besondere Wahlen Seitens der ländlichen Grundbesitzer, der Kaufleute und Gewerbtreibenden (8 Grundbesitzer, 6 Kaufleute, 6 Gewerbtreibende). Da aber der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz Protest gegen diese Verfassung einlegte, insbesondere da diese für die Aufhebung der Union stimmte, und auch die zur Schlichtung gewählten Schiedsrichter Preußen und Hannover gegen diese Verfassung sich aussprachen, so kam ein Landtag in alter Form wieder zusammen und die Modification oder Aenderung der Verfassung steht noch in Verhandlung. — Die christlichen Glaubensgenossen haben gleiche Rechte, die Minister sind verantwortlich; — Preßfreiheit mit Repressivgesetzen.

2. **Staatsoberhaupt.** Friedrich Franz (geboren 1823, regiert seit 1842). Titel: Von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. — „Königliche Hoheit." — Lutherische Religion. — Residenz: Schwerin, 2. Residenz: Ludwigslust. — Hofstaat: Oberkammerherr, Hofmarschall, Schloßhauptmann, Oberstallmeister, Oberjägermeister.

3. **Staatsverwaltung.** Oberste Verwaltungsbehörde ist das Gesammt-Ministerium, welches durch die Vorstände der einzelnen Ministerien gebildet wird. 4 Ministerien: das der auswärtigen Angelegenheiten, mit welchem in einer besonderen Abtheilung die Militairsachen verbunden sind, das des Innern, das der Finanzen, das der Justiz, mit dem in besonderer Abtheilung die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten verbunden sind. — Der Staat zerfällt in 45 Aemter. Justiz: Oberappellationsgericht (mit Mecklenburg-Strelitz gemeinschaftlich) zu Rostock, 3 Justizkanzleien, das Criminalcollegium zu Bützow, wel-

ches die Criminal-Inquisitionen des ganzen Landes führt; die Stadt- und Amtsgerichte.

4. **Verdienstehrenzeichen**: Militairverdienst-Auszeichnungen seit 1841: Kreuze in Gold, Silber und Kupfer.

5. **Wappen**. Wappen in 6 Feldern und 1 Mittelschild getheilt, mit den Wappenzeichen von Mecklenburg (ein schwarzer Büffelkopf im weißen Felde), Schwerin, Rostock, Wenden ꝛc. — Landesfarbe: roth, gelb und blau.

6. **Finanzen**. Staatshaushaltsetat für 1850/51.

a) **Staatseinkünfte**: 3,142.268 Thlr.

b) **Staatsausgaben**: 3,579.348 Thlr. (175,000 Civilliste, 10.000 Thlr. Erhaltung der großherzoglichen Schlösser, 73.919 Thlr. Witthümer und Apanagen der Mitglieder des großherzoglichen Hauses; 661.655 Rhlr. Militairverwaltung, 2,077.166 Finanzminister ꝛc. —

Dazu außerordentlicher Etat von 193.590 Thlr. Einnahme und 158.484 Thlr. Ausgabe.

c) **Staatsschuld**: 10,882.558 Thlr.

⁎ 7. **Kriegsmacht**. Die mecklenburg-schwerinische Armee besteht jetzt aus 7860 Mann, 1577 Pferden und 16 Geschützen im Kriege uns 3004 Mann, 546 Pferden und 16 Geschützen im Frieden; und zwar Divisionsstab (9 Mann im Frieden, 11 im Kriege); 2178 Mann Infanterie im Frieden und 6276 im Kriege, (1 Garde-Grenadierbataillon 577 Mann im Frieden, 965 im Kriege; 2 Linienbataillone à 545 Mann und 932 Mann; 1 Jägerbataillon 428 Mann im Frieden, 628 im Kriege; 3 Landwehrbataillone, à 28 Mann im Frieden und 932 im Kriege); 520 Mann, 484 Pferde Cavallerie im Frieden und 941 Mann, 929 Pferde im Kriege (1 Dragoner-Regiment zu 4 Schwadronen, 505 Mann, 481 Pferde im Frieden und 629 Mann, 623 Pferde im Kriege; 3 Schwadronen Landwehr-Cavallerie 15 Mann, 3 Pferde im Frieden, 312 Mann, 306 Pferde im Kriege); — 2 Batterien Artillerie (nebst 1 Munitions-Colonne und 1 beweglichen Depot) 255 Mann, 62 Pferde im Frieden und 574 Mann, 469 Pferde

im Kriege; 1 Pionnier-Abtheilung von 41 Mann im Frieden und 80 Mann, 8 Pferden im Kriege. Dazu kommen bei dem Kriegsetat überhaupt 513 nicht Streitbare, 480 Pferde für Chargen ꝛc. 1 Proviantcolonne und 198 Fahrzeuge aller Art. — 1 Garnisonscompagnie von 80 Mann in Dömitz. — Dienstzeit 6 Jahre, darunter 2 in der Reserve. — Gensd'armerie. —

Die kleine Festung Dömitz.

II. Die Herzogthümer Holstein und Lauenburg,

(siehe bei Dänemark.)

---

12. Das Herzogthum Nassau.

A. Das Land.

1. Grenzen: Im N. und W. Preußen, im S. das Großherzogthum Hessen, im O. eben dasselbe, Hessen-Homburg, das Frankfurter Gebiet, die kurhess. Provinz Hanau.

2. Flächeninhalt und Bestandtheile. Der Flächeninhalt beträgt 84 ½ □Meil.; der Staat besteht aus 11 Kreisämtern.

3. Beschaffenheit des Bodens. Der Boden ist fruchtbar, sehr gut angebaut und bergig, jedoch von vielen Thälern durchschnitten. Das Land ist sehr reizend, die schönsten Gegenden sind am Rhein und Main.

a) **Gebirge:** der Taunus im S. oder die Homburger Höhe (großer Feldberg 2721' h.), der Westerwald im N. (Salzburger Kopf 1967' h.).

b) **Gewässer.**

Flüsse: der Rhein, als Grenzfluß mit der Lahn (Nebenflüsse: Elb, Aar, Weil, Embs); der Main (mit der Nidda).

c) **Naturproducte:**

aa) Thiere: g. 12.000 Pferde, 170.000 Stück Hornvieh, g. 600 Esel und Maulesel, 134.000 Schafe, 58.000 Schweine, 17.000 Ziegen; Federvieh, Wildpret, viele Fische und Krebse, Bienenzucht.

bb) Pfanzen: Getreide aller Art in hinreichender Menge

(jährlich g. 2 Mill. nied. österreich. Metzen), Gemüse, Hülsenfrüchte, ausgezeichnetes Obst, viele Kartoffeln, Tabak, Flachs, Hanf, trefflicher Rheinwein (140.000 Eimer) zc. Ansehnliche Waldungen.

cc) Minerale: g. 3500 Mark Silber, 268.000 Ctr. Roheisen, 5400 Ctr. Blei, 5600 Ctr. Glätte, 400 Ctr. Kupfer, 33.000 Ctr. Braunstein; allerlei Arten von Steinen (Marmor) und Erden, etwas Salz, viele Braunkohlen (626.000 Ctr.), eine Menge von Mineralquellen (153).

d) **Klima.** Das Klima ist gemäßigt und gesund, am mildesten in den Main- und Rheingegenden; rauh auf den Gebirgen.

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner.** 1851: 428.218 Einwohner nach der neuesten Zählung, 5097 auf 1 □Meile. Jährlicher Zuwachs der Bevölkerung: 1 %. —

2. **Nationalverschiedenheit:** Mit Ausnahme einer geringen Anzahl von Franzosen, sämmtlich Deutsche und zwar rheinische Franken. — Juden.

3. **Religionsverschiedenheit:**

a) Zur **evangelischen Kirche** bekennt sich die Mehrzahl der Bewohner (224.755).

b) **Katholiken,** 195.998, unter dem Landesbischofe zu Limburg.

c) **Mennoniten,** 154; Alt-Lutheraner, 103; Deutsch-Katholiken, 337.

d) **Juden,** 6871.

Die katholischen und evangelischen Glaubensgenossen genießen gleiche Rechte. —

4. **Wohnplätze:** 31 Städte, 36 Marktflecken, 816 Dörfer, 249 Höfe, 892 Mühlen zc.

5. **Größere Städte:**

Wiesbaden mit 14.000 Einwohnern, Haupt- und Residenzstadt.

Bieberich	=	3000	=
Rüdesheim	=	2700	=

6. **Physische Cultur.** Die Landwirthschaft steht auf einer hohen Stufe der Cultur. Vom Gesammtareale entfallen 39 % auf Ackerland, 42 % auf Waldungen, 10 % auf Wiesen, 5 % auf Weiden, 0·9 % auf Weingärten, 0·4 % auf Gärten. — Vortreffliche Weine (besonders der von Johannisberg, Hochheim, Rüdesheim, Steinberg 2c.) — Viehzucht und Bergbau bedeutend. —

7. **Industrie.** Die Industrie ist nicht sehr beträchtlich. Die bedeutendsten Fabriken sind in Eisen, Stahl, Wollwaaren, Leder, Tabak, Leinwand 2c. Viele Gerbereien und Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, Papiermühlen. —

8. **Handel.** Der Handel wird befördert durch die Schifffahrt am Rhein, Main und auf der Lahn, durch sehr gute Landstraßen, und die Taunuseisenbahn. Der auswärtige Handel ist nicht so bedeutend, wie der innere, und besteht in der Ausfuhr von Mineralwässern, Weinen, Obst und anderer Naturproducte und mehrerer Fabrikate. —

Münzen:

Rechnungsmünze und Silbermünzen. wie in Baiern
Goldmünze: Ducaten = 4 fl. 30 kr. C. M. —

9. **Wissenschaften und Künste.** Als Landes-Universität wird Göttingen angesehen; 2 Priester-Seminare, 1 Schullehrer-Seminar, 1 Gymnasium, 3 gelehrte Schulen oder Pädagogien 1 Taubstummeninstitut, Real-, Bürger- und Volksschulen; 1 Militairschule zu Wiesbaden 2c. Gelehrtenvereine, Bibliotheken 2c. — Preßfreiheit mit Repressivgesetzen. —

C. Staatsorganisation.

1. **Staatsverfassung.** Das Herzogthum Nassau hat eine constitutionell-monarchische Regierungsform. Verfassung von 1814, geändert durch die von 1851. Der Herzog ist das Oberhaupt des Staates, übt die vollziehende Gewalt allein aus, Gesetzgebung und Besteuerung theilt er mit den Landständen. Der Thron ist erb-

lich nach dem Rechte der Erstgeburt in männlicher Linie im herzoglichen Hause Nassau, walramische oder ältere Linie. Erlischt diese, so folgt die jüngere Linie von Oranien, die ottonische, in den Niederlanden. Der Herzog genießt eine jährliche Civilliste; seine Minister sind verantwortlich. — Volljährig wird der Herzog mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre. — Die Landstände (nach der Verfassung vom 1814 aus der Herrenbank und den Landesdeputirten bestehend), sind jetzt zusammengesetzt aus 2 Kammern. Die 1. Kammer besteht theils aus erblichen, theils ernannten, theils gewählten Mitgliedern; nämlich aus den volljährigen Prinzen des herzogl. Hauses, dem Erzherzoge Stefan von Oesterreich (der hier die Grafschaft Holzappel nebst der Herrschaft Schaumburg als Güter besitzt), aus jenen gräflichen und adeligen Häusern, aus welchen der Herzog Mitglieder ernennt, wozu nur solche gewählt werden, die 200 fl. Grundsteuer zahlen, dem katholischen Landesbischofe, 1 hohen evangelischen Geistlichen, und aus 6 von den Höchstbesteuerten Gewählten. Die 2. Kammer besteht aus 24 Abgeordneten, die auf 2 Jahre gewählt werden. Indirecte Wahl nach 3 Classen von Wählern. —

2. Staatsoberhaupt: Adolf Wilhelm Carl (geboren 1817, regiert seit 1839). Titel: „Von Gottes Gnaden Herzog von Nassau, Pfalzgraf bei Rhein, Graf zu Sayn, Königstein, Katzenellenbogen und Dietz, Burggraf zu Hammerstein." — „Hoheit". — Evangelische Kirche. — Residenz: Wiesbaden, 2. Residenz: Bieberich, Lustschloß: Weilburg u. a. — Hofstaat: Oberkammerherr, Oberstallmeister, Oberhofmarschall, Oberjägermeister; Oberhofmeisterin.

3. Staatsverwaltung. An der Spitze der Verwaltung steht als oberste Behörde das Staatsministerium, dessen Mitglieder die Präsidenten der 4 Ministerialabtheilungen sind; nämlich für das Innere, die Justiz, das Kriegswesen und die Finanzen. — In politischer Hinsicht zerfällt der Staat in 11 Kreisamtsbezirke mit Kreisämtern an der Spitze. Justiz: der

Oberappellationsgericht und Cassationshof zu Wiesbaden, 2 Appellations- und Hofgerichte, 28 Justizämter. Schwurgerichte. —

4. **Wappen:** Dieses besteht aus 17 Feldern, von denen das Herz- oder das nassauische Stammschild einen goldenen Löwen in einem blauen, mit schräg links liegenden Schindeln bestreut enthält; die anderen 16 enthalten die Wappenzeichen der einzelnen Landestheile. — Landesfarbe: dunkelblau und orangegelb.

5. **Finanzen.**

a) **Staatseinkünfte:** jährlich c. 4 Mill. fl. rhein. (Die Domainen und indirecten Steuern betrugen 1851: 2,800.000 fl.).

b) **Staatsausgaben:** (1851) 3,906.222 fl. rhein.

c) **Staatsschuld:** (1850) 10,200.000 fl. rhein.

* 6. **Kriegsmacht.** 7317 Mann im completen Stande, nämlich 6745 Mann Infanterie in 7 Bataillonen (2 Regimentern und 1 Reserve-Bataillon), 516 Mann Artillerie in 2 Compagnien mit 12 Geschützen, und 1 Abtheilung Pionniere von 56 Mann. Im Frieden ungefähr die Hälfte präsent. — Dienstzeit: 6 Jahre. Ergänzung durch Freiwillige oder Losung. — 1 Garnisonscompagnie auf Marxburg. Gensd'armerie. Bürgerwehr.

Festung: Marxburg.

---

13. Das Großherzogthum Luxemburg und das Herzogthum Limburg,

(siehe bei dem Königreiche der Niederlande.)

---

14. Das Großherzogthum Oldenburg.

A. Das Land.

1. **Grenzen:** 3 Theile: Das eigentliche Herzogthum Oldenburg wird begrenzt von Hannover, der Nordsee und vom Gebiete der Freistadt Bremen; das Fürstenthum Lübeck oder Eutin, an der Ostsee gelegen, ist von Holstein eingeschlossen und das Fürstenthum Birkenfeld ist von der preuß. Rheinprovinz und homburg. Meisenheim begrenzt.

2. **Flächeninhalt und Bestandtheile:** 116 □Meil. Der Staat besteht aus folgenden Theilen:

dem Herzogthume Oldenburg 98·38 □Meil. und der mittelbaren Herrschaft Kniphausen 0·82 □Meil.,

dem Fürstenthume Lübeck oder Eutin 8 □Meil. und

dem " Birkenfeld 8·8 □Meil.

3. **Beschaffenheit des Bodens.** Mit Ausnahme von Birkenfeld ist der Boden ganz eben, theils fruchtbares Marschland, gegen das Eindringen des Meeres durch Deiche geschützt, theils Torfmoor und Haiden. Birkenfeld wird von Zweigen des Idar- und Hochwaldes (Hundsrück) durchzogen.

a) **Gewässer:**

aa) Meere: die Nordsee und zum Theile die Ostsee.

bb) Flüsse: die Weser, die Hunte, die Jahde, die Haase, die Delma, die Leda u. a. in Oldenburg, die Trave mit der Stecknitz und Schwartau u. a. in Lübeck, die Nahe in Birkenfeld.

cc) Seen: die größten sind das Zwischenahner Meer (1 ½ Meil. im Umfange), das große und das kleine Bullenmeer u. kl. in Oldenburg, der Plönersee (4 Meil. im Umfange), Eutinersee, Kellersee und viele andere in Lübeck.

dd) Viele Canäle, jedoch von geringer Ausdehnung, in Oldenburg, die zur Entwässerung dienen, aber auch zur Schifffahrt benutzt werden. —

b) **Naturproducte:**

aa) Thiere: 37.000 Pferde, die sich durch ihre Stärke auszeichnen, 150.000 Stück gutes Rindvieh, 275.000 Schafe, meist mit grober Wolle, Schweine, Ziegen, Wildpret, zahmes und wildes Geflügel, Fische in großer Menge, Austern, Muscheln, Bienen ꝛc.

bb) Pflanzen. 2 Mill. Metzen Getreide aller Art, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Hanf, Flachs, Hopfen, etwas Wein in Birkenfeld, sehr viel Rübsamen, Tabak, Obst; Waldungen, die größten in Birkenfeld ꝛc.

cc) Minerale. In Birkenfeld: Eisen, Kupfer, Blei, verschiedene Steine und Erden, auch Steinkohlen, mehrere Mineralquellen ꝛc.; in Oldenburg und Lübeck sehr viel Torf und Erden, etwas Seesalz.

d) **Klima.** Dieses ist im Ganzen gemäßigt, in Oldenburg und Lübeck die Luft des nahen Meeres wegen feucht und viel Nebel. —

B. Das Volk.

1. Zahl der Bewohner. Ende 1849: 278.030 Bewohner; 2396 auf 1 □Meil.

Auf die Theile des Staates vertheilen sich die Bewohner also:

Herzogthum Oldenburg	221.812	Bewohner;	2257	auf 1 □Meil.
Kniphausen	3.106	„	?	„ „
Lübeck	22.146	„	2768	„ „
Birkenfeld	30.966	„	3870	„ „

Die jährliche Zunahme der Bevölkerung ist 0.74 %.

2. **Nationalverschiedenheit**: Deutsche (Niedersachsen und Friesen); Juden.

3. **Religionsverschiedenheit:**

a) **Lutheraner** sind die Mehrzahl der Bewohner.

b) **Katholiken**, c. 75.000, im S. W. und Birkenfeld (unter dem Bischofe zu Münster und dem Landesofficialate zu Vechta in Oldenburg).

c) **Reformirte** und **Mennoniten**, sehr wenig.

d) **Juden**, c. 1000.

4. **Wohnplätze:** 9 Städte, 10 Marktflecken, 810 Dörfer u. s. w.

5. **Größere Städte:**

Oldenburg	mit	10.000	Einwohnern,	Haupt- und Residenzstadt.
Jever	"	c. 4300	"	Kreisstadt in Oldenburg.
Eutin	"	3000	"	Hauptort in Lübeck.
Birkenfeld	"	2300	"	" " Birkenfeld.

6. **Industrie**. Diese ist von minderer Bedeutung. Von Belange sind die Garnspinnereien, Leinwandwebereien, Gerbereien, Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, Strumpfstrickereien, Ziegeleien, einzelne Baumwollfabriken, einige Tabaksfabriken.

7. **Handel**. Der Handel ist bedeutender. Ausgeführt werden Pferde, Rindvieh, Getreide u. a. Landesproducte und Fabrikate; eingeführt: Colonialwaaren, Weine, Südfrüchte, Salz, Wollen- und Seidenwaaren rc. Die Schifffahrt ist größtentheils auf die Küstenfahrt beschränkt. — Die wichtigeren Handelsorte sind: Oldenburg, Jever, Varel, Brake, Vechta u. a.

Münzen: Thaler zu 72 Grote, à 5 Schwaren, nach preuß. Münzfuße.

8. **Wissenschaften und Künste**: 4 Gymnasien, 2 Schullehrerseminare, 1 Normal- und 3 höhere Bürgerschulen, 1 Militairschule zu Oldenburg; Volksschulen rc.; 1 öffentliche Bibliothek zu

Oldenburg, 1 Landwirthschaftsgesellschaft. Humanitätsanstalten ꝛc. — Preßfreiheit mit Repressivgesetzen. —

C. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung. Seit 1848 hat das Großherzogthum Oldenburg eine constitutionell-monarchische Verfassung. Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849. Der Großherzog übt als Staatsoberhaupt die Rechte der Staatsgewalt aus und zwar die vollziehende Gewalt allein, die Gesetzgebung und Besteuerung theilt er mit dem in 1 Kammer vereinigten Landtage. Der Thron ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge im Mannsstamme des Hauses Holstein-Gottorp, jüngere Linie. Der Großherzog ist volljährig, sobald er sein 18. Jahr vollendet hat. Er genießt eine jährliche Civilliste von 850.000 Thlr. Seine Minister sind verantwortlich und können, wenn sie sich einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht, vom Landtage in Anklagestand versetzt werden. — Der allgemeine Landtag besteht aus Abgeordneten, deren Wahl durch Wahlmänner vermittelt wird. Die Urwähler eines Wahlbezirkes wählen auf je 250 Einw. 1 Wahlmann und sämmtliche Wahlmänner auf je 6000 Einw. 1 Abgeordneten. Stimmberechtigt als Urwähler, wählbar zum Wahlmann und fähig Abgeordneter zu sein, ist jeder selbstständige Staatsbürger, der das 25. Jahr vollendet hat, sofern ihm nicht die Fähigkeit dazu auf den Grund des Gesetzes gerichtlich abgesprochen ist, oder er wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens abgeurtheilt wurde, oder in Untersuchung sich befindet. — Alle 3 Jahre wird 1 ordentlicher Landtag zusammenberufen. Für die besonderen Angelegenheiten eines jeden der 3 Landestheile bestehen 3 Provinziallandtage, welche aus Abgeordneten gebildet werden, welche auf je 1500 Einw. des Fürstenth. nach der allgemeinen Wahlordnung gewählet werden. Die Abgeordneten des Herzogthums zum allgemeinen Landtage sind zugleich die Abgeordneten zum Provinziallandtage des Herzogthums Oldenburg. Diese Verfassung ist jedoch

jetzt revidirt worden und im Februar 1852 ist auch von der Regierung dem Revisionsausschusse des oldenburgischen Landtags der Entwurf des revidirten Staatsgrundgesetzes vorgelegt worden, demzufolge an die Stelle der bisherigen vier Landtage ein in Einer Kammer vereinigter Landtag kommen würde. Die Entscheidung hierüber ist noch nicht erfolgt. — Die Herrschaft Kniphausen, dem Grafen von Bentinck gehörig, ist ein mittelbarer Staat und steht unter der Oberhoheit des Großherzogs von Oldenburg in demselben Verhältnisse, wie einst die deutschen Reichsfürsten zum deutschen Kaiser gestanden. Der regierende Graf hat alle inneren Regierungsrechte, hält sein eigenes, jedoch an die oldenburgischen Militairgesetze gebundenes Militair, welches (29 Mann) im Bundesheere zum oldenburgischen Contingente stößt. —

2. **Staatsoberhaupt:** Paul Friedrich August (geb. 1783, regiert seit 1829). — Titel: Von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Ditmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. — „Königliche Hoheit." — Lutherische Religion. — Oberste Hofchargen: Oberschenk, Oberhofmarschall, Oberstallmeister, Oberkammerherr, Hofjägermeister, Vice-Oberhofmeister, Chef der Hofkapelle und Hoftheater-Intendant (Hausmarschall). — Residenz: Oldenburg. Lustschloß: Rastede. —

3. **Staatsverwaltung.** An der Spitze der Staatsverwaltung steht als oberste Behörde das Staatsministerium; 5 Ministerdepartements: Für das großherzogl. Haus und für das Aeußere, für das Innere, für das Militairwesen, für die Finanzen, für Justiz, Schulen und geistliche Angelegenheiten. Der Staat zerfällt in das Herzogthum Oldenburg und die beiden Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld. An der Spitze eines jeden dieser Landestheile stehen Landesregierungen. Diese Haupttheile zerfallen in Aemter, und zwar Oldenburg (in 6 Kreise und die Herrschaft Jever mit Landvoigteien) in 29, Lübeck in 5, Birkenfeld in 3 Aemter. — Justiz: 1 Oberappellationsgericht zu Ol-

denburg, 2 Justizkanzleien (1 zu Oldenburg, 1 zu Eutin), der gerichtliche Senat bei der Regierung in Birkenfeld; Stadt- und Landgerichte. — Friedensgerichte und Schwurgerichte.

4. **Ritterorden**. Seit 1838 ein Haus- und Verdienstorden.

5. **Wappen**. Das großherzogliche Wappen ist ein ausgebreitetes, in drei Theile zerspaltenes Nesselblatt, mit einem von Silber und Roth getrennten Schildchen in der Vertiefung, dessen 3 Ecken eben so viele silberne Nägel mit den Spitzen berühren. — Landesfarbe: Blau, roth und gelb.

6. **Finanzen** (1851).

a) **Staatseinkünfte**: 1,088.400 Thaler. (Davon kommen 848.000 Thlr. auf Oldenburg, 128.600 auf Lübeck und 111.800 Thlr. auf Birkenfeld). (1852: 1,055.000 Thaler).

b) **Staatsausgaben**: 1,415.200 Thaler (1,126,000 auf Oldenburg, 147.600 auf Lübeck und 141.600 Thlr. auf Birkenfeld). (1852: 1,235.000 Thaler.)

c) **Staatsschuld**: 1,043.000 Thlr. (1852: 1,600.000 Thlr.).

7. **Kriegsmacht**. 3673 Mann, nämlich 2 Regimenter Infanterie à 2 Bataillonen 2880 Mann, 410 Mann Cavallerie in 3 Schwadronen, 369 Mann Artillerie und Pionniere, 1 Zeughausabtheilung zu 14 Mann. — Im Kriege kommt dazu die Reserve. Landdragoner als Gensd'armerie. — Volkswehr.

15. Das Herzogthum Braunschweig.

A. Das Land.

1. Grenzen. 3 größere und mehrere kleinere Theile von preußischem, hannover'schem und anhaltischem Gebiete umgeben; 1 Theil grenzt auch an das waldeck'sche Fürstenthum Pyrmont.

2. Flächeninhalt und Bestandtheile. 72·08 □ Meil. Der Staat besteht aus folgenden 6 Kreisen:

1) Kreis Braunschweig mit 10·61 □ Meil., 1 Stadtdirection Braunschweig, 2 Kreisämter.
2) Kreis Wolfenbüttel mit 10·87 □ Meil., 1 Stadtdirection Wolfenbüttel, 4 Kreisämter.
3) Helmstedt mit 14·44 □ Meil., 5 Kreisämter.
4) Gandersheim m. 13·04 " " 4 "
5) Holzminden mit 14·92 " " 5 "
6) Blankenburg mit 8·2 " " 3 "

3. Beschaffenheit des Bodens. Der südliche Theil ist gebirgig, der nördliche mehr eben. Der nördliche Theil ist, mit Ausnahme der nördlichsten Gegenden, welche Haiden sind, sehr fruchtbar.

a) **Gebirge:** Im S. der Harz (höchste Spitze im Lande Wormberg: 2880′ hoch), der Sollingerwald (h. Sp. 1586′ hoch); im N. der Elm (h. Sp. 1098′ h.) und mehrere Hügelketten.

b) **Gewässer:** Die vorzüglichsten Flüsse sind: Die Ohre,

die Bode (beide Nebenflüsse der Elbe); die Weser mit der Aller (Nebenflüsse: Fuse, Ocker, Leine) u. kl.

c) **Naturprodukte:**

aa) Thiere. Ueber 50.000 starke Pferde, 100.000 Stück Hornvieh, bei 300.000 Schafe; Schweine, Ziegen, allerlei Geflügel, viel Wildpret, Fische, Bienen.

bb) Pflanzen. 3 Mill. Metzen Getreide aller Art (35% des Areals werden zum Ackerbaue benützt), Flachs, Hülsenfrüchte, Oelgewächse, sehr guter Hopfen, Kartoffeln, Obst, Tabak 2c. 2% des Areals sind Gärten, 6% Wiesen, 24% Weiden, 33% Waldungen.

cc) Minerale. Sehr wenig Gold, c. 1700 Mark Silber, viel Eisen, Kupfer, Blei und Bleiglätte, Zink, Marmor, Alabaster, Schwefel, Torf, Alaun, Vitriol, Pfeifen- und Porzellanerde, 80.000 Ctr. Salz, Steinkohlen in 1 Grube, viele Braunkohlen, mehrere Mineralquellen. Der Bergbau ist sehr bedeutend.

d) **Klima:** In den Ebenen angenehm und milde, rauh in den Gebirgen.

B. Das Volk.

1. Zahl der Bewohner. Ende 1848: 274.214 Einwohner, 3809 auf 1 □Meile. Zu Ende 1846 zählte man 268.943 Bewohner, die sich in den Kreisen also vertheilten:

Braunschweig	64.236,	Gandersheim	42.566,
Wolfenbüttel	52.788,	Holzminden	44.795,
Helmstedt	42.888,	Blankenburg	21.680 Seelen.

Die jährliche Zunahme der Bevölkerung ist 0·80%.

2. Nationalverschiedenheit. Deutsche (Niedersachsen); c. 1500 Juden.

3. Religionsverschiedenheit.

a) **Lutheraner** sind die meisten Bewohner.

b) Wenige **Reformirte.**

c) **Katholiken**, c. 2700.

d) **Herrnhuter**, c. 100.

e) **Juden.**

4. **Wohnplätze.** 12 Städte, 15 Marktflecken, 417 Dörfer, über 50 Weiler.

5. **Größere Städte.**

Braunschweig mit 42.000 Einw., Haupt- und Residenzstadt.
Wolfenbüttel " 9.000 "
Helmstedt " 6.400 "

6. **Industrie.** Die Industrie ist ansehnlich. Man erzeugt Glas, Porzellan-, Holz-, Steingutwaaren, Papier; ausgedehnte Garnspinnerei und Leinweberei; Tabaksfabriken, Bierbrauereien (Braunschweiger Mumme berühmt), Branntweinbrennereien, Essigsiedereien ꝛc.

7. **Handel.** Derselbe ist sehr lebhaft und wird begünstigt durch die Eisenbahnen, gute Straßen und das sehr gute Postwesen, durch die verschiedenen Handelsorte, unter denen Braunschweig der vorzüglichste ist. Eingeführt werden Colonialwaaren, Südfrüchte, Wein, Baumwolle, Seide ꝛc. Ausgeführt: mehrere Landes- Natur- und Kunstproducte.

Münzen.

Rechnungs- und Silbermünzen nach dem preußischen Münzfuße; der Thaler zu 24 Groschen, à 12 Pfennigen. Goldmünzen: Carld'or zu 5 Thalern, doppelte und halbe dergl., Ducaten = 4 fl. 30 kr. C.M.

8. **Wissenschaften und Künste.** Als Landesuniversität wird die zu Göttingen betrachtet; das Collegium Carolinum (eine höhere humanistische, technische und mercantilische Anstalt in der Hauptstadt), 1 anatomisch-chirurgisches Collegium ebend., 5 Gymnasien, 1 Predigerseminar, 2 Schullehrerseminare, 1 Forstacademie, 1 Ackerbauschule, 1 Cadetteninstitut in der Hauptstadt, Realschulen, 22 Bürger- und 435 Landschulen; Bibliotheken (die herzogliche zu Wolfenbüttel zählt 270.000 Bde.), Museen ꝛc.; Humanitätsanstalten; Preßfreiheit mit Repressivgesetzen.

C. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung. Braunschweig ist ein constitutionelles Herzogthum, in welchem der Herzog als Staatsoberhaupt die Rechte der Staatsgewalt ausübt und zwar die vollziehende Gewalt allein, Gesetzgebung und Besteuerung getheilt mit den Landständen. Verfassung von 1832. Der Thron ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge im Mannsstamme des Hauses Braunschweig, ältere Linie oder Wolfenbüttel; stirbt diese Linie aus, so folgt die jüngere Linie, die von Hannover, und stirbt auch diese aus, folgt die weibliche Descendenz. Volljährig wird der Herzog mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre. Beim Antritte der Regierung verspricht er die Aufrechthaltung der Verfassung und erhält sodann die Huldigung seiner Unterthanen. Seine Minister sind verantwortlich. — Nach dem neuen Gesetze über die Zusammensetzung der Landesversammlung von 1851 besteht diese aus 43 Mitgliedern, (10 von den Städten, 11 vom Lande, 19 von den Höchstbesteuerten und 3 von der evangelischen Geistlichkeit). Die Wahlcollegien für die Städte sind Magistrat und Stadtverordnete, für das Land die Amtsräthe des Kreises, für die Höchstbesteuerten in den Städten die in die 1. Classe der Steuerpflichtigen gehörenden Bürger, auf dem Lande diejenigen Grundbesitzer, die zu einem Grundsteuercapital von 1200 Thalern abgeschätzt sind, für die Geistlichen die geistlichen Mitglieder des Consistoriums, der Generalsuperintendent und sämmtliche Pfarrer. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder männliche Landeseinwohner, der das 30. Lebensjahr zurückgelegt, 1 Jahr im Lande seinen Wohnsitz gehabt hat, im Besitze seiner politischen Rechte sich befindet, eines unbescholtenen Rufes sich erfreut und nicht unter Curatel steht. — In den Gemeinden Gemeinderäthe.

2. Staatsoberhaupt. August Ludwig Wilhelm (geboren 1806, regiert seit 1831). Titel: Von Gottes Gnaden Herzog zu Braunschweig, von Wolfenbüttel rc. — Hoheit. — Lutherische Religion. — Residenz: Braunschweig; Lustschlösser:

Richmond u. a. — Oberste Hofchargen: Oberhofmarschall, Oberkammerherr, Oberjägermeister, Oberststallmeister, Intendant des Hoftheaters, Hofmarschall.

3. **Staatsverwaltung**. Oberste Verwaltungsbehörde ist das Staatsministerium, bestehend aus dem Staatsminister und den Vorständen der Ministerial-Abtheilungen, deren es 5 gibt, nämlich für die innere Landesverwaltung und Polizei, für die Finanzen und Handelsangelegenheiten, für die Justiz, für geistliche und Schulsachen und für Militairsachen. Der Staat zerfällt in politisch-administrativer Hinsicht in 6 Kreisbezirke mit 2 Stadtdirectionen und 23 Kreisämtern. Justiz: Das Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel (zugleich oberste Gerichtsbehörde für Waldeck und beide Lippe), 1 Landesgericht ebendaselbst, 6 Kreisgerichte, die Stadt- und Amtsgerichte. — Schwurgerichte. —

4. **Ritterorden**. Orden Heinrich des Löwen (seit 1834). — Verdienstzeichen.

5. **Wappen**. 1 großes und 1 kleines; das 1. führt das herzogliche Familienwappen und die Wappenzeichen der einzelnen Landestheile im Schilde, das 2. das Familienwappen: ein springendes silbernes Pferd, zwischen 2 gegen einander gekehrten mit Pfauenfedern besetzten Sicheln. — Landesfarbe: hellblau und gelb. —

6. **Finanzen**.

a) **Staatseinkünfte**: 1851: 1,346.000 Thlr., und 112.500 Thlr. Ueberschuß vom Kammergute.

b) **Staatsausgaben**: den Einnahmen gleichgestellt.

c) **Staatsschuld** (1845): Landesschuld: 6,444.349 Thlr.; Kammerschuld: 3,025.108 Thlr.

7. **Kriegsmacht**. Die herzoglich braunschweigische Armee zählt 5360 Mann im Kriege und 2720 Mann im Frieden; nämlich 1 Infanterie-Regiment (2 Linien- und 2 Landwehrbataillons), 1 Leibjägerbataillon; 1 Cavallerie- (Husaren-) Regiment (2 Schwadronen Linie und 2 Schwadronen Landwehr); und Artillerie (mit

Pionnieren) mit 12 Geschützen; 4857 Mann Infanterie und Cavallerie im Kriege und 2476 Mann im Frieden, 502 Mann Artillerie im Kriege und 244 Mann im Frieden. — Hiezu: 1 Veteranen-Compagnie von 50 Mann und das Landdragoner-Corps (statt Gensd'armerie) zu 100 Mann. Dienstzeit: 5 Jahre in der Linie, 2 in der Landwehr. —

---

16. Das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

A. Das Land.

1. Grenzen. 2 Fürstenthümer Weimar und Eisenach; — 3 größere Theile und einige kleine zerstreute Enclaven; dieser Ländercomplex wird begrenzt von preußischen, altenburgischen, reußischen, schwarzburgischen, koburg-gothaischen, meiningenschen, baierischen und kurhessischen Ländern.

2. Flächeninhalt und Bestandtheile: 67 □Meil. Der Staat zerfällt in

1. das Fürstenthum	Weimar 46	□Meil.	(2 Kreise: Weimar, Neustadt und 15 Aemter);
2. „ „	Eisenach 21	„	(1 Kreis: Eisenach, 9 Aemter).

3. Beschaffenheit des Bodens.

a) **Gebirge:** In Weimar ist der Boden mehr eben als bergig (Zweige des Thüringerwaldes); desto bergiger ist derselbe in Eisenach, wo sich der Thüringerwald und das Rhöngebirge ausbreiten. Höchste Spitze (im Thüringerwalde) Kikelhahn, 2640′ h. Der Boden ist im Ganzen fruchtbar und gut angebaut.

b) **Gewässer:** Die vorzüglicheren Flüsse sind: die Saale in Weimar (Nebenflüsse: Ilm, Elster, Unstrut u. a.), die Werra in Eisenach (Fehda, Ulster 2c.)

c) **Naturproducte.**

aa) Thiere: gegen 12.000 Pferde, 80.000 Stück Hornvieh, 236.000 Schafe (meist veredelt), 48.000 Schweine, 13.000 Ziegen, Geflügel aller Art, Wildpret, Fische, Bienen.

bb) Pflanzen: Getreide, Kartoffeln, Flachs, Oelgewächse, Hanf, Hopfen, Hülsenfrüchte, viel gutes Obst, viel Meerrettig, Wein an der Saale; ausgedehnte Waldungen.

cc) Minerale: etwas Silber, Eisen, Kupfer, Braunstein, Stein- und Braunkohlen, Marmor, Alabaster, Porzellanerde, Salpeter, Salz (in sämmtlichen sächsischen Herzogthümern 150.000 Ctr.); 3 Mineralquellen.

d) **Klima.** Gemäßigt, reine und gesunde Luft; in den Gebirgsgegenden mehr rauh und kalt.

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner.** 1851: 261.370 Einwohner, 3961 auf 1 □Meil. — 178.931 Einwohner in Weimar und 82.439 in Eisenach. Die jährliche Zunahme der Bevölkerung ist 0·66%.

2. **Nationalverschiedenheit.** Deutsche (Obersachsen); Juden.

3. **Religionsverschiedenheit:**

a) **Lutheraner** sind die Bewohner größtentheils (unter 1 Kirchenrathe).

b) **Katholiken,** 10.600 (in Eisenach die größere Anzahl).

c) **Reformirte,** 6800.

d) **Juden,** 1.454.

4. **Wohnplätze.** 32 Städte, 13 Marktflecken, 604 Dörfer.

5. **Größere Städte:**

Weimar, Haupt- und Residenzstadt mit 13.000 Einwohnern.
Eisenach, Hauptstadt im Fürstenthume gl. N. mit 10.000 Einw.
Jena, mit 6400 Einwohnern.

6. **Industrie.** Dieselbe besteht hauptsächlich in Wollenfabriken und Leinwandweberei, dann Strumpfwebereien, Barchenterzeug-

nissen, Porzellanfabriken, Töpfereien, Eisenhämmer, Bierbrauereien, Papiermühlen 2c. Am bedeutendsten ist die Industrie im Fürstenthume Eisenach, weniger im Fürstenthume Weimar.

7. **Handel.** Der lebhafte Handel wird durch Eisenbahnen, gute Straßen 2c. begünstigt. Ausgeführt werden Landes-Natur- und Kunstproducte. Größere Handelsorte sind: Eisenach, Weimar 2c.

Münzen: wie in Preußen.

8. **Wissenschaften und Künste.** Hohe Volksbildung, treffliche Lehranstalten. Die den großherzoglichen und herzoglich sächsischen Ländern gemeinschaftliche Universität zu Jena, 2 Gymnasien, 1 Forstinstitut zu Eisenach, 2 Schullehrerseminare, 3 Realschulen, 70 Bürger-, 550 Landschulen und andere Lehranstalten. — Das großherzoglich-geographische Institut zu Weimar. Bibliotheken (die großherzogliche zu Weimar mit 130.000, die der Universität mit 100.000 Bänden), Sternwarte zu Jena, Museen, Gelehrtenvereine u. s. w. — Humanitätsanstalten. — Preßfreiheit mit Repressivgesetzen.

C. Staatsorganisation.

1. **Staatsverfassung.** Das Großherzogthum Sachsen-Weimar hat eine constitutionell-monarchische Regierungsform. Verfassung vom 5. Mai 1816, 1850 revidirt. Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staates, hat als solches alle Rechte der Staatsgewalt, übt die vollziehende Gewalt allein aus, die Gesetzgebung und Besteuerung theilt er mit den Landständen. Der Thron ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt und Linealfolge im Mannsstamme des großherzoglich sächsischen Hauses (Linie des sächsisch-ernestinischen oder älteren sächsischen Hauses). Beim Aussterben der männlichen Descendenz dieses Hauses folgen die anderen Zweige der ernestinischen Linie. Der Großherzog steht außerdem mit den Zweigen dieser Linie in mehrfacher Verbindung und ist Senior derselben. Großjährig wird der Großherzog mit zurückge-

legtem 18. Lebensjahre; er genießt eine Civilliste von jährlichen 250.000 Thalern. Seine Minister sind verantwortlich. — Die Landstände bestehen, nach dem neuesten Wahlgesetze vom 15. April 1852 aus 31 Abgeordneten, und zwar 1 aus der Wahl der begüterten, ehemaligen Reichsritterschaft hervorgehend, 4 aus der Wahl der Besitzer eines inländischen Grundeigenthumes mit wenigstens 1000 Thalern jährlicher Rente, 5 aus der Wahl derjenigen Staatsunterthanen, welche aus anderen Quellen, als dem Grundbesitze, ein jährliches Einkommen von wenigstens 1000 Thalern beziehen, 21 aus allgemeinen Wahlen im ganzen Großherzogthume hervorgehend. Die ersten 3 Klassen wählen direct, die allgemeinen Wahlen hingegen geschehen indirect. Wählbar als Abgeordneter (auf 6 Jahre, alle 3 Jahre erneuert sich die Hälfte) ist jeder männliche Staatsbürger, der mindestens 30 Jahre alt, unbescholten und selbstständig ist. Ausgeschlossen sind die Minister. Der Landtag wird alle 3 Jahre zusammenberufen.

2. **Staatsoberhaupt**: Carl Friedrich (geboren 1783, regiert seit 1828). Titel: Von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen ꝛc. — „Königliche Hoheit.“ — Lutherische Religion. — Residenz: Weimar; Lustschlösser: Belvedere, Tiefurt, Ettersburg ꝛc. — Oberste Hof- und Hofchargen: Oberschenk, Oberkammerherr, Oberjägermeister, Oberhofmeisterin der Großherzogin, Hausmarschall, 2 Hofmarschälle.

3. **Staatsverwaltung.** Oberste Verwaltungsbehörde ist das Staatsministerium. 3 Ministerialdepartements: Das 1. Departement besteht aus 2 Abtheilungen, von denen die eine Angelegenheiten des großherzoglichen Hauses und der Landesverfassung, Staats-Correspondenz, Militair, Verhandlung mit den Ständen, Staatsarchiv ꝛc., Universität Jena, Ordenskanzlei, Kunst und Wissenschaft zu verwalten hat, die andere mit der sonstigen gesammten inneren Landesverwaltung sich beschäftigt; das 2. Departement ist für die Leitung der Justiz-, Kirchen- und Schulsachen, das 3. für die der Finanzen bestimmt. In administrati-

ver Hinsicht zerfällt der Staat in die Provinzen Weimar und Eisenach, die erstere aus 2 Kreisen, die zweite aus 1 Kreise bestehend. An der Spitze der Provinzen stehen Landesregierungen, an der Spitze der Kreise Landräthe. Sonst gibt es in Weimar 15, in Eisenach 9 Aemter. Justiz: Oberappellationsgericht zu Jena (zugleich oberste Gerichtsinstanz für die anderen ernestinischen sächsischen Länder und beide Reuß), das Appellationsgericht zu Jena, eigene Justiz-Abtheilungen bei den Landesregierungen und die Amtsgerichte. Schwurgerichte. — Militaircommando.

4. **Ritterorden**: Orden der Wachsamkeit oder vom weißen Falken. — Verdienstzeichen.

5. **Wappen**. Das Wappen besteht in einem quadrirten Hauptschilde und einem Mittelschilde, in welchem der sächsische Rautenkranz über 5 schwarzen Balken im goldenen Felde enthalten ist, mit der Königskrone bedeckt; im 1. sind die Wappen von Thüringen, Meißen und anderen Ländern ersichtlich; auf dem Hauptschilde befinden sich 3 Helme; unter dem Schilde der Falkenorden. — Landesfarbe: weiß und grün.

6. **Finanzen**. Landschaftlicher Etat für jedes der 3 Jahre 1848, 1849 und 1850.

a) **Staatseinnahmen**: 748.397 Thlr. 18 Gr. 3 Pf., außerdem noch ein disponibler Vorrath von 100.000 Thlrn. (von 1847 her); — dazu aus dem mit dem landschaftlichen Vermögen vereinigten Kammervermögen: 730.715 Thlr. Einnahme.

b) **Staatsausgaben**: 748.715 Thlr. 25 Gr. 8 Pf.

c) **Staatsschuld**: (1844) 3,795.906 Thlr. der Landschaft und 893.000 Thlr. Kammerschuld. —

7. **Kriegsmacht**: 2010 Mann Infanterie in 1 Regimente zu 2 Bataillonen (à 4 Füselier- und 1 Schützen-Compagnie, c. 50 Mann für den Artilleriedienst abgerichtet); im Kriege kommen dazu 2 Bataillons Reserve, eben so stark. — 1 Abtheilung Husaren von 40 Mann (zugleich Gensd'armen). — Dienstzeit: 4 Jahre. — Bürgerwehr. —

17. Die freie Stadt Hamburg.

A. Das Land.

1. **Grenzen:** Das Gebiet der freien Stadt Hamburg liegt an der Elbe und wird von Holstein und Hannover begrenzt. Mehrere getrennte kleine Gebirgstheile.

2. **Flächeninhalt**: 7 □Meil.

3. **Beschaffenheit des Bodens**. Der Boden ist eben; fruchtbares Marschland am rechten Elbeufer; die Vierlande sehr fruchtbar; am linken Ufer der Elbe viel Sandboden. —

Gewässer: Die Elbe (Nebenflüsse: Alster, Bille, Flethe u. a.) mündet 18 Meil. oberhalb Hamburg in die Nordsee; Deiche.

Naturproducte: Das Gebiet der Freistadt treibt starke Viehzucht, Fischfang, Getreide-, Gemüse- und Obstbau.

Klima: gemäßigt.

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner**. Zu Ende 1848: 188.054 Einwohner, davon 39.300 auf dem Landgebiete; — 26.865 auf 1 □Meile. — Die jährliche Bevölkerungszunahme ist: 1·58%.

2. **Nationalverschiedenheit:** Deutsche; Fremde, wie Franzosen, Briten rc.; Juden.

3. Religionsverschiedenheit.
a) **Lutheraner** sind die Mehrzahl.
b) **Reformirte,** 4000.
c) **Katholiken,** 3100.
d) **Mennoniten,** 600.
e) **Juden** 10.000.

4. Wohnplätze. 3 Städte, 2 Marktflecken, 17 Pfarr- und viele andere Dörfer.

5. Industrie. Ansehnliche Fabriken. Maschinenfabriken, Dampfmahlmühlen, Segelfabrikation, Zuckerraffinerien, Tabaksfabriken, Branntwein- und Thranbrennereien, Bierbrauereien, Eisengießereien, Ankerschmieden, Gold- und Silber-, Leder- und Hutfabriken, Wollwaarenfabriken, Zwirnmühlen ꝛc.

6. Handel. Dieser ist sehr lebhaft und wichtig. Denselben befördern insonderheit die günstige Lage der Stadt, die Handels- und Assecuranzgesellschaften, Eisenbahnen u. s. w. Die Stadt Hamburg ist der bedeutendste Handelsplatz in Deutschland, und nach London und Amsterdam in Europa. Die Handelsflotte Hamburgs besteht (zu Anfang von 1851) aus 349 Schiffen von 82.053 Tonnen, darunter 9 Seedampfer von 4068 Tonnen oder 1160 Pferdekraft. Der Zwischenhandel ist sehr stark. 1850 betrug die Einfuhr 353,136.070 Mark Banco, der Werth der Ausfuhr 313,829.250 Mark Banco.

Münzen.

Rechnungsmünze: Mark zu 16 Schillingen à 12 Pfennigen lübisch = $35\frac{1}{4}$ kr. C. M Mark Banco = $\frac{1}{2}$ preuß. Thlr. 1 Mark Courant = $\frac{2}{5}$ preuß. Thlr. Goldmünzen: Ducaten = 4 fl. 30 kr. C. M., dergleichen doppelte. Silbermünzen nach lübischem Münzfuße: Reichsthaler zu 3 Mark, 2 Markstücke, Markstücke, 8 und 12 Schillingstücke.

7. Anstalten für geistige Cultur: Die Stadt Hamburg hat 2 Gymnasien, 1 Handelsacademie, 1 anatomisch-chirurgische Lehranstalt, 1 Navigationsschule, 1 Sternwarte, 1 botanischen Garten, öffentliche Bibliotheken u. a. Sammlungen; viele Vereine;

Real-, Bürger- und Volksschulen; viele treffliche Humanitätsanstalten. Preßfreiheit mit Repressivgesetzen.

C. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung und Staatsverwaltung. Die freie Stadt Hamburg mit ihrem Gebiete bildet eine demokratische Republik. Nach der neuen Verfassung von 1850 sind die obersten Gewalten zwischen dem Senate oder Rathe und der Bürgerschaft getheilt. Der Senat hat die vollziehende Gewalt allein und besteht aus 2 Bürgermeistern, die an der Spitze des Staates stehen und vom Senate auf 1 Jahr gewählt werden, und 15 Senatoren (7 Juristen und Cameralisten und 6 Handelsleute), nebst 4 Syndici. Die Bürgerschaft besteht aus 192 Abgeordneten (48 von den Grundbesitzern, 48 von den Gerichts-, Handels- und Schulbehörden, die übrigen von den andern Bürgern gewählt) und hat die gesetzgebende Gewalt. Der Senat schreibt die Wahlen zur Bürgerschaft aus, ruft denselben zusammen, und vertritt den Staat gegenüber dem Auslande. Die Wahl der Mitglieder der Bürgerschaft gilt auf 4 Jahre, alle 2 Jahre tritt die Hälfte aus und erneuert sich. Die Initiative steht der Bürgerschaft und dem Senate zu. Auch besteht ein Bürgerausschuß von 20 Mitgliedern. — Der Staat besteht aus dem Stadttheile von Hamburg und 2 Aemtern (Ritzebüttel und Bergedorf [das Hamburg mit Lübeck gemeinschaftlich besitzt.]) — Die höchste richterliche Instanz ist die das Obergericht bildende Section des Senates, von deren Beschlüssen in gewissen Civilfällen die Berufung an das den 3 Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Lübeck geht; in Criminalfällen ist der Senat in pleno höchste Instanz; 9 Gerichte. — Gleiche Rechte der christlichen Staatsbürger; — Standesunterschiede oder privilegirte Familien bestehen in Hamburg nicht.

2. Finanzen, 1850:

a) **Einnahmen**: 10,191.045 Mark Cour.

b) **Ausgaben**: 9,399.545 Mark Cour.

c) **Staatsschuld**: (Dec. 1850) 32,821.000 Mark Banco.

3. **Wappen**: Eine silberne Mauer mit 3 silbernen Thürmen und einem offenen Thore, im rothen Felde, gehalten von 2 Löwen. Landesfarbe: weiß und roth.

4. **Kriegsmacht**. 2000 Mann Linie, nämlich 1 Bataillon Linieninfanterie zu 6 Compagnien, 1 Schwadron Cavallerie, 1 Compagnie auf Artilleriedienst eingeübte Jäger, 1 Reserve-Infanterie-Bataillon. Im Frieden nur ein Theil präsent. — Dienstzeit: 5 Jahre. — Allgemeine Wehrpflicht zur Bürgerwehr, welche c. 12.000 Mann zählt (1 Generalstab, 2 Compagnien Artillerie, 9 Infanterie-, 1 Jägerbataillon, 1 Schwadron Cavallerie). — Dienstauszeichnungskreuz. —

18. Das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

A. Das Land.

1. **Grenzen.** Der mit Ausnahme einiger kleiner Parcellen ein zusammenhängendes Ganze bildende Staat wird von Baiern, Sachsen-Koburg-Gotha, Reuß, Sachsen-Weimar-Eisenach, Schwarzburg, Sachsen-Altenburg, Kurhessen und Preußen begrenzt.

2. **Flächeninhalt und Bestandtheile.** 45¾ □Meil. Der Staat besteht aus folgenden Theilen:

a) aus dem Fürstenthume Meiningen (Unter- und Oberland) mit 5 Aemtern, 24¼ □Meil.

b) " " " Hildburghausen mit 2 Aemtern 9 □Meil.

c) " " vormals coburg. Fürstenthume Saalfeld mit 2 Aemtern 8½ □Meil.

d) " " " gothaischen Amte Krannichfeld und dem vormals altenburg. Amte Kamburg, 4 □Meil., 2 Aemter. —

3. **Beschaffenheit des Bodens.** Der Boden ist mit Ausnahme der fast ganz ebenen, fruchtbaren Südhälfte vom Fürstenthum Hildburghausen, gebirgig.

a) **Gebirge:** der Thüringerwald (Kieferle 2717' h.), Zweige des Rhöngebirges.

b) **Gewässer.** Die vorzüglichsten Flüsse sind die Werra, die Saale, die Itz, die Ilm, die Steinach u. a. m. — Teiche. —

c) **Naturproducte.**

aa) Thiere: 5000 Pferde, 76.000 Stück Hornvieh, 130.000 Schafe, 17.000 Ziegen, dann Wildpret, allerlei zahmes und wildes Geflügel, Fische, Bienen, auch Perlmuscheln (in der Steinach).

bb) Pflanzen: Getreide, viele Kartoffeln, Gemüse, Hopfen, Hülsenfrüchte, Tabak, Obst, ausgedehnte Waldungen, Hanf, Flachs ꝛc.

cc) Minerale: etwas Goldsand in der Werra, Eisen, Kupfer, Alaun, Marmor, Porzellanerde, Steinkohlen, Salz ꝛc. Einige Gesundbrunnen und Mineralquellen.

d) **Klima**: gemäßigt, in den Gebirgen rauh. —

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner.** Ende 1849: 163.323 Bewohner; 3629 auf 1 □Meile. Also vertheilt:

Meiningen	89.351	Einw.,
Saalfeld	28.592	„
Hildburghausen	32.563	„
Krannichfeld und Kamburg	11.927	„

Die jährliche Zunahme der Bevölkerung beträgt c. 0·81 %. — Man zählt 80.052 männliche und 83.271 weibliche Bewohner. —

2. **Nationalverschiedenheit.** Deutsche (Obersachsen), Juden. —

3. **Religionsverschiedenheit.**

a) **Lutheraner.**

b) **Katholiken,** c. 900.

c) **Juden,** 1500.

4. **Wohnplätze.** 17 Städte, 17 Marktflecken, 371 Dörfer 255 Weiler, Höfe ꝛc.

5. **Größere Städte.**

Meiningen, Haupt- und Residenzstadt, mit	6500	Einw.
Saalfeld,	" 4500	"
Hildburghausen,	" 4300	"

6. **Industrie.** Dieselbe ist ansehnlich und besteht besonders in Lein- und Wollenweberei, Glas, Papier; — Hochöfen, Hammerwerke, Porzellanfabriken, Holzwaarenfabriken, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Farbenwaarenfabriken rc.

7. **Handel.** Ziemlich lebhaft. Begünstigungsmittel sind unter anderen auch die Eisenbahnen, die Werra, gute Straßen rc. Ausgeführt werden: Holz, Rindvieh, Wollzeuge, Leder, Tabak, Garn, Pech, Theer, Pottasche, Butter, Holzwaaren, Glas, Porzellanwaaren, Farben u. s. w. Eingeführt werden: Colonialwaaren, Südfrüchte rc. rc. Der vorzüglichste Handelsort ist Meiningen.

Münzen. Rechnungsmünze und Silbermünzen: wie in Baiern. Goldmünze: Ducaten.

8. **Geistige Cultur.** Anstalten für selbe sind: die großherzogl. und herzogl. sächsische gemeinschaftliche Universität zu Jena, 2 Gymnasien, 1 lateinische Schule, 2 Schullehrerseminare, 1 Forstschule, Real-, Bürger- und Volksschulen. Bibliotheken, Gelehrtenvereine, das bibliograph. Institut zu Hildburghausen rc. Die Lehranstalten sind, wie in allen sächsischen Ländern trefflich eingerichtet. — Humanitätsanstalten. — Preßfreiheit mit Repressivgesetzen.

C. Staatsorganisation.

1. **Staatsverfassung.** Sachsen-Meiningen-Hildburghausen ist ein constitutionelles Herzogthum. Verfassung von 1829. Der Herzog ist das souveraine Oberhaupt des Staates, übt die vollziehende Gewalt allein aus, und theilt die Gesetzgebung und Besteuerung mit den Landständen. Der Thron ist nach dem

Erstgeburtsrechte und der Linealfolge erblich im Mannsstamme des herzogl. sächsischen Hauses, gothaische Linie, Zweig Meiningen. Mit den übrigen sächsischen ernestinischen Ländern steht das Herzogthum in Erbverbrüderung. Volljährig wird der Herzog mit vollendetem 21. Lebensjahre. Der Herzog genießt eine Civilliste von 175.000 Thalern. — Die Landstände bilden eine Kammer, die aus 24 Mitgliedern besteht, 8 aus dem Ritterstande, 8 aus dem Bürger- und 8 aus dem Bauernstande. — Für die laufenden Geschäfte besteht ein Landesausschuß. —

2. **Staatsoberhaupt.** Bernhard Erich Freund (geb. 1800, regiert seit 1803, und seit 1821 allein). Titel: von Gottes Gnaden Herzog von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen-Saalfeld u. s. w. — „Hoheit". — Lutherische Religion. — Oberste Hofchargen; Oberstallmeister, Oberschenk, Oberkammerherr. — Residenz: Meiningen. Lustschlösser: Altenstein, Amalienruhe. — Herzogl. Schlösser zu Hildburghausen, Saalfeld.

3 **Staatsverwaltung.** Nach der neueren Organisation der oberen Verwaltungsbehörden vom 16. Septbr. 1848 ist das Staatsministerium oberste Verwaltungsbehörde. Es hat 5 Abtheilungen: für die Angelegenheiten des herzogl. Hauses und das Aeußere, für das Innere, für die Justiz, für Kirchen- und Schulsachen, für die Finanzen. Justiz: Oberappellationsgericht zu Jena, das Oberlandesgericht zu Hildburghausen ꝛc. Schwurgerichte. In politischer Beziehung zerfällt der Staat in 11 Aemter. 2 Regierungen zu Meiningen und Hildburghausen. —

4. **Ritterorden.** Der herzogl. sächsische Ernestin'sche Hausorden mit Coburg-Gotha und Altenburg gemeinschaftlich. — Goldene und silberne Verdienstmedaillen für das Militair.

5. **Wappen.** Das gemeinschaftliche herzogl. sächsische Wappen hat ein Mittelschild mit 5 schwarzen Balken im goldenen Felde und einem durch diese gezogenen grünen Rautenkranze, und dann noch 19 Felder mit den Wappen von Thüringen und anderen

Ländern. Auf dem Hauptschilde ruhen 6 goldene Helme, von denen 3 gekrönt sind. Landesfarbe: weiß und grün.

6. Finanzen.

a) **Staatseinkünfte:** 1,480.280 fl. rhein. —

b) **Staatsausgaben:** 1,408.208 fl. —

c) **Staatsschuld:** (31. März 1851) 4,415.779 fl.

7. Kriegsmacht. 1150 Mann in 1 Bataill. leichter Infanterie zu 5 Compagnien. — Reserve: 575 Mann. — Bürgerwehr. — Dienstzeit: 4 Jahre und 2 in der Reserve. —

---

19. Das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

A. Das Land.

1. **Grenzen.** 2 Fürstenthümer Coburg und Gotha, von einander durch fremdes Gebiet getrennt. Das 1. wird von Meiningen und Baiern, das 2. mit Ausnahme einiger kleiner Parcellen von Preußen, Schwarzburg-Sondershausen, Weimar, Kurhessen und Meiningen begrenzt.

2. **Flächeninhalt und Bestandtheile.** $37^3/_5$ □Meil. Der Staat besteht aus 2 Fürstenthümern: Coburg mit $10^3/_5$, und Gotha mit 27 □Meil. Das erstere hat 5, das letztere 12 Amtsbezirke.

3. **Beschaffenheit des Bodens.** Coburg hat einen mit Thal und Berg abwechselnden Boden, während Gotha's Boden sehr gebirgig ist.

a) **Gebirge:** Der Thüringerwald (Beerberg 3064' h., Schneekopf 3043' h.). —

b) **Flüsse:** Die Unstrut (mit der Gera), die Hörsel (Nebenflüsse: Nesse, Emse rc.) in Gotha; die Itz in Coburg, ein Nebenfluß des Main.

c) **Naturproducte.**

aa) Thiere: Pferde, Rindvieh, gute Schafe, Schweine, Ziegen, Wildpret, allerlei Geflügel, Fische, Bienen.

bb) Pflanzen: Getreide, Hopfen, Hanf, Flachs, viele Kartoffeln, Obst, etwas Wein in Coburg, Gemüse, Hülsenfrüchte große Waldungen 2c.

cc) Minerale: Eisen, Braunstein, Marmor, Alabaster, Steinkohlen, Salz 2c. 2 Mineralquellen.

d) **Klima**: Gesund und gemäßigt, in Gotha rauh, milder in Coburg.

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner.** Ende 1849: 149.753 Einw., 4047 auf 1 □Meile. — Hievon: 44.749 Bewohner in Coburg und 105.004 in Gotha. — Die jährliche Zunahme der Bevölkerung ist 0·77 %. —

2. **Nationalverschiedenheit.** Deutsche (Obersachsen) Juden. —

3. **Religionsverschiedenheit.**

a) **Lutheraner.**

b) **Katholiken**, c. 2300.

c) **Herrnhuter**, 500.

d) **Juden**, 1200.

4. **Wohnplätze.** 9 Städte, 9 Marktflecken, 300 Dörfer, dann viele Weiler 2c.

5. **Größere Städte.**

Coburg	mit 10.100	Einw.,	Haupt- und Residenzstadt.
Gotha	„ 15.000	„	Winterresidenzstadt.
Ohrdruff	„ 4.400	„	in Gotha.

6. **Industrie.** Diese ist in Gotha sehr erheblich, weniger in Coburg. Hauptzweige derselben sind Leinwandweberei, Garnspinnerei, Wollen- und Baumwollenweberei, Tabaks-, Seife-, Papier- und Porzellanfabriken, Gerbereien, Stahl- und Eisenfabriken, Glashütten, Kupfer- und Eisenhämmer, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien 2c.

7. **Handel.** Lebhaft; großer Durchgangshandel. Beförde-

rungsmittel: Eisenbahnen, gute Straßen u. s. w. Der bedeutendste Handelsort ist Gotha.

Münzen wie in Preußen.

8. **Geistige Cultur.** Universität zu Jena; 3 Gymnasien, 1 latein. Schule, 2 Schullehrseminare, Real-, Bürger- und Landschulen ꝛc. Bibliotheken (die herzogl. zu Gotha mit fast 200.000 Bänden), Gelehrtenvereine ꝛc. Humanitätsanstalten. — **Freiheit** der Presse mit Repressivgesetzen. —

C. Staatsorganisation.

1. **Staatsverfassung.** Das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha hat eine constitutionell-monarchische Verfassung. Der Herzog ist das souveraine Staatsoberhaupt, übt die vollziehende Gewalt allein, die Gesetzgebung und Besteuerung getheilt mit den Landständen aus. Jedes einzelne der 2 Fürstenthümer hat seinen besonderen Landtag. Verfassung von 1821 für Coburg; Verfassung vom 26. Mai 1849 für Gotha. Die Staatsregierung ist erblich im Mannsstamme des herzoglich sächsisch ernestinischen Hauses, Linie Coburg-Gotha, und zwar nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolgeordnung. Volljährig wird der Herzog, sowie jeder herzogliche Prinz, mit vollendetem 21. Lebensjahre. Der coburg'sche Landtag besteht aus 17 Deputirten, 6 aus der Ritterschaft und 11 aus den Städten und Dorfgemeinden. Die gotha'sche Abgeordnetenversammlung besteht aus 25 Mitgliedern, welche durch directe Wahlen gewählt werden. Wahlberechtigt ist jeder männliche selbstständige Staatsbürger, der das 25. Jahr zurückgelegt und entweder seit Anfang des der Wahl vorausgegangenen Jahres eine directe Staatssteuer entrichtet hat oder mit Grundstücken in Gotha angesessen ist. Ausgeschlossen sind unselbstständige und bescholtene Personen (die nicht im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sind). Wählbar ist jeder männliche Staatsbürger, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, stimmberechtigt ist und seit mindestens 2 Jahren im Her-

zogthume Gotha seinen Sitz hat. Alle Jahre wird die Abgeordneten-Versammlung ein Mal berufen; die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf einen Zeitraum von 3 Jahren. In den letzteren Jahren wurden stets Versuche unternommen, die beiden Herzog- oder Fürstenthümer enger zu verbinden, und 1851 machte die Regierung den Entwurf eines neuen Staatsgrundgesetzes bekannt, nach welchem für beide Länder ein vereinigter Landtag bestehen solle und neben diesem noch für jedes einzelne Herzogthum ein Sonderlandtag. Der vereinigte Landtag soll gebildet werden aus den beiden Präsidenten und den Schriftführern eines jeden Sonderlandtages, sowie aus 3 Mitgliedern des coburg'schen und 10 Mitgliedern des gotha'schen Landtages. Der coburg'sche Landtag soll aus 11, der gotha'sche aus 19 Mitgliedern bestehen. Dieses Staatsgrundgesetz ward zuerst vom coburg'schen und sodann auch vom gotha'schen Landtage angenommen und erhielt im Juni 1852 Gesetzeskraft.

2. Staatsoberhaupt. Ernst II. August (geboren 1818, regiert seit 1844). Titel: Von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Coburg-Gotha ꝛc. — „Hoheit." — Lutherische Religion. — Residenzen: Coburg und Gotha. — Lustschlösser: Friedrichsthal, Reinhardsbrunn, Kallenberg, Rosenau, Rodach. — Oberhofchargen: Oberhofmarschall, Oberststallmeister, Hofmarschall, Oberschenk und Schloßhauptmann zu Gotha, Schloßhauptmann zu Coburg.

3. Staatsverwaltung. An der Spitze derselben steht das Staatsministerium als oberste Behörde. Obere Landesbehörden sind für die Verwaltung, Polizei und Finanzen, die 2 Landesregierungen zu Gotha und Coburg, ein Kammercollegium, 1 Ober-Consistorium zu Gotha für Kirchen- und Schulsachen, (die Landesregierung zu Coburg zugleich Consistorium für dieses Herzogthum); Militaircommando in Coburg. — Justiz: Das Oberappellationsgericht zu Jena, 2 Justizcollegien zu Gotha und Coburg, Amtsgerichte. — Gotha zerfällt in 12, Coburg in 5 Amtsbezirke. — Schwurgerichte.

4. Ritterorden: } wie in Meiningen.
5. Wappen: }

6. Finanzen. Etat für das Finanzjahr $18^{52}/_{53}$ in Coburg und für die Jahre vom 1. Juli 1850—53 in Gotha.

a) **Staatseinkünfte:** 358.141 fl. $35^{3}/_{4}$ kr. in Coburg und 1,002.169 Thlr. für Gotha.

b) **Staatsausgaben:** sowohl in Coburg, als in Gotha den Einnahmen gleichgestellt.

c) **Staatsschuld:** (1850) 2,556.554 Thlr.

7. Kriegsmacht. 1116 Mann Linie, 558 Mann Reserve, 2 Bataillone Infanterie. — Nach der neuen Formation sollen 2 Bataillone Linie und 1 Landwehr- oder Reservebataillon, à 732 Mann, bestehen. Dienstzeit: 4 Jahre und 2 in der Reserve. —

---

20. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg.

A. Das Land.

1. Grenzen. Das Herzogthum besteht aus 2 durch Reuß getrennten Haupttheilen und einigen Parcellen, und ist von Preußen, dem Königreiche Sachsen, Weimar, Reuß, Schwarzburg-Rudolstadt und Meiningen begrenzt. —

2. Flächeninhalt und Bestandtheile: 24 □Meil. Der Staat besteht aus 2 Kreisen, dem altenburgischen (11 ½) und dem Saal-eisenbergischen (12 ½ □Meil.). —

3. Beschaffenheit des Bodens. Der Boden des westlichen Theiles (saal-eisenbergischen Kreis) ist mehr gebirgig, als eben, während der des östlichen (altenburgischen Kreis) eben und sehr fruchtbar ist.

a) **Gebirge**: Zweige des Erzgebirges und des Thüringerwaldes.

b) **Gewässer**:

Flüsse: die Saale im westlichen Theile mit der Orla und Roda, die Pleiße im östlichen Theile u. kl. — Teiche. —

c) **Naturproducte**:

aa) Thiere: Pferde, Rindvieh, gute Schafe, Ziegen, Schweine, Wildpret, Geflügel, Fische, Bienen.

bb) Pflanzen. Viel Getreide, Hülsenfrüchte, Gemüse, Flachs, Hanf, Kartoffeln, Obst, große Waldungen rc.

cc) Minerale: Wenige dergleichen; Braunkohlen, Porzellan- u. a. Erden, verschiedene Steinarten, 1 Mineralquelle. —

d) **Klima**: Gemäßigt, angenehm und gesund.

B. Das Volk.

1. Zahl der Bewohner: 1850: 131.780 Einw.; 5490 auf 1 □Meil. — 84.614 im altenburg. und 47.166 Einw. im saal-eisenb. Kreise. — Die jährliche Zunahme der Bevölkerung beträgt 0·77%. —

2. **Nationalverschiedenheit:** Deutsche (Obersachsen); germanisirte Wenden im altenb. Kreise mit eigenen Sitten, Gebräuchen und Tracht, die deutsche Sprache redend; Juden.

3. **Religionsverschiedenheit:**

a) **Lutheraner.**

b) **Katholiken,** c. 300.

c) wenige **Juden.**

4. **Wohnplätze:** 8 Städte, 2 Marktflecken, 458 Dörfer rc.

5. **Größere Städte:**

Altenburg	mit 16.000	Einwohnern,	Haupt- und Residenzstadt.
Ronneburg	„ 5.500	„	Stadt im altenb. Kreise.
Eisenberg	„ 5.000	„	Kreisstadt im saal-eisenb. Kreise.

6. **Industrie.** Diese besteht vorzüglich in Woll- und Leinweberei, Gerberei, Porzellan- und Steingutfabriken, Holzwaaren, Bierbrauereien rc.

7. **Handel.** Der Handel wird durch die Eisenbahn, gute Landstraßen rc. begünstigt. Altenburg ist der bedeutendste Handelsplatz. Ausgeführt werden vorzüglich: Vieh, Wolle, Butter, Korn, Holz, einzelne Kunsterzeugnisse.

Münzen wie in Preußen.

8. **Geistige Cultur.** Universität zu Jena, 1 Gymnasium, 1 Lyceum, 1 Schullehrerseminar, 1 adeliges Fräuleinstift, 1 Zeichen-

schule, 6 Bürgerschulen, viele Landschulen, Bibliotheken rc. Humanitätsanstalten. — Preßfreiheit mit Repressivgesetzen. —

C. Staatsorganisation.

1. **Staatsverfassung**. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg hat eine constitutionell-monarchische Verfassung. Verfassung von 1831. Wahlgesetz von 1850. Der Herzog übt als souveraines Staatsoberhaupt die vollziehende Gewalt allein aus, und theilt die Gesetzgebung und Besteuerung mit den Landständen. Der Thron ist erblich im Mannsstamme im herzogl. sächs. Hause, altenb. Zweig, nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge. Mit den anderen sächs. ernest. Linien bestehen Hausverträge und Erbverbrüderung. Volljährig wird der Herzog mit zurückgelegtem 21. Lebensjahre. Seine Minister sind verantwortlich, und er genießt eine Civilliste von jährlich 115.000 Thalern. — Die Landstände bestehen aus 24 Abgeordneten, 8 aus dem Ritterstande, 8 aus dem Bürger- und 8 aus dem Bauernstande. Für die laufenden Geschäfte wird eine Landesdeputation gewählt.

2. **Staatsoberhaupt**: Georg Carl Friedrich (geboren 1796, regiert seit 30. November 1848). Titel: Von Gottes Gnaden Herzog von Sachsen-Altenburg rc. — „Hoheit". — Lutherische Religion. — Residenz: Altenburg. — Oberste Hofchargen: Obersthofmarschall, Obersthofmeister, Oberststallmeister. —

3. **Staatsverwaltung**. Oberste Verwaltungsbehörde ist das Ministerium, das aus 3 Departements besteht; das erste für Angelegenheiten des herzogl. Hauses, für die auswärtigen und Militairangelegenheiten, Sicherheitspolizei, Chaussee- und Wegebau; das zweite für die Justiz, die innern Angelegenheiten und Katastersachen; das dritte für Finanzen, geistliche und Schulangelegenheiten und Ablösungssachen. Obere Landesbehörden sind für die Verwaltung und Polizei die Landesregierung zu Altenburg, für die Justiz: das Oberappellationsgericht zu Jena, das Justizcollegium zu Altenburg, für die Finanzen das Finanzcolle-

gium, für kirchliche Verwaltung das Consistorium, für das Militairwesen das Militaircollegium und das Militaircommando. In administrativer Beziehung zerfällt der Staat in 2 **Kreise**, der altenb. Kreis sodann in 2, der saal-eisenberg. Kreis in 3 Aemter. — Schwurgerichte. —

4. Ritterorden } wie in Meiningen.
5. Wappen }

6. Finanzen. Finanzetat auf die 3jährige Finanzperiode 1851 bis 1853.

a) **Staatseinkünfte**: jährlich 669.666 Thaler.

b) **Staatsausgaben**: 669.607 Thaler (115.000 Thaler Civilliste.)

c) **Staatsschuld**: 1,197.705 Thaler.

7. Kriegsmacht: 982 Mann in 1 Infanterie-Bataillon zu 4 Füselier- und 1 Jäger-Compagnie. Dazu die **Reserve**. — Bürgerwehr.

19. Das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen.

A. Das Land.

1. Grenzen. Der Staat ist mit Ausnahme einiger Parcellen ein geschlossenes Ganze und grenzt an Anhalt-Bernburg und Preußen. — Nach dem Aussterben der anhalt-köthen'schen Linie kam das Herzogthum Köthen 1847 in den gemeinschaftlichen Besitz der Linien von Dessau und Bernburg, wurde aber unter die Regierung des Herzogs von Dessau, als Senior des anhaltischen Hauses, gestellt.

2. Flächeninhalt und Bestandtheile: 31 □Meil. Von diesen entfallen 16½ □Meil. auf das Herzogthum Dessau und 14½ □Meil. auf das Herzogthum Köthen, aus welchen 2 Ländern der Staat besteht.

3. Beschaffenheit des Bodens. Der Boden ist sehr fruchtbar; gut angebaut und sehr eben; in wenigen Theilen etwas sandig.

a) **Gewässer.**

aa) Flüsse: die Elbe mit der Mulde, die Saale mit der Wipper, Bode u. a.

bb) Mehrere Teiche und kleine Seen.

b) **Naturproducte.**

aa) Thiere: Pferde, gutes Rindvieh, sehr gute Schafe, Schweine, Ziegen, viel Wildpret, Geflügel, Fische, Bienen.

bb) Pflanzen: Viel Getreide, Obst, Flachs, Hanf, Hopfen' Tabak, etwas Wein, Oelgewächse, Gartengewächse, große Waldungen 2c.

cc) Minerale: Verschiedene Stein- und Erdarten, Stein- und Braunkohlen, Torf, Mineralquellen.

c) **Klima**: Gemäßigt und gesund.

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner**. Ende 1849: 106.820 Einwohner, 3445 auf 1 □Meil. — Auf Dessau kommen 63.700, auf Köthen 43.120 Einwohner. Die jährliche Zunahme der Bevölkerung beträgt 0·52%. —

2. **Nationalverschiedenheit**: Deutsche; — Juden.

3. **Religionsverschiedenheit**:

a) **Evangelische**.

b) **Katholiken**, c. 1300 in Köthen.

c) **Juden**, c. 1800, meist in Dessau.

4. **Wohnplätze**: 12 Städte, 3 Flecken, 200 Dörfer.

5. **Größere Städte**:

Dessau	mit 13.000 Einwohnern,	Haupt- und Residenzstadt.
Zerbst	„ 9.400 „	Stadt in Dessau.
Köthen	„ 6.500 „	Hauptstadt in Köthen.

6. **Industrie**. Die Industrie besteht in Garn- und Wollspinnerei, Tuchweberei, Gerberei, Bier- und Essigbrauereien, Branntweinbrennereien, Tabakfabriken 2c.

7. **Handel**. Derselbe wird gefördert durch die Eisenbahnen, die schiffbare Elbe, gute Kunststraßen 2c. Ausgeführt werden hauptsächlich Naturproducte. Haupthandelsplatz ist Dessau.

Münzen wie in Preußen; Goldmünzen: Alexiusd'or = 8 fl., Reichsducaten = 4 fl. 30 kr. —

8. **Geistige Cultur**: 1 Gymnasium zu Dessau, 2 gelehrte Schulen, 2 Schullehrerseminare, sehr gut eingerichtete Bürger- und

Landschulen u. s. w. Humanitätsanstalten. — Preßfreiheit mit Repressivgesetzen. —

C. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung. Die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Köthen bilden eine constitutionelle Monarchie, in welcher der Herzog die vollziehende Gewalt allein ausübt, die Gesetzgebung und Besteuerung aber mit dem Landtage theilt. Verfassung vom 29. October 1848 (schon früher bestanden Landstände). Nach dieser ist die Regierungsform eine demokratisch-monarchische. — Im Staate besteht kein Unterschied der Stände, der Adel ist abgeschafft und kein Staatsangehöriger darf einen Orden annehmen. Für alle den Herzogthümern Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen gemeinsamen Angelegenheiten treten die beiderseitigen Volksvertreter zu gemeinschaftlichen Landtagen zusammen. Für die besonderen Angelegenheiten der Herzogthümer bilden die Volksvertreter derselben besondere Sonderlandtage. Die Zahl der von jedem Herzogthume zu wählenden Volksvertreter beträgt 22. Die Volksvertretung der Herzogthümer bildet eine Kammer. Der Landtag wird alljährlich zusammenberufen. Die Minister sind verantwortlich und das Staatsministerium muß in jeder Landtagssitzung vertreten sein. — Diese Verfassung jedoch wurde 1851 vom Herzoge aufgehoben, da ihre Tendenzen mit dem Principe des deutschen Bundes im Widerspruche stehen würden, und die Verfassungsangelegenheiten der Herzogthümer werden nun neu regulirt werden. — Die Nachfolge in der Regierung des Herzogthum's ist erblich im Mannsstamme des herzoglichen anhalt-dessauischen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und Linealerbfolgeordnung. Mit Anhalt-Bernburg bestehen Erb- und Hausverträge. Beim Aussterben der anhaltischen Descendenten fällt Anhalt an Brandenburg. Der Herzog von Dessau ist Senior des anhaltischen Hauses. Großjährig wird der Herzog, sowie die herzoglichen Prinzen mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre. Beim

Regierungsantritte gelobt er die Aufrechthaltung der Verfassung und sodann findet die Huldigung Statt. — Er genießt von dem Lande eine Civilliste von jährlich 120.000 Thalern.

2. **Staatsoberhaupt:** Leopold Friedrich (geboren 1794, regiert seit 1817). Titel: Von Gottes Gnaden ältest regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westfalen, Graf zu Ascanien u. s. w. — „Hoheit“. — Evangelische Religion. — Residenz: Dessau, dann in Köthen gleichfalls ein Residenzschloß. — Lustschlösser: Luisium, Georgium u. a. — Oberste Hofchargen: Oberstallmeister, Hofmarschall, Intendant der Hofcapelle und des Theaters, Hofjägermeister und Hofstallmeister. —

3. **Staatsverwaltung.** An der Spitze derselben steht das Staatsministerium (1 Minister für Dessau und 1 für Köthen). Durch das herzogl. Patent von 5. April 1848 eingesetzt, ist dasselbe die oberste dirigirende, verfügende, oberaufsehende und vollziehende Staatsbehörde für alle Angelegenheiten und besorgt zugleich die Geschäfte der Senioratskanzlei in Gesammthaussachen von Anhalt. Oberlandesbehörden sind in Dessau: Die Landesregierung zu Dessau für das Innere, Polizei, Finanzen, Domainen und Forste, das Oberlandesgericht zu Zerbst für Dessau, Köthen und beide Schwarzburg höchste Gerichtsinstanz, das Consistorium für Cultus und Unterricht und die Kriegscommission; — in Köthen: die Landesregierung für Polizei-, Justiz-, Lehns- und Hoheitssachen, das Consistorium für Cultus und Unterricht, die Rentkammer für Steuern, Zölle 2c., die Kriegscommission. — In administrativer Beziehung zerfällt Dessau in 8, Köthen in 6 Aemter. — Schwurgerichte.

4. **Ritterorden.** Orden „Albrecht des Bären“ für Dessau, Köthen und Bernburg.

5. **Wappen.** Dieses enthält 12 Felder, welche die Abstammungszeichen von Sachsen, Albrecht dem Bären und Brandenburg und die Wappenzeichen der einzelnen Landestheile enthalten;

Schildträger sind ein Löwe und ein Bär. Landesfarbe: weiß, grün und roth.

6. Finanzen.

a) **Staatseinkünfte:** in Dessau (1851): 671.687 Thaler, in Köthen (1851/52): 445.338 Thaler.

b) **Staatsausgaben:** den Einnahmen gleichgestellt.

c) **Staatsschuld:** in Dessau: 946.933 1/3 Thaler, in Köthen: 2,575.869 Thaler.

In Dessau sind Staatsactivcapitalien zu 734.231 2/3 Thalern vorhanden.

7. Kriegsmacht: a) in Dessau: 529 Mann in 3 Infanterie-Compagnien und 129 Mann in 1 Compagnie Reserve; b) in Köthen: 329 Mann in 2 Infanterie-Compagnien und 165 Mann in 1 Compagnie Reserve. — Bürger- oder Volkswehr. —

---

22. Das Fürstenthum Lippe-Detmold.

A. Das Land.

1. Grenzen. Dieses, mit Ausnahme einiger Enclaven in Westfalen, ein zusammenhängendes Ganze bildende Fürstenthum wird von Preußen, Hannover, von dem waldeckschen Fürstenthume Pyrmont, und dem kurhessischen Schaumburg begrenzt.

2. Flächeninhalt: 21 □Meil.

3. Beschaffenheit des Bodens. Der Boden ist gut angebaut, fruchtbar und gebirgig. —

a) **Gebirge**: Der Teutoburger oder lippe'sche Wald (Osning); h. Spitze Velmer Stoot 1450′ h.; Zweige des Wesergebirges (Köterberg 1507′ h.). — Die Sennerhaide, eine Haiden- und Moorsteppe im S. vom Teutoburgerwalde.

b) **Gewässer.** Flüsse: die Weser (Nebenfl.: Niese, Werre, Bega u. a.), die Lippe und Ems, welche beide dem Rheine zuströmen. —

c) **Naturproducte.**

aa) Thiere: Gute Pferde, Hornvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Wildpret, zahmes und wildes Geflügel, Fische, Bienen.

bb) Pflanzen: Getreide viel Flachs, Hanf, Futterkräuter, Rübsamen 2c. Große Waldungen. —

cc) **Minerale**: Marmor, Thon, Torf, verschiedene Steine und Erden, Salz, Mineralquellen.

d) **Klima**. Gemäßigt, hie und da rauh. —

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner**. Ende 1849: 104.674 Einwohner; auf 1 □Meile kommen 4984 Seelen. Die jährliche Zunahme der Bevölkerung beträgt 0·70%. —

2. **Nationalverschiedenheit**. Deutsche (niedersächsische, westfälische Abstammung); Juden.

3. **Religionsverschiedenheit**.

a) **Reformirte**.

b) **Lutheraner**, c. 5100.

c) **Katholiken**, 1600.

d) Wenige **Juden**.

4. **Wohnplätze**: 6 Städte (Lippstadt wurde nach dem Vertrage vom 17. Mai 1850 an Preußen gegen eine Rente von 9000 Thalern ganz abgetreten), 414 andere Ortschaften.

5. **Größere Städte**:

Detmold mit 5000 Einwohnern, Haupt- und Residenzstadt.

Lemgo " 4000 "

6. **Industrie**. Diese besteht hauptsächlich in Leinweberei, Linnenspinnerei, auch Wollenzeugweberei, Gerbereien; Papiermühlen, Glashütten, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien.

7. **Handel**. Die vorzüglichsten Handelsartikel sind Holz, Wolle, Garn, Leinwand u. m. a.

Münzen wie in Preußen.

8. **Geistige Cultur**. Sehr gute Lehranstalten; 2 Gymnasien, 1 Schullehrerseminar, 1 Industrieschule, Bürger- und Volksschulen. — Humanitätsanstalten. — Preßfreiheit mit Repressivgesetzen. —

C. Staatsorganisation.

1. **Staatsverfassung.** Das Fürstenthum Lippe-Detmold hat eine constitutionell-monarchische Verfassung. Verfassung von 1836. Der Fürst ist das souveraine Oberhaupt des Staates, übt die vollziehende Gewalt allein, die Gesetzgebung und Besteuerung mit den Landständen aus. Die Erbfolge findet Statt in der männlichen Erstgeburt des fürstl. lippe-detmold. Hauses nach der Linealfolge. Mit Lippe-Schaumburg bestehen Erb- und Hausverträge. Die Volljährigkeit des Fürsten tritt mit zurückgelegtem 21. Lebensjahre ein. — Der Landtag, welcher alle 2 Jahre berufen wird, besteht aus 21 Abgeordneten in 2 Curien. Die erste Curie wird durch 7 Abgeordnete von der Ritterschaft gebildet; die zweite durch 7 Deputirte von den Bürgern und 7 von den nicht zum ersten Stande gehörenden Landbesitzern des platten Landes. —

2. **Staatsoberhaupt:** Paul Friedrich Emil Leopold (geboren 1821, regiert seit 1. Jänner 1851). — Titel: Von Gottes Gnaden Fürst zu Lippe-Detmold, Graf zu Swalenberg und Sternberg ꝛc. — „Durchlaucht". — Reformirte Religion. — Residenz: Detmold. — Lustschloß: Friedrichsthal. — Oberste Hofchargen: Hofmarschall, Hofjägermeister, Schloßhauptmann, Hofstallmeister. —

3. **Staatsverwaltung.** Die oberste Staatsbehörde ist die Landesregierung zu Detmold; — 1 Justizkanzlei, 1 Criminal- und 1 Hofgericht, 1 Kammer und 1 Consistorium. — Das Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel ist oberste Gerichtsinstanz. — Schwurgerichte. — In administrativer Hinsicht zerfällt der Staat in 12 Aemter. —

4. **Wappen.** Das Wappen enthält 9 Felder; im Herzschilde befindet sich das lippe'sche Stammwappen: eine rothe fünfblättrige Rose mit goldenem Samenboden und goldenen Spitzblättern im silbernen Felde; die anderen Schilde enthalten die Wappenzeichen der Landestheile. — Landesfarbe: weiß und grün.

5. **Ritterorden**: eine Militairverdienstmedaille.

6. Finanzen.

a) **Staatseinkünfte:** c. 490.000 fl. C. M.

b) **Staatsausgaben:** fast eben so viel, als die Einnahmen.

c) **Staatsschuld:** c. 700.000 fl. C. M.

7. Kriegsmacht: 853 Mann Infanterie in 1 Bataillon und 243 Mann Reserve. — Bürgerwehr. —

---

23. Das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

A. Das Land.

1. **Grenzen**: 2 Theile und einige kleine Parcellen in Lauenburg und Mecklenburg-Schwerin. Der östliche oder größere Theil (Strelitz od. Stargard) grenzt an Mecklenburg-Schwerin und Preußen, der westliche (Fürstenthum Ratzeburg) an Schwerin, Lauenburg und an das Lübecker Gebiet.

2. **Flächeninhalt und Bestandtheile**: 47 □Meil. Der Staat besteht aus dem Herzogthum Strelitz mit 40½ □Meil., 5 Aemtern, und dem Fürstenthume Ratzeburg 6½ □Meil. (mit 5 Vogteien).

3. **Beschaffenheit des Bodens**. Der Boden ist eben, nur einige Hügelketten breiten sich im nördlichen und östlichen Theile von Stargard hie und da aus.

a) **Gewässer**.

aa) Flüsse: in Strelitz: die Tollense in die Peene sich ergießend, die Havel; in Ratzeburg: Trave, Wacknitz u. kl.

bb) Viele Seen, jedoch von keiner großen Ausdehnung, der Tollensersee, Fürstenwerthersee, Lucinsee, Karwitzersee, Galenbeckersee, der Ratzeburgersee u. kl.

b) **Naturproducte**: wie in Mecklenburg-Schwerin.

c) **Klima.** Im Ganzen gemäßigt, in der Gegend der vielen Seen etwas feucht.

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner.** 1848: 96.292 Einwohner, 2048 auf 1 □Meil. Auf das Herzogthum Strelitz entfallen 80.374, auf das Fürstenthum Ratzeburg 15.918 Seelen.

Die jährliche Zunahme der Bevölkerung beträgt 1·06%.

2. **Nationalverschiedenheit:** Deutsche (Niedersachsen und verdeutschte Wenden); Juden.

3. **Religionsverschiedenheit.**

a) **Lutheraner.**

b) **Reformirte,** } sehr wenige.

c) **Katholiken,** } sehr wenige.

d) **Juden,** c. 800.

4. **Wohnplätze:** 9 Städte, 2 Marktflecken, 392 Dörfer, Meiereien, Landgüter ꝛc.

5. **Größere Städte:**

Neu-Strelitz mit 7000 Einwohnern, Haupt- und Residenzstadt.
Neu-Brandenburg „ 6600 „
Friedland „ 4600 „

6. **Industrie.** Hauptzweige derselben sind: Wollwebereien, Lohgerberei, Tabak- und Papierfabriken, Glasfabrikation, Branntweinbrennereien ꝛc.

7. **Handel.** Ausgeführt werden Naturproducte und auch einige Kunsterzeugnisse. Lebhaften Handel treiben Alt-Strelitz, Fürstenberg, Neu-Brandenburg.

Münzen wie in Schwerin.

8. **Geistige Cultur.** 2 Gymnasien, 1 Schullehrerseminar, 1 gelehrte Schule, 1 Realschule, Bürger- und Landschulen u. s. w. — Humanitätsanstalten. — Preßfreiheit mit Repressivgesetzen. —

C. Staatsorganisation.

1. **Staatsverfassung.** Das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz bildet eine constitutionelle Monarchie, in welcher der Großherzog die vollziehende Gewalt allein ausübt, die Gesetzgebung und Besteuerung aber mit den Landständen theilt, welche das Land mit Mecklenburg-Schwerin gemeinschaftlich besitzt. Der Thron ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge im männlichen Stamme des großherzogl. Hauses Mecklenburg-Strelitz. Zwischen Strelitz und Schwerin bestehen Erb- und Hausverträge. Die Großjährigkeit des Großherzogs tritt mit vollendetem 18. Lebensjahre ein. — (Das Nähere siehe Mecklenburg-Schwerin). —

2. **Staatsoberhaupt.** Georg Friedrich Carl Joseph (geboren 1779, regiert seit 1816). Titel: Von Gottes Gnaden Großherzog zu Mecklenburg-Strelitz, Fürst zu Wenden u. s. w. (wie bei Schwerin). — „Königliche Hoheit." — Lutherische Religion. — Residenz: Neu-Strelitz; großherzogl. Pallast zu Neu-Brandenburg; — Lustschlösser: Hohenzieritz, Belvedere. — Ober-Hofchargen: Oberhofmeister, Hausmarschall, Oberstallmeister, Hofmarschall. —

3. **Staatsverwaltung.** Oberste Behörde ist das Staatsministerium. Unter diesem stehen die Landesregierung in Neu-Strelitz an der Spitze der inneren Landesverwaltung, die Justizkanzlei ebendaselbst (höchste richterliche Instanz ist das Oberappellationsgericht zu Rostock), Kammer- und Forstcollegium, das Consistorium, das Militaircollegium. — Stadt- und Amtsgerichte. — Der Staat zerfällt in das Herzogthum Strelitz oder die Herrschaft Stargard und in das Fürstenthum Ratzeburg; der erstere Landestheil zerfällt in 5 Aemter, der letztere in 5 Vogteien. In Ratzeburg steht an der Spitze der Landesverwaltung eine Landvogtei zu Schönberg. (Von der Stadt Ratzeburg gehört ein Theil zum Herzogthume Lauenburg). —

4. **Militairverdienstauszeichnung** wie in Schwerin.

5. **Wappen** wie in Schwerin.

6. **Finanzen.**

a) **Statseinkünfte:** über 500.000 fl. C. M.

b) **Staatsausgaben:** fast eben so viel, als die Einkünfte.

c) **Staatsschuld:** (1846) 1 1/6 Mill. Thaler.

7. **Kriegsmacht:** 742 Mann Infanterie in 1 Bataillon. — 25 Mann Husaren (zum Sicherheitsdienste). — Reserve. — Bürgerwehr. —

---

24. Das Fürstenthum Reuß jüngere Linie
oder
Reuß = Schleiz.

A. Das Land.

1. Grenzen: 2 Haupttheile. Der südliche (Schleiz) wird durch Reuß-Greiz und durch den weimar'schen Kreis Neustadt vom nördlichen kleineren Theile (Gera) geschieden. Grenzen sind der weimar. Neustädter Kreis, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Meiningen, Baiern, Sachsen, Sachsen-Altenburg und Preußen.

2. Flächeninhalt und Bestandtheile: 21½ □Meil. Der Staat besteht aus folgenden 3 Landestheilen:

1) dem Fürstenthum Reuß-Schleiz mit 6 □Meil., 2 Aemtern;
2) " " Reuß-Lobenstein-Ebersdorf mit 8 □Meil., 3 Aemtern (seit 1848);
3) der Herrschaft Reuß-Gera mit 7½ □Meil., 2 Aemtern.

3. Beschaffenheit des Bodens. Der Boden ist größtentheils bergig, fruchtbar und gut angebaut.

a) **Gebirge**: der Frankenwald, ein Zweig des Thüringerwaldes (höchste Spitze Culm 2300' h.).

b) **Gewässer:**

Flüsse: die Saale mit der Wiesenthal, die Elster mit der Weida u. kl.

c) **Naturproducte:**

aa) Thiere: Pferde, Hornvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, viel Wildpret, Geflügel, Fische, Bienen.

bb) Pflanzen. Getreide aller Art, Hanf, Flachs, Kartoffeln, Garten- und Hülsenfrüchte, viele und große Waldungen u. s. w.

cc) Minerale: Eisen, Vitriol, Alaun, Schiefer und einige andere Steinarten, verschiedene Erden, Salz, Braunkohlen ꝛc.

d) **Klima.** Im Ganzen gemäßigt.

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner.** (1847): 77.016 Einwohner, 3650 auf 1 □Meil. Auf Schleiz kommen 21.782, auf Lobenstein-Ebersdorf 22.036, auf Gera 33.208 Bewohner.

Die jährliche Zunahme der Bevölkerung ist 0·58%.

2. **Nationalverschiedenheit.** Deutsche mit fränkischer Mundart; Juden.

3. **Religionsverschiedenheit.**

a) **Lutheraner.**

b) **Herrnhuter,** c. 500, in Ebersdorf.

c) **Juden,** g. 300.

4. **Wohnplätze**; 6 Städte, 4 Marktflecken, 162 Dörfer, dann Weiler, Höfe ꝛc.

5. **Größere Städte.**

Schleiz mit über 5000 Einwohnern, Haupt- und Residenzstadt.
Gera " 11.000 "
Lobenstein " 4000 "

6. **Industrie.** Diese besteht insbesondere in Baumwollwaaren, Wollenzeugwebereien, Strumpfwirkerei, Woll- und Garnspinnereien, Gerbereien; Pech- und Pottaschenhütten, Sägemühlen, trefflichen Bierbrauereien, Töpfereien, Eisenwerken ꝛc.

7. **Handel.** Ausfuhrartikel sind Holz, Butter, Vieh und an-

dere Naturproducte, einige Kunsterzeugnisse. Einen lebhaften Handel treiben Gera und Schleiz.

Münzen: der Thaler wie in Preußen.

8. **Geistige Cultur.** 1 Gymnasium zu Gera, 1 lateinische Schule zu Schleiz, 2 Schullehrerseminare, Bürger- und Landschulen. Jena gilt als Landesuniversität. — Humanitätsanstalten. — Preßfreiheit mit Repressivgesetzen. —

C. Staatsorganisation.

1. **Staatsverfassung.** Das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie hat eine constitutionell-monarchische Verfassung. Der Fürst theilt die gesetzgebende und besteuernde Gewalt mit dem Landtage. Seit 1. October 1848 kam der Fürst von Reuß-Schleiz durch die Abdankung des Fürsten von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf in den Besitz dieser Länder. Staatsgrundgesetz vom 30. November 1849 (schon früher bestanden Landstände). Nach diesem Grundgesetze ist auf je 4000 Einwohner ein Vertreter vom Volke zu wählen und für jeden Volksvertreter ein Stellvertreter. Wahlberechtigt ist jeder unbescholtene, selbstständige Staatsbürger, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und eine directe Staatssteuer entrichtet; ein solcher ist auch befähigt, als Abgeordneter gewählt zu werden. Das ganze Land zerfällt in 19 Wahlbezirke von je 4000 Einwohnern, deren jedem die Wahl eines Abgeordneten und eines Stellvertreters für denselben zusteht. Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre. Der Landtag wird regelmäßig alle 2 Jahre berufen. Der Fürst besitzt nur ein suspensives Veto; wenn nämlich ein Antrag auf 3 folgenden ordentlichen Landtagen mit einer Majorität von $^2/_3$ der Abgeordneten angenommen wird, erlangt er auch ohne die Sanction des Fürsten Gesetzeskraft. — Nach Aufhebung der deutschen Grundrechte wurden 1851 dem Landtage wegen Revision der Verfassung Vorschläge gemacht. Nach dem vorgelegten Entwurfe des Wahlgesetzes sollen 19—21 Abgeordnete gewählt werden, 6 von den

Grundbesitzern, die anderen so, daß auf je 5000 Einwohner ein Abgeordneter entfällt. — Die Thronfolge ist erblich im Mannsstamme des Hauses Reuß jüngerer Linie nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Erb- und Hausverträge mit Reuß älterer Linie. Der Fürst wird mit zurückgelegtem 21. Lebensjahre volljährig. — Die reußischen Fürsten heißen seit langer Zeit alle „Heinrich."

2. **Staatsoberhaupt.** Heinrich LXII. (geboren 1785, regiert seit 1818). Titel: Von Gottes Gnaden jüngerer Linie Reuß souverainer Fürst, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Gera, Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf ꝛc. — „Durchlaucht." — Lutherische Religion. — Residenz: Schleiz; fürstliches Schloß zu Ebersdorf; Lustschlösser: Heinrichsruh, Bellevue. — Hofcharge: Oberstallmeister. —

3. **Staatsverwaltung.** Oberstes Berathungs- und Verwaltungscollegium ist das Staatsministerium mit 2 Abtheilungen, die eine oder Ministerial-Abtheilung ist für die Angelegenheiten des fürstlichen Hauses, des Landtages, der deutschen Verfassung, der staatsrechtlichen Verhältnisse, Oberaufsicht über die Verwaltung, Redaction der Gesetze, Anstellung der Beamten ꝛc. bestimmt, die zweite oder Regierungs-Abtheilung hat die Oberleitung aller Polizei-, Steuer-, Heimaths-, Gewerbe- und anderer Angelegenheiten zu besorgen. Höchste Gerichtsinstanz bildet das Oberappellationsgericht zu Jena. 1 Landesjustiz-Collegium, 1 Consistorium. Der Staat besteht aus 3 Theilen: Schleiz, Lobenstein-Ebersdorf und Gera (letzteres seit 1848 in den alleinigen Besitz des Fürsten von Schleiz gekommen); diese zerfallen in 7 Aemter.

4. **Wappen.** 4 Felder, im 1. und 4. schwarzen Felde goldene stehende Löwen mit rothen Kronen, Zungen und Klauen, im 2. und 3. goldene Kraniche. Landesfarbe: roth, gelb und schwarz. —

5. **Finanzen.**

a) **Staatseinnahmen**: c. 352.000 fl. C. M.

b) **Staatsausgaben**: fast den Einnahmen gleich.

6. **Kriegsmacht**. 522 Mann Infanterie in 4 Compagnien (mit Greiz, das 1 Compagnie von 223 Mann stellt, 1 Bataillon von 745 Mann bildend); außerdem mit Greiz 373 Mann Reserve. — Bürgerwehr.

25. Die freie Stadt Bremen.

A. Das Land.

1. **Grenzen**: Das Gebiet der freien Stadt Bremen wird von Oldenburg und Hannover begrenzt; die Stadt Bremen liegt an der Weser, die sich 15 Meilen entfernt von der Stadt in die Nordsee ergießt.

2. **Flächeninhalt**: 4²/₃ □Meil.

3. **Beschaffenheit des Bodens**. Der Boden ist eben und niedrig, fast durchgehends fruchtbares Marschland.

a) **Gewässer**. Die Weser mit der Wümme oder Lesum und Ochte oder Ochum bewässern das Land.

b) **Naturproducte** sind die gewöhnlichen deutschen Hausthiere und Pflanzen.

c) **Klima**: gemäßigt.

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner**. Ende 1848: 75.727 Einwohner, 16.461 auf 1 □Meile. Die Stadt Bremen allein hat c. 53.000 Bewohner. Die jährliche Zunahme der Bevölkerung beträgt 1·04 %.

2. **Nationalverschiedenheit**: Deutsche; wenig Juden.

3. **Religionsverschiedenheit**:

a) **Reformirte**, } zum Theile.
b) **Lutheraner**, }

c) **Katholiken**, gegen 2000.

d) **Juden**, sehr wenige.

4. **Wohnplätze**: 1 Stadt, 2 Flecken, 12 Kirchdörfer, 45 Dörfer und Ortschaften.

5. **Industrie**. Diese besteht in Baumwollgarnspinnereien, Leinwand-, Segeltuch-, Tabaksfabrikation (sehr ausgedehnte Cigarrenfabriken), Schiffbau, Leder- und Hutfabriken, Bier- und Essigbrauereien, Branntweinbrennereien, Zuckersiedereien, Färbereien u. s. w.

6. **Handel**. Derselbe ist sehr bedeutend und lebhaft. Die günstige Lage der Stadt, unfern der Nordsee, begünstigt ihn insbesondere. Er besteht größtentheils im Zwischenhandel. Tabak ist ein Hauptartikel des Handels. 1850 betrug die Einfuhr 35,906.720 Thlr., der Werth der Ausfuhr 31,803.494 Thlr. Bremens Handelsflotte zählte zu Anfang d. J. 1848: 246 Segelschiffe mit 45.695 Lasten und 106 Fahrzeuge auf der Weser. —

Münzen:

Rechnungsmünze: der Reichsthaler zu 72 Grot, à 5 Schwaren = 1 fl. 30 kr. C. M. Goldmünzen: Ducaten; Silbermünzen: Thaler ausgeprägt.

7. **Geistige Cultur**. 1 Gymnasium, 1 Hauptschule (Gelehrten-, Handlungs- und Vorschule), 1 Schullehrerseminar, 1 Zeichenschule, Bürger- und Volksschulen; 1 Sternwarte; Humanitätsanstalten rc.

C. Staatsorganisation.

1. **Staatsverfassung** und **Staatsverwaltung**. Die Regierungsform des bremischen Staates ist die demokratisch-republikanische. Neue Verfassung vom 5. März 1849. Alle Staatsgewalt geht von der Gesammtheit der Staatsbürger aus. Mit der Ausübung der Staatsgewalt sind beauftragt der Senat, die Bürgerschaft und die richterlichen Behörden. Die gesetz-

gebende und vollziehende Gewalt werden theils von dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich, theils von dem Senate, theils von der Bürgerschaft besonders ausgeübt. Wenn Senat und Bürgerschaft bei Ausübung ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit hinsichtlich einer Maßregel nicht übereinstimmen, so entscheidet die Gesammtheit der Staatsbürger hierüber, die sodann einen Ausschuß von 13 Mitgliedern wählt. — Der Senat besteht aus 16 auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern, von welchen wenigstens 8 dem Gelehrtenstande angehören, und darunter wenigstens 5 Rechtsgelehrte sein müssen, unter den anderen Mitgliedern müssen wenigstens 5 Kaufleute sich befinden. Die Senatoren leisten einen Eid auf die getreue Wahrnehmung ihres Amtes und sind dem Staate verantwortlich. Die Mitglieder des Senates werden von ihm und der Bürgerschaft gemeinschaftlich gewählt. Wählbar ist jeder bremische Staatsbürger, der das 30. Lebensjahr vollendet und die Eigenschaften zur Wahl zu einem Mitgliede der Bürschaft hat. 2 Senatoren sind Bürgermeister, welche vom Senale auf 4 Jahre (alle 2 Jahre tritt Einer aus und wird erneuert), gewählt werden. Einer der Bürgermeister ist für die Dauer eines Jahres Senatspräsident; mit dem Anfange des nächsten Jahres tritt der andere Bürgermeister an seine Stelle. — Die Bürgerschaft besteht aus 300 auf 4 Jahre durch unmittelbare Wahl gewählten Vertretern der Staatsbürger. Alle 2 Jahre erneuert sich die Hälfte. Alle bremischen Staatsbürger sind, mit wenigen Ausnahmen, Wähler und wählbar. Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist weder durch den Besitz eines bestimmten Vermögens bedingt, noch von einem bestimmten Maße öffentlicher Abgaben abhängig. Als Ausschuß der Bürgerschaft besteht das aus 21 auf 1 Jahr von der Bürgerschaft gewählten Vertretern bestehende Bürgeramt. Unter Anderem veranstaltet auch dieses die Versammlungen der Bürgerschaft und setzt die Tagesordnung fest. Zur gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senates und der Bürgerschaft gehören: die Genehmigung und Berathung aller Staatsverträge, die auswärtigen Angelegenhei-

ten, Erlassung, Aufhebung von Gesetzen, Bestimmung über das Gewerbewesen &c., Bestimmungen über die bewaffnete Macht, Ausübung der dem Staate in kirchlichen Angelegenheiten zustehenden Rechte, Schulwesen, Staatsvermögensverwaltung, Erwerb und Veräußerung von Staatsgütern, Benützung des Staatscredits, Wahl und Entlassung von Beamten, Wahl der Senatoren, der auf Lebenszeit berufenen Gerichts-Mitglieder, sowie der von Bremen zu ernennenden Räthe des Oberappellationsgerichtes. Dem Senate allein steht die Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten, Leitung derselben, die vollziehende Gewalt, in so ferne er nicht bei dieser verfassungsmäßig beschränkt ist, zu. Die Bürgerschaft hat (so wie der Senat) auf die Aufrechthaltung der Verfassung, Gesetze &c. zu achten, sie hat außerdem das Recht, die Verantwortlichkeit der Senatoren in Anspruch zu nehmen, von dem Senate über einzelne amtliche Handlungen Auskunft zu begehren. — Höchste gerichtliche Instanz ist das Oberappellationsgericht für die 4 freien Städte zu Lübeck. — 1852 jedoch wurden bei entstandenen Wirren im Einverständnisse mit dem Commissair des deutschen Bundes vom Senate unter Anderem provisorische Bestimmungen über die neue Einrichtung der Bürgerschaft erlassen, nach welchen die Bürgerschaft statt aus 300 nur aus 150 Vertretern bestehen solle, nach allgemeinem Stimmrechte auf 6 Jahre gewählt.

2. **Wappen:** Ein silberner, schrägrechts liegender Schlüssel mit aufwärts und linksgekehrter Schliessplatte im rothen Felde. Landesfarbe: weiß und roth.

3. **Finanzen.** Budget auf 1852.

a) **Staatseinkünfte:** 989.706 Thlr.

b) **Staatsausgaben:** 978.277 Thlr.

c) **Staatsschuld:** 1845: 2,600.000 Thlr.

4. **Kriegsmacht.** 485 Mann Infanterie und Cavallerie, die mit der 407 starken Armee von Lübeck 1 Bataillon Infanterie und 1 Schwadron Cavallerie (leichte Dragoner) bilden. — Bürgerwehr.

26 u. 27. Die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen.

A. Das Land.

1. **Grenzen**. Diese zwei souverainen Fürstenthümer bestehen aus 2 Theilen, der Ober- und Unterherrschaft (Rudolstadt hat den größeren Antheil an der Ober-, Sondershausen den größeren an der Unterherrschaft) und werden von Preußen, den großherzoglich und herzoglich sächsischen Ländern begrenzt.

2. **Flächeninhalt und Bestandtheile.**

a) In Schwarzburg-Rudolstadt: 15·57 □ Meilen, hievon 12·29 □ Meil. auf die Oberherrschaft (7 Aemter), und 3·28 □ Meil. auf die Unterherrschaft (3 Aemter) entfallend.

b) In Schwarzburg-Sondershausen; 15·44 □ Meil., 8·91 □ Meil. auf die Unterherrschaft (5 Aemter), 6·53 □ Meil. auf die Oberherrschaft (2 Aemter) kommend.

3. **Beschaffenheit des Bodens**. In der Oberherrschaft ist der Boden gebirgig, wo der Thüringerwald sich ausbreitet (höchste Spitze: Wurzelberg 2600′ h.); die Unterherrschaft hat einen weniger gebirgigen Boden und hier streifen Zweige des Harzes (Kyffhäusergebirge, 1458′ h.; die Hainleite). Der Boden fruchtbarer in der Unterherrschaft, ist gut angebaut.

a) **Gewässer**: Die vorzüglichsten Flüsse sind in der Ober-

herrschaft: die Saale mit der Gera, Ilm und Schwarze, in der Unterherrschaft: die Wipper und Helbe, Nebenflüsse der Unstrut.

Naturproducte:

aa) Thiere: Pferde, Hornvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, viel Wildpret, zahmes und wildes Geflügel, Fische, Bienen.

bb) Pflanzen: viel Getreide, viel Flachs, Kartoffeln, Hülsen- und Gartenfrüchte, Obst; große Waldungen rc.

cc) Minerale: Eisen, Kupfer, Kobalt, Vitriol, Alaun, Schwefel, Marmor, Alabaster, Schiefer und Sandsteine, Gyps, Kalk, Porzellanerde, Töpferthon, Salz, Braunkohlen und einige Mineralquellen.

c) **Klima**: Im Ganzen sehr gemäßigt; in der Unterherrschaft milder, als in der Oberherrschaft.

B. Das Volk.

1. Zahl der Bewohner.

a) In Rudolstadt: zu Ende 1849: 69.650 Einwohner, 4643 auf 1 □Meile; 55.105 in der Oberherrschaft und 14.545 in der Unterherrschaft; die jährliche Zunahme der Bevölkerung beträgt 0·86 %. —

b) In Sondershausen: zu Ende 1849: 60.002 Einwohner, 4000 auf 1 □Meile; 33.878 in der Unterherrschaft, 26.124 in der Oberherrschaft; die jährliche Zunahme der Bevölkerung ist 0·71%. —

2. Nationalverschiedenheit. Deutsche (Oberdeutsche); Juden. —

3. Religionsverschiedenheit.

a) **Lutheraner.**

b) **Katholiken,** über 300 (die Mehrzahl in Rudolstadt).

c) **Juden,** 180 in Rudolstadt und 200 in Sondershausen.

4. Wohnplätze:

a) In Rudolstadt: 7 Städte, 1 Marktflecken, 155 Dörfer.

b) In Sondershausen: 5 Städte, 7 Marktflecken, 83 Dörfer.

5. Größere Städte.

a) In Rudolstadt:

Rudolstadt	mit 6000 Einw.,	Haupt- und Residenzstadt, in der Oberherrschaft.
Frankenhausen	„ 5000 „	in der Unterherrschaft.

b) In Sondershausen:

Sondershausen	mit 5200 Einw.,	Haupt- und Residenzstadt, in der Unterherrschaft.
Arnstadt	„ 6000 „	in der Oberherrschaft.

6. Industrie. Diese besteht in Garnspinnerei, Leinen- und Wollweberei, Pech- und Kienrußbereitung, Verfertigung von Holzwaaren, Porzellan-, Steingut-, Medicinalwaaren, Gerbereien, Glashütten, Eisenhämmern, Branntweinbrennereien 2c.

7. Handel. Arnstadt und Frankenhausen treiben einen etwas bedeutenderen Handel.

Münzen: wie in Preußen.

8. Geistige Cultur. Sehr gute Lehranstalten.

a) In Rudolstadt: 1 Gymnasium, 1 Schullehrerseminar, 1 lateinische Schule, 1 Realschule, Bürger- und Volksschulen 2c. —

b) In Sondershausen: 2 Gymnasien, 1 Schullehrerseminar, 1 Realschule, Bürger- und Volksschulen 2c. — Humanitätsanstalten.

C. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung.

a) In Schwarzburg-Rudolstadt: Das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt hat eine constitutionell-monarchische Regierungsform. Verfassung von 1816. Der Fürst theilt die Gesetzgebung und Besteuerung mit den Landständen, welche aus 15 Deputirten bestehen, 5 aus dem Ritterstande, 5 aus dem Bürger- und 5 aus dem Bauernstande. Der Thron ist erblich im Mannsstamme des fürstlich schwarzburg-rudolstädtischen Hauses

(schwarzb. jüngere Linie) nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge. Die Volljährigkeit des Fürsten tritt mit vollendetem 21. Lebensjahre ein. Mit Sondershausen bestehen Erb- und Hausverträge.

b) In Schwarzburg-Sondershausen: Constitutionelles Fürstenthum. Verfassung von 1841. Die Landstände bestehen aus 13 Deputirten, 2 der Ritter- und Freigüter, 4 der Städte und Flecken, 3 der Dörfer, 2 aus dem Gelehrten- und 2 aus dem Handelsstande. Neues Wahlgesetz von 1850. — Der Thron ist erblich im Mannsstamme des fürstlich schwarzb.-sondersh. Hauses, schwarzburgische ältere Linie. Der Fürst wird mit 21 Jahren volljährig.

2. Staatsoberhaupt.

a) In Rudolstadt: Friedrich Günther (geb. 1793, regiert seit 1807). Titel: von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohenstein, Herr zu Rudolstadt 2c. 2c. „Durchlaucht". — Lutherische Religion. — Residenz: Rudolstadt. — Oberste Hofchargen: Oberschloßhauptmann, Oberhofmeister und Hofmarschall, Oberjägermeister.

b) In Sondershausen: Günther Friedrich Karl (geb. 1801, regiert seit 1835). Titel: von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohenstein, Herr zu Sondershausen, Arnstadt 2c. 2c. — Durchlaucht. — Lutherische Religion. — Residenz: Sondershausen. — Oberste Hofchargen: Oberhofmeister, Oberstallmeister, Oberjägermeister.

3. Staatsverwaltung.

a) In Rudolstadt: Oberste Staatsbehörde ist das fürstliche Ministerium. Unter diesem stehen die Regierung zu Rudolstadt und die Landeshauptmannschaft zu Frankenhausen, die zugleich obere Justizbehörden sind. Höchste gerichtliche Instanz ist das anhalt-schwarzburgische Oberlandesgericht zu Zerbst; 2 Consistorien zu Rudolstadt und Frankenhausen, 1 Kammer- und 1 Steuer-Collegium zu Rudolstadt u. a. Der Staat zerfällt in die Ober- und Unterherrschaft, erstere oder die

Herrschaft Rudolstadt in 7, letztere oder die Herrschaft Frankenhausen in 3 Aemter.

b) In Sondershausen: Die oberste Verwaltungsbehörde ist das fürstliche Ministerium; demselben sind untergeordnet die 2 Regierungen zu Sondershausen und Arnstadt (zugleich obere Justizbehörden), 2 Consistorien ebendaselbst, das Kammer-Collegium zu Sondershausen. Oberste richterliche Instanz: das Oberlandesgericht zu Zerbst. Das Land zerfällt in die Unterherrschaft oder Herrschaft Sondershausen und in die Oberherrschaft oder Herrschaft Arnstadt; erstere ist in 5, letztere in 2 Aemter getheilt.

4. Wappen. Familienschild: ein goldener Löwe im blauen Felde; das Landeswappen ist durch ein schrägrechts gestelltes Kreuz von Blau, Gold und Schwarz in 4 Quartiere und 3 Mittelschilder getheilt, von denen das eine das Familienwappen zeigt, die anderen die Wappenzeichen der Landestheile enthalten. Landesfarbe; weiß und blau.

5. Finanzen.

a) In Rudolstadt:

Die landschaftlichen **Einnahmen** betrugen (1844) 268.000 fl.

Die **Ausgaben** 248.541 fl.

Kammereinkünfte: gegen 180.000 Thlr.

Staatsschuld: (1844) 100.540 fl.

b) In Sondershausen:

Einnahme: (1848—1851) jährlich 185.700 Thlr.

Ausgabe: jährlich 182.350 Thlr.

Kammereinkünfte: c. 230.000 Thlr.

Die landschaftliche **Schuld** beträgt (1852) 350.669 Thlr.

6. Kriegsmacht.

a) In Rudolstadt: 539 Mann Infanterie in 2 Compagnien Infanterie und 1 Jägerdetachement; — 270 Mann Reserve; — Bürgerwehr. —

b) In Sondershausen: 451 M. in 2 Compagnien Infanterie; 226 M. Reserve; — Bürgerwehr. — Militair-Ehrenzeichen.

28. Die freie Stadt Frankfurt am Main.

A. Das Land.

1. **Grenzen:** Das Gebiet der freien Stadt Frankfurt am Main liegt am Mainflusse, und wird begrenzt von Kurhessen, vom Großherzogthume Hessen und von Nassau.

2. **Flächeninhalt:** 1 $^{4}/_{5}$ □Meile.

3. **Beschaffenheit des Bodens.** Der Boden ist eben und fruchtbar; der Main und die Nidda (im Nassauischen in den Main sich ergießend) bewässern das Gebiet; die gewöhnlichen deutschen Hausthiere und Pflanzen sind die Naturproducte. Das Klima ist gemäßigt und angenehm.

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner.** Ende 1849: 70.244 Einw., von denen 59.316 auf die Stadt, 10.038 auf das Landgebiet, 890 auf das Militair kommen. Die jährliche Zunahme der Bevölkerung beträgt 0·84 %. —

2. **Nationalverschiedenheit.** Deutsche; Juden.

3. **Religionsverschiedenheit.**

a) **Lutheraner.**

b) **Katholiken,** c. 7000.

c) **Reformirte,** 2000.

d) **Juden,** 6000.

4. **Wohnplätze.** 1 Stadt, 2 Flecken und 6 Dörfer.

5. **Industrie**. Verschiedene Fabriken in Baumwollwaaren, Seiden-, Gold-, Silber-, Broncewaaren, Tabakfabriken, Papiertapeten- und Teppichfabriken, Kutschenfabriken, Buchhandlungen, Buchdruckereien, Bierbrauereien 2c.

6. **Handel.** Frankfurt am Main ist eine der bedeutendsten deutschen Handelsstädte. Zum Flor des Handels tragen besonders bei die Eisenbahnen, die Dampfschifffahrt am Main, der sich 4 Meil. von Frankfurt entfernt, bei Mainz, in den Rhein ergießt, die vielen Handlungshäuser in der Stadt, die 2 großen Messen 2c. Speditions- und Zwischenhandel sehr bedeutend.

Münzen: wie in Baiern.

7. **Geistige Cultur.** 1 medicin.-chirurg. Lehranstalt, 1 Gymnasium, 1 Zeicheninstitut, Bürger- und Volksschulen, 1 Stadtbibliothek (60.000 Bände), mehrere gelehrte Gesellschaften 2c. — Humanitätsanstalten.

C. Staatsorganisation.

1. **Staatsverfassung** und **Staatsverwaltung**. Die freie Stadt Frankfurt am Main mit ihrem Gebiete bildet eine demokratische Republik. Verfassung von 1816. Die gesetzgebende, besteuernde Gewalt, sowie die Anordnungen über die bewaffnete Macht, Bestätigung von Staatsverträgen 2c. besitzt der gesetzgebende Körper, die vollziehende Gewalt der Senat. Der Senat besteht aus 42 Mitgliedern in 3 Banken, die erste Bank der 13 Schöffen (aus deren Mitte der ältere Bürgermeister gewählt wird), die 2. Bank der 13 Senatoren (aus ihrer Mitte wird der jüngere Bürgermeister erwählt), die 3. Bank der 14 Rathsverwandten. An der Spitze des Senates und des Staates stehen 2 Bürgermeister, die jährlich vom Senate gewählt werden. Der gesetzgebende Körper besteht aus 20 Senatoren, 20 Mitgliedern des ständigen Bürgerausschusses, 45 Repräsentanten der christlichen Bürgerschaft und 9 Abgeordneten des Landes. Diese Versammlung wird alljährlich vom Senate berufen. Am 28. April

1852 jedoch wurde von der gesetzgebenden Versammlung ein Vorschlag des Senates zu einzelnen Abänderungen der Verfassung vorgenommen. Nach dieser neuen Verfassung besteht die gesetzgebende Versammlung aus 57 von der Bürgerschaft und aus 11 von den Landgemeinden gewählten Abgeordneten; der Senat aus 21 auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern. Jeder Bürger, der in die gesetzgebende Versammlung die Wählbarkeit besitzt, ist auch in den Senat wählbar. Die Eintheilung des Senates in 3 Bänke, sowie das Amt eines jüngeren Bürgermeisters ist aufgehoben. Ein auf 1 Jahr gewählter Bürgermeister präsidirt dem Senate. Durch diese Verfassung wurde auch die Gleichstellung der israelitischen Bürger mit den christlichen Einwohnern ausgesprochen, welche Gleichstellung jedoch im Octbr. 1852 wieder aufgehoben worden ist. — Höchste Gerichtsinstanz: Oberappellationsgericht zu Lübeck. — Frankfurt am Main (von 1205—1806 freie Reichsstadt) ist seit 1815 der Sitz des deutschen Bundestages.

2. **Wappen**. Ein einfacher, silberner, gekrönter Adler in Gold in einem Schilde, das eine Mauer mit 3 Thürmen trägt. Landesfarbe: weiß und roth. —

3. **Finanzen**. Voranschlag für 1852.

a) **Einnahme**: 1,559.000 fl. rhein.

b) **Ausgaben**: 1,663.000 fl.

c) **Staatsschuld**: 1849, 6,922.061 fl. rhein.; und 6 Mill. Eisenbahnanlehen.

4. **Kriegsmacht**: 1024 Mann im completen Stande, nämlich 683 Mann Infanterie in 1 Bataillon zu 5 Compagnien (4 Infanterie-, 1 Schützencompagnie) 227 Mann Reserve und 114 Mann Ersatzmannschaft. — Die Stadtwehr, zu der alle Männer vom 19—35. Jahre verpflichtet sind, besteht aus 4 Infanteriebataillonen, 1 Jägerbataillon, 1 Cavallerieschwadron, 1 Compagnie Artillerie mit 8 Geschützen; 2 Bataillonen Landwehr. — Gensd'armerie. — Die Stadt Frankfurt hat außerdem als deutsche Bundesstadt eine Garnison von (Ende 1849) 5209 Mann deutschen Bundestruppen, die aus Oesterreichern, Preußen und Baiern bestehen.

---

29. Das Fürstenthum Waldeck.

A. Das Land.

1. **Grenzen:** 2 Theile: das Fürstenthum Waldeck und die Grafschaft Pyrmont. Das Fürstenthum Waldeck wird von Preußen, Kurhessen und Hessen-Darmstadt begrenzt, die Grafschaft Pyrmont nördlich von Waldeck liegend, hat Hannover, Braunschweig, Preußen und Lippe-Detmold als Grenzen.

2. **Flächeninhalt und Bestandtheile**: 21·67 □Meil.; der Staat besteht aus dem Fürstenthume Waldeck (20·17 □Meil.), und der Grafschaft Pyrmont (1·5 □Meil.).

3. **Beschaffenheit des Bodens**. Der Boden Waldecks ist sehr gebirgig; die

a) **Gebirge** in diesem Lande sind Zweige des Rothhaar- oder Rothlagergebirges und der sauerländischen Gebirge (Zweige des Westerwaldes); höchste Spitze der 2500' hohe Pön. Pyrmont ist ein von hohen Gebirgen (Teutoburgerwald) umschlossenes, schönes Thal.

b) **Gewässer:**

Flüsse: die Eder mit der Werbe und Aar, die Diemel mit der Twiste, beide in Waldeck; die Emmer in Pyrmont u. kl.

c) **Naturproducte:**

aa) Thiere: Pferde, gutes Rindvieh, gute Schafe, Ziegen, Schweine, Wildpret, Geflügel, Fische, Bienen.

bb) Pfanzen: Getreide, Flachs, Garten- und Hülsenfrüchte ꝛc. Viele Waldungen.

cc) Minerale: Eisen, Kupfer, Marmor, Alabaster, einzelne andere Steinarten, Erden, Salz, Goldsand in der Eder, bedeutende Mineralquellen (die zu Pyrmont sehr berühmt) 2c.

d) **Klima**: etwas rauh, doch sehr gesund.

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner.** Zu Ende 1848: 59.704 Bewohner, 2755 auf 1 □Meil.; über 52.000 Waldeck, über 7000 in Pyrmont. Jährliche Zunahme der Bevölkerung 0·43 %. —

2. **Nationalverschiedenheit**: Deutsche; Juden.

3. **Religionsverschiedenheit:**

a) **Lutheraner.**

b) **Katholiken,** c. 1000.

c) **Reformirte,** wenige.

d) **Juden,** c. 500.

4. **Wohnplätze:** 14 Städte, 3 Marktflecken, 103 Dörfer, 46 Weiler und Schlösser, dann viele einzelne Höfe.

5. **Größere Städte:**

Arolsen mit 2300 Einwohnern, Haupt- und Residenzstadt.
Corbach " 2400 "
Pyrmont " 2000 "

6. **Industrie.** Diese besteht in Flachsspinnerei, Lein- und Wollenwebereien, Strumpfstrickerei, vorzüglich in Pyrmont; Eisenhämmern, einigen Lederfabriken, Gerbereien, Papiermühlen, Branntweinbrennereien 2c.

7. **Handel.** Die vorzüglichsten Ausfuhrartikel sind: Holz, Rindvieh, Wolle, Zwirnstrümpfe, Butter, Käse, Mineralwässer, Kupfer, Eisen.

Münzen wie in Preußen.

8. **Geistige Cultur.** 1 Gymnasium zu Corbach, 2 latein. Schulen zu Arolsen und Niederwildungen; Bürger und Volksschulen. — Humanitätsanstalten. —

C. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung. Waldeck ist ein constitutionelles Fürstenthum. Verfassung von 1816. Gesetzgebung und Besteuerung theilt der Fürst mit den Landständen, welche aus 18 Deputirten der Rittergutsbesitzer, 13 Deputirten der Städte und 10 Deputirten des Bauernstandes zusammengesetzt sind. Nach dem neuen Staatsgrundgesetze von 23. Mai 1849 besteht der Landtag aus 15 Abgeordneten, von denen 12 Waldeck nnd 3 Pyrmont sendet. — Die Verfassung wird jedoch jetzt revidirt. — Der Thron ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge im Mannsstamme des fürstl. Hauses Waldeck; bei Erlöschung dieses fällt Waldeck an Kurhessen und Pyrmont an Preußen. Der Fürst wird mit dem 21. Jahre großjährig.

2. Staatsoberhaupt: Georg Victor (geboren 1831, regiert seit 1845). Titel: Von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Waldeck, Graf zu Pyrmont und Rappoltstein ꝛc. — „Durchlaucht". — Evangelische Religion. — Residenz: Arolsen. — 1 Hofmarschall. —

3. Staatsverwaltung. Oberste Verwaltungsbehörde ist die Staatsregierung, welche in 7 Abtheilnngen zerfällt; die 1. Abtheilung ist bestimmt für die Angelegenheiten des fürstl. Hauses, die 2. für die auswärtigen Angelegenheiten, die 3. für das Innere, die 4. für die Justiz, die 5. für Kirchen und Schulsachen, die 6. für die Finanzen und die 7. für die Militairsachen. — Höchste gerichtliche Instanz ist das braunschweigische Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel; obere Justizbehörde: das Obergericht zu Corbach. — In administrativer Hinsicht zerfällt der Staat in 4 Kreise (oder Oberämter), 3 fallen hievon auf Waldeck, 1 auf Pyrmont.

4. Wappen. 5 Felder, im Mittelschilde ein schwarzer Stern im goldenen Felde wegen Waldeck, die anderen enthalten die Zeichen der Landestheile (von Pyrmont: rothes Ankerkreuz in Silber). Landesfarbe: weiß und grün.

5. **Finanzen.**

a) **Staatseinkünfte:** g. 400.000 fl. C. M.

b) **Staatsausgaben:** fast eben so viel.

c) **Staatsschuld:** 1 $^{2}/_{5}$ Mill. fl. C. M.

6. **Kriegsmacht.** 519 Mann Infanterie (3 Compagnien und 1 Jäger-Abtheilung). — 259 Mann Reserve- und Ersatzmannschaft. —

---

30. Das Herzogthum Anhalt=Bernburg.

A. Das Land.

1. Grenzen. 2 Hauptheile: das Unter- und Ober-Herzogthum — und einige kleine Parcellen; das erste grenzt an Anhalt-Köthen und Preußen, das zweite an Braunschweig und Preußen.

2. Flächeninhalt: 15 (16) □Meil.

3. Beschaffenheit des Bodens. Das obere Herzogthum ist gebirgig (Harz); das untere Herzogthum hingegen hat einen ebenen, fruchtbaren Boden.

a) **Gewässer**:

aa) Flüsse: die Elbe, die Saale mit der Fuhne und Wipper. —

bb) Seen: mehrere kleine, wie der Bläßersee u. a.

c) **Naturproducte**:

aa) Thiere: }
bb) Pflanzen: } wie in Anhalt=Dessau=Köthen.

cc) Minerale: Silber (jährlich 15—1800 Mark), Eisen, Kupfer, Blei, Glätte, Vitriol, Stein- und Braunkohlen, Marmor, Schwefel, Torf, mehrere Mineralquellen 2c.

d) **Klima.** Gemäßigt, im Ober-Herzogthum mehr rauh.

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner.** Ende 1849: 50.411 Einwohner, 3360 auf 1 □Meil.; — jährliche Zunahme der Bevölkerung: 0·65 %. —

2. **Nationalverschiedenheit**: Deutsche; Juden. —

3. **Religionsverschiedenheit:**

a) **Evangelische.**

b) **Juden**, 837.

4. **Wohnplätze.** 7 Städte, 1 Marktflecken, 60 Dörfer.

5. **Größere Städte.**

Bernburg	mit 6400 Einwohnern,	Haupt- und Residenzstadt (Unter-Herzogthum).
Ballenstädt	„ 4000 „	gewöhnl. Residenzstadt (Ober-Herzogthum).

6. **Industrie**: wie in Dessau; dazu noch der Hüttenbetrieb.

7. **Handel.** Ausfuhrartikel sind: Holz, Holzwaaren, Wolle, Korn, Butter, Eisen und Eisenwaaren u. a. Eine Eisenbahn verbindet Bernburg mit Köthen und Dessau. Bernburg ist der bedeutendste Handelsplatz.

Münzen: wie in Dessau.

8. **Geistige Cultur.** 1 Gymnasium zu Bernburg, gute Bürger- und Volksschulen. — Humanitätsanstalten. —

C. Staatsorganisation.

1. **Staatsverfassung.** Anhalt-Bernburg ist ein constitutionelles Herzogthum, im welchem der Herzog die gesetzgebende und besteuernde Gewalt mit dem Landtage theilt. Verfassung vom 28. Februar 1850. Auf 3000 Seelen kommt 1 Abgeordneter. Wähler ist nur Derjenige, welcher directe Staatssteuern entrichtet und an den Ortsgemeindewahlen Theil zu nehmen befugt ist. Der Thron ist erblich im Mannsstamme des herzogl. anhalt-bernburg. Hauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge. Mit

Dessau Erb- und Hausverträge. Großjährig wird der Herzog mit dem 21. Jahre. Die Civilliste beträgt 65.000 Thaler.

2. Staatsoberhaupt. Alexander Carl (geboren 1805, regiert seit 1834). Titel: Herzog zu Anhalt, zu Sachsen, Herr zu Bernburg rc. (wie bei Dessau). — „Hoheit". — Evangelische Religion. — Residenzen: Ballenstädt und Bernburg. — Hofamt: Hofmarschallamt. —

3. Staatsverwaltung. Die oberste Staatsbehörde ist das Staatsministerium (durch das herzogl. Patent vom 24. Juli 1848 an die Stelle des früheren geheimen Conferenzrathes getreten). Unter diesem stehen die Regierung mit 2 Abtheilungen, die eine für die inneren, Polizei- und Militairangelegenheiten, die zweite für die Finanzen; das Consistorium für Kirchen- und Schulwesen; das Appellationsgericht zu Bernburg. Höchste Gerichtsinstanz ist seit 22. Februar 1851 das Ober-Tribunal zu Berlin. — Der Staat zerfällt in das Unter- und in das Oberherzogthum, ersteres in 4, letzeres in 5 Aemter getheilt.

4. Ritterorden: wie in Dessau.

5. Wappen: wie bei Dessau, nur im Mittelschilde eine vom Fürstenmantel bedeckte Herzogskrone; und 2 Löwen Schildhalter. — Landesfarbe: weiß und grün.

6. Finanzen. Etat vom 1. Januar 1852/53.

a) **Staatseinkünfte:** 808.888 Thlr. 5 Gr. 11 Pfenn.

b) **Staatsausgaben:** 806.828 Thlr. 5 Gr. 11. Pfenn.

c) **Staatsschuld**: 1,618.176 Thlr.

d) **Staatsactivcapitalien:** 235.000 Thlr. 500.000 Thlr. Papiergeld. —

7. Kriegsmacht: 370 Mann Infanterie (2 Jäger-Compagnien und 1 Garde-Grenadier-Abtheilung). — Reserve. — Bürgerwehr. —

---

31. Die freie Stadt Lübeck.

A. Das Land.

1. **Grenzen.** Das Gebiet der freien Stadt Lübeck liegt zerstreut im nördlichen Deutschland, und wird von Holstein, Lauenburg, der Ostsee und dem mecklenburg-strelitzischen Fürstenthume Ratzeburg begrenzt. —

2. **Flächeninhalt:** 5·89 □Meil.

3. **Beschaffenheit des Bodens.** Der Boden ist eben und besteht größtentheils aus fruchtbarem Geestlande, zum Theile auch Marschlande.

a) **Gewässer:** die Ostsee, die schiffbare Trave mit der Wackenitz und Stecknitz.

b) **Naturproducte:** die gewöhnlichen deutschen Hausthiere, viel Getreide, Flachs ꝛc.

c) **Klima.** Gemäßigt.

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner.** Bevölkerung (1851): 47.742 Einwohner; 7957 auf 1 □Meil.; hievon 29.852 Bewohner in der Stadt; jährliche Zunahme der Bevölkerung 0·38 %. —

2. **Nationalverschiedenheit:** Deutsche; Juden.

3. **Religionsverschiedenheit:**

a) **Lutheraner.**

b) **Katholiken,** c. 400.

c) **Reformirte,** 400.

d) **Juden,** über 500.

4. **Wohnplätze:** 2 Städte (Lübeck u. Travemünde), 52 Dörfer und Höfe.

5. **Industrie:** Diese besteht in Woll- und Leingarnfabrikation, Hut-, Tabak-, Seifen-, Metall- u. a. Fabriken.

6. **Handel:** Dieser ist wichtig und sehr bedeutend. Ihn begünstigen die gute Lage der Stadt Lübeck an der Trave, welche 2 Meil. von der Stadt entfernt in die Ostsee mündet, die Börse, Bank, Assecuranzgesellschaften &c. Der Handel ist theils Speditions- und Commissionshandel, theils eigener Handel. — Lübeck besitzt (1845) 71 Seeschiffe mit 4858 Commerzlasten; viele Flußschiffe; — 1851 betrug der Werth der Einfuhr 240.208.395 Mark (darunter 184,409.838 zur See).

Münzen.

Rechnungsmünze: Mark zu 16 Schillingen à 12 Pfenn. (1 Mark = 35 1/4 kr. C. M.), nach dem lübischen Münzfuße. — Goldmünzen: Ducaten 4 fl. 30 kr. C. M.), dergleichen 10, 5 und 2fache, halbe; — Silbermünzen: Reichsthaler zu 3 Mark, 2 Markstücke, Markstücke, 8 und 12 Schillingstücke.

7. **Geistige Cultur.** 1 Gymnasium, 1 Schullehrerseminar, 1 Handelsacademie, 1 Navigationsschule, Bürger- und Volksschulen &c., 1 öffentliche Bibliothek; — Humanitätsanstalten.

C. Staatsorganisation.

1. **Staatsverfassung und Staatsverwaltung.** Die freie Stadt Lübeck mit ihrem Gebiete hat eine demokratisch-republikanische Verfassung. Neue Verfassung vom 8. April 1848. Vollziehende Gewalt besitzt der Senat, gesetzgebende und besteuernde er und die Bürgerschaft. Der Senat besteht aus 20 auf Lebenszeit gewählten Senatoren, die aus ihrer Mitte die 2 Bürgermeister wählen; die Bürgerschaft besteht aus 120 nach allge-

meinem Wahlrechte auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern. — Für die Justiz bestehen das den 4 freien Städten gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Lübeck, 1 Obergericht und die niederen Gerichte.

2. **Wappen:** Ein weiß und roth getheiltes Schild. Landesfarbe: weiß und roth.

3. **Finanzen.** Budget auf 1852:

a) **Staatseinkünfte**: 880.202 Mark.

b) **Staatsausgaben**: 889.859 Mark.

c) **Staatsschuld**: Zu Ende 1849: 5,606.575 Mark; Anfang 1850 wurde ein neues Staatsanlehen von 8 Mill. Mark gemacht.

4. **Kriegsmacht.** 940 Mann im completen Stande (2% der Bevölkerung), nämlich 746 Mann Infanterie, 117 Mann Cavallerie, 68 Mann Artillerie und 9 Mann Genie. Das Bundescontingent betrug 407 Mann. — Bürgerwehr (1 actives und 1 Reserve-Bataillon); 5 Landwehr-Bataillons. —

---

32. Das Fürstenthum Reuß ältere Linie
oder
Reuß-Greiz.

A. Das Land.

1. Grenzen. Dieser kleine Staat grenzt an Reuß jüngere Linie, Weimar und das Königreich Sachsen.

2. Flächeninhalt: 6⅘ □Meil.

3. Beschaffenheit des Bodens: wie bei Reuß jüngere Linie.

B. Das Volk.

1. Zahl der Bewohner. Zu Ende 1846: 35.159 Bewohner; 5170 auf 1 □Meil.; jährliche Zunahme der Bevölkerung: 0·94%. —

2. Nationalverschiedenheit. Deutsche; Juden. —

3. Religionsverschiedenheit:

a) **Lutheraner.**

b) **Juden**, c. 100.

4. Wohnplätze. 2 Städte, 1 Marktflecken, 75 Dörfer.

5. Größere Städte:

Greiz mit 7000 Einwohnern, Haupt- und Residenzstadt.
Zeulenroda „ 5200 „

6. Industrie: } wie bei Reuß jüngere Linie. — Handelsort
7. Handel: } Greiz. Viele Woll- und Garnspinnereien.

8. **Geistige Cultur**: 1 Gymnasium, 1 Schullehrerseminar Bürger- und Volksschulen. — Jena ist als Landesuniversität betrachtet.

C. Staatsorganisation.

1. **Staatsverfassung**. Das Fürstenthum Reuß-Greiz hat eine constitutionell-monarchische Verfassung. Der Fürst theilt die gesetzgebende und besteuernde Gewalt mit den Landständen, aus d. Abg. d. Ritterschaft, der Städte und des Landes bestehend. Der Thron ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge im Mannsstamme des fürstlichen reußischen Hauses älterer Linie. Der Fürst ist Senior des reußischen Hauses und es bestehen zwischen Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie Erb- und Hausverträge. Volljährig wird der Fürst mit dem vollendeten 21. Lebensjahre. —

2. **Staatsoberhaupt**: Heinrich XX. (geboren 1794, regiert seit 1836). Titel: Von Gottes Gnaden älterer Linie Reuß souverain. Fürst, Herr zu Greiz u. s. w. — „Durchlaucht". — Lutherische Religion. — Hofchargen: Oberstallmeister, Oberforstmeister, Hofwirthschaftsdirigent. — Residenz: Greiz.

3. **Staatsverwaltung**. Oberste Staatsbehörde ist die Regierung zu Greiz; 1 Justizcollegium, 1 Consistorium, 1 Kammer rc. Oberste Justizinstanz: Ober-Appellationsgericht zu Jena. Der Staat zerfällt in 3 Aemter (und 2 Herrschaften Greiz und Burgk, erstere mit 2, letztere mit 1 Amte.) —

4. **Wappen**: wie bei Reuß jüngere Linie. —

5. **Finanzen**.

a) **Staatseinkünfte**: 130.000 fl. C. M.

b) **Staatsausgaben**: den Einnahmen gleichgestellt. —

6. **Kriegsmacht**: 223 Mann in 1 Compagnie Infanterie (zum Schleizer-Bataillon gehörig). — Reserve. —

---

33. Das Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

A. Das Land.

1. **Grenzen:** Hannover, Westfalen und das kurhessische Fürstenthum Schaumburg.

2. **Flächeninhalt**: 9·75 □Meil.

3. **Beschaffenheit des Bodens**. Der Boden ist fruchtbar und eben, nur im südöstliche Theile gebirgig (die Bückeberge); er ist, obgleich von keinem eigentlichen Flusse, dennoch von vielen Bächen gut bewässert, unter denen die Aue und Gehle bemerkenswerth sind, die sich in die Weser ergießen; das Steinhuder Meer ein 12 Meil. im Umkreise fassender See.

a) **Naturproducte**: die gewöhnlichen deutschen Thiere; Getreide, Obst, viel Flachs, ansehnliche Waldungen 2c.; einzelne Stein- und Erdarten, Torf, Steinkohlen, Mineralquellen.

b) **Klima** gemäßigt.

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner**: 32.000 Einwohner; 3555 auf 1 □Meil.

Die jährliche Zunahme der Bevölkerung beträgt 1·32%.

2. **Nationalverschiedenheit**: Deutsche (Niedersachsen); Juden. —

3. Religionsverschiedenheit.

a) **Lutheraner.**

b) **Reformirte,** c. 3600.

c) **Katholiken,** 100.

d) **Juden,** sehr wenige.

4. Wohnplätze: 2 Städte und 103 Dorfschaften.

5. Städte:

Bückeburg mit 4000 Einwohnern, Haupt- und Residenzstadt.
Stadthagen " 1600 "

6. Industrie. Diese besteht in Garnspinnerei, Leinweberei und einigen anderen Kunstproducten.

7. Handel. Ausgeführt werden Garn, Leinwand, Korn, Holz, Wolle, Steinkohlen, Vieh.

Münzen: Thaler nach preußischem Münzfuße.

8. Geistige Cultur. 1 Gymnasium, 1 lateinische Schule, Bürger- und Volksschulen. —

C. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung. Schaumburg-Lippe ist ein constitutionelles Fürstenthum, in welchem der Fürst Gesetzgebung und Besteuerung mit den Landständen theilt. Verfassung von 1816. — Der Landtag besteht aus 3 Abgeordneten der Ritterschaft, 4 der Städte und Flecken (2 d. St. und 2 d. Fl.), und 6 Abgeordneten der Bauern. Der Thron ist im Mannsstamme des fürstlichen Hauses Schaumburg-Lippe erblich nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge. Mit Detmold Erb- und Hausverträge. Mit vollendetem 21. Jahre wird der Fürst volljährig. —

2. Staatsoberhaupt: Georg Wilhelm (geboren 1784, regiert seit 1787). Titel: Von Gottes Gnaden souv. Fürst zu Schaumburg-Lippe, Graf zu Schwalenberg und Sternberg 2c. — „Durchlaucht". — Reformirte Religion. — Residenz: Bückeburg. — Hofchargen: Hofmarschall, Schloßhauptmann. —

3. Staatsverwaltung. Oberste Staatsbehörde ist die Re-

gierung zu Bückeburg; 1 Justizkanzlei, 1 Domainen- und Rentkammer, 1 Consistorium. Höchste gerichtliche Instanz: das Ober-Appellationsgericht zu Wolfenbüttel. Der Staat zerfällt in 6 Aemter. —

4. **Wappen**: 4 Felder, im 1. und 4. die lipp. Rose, im 2. und 3. die schwalenberg. Schwalbe, im Mittelschilde das schaumburg. Nesselblatt mit 3 eingesteckten Nägeln. — Landesfarbe: weiß und grün.

5. **Finanzen.**

a) **Staatseinkünfte**: 206.000 fl.

b) **Staatsausgaben**: so groß wie die Einnahmen.

c) Keine **Staatsschuld**.

6. **Kriegsmacht**: 432 Mann Infanterie und 144 Mann Reserve. Das frühere Contingent bestand aus 240 Mann Infanterie und 120 Mann Reserve.

Kleine Festung Wilhelmstein im Steinhudermeere.

---

34. Die Landgrafschaft Hessen-Homburg.

A. Das Land.

1. **Grenzen**: 2 Theile: die Herrschaft-Homburg und die dieser südlich gelegene Herrschaft Meisenheim. Die erste wird begrenzt von Nassau, Hessen-Darmstadt, die zweite von Rheinpreußen, der baier. Rheinpfalz und dem oldenb. Fürstenth. Birkenfeld. —

2. **Flächeninhalt**: 5 □Meil. (hievon 1½ □Meil. auf Homburg, 3½ auf Meisenheim kommend).

3. **Beschaffenheit des Bodens**. Der Boden von Homburg ist gebirgig (Zweige des Taunus oder die Höhe, 2605′ h.), fruchtbar und gut angebaut; der von Meisenheim ist gleichfalls bergig (Zweige des Hundsbrück) und gut angebaut.

a) **Gewässer**: Eschbach, Erlebach u. a. (zur Nidda fließend) in Homburg; die Nahe und Glan in Meisenheim.

b) **Naturproducte**: die gewöhnlichen deutschen; in Meisenheim besonders viel Getreide, auch Wein, Eisen, Steinkohlen, in beiden Herrschaften beträchtliche Waldungen. In Homburg Mineralquellen.

c) **Klima**. Gemäßigt und angenehm. —

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner**. 24.500 Einwohner, 4900 auf 1 □Meil.; über 10.000 Einwohner in Homburg, über 14.000 in Meisenheim. Jährlicher Zuwachs der Bevölkerung: 0·7%. —

2. **Nationalverschiedenheit**: Deutsche; c. 1000 Abkömmlinge von Franzosen; Juden.

3. **Religionsverschiedenheit**:

a) **Reformirte.**

b) **Lutheraner**, c. 6000.

c) **Katholiken**, 3500.

d) **Juden**, über 1000.

4. **Wohnplätze**: 2 Städte, 32 Dörfer, dann Weiler und Höfe. —

5. **Städte**:

Homburg vor der Höhe mit 5000 Einwohnern, Haupt- und Residenzstadt.
Meisenheim " 2600 "

6. **Industrie**: diese besteht in Wollenzeug-, Lein- u. Strumpfweberei; Garnspinnerei; in Meisenheim: 4 Eisenhämmer, 2 Hochöfen, 1 Glashütte rc.

7. **Handel.** Einige Natur- und Kunsterzeugnisse werden ausgeführt.

Münzen: Gulden wie in Baiern.

8. **Geistige Cultur.** 1 lateinische Schule zu Meisenheim, 1 Forstinstitut zu Homburg; Bürger- und Volksschulen. —

C. Staatsorganisation.

1. **Staatsverfassung.** Die Landgrafschaft Hessen-Homburg hat eine constitutionell-monarchische Verfassung. Der Landgraf theilt die Gesetzgebung und Besteuerung mit dem Landtage. Verfassung vom 3. Jänner 1850. Der Landtag besteht aus 1 Kammer; auf 1500 Einwohner kommt ein durch directe Wahl gewählter Abgeordneter. Nach einer landgräflichen Verordnung vom April 1852 jedoch wurde diese Verfassung aufgehoben, und es sollen die Bezirksräthe mit erweiterten Befugnissen ausgestattet werden; bei dem Erlaß von Gesetzen sollen die für die beiden Amtsbez.

bestehenden Bezirksräthe und ein von den Bezirksräthen committirter Landes-Ausschuß bei der Feststellung des Budgets mit berathender Stimme mitwirken. Die Regierung ist im Mannsstamme des landgräflich hessen-homburgischen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge erblich. Mit Darmstadt bestehen Erb- und Hausverträge. Die landgräfliche Linie ist ein Zweig der jüngeren hessischen oder darmstädtischen Linie. Volljährig wird der Landgraf mit dem vollendeten 18. Lebensjahre.

2. **Staatsoberhaupt**: Ferdinand (geboren 1783, regiert seit 1848). Titel: Von Gottes Gnaden souverainer Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Katzenellenbogen 2c. — „Durchlaucht". — Reformirte Religion. — Residenz: Homburg vor der Höhe. — Oberste Hofchargen: Oberhofmarschall, Hofmarschall; Hofstallmeister. —

3. **Staatsverwaltung**. Oberste Landesbehörde ist der Geheime Rath; diesem untergeordnet sind die Landesregierung mit 3 Abtheilungen: die 1. für das Innere, die Polizei, Kirchen- und Schulsachen; die 2. für die Justiz (als Gericht 2. Instanz); die 3. für die Finanzen; die Schuldentilgungscommission, zugleich Rechnungs-Revisionsbehörde und das Militair-Commando. — Oberste Gerichts-Instanz ist das Ober-Appellations-Gericht zu Darmstadt. Das Land zerfällt in 2 Herrschaften. —

4. **Wappen**: der hessische Löwe; Landesfarbe: weiß und roth. —

5. **Finanzen**. Budget für 1852:

a) **Staatseinkünfte**: 307.556 fl. 27 ½ kr. rhein.

b) **Staatsausgaben**: 301.358 fl. 10 ¼ kr. rhein.

c) **Staatsschuld**, 1. Febr. 1852: 1,356.527 fl. 29 ½ kr. rh.

d) **Activ-Capitalien**, 1. Febr. 1852: 210.840 fl. 23 ¼ kr. rh.

6. **Kriegsmacht**: 488 Mann mit Reserve im completen Stande; das Contingent betrug 200 Mann Infanterie und 100 Mann Reserve.

---

35. Das Fürstenthum Liechtenstein.

A. Das Land.

1. **Grenzen**: Das österreichische Kronland Tirol (Kreis Vorarlberg) und die Schweiz.

2. **Flächeninhalt**: 2½ □Meil.

3. **Beschaffenheit des Bodens**. Der Boden ist gebirgig (Alpen, Angsthorn: 7900′ h.); er wird vom Rhein mit der Samina und mehreren Bächen bewässert.

a) **Naturproducte**: die gewöhnlichen deutschen Thiere; Getreide, Flachs, Obst, Wein, viele Waldungen.

b) **Klima**: Gemäßigt, etwas rauh, milder am Rhein.

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner**. Ende 1848: 6585 Einwohner; 2634 auf 1 □Meil.

Jährlicher Bevölkerungszuwachs 1·3%. —

2. **Nationalverschiedenheit**: Deutsche.

3. **Religionsverschiedenheit**: Katholiken.

4. **Wohnplätze**: 1 Marktflecken (Liechtenstein oder Vaduz mit 1000 Einwohnern, der Hauptort), 13 Dörfer.

5. Industrie. Diese besteht in Baumwollspinnerei und Holzarbeiten. —

Münzen wie in Baiern.

6. Geistige Cultur. Gute Volksschulen.

C. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung. Das Fürstenthum Liechtenstein hat seit 1818 eine landständische Verfassung. Die Landstände bestehen aus der Geistlichkeit und der Landmannschaft. Die Regierung ist erblich in männlicher Erstgeburt des fürstlichen Hauses Liechtenstein nach Linealerbfolge. Die Volljährigkeit des Fürsten tritt mit dem 21. Jahre ein. —

2. Staatsoberhaupt: Alois Joseph (geboren 1796, regiert seit 1836). Titel: Von Gottes Gnaden regierender Fürst von Liechtenstein, Herzog von Troppau und Jägerndorf 2c. — „Durchlaucht". — Katholische Religion. — Der Fürst residirt in Wien und hat im österreichische Staate viele Güter, welche 104 □Meil. groß sind, eine Bevölkerung von 400.000 Einwohner haben und ihm jährlich c. 1 Mill. fl. C. M. eintragen.

3. Staatsverwaltung. Diese leitet ein dirigirender Hofrath. Die Verwaltung besorgt das fürstliche Oberamt zu Vadutz. Höchste richterliche Instanz ist das kaiserl. königl. österreichische Oberlandesgericht zu Innsbruck. Der Staat besteht aus den Herrschaften Vadutz und Schellenberg.

4. Wappen: 5 Felder, im 1. ein einfacher Adler, im 2. fünf goldene Balken im schwarzen Felde; die 2 unteren Felder in Schildform, deren ersteres sich in zwei weiße und rothe Felder scheidet, das zweite aber einen schwarzen Adler im goldenen Felde hat, bilden zwischen sich einen Ausschnitt, in dem ein goldenes Hüfthorn im blauen Felde hängt; das Wappen ruht auf dem Fürstenmantel und ist umgeben vom kaiserl. österreichischen Orden vom

goldenen Bließe und bedeckt von dem Fürstenhute. — **Landesfarbe**: schwarz und weiß. —

5. **Finanzen**:

Die **Einkünfte** des Staates betragen 20.000 fl.

6. **Kriegsmacht**: Das bisherige deutsche Bundescontingent betrug 55 Mann, die als Schützen organisirt sind.

II. Die schweizerische Eidgenossenschaft.

A. Das Land.

1. **Grenzen**. Die Schweiz grenzt im N. an Baden, Würtemberg, Baiern (Bodensee), im O. an Liechtenstein, Tirol, im Süden an die Lombardie, Sardinien, im W. an Frankreich.

2. **Flächeninhalt und Bestandtheile**. Der Flächeninhalt beträgt 718·7 □Meil. Die Schweiz bildet einen Bundesstaat, der aus 22 republikanischen Staaten (Cantonen) besteht, von denen 3 (Basel, Appenzell und Unterwalden) wieder aus 2, 1 (Graubünden) aus 3 Einzelfreistaaten bestehen.

3. **Beschaffenheit des Bodens**. Die Schweiz ist das höchste Bergland in Europa; der durchaus gebirgige Boden zeigt hie und da mehrere Thäler, welche besonders im nördlichen Theile sehr fruchtbar sind.

a) **Gebirge**:

aa) Alpen. Den Mittelpunkt derselben bildet das St. Gotthardsgebirge (Furka 13.171′ h.). Von diesem ziehen aus die penninischen oder walliser Alpen gegen SW. (Monte Rosa 14222′ h., St. Bernhard 10.327′ h. [Hospiz 7548′ h.]), die lepontinischen östlich von diesen, nördlich von beiden die berner Alpen (Finsteraarhorn 13.234′ h., Jungfrau 12.872′ h., Mönch 12.666′ h., Schreckhorn 12.562′ h.), nördlich von diesen die urner, unterwaldner (10.000′ h.), die schwyzer und glarner (11.000′ h.), und im O. und N. von diesen die Thur-Alpen (mehr eine Fortsetzung der vorigen und über 7000′), gegen O. vom St. Gotthard ziehen sich

die graubündner (rhätischen) Alpen (über 10,000′ h., Maloja 10.780′ h.). —

bb) das Juragebirge im W., die Grenze gegen Frankreich bildend (Mont Tendre 5180′ h.). — Gletscher. — Lawinen. — Ewiger Schnee auf den Hochgebirgen. — Viele Gebirgsstraßen und Pässe.

b) **Gewässer.**

aa) Größere Flüsse: 1) Rhein (Nebenflüsse Aar [Reuß, Limmat] 40 Meil. lang, Thur u. a.); 2) Rhone (m. Arve); 3) Inn; 4) Tessin und viele andere kleinere.

bb) Seen: Genfersee (9½ □Meil. groß), Bodensee, Luganersee, lago maggiore, Vierwaldstädtersee (2⅓ □ Meil.), Zürichersee (1½ □Meil.), Thuner- und Brienzersee, Wallenstädtersee, Zugersee, Neuenburgersee (4 □Meil.) und viele kleinere.

cc) Canäle: die 2 der Linth (oder Limmat) durch den Wallenstädter- in den Zürichersee und andere kleinere. Viele Wasserfälle (Rheinfall bei Schaffhausen), Gießbäche. —

c) **Naturproducte.**

aa) Thiere: c. 100.000 starke Pferde, Maulthiere und Esel, 1 Mill. Stück ausgezeichnetes Rindvieh, c. ¾ Mill. Schafe, Ziegen überall verbreitet; ¼ Mill. Schweine; Wildpret (auch Gemsen, wenig Steinböcke), wilde Thiere (Wölfe Bären, Luchse, Füchse, Murmelthiere, Adler, Geier); wildes und zahmes Geflügel; viele Fische und Krebse; Bienen, im N. Seidenzucht.

bb) Pflanzen: Getreide (aber den Bedarf nicht deckend), Hanf, Flachs, viel Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte, viele Kartoffeln, wenig Wein, Tabak, Mais in Waadt; Südfrüchte, Kastanien im SW., Oliven in Tessin; Waldungen überall.

cc) Minerale: Von Gold, Silber, Kupfer und Zinn hie und da Spuren vorhanden; etwa 1000 Ctr. Blei, Zink (c. 1500 Ctr.), Eisen (c. 75.000 Ctr.); Marmor und andere Steinarten; Porzellan- und Fayence-Erde, Schwefel, Salpeter, Torf, wenig Steinkohlen, wenig Salz (in 2 Salinen, jährlich 70.000 Ctr.); sehr viele Mineralquellen.

d) **Klima**: Das Klima ist sehr verschieden. Auf den Gebirgen sehr kalt, in den Thälern milde, im S. italienische Hitze; im Ganzen reine und gesunde Luft, nur in den morästigen Strecken an der Rhone etwas ungesund. —

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner.** Nach Francini's Statistik der Schweiz 1851, zählte der Staat zu Ende März 1850: 2,390.116 (und mit den Durchreisenden und politischen Flüchtlingen 2,392.740) Bewohner. Auf die □Meile entfallen 3328 Seelen. Der jährliche Zuwachs der Bevölkerung beträgt 1 $^1/_{16}$ %. Das Verhältniß der Geborenen zu den Lebenden ist 1 : 29, das der Sterbenden zu den Lebenden 1 : 40. In den Städten wohnen 9 % der Bevölkerung.

2. **Nationalverschiedenheit.**

a) **Deutsche**, die Mehrzahl der Bewohner, deutsch (alemannisch) redend.

b) **Franzosen** im SW. gegen $^1/_5$ der Bevölkerung.

c) **Romanen** (Rhätier, Churwälsche) in Graubünden, c.40.000.

d) **Italiener** in Tessin, einem Theile von Wallis und Graubünden $^1/_{20}$ der Bevölkerung.

e) **Juden** 2—3000. — Staatssprache ist die deutsche.

3. **Religionsverschiedenheit:**

a) die **reformirte Kirche** zählt die meisten Anhänger (1,417.474).

b) **röm. Katholiken** (971.820 unter 5 Bischöfen zu Basel, Chur, Lausanne, St. Gallen, Sitten).

c) **Juden** 2—3000.

d) Wenige **Lutheraner**.

4. **Nationalcharakter.** Die Schweizer, deutscher Abstammung, sind im Allgemeinen kräftig, nicht großer Statur, treu, offen, bieder, tapfer, arbeitsam, voll Liebe zur Freiheit und zum Vater-

lande. Die ehemals so gerühmten Schweizertugenden, wie Sittenreinheit, Schlichtheit, Gastfreundlichkeit sind durch den Fortschritt (?) der Neuzeit und den Zeitgeist (?) zum Theile untergegangen, und nur noch hie und da bei den Landleuten und Jägern zu finden, sowie auch die ansteckende Krankheit des Radicalismus in diesem Lande ihren Hauptsitz aufgeschlagen hat. Viele politische Flüchtlinge aus allen Theilen Europa's haben hier ihren Zufluchtsort gefunden. Die Schweizer sind auch als tüchtige Schützen allgemein bekannt.

5. **Wohnplätze:** 92 Städte, 100 Marktflecken und 7400 Dörfer und Weiler.

6. **Größere Städte:**

Genf	mit	. .	33.000	Einw.
Bern, Bundeshauptstadt . . .	"	(1850)	27.475	"
Basel	"	"	47.270	"
Zürich	"	"	17.040	"
Lausanne, Hauptort in Waadt, .	"	. .	15.500	"
St. Gallen	"	. .	11.000	"
La Chaux de Fonds in Neuenburg	mit	(1850)	12.638	"
Freiburg	"	. .	10.000	"
Luzern	"	. .	10.000	"

7. **Physische Cultur.** Landwirthschaft. Der Ackerbau wird in den Ebenen und Thälern mit Erfolg betrieben, am meisten in Solothurn, Aargau und Luzern; liefert aber nicht das Bedürfniß; c. 8 Mill. niederösterreichische Metzen Getreide. Der Weinbau findet sich in Schaffhausen, Basel, Thurgau, Aargau, Zürich, Tessin, Genf, Waadt (der beste), Neuenburg; Wein ungefähr 600.000 österreichische Eimer. Ueberall trefflicher Obstbau. Viehzucht: Die schweizerische Hornviehzucht ist allerorts berühmt und vortrefflich; sie ist ein Hauptnahrungszweig der Einwohner. Auf den Alpen die Alpen- (Sennen-) Wirthschaft; treffliche Milch, Butter und Käse. Grünende, kräuterreiche Weiden tragen viel zur Höhe der Rinderzucht bei. Die stärksten Pferde liefern Bern und Schwyz. Die Schafzucht nicht sehr bedeutend;

von weit größerem Belange ist die Ziegenzucht; auch die Jagd und Fischerei sind beträchtlich. — Der Bergbau ist wenig berücksichtigt und deckt nicht den Bedarf. — Das Verhältniß der Landwirthschafttreibenden zu den Industriellen ist 2 : 1.

8. **Industrie**. Die Industrie steht in der Schweiz auf einer ziemlich hohen Stufe der Entwicklung, und es zeichnen sich in dieser Beziehung besonders die nördlichen und westlichen Cantone aus. Die wichtigsten Fabriken und Manufacturen bestehen in Baumwollen- und Seidenwaaren, Uhren und Bijouteriewaaren (Genf, Neuenburg), Leinwand, Papier, Wolle, Leder, Spitzen, Strohgeflechten, Eisen- u. a. Metallwaaren, Schießpulver (Monopol des Staates) u. a.

9 **Handel**. Der Handel ist sehr blühend und lebhaft, und wird vorzüglich durch den Rhein, mit Dampfschiffen befahrene Seen, gute Straßen, mehrere Eisenbahnen, Handelsfreiheit u. s. w. befördert. Hauptausfuhrartikel sind: Rindvieh, Pferde, Butter, Käse, Obst, Baumwollen-, Leinen- und Seidenwaaren, Uhren, Papier, Schießpulver und andere Erzeugnisse. Haupteinfuhrartikel: Getreide, Flachs, Hanf, Wein, Salz, Colonialwaaren, Südfrüchte, Baumwolle, Seide u. a. — Die bedeutendsten Handelsorte sind: Genf, Zürich, Luzern, Schaffhausen, Basel, St. Gallen, Chur u. a.

Münzen. Rechnungsmünze: der Schweizerfrank zu 10 Batzen, à 10 Rappen (Fr. = 28 $^1/_2$ kr. $^2/_5$ Pf.) Nach dem neuen Gesetze (1849) über das eidgen. Münzwesen bestehen die Münzen aus Silbersorten: 5 Frankenstücke, 2, 1, $^1/_2$ dergleichen; Billonmünzen: $^1/_4$ Frankstücke: Kupfermünzen: 10, 5, 2, 1 Rappenstücke.

10. **Wissenschaften und Künste.** Die Volksbildung ist nach den einzelnen Cantonen verschieden. In dieser Beziehung übertreffen die reformirten Cantone die katholischen; am geringsten ist die Bildung in Tessin, Wallis, Graubünden, Unterwalden, Appenzell und Schwyz. Für den Unterricht ist im Allgemeinen gut gesorgt. Höhere Lehranstalten sind hinreichend vorhanden, wie 3 Universitäten

zu Basel, Bern und zu Zürich, 3 Academien zu Genf, Lausanne und Neuenburg; viele Gymnasien, Cantonsschulen, Erziehungsanstalten, verschiedene Lehranstalten für einzelne Wissenschaften und Künste, technische und Zeichenschulen, 1 Seminar für Missionäre zu Basel; 1 eidgenössische Militairschule zu Thun. In der Mathematik, Naturgeschichte, Medicin, Malerei, Buchdruckerei, Kupferstecherei haben die Schweizer Vieles geleistet. Gelehrten- und Kunstgesellschaften. 1 Sternwarte zu Bern, Bibliotheken, botanische Gärten, Museen, Kunst- und andere Sammlungen. Humanitätsanstalten. —

C. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung. Die Schweiz bildet einen Bundesstaat mit republikanisch-demokratischer Verfassung, die „schweizerische Eidgenossenschaft", der aus 22 souverainen Cantonen besteht, von denen Unterwalden, Basel und Appenzell wieder aus je 2, Graubünden aus 3 Freistaaten bestehen, also eigentlich der Staat aus 27 Freistaaten zusammengesetzt ist. Die Cantone sind souverain (haben ihre eigene Regierung), soweit ihre Souverainetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist. Verfassungsurkunde vom 12. September 1848. Die Schweizer sind vor dem Gesetze gleich, es bestehen keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, Familien oder Personen. Die Cantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen. Den Cantonen bleibt die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Oeconomie, des nachbarlichen Verkehres und der Polizei (nur keine Verträge politischen Inhaltes) mit dem Auslande abzuschließen, wenn diese nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Cantone Zuwiderlaufendes enthalten. Ueber Streitigkeiten unter den ein-

zelnen Cantonen entscheidet der Bund. Jeder Schweizer ist militairpflichtig; die Contingente der einzelnen Cantone bilden das Bundesheer. Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft die Errichtung öffentlicher Werke vorzunehmen oder sie zu unterstützen. Das Zollwesen ist Sache des Bundes; das Postwesen, die Münzprägung, Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers, die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathlose, Wegweisung von Fremden aus dem schweizerischen Gebiete stehen dem Bunde zu. Jeder Cantonsbürger ist Schweizerbürger; als solcher kann er die politischen Rechte in jedem Cantone ausüben, in dem er seinen Wohnsitz hat. Die freie Ausübung der anerkannten christlichen Confessionen im ganzen Bunde ist gewährleistet. Ebenso die Preßfreiheit mit Gesetzen über deren Mißbrauch. —

Die oberste und gesetzgebende Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus dem Nationalrathe (jetzt mit 120 Mitgliedern) und dem Ständerathe besteht. Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet; auf je 20.000 Seelen kommt 1 Mitglied desselben, in eidgenössischen Wahlkreisen gewählt. Eine Bruchzahl über 10.000 Seelen wird für 20.000 Seelen berechnet. Jeder Canton und bei getheilten Cantonen jeder der beiden Landestheile, hat wenigstens ein Mitglied zu wählen. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das 20ste Altersjahr zurückgelegt hat, und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Cantons, in dem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Activbürgerrecht ausgeschlossen ist. Wahlfähig ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes. Naturalisirte Schweizerbürger müssen seit wenigstens 5 Jahren das erworbene Bürgerrecht besitzen, um wahlfähig zu sein. Der Nationalrath wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit findet jeweilen eine Gesammterneuerung Statt. Die Mitglieder des Nationalrathes werden aus der Bundeskasse entschädigt.

Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Cantone, jeder Canton wählt 2 Abgeordnete, in den getheilten Cantonen jeder Landestheil 1 Abgeordneten. Die Mitglieder desselben werden von den Cantonen entschädigt. —

Jede dieser 2 Versammlungen wählt für jede ordentliche und außerordentliche Sitzung 1 Präsidenten und Vice-Präsidenten. Dasselbe Mitglied kann während 2 unmittelbar aufeinander folgenden ordentlichen Sitzungen die gleiche Stelle nicht bekleiden. Die Mitglieder des Bundes- und Ständerathes können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrathes sein und umgekehrt. —

Die Bundesversammlung behandelt alle Gegenstände, welche nach der Verfassung in die Competenz des Bundes gehören und nicht einer anderen Bundesbehörde zugeschieden sind. Insbesondere fallen in den Geschäftskreis beider Räthe: 1) Gesetze und Verordnungen zur Ausführung der Bundesverfassung; 2) Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmung ihrer Gehalte; 3) Wahl des Bundesrathes, des Bundesgerichtes, des Generals, Chefs des Stabes und der eidgenössischen Repräsentanten; 4) Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen; 5) Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Gutheißung von Verträgen der Cantone unter sich oder mit dem Auslande; 6) Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptungen der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz; Kriegserklärungen und Friedensschlüsse; 7) Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Cantone; Intervention in Folge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung; 8) Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Cantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen und den Schutz der durch den Bund gewährleisteten Rechte zum Zwecke haben; 9) gesetzliche Bestimmungen über Organisation des eidgenössischen Militairwesens, über Unterricht der Truppen, und über Leistungen der Cantone; Verfügungen über das Bundesheer; 10) Festsetzung der eidgenössischen Mannschafts- und Geldscala;

gesetzliche Bestimmungen über Verwaltung und Verwendung des eidgenössischen Kriegsfonds; Erhebung directer Beiträge der Cantone; Anleihen; Budgets und Rechnungen; 11) gesetzliche Verfügungen über Zölle, Postwesen, Münzen, Maß und Gewicht, Fabrikation und Verkauf von Schießpulver, Waffen und Munition; 12) Errichtung öffentlicher Anstalten und Werke und hierauf bezügliche Expropriationen; 13) gesetzliche Verfügungen über Niederlassungsverhältnisse, über Heimathlose, Fremdenpolizei und Sanitätswesen; 14) die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege; 15) Competenzstreitigkeiten, insbesondere darüber, ob a) ein Gegenstand in den Bereich des Bundes oder der Cantonalsouverainetät gehöre; b) ob eine Frage in die Competenz des Bundesrathes oder des Bundesgerichtes falle. 16) Revision der Bundesverfassung. — Die beiden Räthe versammeln sich jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung; außerordentlich werden sie entweder durch Beschluß des Bundesrathes oder auf Verlangen der Mitglieder des Nationalrathes oder 5 Cantone einberufen. Absolute Stimmenmehrheit entscheidet bei den Verhandlungen. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räthe erforderlich. Jedem der beiden Räthe und jedem Mitgliede derselben steht die Initiative zu; das gleiche Recht können die Cantone durch Correspondenz ausüben. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

Die einzelnen Cantone haben ihre eigenen republikanischen Verfassungen.

2. **Staatsverwaltung.** Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist der Bundesrath, welcher aus 7 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder desselben werden von der Bundesversammlung aus allen als Mitglieder des Nationalrathes wählbaren Schweizerbürgern auf 3 Jahre ernannt. Nach jeder Gesammterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesammterneuerung des Bundesrathes (und Bundesgerichtes) Statt. Den Vorsitz im Bundesrathe führt der Bundespräsident (jetzt Wilhelm Näff für das Jahr 1853), welcher, sowie

auch der Vicepräsident von den vereinigten Räthen aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird. Beide sind jedoch für das nächstfolgende Jahr in gleicher Eigenschaft nicht wieder wählbar. Der Bundespräsident und die übrigen Bundesrathsmitglieder beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse. Sie haben bei den Verhandlungen der beiden Abtheilungen der Bundesversammlung berathende Stimme, auch das Recht über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen. Die Befugnisse und Obliegenheiten des Bundesrathes sind: 1) er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten gemäß der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse; 2) er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Concordate zu wachen; 3) er wacht für die Garantie der Cantonalverfassungen; 4) er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor, und begutachtet die Anträge, welche von den Räthen des Bundes oder von den Cantonen an ihn gelangen; 5) er vollzieht die Gesetze und Beschlüsse des Bundes, die Urtheile des Bundesgerichtes u. dergl.; 6) er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht durch die Verfassung oder Gesetzgebung einer anderen Behörde übertragen werden; 7) er besorgt die auswärtigen Angelegenheiten; 8) er wacht für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; in Fällen von Dringlichkeit kann er, sofern die Räthe nicht versammelt sind, von sich aus die erforderliche Truppenanzahl aufbieten und über solche verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, soferne die Aufgebotenen 2000 Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als 3 Wochen dauert; er besorgt das eidgenössische Militairwesen, und alle übrigen Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören, die Entwerfung des Budgets des Bundes; er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten des Landes; er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft ab, und hat auch auf Verlangen der Bundes-

versammlung oder einer Abtheilung derselben besondere Berichte abzustatten. Die Geschäfte des Bundesrathes werden nach Departements unter die einzelnen Mitglieder vertheilt, welche jedoch bloß die Geschäfte zu prüfen und zu besorgen haben, während der jeweilige Entscheid von dem Bundesrathe, als Behörde ausgeht. 7 Departements: Politik, Inneres, Justiz und Polizei, Militair, Finanzen, Handel und Zölle, Post- und Bauwesen. — Die Mitglieder des Bundesrathes sind für ihre Verrichtungen verantwortlich. — Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und dem Bundesrathe besteht eine Bundeskanzlei, mit einem Kanzler als Vorstande. — Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit selbe in den Bereich des Bundes fällt, besteht ein Bundesgericht, das aus 11 Mitgliedern und 5 Ersatzmännern zusammengesetzt ist, welche von der Bundesversammlung aus allen in den Nationalrath wahlfähigen Schweizern, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesrathes und der von ihm gewählten Beamten, auf 3 Jahre gewählt werden. Der Präsident desselben wird von der Bundesversammlung, der Vicepräsident vom Bundesgerichte selbst, beide auf 3 Jahre gewählt. Die Mitglieder des Bundesgerichtes werden aus der Bundeskasse durch Taggelder entschädigt. Es bestellt seine Kanzlei, und urtheilt als Civilgericht über nicht politische Streitigkeiten zwischen Cantonen unter sich, zwischen dem Bunde einerseits und Cantonen, Corporationen oder Privaten andererseits, über Streitigkeiten in Bezug auf Heimathlosigkeit. Das Bundesgericht kann auch als Schiedsgericht über andere Fälle von streitenden Parteien angerufen werden. — Für Beurtheilung von Straffällen werden Schwurgerichte gebildet, und das Bundesgericht theilt sich deßwegen in Sectionen für Bildung der Anklagekammer, des Assisen- und des Cassationsgerichtes. Das Assisengericht urtheilt in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten zur strafrechtlichen Beurtheilung überwiesen werden; über Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden; über Verbrechen gegen das Völkerrecht; über politische Verbrechen,

welche Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch die eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt worden ist. Der Bundesversammlung steht das Recht zu, hinsichtlich solcher Verbrechen Amnestie oder Begnadigung auszusprechen, auch kann die Bundesgesetzgebung noch andere Fälle in die Competenz des Bundesgerichtes legen. — Bundeshauptstadt und Sitz der Bundesversammlung und Bundesbehörden ist Bern.

3. **Finanzen des Bundes.** Budget für 1853.

a) **Einnahmen**: 12.565,000 (neue) Francs (fließend aus den Zöllen [5,000.000 Fr.], der Post [6,500.000], Capital- und Miethzinsen, Pulver- und Zündkapselverkauf, Zinsen von den Sonderbundsständen und Kanzleieinnahmen). —

b) **Ausgaben**: 12,025.000 Fr. (Zollverwaltung mit 3,185.900 Fr., Postverwaltung 6,500.000 Fr., Militairdepartement, mit 1,123.260 Fr., allgemeine Verwaltung, die anderen Departements, Pulver- und Zündkapselfabrikation.) —

c) **Activa**: (1852) 12,619.470 Fr., und

d) **Passiva**: (1852) 2,962.887 Fr., daher (wahrscheinlicher) Vermögensstand am 31. Decbr. 1852: 9,656.583 Fr.

4. **Landeswappen**: das eidgenössische weiße Kreuz im rothen Felde, umgeben von den Wappenschildern der einzelnen Cantone. Landesfarbe: weiß und roth.

5. **Kriegsmacht**: Jeder Schweizer ist vom 20. bis zum vollendeten 40. Jahre militairpflichtig; keine Stellvertretung; ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Canton mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägercorps (Gensd'armerie) nicht inbegriffen. Das Bundesheer besteht aus dem Bundesauszuge (3 Mann auf 100 Seelen), und der Reserve (der Hälfte des Auszuges). In Zeiten der Gefahr Landwehr. 8 Jahre Dienstzeit im Bundesauszuge, der Austritt aus demselben soll spätestens mit dem 36. Jahre erfolgen, dann bis zum 40. Jahre Dienst in der Reserve. Die Wehrpflichtigen dienen in der Landwehr bis zum vollendeten 44. Jahre. Die Armee besteht nach der neuen Organisation (von 1849), außer dem Generalstabe, aus

a) Infanterie (Füseliere und Jäger); b) Scharfschützen; c) Cavallerie (Guiden, Dragoner); d) Artillerie (Stab, Train, Kanoniere und Parksoldaten); e) Genietruppen (Stab, Sappeure und Pontonniere). Nach dem Militair-Reglement von 1841 beläuft sich die Armee auf 64.019 Mann (51.864 Mann Infanterie, 4200 Mann Scharfschützen, 1504 Mann Cavallerie, 5751 Mann Artillerie, 500 Sappeure und 200 Pontonniere).

Festungen: Die Schweiz hat keine eigentlichen Festungen; Aarburg hat 1 Citadelle, Genf Festungswerke. —

Die einzelnen Cantone der Schweiz.

Cantone.	Flächen-inh. in g. □M.	Einw. (1850).	Religionsverschiedenheit.	Politische Eintheilung.
Graubünden	140	89.840	30.038 Kath. 51.855 Ref.	3 Bünde. 26 Hochgerichte.
Bern	120 83	457.921	54.044 Kath. 403.769 Ref.	28 Aemter.
Wallis	78·38	81.527	81.128 Kath. 430 Ref.	13 Zehnde.
Waadt	55·75	199.453	6962 Kath. 192.225 Ref.	19 Distr. mit 60 Kreisen.
Tessin	48·81	117.397	117.707 Kth. 50 Ref.	8 Distr. mit 38 Kreisen.
St. Gallen	35.57	169.508	105.730 Kth. 64.192 Ref.	15 Bezirke.
Zürich	32·33	250.134	6690 Kath. 243.928 Rf.	11 Bezirke.

Cantone.	Flächeninh. in g. □M.	Einw. (1850).	Religionsverschiedenheit.	Politische Eintheilung.
Luzern	27·71	132.789	131.280 Kth. 1563 Ref.	5 Aemter.
Freiburg	26·6	99.805	87.735 Kath. 12.133 Ref.	13 Bezirke.
Aargau	23·7	199.720	107.194 Ref. 91.096 Kath.	11 Bezirke.
Uri	19·85	14.500	14.493 Kath. 12 Ref.	2 Bezirke.
Schwyz	15·96	44.159	44.013 Kath. 155 Ref.	7 Bezirke.
Neuenburg	13·22	70.679	5570 Kath. 64.952 Ref.	21 Kastellaneien*).
Glarus	13·2	30.197	3932 Kath. 26.281 Ref.	15 Tagwen od. Bezirke.
Thurgau	12·66	88.819	21.921 Kath. 66.984 Ref.	8 Bezirke mit 32 Kreisen.
Unterwalden ob u. nid dem Walde	12·4	13.798 11.337	Katholiken; resp. 16 u. 12 Reform.	2 Republiken: ob u. nid dem Walde.
Solothurn	12·01	69.613	61.556 Kath. 8097 Ref.	9 Oberämter.
Appenzell, Außer- und Inner-Rhoden	7·21 5 2·21	43.599 11.270	42.746 Ref. 875 Kath. 11.230 Kath. 42 Ref.	2 Republiken: Außer- und Inner-Rhoden.

*) Dieser Canton gehörte bis 1848 dem preuß. Könige, seit 1848 Republik.

Cantone.	Flächen-inh. in g. □M.	Einw. (1850).	Religionsverschiedenheit.	Politische Eintheilung.
Stadt Basel	8·71	29.555	24.083 Ref. 5508 Kath.	2 Republiken: Basel-Stadttheil und Bas.-Landschaft.
Basel Landsch.		47.830	38.818 Ref. 9052 Kath.	
Schaffhausen	5·46	35.278	33.880 Ref. 1411 Kath.	6 Bezirke.
Genf	4·31	63.932	34.212 Ref. 29.764 Kath.	6 Bezirke.
Zug	4·03	17.456	17.336 Kath. 125 Ref.	2 Aemter.

III. Italien.

Italien im Allgemeinen.

A. Das Land.

1. **Grenzen**: Im N. die Schweiz und Deutschland, im O. Deutschland, das adriatische und jonische Meer, im S. das mittelländische Meer, im W. dasselbe und Frankreich.

2. **Flächeninhalt und Bestandtheile.** 4.738 □Meil. (ohne das österreichische, französische und britische Italien). Italien wird gewöhnlich in Ober-, Mittel- und Unter-Italien getheilt. Oberitalien besteht: 1. aus dem österreichischen Italien oder dem lombardisch-venetianischen Königreiche, 2. dem Königreiche Sardinien (mit Monaco), 3. dem Herzogthume Parma und 4. dem Herzogthume Modena; zu Mittelitalien gehören 5. das Großherzogthum Toscana, 6. der Kirchenstaat, 7. die Republik San Marino; zu Unteritalien: 8. das Königreich beider Sicilien und 9. das britische Italien oder die Inseln Malta, Gozzo und Canino. Außerdem gehört noch zu Italien die französische Insel Corsica. (Mittelitalien.)

3. **Beschaffenheit des Bodens.** Der Boden ist größtentheils gebirgig, jedoch sehr fruchtbar und gut angebaut. — Bedeutende Sümpfe (die pontinischen im Kirchenstaate u. a.). —

a) **Gebirge:**

aa) Die Alpen, im N. und NW. und zwar: 1) die Meeralpen (Monte Viso 11.800′ h.), 2) die cottischen Alpen (Mont Genevre und Mont Cenis, beide 11.000′ h.), 3) die grauen oder grajischen Alpen (Iséran 12.456′ h.), 4) die penninischen (Mont Blanc (14.764′ h.), Monte Rosa (14.222′ h.), Monte Cervin 13.854′ h.), 5) die lepontinischen, 6) die rhätischen, 7) die carnischen Alpen (Monte Tresero 11.136′ h.). —

bb) Die Apenninen (vom 44 — 45° Br. beginnend) ziehen sich durch Mittel- und Unteritalien bis auf die Insel Sicilien (höchste Spitze in den Abruzzen Monte Corno oder Gran Sasso d'Italia 9570′ h.). Vulkane: Aetna und Vesuv.

b) **Gewässer:**

aa) Meere: das mittelländische Meer mit folgenden Theilen: dem adriatischen Meere im O. (Busen von Venedig, Manfredonia), dem jonischen Meere im W. (Busen von Tarento), dem tyrrhenischen oder toscanischen Meere im W. (Busen von Gaeta, Neapel und Salerno), dem ligurischen Meere oder dem Busen von Genua im NW. — Meerenge von Messina zwischen Neapel und Sicilien, Straße von Bonifacio zwischen Corsica und Sardinien, Meerenge von Otranto zwischen dem adriatischen und jonischen Meere. —

bb) Hauptflüsse; Po, Etsch, Brenta, Piave, in das adriatische Meer sich ergießend; Arno, Tiber, in das toscanische Meer.

cc) Seen: in Oberitalien die größten. Viele Strandseen und Lagunen.

dd) Canäle: Die bedeutendsten und größten im österreichischen Italien.

c) **Naturproducte.** Siehe die einzelnen Staaten.

d) **Klima.** Das Klima ist sehr angenehm, milde und im Allgemeinen gesund. Oberitalien hat ein kühleres Klima, auf den Alpen und manchmal auch in den Ebenen Schnee; in Mittelitalien

sehr warm, milde Luft, selten Schnee; in Unteritalien beinahe das nordafrikanische Klima, oft unerträglich heiß; der aus Afrika kommende glühende Wind Scirocco und Erdbeben häufig. In den sumpfigen Gegenden ist die Luft (aria cattiva) sehr ungesund. —

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner**. Die Bevölkerung beläuft sich auf 24¼ Mill. Bewohner; auf die □Meile entfallen über 4000 Seelen. Am besten bevölkert sind: das österreichische Italien, Modena und Parma, am wenigsten Sardinien. Der jährliche Zuwachs der Bevölkerung beträgt 1%. Mit Ausnahme des österreichischen Italiens leben 40% der Bevölkerung in den Städten.

2. **Nationalverschiedenheit.** Die Bewohner sind Italiener, ein Volk von romanischer Abstammung, jedoch mit gallischem, griechischem, germanischem und arabischem Blute vermischt. Im österreichischen Italien und in Piemont leben einige Deutsche, Franzosen in Savoyen, und auf Corsica, Griechen u. a. als Handelsleute in den Handelsstädten, Juden. Die Bewohner sprechen die italienische Sprache (der toscanische Dialect ist der reinste und Schriftsprache), auf Corsica und im NW. wird auch französisch, in Sicilien werden auch griechische Mundarten geredet.

3. **Religionsverschiedenheit.**

a) Zur **römisch-katholischen** Religion bekennen sich fast durchgehends die Bewohner.

b) **Juden**: 36.000.

4. **Nationalcharacter**: Die Italiener besitzen eine lebhafte Phantasie, viel Geist, eine schnelle Auffassungskraft, viel Gefühl für das Schöne und für Mitleid, sie sind gesellig, haben viele Anlagen zur Dichtkunst (Improvisatoren) und Musik, sind mäßig, besonders im Essen, haben einen klaren Sinn, sind sehr religiös, bisweilen bigott und lieben Lustbarkeiten. Doch kommen ihnen auch

Habsucht, schnelle aber bald besänftigte Reizbarkeit, Sinnlichkeit, Hinterlist und Rachsucht zu. Häufig übertriebene Bettelei. Die Italiener sind außerdem noch höflich, und machen auch Anspruch auf anständige Behandlung, und der Hochgestellte und Niedere stehen einander nicht so schroff gegenüber, wie dieß in anderen Ländern oft der Fall ist.

5. Stände:

a) Adel (Herzoge, Grafen, Visconti, Barone und Nobili).
b) Die sehr zahlreiche Geistlichkeit.
c) Bürger.
d) Bauern.

6. Größere Städte:

Neapel	mit	(1851)	416.475	Einw.	im Königreiche beid. Sicilien.
Palermo	=		180.000	=	= = = =
Rom	=	(1850)	172.582	=	im Kirchenstaate.
Mailand	=	(1851)	60.101	=	in der Lombardie (Oesterr.).
Turin	=	(1848)	136.849	=	in Sardinien.
Venedig	=	=	120.000	=	im österr. venet. Kronlande.
Florenz	=	=	105.000	=	in Toscana.
Genua	=	(1848)	100.382	=	in Sardinien.

7. Physische Cultur. In dieser steht das lombardisch-venetianische Königreich den anderen italienischen Staaten voran. Der Ackerbau wird besonders in Oberitalien, den Inseln Sardinien und Sicilien betrieben, am vorzüglichsten im österreichischen und toscanischen Italien; jedoch fast in ganz Italien wird die Landwirthschaft wenig rationell betrieben, und der Boden könnte bei Weitem mehr liefern, wenn er besser benützt werden möchte. Der Weinbau ist überall verbreitet und sehr lohnend. Ohne das österreichische, französische und englische Italien liefert der Boden 100 Mill. österreichische Metzen Getreide und 10 Mill. österreichische Eimer Wein. Der Anbau von Mais, Reis, Oliven, Südfrüchten ist besonders in S. sehr beträchtlich. Vortreffliches Obst. — Baumwolle, Zuckerrohr u. s. w. Die Viehzucht

ist allgemein verbreitet und an vielen Orten von großer Bedeutung. 1,600.000 Pferde, Maulthiere und Esel (ohne das österreichische, französische und englische Italien), die besten in Unteritalien, 3½ Mill. Hornvieh (ohne das österr. u. s. w. Italien), vorzüglich in Oberitalien; 6½ Mill. Schafe mit feiner Wolle, 2½ Mill. Schweine; viele Ziegen, besonders auf den Apenninen; bedeutende Bienenzucht; Seidenzucht stark betrieben (jährlich 11,900.000 Pfund Seide) besonders in der Lombardie. Bedeutende Fischerei. — Der Bergbau liefert etwas Silber, Eisen, Kupfer und Blei, ist jedoch vernachlässigt. — Große Salzerzeugung.

8. Industrie. Die Industrie blüht bloß in den größeren Städten und insbesondere in Oberitalien und steht der industriellen Thätigkeit in England, Frankreich und Deutschland nach. Der Gewerbsfleiß findet sich vorzugsweise in Seiden- und Sammtwaaren, Spiegel- und Glaswaaren, Stroharbeiten, Porzellan, Fayence, Papier, Kunstblumen, Mehlspeisen (Maccaroni), Liqueuren, Corallenarbeiten u. m. a.

9. Handel. Der Handel ist lebhaft, doch bei Weitem nicht so blühend, als im vorigen Jahrhunderte. Er wird vorzüglich begünstigt durch die Lage des Landes, mehrere Eisenbahnen, Landstraßen, schiffbare Canäle u. s. w. Ausgeführt werden: Seide, Reis, Südfrüchte, Oel, Weine u. s. w., eingeführt: Colonialwaaren, Baumwollwaaren und andere Fabrikate. Haupthandelsorte sind: Venedig, Genua, Mailand, Florenz, Livorno, Neapel, Rom, Palermo, Messina, Turin u. a.

10. Geistige und ästhetische Cultur. Die geistige Bildung des mit trefflichen Anlagen ausgestatteten Volkes ist gering. Der Elementar-Unterricht ist meist vernachlässigt. Das österreichische Italien und Toscana machen hievon eine rühmliche Ausnahme. Höhere Unterrichtsanstalten sind in Menge vorhanden, aber es fehlt ihnen größtentheils an zweckmäßiger und guter Einrichtung. Von den Wissenschaften wurde das Meiste in der Archäolo-

gie, Naturkunde und Mathematik geleistet. — Hinsichtlich der Kunst zeichnen sich die Italiener in mehreren Zweigen derselben vor allen übrigen europäischen Völkern aus; besonders in der Malerei, Bildhauerkunst, Baukunst, Kupferstecherkunst, Mosaik, Musik (erreichen in dieser aber nicht die Deutschen) und Dichtkunst.

Italien's Staaten.

I. Das Königreich Sardinien.

A. Das Land.

1. **Grenzen.** Sardinien besteht aus dem Festlande und der Insel Sardinien. Das erstere grenzt im N. an die Schweiz, im O. an die Lombardie, Parma, Modena und Toscana, im S. an das mittelländische Meer, im W. an Frankreich. Die Insel Sardinien (so wie die kleine Insel Capraja, westlich von Toscana) ist vom mittelländischen Meere umgeben.

2. **Flächeninhalt und Bestandtheile:** Der Flächeninhalt beträgt: 1371 ½ geogr. □Meil. Der Staat besteht geographisch aus dem Festlande und der Insel Sardinien; in politischer Beziehung aus 10 General-Intendanzen (mit Provinzen), in historischer Hinsicht aus folgenden Ländern:

1. Herzogthum Savoyen mit 201½ □Meil. (1 General-Intendanz Chambery mit 7 Provinzen).

2. Fürstenthum Piemont mit 559 □Meil. (5 General-Intendanzen: Turin, Cuneo, Alessandria, Novara und Aosta mit 23 Provinzen).

3. Grafschaft Nizza mit 76 □Meil. (1 General-Intendanz Nizza mit 3 Provinzen).

4. Herzogthum Genua mit 99 □Meil. (1 General-Intendanz Genua mit 7 Provinzen).

5. Insel Sardinien mit 436 □Meil. (2 General-Intendanzen Cagliari und Sassari mit 10 Provinzen).

3. **Beschaffenheit des Bodens.** Der Boden ist größtentheils gebirgig, sehr fruchtbar, im O. Piemonts eine große Ebene. Die Insel schlecht angebaut.

a) **Gebirge**: die Meeralpen, die cottischen, grajischen, penninischen und lepontinischen Alpen; im südlichen Theile Genua's die Apenninen. Auf der Insel Sardinien Fortsetzung der Meer- oder Seealpen (Gennargentu 5630 Pariser Fuß hoch). —

b) **Gewässer.**

aa) Meer: das mittelländische.

bb) Flüsse: Po (Nebenflüsse: Tanaro, Trebbia, Agogna, Ticino u. a.); der Rhone an der NW. Grenze (mit der Arve und Isère); Var (in das mittelländische Meer) an der SW.-Grenze u. a. kl.; auf der Insel: Oristano, Flumendosa und kl.

cc) Seen: Genfersee, lago maggiore, lago d'Orta, u. a. kl.

dd) Kanäle: mehrere kleinere.

c) **Naturproducte.**

aa) Thiere: Pferde, Esel und Maulesel; gutes Hornvieh; Schafe, viele Ziegen, Schweine, Wildpret, auch Bären, Wölfe, Luchse, Gemsen, Steinböcke und Murmelthiere; viel wildes und zahmes Geflügel, starke Fischerei (Corallenfischerei auf der Insel), Seiden- und Bienenzucht. —

bb) Pflanzen: Getreide (auf der Insel über Bedarf, weniger in Savoyen), viel Wein; Hanf, Flachs, Hülsenfrüchte, Gemüse; viel Reis; Oliven, viel Obst, Tabak, edle Südfrüchte, auf der Insel Baumwolle, Trüffeln auf der Insel und in Piemont; viele Waldungen.

cc) Minerale: c. 1600 Mark Silber, 20.000 Ctr. Eisen, 2700 Ctr. Blei, etwas Kupfer; verschiedene Stein- und Erdarten, schöner Marmor (Piemont), viel Salz, sowohl See- als Steinsalz, (920.000 Ctr.); Steinkohlen, Mineralquellen 2c.

d) **Klima**: Sehr angenehm, in den Gebirgen Savoyens und Piemonts rauh.

B. Das Volk.

1. Zahl der Bewohner. 1848 zählte man 4,936.145 Bewohner; 3585 Seelen auf 1 □Meile. Auf die einzelnen Länder entfallen:

1) Savoyen	603.812	Einw.
2) Piemont	2,756.950	„
3) Nizza	242.990	„
4) Genua	783.283	„
5) Insel Sardinien	547.110	„

Am besten bevölkert ist Genua, am schwächsten die Insel Sardinien. Der jährliche Zuwachs der Bevölkerung beträgt 0·54 %. —

2. Nationalverschiedenheit.

a) **Italiener.**

b) **Franzosen,** über 300.000 im NW.

c) 8 **deutsche Gemeinden** im N. Piemonts.

d) **Israeliten,** 7000.

3. Religionsverschiedenheit.

a) die **römisch-katholische** Kirche, welche Staatsreligion ist, ist die herrschende; die übrigen Confessionen werden dem Gesetze gemäß geduldet. Die katholische Kirche zählt 7 Erzbischöfe (Turin, Genua, Chambery und Vercelli, und auf der Insel: Cagliari, Oristano und Sassari), mit 34 Bischöfen; über 400 Klöster.

b) **Waldenser,** 22.000 in Piemont.

c) **Juden.**

4. Nationalcharakter. Siehe Italien. Die Landbewohner der Insel Sardinien sind noch sehr roh, sehr gastfrei, abergläubisch, und üben noch immer die Blutrache aus; die Savoyarden sind fleißig, redlich und gastfrei, — da aber ihr Land sie hinlänglich

mit Nahrungsmitteln zu versorgen nicht im Stande ist, so wandern viele Savoyardenknaben, um sich Erwerb zu verschaffen, als Schornsteinfeger, oder mit Murmelthieren u. s. w. in anderen Ländern herum; — die Genuesen sind gute Seeleute, die Piemontesen sind fleißig und die tapfersten Soldaten Italiens.

5. **Wohnplätze**: 100 Städte, 283 Marktflecken, 3440 Dörfer rc.

6. **Größere Städte.**

Turin in Piemont,	mit (1848)	136.849	Einw.,	Haupt- und Residenzstadt.
Genua	= =	100.382	=	
Alessandria in Piemont	= . .	46.000	=	
Cagliari	= . .	30.000	=	Hptst. der Insel Sardinien.
Nizza	= . .	37.000	=	
Asti in Piemont	= . .	25.000	=	
Sassari auf der Insel	= . .	23.000	=	
Cuneo in Piemont	= . .	20.000	=	
Casale = =	= . .	20.000	=	
Novara = =	= . .	20.000	=	
Savigliano = =	= . .	20.000	=	
Vercelli = =	= . .	19.000	=	
Mondovi = =	= . .	18.000	=	

7. **Physische Cultur.** Siehe Italien.

8. **Industrie.** Die gewerbliche Thätigkeit herrscht insonderheit in Piemont und Genua. Die Industrie besteht in Seiden-, Baumwoll- und Wollenwaaren; Sammtwaaren, Papier, Hüten, Seife, Parfümerien, Essenzen, Kunstblumen, Stroh- und Corallenarbeiten; Eisen-, Kupfer- und Glashütten, Gießereien u. a. Auf der Insel ist die Industrie sehr unbedeutend.

9. **Handel.** Derselbe ist zum großen Theile passiv. Mehrere Eisenbahnen. Handelsmarine (1843) 3610 Schiffe mit 167.800 Tonnen. Hauptausfuhrartikel: Seide und Seidenwaaren, Reis, Oel, Salz, Südfrüchte, Wein, von der Insel

auch Getreide, Fische 2c. Haupteinfuhrartikel: Colonialwaaren, verschiedene Fabrikate u. s. w. Die wichtigsten Handelsorte sind zu Lande: Turin, Alessandria, Chambery; zur See: Genua, Cagliari, Sassari u. a.

Münzen.

Rechnungsmünze: die (neue) Lira zu 100 Centesimi (23 kr. C. M.) Goldmünzen: 80, 40, 20 Lirestücke. Silbermünzen; 5, 2, 1½ Lirestücke. Kupfermünzen: Soldo (1¼ kr.), Denaro, Parpajolo zu 2 Soldi. —

10. Wissenschaften und Künste. 4 Universitäten (Turin, Genua, Cagliari und Sassari); Gymnasien; Stadt- und Volksschulen. Der Volksunterricht vernachlässigt. 1 Militairacademie zu Turin, 1 Marineschule zu Genua und andere besondere Lehranstalten und Seminare. Königl. Academie der Wissenschaften zu Turin (die berühmteste in Italien), Academie der Wissenschaften und Künste. Bibliotheken, Sternwarten, botanische Gärten, Museen, Naturalien-, Kunst- und Antikensammlungen. — Humanitätsanstalten. — 90 Journale (30 davon in Turin). —

C. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung. Der Staat bildet seit 1848 ein constitutionelles Königreich. Verfassungsurkunde vom 4. März 1848. Die gesetzgebende und besteuernde Gewalt theilt der König mit 2 Kammern. Die 1. Kammer oder der Senat besteht aus einer unbeschränkten Zahl von Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt und die das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen. Die königl. Prinzen haben mit 21 Jahren Sitz, mit 25 Jahren Stimme im Senate. Der Präsident und Vicepräsident des Senates werden vom Könige ernannt. Aus 21 in der Verfassung aufgezählten Kathegorien kann der König Senatoren wählen, unter diesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe,

Staatsminister, Staatssecretaire, Botschafter und Gesandten, die ersten Präsidenten der Appellationsgerichte, Cassationshofräthe, Generaladvocaten, Staatsräthe, Mitglieder der königl. Academie der Wissenschaften, Generalofficiere des Heeres und der Flotte, endlich alle Personen welche 3000 Lire Steuer zahlen oder durch ausgezeichnete Leistungen sich um das Vaterland verdient gemacht haben. Der Senat kann als oberster Gerichtshof vom Könige beauftragt werden, Verbrechen des Hochverrathes, sowie die von der 2. Kammer angeklagten Staatsminister zu richten. — Die 2. Kammer oder die der Deputirten besteht aus Abgeordneten, welche die Wahlcollegien dem Gesetze gemäß erwählen; wahlfähig sind nur das 30. Jahr zurückgelegt habende Staatsbürger, welche die durch das Wahlgesetz näher bestimmten Eigenschaften haben. Die Dauer ihrer Function ist auf 5 Jahre festgesetzt. 1 Deputirter auf 20—21.000 Bewohner. Die Deputirten-Kammer wählt selbst ihren Präsidenten, Vicepräsidenten und die Secretaire der Kammer. — Kein Kammermitglied kann vor Gericht gezogen werden, ohne Zustimmung der bezüglichen Kammer. Die Kammermitglieder erhalten keine Besoldung oder Vergütung. Die Sitzungen sind öffentlich, auf den Antrag von 10 Mitgliedern auch geheim. — Die Minister sind verantwortlich. Gesetze und Regierungshandlungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterzeichnung vom betreffenden Minister. — Preßfreiheit mit Repressivgesetzen. — Die Initiative kann vom Könige sowohl, als von beiden Kammern ausgehen. Die Civilliste wird auf Lebensdauer des Königs festgesetzt. Die Kammern werden jährlich vom Könige zusammenberufen, er kann die Landtage verlängern und die Deputirtenkammer auflösen, beruft aber in diesem Falle eine neue Kammer innerhalb 4 Monaten. — Die vollziehende Gewalt übt der König allein aus; seine Person ist heilig und unverletzlich, er befehligt Land- und Seemacht, erklärt Krieg und schließt Friedens-, Allianz- und Handelsverträge; von welchen Verträgen er jedoch die Kammer in Kenntniß setzt, sobald es das Interesse und die Sicherheit des Staates erlauben. Verträge, die eine Belastung der Fi-

nanzen oder eine Gebietsänderung mit sich bringen, können nur mit Zustimmung der Kammern abgeschlossen werden. Er sanctionirt und macht bekannt die Gesetze, ernennt zu allen Staatsämtern, verleiht Adel und Orden und mildert die Strafen der Verurtheilten oder begnadigt sie. — Während des Königs Minderjährigkeit übt der nächstverwandte, mindestens 21 Jahre alte Prinz die Regentschaft aus. — Die Beeidigung auf die Verfassung ist unerläßliche Pflicht des Königs bei seiner Thronbesteigung. — Der Thron ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt in männlicher Linie des Hauses Savoyen-Carignan. Volljährigkeit des Königs mit dem 18. Jahre. —

2. Staatsoberhaupt. Victor Emanuel II. (geb. 1820, regiert seit 1849). Titel: von Gottes Gnaden König von Sardinien, Cypern und Jerusalem, Herzog von Savoyen, Genua 2c. Fürst von Piemont, Oneglia 2c. 2c. — Kathol. Religion. — Residenz: Turin; Lustschlösser: La Veneria, Stupinigi, Valentino, Villa della Regina, Moncaglieri u. a. — Die Civilliste des Königs beträgt 1,600.000 fl. CM. — Hofstaat: der Präfect des Pallastes, Oberintendant der Civilliste, Erster Almosenier. Der Kronprinz führt den Titel: „Prinz von Piemont", und wenn er einen Sohn hat: „Herzog von Savoyen". —

3. Staatsverwaltung. Oberste Verwaltungsbehörde ist das Staatsministerium. 8 Ministerien: der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Gnade und Gerechtigkeit nebst Cultus; der Finanzen; des Krieges; der Marine; des Ackerbaues und des Handels; der öffentlichen Bauten; des öffentlichen Unterrichtes. — Staatsrath als berathende Behörde. — Zum Behufe der inneren Verwaltung zerfällt der Staat in 10 General-Intendanzen (mit General-Intendanten an der Spitze), diese in 50 Provinzen, mit Präfecten an der Spitze, die Provinzen in Mandamenti oder Aemter. —

Rechtspflege: Supreno Reggio Consiglio in Turin ist oberster Gerichts- Cassationshof; 6 Appellationsgerichte;

Landgerichte in den Provinzen. — Jury. — 5 Militairdivisionen mit Generallieutenants und 2 Militair-Unterdivisionen mit Generalmajoren an der Spitze (seit 1851) in militairischer Hinsicht. —

4. **Ritterorden.** 1) Der Orden der Verkündigung Mariens (annunziata), für Fürsten und die höchsten Staatsbeamten. 2) Der Orden des heil. Mauritius und Lazarus, für Civil und Militair. 3) Der Militair-Verdienst-Orden. 4) Civil-Verdienst-Orden. — Ehrenzeichen. —

5. **Landeswappen.** Das Wappen besteht aus einem in 4 Felder getheilten, mit einer Spitze, einem Mittel- und einem Herzschilde versehenen Schilde, worin die Wappenzeichen der einzelnen Provinzen und mehrerer anderer Länder (Jerusalems, Cyperns u. a.) enthalten sind; im Mittelschilde sind die 4 Mohrenköpfe Sardiniens in Roth, im Herzschilde das silberne Kreuz von Savoyen im rothen Felde. Umgeben ist das Wappen vom kön. Purpurmantel und bedeckt mit der kön. Krone.

6. **Finanzen.** Budget für 1852 nach Schätzung des Finanzministers in der Abgeordneten-Kammer im November 1851.

a) **Staatseinkünfte:** 101,564.236 Francs 59 Cent. (Diese fließen aus den Zöllen, dem Tabakmonopole, Salz-, Pulver- und Bleiregale, directen und indirecten Steuern, Domainen, Postwesen u. s. w.). —

b) **Staatsausgaben:** 144,870.995 Francs 76 Cent. (Kriegswesen und Marine über 41 Mill.).

c) **Staatsschuld:** am 1. Jänner 1852: 518,410.460 Francs 60 Cent. Capital und 27,272.511 Francs 66 Cent. eingeschriebene Schuld (hievon 1,915.268 Francs 63 Cent. getilgt).

7. **Kriegsmacht:**

a) **Landmacht.** Nach dem Kriegsbudget v. 20. Sept. 1850 besteht diese aus 51.741 Mann und 9082 Pferden; und zwar aus: 1) 76 Mann Garde du Corps, 128 Mann Pallastwache,

899 Mann Generale, Stab- und Festungscommando; 2) Infanterie: 20 Regimentern Linie zu 3 Bataillonen, 25.824 Mann in 10 Brigaden; 10 Bataillonen Tirailleurs (Versaglieri) 4109 Mann, 2 Jäger-Bataillonen 1289 Mann, zusammen 31.222 Mann Infanterie; 3) Cavallerie: 5760 Mann (4891 Pferde), 9 Regimentern schwere und 5 Regimentern leichte Cavallerie; 4) Artillerie: in 3 Regimentern und Stab, 4509 Mann (1369 Pferde); 5) Genietruppen: Stab, 1 Sappeur-Regiment, 1182 Mann; 6) Fuhrwesen: 600 Mann (361 Pferde); 7) Veteranen: 2528 Mann; 8) Carabiniers (Gensd'armerie): 3061 Mann (945 Pferde); 9) sardinische Chevauxlegers (oder Gensd'armerie auf der Insel): 1128 Mann (648 Pferde); 10) Sanitäts- und Krankenwärter-Corps: 648 Mann. — Im Kriege kommt hierzu die Reserve, so daß dann die ganze sardinische Armee auf 142.000 Mann gebracht werden kann. Der künftige Friedensstand der piemontesischen Armee soll 2665 Officiere, 45.224 Mann Fußvolk und 6797 Mann Reiterei umfassen. — Recrutirung durch das Loos. — Im letzten Kriege: 144 Geschütze (18 Batterien à 8 Geschützen). — Bürgerwehr oder Nationalgarde.

Festungen: Hauptfestung Genua, dann l'Essillon, Exilles, Fenestrelles, die Citadelle von Alessandria, Alghero auf der Insel u. e. a. —

b) **Seemacht**: 4 Fregatten, 4 Corvetten, 3 Brigantinen, 1 Brigg, 6 Dampfer rc., zusammen 60 Kriegsfahrzeuge mit 900 Kanonen und 2860 Mann, in 3 Departements zu Genua, Villa-Franca und Sardinien. — Hauptkriegshafen: Genua mit einem Arsenale. —

Das Fürstenthum Monaco.

Dieses in der sardinischen Grafschaft Nizza und am Meere gelegene Fürstenthum steht seit 1815 unter der Oberhoheit und dem

Schütze des Königs von Sardinien. Es hat auf einem Flächenraume von 2½ □Meil. 7000 katholische Einwohner. Der Fürst aus dem französische Hause der Herzoge von Valentinois, übt alle landesherrlichen Rechte in seinem Lande aus, während Sardinien die auswärtigen Angelegenheiten des Fürstenthumes besorgt und auch das Recht hat, in der Hauptstadt Monaco (mit 1200 Einw.) eine Garnison zu halten. — Der jetzige Fürst ist Tancred Florestan I. (s. 1841). —

2. Das Herzogthum Parma.

A. Das Land.

1. **Grenzen**: Im N. das österreichische Italien, im O. Modena, im S. Toscana, Sardinien, im W. Sardinien.

2. **Flächeninhalt und Bestandtheile.** Als nach dem Tode der vormaligen Herzogin von Parma, Erzherzogin Maria Louise, 1847, Parma an den Herzog von Lucca und Lucca an Toscana kam, erhielt Parma nach dem Vertrage von Florenz 1844 von Toscana die Stadt Pontremoli u. a. kl. mit Gebiete, von Modena mehrere Gemeinden und Enclaven am linken Ufer der Enza, trat aber an Modena das Herzogthum Guastalla und die Bezirke am rechten Ufer der Enza ab. Nach diesen Aenderungen besteht jetzt der Flächeninhalt des Herzogthum's aus 112·99 □Meil. Das Herzogthum besteht aus dem eigentlichen Herzogthume Parma, dem Herzogthume Piacenza (29·36 □Meil.) und den neu hinzugekommenen Gebieten.

3. **Beschaffenheit des Bodens.** Im S. gebirgig (die Apenninen), sehr fruchtbar.

a) **Gewässer.**

Flüsse: Po, Trebbia, Parma, Taro, Enza u. kl.

b) **Naturproducte**: Starke Vieh- (besonders Schaf-) Zucht, (berühmte Käsebereitung), sehr beträchtlicher Seidenbau, viel Geflügel ꝛc. — Wein, Getreide, Reis, ausgezeichnetes Obst, Kastanien

u. a. Südfrüchte, Oliven, Waldungen; Kupfer 200 Ctr., 7000 Ctr. Eisen, Salz, Marmor, Alabaster, Bergöl ꝛc.

c) **Klima**: sehr milde, rauher im Gebirge.

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner.** (1851): 497.343 Einwohner; 4440 auf 1 □Meil.

2. **Nationalität und Religion**: Italiener. — Katholiken (4 Bischöfe); c. 800 Juden.

3. **Größere Städte**:

Parma mit 41.000 Einwohnern, Haupt- und Residenzstadt.
Piacenza „ 29.000 „ Hauptstadt in der Prov. gl. N.

4. **Industrie und Handel**. Die Industrie ist nicht von besonderer Bedeutung, deckt jedoch ziemlich den Bedarf. Handel: Seide, Wolle, Salz, Schweine und Käse dienen zur Ausfuhr.

Münzen: Lire à 20 Soldi zu 12 Denari (1 Lira = 5 3/4 kr.) ist Rechnungsmünze. Goldmünzen: 40 Francstücke (15 fl. 24 1/4 kr.), Pistolen (8 fl. 17 1/4 kr.), Zechinen (4 fl. 31 3/4 kr.); Silbermünzen: Ducato à 21 Lire (1 fl. 59 3/4 kr., 1/7 Ducato, Lira.

5. **Wissenschaften und Künste.** Die Universität zu Parma wurde 1832 aufgehoben; statt dieser besteht eine hohe Specialschule für Theologie, Medicin, Chirurgie und Philosophie; eine gleiche zu Piacenza für Jurisprudenz, Medicin und Chirurgie; Collegien oder Gymnasien; Stadt- und Volksschulen; Academien für Wissenschaften und Künste. 1 Sternwarte (zu Parma), Bibliotheken Gemälde-, Naturalien- u. a. Sammlungen; — die berühmte große Buchdruckerei von Bodoni zu Parma. — Humanitätsanstalten. —

C. Staatsorganisation.

1. **Staatsverfassung.** Die Verfassung ist absolut-monarchisch. Der Herzog vereinigt alle Gewalten in sich. Der Thron ist erblich nach

dem Rechte der Erstgeburt im männlichen Stamme einer Nebenlinie des Hauses Bourbon (seit 1847). —

2. **Staatsoberhaupt:** Ferdinand Carl III. (geboren 1823, regiert seit 1849). Titel: Von Gottes Gnaden Herzog von Parma und Piacenza, Infant von Spanien. — Er wird „königliche Hoheit" titulirt. — Residenz: Parma; Lustschloß: Giardino; herzogliche Schlösser zu Colorno und Piacenza. — Hofstaat: Obersthofmeister, Oberhofmarschall, Groß-Almosenier, Oberkammerherr, Oberstallmeister, Hofcavalier, Oberceremonienmeister, geheimer Cabinetssecretair. Die Herzogin hat ihren eigenen Hofstaat. — Der Erbprinz führt den Titel: „Fürst von Piacenza".

3. **Staatsverwaltung.** An der Spitze derselben steht das Staatsministerium, das aus 4 Departements (seit 11. Jänner 1851) besteht; deren Vorsteher „Staatsminister" heißen, für die auswärtigen Angelegenheiten, der Gnade, der Justiz u. des Buongoverno (Polizei), des Innern, der Finanzen. Die oberste Leitung der Truppen hat der Herzog selbst in den Händen. — Staatsrath, dessen Präsident den Titel eines Staatsministers führt. — Rechnungskammer. — Politisch zerfällt der Staat (seit 1849) in folgende 5 Provinzen: Parma, Piacenza, Borgo San Donnino, Val di Taro und Lunigiana Parmense. An der Spitze der 2 ersten stehen Gouverneurs, bei den 3 letzteren Präfecten. Die Provinzen zerfallen in Cantone. — Justiz: Oberster Revisionshof zu Parma, Appellationshof zu Piacenza; Tribunale 1. Instanz zu Parma, Piacenza und Borgo San Donnino; in den Cantonen sind Prätoren, als Friedensrichter, angestellt. — Die Truppen stehen unter einem Generalinspector (Generallieutenant); Militaircommandanten in den 5 Provinzen.

4. **Ritterorden.** Constantin-Orden. —

5. **Wappen:** 6 blaue Lilien in goldenen Felde. — Landesfarben (seit August 1851): roth, blau und gelb.

6. **Finanzen.**

a) **Staatseinkünfte** (1851): 9,571.685 Lire (darunter

2,921.495 Lire directe Steuern, 4,957.490 Lire indirecte Steuern, Post, Domainen ꝛc.).

b) **Staatsausgaben**: 9,536.900 Lire (2,527.100 Lire Departement der Finanzen, 1,653.300 Lire Haus des Herzogs und Cabinet, 1,520.500 Lire Schuld, 1,274.500 Lire Militair, 1,395.400 Lire Justiz).

c) **Activ-Vermögen**: 20 Mill. Lire Staatseigenthum.

d) **Passivstand**: 6,700.000 Lire.

7. **Kriegsmacht**. Die Armee besteht im Frieden aus 6613 Mann und 612 Pferden, im Kriege aus 8957 Mann und 713 Pferden; nämlich aus: a) Garde: 3 Compagnien Garde du Corps zu Pferde 55 Mann, 1 Compagnie Hellebardiere 62 Mann; 1 Bataillon Garde-Infanterie 590 Mann im Frieden und 1003 Mann im Kriege; b) Infanterie: 3 Linienbataillons 2409 Mann im Frieden und 4044 Mann im Kriege; 1 Jägerbataillon 614 Mann im Frieden und 1004 Mann im Kriege; c) Artillerie: 532 Mann; d) Geniecorps: 174 Mann; e) Gensd'armerie: 600 Mann; f) Corps-Sedentaires: 300 Mann; g) Militairschule: 237 Mann; dann der Oberbefehl, der Generalstab, 1 Arbeiter-Compagnie ꝛc. —

Festung: Die Citadelle von Piacenza, in der Oesterreich das Besatzungsrecht hat.

---

3. Das Herzogthum Modena.

A. Das Land.

1. Grenzen: Im N. österr. Italien, im O. der Kirchenstaat, im S. Toscana und das mittell. Meer, im W. Parma.

2. Flächeninhalt und Bestandtheile. Nach den neuesten Veränderungen 1847 zählt der Staat 109·946 □Meil. Der Staat besteht aus den Herzogthümern Modena, Mirandola und Reggio, Guastalla (seit 1847, 5·785 □Meil.) und Massa-Carrara und der Herrschaft Garfagnana.

3. Beschaffenheit des Bodens. Der Boden ist meist eben, sehr fruchtbar, gut angebaut.

a) **Gebirge**: im S. die Apenninen (Monte Cimone 6548′ h.)

b) **Gewässer.**

aa) Flüsse: Po (Secchia, Panaro, Crostolo u. a. Kl.).

bb) Schiffbare Canäle: der Canal von Modena, den Panaro mit der Secchia, der 4½ Meil. lange Tassoni-Canal, den Crostolo mit dem Po, und der von Mirandola die Burana mit der Secchia verbindend. —

c) **Naturproducte**: Gute Viehzucht (besonders Rindvieh- und Schweinezucht); Seide; Getreide, Wein, Hanf, Reis, Oel; vortrefflicher Marmor (der carrarische, blendend weiß, sehr berühmt); — 2500 Ctr. Eisen, verschiedene Steinarten; Bergöl; — ansehnliche Waldungen. —

d) **Klima**: milde Luft, in den Apenninen oft rauh.

B. Das Volk.

1. Zahl, Nationalität und Religion der Bewohner: (1850) 586.458 Einwohner, auf die □Meil. entfallen 5380. — Italiener. — Katholiken (5 Bischöfe); 2600 Juden.

2. Größere Städte:

Modena	mit	30.000	Einwohnern, Haupt- und Residenzstadt.
Reggio	"	20.000	"
Massa	"	11.000	"
Carrara	"	9.000	"
Mirandola	"	10.000	"
Guastalla	"	6.000	"

3. Industrie und Handel. Die Industrie ist von wenig Bedeutung; im Handel, welcher durch die schiffbaren Canäle und guten Landstraßen begünstigt wird, werden Naturerzeugnisse und verarbeiteter Marmor ausgeführt. —

Münzen: Lira italiana à 100 Centesimi (23 kr.); Goldmünzen: 40 Lirestücke, 20 dergl.; Silbermünzen: Lire und die französischen. —

4. Wissenschaften und Künste: 1 Universität zu Modena, 1 Ritteracademie zu Modena, mehrere Collegien, Stadt- u. Landschulen; — 1 Militairschule, 1 Gesellschaft der Wissenschaften, Academien der schönen Künste; — Bibliotheken, botanische Gärten, Museen u. a. — Vorzüglich Bildhauerkunst. — Humanitätsanstalten. —

C. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung: absolut-monarchisch. — Herzogthum. — Der Thron ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt in männlicher Linie des Hauses Oesterreich-Este.

2. Staatsoberhaupt: Franz V. (geboren 1819, regiert seit 1846). Titel: Von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Mo-

dena, Reggio, Mirandola, Massa-Carrara, Guastalla, Fürst von Correggio 2c. — Katholische Religion. — „Königliche Hoheit". — Residenz: Modena. — Hofstaat des Herzogs: Obersthofmeister, Oberkammerherr, Oberstallmeister. —

3. **Staatsverwaltung.** An der Spitze derselben steht das Staatsministerium. 5 Ministerien: der auswärtigen (und Post-) Angelegenheiten, des Innern, der öffentl. Sicherheit (Polizei); der Gnaden, Gerechtigkeit und des Cultus, der Finanzen. — 1 Ober-Militair-Commando. — Justiz: Oberster Gerichtsrath zu Modena, Tribunale zu Modena, Reggio und Guastalla; in den Cantonen Governatori als Richter (in Sachen unter 500 Lire). — Politische Eintheilung: 7 Provinzen (Modena, Reggio, Massa-Carrara und Lunigiana, Garfagnana, Guastalla, Frignano, Fivizzano), mit Delegaten an der Spitze. Die Provinzen zerfallen in Cantone. —

4. **Ritterorden**: Verdienstehrenzeichen.

5. **Wappen**: ein gekrönter silberner Adler im blauen Felde das Wappen für Modena, und ein rothes Feld, an dessen 4 Enden 4 kleine weiße Felder mit Adlern sich befinden, für Guastalla.

6. **Finanzen.**

a) **Staatseinkünfte**: (1851) 8,413.622 Francs.

b) **Staatsausgaben**: „ 8,728.133 „

c) **Staatsschuld**: 700.000 fl. C. M.

7. **Kriegsmacht.** 3500 Mann: 1 Corps Trabanten, 1 Linien-Regiment, 1 Jägerbataillon, 1 Dragonercorps, 1 Artilleriecorps, Genie und Train, 1 Pionniercorps, 1 Veteranencorps. Dazu 3 Regimenter Reservemiliz, zusammen 14.656 Mann.

Festung: Citadelle von Mirandola. —

4. Das Großherzogthum Toscana.

A. Das Land.

1. **Grenzen**. Im N. Modena und der Kirchenstaat, im O. derselbe, im S. derselbe und das mittelländische Meer, im W. das mittelländische Meer und Sardinien. Mehrere Parcellen zwischen Sardinien und Parma. Einige Inseln, darunter Elba.

2. **Flächeninhalt und Bestandtheile**. Der erstere beträgt 407 □Meil. Der Staat besteht aus den ehemaligen Freistaaten Pisa, Florenz, Siena und Lucca, und dem Fürstenthume Piombino. Er wird eingetheilt in 7 Compartimenti und 2 Gouvernements: 1) Compartimento Florenz mit 98 □Meil., 2) Compart. Pisa mit 55, 3) Compart. Lucca mit 20, 4) Compart. Siena mit 68, 5) Compart. Arezzo mit 59, 6) Compart. Pistoja mit 17, 7) Compart. Grosseto mit 81, 8) Gouvernement Livorno mit $1\frac{13}{16}$ und 9) Gouvernement Elba mit 7 □Meil. —

3. **Beschaffenheit des Bodens**. Der Boden ist gebirgig, besonders im N., überaus fruchtbar und trefflich angebaut. Die „Maremmen" von Pisa und Siena sind sumpfige, unangebaute Strecken.

a) **Gebirge**: die Apenninen (über 4000′ h.)

b) **Gewässer**:

aa) Meer: das mittelländische (tuscische oder tyrrhenische).

bb) Flüsse: über 100, darunter der schiffbare Arno, Ombrone, Serchio u. a.

cc) Seen: Lago di Castiglione (5½ Meil. im Umfange), Lago di Bientina u. kl.

dd) Canäle: Mehrere, unter welchen 2 schiffbar sind, und unter diesen ist der Canal von Pisa nach Livorno der bedeutendste. —

c) **Naturproducte.**

aa) Thiere: Pferde, Esel (die schönsten in Europa), Maulthiere, gutes Hornvieh, Büffel, Cameele bei Pisa, Schafe, viele Ziegen, Schweine, Geflügel, Seidenbau, ansehnliche Fischerei.

bb) Pflanzen: Getreide, viel Wein, Obst, Oliven, Südfrüchte, Hanf, Flachs, bedeutende Waldungen ꝛc.

cc) Minerale: 40.000 Ctr. Eisen (am meisten auf Elba), 200 Ctr. Kupfer, 200 Ctr. Blei, Quecksilber, sehr viel Schwefel, sehr schöner Marmor, Alabaster, 200.000 Ctr. Salz, viele Mineralquellen ꝛc. —

d) **Klima**: sehr milde; sehr heitere und gesunde Luft in den Gebirgen rauh, in den Maremmen ungesund. —

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner**. Zu Ende 1851: 1,761.140 Einwohner; 4327 auf 1 □Meile. Am besten bevölkert sind Lucca, wo 10.245, Florenz wo gegen 6000 Einw. auf 1 □Meile kommen, am schlechtesten Grosseto, wo über 900 auf der □Meile wohnen. Lucca hat 204.904, das Gouvernement Livorno 84.907, Elba 21.020 Bewohner. —

2. **Nationalität und Religion**. Italiener. Die Bewohner sind:

a) **Katholiken** (4 Erzbischöfe zu Florenz, Siena, Pisa und Lucca, 16 Bischöfe. —

b) **Juden**, 8000. Die anderen Religionen geduldet.

3. **Wohnplätze**. 38 Städte, 150 Marktflecken und 2760 Dörfer und Weiler.

4. Größere Städte.

Florenz	mit	110.000	Einw.	in 9000 Häusern, Haupt- und Residenzstadt.
Livorno	"	82.000	"	
Lucca	"	26.000	"	
Pisa	"	22.000	"	
Siena	"	20.000	"	
Pistoja	"	13.000	"	

5. Industrie. Toscana hat die blühendste und lebhafteste Industrie in ganz Italien (mit Ausnahme des österreich.); — Manufacturen und Fabriken in Seidenwaaren, Stroharbeiten (beide von der größten Wichtigkeit), Wollenwaaren, Leinwand, Damast, Sammet, Papier, Porzellan und Fayence, Kunstblumen, Corallenarbeiten, Metall, Stahl, Glas, Mosaik; Lackfabriken u. a.

6. Handel. Der Handel ist lebhaft und ausgebreitet. Er wird befördert durch die Lage des Landes, schiffbare Canäle, Eisenbahnen, treffliche Landstraßen &c. Selbst mit der Levante und Amerika wird Handel getrieben. Ausfuhrartikel: Seiden- und Wollwaaren, edle Südfrüchte, Wein, Oel, Stroharbeiten u. a. Natur- und Kunsterzeugnisse. Handelsmarine: (1851) 882 Schiffe mit 34.583 Tonnen. — Haupthandelsorte: Florenz für den Handel zu Lande, Livorno (Freihafen) für den zur See. —

Münzen. Rechnungsmünze: die toscanische oder florentinische Lira (19 kr. CM.) zu 20 Soldi à 12 Denari. Goldmünzen: Ruspono zu 40 Lire, Zechino zu 13 1/3 Lire. Silbermünzen: Paoli (Giuli) zu 8 Crazien (13 1/4 kr.), doppelte und halbe dergl., Francesconi zu 10 Paoli, halbe dergl., Testoni zu 3 Paoli, Lire zu 12 Crazien, Tallari zu 9 Paoli. — Scheidemünze: Crazia zu 10 Quatrini. —

7. Wissenschaften und Künste. Diese blühen wohl nicht mehr so, wie im 16. und 17. Jahrhunderte, übertreffen aber bei Weitem die Pflege der Wissenschaften und Künste in den anderen italienischen Staaten. Die Lehranstalten erfreuen sich einer weit besseren Einrichtung und die Volksbildung steht, im Vergleiche mit

dem anderen Italien, auf der höchsten Stufe. — 4 Universitäten (Florenz, Pisa, Siena und Lucca), 4 Ritteracademien; Gymnasien, 1 Militair-Lyceum zu Florenz, technische, Stadt- und Volksschulen; mehrere Lehranstalten für besondere wissenschaftliche Zweige, Academie der Wissenschaften in Siena, Academien und Vereine für Kunst; accademia della crusca zu Florenz für italienische Sprache und Literatur. — Bibliotheken, Sternwarte zu Pisa, Naturalien-, Kunst- und Antikensammlungen ꝛc. Humanitätsanstalten.

C. Staatsorganisation.

1. **Staatsverfassung:** Absolut monarchisch. Die Gewalten gehen vom Großherzoge allein aus. Die am 15. Februar 1848 ertheilte, der sardinischen ähnliche Constitution wurde, da die constitutionellen Principien für den Staat unzulänglich sind, am 3. Mai 1852 aufgehoben. Preßfreiheit mit Repressivgesetz, welches einer Revision unterzogen wird. — Staatsreligion ist die römisch-katholische, die übrigen bestehenden Culte sind nach Maßgabe des Gesetzes gestattet. Der Thron ist nach dem Rechte der Erstgeburt in der männlichen Linie der Secundogenitur des Hauses Oesterreich erblich. Beim Aussterben der Agnaten dieser Linie übernimmt ein österreichischer Prinz die Regierung; sollte dann in Oesterreich kein männlicher Descendent vorhanden sein, so geht die Thronfolge auf das weibliche Geschlecht von Toscana über. Großjährig wird der Regent mit zurückgelegtem 16. Jahre. Die österreichischen Hausgesetze gelten auch für den toscanischen Großherzog

2. **Staatsoberhaupt.** Leopold II. (geb. 1797, regiert seit 1824). Titel: von Gottes Gnaden kaiserl. Prinz und Erzherzog von Oesterreich, königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Großherzog von Toscana, Herzog von Lucca. — Der Großherzog wird: „kaiserl. königl. Hoheit" titulirt. — Katholische Religion. — Residenz: Florenz; — Großherzogliche Lustschlösser: Poggio imperiale, Pratolino; großherzogl. Schloß zu Lucca. — Hof-

staat des Großherzogs: Oberkammerherr, Oberstallmeister, Oberjägermeister, Generalintendant der Paläste. —

3. Staatsverwaltung. Oberste Staatsbehörde ist das Staatsministerium. 6 Ministerien: Aeußere Angelegenheiten, Inneres, Justiz, Finanzen, Cultus und öffentlicher Unterricht und (seit November 1851, wo das Kriegsministerium aufgehoben) das Generalcommando für die Armee. — Staatsrath. — Der Staat zerfällt in 7 Compartimenti, an deren Spitze Präfecten stehen, und in 2 Gouvernements mit Gouverneuren an der Spitze. — Die Präfecturen zerfallen in Cantone. Justiz: Cassationshof zu Florenz, 2 Gerichtshöfe (in Florenz und Lucca), die niederen Gerichte; die unterste Instanz bilden die Verwaltungsbehörden. —

4. Ritterorden. 1) Orden des heil. Stephan, 2) Verdienstorden des heil. Joseph, 3) Orden des weißen Kreuzes für Militair. — Ehrenzeichen. —

5. **Wappen:** ein goldener Schild mit 6 Kugeln, wovon die oberen mit 3 goldenen Lilien besetzt, die unteren roth sind, als Mittelschild des großen Schildes, in welchem die Zeichen von Ungarn, Böhmen, Galizien, Lombardie, Venedig, Habsburg, Oesterreich, Lothringen und Lucca vorkommen.

6. **Finanzen.**

a) **Staatseinnahmen:** (1852) 35,799.800 Lire (Prädialtaxe $5\frac{8}{10}$ Mill.; Personen- und Familiensteuer $1\frac{9}{10}$ Mill. u. s. w.) —

b) **Staatsausgaben:** (1852) 35,750.700 Lire ($20\frac{7}{10}$ Mill Finanzen, Handel-, öffentliche Arbeiten, $6\frac{4}{5}$ Mill. Kriegswesen). —

c) **Staatsschuld:** ungefähr 3 Mill. Thaler.

7. Kriegsmacht.

a) **Landmacht:** Die Landmacht (vor 1848 immer nur 5600 Mann stark) besteht jetzt (1852) aus 11.991 Mann. Man zählt 7 Linieninfanteriebataillone (2236 Mann), 3 Bataillone Volontairjäger der Küste (2404 Mann), 3 Bataillone freiwillige

Grenzjäger (1396 Mann), 1 Bataillon Veliten (623 Mann.), 1 Insularbataillon (628 Mann), 1 Artillerieregiment zu 2 Bataillonen (1205 Mann), 1 Cavallerieregiment (350 Mann), 1 Regiment (zu 2 Bataillonen) Gensd'armerie (2211 Mann), 1 Invalidenbataillon (492 Mann), 1 Strafcompagnie (174 Mann), 109 Mann Generalstab, Festungscommando ꝛc. 26 Mann, Geniecorps und 137 Mann Militairmarine. —

Festungen: Livorno, Orbitello, Porto Ferrajo und Porto Longone auf Elba. —

b) **Seemacht**: 4 Goeletten, 1 Dampfboot, einige Kanonenboote. Kriegshafen: Livorno. —

5. Der Kirchenstaat.

A. Das Land.

1. Grenzen. Im N. Lombardie-Venedig, im O. das adriatische Meer, im S. Neapel, im W. Modena, Toscana und das tyrrhenische Meer. Die kleinen Enclaven Pontecorvo und Benevento in Neapel.

2. Flächeninhalt und Bestandtheile. Der Kirchenstaat zählt 748 □Meil. (nach Anderen 816·811 □Meil.) und besteht aus dem Gebiete von Rom und der Comarca, und 4 Legationen, die wieder in mehrere Delegationen zerfallen.

3. Beschaffenheit des Bodens. Der Boden ist gebirgig; im N. und W. eben; sehr fruchtbar und ergiebig, aber schlecht angebaut. Die Sümpfe bei (Valli di) Comacchio im NO., und die pontinischen Sümpfe im S.

a) **Gebirge:** die Apenninen (Monte Velino 7870′ h.)

b) **Gewässer.**

aa) das adriatische und tyrrhenische Meer.

bb) Flüsse: der Po (Panaro, Reno und kl.) im N., die Tiber (35 Meil. lang, Nebenflüsse: Topino, Teverone, Chiana u. a.) und kl. —

cc) Seen. Landseen: Lago di Perugia ($6\frac{1}{2}$ Meil. im Umfange), di Bolsena, di Bracciano, Navisio, Pantano, Laghetto und kl. — Strandseen: Valli di Comacchio. —

dd) Canäle: der von Bologna nach Ferrara, der vom Po di Maestro zum Po im Kirchenstaate und a. kl. —

c) **Naturproducte.**

aa) Thiere: Pferde, Esel und Maulthiere, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, Büffel, Fische, Bienen, Seidenzucht, Geflügel. —

bb) Pflanzen: Sehr gute Weine, Getreide (der Anbau desselben vernachlässigt), Obst, Oliven, Reis, Hanf, Flachs, Gemüse, edle Südfrüchte, Tabak, ansehnliche Waldungen. —

cc) Minerale: Alaun (ausgezeichnet), Vitriol, Schwefel, Salpeter, Marmor, Porzellanerde, Seesalz (nicht hinreichend). —

d) **Klima**: Sehr milde, im Allgemeinen gesund; sehr ungesund in den sumpfigen Gegenden; in den Apenninen der Winter theilweise rauh.

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner.** 2,950.000 Bewohner; 3944 auf 1 □Meile. Am besten bevölkert sind die Delegation von Bologna (über 5700 Einw. auf 1 □Meile), und die von Benevento (12.000 auf 1 □Meile). —

2. **Nationalität und Religion.** Italiener. — Römisch-katholische Religion (mit 9 Erzbischöfen zu Benevento, Bologna, Camerino, Fermo, Ferrara, Forli, Ravenna, Spoleto und Urbino, 78 Bischöfen, 13 Abteien, 1824 Mönchs- und 612 Nonnenklöstern, 2090 Pfarreien). — 16.000 Juden. —

3. **Wohnplätze.** 91 Städte, 189 Marktflecke, 3729 Dörfer.

4. **Größere Städte.**

Rom,	mit (1850) 172.582 Einw., Haupt- und Residenzstadt, Hauptstadt der Legation Rom					
Bologna	= 75.000 Einw.,	=	=	=	Romagna,
Perugia	= 30.000	=	=	=	=	Umbrien.
Ancona	= 36.000	=	=	=	=	der Marken.

Ferrara	mit	30.000	Einw.,	Hauptstadt der	Delegation	gl. N.	in der Romagna.
Rimini	„	20.000	„	Stadt in	„	„	Forli
Ravenna	„	24.000	„	Hauptstadt	„	„	gl. N.
Forli	„	18.000	„	„	„	„	gl. N.
Macerata	„	15.000	„	„	„	„	der Mark.

5. **Industrie.** Die Industrie ist von wenig Bedeutung, und besteht in Seidenweberei, Wollen-, Leder-, Eisenwaaren, Kunstblumen, Mosaikarbeiten, Gerberei, Darmsaitenverfertigung, Papier, Wachs ꝛc. — Rom, Bologna und Ancona haben die meiste Industrie.

6. **Handel.** Der Handel ist gleichfalls nicht bedeutend und passiv. Haupt-Handelsorte sind Ancona, Sinigaglia, Civita-Vecchia für den Seehandel, und Bologna für den Landhandel. — Handelsmarine (1851) 863 größere Schiffe von 28.204 Tonnen, und 567 kleinere Schiffe.

Münzen. Rechnungsmünzen: Scudo zu 100 Bajocchi à 5 Quatrini (2 fl. 6 kr.) — Goldmünzen: Zechinen (4 fl. 32½ kr.), dergl. halbe; Doppien (6 fl. 39 kr.), halbe dergl. — Silbermünzen: Scudo zu 10 Paoli (2 fl. 6 kr.), ½ dergl., Paoli à 10 Bajocchi (12½ kr.) Pastoni zu 3 und Papetti zu 2 Paoli. —

7. **Wissenschaften und Künste.** Die Volksbildung ist gering. 8 Universitäten (zu Rom, Bologna [die älteste der Erde seit 1158], Perugia, Macerata, Camerino, Urbino, Fermo und Ferrara); das Collegio romano zu Rom (gleich einer 2. Universität); Academien, Collegien oder Gymnasien; Anstalten für einzelne Wissenschaften; Stadt- und Landschulen; gelehrte und Kunstgesellschaften; das Collegium de propaganda fide für Missionaire zu Rom; Bibliotheken (die vatikanische zu Rom mit 160.000 Bänden); Sternwarte zu Bologna, botanische Gärten, anatomische Theater, Naturalien-, Kunst- und Antikensammlungen ꝛc. — Humanitätsanstalten. —

C. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung. Der Kirchenstaat ist eine unbeschränkte Wahlmonarchie. Sein Regent ist der Papst zu Rom, welcher von den Katholiken als das sichtbare Oberhaupt der christlichen Kirche, als Nachfolger des heiligen Petrus und als irdischer Statthalter Christi anerkannt wird. Er wird auf Lebenszeit von den Cardinälen aus ihrer Mitte durch eine Mehrheit von $^2/_3$ Stimmen im Conclave gewählt. Der Papst soll ein Italiener, 55 Jahr alt sein und keinen bedeutenden Leibesfehler haben. Nach seiner Wahl wird er in der St. Peterskirche mit der 3fachen Krone, der Tiara, gekrönt. — Seit October 1850 besteht eine Finanzconsulta (welche gewissermaßen an die Stelle der am 14. März 1848 ertheilten, jetzt aufgehobenen Constitution getreten ist). Sie ist unter dem Vorsitze eines Cardinals oder unter Vicepräsidenz eines Prälaten auf 6 Jahre aus so vielen vom Papste auf Vorschlag der Provinzialräthe zu wählenden Mitgliedern zusammengesetzt, als der Kirchenstaat Provinzen hat. Diese Zahl wird noch um ein Viertel directer Ernennungen des Papstes vermehrt. Unter den 4 von jedem Provinzialrathe zum Vorschlage gebrachten Individuen aus der Classe der Besitzer von 10—12.000 Scudi, oder aus den Professoren der Universitäten von wenigstens 2000 Scudi Vermögen wird 1 erwählt. Bei den directen Ernennungen will der Papst zur Wahrung der Interessen der apostol. Kammer vorzüglich Cleriker berücksichtigen. Die Amtsdauer der Consultoren ist eine zweijährige. Der Papst kann die Consulta auflösen und neu organisiren. Ihre Competenz ist die Prüfung und Revision der Ein- und Ausgaben des Staates. Sie soll auch um ihr Gutachten befragt werden, wenn neue Anlehen gemacht, neue Abgaben auferlegt, die bestehenden vermindert und andere dergleichen Finanzoperationen dem Papste genehm sind. Der Cardinalpräsident überweist der Consulta im September jedes Jahres ihre Arbeiten. Ihre Berathungen und Abstimmungen sind geheim. Die Consulta bleibt 3 Monate bei einander und versammelt sich in der Regel wöchentlich 3 Mal. Der

Papst kann auch den Lauf der Sitzungen suspendiren. Die Consultoren der Provinzen erhalten ihre Taggelder aus den Communalkassen; die vom Papste direct ernannten, werden aus Staatsmitteln besoldet. —

In den Delegationen stehen Provinzialräthe den Delegaten zur Seite, welche aus den von den Municipalräthen der Regierung vorgeschlagenen Individuen bestehen. Diese haben das Provinzialbudget zu prüfen, haben in Provinzialangelegenheiten das Petitionsrecht, werden auf 6 Jahre gewählt und ergänzen sich alle 2 Jahre zu $^1/_3$ (wie in der Finanzconsulta). Wahlfähig sind Alle, welche 30 Jahre alt sind, entweder einen bestimmten Census oder die geistliche Qualification haben. In den Gemeinden sind Municipalräthe eingeführt. —

Das Collegium der Cardinäle, das höchste geistliche Collegium in der kathol. Kirche, soll aus 70 Cardinälen bestehen, deren Anzahl aber nicht immer vollzählig ist. 1852 zählte man 6 Cardinalbischöfe, 47 Cardinalpriester und 10 Cardinaldiaconen, von denen aber mehrere der 2ten Classe nicht in Rom anwesend, sondern in anderen Orten Erzbischöfe oder Bischöfe sind. Sie werden „Eminenzen" titulirt. Sie sind geborene Räthe des Papstes und werden von ihm ernannt.

2. **Staatsoberhaupt**: Pius IX. (früher Johann Maria Graf von Mastai-Ferretti, geboren 1792, regiert seit 1846) ist der jetzige Papst. Er nennt sich: „servus servorum et catholicæ ecclesiæ Episcopus". Er wird: „Heiligkeit" oder „heiligster Vater" titulirt. — Residenz: Rom in den Palästen Quirinal und Vatican. — Hofstaat: Geheimer Almosenier, Secretair der Breven ad Principes, Mundschenk, Major-Domus, Kammervorsteher, Oberintendant des Hofwesens, Oberstallmeister, die Capitaine der Nobelgarde, Generalpostmeister. —

3. **Staatsverwaltung**. Oberste Behörde ist das Ministerium, das aus 6 Ministern besteht: für die äußeren Angelegenheiten, das Innere und die Polizei, Justiz; den Handel, für die schö-

nen Künste und öffentlichen Arbeiten; Kriegswesen und Finanzen. — Ein Staatsrath als berathende Stelle, hat jedoch auch einige richterliche Functionen, in welchen er entscheidend wirkt; an seiner Spitze steht der Cardinal-Staatssecretair, welcher unmittelbar mit fremden Mächten correspondirt, und gewissermaßen erster Chef der obersten politischen Verwaltung ist. — Viele Behörden sind mit Geistlichen besetzt. — Die „Penitenziaria apostolica“ ist ein, vorzüglich in Gewissenssachen, entscheidendes Ober-Tribunal. Die Dateria apostolica ertheilt Gnadenbewilligungen ꝛc. Die „sacra Rota romana“, früher das höchste geistliche Gericht für die katholische Christenheit, ist jetzt höchste Gerichtsbehörde. — Der Staat zerfällt nach der neuen Eintheilung vom November 1850 in das Gebiet der Hauptstadt und der Comarca mit 3 Provinzen, und 4 Legationen: 1) Romagna (Hauptstadt Bologna) mit 4 Delegationen, 2) Legation der Marken (Hauptstadt Ancona) mit 6 Delegationen, 3) die von Umbrien (Hauptstadt Perugia) mit 3 Delegationen, 4) die der Campagna u. Maritima (Hauptstadt Velletri) mit 3 Delegationen. An der Spitze der Legationen ist ein Cardinal als Legat, dem Gebiete von Rom steht ein Cardinal als Präsident vor, jeder Delegation 1 Delegat. Die Delegationen zerfallen wieder in Gouvernements (mit Gouverneuren), diese in Communen. — Justiz: die Rota romana höchste Instanz; die Appellations-Tribunale zu Rom und Bologna, die Präturen oder Tribunale 1. Instanz in den Provinzen. Streitigkeiten bis 300 Scudi und Civilgerichtsbarkeit in Bagatellsachen gehören vor die Verwaltungsbehörden. — Militairische Eintheilung in 3 Divisionen. —

4. Ritterorden: 1) Orden des goldenen Sporns, 2) des heiligen Johannes von Lateran, 3) des heiligen Gregor, 4) Christus-Orden, 5) Pius-Orden.

5. Wappen. Das jedesmalige Familienwappen des Papstes (oder das seines Ordens) bedeckt mit der 3fachen Krone über den in Form eines Andreaskreuzes gelegten Himmelsschlüsseln; darüber die schwebende Taube, als Symbol des heiligen Geistes.

6. Finanzen.

a) **Staatseinkünfte**: (1852) 11,110.569 Scudi, 97 Bajocchi, 7 Paoli.

b) **Staatsausgaben**: (1852) 12,906.419 Scudi, 46 Bajocchi, 7 Paoli.

c) **Staatsschuld**: 51 Mill. Francs.

7. Kriegsmacht:

a) **Landmacht**: Nach dem „Piano organico dell' armata pontificia" (August 1850), besteht die Armee aus 19.024 Mann, nämlich: 3 Infanterie-Regimentern (à 3 Bataillonen zu 3587 Mann) 10.761 Mann; 1 Jäger-Bataillon von 8 Compagnien, 986 Mann; 1 Cavallerie-Regimente 618 Mann; 1 Artillerie-Regimente zu 8 Batterien, 1221 Mann; 1 Invaliden-Compagnie mit 1 Stab von 18 Mann; 4 Compagnien Veteranen 420 Mann; 1 Gensd'armerie-Corps (arma politica) zu 5000 Mann; dazu der Generalstab, die Intendanz, Auditoriat, Geniecorps. —

Festungen: Comacchio, Civita Vecchia, die Citadellen von Ancona und Ferrara. In Comacchio und Ancona hat Oesterreich das Besatzungsrecht.

b) **Seemacht**: 2 Fregatten und einige kleinere Fahrzeuge. —

6. Die Republik San Marino.

Dieser kleine Freistaat, der älteste Staat Europa's wurde von dem Einsiedler Marinus vor 1300 Jahren gegründet, liegt im Umfange der päpstlichen Delegation Urbino und Pesaro, und hat 1 ½ □Meil. mit über 8000 katholischen Einwohnern.

Der Staat besteht aus 1 Stadt (San Marino mit 6000 Einwohnern) und 4 Dörfern, und steht unter päpstlichem Schutze. — Die Verfassung ist republikanisch, aristo-demokratisch. Die Gesetzgebende Gewalt ist dem großen und kleinen Rathe übertragen; der erste besteht aus 60 Mitgliedern (⅓ Adel, ⅓ Bürger, ⅓ Bauern) der zweite wird vom großen Rathe aus seiner Mitte gewählt, und besteht aus 12 Mitgliedern, die sich zu ⅔ jährlich erneuern. 1847 wurde der große Rath in eine repräsentative Kammer verwandelt, deren Mitglieder von sämmtlichen Einwohnern gewählt werden und deren Sitzungen öffentlich sein sollen. Die Häupter des Staates, 2, jährlich vom großen Rathe gewählte Capitani regenti, welche halbjährlich in ihrem Amte bleiben, üben die vollziehende Gewalt aus. Die Justiz verwaltet 1 Commissair, der ein Ausländer sein muß und auf 3 Jahre ernannt wird. 2 Staatssecretaire, 1 für die allgemeinen, der andere für die äußeren Angelegenheiten.

---

7. Das Königreich beider Sicilien.

A. Das Land.

1. Grenzen: 2 Haupttheile: Neapel und Sicilien. Der erstere grenzt im N. an den Kirchenstaat, im O. an das adriatische und jonische Meer, im S. wird er durch die Meerenge von Messina von Sicilien getrennt, im W. grenzt er an das tyrrhenische Meer. Die Insel Sicilien ist vom mittelländischen Meere umgeben.

2. Flächeninhalt und Bestandtheile. Der Staat umfaßt einen Flächenraum von 1985½ □Meil. (1490½ auf Neapel, 495 auf Sicilien kommend). Der Staat besteht aus dem Königreiche Neapel und dem Königreiche Sicilien mit den liparischen und ägatischen Inseln (dem Königreiche diesseits und dem jenseits der Meerenge). — Neapel zerfällt in 15, Sicilien in 7 Provinzen. Neapels ältere und historische Eintheilung ist in folgende 4 Landschaften: Terra di Lavoro 331½ □Meil., Abruzzen 236¼ □Meil., Apulien 498½ □Meil., Calabrien 484¼ □Meil. Die Abruzzen enthalten 3, jede der übrigen 4 Provinzen.

3. Beschaffenheit des Bodens. Der Boden, größtentheils gebirgig, ist äußerst fruchtbar und vulcanischer Natur. Apulische und campanische Ebene. Häufig Erdbeben.

a) **Gebirge.**

Die Apenninen (in den Abruzzen der Monte Corno od. Gran Sasso d'Italia 9577' h.; der isolirte Vulcan Vesuv 3650' h. in

Neapel; Vulcan Aetna oder Monte Gibello 10.244′ h. in Sicilien); Vulcan Stromboli auf den liparischen Inseln; — die isolirte Gargano-Berggruppe in Neapel. —

b) **Gewässer.**

aa) Das mittelländische Meer mit dem adriatischen Meere (Busen von Manfredonia), jonischen (Busen von Tarent) und tyrrhenischen Meere (Busen von Gaeta, Neapel, Salerno, Policastro, San Eufemia u. kl.); in Sicilien der Meerbusen von Palermo im N. und der von Terra Nuova im S. die größten.

bb) Flüsse: (alle von kurzem Laufe) in Neapel: Volturno, Garigliano, Altero u. kl.; in Sicilien: Salso (der größte), Platani, Noto u. kl.

cc) Seen: Lago di Celano u. kl. in Neapel; il Baviere di Lentini (5 Meil. im Umfange), der größte auf Sicilien.

c) **Naturproducte.**

aa) Thiere: Gute Pferde, viele Esel und Maulthiere, Rindvieh, Schafe, Ziegen, treffliche Schweine, Geflügel aller Art, Fische; Büffel, Wölfe, Wildpret; Bienen- und Seidenzucht; Scorpione, Taranteln, Cantthariden, Corallen.

bb) Pflanzen: Getreide, Mais, Reis, edle Südfrüchte Obst, Oliven, sehr köstliche Weine (Lacrimae Christi am Vesuv), Baumwolle, Hanf, Flachs, Tabak, Zuckerrohr, Aloe, ansehnliche Waldungen ꝛc.

cc) Minerale: Wenig Eisen, Vitriol, Salpeter, Schwefel, Alaun, Marmor, Alabaster, Stein- und Seesalz hinreichend, vulcanische Puzzuolanerde, Bimsstein u. s. w.; Mineralquellen. Der Bergbau ist vernachlässigt und der Mineralreichthum nicht benützt. —

d) **Klima.** Ein herrliches, sehr warmes und mildes Klima; im S. oft drückend heiß; im Ganzen wird jedoch die Hitze zum Theile durch Gebirge und das Meer gemildert; fast gar kein Winter; der lästige, drückend heiße Wind Scirocco. —

B. Das Volk.

1. Zahl der Bewohner (1845): 8,423.316 Einwohner, davon 6,382.706 in Neapel und 2,040.610 in Sicilien. Relative Bevölkerung: in Neapel 5639, in Sicilien 4122 Seelen auf 1 □Meil. — Auf Terra di Lavoro kommen 2,424.518, auf die Abruzzen 825.940, auf Apulien 1,557.419, auf Calabrien 1,571.829 Einwohner.

Jährlicher Zuwachs der Bevölkerung: 1·11 %. — Das Verhältniß der Geburten zu den Lebenden, wie 1:25, das der Sterblichkeit 1:33. — Das weibliche Geschlecht übersteigt das männliche um 5⅓ %. —

2. Nationalität und Religion. Die Bewohner sind Italiener, im S. Neapels und in Sicilien zerstreut 80.000 Arnauten; 2000 Juden. —

a) **Katholiken** (in Neapel 19 Erzbischöfe [Acerenza und Matera, Amalfi, Bari, Brindisi, Capua, Chieti, Conza, Cosenza, Gaeta, Lanciano, Manfredonia, Neapel, Otranto, Reggio, Rossano, Salerno, Severina, Sorrento und Taranto], in Sicilien 4 Erzbischöfe [Palermo, Messina, Monreale, Siragossa]). Viele Priester, Mönche und Nonnen.

b) Zur **griechisch-katholischen Kirche** bekennen sich die Arnauten.

c) **Juden**. —

3. Wohnplätze: 684 Städte, 399 Marktflecken und 2156 Dörfer.

4. Größere Städte:

Neapel, Haupt- und Residenzstadt, mit (1851) 416.475 Einwohnern in 40.000 Häusern, Hauptstadt der Provinz gl. N. in Terra di Lavoro.

Palermo mit 180.000 Einwohnern, Hauptstadt in Sicilien und der Provinz gl. N.

Messina " 85.000 " Hauptstadt der Provinz gl. N. in Sicilien.

Catania	mit 56.000	Einw.,	Hptst. der Prov. gl. N. in Sicilien.
Trapani	= 26.000	=	= = = = = =
Foggia	= 26.000	=	= = = Capitanata in Apulien, Neapel.
Bari	= 26.000	=	= = = gl. N. in Apulien, Neapel.
Marsala	= 24.000	=	Stadt in der Prov. Trapani, in Sicilien.
Caltagirone	= 22.000	=	= = = Prov. Catania, in Sicilien.
Caserta Nuova	= 22.000	=	Hptst. der Prov. Terra di Lavoro, Neapel.
Barletta	= 22.000	=	Stadt in der Prov. Terra di Bari, Apulien, Neapel.
Andria	= 22.000	=	= = = Prov. Terra di Bari, Apulien, Neapel.
Lecce	= 21.000	=	Hptst. der Prov. Terra di Otranto, Apulien, Neapel.
Molfetta	= 21.000	=	Stadt in der Prov. Terra di Bari, Apulien, Neapel.
Salerno	= 20.000	=	Hptst. d. Prv. Principato citeriore, T. di Lavoro, Neap.
Cava	= 20.000	=	Stadt in d. Prv. Princip. citeriore, T. di Lavoro, Neap.
Bitonto	= 20.000	=	= = = = Terra di Bari, Apulien, Neapel.
Aci Reale	= 20.000	=	= = = = Catania, Sicilien.
Taranto	= 19.000	=	= = = = Otranto, Apulien, Neapel.

5. Industrie. Die industrielle Thätigkeit ist von wenig Bedeutung (besonders in Sicilien), hebt sich aber in neuester Zeit immer mehr und mehr. Sie besteht vorzüglich in der Bearbeitung von Seiden-, Baumwoll- und Wollenwaaren, Hut-, Papier-, Porzellan-,

Fayence-, Stahl-, Glas-, Leder-, Maccaroni-, Liqueurfabriken u. a. m. Corallen- und Lavaarbeiten, Kunstblumen.

6. **Handel.** Der Handel ist mehr passiv, als activ, hat aber in neuester Zeit sehr zugenommen und ist im steten Fortschritte begriffen. Einige Eisenbahnen, wenig gute Landstraßen (besonders in Sicilien). Dampfschifffahrten zwischen den beiden Staaten, dann nach Malta, Griechenland, über Oberitalien nach Marseille; Banken zu Neapel und Palermo; Handelskammern. — Hauptausfuhrartikel: Seide, Oel, Weine, Südfrüchte, Wolle, Canthariden, Honig u. dgl. Der Werth der Ausfuhr von Neapel beträgt jährlich 17 Mill., der von Sicilien 14—15 Mill. Thaler. — Die Handelsmarine belief sich 1842 in Neapel auf 6803 Schiffe und Fahrzeuge mit 166.523 Tonnen, in Sicilien: 2371 Schiffe und Fahrzeuge mit 46.674 Tonnen. — Die wichtigsten Handelsorte sind: Neapel, Palermo, Messina, Siragossa u. a. zur See, und Foggia, Lecce, Avellino u. a. im Innern des Landes. Zu Salerno stark besuchte Messen. —

Münzen.

Rechnungsmünze (seit 1818): Ducato zu 100 Grani zu 100 Cavalli (Ducato = 1 fl. 38¼ kr.) Goldmünzen: 10 Oncettestücke (50 fl. 1½ kr.), 5 Oncettestücke, Oncettestücke zu 3 Ducati. — Silbermünzen: 12 Carlinistücke (1 fl. 57¾ kr.), Ducati oder 10 Carlinistücke (1 fl. 38¼ kr.); 6 Carlinistücke oder Fiorino (59 kr.), Carlino (9¾ kr.), 5, 4, 3 und 2 Carlinistücke. —

7. **Wissenschaften und Künste.** Der Elementarunterricht vernachlässigt (besonders in Sicilien). — 4 Universitäten (Neapel, Palermo, Messina und Catania), Lyceen (Neapel, Salerno u. a.), Gymnasien, lateinische, Bürger- und Primärschulen. — Viele Priesterseminare; 1 polytechnische Schule (zu Neapel), 1 Seeacademie und 1 Militaircolleg zu Neapel und andere Bildungsanstalten und Schulen. Academien und Gesellschaften der Wissenschaften und Künste. — Bibliotheken, Sternwarten, bota-

nische Gärten, Museen, Antiken= u a. Sammlungen 2c. — Humanitätsanstalten. —

C. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung. Die Verfassung des Staates ist die absolut=monarchische. 1848 fiel Sicilien ab und es entstand in Neapel ein großer Aufstand; man verlangte Constitution. Diese wurde den 10. Februar ertheilt; 1849 Sicilien unterworfen und die Ruhe hergestellt; die Constitution aufgehoben. 1851 wurden die (1821 errichteten) Provinzialräthe berufen; diese bestehen in jeder Provinz; ihre Mitglieder werden vom Könige auf 2 Jahre aus den bedeutendsten Grundeigenthümern 2c. gewählt, und haben die directen Auflagen auf die Gemeinden zu vertheilen und über Gegenstände, welche das Innere der Provinzen betreffen, zu berathen. 1821 wurden auch 2 Staatsconsulten errichtet (eine in Neapel mit 30 Mitgliedern, und eine in Sicilien mit 18 Mitgliedern), welche über Gesetze und Verordnungen ihr Gutachten abzugeben, die Einnahmen und Ausgaben zu entscheiden, über Verwaltung und Tilgung der Staatsschuld 2c. sich zu äußern haben. Die Mitglieder derselben werden vom Könige aus den bedeutendsten Grundeigenthümern, den höheren Beamten, aus den bedeutendsten Bürgern und Gelehrten ernannt. Bei gemeinschaftlichen Berathungen tritt eine Generalconsulta von 24 Mitgliedern zusammen. — Der Thron ist erblich in männlicher und weiblicher Linie des königlichen Hauses Bourbon (jüngerer Linie). — Die Großjährigkeit des Monarchen tritt mit zurückgelegtem 16. Lebensjahre ein.

2. Staatsoberhaupt. Ferdinand II. (geboren 1810, regiert seit 1830). Titel: Von Gottes Gnaden König beider Sicilien, von Jerusalem 2c., Infant von Spanien, Herzog von Parma, Piacenza, Castro 2c., Erbgroßherzog von Toscana. — Katholische Religion. — Residenz: Neapel; Lustschlösser: Portici, Caserta, Belvedere in Neapel; — königlicher Palast zu Palermo, Lust=

schloß Favorita in Sicilien. — Hofstaat des Königs: Oberst-hofmeister, Oberhofmarschall, Oberstallmeister, Groß-Caplan, Ober-ceremonienmeister, Major-Domus. — Der Kronprinz führt den Titel: „Herzog von Calabrien". —

3. **Staatsverwaltung.** An der Spitze derselben steht das Staatsministerium. — Staatsrath. — 8 Ministerien: Minister-Staatssecretair des Aeußeren, der Gnaden und Justiz, des Innern (mit Polizei), der Finanzen, des Cultus und öffentlichen Unterrichtes, des Kriegs- und Seewesens, der öffentlichen Arbeiten und des Ackerbaues, und der Minister-Staatssecretair für die Angelegenheiten von Sicilien zu Neapel, wenn der König nicht in Sicilien residirt. — Neapel zerfällt in 15 Provinzen, an deren Spitze Governatori stehen, die Provinzen zerfallen in 52 Bezirke mit Untergubernatoren. Sicilien hat an der Spitze der Verwaltung 1 Generalstatthalter zu Palermo, und zerfällt in 7 Intendanzen mit Intendanten und 22 Bezirke mit Unterintendanten. Neapel zählt 1840, Sicilien 407 Gemeinden mit Podestàs an der Spitze. — Justiz: der oberste Gerichts-Cassationshof zu Neapel, die Appellhöfe in Neapel (4, zu Neapel, Aquila, Trani und Catango) und in Sicilien, Tribunale 1. Instanz in jeder Provinz 1, jeder Bezirk hat 1 Richter, jede Gemeinde 1 Friedensrichter (conciliatore). —

4. **Ritterorden.** 1) Orden des heiligen Januarius, 2) constantinischer St. Georgs-Orden (auch in Parma), 3) Orden des heiligen Ferdinand und des Verdienstes, 4) militair. St. Georgs-Orden der Wiedervereinigung, 5) Orden Franz I. — Ehrenzeichen in Gold und Silber. —

5. **Wappen.** Dasselbe ist ein 3mal in die Länge getheilter Schild und ein Mittelschild mit den Wappenzeichen von Castilien, Leon, Neapel, Portugal, Toscana, Farnese und Anjou. Ober dem Wappen die königliche Krone. —

6. **Finanzen.**

a) **Staatseinkünfte:** 38—40 Mill. fl. CM.

b) **Staatsausgaben:** fast eben so viel.

c) **Staatsschuld**: 148 Mill. fl.

7. Kriegsmacht.

a) **Landmacht** 1847: 50.072 Mann, nämlich 226 Mann Garde du Corps zu Pferde und zu Fuß; 31.324 Mann Infanterie (3903 Mann Garde in 2 Grenadier- und 1 Jäger-Regimente zu 2 Bataillonen; 16.913 Mann Linien-Infanterie in 13 Regimentern zu 2 Bataillonen; 6000 Mann Schweizer in 4 Regimentern; 4508 Mann Jäger in 7 Bataillonen); 4501 Mann (3572 Pferde) Cavallerie (1286 Mann [1022 Pferde] Gardehusaren in 2 Regimentern zu 4 Schwadronen; 1929 Mann [1528 Pferde] Dragoner in 3 Regimentern zu 4 Schwadronen; 1286 Mann [1022 Pferde] Lanciers in 2 Regimentern zu 4 Schwadronen); 3500 Mann Artillerie (2 Regimenter zu Fuß à 2 Bataillonen; 1394 Mann; 1 Compagnie reitende Artillerie, 193 Mann; 1 Compagnie Schweizer-Artillerie; 1 Corps Küsten-Artillerie; 6 Compagnien Train, 726 Mann; 4 Compagnien Arbeiter, 508 Mann; 290 Kanonen im Frieden); 1500 Mann Genie (1 Bataillon Sappeurs u. Mineurs, 750 Mann; 1 Bataillon Pionniere, 750 Mann); 2700 Mann Invaliden (in 3 Bataillonen); 8311 Mann Gensd'armerie (8 Bataillone mit 38 Fuß-Compagnien und 10 Reiter-Schwadronen). — Dazu kommen noch 19 Schwadronen Ehren-Garden (2774 Mann), 12 Bataillone Sicherheits-Garden (8964 Mann); die Cantonieri (Polizeisoldaten) und Douaniers (2665 Mann), mit welchen die Landmacht 64.465 Mann betragen würde. — Im Kriege kommt hiezu die Reserve, die aus allen Verabschiedeten mit 5jähriger Dienstzeit besteht. Im Kriege kann die Armee auf 100.000 Mann gebracht werden. —

Größere Festungen: Gaeta, Pescara, Civitella del Tronto, Capua in Neapel, und Siragossa, Messina und Trapani in Sicilien. — Die Forts und Castelle von Neapel und Palermo. —

b) **Seemacht** 1849: Segelflotte: 2 Linienschiffe, 5 Fregatten, 2 Corvetten, 5 Brigantinen, zusammen 14 Schiffe; —

Dampfflotte: 11 Fregatten, 4 Corvetten, 12 Dampfboote, zusammen 27 Schiffe. — Zusammen 41 Kriegsschiffe mit 718 Kanonen und 5663 Mann. — Kriegshäfen: Neapel, Palermo, Gaeta u. a. —

Das österreichische, französische und britische Italien

siehe Oesterreich, Frankreich und das britische Reich.

IV. Das Königreich Portugal.

A. Das Land.

1. **Grenzen.** Portugal grenzt im N. und O. an Spanien, im S. und W. an den atlantischen Ocean.

2. **Flächeninhalt und Bestandtheile.** Der Flächeninhalt des Staates beträgt 1713·36 □Meil. (nach Anderen 1933 □Meil.) Der Staat besteht aus folgenden 8 Provinzen und den Azoren-Inseln:

1. Estremadura	mit	341·45	□Meil.
2. Ober-Beira	=	216·57	=
3. Unter-Beira	=	60·75	=
4. Douro	=	182·23	=
5. Minho	=	96·18	=
6. Traz os Montes . . .	=	189·56	=
7. Alemtejo	=	471·38	=
8. Königreich Algarbien .	=	101·25	=
9. den Azoren (9 an der Zahl)	=	53·99	=

3. **Beschaffenheit des Bodens.** Der Boden ist größtentheils gebirgig (besonders im N., minder in der Mitte des Landes) mit vielen Ebenen und reizenden Thälern; sehr fruchtbar, besonders in der Nähe von Flüssen. Der Boden der Azoren ist vulcanischen Ursprunges, fruchtbar und gebirgig.

a) **Gebirge:** Fortsetzung der spanischen. Sierra d' Estrella (Pinhel 7000' h.), Sierra de Gerez, Sierra de Suazo (über 7000' h.), Sierra de Monchique (gegen 4000' h., in Algarbien) und Sierra de Caldeirao u. a. kl. Vorgebirge St. Vincent. —

b) **Gewässer.**

aa) Meer: das atlantische.

bb) Flüsse: die größeren sind: der Tajo (Nebenfl. Zezere, Sorraya u. a.), Douro (od. Duero; Nebenfl. Coa, Sabor, Tamega u. a.), Minho, Guadiana; Küstenflüsse: Lima, Cavado, Vouga, Mondego, Sado u. a. —

cc) Seen: von keinem bedeutenden Umfange; die größeren sind auf der Estrella (Lago Cesara). —

dd) Canäle: bloß mehrere Bewässerungscanäle. —

c) **Naturproducte.**

aa) Thiere: $1/3$ Mill. Pferde, Maulthiere und Esel, $3/4$ Mill. Stück Hornvieh, 5 Mill. Schafe, $3/4$ Mill. Schweine, $1\,1/2$ Mill. Ziegen; Wildpret (auch Damhirsche, Wölfe; zahmes und wildes Geflügel; Bienen- und Seidenzucht; sehr viele Fluß- und Seefische. —

bb) Pflanzen: Getreide aller Art, aber nicht hinreichend für den Bedarf (jährlich 17 Mill. niederösterr. Metzen), Mais, Reis, viele Erdäpfel, Flachs, Hanf, Garten- und Küchengewächse, viel Wein (gegen 1 Mill. Eimer), Kastanien, Feigen, Oliven, Orangen, Datteln, Granatäpfel, Johannisbrot, Mandeln, Citronen, viel Obst 2c. Waldungen; Zucker auf den Azoren.

cc) Minerale: etwas Gold (30 Mark), etwas Silber, 2000 Ctr. Eisen, 1000 Ctr. Blei, etwas Kupfer, Zinn und Quecksilber; Schwefel, Vitriol, Steinkohlen, mehrere Stein- und Erdarten (auch Marmor und Porzellanerde), sehr viel Salz, besonders Seesalz (5,200.000 Ctr. Salz); viele Mineralwässer.

d) **Klima.** Das Klima ist sehr angenehm und gesund; durch die nahe See und die Gebirge wird die heiße Luft etwas abgekühlt; Kälte nie bedeutend; Gewitter und Schnee sehr selten.

B. Das Volk.

1. Zahl der Bewohner. Die Einwohnerzahl beläuft sich auf c. 3,800.000 Seelen. Auf die Quadratmeile entfallen 2290 Bewohner. 1841 zählte man 3,626.800 Einw., von denen auf

1.	Estremadura	728.875	Einw.,	mit 2292	Seelen	rel.	Bev.
2.	Ober-Beira	326.200	"	" 1506	"	"	"
3.	Unter-Beira	289.038	"	" 4757	"	"	"
4.	Minho	466.720	"	" 5621	"	"	"
5.	Douro	839.908	"	" 4609	"	"	"
6.	Traz os Montes	300,840	"	" 1587	"	"	"
7.	Alemtejo	276.590	"	" 586	"	"	"
8.	Algarbien (Algarve)	130.329	"	" 1287	"	"	"
9.	die Azoren	214.300	"	kommen.			

Die jährliche Zunahme der Bevölkerung beträgt $\frac{7}{8}$ %; das Generationsverhältniß ist 1 : 27, das der Sterblichkeit 1 : 39. Das weibliche Geschlecht übersteigt das männliche um $2\frac{1}{4}$ % —

2. Nationalverschiedenheit.

a) **Portugiesen** (mit den Spaniern eines Stammes, romanischer Abkunft).

b) **Creolen** und **Neger** (wenige).

c) **Juden**, wenige. —

3. Religionsverschiedenheit.

a) Zur **römisch-katholischen** Religion bekennen sich durchgehends die Portugiesen; 1 Patriarch zu Lissabon, 2 Erzbischöfe (zu Braga und Evora) und 14 Bischöfe in Portugal und 1 auf den Azoren. Zahlreiche Geistlichkeit.

b) **Juden**, wenige.

4. Stände.

1. Adel und zwar:

a) der hohe (Tilulados) Herzoge, Marquise, Grafen, Viscontes, Barone und

b) der niedere (Hidalgos).

2) Geistlichkeit.

3) Bürger und

4) Bauern. Vor dem Gesetze alle gleich und ohne einzelne Vorrechte. —

5. **Nationalcharakter**. Die Portugiesen sind gastfrei, mäßig, tapfer, vaterlandsliebend, freigebig, höflich, von großem Nationalstolze durchdrungen, bigott aber auch sinnlich und etwas träge; hassen die Spanier, lieben Musik, Stiergefechte und den Tanz.

6. **Wohnplätze:** 22 Städte (Cidades), 647 Villas (Flecken) und 4034 Kirchspiele.

7. **Größere Städte:**

Lissabon	mit	270.000	Einw.,	in 46.500 Häusern, Haupt- u. Residenzstadt, Hauptstadt von Estremadura.
Porto	=	80.000	=	Hauptstadt in Douro.
Coimbra	=	15.000	=	= = Ober-Beira.
Setuval	=	15.000	=	Stadt in Estremadura.
Ponta del Gada	=	18.000	=	auf den Azoren.
Angra	=	15.000	=	Hauptstadt der Azoren.
Braga	=	14.500	=	= in Minho.
Elvas	=	12.000	=	(ohne Garnison) Stadt in Alemtejo.
Evora	=	10.000	=	Hauptstadt in Alemtejo.

8. **Physische Cultur**. Landwirthschaft. Der Ackerbau ist trotz der Fruchtbarkeit des Bodens und des Productenreichthums sehr vernachlässigt. Getreide, aber nicht hinreichend; Mais, besonders im N., Reis (der beste in Alemtejo); Weinbau sehr bedeutend (die besten Weine am oberen Douro [Portoweine], in Estremadura [Muscatellerweine], Beira) ꝛc.. — Forstbau von wenig Bedeutung. Die Viehzucht im Allgemeinen gleichfalls sehr sorglos betrieben; die Pferdezucht von wenig Belang; starke Esel- und Mauleselzucht (besonders in Traz os Montes); die Rindviehzucht am ansehnlichsten im NW.; sorgfältiger betriebene Schafzucht (besonders in Beira und Alemtejo, ebenso Ziegen-

und Schweinezucht. — Seiden- und Bienenzucht. Der Bergbau wird sehr nachlässig gepflegt und der Reichthum des Landes an Mineralen nicht benutzt.

9. **Industrie.** Die portugiesische Industrie, bisher von wenig Bedeutung, beginnt sich in neuerer Zeit immer mehr zu heben. Man findet Fabriken in Wollen-, Baumwollen-, Metall-, Leder- und Seidenwaaren, es werden Leinwand, Papier, Glas, Seife u. s. w. producirt; ansehnliche Gerbereien, Wachsfabriken, Tabak- und Seifefabriken, Zuckerraffinerien.

10. **Handel.** Der einst so berühmte portugiesische Handel ist seit dem Verluste Brasiliens sehr gesunken. Beförderungsmittel desselben sind: die Lage am Meere, die Colonien, die Nationalbank zu Lissabon, die königl. Gesellschaft für Handel, Ackerbau rc. zu Lissabon, andere Handels- und Assecuranzgesellschaften, Handels- und Schifffahrtsverträge, Consulate, Handelsorte. Die Straßen sind eben nicht im besten Zustande. Hauptausfuhrartikel: Wein, Oel, Südfrüchte, Seesalz, Wolle u. s. w., 1842 für 17 Mill. fl. CM. — Haupteinfuhrartikel: Getreide, Colonialartikel, Metalle, Holz, verschiedene Fabrikate u. s. w. 1842 für 24 Mill. fl. CM. — Handelsmarine (1844) 484 Schiffe mit 57.280 Tonnen. — Wichtige Handelsstädte sind zur See: Lissabon, Porto, Setuval, Faro; zu Lande: Evora, Elvas, Coimbra u. a.

Münzen. Rechnungsmünzen: Reis = $1\frac{1}{20}$ kr. CM., Millereis (1000 Reis) = 2 fl. $21\frac{1}{2}$ kr. Goldmünzen: Dobraon (24000 Reis, 65 fl. $23\frac{1}{4}$ kr.), Lisbonine (4800 Reis zu 13 fl. $4\frac{1}{2}$ kr.), Dobra zu 12.800 Reis (34 fl. $52\frac{1}{4}$ kr.), Crusado (1 fl. $18\frac{1}{2}$ kr.), Escudo (1600 Reis, 4 fl. $21\frac{1}{2}$ kr.) Millreis (4 fl. $11\frac{1}{4}$ kr.), u. e. a. Silbermünzen: Crusado (480 Reis, 1 fl. 8 kr.), dergl. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$; Testones (100 Reis, 14 kr.), Vintems (120 Reis, 17 kr.) —

11. **Wissenschaften und Künste.** Bisher wurde Wissenschaft und Kunst schlecht betrieben und erst jetzt beginnen die Portugiesen sich von dem Verfalle der geistigen und ästhetischen Cultur

zu erheben. Die allgemeine Volksbildung ist gering, das niedere Volk unwissend. 1 Landesuniversität zu Coimbra, philosophische, viele lateinische und griechische Schulen; Mangel an guten Volksschulen; Academien der Marine und des Handels zu Lissabon und Porto; das königl. Militaircollegium zu Lissabon; mehrere Kunst-, Militair- und nautische Schulen. — Academien der Wissenschaften, Gelehrtenvereine; Bibliotheken (die königl. zu Lissabon mit 80.000 Bänden), 5 Sternwarten, botanische Gärten 2c. — Von den Künsten werden Baukunst und Musik am meisten beachtet. — Humanitätsanstalten. —

C. Staatsorganisation.

1. **Staatsverfassung.** Portugal ist ein constitutionelles Königreich, in welchem, nach der Verfassungsurkunde von 1826 (seit 1842 wieder angenommen), der König die gesetzgebende und besteuernde Gewalt mit der Volksrepräsentation oder den Cortes theilt. — Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich; der König vergibt die öffentlichen Aemter, darf jedoch ohne Zustimmung der Cortes keine neuen errichten und die Besoldungen der Staatsbeamten nicht ändern; er ernennt die Bischöfe, besetzt die geistlichen Beneficien, Staatsämter, Befehlshaberstellen für die Land- und Seemacht; die Bestimmung der Stärke der Land- und Seemacht steht jedoch den Cortes zu. Der König erklärt Krieg, schließt Frieden, Bündnisse und Verträge, welche aber, wenn es die Sicherheit und Interessen des Staates gestatten, den Cortes zur Kenntniß gebracht werden. Ein, die Aenderung eines Theiles des Staates betreffender Vertrag muß von den Cortes ratificirt werden. Die Civilliste des Königs bestimmt die Reichsversammlung.

Die Reichsversammlung (oder Cortes) besteht aus 2 Kammern, der Kammer der Pairs und der Kammer der Abgeordneten. Die Pairskammer besteht aus lebenslänglichen und erblichen Mitgliedern, welche der König dazu ernennt. Die Anzahl

derselben ist unbeschränkt; der Kronprinz und die königl. Prinzen haben mit 25 Jahren Sitz und Stimme im Senate. Pairs sind unter anderen auch der Patriarch, die Erzbischöfe und Bischöfe des Landes. Der Präsident und Vicepräsident der Pairskammer wird vom Könige ernannt. — Die Abgeordneten-Kammer besteht aus in den Wahlcollegien auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern, welche, nach dem neuesten Wahlgesetze vom Juni 1851, aus indirecten, jedoch fast ausnahmslosen Wahlen hervorgehen. Jeder Portugiese, welcher im Genusse der politischen und bürgerlichen Rechte steht und jährlich eine bestimmte Steuer zahlt, ist zur Wahl berechtigt. Die Wähler wählen die Wahlmänner und diese die Abgeordneten. Aus 45 Wahlcollegien gehen 159 Deputirte durch Wahl hervor. Auf 25.000 Bewohner kommt 1 Deputirter. Zu Deputirten werden diejenigen gewählt, welche selbst Wahlmänner sind, und ein reines Einkommen von wenigstens 400 Millreis aus liegenden Gründen, Industrie, Handel oder Besoldung besitzen. Die Abgeordneten beziehen während der Versammlung Geldentschädigungen und Ersatz der Reisekosten. Zu Pairs und Abgeordneten können auch Minister und Staatsräthe gewählt werden und beide Dienste versehen, werden aber Abgeordnete zu Ministern oder Staatsräthen ernannt, so verlieren sie, außer wenn sie von Neuem gewählt werden, ihren Platz in der Kammer. — Der König beruft die Cortes, er kann die Abgeordnetenkammer auch auflösen. Die Cortes kommen ordentlicher Weise jedes Jahr zusammen, doch können sie auch vom Könige zu einer außerordentlichen Sitzung außer dieser Zeit zusammenberufen werden. Die Sitzungen dauern 3 Monate, und sind öffentlich, außer wenn das Staatswohl in einzelnen Fällen eine geheime Sitzung fordern würde. Die Initiative kommt dem Könige und beiden Kammern zu, nur Geldangelegenheiten und das Recrutirungswesen gehen zuerst von der Deputirtenkammer aus. Ein Antrag der Regierung erfolgt durch die Minister. — Die königl. Verordnungen müssen von den Ministern welche verantwortlich sind, unterzeichnet sein. Die Ministeranklage führt die Deputirtenkammer. Die Kammern haben über Angelegen-

heiten der Gesetzgebung und Besteuerung zu bestimmen. Sie haben auf die Aufrechthaltung der Verfassung zu sehen; in ihren Wirkungskreis gehören Staatsanleihen, Sicherung der Staatsschuld, Veräußerung der Domainen, Errichtung oder Aufhebung der öffentlichen Aemter, Bestimmung der Besoldungen der Beamten, Bestimmungen über Münzen, Maße und Gewichte und Gerichtswesen. In den Provinzen sind Provinzialräthe, in den Districten Districtsräthe, in den Gemeinden Gemeinderäthe bestehend. — Der Thron ist erblich in dem Hause Braganza, nach dem Rechte der Erstgeburt, Linealerbfolge, männlicher und weiblicher Linie; aber nur in demselben Grade geht die männliche Linie der weiblichen vor. Volljährig wird der Regent mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre. Bei Minderjährigkeit des Königs führt der nächste Verwandte, der 25 Jahre alt ist, die Regentschaft; ist kein solcher vorhanden, so ernennen die Cortes eine Regentschaft aus 3 Mitgliedern. Der König hat das Recht, einen Vormund für den minderjährigen Thronfolger zu bestimmen; ist dieß nicht geschehen, so ist die Mutter Vormünderin, ist diese nicht mehr am Leben, so bestimmen die Cortes den Vormund. Bei Uebernahme des Thrones wird der König im Reiche als solcher proclamirt und legt vor den Cortes einen Eid ab, die katholische Religion und die Verfassung aufrecht zu erhalten. —

2. Staatsoberhaupt: Maria II. da Gloria (geb. 1819, regiert seit 1826). Titel: „von Gottes Gnaden Königin von Portugal und Algarve diesseits und jenseits des Meeres;" mit dem Prädicate: „allergetreueste Majestät." — Religion: römisch-katholisch. — Königl. Residenz: Lissabon; — Lustschlösser: Belem, Queluz, Mafra. — Oberster Hofbeamter ist der „Intendant des königl. Haushaltes." — Der Kronprinz führt den Titel: „Herzog von Braganza"; sein ältester Sohn: „Prinz von Beira." — Die königl. Prinzen und Prinzessinnen werden „Infanten und Infantinnen" titulirt. —

3. Staatsverwaltung. An der Spitze derselben steht das Staatsministerium 6 Ministerien: des Innern, der aus-

wärtigen Angelegenheiten, der Justiz, der Finanzen, des Kriegswesens und das der Marine. — Staatsrath. — Der Staat, zu dem auch die Regierung noch die afrikanischen Inseln Madeira und Porto-Santo, sowie die Inseln des grünen Vorgebirges rechnet, besteht aus 8 Provinzen und 4 Inseldistricten (dem östlichen und westlichen District der Azoren, District Madeira und Porto Santo, District der Inseln des grünen Vorgebirges). An der Spitze der Provinzen stehen Gouverneure; an der Spitze der Azoren ein Generalgouverneur. Die Provinzen zerfallen in 17 Bezirke oder Districte, und diese in 410 Gemeinden (386 in Portugal, 24 auf den Azoren). — Justiz. Das oberste Gericht ist der hohe Gerichtshof zu Lissabon; 2 Obertribunale zu Lissabon und Porto; die Gerichte in den Provinzen; 111 Gerichtsbezirke (Comarcas) in Portugal und 9 auf den Azoren. —

4. **Ritterorden**. 1) der Thurm- und Schwertorden, für das Militair; 2) der Isabellenorden (Damenorden); 3) der Christusorden für Militair; 4) der Civil-Verdienstorden des heil. Jacob; 5) der Verdienstorden des heil. Benedict von Aviz; 6) der Orden der Treue und 7) der Orden unserer lieben Frau von unbefleckter Empfängniß oder der heil. Jungfrau von Villa Vizosa.

5. **Wappen**. Dieses ist ein silberner Schild mit 5 blauen Schildchen kreuzweise belegt, jedes 5 silberne Pfennige, in Form eines Andreaskreuzes gestellt, enthaltend, wegen Portugal; der rothe Rand des Schildes enthält 7 goldene Castelle mit blauen Thoren wegen Algarve. Schildhalter: 2 Drachen, welche Fahnen halten, in denen die Wappen Portugals und Algarve's enthalten sind. —

6. **Finanzen**. Budget für das Jahr v. 1. Juli 1850—1851.

a) **Staatseinkünfte**: 11.272,187.750 Reis.

b) **Staatsausgaben**: 15.524,187.750 R. (2760,975.165 für Kriegswesen, 3540,877.805 öffentl. Credit, 1785.458.756 königl. Palast und die Cortes, 1122,138.626 Ministerium des Innern, 924,178.605 Marine und Colonien ꝛc. — Nach dem

Budget für 1852 bis 1853 belaufen sich die Staatseinkünfte auf 10.793,406.876 Reis; die Staatsausgaben auf 13.507,484.253 Reis. —

c) **Staatsschuld** (1845) 113,780.880 Thlr. consolidirte Schuld und 15,654.114 Thlr. die nicht consolidirte.

7. **Kriegsmacht.**

a) **Landmacht:** 28.100 Mann; davon jedoch nur 18.000 Mann und 2000 Pferde im Dienste. — 9000 Mann Colonialtruppen (4600 Mann in Afrika und 4400 in Asien). — Die portugiesische Armee zählt 21.180 Mann Infanterie, nämlich 1 Gardegrenadierregiment (900 Mann), 16 Linienregimenter Infanterie (14670 Mann), 8 Jägerbataillone (3200 Mann), 1 Marinebataillon (600 Mann), 1780 Mann Municipalgarde; — 3550 Mann Cavallerie, nämlich 3200 Mann in 8 Regimentern und 350 Mann Municipalgarde; 3200 Mann Artillerie in 4 Regimentern; — 200 Mann Sappeurs. — Außerdem 2528 Mann Veteranen in 30 Compagnien, Generäle, Stab, Ingenieure &c. — Die Ergänzung der Armee erfolgt durch Conscription. — Miliz in 48 Regimentern von 32.000 Mann. —

Festungen: mehrere; die wichtigeren: Elvas (die stärkste Festung), Campo Major, Peniche, Valença, Marvao, Almeida u. a.

b) **Seemacht:** 2 Linienschiffe zu 80 Kanonen, 6 Fregatten (5 zu 50, 1 zu 44 Kanonen.), 8 Corvetten (von 20—24 Kanonen), 11 Briggs (von 10—20 Kanonen), 7 Schooner, 4 Transportschiffe, 1 Kutter und 2 Dampfer.

Kriegshafen: Lissabon.

Portugals Colonien.

Portugal besitzt in Afrika und Asien Colonien, welche zusammen 25,558 □Meil. mit 1,166.000 Einw. zählen.

A) **Colonien in Afrika** mit 25,436 □Meil. und 926.000 Einw.

1. Die Inseln Madeira und Porto Santo mit 16 □Meil. und 120.000 Einw. unter 1 Gouverneur.

2. Die 10 capverdischen Inseln oder die des grünen Vorgebirges mit mehreren Etablissements und Niederlassungen in Senegambien mit 150 □Meil. (davon 78 ½ auf die capverdischen Inseln) und 90.000 Einw.; unter 1 Generalgouverneur.

3. Die Insel St. Thomas, die Prinzeninsel, Insel Bissao, unweit Senegambiens, mit 20 □Meil. und 16.000 Einw., unter 1 Gouverneur.

4. Das portugiesische Niederguinea oder das Gouvernement Angola mit 12.375 □Meil., besteht aus den Ländern Angola und Benguela, deren Könige von den Portugiesen abhängig sind, welche letztere jedoch auch unmittelbare Besitzungen hier haben mit 400.000 Seelen Bevölkerung.

5. Das Gouvernement Mozambique im SO. Afrika's mit 12.875 □Meil., 300.000 Einw., besteht aus Besitzungen auf den Küsten von Mozambique, Sofala und Zanguebar.

B) **Colonien in Asien** (122 □Meil. und 240.000 Einw.) Die asiatischen Colonien stehen unter 1 Generalgouverneur (Vicekönig), der in Goa seinen Sitz hat.

1. Das Gouvernement Goa und Diu in Ostindien mit 33 □Meil. und c. 100.000 Einw.

2. Insel (Gouvernement) Macao mit 4 □Meil. und 40.000 Einw. im S. China's, unter chinesischer Oberhoheit. —

3. Gouvernement Dilli oder der östliche Theil der Insel Timor (einer der kleineren Sundainseln) mit 85 □Meil. und c. 100.000 Einw. —

V. Das Königreich Spanien.

A. Das Land.

1. Grenzen: Im N. das atlantische Meer, Frankreich, im O. und S. das mittelländische Meer, im W. Portugal und der atlantische Ocean.

2. Flächeninhalt und Bestandtheile: Der Flächeninhalt beträgt 8436·71 □Meil. Der Staat besteht historisch aus nachfolgenden 17 Landschaften, in politischer Beziehung aus 48 Provinzen (wozu als 49. die canarischen Inseln in Afrika kommen):

1)	Königreich Neu-Castilien	mit	1442·81	□Meil.	(mit	5	Prov.).
2)	= Alt-Castilien	=	836·99	=	=	6	=
3)	= Leon . .	=	943·95	=	=	5	=
4)	Fürstenthum Asturien .	=	173·45	=	=	1	=
5)	Königreich Galicien .	=	748·1	=	=	4	=
6)	Landschaft Estremadura	=	674·33	=	=	2	=
7)	Königreich Sevilla (Nied.-Andalusien)	=	423·	=	=	3	=
8)	= Cordova (Nied.-Andalusien)	=	195·75	=	=	1	=
9)	= Jaen (Nied.-Andalusien)	=	209·25	=	=	1	=
10)	= Granada oder Ober-Andalusien . .	=	452·81	=	=	3	=
11)	Königreich Murcia . .	=	370·69	=	=	2	=
12)	= Valencia .	=	361·59	=	=	3	=
13)	Fürstenthum Catalonien	=	573·2	=	=	4	=

14) Königreich Arragonien	mit 693·	□Meil.	(mit 3	Prov.).
15) „ Navarra .	„ 115·31	„	„ 1	„
16) Baskische Provinzen .	„ 139·79	„	„ 3	„
17) Die balearischen u. pithyusischen Inseln od. das Königreich Majorca . .	„ 82·69	„	(m. 1 Prv. Palma.)	

3. Beschaffenheit des Bodens. Der Boden ist sehr gebirgig, abwechselnd mit reizenden und fruchtbaren Ebenen und Thälern. Im mittleren Spanien viele Haiden.

a) **Gebirge:**

aa) Die Pyrenäen (höchste Spitze Pic d'Anethou auf der Maladetta 10.720′ h.) im N.; mit folgenden Zweigen:

bb) dem cantabrischen Gebirge (das asturische und galicische im W. genannt, bis 6000′ h.);

cc) dem Guadarama- und Somosierra Gebirge (bis 7700′ h.) oder dem castilischen Scheidegebirge;

dd) Sierra Morena (2—3000′ h.), zwischen Neu-Castilien, Estremadura und Andalusien;

ee) Gebirge von Granada mit Hauptrücken, Sierra Nevada (Cumbre de Mulhacen 11.100′ h.) und Sierra de Ronda, mit mehreren Zweigen, zu denen der ersteren gehören auch die Alpuxarras im S. — Im N. am Ebro sind die Sierra de Oca, Molina, Albarracin, Cuenca u. a. — Die wichtigsten Vorgebirge sind: Ortegal, Finisterre, Trafalgar, Gibraltar, Creus u. a. —

b) **Gewässer:**

aa) das atlantische Meer mit dem biscayischen Meere, dem Busen von Cadix, durch die Straße von Gibraltar mit dem mittelländischen Meere verbunden.

bb) Flüsse: 1) Ebro (Nebenflüsse: Aragon, Gallego ꝛc.), 2) Minho (35 Meil. l., in's atlantische Meer fallend); 3) Duero; 4) Tajo (Nebenfluß: Xarama mit dem Manzanares ꝛc.); 5) Guadiana (in's atlantische Meer fallend); 6) Guadalquivir; 7) Llobregat; 8) Xucar; 9) Segusa (in das mittelländische Meer fallend); 10) Tinto (in's atlantische Meer fallend), und viele kleinere.

cc) Seen: keine von Bedeutung. Unter den Strandseen ist der Albufera in Valencia der bedeutendste.

dd) Canäle: 1) der Kaiser-Canal (am rechten Ebroufer) von Tudela bis unweit Saragossa: zur Vermeidung der gefährlichen auch oft unmöglichen Schifffahrt auf dem Ebro; 2) der (1849 vollendete) Canal von Castilien; 3) der Canal von Guaderama, um die Guaderama mit dem Tajo, Guadalquivir und Guadiana zu verbinden; 4) Manzanares-Canal u. e. kl. —

c) **Naturproducte.**

aa) Thiere: über ½ Mill. Pferde, 1,100.000 Esel und Maulthiere, 3½ Mill. Hornvieh, 15 Mill. Schafe, 1,400.000 Schweine, 3 Mill. Ziegen, viel zahmes und wildes Geflügel, Wildpret, Bären und Wölfe in den Pyrenäen, Bisamkatzen im S., Bienen- und Seidenzucht; Cochenille, Kermes, viele Fische, Austern, Muscheln, Corallen. —

bb) Pflanzen: 70 Mill. nied. österr. Metzen Getreide, Reis, Hülsen- und Gartenfrüchte, Gemüse, trefflicher Wein (10 Mill. Eimer), Hanf, Flachs, Tabak, Safran, Oliven (1½ Mill. Eimer Oel), Südfrüchte, Zuckerrohr in Granada und Valencia, viel Obst, Baumwolle, viel Süßholz, ansehnliche Waldungen u. a. —

cc) Minerale: wenig Gold, hie und da in einigen Gegenden, 230.000 Mark Silber, 300 Ctr. treffliches Kupfer, g. 400.000 Ctr. Eisen, Blei in sehr großer Menge (über 800.000 Ctr.), Zinn, Antimon, das meiste Quecksilber in Europa (25.000 Ctr.), Kobalt; mehrere Edelsteine, Marmor, Alabaster, Thon und mehrere andere Erden; Salpeter, Alaun, viel Salz (jährlich an 8 Mill. Ctr.), theils Quellen-, theils Stein- und theils Seesalz; Steinkohlen und Braunkohlen; 1500 Mineralquellen. —

d) **Klima.** Das Klima ist im Ganzen sehr milde, im S. dem afrikanischen ähnlich, sehr warm, oft drückend heiß, im O. sehr angenehm, fast ein ewiger Frühling; im N. kühler und rauher in den Gebirgen; in der Mitte des Landes warme, ja selbst trocken heiße Tage und kalte Nächte. — Schnee, mit Ausnahme der Gebirge,

sowie Gewitter sehr selten. — Der heiße Wind Solano im S., der kalte Gallego im NW. Landplagen. Häufige Erdbeben. —

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner.** Die Bevölkerung beträgt (1849) 13,958.500 Seelen. Relative Bevölkerung: 1653 Einwohner auf 1 □Meil. Auf die einzelnen Landestheile vertheilt sich die Bevölkerung folgendermaßen:

1) Neu-Castilien	1,490.800	Einw.,	auf 1	□Meil.	1033	Seelen.
2) Alt-Castilien	1,037.477	„	„	„	1231	„
3) Leon . . .	1,098.833	„	„	„	1165	„
4) Asturien . .	510.000	„	„	„	2947	„
5) Galicien . .	1,730.929	„	„	„	3621	„
6) Estremadura	601.124	„	„	„	891	„
7) Sevilla . .	931.908	„	„	„	2203	„
8) Cordova . .	348.956	„	„	„	1789	„
9) Jaen . . .	307.410	„	„	„	1470	„
10) Granada .	1,157.584	„	„	„	2561	„
11) Murcia . .	595.531	„	„	„	1609	„
12) Valencia .	1,110.960	„	„	„	3077	„
13) Catalonien .	1,283.734	„	„	„	2240	„
14) Arragonien .	847.105	„	„	„	1222	„
15) Navarra . .	280.000	„	„	„	2435	„
16) Baskische Prov.	373.149	„	„	„	2684	„
17) Majorca . .	253.000	„	„	„	3085	„

Der jährliche Zuwachs der Bevölkerung beträgt 0·53 % — Das Generationsverhältniß ist 1:27, das der Sterblichkeit 1:35. Das weibliche Geschlecht übersteigt das männliche um $^1/_9$ %. — 50 % der Bevölkerung wohnen in Städten. —

2. **Nationalverschiedenheit**:

a) **Spanier**, ein Mischvolk von Celten, Iberiern und Römern, Westgothen, Vandalen, Arabern im S., und Carthagern, die

größte Mehrzahl bildend, reden die spanische Sprache, eine Tochter der lateinischen mit 3 Hauptdialecten: dem castilischen (zugleich Schriftsprache), catalonischen und galicischen.

b) **Basken** in den baskischen Provinzen und Navarra, Nachkommen der Cantabrer, über 500.000 stark, mit der baskischen Sprache.

c) **Morisken,** Abkommen der Mauren, in den Alpuxarras, g. 50.000 Seelen.

d) **Deutsche Colonisten,** in sehr geringer Zahl in der Sierra Morena.

e) **Juden,** sehr wenige.

f) **Zigeuner,** über 40.000.

3. Religionsverschiedenheit:

a) Zur **römisch-katholischen Religion** bekennen sich die Bewohner insgesammt; dieselbe zählt 9 Erzbischöfe (zu Toledo [Primas des Reiches], Sevilla, Compostella, Granada, Burgos, Tarragona, Saragossa, Valencia und Valladolid [seit 1851]) mit 51 Bischöfen. Zahlreiche Geistlichkeit.

b) **Israeliten.** —

4. Stände:

1) der Adel (Granden),
2) Geistlichkeit,
3) Bürger und
4) Bauern.

} Vor dem Gesetze gleich.

5. Nationalcharakter. Die Spanier sind im Allgemeinen ein vom Nationalstolze durchdrungenes Volk, sie sind tapfer, offen, mäßig im Essen und Trinken, muthig, von Vaterlandsliebe entbrannt, religiös, höflich, achten sehr einander gegenseitig, sind lebhaft, doch wesentlich von der französischen Lebendigkeit verschieden, eifersüchtig; im S. träge, was jedoch das Klima verursacht, und etwas rachsüchtig; lieben die Dichtkunst, Gesang, den Tanz und die Stiergefechte. Die Basken, Catalonier und Valencianer sind die thätigsten und arbeitsamsten; der Aberglaube, dessen sie früher beschuldigt worden, findet sich jetzt nicht vor, sowie auch das Volk, jetzt

immer mehr von der Unwissenheit befreit wird, eine neue Cultur betritt, insonderheit seitdem die fürchterliche Inquisition aufgehoben wurde.

6. **Wohnplätze:** 144 Städte (Ciudades), 4351 Marktfl. (Villas), und 12.549 Dörfer mit 18.871 Kirchspielen.

7. **Größere Städte:**

Madrid, Haupt- und Residenzstadt, mit 235,000 Einw. in 9000 Häusern; Hptst. der Prov. gl. N. in Neu-Castilien.

Barcelona	mit	150,000	Einw.	Hauptstadt der Prov. gl. N. in Catalonien.
Sevilla	"	95.000	"	(größte Stadt Spaniens, 13.500 Häus.) Hauptst. d. Prov. gl. N.
Granada	"	80.000	"	Hptst. der Prov. gl. N.
Valencia	"	70.000	"	" " " " "
Cordova	"	58.000	"	" " " " "
Cadiz	"	70.000	"	" " " " " in Sevilla.
Malaga	"	52.000	"	Hptst. der Prov. gl. N. in Granada.
Saragossa	"	45.000	"	Hptst. der Prov. gl. N. in Arragonien.
Carthagena	"	38.000	"	in Murcia.
Murcia	"	36.000	"	Hptst. der Prov. gl. N.
Ecija	"	35.000	"	in Sevilla.
Xeres de la Frontera	"	40.000	"	"
Palma	"	36.000	"	Hptst. der Prov. gl. N. auf den Balearen.
San Jago di Compostella		28.000	"	in Galicien.
Reus	"	28.000	"	in Catalonien.
Orihuela	"	26.000	"	in Valencia.
Alicante	"	26.000	"	"
Vallodolid	"	24.000	"	Hptst. der Prov. gl. N. in Leon.

La Coruña	=	23.000	=	Hptst. der Prov. gl. N. in Galicien.
Santander	=	23.000	=	Hptst. der Prov. gl. N. in Alt-Castilien.
Antequera	=	22.000	=	in Granada.
Jaen	=	20.000	=	Hptst. der Prov. gl. N.
Almeria	=	20.000	=	= = = = = =

8. **Physische Cultur**: Landwirthschaft. Dem Ackerbaue, welcher früher sehr vernachlässigt war, ist jetzt mehr Sorgfalt und Aufmerksamkeit zugewendet, im S. und SO. wird er besonders sorgfältig betrieben. Der Weinbau liefert vortreffliche Sorten, wie bei Xeres de la Frontera, Malaga (Muscatell), Alicante, der Montillawein bei Cordova &c.; die besten Rosinen in Valencia und Granada; Baumwolle besonders in Arragonien, Andalusien und auf den Inseln; Zuckerrohr in Valencia und Granada. — Die Viehzucht liefert Pferde, — die besten in Andalusien und Asturien, — eine Menge von Maulthieren und Eseln; (die vorzüglichsten in La Mancha); die Rinderzucht, am besten in der Sierra Morena; Schafe mit ausgezeichneter Wolle (wandernde oder Merinos und stehende Heerden oder Estantes); — Bienenzucht und bedeutende Seidenzucht, besonders in Valencia und Granada; Cochenillebau in Andalusien und Estremadura.

Der früher so wichtige Bergbau ist durch Jahre ganz heruntergesunken, wird jedoch in neuerer Zeit mehr berücksichtigt und mit größerem Eifer betrieben. Viel Silber, besonders in der Sierra Nevada; sehr viel Blei, nach Großbritannien das meiste in Europa; insbesondere in Andalusien, den Alpuxarras und Catalonien; viel Eisen, vorzüglich in den baskischen Provinzen, Navarra, Arragonien und Andalusien; das meiste Quecksilber in Europa (im Bergwerke von Almaden der Sierra Morena in Neu-Castilien); Zinn in Catalonien und Galicien; das beste Kupfer zu Albarracin in Arragonien; viel Salz &c.

9. **Industrie**: Die Industrie ist bedeutend, besonders in den Küstenländern, jedoch für den Bedarf nicht hinreichend. Ma-

nufacturen und Fabriken findet man in Wollen-, Baumwollen- und Seiden-Waaren, Papier, Leder, — besonders berühmt zu Cordova und Barcelona, — Leinwand, Eisen-, Stahl- und andere Metallwaaren, Segeltuch, Glas und Spiegel, Porzellan-, Fayence- und Thonarbeiten; die Tabakfabriken sind sehr bedeutend (die berühmteste die königl. zu Sevilla); Gerbereien und Branntweinbrennereien, Färbereien, Zuckerfabriken. In Catalonien die ausgezeichnetste Industrie.

10. Handel: Der Handel ist seit dem Verluste der so wichtigen amerikanischen Colonien sehr gefallen; am bedeutendsten ist der Küstenhandel; der Seehandel ist zum Theile in den Händen der Fremden (besonders der Engländer) und zur Lebhaftigkeit des innern Landhandels sind nicht hinreichend gute Communicationsmittel vorhanden. Beförderungsmittel des Handels sind: die günstige Lage des Landes, schiffbare Flüsse und Canäle, einige Eisenbahnen, die Colonien, Consulate, Handels- und Assecuranzgesellschaften, Handelsgerichte und die Handelsorte, unter welchen die wichtigsten sind zur See: Barcelona, Cadiz, Alicante, Cartagena, Valencia, Malaga, Coruña, Santander u. a., zu Lande: Madrid, Sevilla, Burgos, Saragossa, Cordova, Granada, Murcia u. a. Die wichtigsten Ausfuhrartikel sind: Wein, Oel, Südfrüchte, Tabak, Schafwolle, Blei, Seide, Salz u. s. w. 1849 belief sich der Werth der Ausfuhr auf 478 Mill. 162.822 Realen. Wichtige Einfuhrartikel sind: Colonialwaaren, Fabrikate, Glas- Leinen- und Baumwoll-Waaren, Luxusartikel, Getreide, Holz 2c. 1849 für 587,171.795 Realen. Die Handelsmarine zählt 2900 Schiffe mit 320.000 Tonnen.

Münzen: Rechnungsmünze: Real de Vellon ($6\frac{1}{2}$ kr. C. M.) zu 34 Maravedis. — Goldmünzen: Dublon (s. 1848 zu 10 Escudos, à 10 Realen zu 10 Decimes) = 11 fl. $7\frac{1}{2}$ kr. C. M.; Escudo de oro = $\frac{1}{2}$ Pistole; Pistole = 8 fl. $2\frac{1}{4}$ kr.; Silbermünzen: harte Piaster zu 20 Realen, Escudo de Vellon = $\frac{1}{2}$ Piaster (1 fl. 2 kr.), $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{16}$ Piaster, Real.

11. Wissenschaften und Künste. Die Volksbildung ist

gering. Mangel an guten Volksschulen. Lehranstalten für höhere Bildung sind in Menge vorhanden, aber mangelhaft organisirt. 14 Universitäten (Toledo, Alcala de Henares, Salamanca, Valladolid, Sevilla, Granada, Saragossa, Valencia, Oviedo, San Jago di Compostella, Orihuela, Hueska, Palma, Cervera); 56 höhere Lehranstalten (Seminare) oder Collegien, wo auch höhere Wissenschaften gelehrt werden, chirurg. Schulen, lateinische Schulen (774), und Elementarschulen; — nautische, mathematische und Handelsschulen. Für die Bildung des Militärs bestehen: die königl. Artillerie-Officiers-Academie zu Segovia, die höhere Marinebildungsanstalt bei Cadix, 2 Seecadettenschulen, 2 Ingenieursinstitute (Madrid und Barcelona), die niederen Militär- und Corpsschulen. Unter den Künsten ist in der Dichtkunst und Kupferstechkunst Vieles und Gediegenes von den Spaniern geleistet worden. — Gelehrtenvereine, Academien der Künste; Bibliotheken (die königl. zu Madrid mit 150—200.000 Bänden), botanische Gärten, Museen, Sternwarten, Naturalien-, Antiken- und Kunstsammlungen rc. — Humanitätsanstalten. — Preßfreiheit mit Repressivgesetzen. —

C. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung. Die Verfassung des Staates ist constitutionell-monarchisch. Verfassungsurkunde vom 23. Mai 1845. Staatsoberhaupt ist der König; er ist heilig und unverletzlich, keiner Verantwortung unterzogen, er erklärt Krieg, schließt Frieden, verleiht Civil- und Militärstellen, Orden und den Adel; er leitet die auswärtigen Angelegenheiten und besitzt ausschließlich die vollziehende Gewalt; die gesetzgebende und besteuernde theilt er mit den Repräsentanten der Nation, den Cortes, welche aus 2 Kammern bestehen. Die 1. Kammer oder der Senat besteht aus vom Könige gewählten Mitgliedern, welche von den Wählern der Deputirten für die 2. Kammer in einer Liste vorgeschlagen werden; um Senator werden zu können, muß man Spanier, 40 Jahre alt und ein jährliches Einkommen von mindestens 50,000 Realen ha-

ben. Die Anzahl der Senatoren ist 3/5 der der Deputirten. Bei Erneuerung der 2. Kammer wird auch 1/3 der 1. Kammer erneuert. Die 2. Kammer, die der Deputirten oder der Congreß besteht aus vom Volke in Wahlbezirken auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern. Die Wähler und Deputirten müssen Spanier sein, und 200 Realen an directen Steuern bezahlen oder ein gewisses Einkommen besitzen. Auf je 50.000 Seelen kommt 1 Deputirter. Gesetzgebung, Besteuerung, Schuldenwesen, Bestimmung der Größe der Land- und Seemacht, die Zustimmung zur Abtretung oder zum Austausche eines Staatsgebietstheiles, ebenso zur Schließung von Verträgen mit fremden Mächten, sowie die Bestimmung der Civilliste für den König und der Apanagen für die Infanten, gehört den Cortes zu ꝛc. Die Cortes werden jährlich vom Könige zusammenberufen, der sie auch verlängern, suspendiren und auflösen kann, in welchem Falle aber eine neue Wahl vor sich gehen muß. Die Initiative steht dem Könige und den Cortes zu. — Die Minister sind verantwortlich. — In den Provinzen bestehen zur Berathung der Provinzialangelegenheiten und zur Wahrung der Interessen Provinzial-Deputationen; in den Gemeinden Gemeinderäthe. — Der Thron ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt, Linealerbfolge, in männlicher und weiblicher Linie des Hauses Bourbon. Das männliche Geschlecht hat in derselben Linie vor dem weiblichen den Vorrang, dagegen aber das weibliche Geschlecht in der näheren Linie vor dem männlichen in der entfernteren Linie. — Großjährig wird der König mit zurückgelegtem 14. Lebensjahre. Während der Minderjährigkeit des Königs bestellen die Cortes eine Regentschaft von 3—5 Personen; der Vormund wird, wie bei Portugal (s. dass.) bestimmt. — Beim Antritte der Regierung legt der König vor den Cortes einen Eid ab, die röm. kathol. Kirche zu schützen und zu erhalten, sowie die Verfassung aufrecht zu erhalten

2. Staatsoberhaupt: Isabella II. (geb. 1830, regiert seit 1833). Titel: „von Gottes Gnaden Königin der spanischen Reiche, beider Sicilien, von Jerusalem und beider Indien." Außer diesem ist auch ein größerer Titel gebräuchlich, in dem die einzelnen Pro-

vinzen 2c. namhaft gemacht werden. Prädicat: „katholische Majestät". — Katholische Religion. — Königliche Residenz: Madrid. — Lustschlösser: Escurial, San Ildefonso, El Pardo, Casa del Campo, Florida, Aranjuez, u. m. a. königliche Paläste. — Hofstaat: Generalintendant des königlichen Hauses und der Domainen, Groß-Almosenier, Erster Majordomus, Oberststallmeister, Camarera-Major des Palastes, General-Rechnungsführer, General-Schatzmeister. — Der Kronprinz führt den Titel: „Prinz von Asturien", die anderen königlichen Prinzen und Prinzessinnen heißen „Infanten und Infantinnen von Spanien."

3. **Staatsverwaltung.** Oberste verwaltende Behörde ist das Staatsministerium. 7 Ministerien: das Staatssecretariat des Aeußern, das Ministerium der Gnaden und Gerechtigkeit, das Staatssecretariat des Innern, das der Finanzen, das Ministerium für Handel, Unterricht und öffentliche Arbeiten, das Staatssecretariat des Krieges und das Marineministerium. Dem Könige steht als berathende Behörde der königliche Rath zur Seite, der aus den Staatsministern, 26 ordentlichen und 26 außerordentlichen Räthen besteht. An der Spitze der geistlichen Angelegenheiten steht (seit Mai 1851) die geistliche Kammer mit 1 Präsidenten (dem Erzbischofe von Toledo). In politischer Hinsicht zerfällt der Staat in 48 Provinzen (mit den canarischen Inseln 49), an deren Spitze sich Civilgouverneure befinden. Justiz: Oberster Gerichtshof, 2 Gerichtshöfe für Spanien, 1 Gerichtshof für Indien; 1 oberster Militair- und Marine-Gerichtshof; die Obergerichte in den Provinzen; 18.335 Gerichtsbezirke. In militairischer Hinsicht ist Spanien in 14 Generalcapitanerien eingetheilt, dazu kommen 5 für die Colonien (Afrika, canarische Inseln, Cuba, Portorico und Philippinen). Die Provinzen zerfallen in Bezirke.

4. **Ritterorden.** 1) Der Orden des goldenen Vließes, 2) Orden Karl III., 3) Marie-Louisen-Orden für Damen, 4) Orden des h. Ferdinand, Militair-Orden, 5) Orden der heil. Hermenegilde, 6) amerikan. Orden der heil. Isabella, 7) Maria-Isabella-Louisen-

Orden für das Militair. — 4 geistliche Ritterorden: von Calatrava, Alcantara, San Jago und Montesa. — Goldene und silberne Ehrenzeichen. —

5. **Wappen**: Ein größeres und ein kleineres. Das letztere enthält die Wappen von Castilien (ein goldenes Castell mit 3 Thürmen in Roth), von Leon (ein rother gekrönter Löwe im silbernen Felde), in der Mitte das königl. Familienwappen, d. i. die 3 bourbonischen goldenen Lilien im blauen Felde. Im größeren Wappen kommen außer diesen noch die Wappenschilder der einzelnen Landestheile vor; bedeckt ist das Wappen mit der Königskrone, vom goldenen Vließorden umgeben und von 2 Löwen gehalten. — Landesfarbe: blau und gelb.

6. **Finanzen.** Budget vom 1. Juli 1850 bis 30. Juni 1851.

a) **Staatseinkünfte**: 1120,195.877 Realen (darunter 356,300.000 directe Steuern (Grundsteuer ꝛc.), 162,714.610 indirecte Steuern (Verzehrungssteuer, Tabakmonopol, Salzregale ꝛc.), 241,393.143 Gemeindegüter, 187,060.000 Zölle, 23 Mill. 424,000 Lotterien, 49,763.570 Staatsdomainen ꝛc.)

b) **Staatsausgaben**: 1145,874.145 Realen, hievon müssen aber 75,296.854 Realen an Abzügen an Gehalten und Pensionen abgezogen werden, und es bleiben sonach nur 1070 Mill. 577.291 Realen als Staatsausgaben (hierunter: 45,900.000 königl. Haus, 286,435.953 Kriegswesen, 76,630.046 Marine, 131,066.094 öffentliche Schuld, 150,432.258 Clerus und Klöster ꝛc.) —

Das Budget für 1852 gibt die Staatseinnahmen zu 1188 Mill. 474.762 Realen, die Staatsausgaben zu 1156,761.456 Realen an. —

c) **Staatsschuld**: (1. Jänner 1851) 13.904,358.565 Realen, 7 Maravedis (hievon: 10979,180.998 Realen, 12 Mar. Capitalien und 2925 Mill. 177.566 Realen, 29 Mar. Interessen). —

7. **Kriegsmacht.**

a) **Landmacht**: 143.000 Mann, 100.000 Mann Linie und

43.000 Mann Reserve. — Infanterie: 2 Compagnien Hellebardiere (280 Mann), 32 Linien-Infanterieregimenter (darunter 1 Grenadierregiment), 18 Bataillone leichte Infanterie und Jäger, zusammen über 75.000 Mann. — Cavallerie: 2 Regimenter Carabiniers, 13 Lanciersregimenter, 8 Jägerschwadronen, 2 Remonteschwadronen, 1 Centralreitschule; 11.000 Mann. — Artillerie: 5 Regimenter zu Fuß, 3 Brigaden reitende und 3 Brigaden Gebirgsartillerie, 5 Brigaden schwere Artillerie, 5 Arbeitercompagnien; 9800 Mann. — Genie: 1 Regiment (12 Sappeur-, 2 Mineur- und 2 Pontoniercompagnien) 2500 Mann. — 1 Carabinier-(Grenzjäger-)Corps in 13 Brigaden; 11 Veteranencompagnien (1000 M.) — 15 Regimenter Reserve, 43.000 Mann im completen Stande, (früher Provinzialmiliz, 1846 aufgelöst und in die Linie als Reserve eingereiht); im Frieden beurlaubt. — Dienstzeit: 8 Jahre für die Infanterie (5 in der Linie, 3 in der Reserve), 7 Jahre für die anderen Truppentheile. — Conscription (Quinta). — Guardias civilis, die Stelle der Gens'darmerie vertretend, ungefähr 14.000 Mann. —

Festungen: Barcelona, Badajoz, Pampeluna, Ciudad Rodrigo, Saragossa, Carthagena, Cadiz, Olivenza, Coruña, Ferrol, San Sebastian u. a.

b) **Seemacht.** (Ende 1850): 3 Linienschiffe, 5 Fregatten, 6 Corvetten, 14 Briggs, 3 Goeletten, 26 Dampfschiffe, zusammen mit 1206 Kanonen und 247 Steinböllern.

Kriegshäfen: Cadiz, Cartagena und Ferrol.

Spanische Colonien.

Diese liegen in Asien, Afrika, Amerika und Australien und enthalten einen Flächenraum von 5036 □Meil. und eine Bevölkerung von 5,521.000 Einw. Hiezu gehören:

A) **Die Colonien in Afrika** (175·61 □Meil. mit 294.719 Einw.)

1. Die canarischen Inseln (151·56 □Meil. [1849] 257.719 Einw.) aus 7 größeren und 5 kleineren (unbewohnten) Inseln bestehend. Diese bilden die 49. Provinz Spaniens.

2. Die Presidios (1·5 □Meil., 25.000 Einw.), an der Nordküste Afrika's, in der Berberei (Fez) gelegen, bestehen aus den 5 festen Plätzen: Ceuta (der größte), Melilla, Penon und Alhucemas, und dienen als Verbannungsorte. —

3. Die 2 spanischen Guineainseln: Fernando Po und Annobon (23 □Meil. 12.000 Einw.) —

B. **Die Colonien in Asien und Australien oder das Generalcapitanat der Philippinen** (2507 □Meil. [1850] 3,815.878 Einw.). —

1. Besitzungen auf den philippinischen oder Manilainseln (2389 □Meil. und 3,740.878 Einw.); diese bestehen aus einem Theile der Insel Manila, aus Küstenstrichen der bissajischen Inseln, und aus Theilen der Batanen und Baschi-Inseln. —

2. Besitzungen auf Magindanao (61 □Meil. und 69.000 Einw.); Verbannungsort.

3. Die Marianeninseln in Australien, 16 an der Zahl, von denen nur 2 bewohnt sind (57 □Meil. und 6000 Einw.). —

C) **Colonien in Westindien oder die Generalcapitanate Havannah und Puerto Ricco** (2504·5 □Meil. 1,410.000 Einw.).

1. Die Insel Cuba (2309 □Meil. über 1 Mill. Bew.)

2. Die Insel Puerto Ricco (188·75 □Meil. und über 400.000 Bew.)

3. Die spanischen Jungferninseln (6·75 □Meil. 3800 Einw.), nämlich: die Passage- und Schlangeninsel und die unbewohnte Krabbeninsel oder Bieque. Diese stehen unter dem Generalcapitaine von Puerto Ricco. —

VI. Die Republik Andorra.

Dieser kleine Staat liegt am Abhange der Pyrenäen zwischen Catalonien und Frankreich, hat 9 □Meil. und 16.000 katholische Einw., und bildet eine souveraine Republik unter dem Schutze des französischen Kaiserthums und des spanischen Bischofes von Urgel. Die gesetzgebende Gewalt übt ein souverainer Rath aus, der aus 24 gewählten Mitgliedern besteht; die vollziehende Gewalt hat ein von dem souverainen Rathe aus seinen ältesten Mitgliedern auf Lebenszeit gewählter Syndicus. 2 Landvögte (Viguiers) verwalten die Justiz, von denen der Eine von Frankreich, der Andere vom Bischofe von Urgel ernannt wird. Die Bewohner sind in einer Stadt (Andorra mit 2500 Einw.) und 35 Dörfern vertheilt, und treiben Viehzucht und Bergbau. —

VII. Das Kaiserthum Frankreich.

A. Das Land.

1. Grenzen. Frankreich grenzt im N. an den Canal la Manche, der es von England scheidet, im O. an Belgien, die Niederlande, Rheinpreußen, die baierische Rheinprovinz, Baden, die Schweiz und Sardinien, im S. an das mittelländische Meer und Spanien, von welchem Lande der Staat durch die Pyrenäen getrennt wird, im W. an den atlantischen Ocean. —

2. Flächeninhalt und Bestandtheile. Der Flächeninhalt beträgt: 9748·19 □Meil. Frankreich zerfällt (seit der Revolution 1789) in Departements, 86 an der Zahl, vor der Revolution zerfiel es in folgende 17 Provinzen:

		mit Departements,	□Meil.
1) Isle de France	„	5	458·03
2) Picardie mit Artois	„	2	233·18
3) Champagne	„	5	604·01
4) Lothringen	„	4	448·36
5) Elsaß	„	2	160
6) Franche Comté	„	3	284·24
7) Burgund	„	3	431·80
8) Dauphiné	„	3	372·51
9) Provence	„	4	432·88
10) Languedoc mit Roussillon . .	„	9	932·1

		mit Departements,	□Meil.
11) Guienne, Gascogne und Navarra	=	14	1724·95
12) Lyonnais mit Auvergne, Bourbonnois, Forez, Marche u. Beaujolois	=	7	726.96
13) Orleanois mit Nivernois, Berry, Perche, Maine, Anjou, Touraine und Poitou	=	13	1535·9
14) Bretagne	=	5	636·39
15) Normandie	=	5	534·55
16) Französ. Niederlande (Flandern)	=	1	103·5
17) Die Insel Corsica im mittelländischen Meere	=	1	159·03

Das größte Departement ist das Departement der Gironde mit 196·8 □Meil., das kleinste das Departement der Seine mit 8·64 □Meil.

3. **Beschaffenheit des Bodens**: Der Boden ist im SO. und SW. gebirgig, sonst eine wellenförmige Ebene, die nur an einzelnen Stellen Mittelgebirge aufweiset. Im Allgemeinen ist der Boden sehr fruchtbar und größtentheils gut angebaut, mit Ausnahme eines Siebentheils des Areals, das aus Haiden und unbebauten Landschaften besteht. — Der Boden in Corsica ist fruchtbar und nur theilweise gut angebaut.

a) **Gebirge**:

aa) Alpen mit 2 Aesten, den Meer- und den cottischen Alpen (höchste Spitze: Pelvoux de Valloise 13236′ h.) im SO.;

bb) Juragebirge (höchste Spitze: Pre de Marmiers 5300′ h.) im O., nördlich von den Alpen;

cc) die Vogesen oder das Wasgaugebirge (Ballon von Sulz oder Gübweiler 4410′ h.);

dd) die Ardennen im äußersten Norden (1800′ h.);

ee) das Auvergner Gebirge (Mont d'or 6288′ h.) in der Mitte des Landes;

ff) das Cevennen-Gebirge, südöstlich vom vorigen, mit dem Gebirge Espinouse und den Garrignen, dem Lozeregebirge,

Marperidegebirge, Morwangebirge und der Goldhügelkette oder Cote d'or (höchste Spitze: Mont Mezin 6162' h.);

gg) die Pyrenäen im S. (höchste Spitzen: Pic d'Anethou der Maladetta 10.722' h.; Mont Perdu 10.482' h.), durch die „schwarzen Höhen" den Cevennen zulaufend. —

Das Gebirge in Corsica hat zu seiner höchsten Spitze den Monte Rotondo (8600' h.). —

Unter den Ebenen sind bemerkenswerth: die Seine- und Loire-Ebene, die Landes oder Haiden (40 □Meil.), Crau in der Provence (18 □Meil.) eine sehr steinige Ebene u. a. —

b) **Gewässer:**

aa) Meere: das atlantische Meer mit dem Canal la Manche (mit der Straße von Calais, der Bai von St. Michel), dem aquitanischen Meere (mit dem Busen von Brest) und dem Busen von Gascogne oder dem biscayischen Meere; — das mittelländische Meer mit dem Golf von Lyon.

bb) Flüsse: das Land gehört zu den best bewässerten Ländern Europa's; an 300 schiffbare Flüsse, 6000 Flüsse und Bäche. Die vorzüglichsten Flüsse sind: der Rhein (Nebenfluß Mosel), die Maas (Nebenfluß Sambre), die Schelde, die Seine (mit der Aube, Yonne, Marne, Oise ꝛc.) 96 Meil. l. in den Canal fließend, die Loire (mit der Meyenne, Allier, Loiret, Cher, Indre, Vienne), die Garonne (90 Meil. l., fällt in das atlantische Meer und heißt nach der Vereinigung mit der Dordogne: Gironde; ihre Nebenflüsse sind: die Arriege, der Lot, die Dordogne u. a.), der Rhone (Nebenflüsse Ain, Saonne, Isere, Drome, Ardeche, Gard u. a.); der Küstenflüsse: Somme, Orne in den Canal, Villaine, Sevre, Charente, Adour in das atlantische Meer, Aude, Herault, Var in das mittelländische Meer sich ergießend; u. a. —

Flüsse in Corsica: Tavignano, Golo, Liamone ꝛc. —

cc) Seen. Wenige und unbedeutende Landseen; der größte ist der von Grandlieu, südwestlich von Nantes, 1 ¼ Meil. lang und ¼ Meil. breit. Bedeutender sind die Strandseen. —

dd) Canäle. Ueber 80 Canäle (mit einer Länge von gegen

600 geogr. Meil.). Die wichtigsten sind: 1) der Süd-Canal oder der von Languedoc, der merkwürdigste, verbindet mittels der Garonne, Aude und Herault von Toulouse bis zum Strandsee von Thau das atlantische mit dem mittelländischen Meere; 2) der Central-Canal dient mittels der Loire und Saonne zur Verbindung des atlantischen Meeres mit dem mittelländischen; 3) der Canal von Orleans (Loire und Seine); 4) der von Bourgogne (den Canal la Manche mittels der Yonne und Saonne mit dem mittelländischen Meere verbindend); 5) der von St. Quentin (Somme und Schelde); 6) der Rhein-Rhone-Canal (42 Meil. l.); 7) der Canal von der Bretagne ꝛc. —

c) **Naturproducte.**

aa) Thiere: $2\frac{1}{2}$ Mill. Pferde, g. 800.000 Esel und Maulthiere, $9\frac{9}{10}$ Mill. Stück Hornvieh, 31 Mill. Schafe, über 4 Mill. Schweine, $\frac{9}{10}$ Mill. Ziegen; Wildpret, in den Alpen und Pyrenäen auch Bären und Wölfe; zahmes und wildes Geflügel in Menge; Bienenzucht; Seidenbau; starke Fischerei; Austern, Schildkröten, Corallen ꝛc.

bb) Pflanzen: 260 Mill. nied. österr. Metzen Getreide (am meisten Weizen), trefflicher Wein (c. 50 Mill. Eimer), Mais, Hülsen- und Gartenfrüchte, Südfrüchte (sehr viele Kastanien), Futterkräuter, Oliven, Tabak, Senf, Capern, Hopfen, Kartoffeln, Flachs und Hanf ꝛc.; beträchtliche Waldungen im NO. und S.

cc) Minerale. Wenig Gold in einigen Flüssen, c. 5000 Mark Silber, 15.000 Ctr. Blei u. Glätte, 7 Mill. Ctr. Eisen, 3000 Ctr. Kupfer; Galmei, Kobalt, Arsenik, Antimon, viel Spießglas, Alaun, Vitriol, Salpeter, herrliche Marmorarten, und die besten Feuersteine der Erde, Granit, Asbest, Torf, Braunkohlen, Steinkohlen in großer Menge (75 Mill. Ctr.), viel Salz (insbesondere Seesalz) $6\frac{1}{2}$ Mill. Ctr., an 1000 Mineralwässer ꝛc.

d) **Klima.** Das Klima ist im Ganzen gemäßigt und gesund, in den südlichen Gegenden sehr milde und angenehm, wie in Unter-Italien, nur daß hier die Winter etwas strenger, als in Italien sind. In den Gebirgen mehr rauh. —

B. Das Volk.

1. Zahl der Bewohner. Die Bevölkerung des Staates belief sich Ende 1851 auf 35,781.628 Bewohner. Auf 1 □Meil. kommen 3650 Seelen. Alle 5 Jahre finden Volkszählungen Statt. Die Bevölkerung ist folgendermaßen auf die einzelnen Landestheile vertheilt:

1) Isle de France	mit	3,201.869	Einwohnern.
2) Picardie mit Artois	„	1,263.635	„
3) Champagne	„	1,619.376	„
4) Lothringen	„	1,666.064	„
5) Elsaß	„	1,081.581	„
6) Franche Comté	„	957.447	„
7) Burgund	„	1,347.956	„
8) Dauphiné	„	1,062.381	„
9) Provence	„	1,201.574	„
10) Languedoc mit Roussillon	„	2,848.843	„
11) Guienne, Gascogne und Navarra	„	5,160.234	„
12) Lyonnais mit Auvergne ɾc.	„	2,820.007	„
13) Orleanois mit Nivernois ɾc.	„	4,607.557	„
14) Bretagne	„	2,838.776	„
15) Normandie	„	2,709.792	„
16) Flandern	„	1,158.285	„
17) Corsica	„	236.251	„

Unter den Departements haben das Departement der Seine (1,422.065), das des Nordens (Flandern, 1,158.285), und das von Pas de Calais (Artois, 692.994) die stärkste Bevölkerung. Die relativ bevölkertsten Departements sind das Departement der Seine, in welchem (wegen Paris) 177.758 Bewohner auf 1□Ml. kommen, das der Rhone (in Lyonnais) mit 11.749, das des Nordens mit 11.245 Einw. auf 1 □Meil.; die am wenigsten bevölkerten Departements sind das Departement der Nieder-Alpen (in der Provence) mit 1216, das der Ober-Alpen (Dauphiné) mit 1320, und Corsica mit 1485 Einwohnern auf 1 □Meil.

Der jährliche Zuwachs der Bevölkerung beträgt 0·56 %; das Generationsverhältniß ist: 1:32, das Sterblichkeitsverhältniß: 1:40. Auf 10.264 weibliche Individuen kommen (1841): 10.000 männliche. —

2. **Nationalverschiedenheit.**

a) Die **Franzosen** bilden den größten Theil der Bevölkerung; sie sprechen die französische Sprache.

b) **Wallonen** im NO.

c) **Deutsche,** 1 3/4 Mill., im NO. (Elsaß und Lothringen).

d) **Kymren oder Bretons,** 1 1/10 Mill., in der Bretagne.

e) **Italiener,** g. 200.000, auf Corsica.

f) **Basken,** 115.000, in den Pyrenäen.

g) **Juden,** 86.000.

h) **Zigeuner,** 10.000.

i) **Cagots,** 6000 (in den Pyrenäen, thierisch abgestumpfte Menschen, die europäischen Parias; sie sollen Nachkommen der Westgothen und Alanen sein).

Viele Fremde. —

3. **Religionsverschiedenheit.**

a) Zur **römisch-katholischen** Religion bekennt sich die Mehrzahl der Bewohner. Sie zählt 15 Erzbischöfe und 65 Bischöfe.

b) **Lutheraner,** c. 400.000, besonders im Elsaß; mit 1 Ober-Consistorium zu Straßburg und 5 Inspectionen.

c) **Reformirte,** über 1 Mill., im SO. (mit Synoden).

d) **Mennoniten** und **Anabaptisten,** über 4000.

e) **Quäker,** 500, zu Dünkirchen.

f) **Juden,** mit 1 Oberrabiner zu Paris, 1 Centralsynagoge und 7 Consistorialsynagogen.

Alle Religionsgenossen haben gesetzlich volle Glaubensfreiheit und gleiche Rechte.

4. **Nationalcharakter.** Die Franzosen sind im Ganzen mehr sanguinischen Temperamentes, lebhaft, witzig, unterhaltend, etwas leichtsinnig, unbeständig, gefällig, stolz auf ihre Nation,

scharfsinnig, unternehmend, tapfer, sehr neuerungssüchtig, und lieben das gesellige und nationale Leben über Alles.

5. **Wohnplätze:** 1950 Städte, 40.000 Märkte und Dörfer, gegen 52.000 Weiler 2c., 6,700.000 Häuser.

6. **Größere Städte:**

Paris, Reichshaupt- und Residenzstadt, mit 1,060.000 Einwohnern in 36.000 Häusern, Hauptstadt im Departement der Seine (in Isle de France).

Lyon	mit	210.000	Einw.,	Hptst.	im	Dep.	des	Rhone (Lyonnais).
Marseille	=	160.000	=	=	=	=	der	Rhonemündungen (Provence).
Bordeaux	=	120.000	=	=	=	=	=	Gironde (Guienne).
Rouen	=	100.000	=	=	=	=	=	Nieder-Seine (Normandie).
Nantes	=	87.000	=	=	=	=	=	Nieder-Loire (Bretagne).
Toulouse	=	80.000	=	=	=	=	=	Ober-Garonne (Languedoc).
Lille (Ryssel)	=	74.000	=	=	=	=	des	Norden (Flandern).
Straßburg	=	65.000	=	=	=	=	=	Nieder-Rhein (Elsaß).
St. Etienne	=	52.000	=	Stadt	=	=	der	Loire (Lyonnais).
Amiens	=	47.000	=	Hptst.	=	=	der	Somme (Picardie).
Metz	=	46.000	=	=	=	=	=	Mosel (Lothringen).
Nismes	=	45.000	=	=	=	=	des	Gard (Languedoc).
Toulon	=	45.000	=	Stadt	=	=	=	Var (Provence).

Caen	mit 42.000	Einw.,	Hptst.	im	Dep.	der	Calvados (Normandie).
Orleans	= 43.000	=	=	=	=	des	Loiret (Orleanois).
Montpellier	= 41.000	=	=	=	=	=	Hérault (Languedoc).
Rheims	= 40.000	=	Stadt	=	=	der	Marne (Champagne).
Angers	= 38.000	=	Hptst.	=	=	=	Maine u. Loire (Anjou).
Rennes	= 36.000	=	=	=	=	=	Ille u. Villaine (Bretagne).
Nancy	= 34.000	=	=	=	=	=	Meurthe (Lothringen).
Brest	= 34.000	=	Stadt	=	=	=	Finisterre (Bretagne).
Avignon	= 33.000	=	Hptst.	=	=	=	Vaucluse (Provence).
Clermont-Ferrand	= 33.000	=	=	=	=	des	Puy de Dôme (Auvergne).
Besançon	= 31.000	=	=	=	=	=	Doubs (Franche-Comté).
Le Havre	= 30.000	=	Stadt	=	=	der	Nieder-Seine (Normandie).
Versaille	= 30.000	=	Hptst.	=	=	=	Seine u. Oise (I. d. France).
Limoges	= 30.000	=	=	=	=	=	Ober-Vienne (Guienne).
Grenoble	= 30.000	=	=	=	=	=	Isere (Dauphiné).
Tours	= 28.000	=	=	=	=	=	Indre u. Loire (Touraine).
Boulogne sur Mer	= 28.000	=	Stadt	=	=	des	Pas de Calais (Artois).

Troyes	mit 26.000	Einw.,	Hptst.	im	Dep.	des Aube (Champagne).
Montauban	= 25.500	=	=	=	=	des Tarn u. der Garonne (Guienne).
Bourges	= 25.000	=	=	=	=	= Cher (Berry).
Dijon	= 27.000	=	=	=	=	des Cote d'Or (Bourgogne).
Dunkerque (Dünkirchen)	= 26.000	=	Stadt	=	=	= Nord. (Flandern).
Aix	= 26.000	=	=	=	=	der Rhonemündungen (Provence).
Mühlhausen	= 25.000	=	=	=	=	des Ober=Rhein (Elsaß).
Arras	= 24.000	=	Hptst.	=	=	= Pas de Calais (Artois).
Le Mans	= 25.000	=	=	=	=	der Sarthe (Maine).
Poitiers	= 24.000	=	=	=	=	= Vienne (Poitou).
St. Quentin	= 22.000	=	Stadt	=	=	= Aisne (Isle de France).
Arles	= 21.000	=	=	=	=	= Rhonemündungen (Provence).
Valenciennes	= 21.000	=	=	=	=	des Nord. (Flandern).
Cherbourg	= 21.000	=	=	=	=	= Canals (Normandie).
Douai	= 21.000	=	=	=	=	= Nord. (Flandern).
St. Omer	= 20.000	=	=	=	=	= Pas de Calais (Artois).
Cambrai	= 20.000	=	=	=	=	= Nord. (Flandern).
Abbeville	= 19.000	=	=	=	=	der Somme (Picardie).

Die größte Stadt auf Corsica ist Bastia mit 14.600 Einw. (Hauptstadt Corsica's ist Ajaccio mit mehr als 10.000 Einw.).

7. Physische Cultur. Landwirthschaft: Was den Ackerbau anbelangt, so wird derselbe nicht überall so betrieben, wie man es von der Fruchtbarkeit des Bodens und dem günstigen Klima erwarten könnte. Es wird viel Getreide aller Art gewonnen, am meisten Weizen, der beste an der Loire; auch Flachs, Hanf und Mais. Viel Gemüse und von allen Arten, vieles und sehr schmackhaftes Obst (aus dem in mehreren Departements Cider bereitet wird). In Betreff des Weinbaues ist Frankreich das erste Weinland der Erde. Wein wird mit Ausnahme der nördlichen Seeküste, in allen Theilen Frankreichs angebaut und ist durch seine Güte allerorts bekannt. Die vorzüglichsten Weine sind die Champagner-, Burgunder-, Bordeaux-, Roussillon-, Rhone-, Elsasser-, Gascogner-, Provence- und Orleansweine. Unter den die Oberfläche Frankreichs auf nahe an 53 Mill. angenommenen Hektaren (1 Hektar = 2780 Wiener □Klafter) rechnet man 22,878.000 Getreideland, 6,522.000 Wald und 4,977.000 Weinberge. — Forstcultur: seit der Revolution 1789 sehr gesunken, jetzt wieder im Heben begriffen. — Viehzucht. Das Land liefert Pferde, aber nicht hinreichend, die normännische, limousin'sche und navarrische Race zeichnen sich unter denselben aus; (die Pferdezucht ist jetzt überall im Fortschritte); das Rindvieh ist zum Theile von kräftigem Wuchse, und hinreichend für den Bedarf das beste ist in der Normandie, Bretagne und Vendee; auf den Alpen und Pyrenäen Schweizervieh. Die Schafzucht ist bedeutend, insonderheit in der Mitte und im Süden, zum Theile ganz oder halb veredelt. Ziegen finden sich am meisten in den Gebirgsgegenden, Auvergne und Corsica; seit neuerer Zeit findet man auch Angora- und tibetanische Ziegen (besonders in der Provence); die Schweinezucht ist allgemein verbreitet, vorzüglich im Westen und auch in Lothringen, Champagne und Provence von Wichtigkeit. Maulthiere und Esel sehr häufig im mittleren und südlichen Frankreich. Von Wild findet man wenig Hochwild (seit der Revolution 1789 sehr abgenommen). Die Seidenzucht ist von sehr großer Bedeutung, besonders im Süden; sie ist vorzüglich in der neuesten Zeit

ein berühmter Industriezweig des Landes geworden. Viel Bienen im Westen, Norden und in der Mitte, jedoch der Wachsbedarf nicht hinreichend. Fluß- und Seefischerei (Wallfisch- und Häringsfang) sehr bedeutend. Bergbau. Der Bergbau hebt sich in neuester Zeit immer mehr. Eisen weit verbreitet, im Westen besonders; Blei vorzüglich im Westen, in der Bretagne, Languedoc; Antimon und Spießglanz im großen Ueberflusse, auch Braunstein sehr reichlich, ebenso Vitriol und Alaun, Steinkohlen in Menge und fast überall verschiedene Marmorarten, viel Salz und Ueberfluß an Flintsteinen.

8. **Industrie**. Die französische Industrie steht auf einer sehr hohen Stufe und die gewerbliche Thätigkeit in Gegenständen von Luxus und Mode steht unübertroffen da. Hauptgegenstände der industriellen Thätigkeit sind: Seidenzeuge, Leinwand, Wollen- und Baumwollenwaaren, Leder-, Hut- und Zuckerfabrikate, Papier-, Galanterie-, Eisenwaaren u. a. Metalle, Porzellan, Fayencearbeiten, Glas-, Spiegel-, Uhren-, Holzwaaren; — Gewehrfabriken, Bijouterien, Seife-, Tabakfabriken, Parfumerien, chemische Waaren; dann Stückgießereien, Branntweinbrennereien, auch hie und da Bierbrauereien, Schiffbau u. s. w.

Alle Arbeiten sind sehr geschmackvoll. Zahlreiche (über 6500) Dampfmaschinen unterstützen den Kunstfleiß. Der Werth sämmtlicher Fabrikate wird auf 1500 Mill. fl. CM. gerechnet.

9. **Handel**. Der Handel Frankreichs ist sehr blühend und wird gefördert durch die Lage an 2 Meeren, die vielen Canäle, schiffbaren Flüsse und Eisenbahnen (1846: 1345 Meilen Länge der vollendeten und projectirten Bahnen), gute Landstraßen, Telegraphen, durch die Bank von Frankreich, Börsen, Handels- und Assecuranzgesellschaften, Handelskammern, Handelsschulen, Handelsgerichte, Handels- und Schiffahrtsverträge mit den meisten civilisirten Völkern, die Menge von Consulaten, durch die Colonien und Handelsorte. Hauptausfuhrartikel sind: Wein, Seidenwaaren, Woll- und Baumwollwaaren, Branntwein, Leinwand, Spitzen, Quincailleriewaaren, Modeartikel, Metalle, Glas-, Porzellan- und Parfumeriewaaren, Olivenöl u. s. w. Der Werth der Gesammt-

ausfuhr belief sich 1850 auf 1531 Mill. Francs (zur See 1183,400.000, zu Lande 347,600.000 Francs) — Haupteinfuhrartikel sind: Baumwolle, Seide, Metalle, Pelzwerk, Kaffee, Zucker, Thee u. a. Colonialartikel, Pferde 2c. Der Werth der Einfuhr betrug 1850: 1174,100.000 Francs (zur See 771,400.000, zu Lande 402,700.000 Francs) — Die französische Handelsmarine zählt (1850) 14.353 Schiffe mit 613.048 Tonnen (über 100 Dampfer) und über 12.000 Küstenfahrzeuge. Die wichtigeren Handelsstädte sind zur See: Marseille, Havre, Bordeaux, Dünkirchen, Nantes, Brest, Bayonne, St. Malo, Boulogne, Rochelle, L'Orient, Calais, Toulon u. a.; im Innern: Paris, Lyon, Straßburg, Lille, Montpellier, Nantes, Rouen, Toulouse, Nismes, Aix, Perpignan u. a.

Münzen. Allgemeine Rechnungsmünze ist der Franc zu 100 Centimes (= 23 kr. $^1/_{20}$ Pf. CM.) Goldmünzen: 40 Francstücke (15 fl. 24$^1/_4$ kr.), 20 Francstücke; ältere: Schildlouisd'or (9 fl. 46$^3/_4$ kr.), Louisd'or (9 fl. 10 kr.); — Silbermünzen: 5 Francstücke (= 1 fl. 55$^1/_2$ kr.), 2 Francstücke, 1 Francstück, $^1/_2$ und $^1/_4$ dergl.; ältere Laubthaler (Ecu) 2 fl. 18$^3/_4$ kr., 30 Solsstücke (34$^3/_4$ kr.), 12 Solsstücke; — Kupfermünzen: 2 Sous = 10 Cent., 1 Sous 5 Cent. (etwas mehr als 1 kr.) —

10. Wissenschaften und Künste. Die Wissenschaften und Künste sind in Frankreich sehr blühend; zu den ersteren gehören insbesondere Mathematik, Physik und Chemie, Naturgeschichte, Arzneikunde, Technologie, auch Geographie und Geschichte, Jurisprudenz und Philosophie, in welchen die Franzosen sehr viel geleistet haben; zu den letzteren gehören insbesondere die Beredsamkeit, Dichtkunst (in der epischen und dramatischen jedoch stehen sie den Engländern und Deutschen nach), Belletristik, Baukunst, Bildhauerkunst, Musik (jedoch nach den Italienern und Deutschen) und Malerei (nach den Italienern und Niederländern), Buchdruckerei. — Wenn auch in den höhern Ständen ein großer Grad von gediegener Verstandesbildung getroffen wird, so stehen an Bildung die niederen

Volksclassen, insbesondere im Süden, weit zurück hinter den Deutschen, sowie der französische Volksunterricht auf einer niedern Stufe steht, und erst in neuester Zeit beginnt die Regierung ein größeres Augenmerk auf denselben zu werfen. Bei Weitem besser ist für den höhern Unterricht gesorgt. Man zählt 27 Universitätsacademien (académies universitaires), von denen einige unseren Universitäten gleich kommen, die zu Paris und Straßburg haben 5, die zu Toulouse 4 Facultäten, 7 haben 3, 3 haben je 2, die anderen 1 Facultät (die letztern sind also gewissermaßen nur Specialschulen für einzelne Wissenschaften); das College de France zu Paris, mehrere theologische und medicinische Lehranstalten; 46 Staats- und 312 Gemeindecollegien (unsern Gymnasien gleich), dann die Institutionen und Pensionate (gleich unseren Bürger- und mittleren Schulen) und endlich die Primärschulen (Volksschulen). Andere Lehranstalten sind: das politechnische Institut zu Paris (militairisch eingerichtet, bildet Militair- und Civilingenieure), das Conservatorium der Künste und Gewerbe, nautische und Thierarzneischulen, Schulen für Künste und Gewerbe, Bergwerksschulen, 1 Forstschule, Taubstummen- und Blindeninstitute. Bildungsanstalten für das Militair sind: 3 höhere Militairschulen zu St. Cyr bei Versailles, La Fleche und Saumur, die practische Generalstabsschule zu Paris, die höhere Artillerie- und Genieschule zu Metz, die Genie- und Artillerieschulen, die Regimentsschulen der Infanterie und Cavallerie, 3 Marineschulen, 5 Gymnastikschulen &c. — Das Institut der Wissenschaften und Künste zu Paris (in 5 Academien getheilt) und viele andere Vereine für Wissenschaften und Künste. — Viele Bibliotheken (darunter die kaiserl. Bibliothek zu Paris mit 900.000 Bänden und 80.000 Handschriften); Sternwarten, botanische Gärten, Münz- und Antikensammlungen, Museen &c. — Viele Humanitätsanstalten. —

C. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung. Frankreich bis 1848 ein constitutionelles Königreich, wurde im Februar besagten Jahres eine demokratische Republik, in welcher die Nationalversammlung und der Präsident der Republik die höchste Gewalt inne hatten. Am 2. December 1851 jedoch löste der Präsident der französischen Republik Louis Napoleon Bonaparte die Nationalversammlung auf, das allgemeine Stimmrecht wurde eingeführt, und Napoleon wurde, nachdem er an das Volk appellirt, durch die Abstimmung des französ. Volkes (von 8,165.630 Abstimmenden) am 20. und 21. December 1851 mit 7,481.231 Stimmen neuerdings zum Präsidenten der Republik auf 10 Jahre gewählt. Im November 1852 wurde vom französ. Senate dem Volke ein Vorschlag zur Abänderung der Verfassung und zur Annahme des Kaiserthums vorgelegt. Am 21. und 22. November traten die Wähler zusammen, um über die Annahme des Kaiserreiches abzustimmen, und es stimmten von 10,203.428 Wählern, 7,824.129 für die Wiederherstellung der kaiserlichen Würde in der Person Louis Napoleon Bonaparte's, und es wurde am 2. December Louis Napoleon als Napoleon III. feierlich zum Kaiser der Franzosen proclamirt. —

Das Kaiserthum Frankreich hat eine constitutionelle Verfassung. Die kaiserl. Würde ist, nach dem Senatsconsult vom 7. November 1852, welches durch ein kaiserl. Decret vom 2. December besagten Jahres Staatsgesetz wurde, erblich in directer, natürlicher und legitimer Abstammung Louis Napoleons, in der männlichen Linie, in der Reihe der Primogenitur, mit steter Ausschließung der Frauen und ihrer Nachkommenschaft. Louis Napoleon Bonaparte kann, wenn er keine männlichen Nachkommen hat, die Kinder und die natürlichen und legitimen Nachkommen in der männlichen Linie der Brüder des Kaisers Napoleon I. adoptiren. Wenn nach erfolgter Adoption Louis Napoleon männliche Kinder geboren werden sollten, können seine Adoptivsöhne nur nach den natürlichen und legitimen Descendenten zur Nachfolge berufen werden. Die Adop-

tion ist den Nachfolgern Louis Napoleons und ihren Nachkommen untersagt. In Ermanglung eines directen oder adoptirten Erben Louis Napoleons und von Nachfolgern in der Seitenlinie, wird ein Senatsconsult, welches durch die Minister, die unter Zuziehung der fungirenden Senats-Präsidenten einen Regentschaftsrath bilden, dem Senate vorgeschlagen, und dem Volke zur Annahme vorgelegt worden ist, den Kaiser ernennen und in dessen Familie die Erbfolge für die männlichen Nachkommen, mit beständiger Ausschließung der weiblichen und deren Descendenz, festsetzen. Bis zum Moment der vollendeten neuen Kaiserwahl werden die Staatsgeschäfte durch die im Amte stehenden Minister geleitet; sie bilden einen Regentschaftsrath und entscheiden nach Stimmenmehrheit. — Die Mitglieder der Familie Louis Napoleons, insoferne sie eventuell zum Throne berufen sind und ihre Nachkommen beiderlei Geschlechtes werden zur kaiserl. Familie gezählt. Sie können sich ohne Genehmigung des Kaisers nicht vermählen. Eine ohne dessen Einwilligung von ihnen vollzogene Ehe beraubt sie und ihre Nachkommen des Erbrechtes. Wenn übrigens eine solche Ehe durch Todfall sich auflöst, ohne daß Kinder aus derselben vorhanden wären, erlangt der kaiserl. Prinz, welcher eine solche Ehe einging, wieder seine Erbrechte. — Louis Napoleon bestimmt die Titel und den Rang der übrigen Mitglieder seiner Familie. Er regelt ihre Pflichten und Verbindlichkeiten durch Statute, welche Gesetzeskraft haben. — Das Senatsconsult vom 7. November 1852 bestätigt ausdrücklich die Aufrechthaltung der Verfassung vom 14. Jänner 1852, — welche Louis Napoleon als Präsident der Republik dem Staate gegeben, — in allen Verfügungen, welche dem gegenwärtigen Senatsconsult nicht widersprechen.

Diese Verfassung vom 14. Jänner wurde durch ein vom Kaiser sanctionirtes Senatsconsult vom 23. December 1852 modificirt. Die Verfassung erkennt an, bestätigt und gewährleistet die im Jahre 1789 proclamirten großen Grundsätze, welche die Grundlage des öffentlichen Rechtes der Franzosen sind. Das Oberhaupt des Staates regiert durch Minister, einen Staatsrath, einen Senat

und einen gesetzgebenden Körper. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch das Staatsoberhaupt, den Senat und den gesetzgebenden Körper ausgeübt. Der Kaiser ist souveraines Haupt des Staates, oberster Befehlshaber der Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Frieden, Bündnisse und Handelstractate ab, ernennt sämmtl. Beamte, erläßt alle Reglements und zur Ausführung der Gesetze nöthigen Decrete. Die Justiz wird in seinem Namen ausgeübt. Er allein hat das Vorschlagsrecht zu den Gesetzen, er hat das Recht der Begnadigung und Amnestie, er bestätigt und verkündet die Gesetze und Senatsbeschlüsse. Alle gemeinnützigen Arbeiten, sowie alle Unternehmungen von allgemeinem Interesse werden durch kaiserl. Decrete verfügt und autorisirt. Die Credite, welche für solchergestalt autorisirte Arbeiten und Unternehmungen zu verwenden sind, werden in der für die außerordentlichen Credite vorgeschriebenen Form eröffnet und dem gesetzgebenden Körper in seiner nächsten Session vorgelegt. Nichts destoweniger muß, wenn diese Arbeiten und Unternehmungen Verbindlichkeiten des Staatsschatzes zur Bedingung haben sollten, der Credit, ehe er zur Ausführung kommt, durch ein Gesetz bewilligt werden. Wenn es sich um Arbeiten handelt, die auf Staatsrechnung ausgeführt werden und nicht der Art sind, daß dabei Concessions-Ertheilungen zur Sprache kommen, so können die Credite in dringlichen Fällen in der für die außerordentlichen Credite vorgeschriebenen Form eröffnet werden. Diese Credite werden dem gesetzgebenden Körper in seiner nächsten Session vorgelegt werden. — Er hat das Recht den Belagerungszustand in einem oder mehreren Departements zu erklären, jedoch mit dem Vorbehalte, dem Senate darüber in kürzester Frist zu berichten. Die Minister hängen nur vom Haupte des Staates ab; jeder Minister ist nur für diejenigen Acte der Regierung verantwortlich, die in seinen Bereich fallen; es besteht durchaus keine Solidarität unter ihnen; sie können nur durch den Senat in Anklagestand versetzt werden. Die Minister, Senatoren, Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, des Staatsrathes, die Land- und Seeofficiere, die Richter und die öffentlichen Beamten schwören Gehorsam der Verfassung und Treue dem Kaiser.

Die eventuell zur Erbfolge berufenen Mitglieder der kaiserl. Familie und ihre Nachkommen sind „französische Prinzen". Der älteste Sohn des Kaisers führt den Titel „kaiserlicher Prinz". Die französischen Prinzen sind Mitglieder des Senats und des Staatsrathes, sobald sie das Alter von 18 Jahren erreicht haben. Sie können daselbst nur mit Einwilligung des Kaisers ihren Sitz einnehmen. Die Civilstandsacten der kaiserl. Familie werden von dem Staatsminister entgegengenommen und auf einen Befehl des Kaisers dem Senate übergeben, welcher sie in seine Register eintragen läßt und in seinem Archive aufbewahrt. Die Dotation der Krone und die Civilliste werden für die Dauer jeder Regierung durch ein Senatsconsult geregelt. —

Der Senat. Die Zahl der vom Kaiser direct ernannten Senatoren darf nie die Zahl von 150 übersteigen. Der Senat besteht 1) aus den Cardinälen, Marschällen, Admiralen. 2) Aus den Bürgern, welche der Kaiser zu der Senatorenwürde zu ernennen für angemessen hält. Die Senatoren sind unabsetzbar, werden auf Lebenszeit ernannt. Eine jährliche und lebenslängliche Dotation von 30.000 Francs ist mit der Würde eines Senators verbunden. Der Präsident und die Vicepräsidenten des Senats werden durch den Kaiser ernannt, und unter den Senatoren gewählt. Sie werden auf 1 Jahr ernannt. Der Gehalt des Senatspräsidenten wird durch ein Decret bestimmt. Der Kaiser beruft und vertagt den Senat, setzt die Dauer seiner Sessionen durch ein Decret fest. Der Senat ist der Wächter des Fundamentalvertrages und der öffentlichen Freiheiten; kein Gesetz kann bekannt gemacht werden, bevor es ihm vorgelegt worden ist. Der Senat widersetzt sich der Bekanntmachung: 1) von Gesetzen, welche gegen die Verfassung, Religion, Moral, Freiheit der Culte, persönliche Freiheit, gegen die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze, gegen die Unverletzlichkeit des Eigenthums und den Grundsatz der Nichtabsetzung der Richter verstoßen, oder dieselben angreifen würden; 2) von solchen, welche die Vertheidigung des Gebietes gefährden könnten. Der Senat regelt durch ein Senatsconsult: 1) die Verfassung der Colonien und Algeriens; 2) alles das,

was nicht durch die Verfassung vorgesehen, und zu ihrem Gange nöthig ist; 3) den Sinn der Artikel der Verfassung, welche zu verschiedenen Auslegungen Anlaß geben. Die Senatsbeschlüsse werden dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegt, und von ihm verkündet. Der Senat bekräftigt oder erklärt für nichtig alle ihm von der Regierung als verfassungswidrig überwiesenen, oder aus demselben Grunde durch Petitionen der Bürger vor ihn gebrachten Handlungen. Der Senat kann in einem an den Kaiser gerichteten Berichte Grundlagen von Gesetzentwürfen von großem Nationalinteresse in Vorschlag bringen. Er kann gleichermaßen Abänderungen der Verfassung vorschlagen. Wenn der Vorschlag von der vollziehenden Gewalt angenommen wird, wird derselbe durch ein Senatsconsult beschlossen. Dennoch aber soll jede Abänderung der wesentlichen Grundbestimmungen der Verfassung der allgemeinen Abstimmung unterworfen werden. Im Falle einer Auflösung des gesetzgebenden Körpers und bis zu einer neuen Einberufung desselben trifft der Senat auf den Antrag des Kaisers durch dringliche Maßnahmen Vorsorge für Alles, was für den Gang der Regierung erforderlich ist. —

Gesetzgebender Körper. Die Wahl geschieht auf Grundlage der Bevölkerung. Auf 35.000 Wähler kommt 1 Abgeordneter. Die Abgeordneten werden gewählt durch das allgemeine Stimmrecht ohne Listen-Scrutinium. Sie erhalten eine Entschädigung, die auf 2500 Fr. monatlich für die Dauer jeder ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung bestimmt ist. Sie sind ernannt für 10 Jahre. Der gesetzgebende Körper erörtert und beschließt die Gesetzes- und Steuervorschläge. Jeder Zusatzantrag, der durch die mit der Prüfung eines Gesetzvorschlages beauftragten Commission genehmigt ist, wird durch den Präsidenten des gesetzgebenden Körpers ohne Erörterung an den Staatsrath gesandt. Wenn der Zusatzantrag durch den Staatsrath nicht genehmigt wird, kann er der Berathung des gesetzgebenden Körpers nicht unterworfen werden. Das Budget der Ausgaben wird dem gesetzgebenden Körper mit seinen Unterabtheilungen nach Capiteln und Artikeln mitgetheilt. Es wird nach den Ministerien votirt. Die gewöhnlichen Sessionen des gesetzge-

benden Körpers dauern 3 Monate; die Sitzungen sind öffentlich, aber das Verlangen von 5 Mitgliedern reicht hin, daß sich die Versammlung zum geheimen Comité bildet. Der Sitzungsbericht des gesetzgebenden Körpers durch die Zeitungen oder durch jedes andere Mittel der Veröffentlichung wird nur in der Wiedergebung des am Schlusse jeder Sitzung durch die Fürsorge des Präsidenten des gesetzgebenden Körpers abgefaßten Protocolls bestehen. Dieses Sitzungs-Protocoll wird vor seiner Veröffentlichung einem besonderen Ausschusse des gesetzgebenden Körpers, bestehend aus dem Präsidenten und allen Vorsitzenden der Abtheilungen zur Durchsicht vorgelegt. Der Sitzungsbericht constatirt bloß das Verfahren und die Abstimmungen des gesetzgebenden Körpers. Der Präsident und die Vicepräsidenten des gesetzgebenden Körpers werden durch den Kaiser ernannt und unter den Abgeordneten gewählt. Der Gehalt des Präsidenten des gesetzgebenden Körpers wird durch ein Decret festgesetzt. Die Minister können nicht Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sein. Generale, welche zur Reserve abgestellt sind, können Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sein; sie werden als entlassen betrachtet, wenn sie im activen Dienste verwendet werden. — Das Petitionsrecht übt sich beim Senate aus; keine Petition kann an den gesetzgebenden Körper gerichtet werden. — Der Kaiser beruft, vertagt und löst auf den gesetzgebenden Körper. Im Falle der Auflösung muß der Kaiser einen neuen in der Frist von 6 Monaten zusammenberufen. —

Frankreich zerfällt in 261 Wahlbezirke. In die Wahllisten werden nicht eingetragen die durch gerichtliches Urtheil ihrer politischen, bürgerlichen oder Wählerrechte Beraubten, die wegen Diebstahl, Betrug, Vertrauensmißbrauch, Verletzung der Sittlichkeit, Beschimpfung der öffentlichen und religiösen Moral, Angriff gegen den Eigenthumsgrundsatz und die Rechte der Familie Verurtheilten u. s. w. Fünf Jahre lang nach Ablauf der Strafe werden ferner Diejenigen ausgeschlossen, die wegen Aufruhr und Beleidigung gegen die Agenten der öffentlichen Macht, Beschimpfung eines Geschworenen oder Zeugen, Zusammenrottung, Clubb- oder Hausier-

vergehens zu mehr als einmonatlichem Gefängnisse verurtheilt worden sind. Die Soldaten und Seeleute im Dienste werden in den Wählerlisten ihrer Heimath fortgeführt und wenn sie zur Zeit einer Wahl zufällig sich zu Hause befinden, so steht es ihnen frei, ihr Wahlrecht auszuüben. Die bezahlten Staatsdiener sind von den Sitzen im gesetzgebenden Körper ausgeschlossen, doch bleiben sie wählbar und können die auf sie gefallene Wahl annehmen, indem sie ihre Anstellung aufgeben. Einige Arten von höheren Beamten sind jedoch erst in 6 Monaten nach ihrem Austritte wählbar. — Der Staatsrath besteht aus 40—50 vom Kaiser ernannten Staatsräthen im gewöhnlichen Dienste, die auch von ihrem Posten von ihm abberufen werden können. — Dem Staatsrathe präsidirt der Kaiser und in seiner Abwesenheit die Person, welche er als Vice-Präsidenten des Staatsrathes bezeichnet. Der Staatsrath hat den Beruf, unter Leitung des Staatsoberhauptes die Gesetzentwürfe, sowie die auf die Staatsverwaltung bezüglichen Verordnungen abzufassen und die bei Verwaltungsangelegenheiten aufstoßenden Schwierigkeiten zu lösen. Er unterstützt im Namen der Regierung die Berathung der Gesetzesvorlagen vor dem Senate und dem gesetzgebenden Körper. Die Staatsräthe, welche im Namen der Regierung das Wort zu führen haben, werden von dem Kaiser bezeichnet. Der Gehalt eines jeden Staatsrathes beträgt 20.000 Francs. — Die Minister haben Rang, Sitz und berathende Stimme im Staatsrathe. — In den Departements bestehen Departements-Räthe, in den Arrondissements Arrondissements-Räthe zur Wahrung der Interessen (Steuervertheilung 2c.); diese werden jährlich einmal berufen. In den Gemeinden sind Gemeinderäthe mit einem Maire an der Spitze, welcher von der Vollzugsgewalt ernannt wird.

Der 1848 aufgehobene Adel ist jetzt wieder eingeführt, ohne jedoch Vorrechte zu besitzen. — Alle Franzosen haben ohne Standesunterschied gleiche Rechte; es besteht Religionsfreiheit, sowie Preßfreiheit mit Repressivgesetzen.

2. **Staatsoberhaupt.** Napoleon III. (geb. zu Paris 20.

April 1808, seit 2. December 1852 Kaiser; Sohn Ludwig Napoleon Bonaparte's, vormal. Königes von Holland und Bruders des Kaisers Napoleon I.). Er bekennt sich zur römisch-katholischen Religion. — Titel: „Durch Gottes Gnade und den Willen der Nation Kaiser der Franzosen." Kaiserliche Residenz: Paris. — Oberste Hofämter: Palastgroßmarschall, erster Almosenier, erster Palastpräfect, Oberkammerherr, erster Kammerherr, Oberststallmeister, erster Stallmeister, Oberjägermeister, Oberceremonienmeister, Generalschatzmeister. —

Die Civilliste des Kaisers beträgt 25 Mill. Fr., die Civilliste der kaiserl. Familie 1 ½ Mill. Fr.

3. Staatsverwaltung. Oberste Verwaltungsbehörde ist das Ministerium. Nach den im Jänner 1852 stattgehabten Aenderungen besteht dasselbe 1) aus dem Staatsministerium; zugleich Ministerium des kaiserl. Hauses (dem Staatssecretariate Napoleon I. nachgebildet, besorgt dasselbe die Beziehungen der Regierung mit dem Senate, dem gesetzgebenden Körper und dem Staatsrathe, den Verkehr mit den verschiedenen Ministerien, die ausschließliche Redaction des amtlichen Theiles in der officiellen Zeitschrift „Moniteur", und andere Gegenstände der obersten Verwaltung); 2) aus dem Justizministerium (der Justizminister ist zugleich „Großsiegelbewahrer"); 3) dem Ministerium für das Innere, den Ackerbau und Handel; 4) dem Finanzministerium; 5) dem Kriegsministerium; 6) dem Ministerium der Marine und Colonien; 7) dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten; 8) dem Ministerium für Cultus und Unterricht; 9) dem Ministerium für öffentliche Bauten, und 10) dem Ministerium der allgemeinen Polizei. — Der Staatsrath. — Oberrechnungshof. — In administrativer Beziehung ist der Staat in 86 Departements eingetheilt, an deren Spitze Präfecten stehen. Die Departements zerfallen in 363 Arrondissements oder Bezirke mit Unterpräfecten; die Bezirke in 2847 Cantons (wo Friedensrichter bestehen) und diese in Ge-

meinden. — In gerichtlicher Beziehung besteht der oberste Justizhof (haute cour de justice) als das oberste Gericht, welches ohne Appell und Recurs alle jene Personen richtet, die vor ihn verwiesen werden als angeklagt wegen Verbrechen, Angriffen oder Verschwörungen wider das Staatsoberhaupt und wider die innere und äußere Sicherheit des Staates. Er ist zugleich oberster Cassationshof. 27 kaiserl. Appellgerichtshöfe; die Assisen oder Schwurgerichte; die Tribunale erster Instanz. — Friedensrichter. — Militairisch zerfällt Frankreich in 21 Militairdivisionen, an deren Spitze Divisionsgenerale stehen; die Divisionen zerfallen in 87 Subdivisionen mit Brigadegeneralen an der Spitze.

4. **Ritterorden.** Der Orden der Ehrenlegion (1802 gestiftet, 1848 erneuert).

Militair-Ehrenzeichen. —

5. **Wappen.** Der kaiserliche einköpfige Adler aus der Zeit Napoleon I. — Nationalfarbe: blau, roth und weiß.

6. **Finanzen.** Budget für 1852:

a) **Staatseinkünfte:** 1449,513.604 Francs. (Darunter: 411,689,780 Fr. directe Steuern, 781,361.000 indirecte Steuern, 40,976,940 Ertrag aus den Forsten und Fischereien; fernerhin der Ertrag der Domainen, des Tabakmonopols, Salzregale, der Zölle, der Post ꝛc., aus Taxen auf Güter todter Hand, Erträgen vom Departementsdienste, von Algier, aus den Colonien, verschiedenen Budgets-, Universitäts-Erträgen, aus Erträgen von der Tilgungsreserve [77,140.911 Fr.]).

b) **Staatsausgaben:** 1503.398,846 Fr. (dar. 394,368.453 Frs. für die öffentliche Staatsschuld, 329,414,454 Fr. Kriegswesen, 114,820.778 Marine, 154,800.854 Inneres, Ackerbau ꝛc.; Regie- und Erhebungskosten der Steuern: 151,594.180 Fr. ꝛc.) — Nach dem Budgete für 1853 belaufen sich die Staatseinnahmen auf 1450.820,531 Fr., die Staatsausgaben auf 1485.013,325 Fr. —

c) **Staatsschuld** (1851): Die consolidirte Staatsschuld

beträgt 5345,637.360 Fr., die schwebende Schuld: 515,727.294 Francs.

7. Kriegsmacht.

a) **Landmacht.** Am 1. Jän. 1852 betrug dieselbe 400.594 Mann. Diese Anzahl jedoch wurde im Nov. 1852 durch Beschluß Louis Napoleons auf 370.177 Mann herabgesetzt. — Die Armee besteht aus: 1) Infanterie: 75 Linienregimentern, 25 leichten Infanterieregimentern, — das Infanteriereg. zu 3 Bataill. à 6 Comp., darunter 1 Comp. Voltigeurs und 1 Comp. Grenadiere (bei der Linie) oder 1 Comp. Carabiniers (bei der leichten Infanterie); — 10 Bataill. Jäger (zu 8 Comp.); — 3 Regimentern Zuaven in Afrika (à 3 Bataill. zu 9 Comp.), im Febr. 1852 um 2 Regimenter vermehrt; 12 Strafcompagn.; 1 Fremdenlegion (2 Regimenter, 5600 M.): 3 Bataill. eingeborene algierische Tirailleurs (à 8 Comp.); — 3 Comp. Unteroffiziere und 3 Comp. Veteranen-Füseliere; — zusammen c. 280.000 Mann. 2) Cavallerie: 2 Regim. Carabiniers, 10 Cuirassier-, 12 Dragoner-, 9 Husaren-, 13 Jäger- und 8 Lanciers-Regim. (das Regim. von allen diesen zu 5 Escadr.), 4 Regim. afrikan. Jäger, 3 Regim. Spahis in Algier, (von beiden das Reg. zu 6 Escadr.), 2 Schwadronen Guiden: 4 Comp. Remonten; — zus. über 60.000 Mann. 3) Artillerie: 15 Regim. zu 16 Batterien, wovon 1 Reg. Pontonniere zu 12 Comp.; 12 Ouvrierscomp.; 1 Comp. Waffenschmiede; 4 Train- und Park-Schwadr. (à 8 Comp.); 5 Comp. Veteranen; — zusammen 36.000 Mann. 4) Geniecorps: der Stab, 3 Regmtrn. Genietruppen (à 2 Bat.); 2 Ouvrierscomp.; 1 Comp. Veteranen; zusammen über 10.000 Mann. 5) Gensd'armerie (nach der neuen Organisation von 1852): 26 Legionen (1 für Algier), 17.726 Mann; 2 mobile Bataillons in Paris (2400 Mann), die Pariser (ehem. republikanische) Garde (2 Schwad., 16 Comp., 2130 Mann), 1 mobiles Bataillon in Corsica (419 Mann), 479 Mann Colonial-Gensd'armerie, 2 Hilfscompagnien für Algier, 2 Veteranen-Compagnien, dem Pompiersbataillon zu Paris, zusammen 23.154 Mann, darunter 13.000 zu Pferde.

Außerdem 16 Compagnien Equipagetrain, 1 Bataillon Verwaltungsarbeiter, Fuhrwesen, u. a. Personale- zahlreiche Generalität und zahlreicher Generalstab (236 Mann Generalstab der Armee und 539 Mann Corps des Generalstabs). — Ueber 5000 Veteranen. Die Ergänzung der Armee erfolgt durch das Loos und die Anwerbung von Freiwilligen. Die Dienstzeit dauert 8 Jahre.

Festungen. Kein Staat besitzt so viele Festungen, als Frankreich. Man zählt 184 Festungen (und Forts), unter welchen Lille, Metz, Straßburg, Brest, Toulon, Bayonne, Besançon, Calais, Cherbourg, Rochefort, Pergignan, Dünkirchen, Amiens, Rochelle u. a. die größten sind. Auch Paris ist in neuester Zeit sehr befestigt worden.

Die bisher bestandene Nationalgarde wurde 1852 neu organisirt. Zum Dienste in der Bürgerwehr sind nach dem neuen Gesetze alle Franzosen von 25—50 Jahren verbunden, die durch den Prüfungsrath dazu geeignet befunden werden; die Regierung stellt für jede Oertlichkeit die Zahl der Nationalgarden fest. Die Officiere werden von der Regierung ernannt. —

b) **Seemacht**: Die Flotte besteht (nach der Botschaft Louis Napoleons 1849) aus:

1. der activen Segelflotte: 10 Linienschiffe, 8 Fregatten, 18 Corvetten, 24 Briggs, 12 Transportschiffe und 24 leichte Fahrzeuge.

2. der activen Dampfschiffflotte: 14 Fregatten, 13 Corvetten und 34 Avisschiffe.

3. der Reserveflotte: 10 Linienschiffe, 15 Segelfregatten, 10 Dampffregatten, 6 Corvetten und 6 Dampfavisschiffe. Außer den aufgezählten Fahrzeugen befinden sich noch auf den verschiedenen Rheden und Häfen viele Schiffe im disponiblen Zustande, deren Ausrüstung in kürzester Zeit vollendet sein kann. Die Bemannung besteht aus 1872 Marineofficieren (Stamm derselben) und 28.000 Mann. — Zu Anfang 1846: 268 Segelschiffe (46 Linienschiffe, 49 Fregatten 2c.), 74 Dampfer (9 Fre-

gatten). Die Flotte ist in 5 Commando's vertheilt, deren Stationen zu Brest, L'Orient, Toulon, Rochefort und Cherbourg sich befinden, welche die Hauptkriegshäfen mit großen Seeartilerieparks und Arsenalen sind.

Die französischen Colonien.

Die Franzosen besitzen in Afrika, Asien, Amerika und Australien nachfolgende Colonien:

A) **Colonien in Afrika.** Hier besitzen sie Algier, die Insel Bourbon, einige Niederlassungen in Senegambien und die Insel S. Marie bei Madagaskar.

1. Algier oder Algerien (im N. Afrika's) 5000 □Meil. mit c. $3\frac{1}{2}$ Mill. Einw. Die Colonie steht unter einem Generalgouverneur (mit einem Gouvernementsrathe). Sie zerfällt in politischer Hinsicht in 3 Departements (Algier, Oran und Constantine), mit Präfecten an der Spitze; die Departements werden in mehrere Civilcommissariate eingetheilt. Militairische Eintheilung: 3 Divisionen mit 11 Unterdivisionen. Obergericht: Appellationshof zu Algier. — Nur ein Theil Algiers ist den Franzosen (seit 1830) vollkommen unterworfen, während der größere Theil fast ganz unabhängig oder wenigstens den Franzosen nur tributbar ist. Fortwährende Kämpfe mit den Eingebornen zur Behauptung der Herrschaft.

2. Die Niederlassungen in Senegambien oder am Senegal: Die Inseln St. Louis, Goree u. m. a.; dann in Ober-Guinea: die Factoreien Grand Bassan an der Zahn-, Assinie an der Goldküste. Zusammen 23 □Meil. und über 20.000 Einw. Diese Colonien stehen unter einem Gouverneur in der Stadt und Fort St. Louis.

3) Die Insel Bourbon (oder de la Réunion), eine der Maskarenen-Inseln, 112 □Meil. 110.000 Einw. Ein Gouverneur leitet die Colonialregierung. Zu dieser Colonie gehören noch die südwestl.

von ihr gelegenen Inseln St. Paul und Amsterdam. — Die Insel Mayotte der comorischen Inseln, Deportationsort (seit 1849), Nosse Be an der NW. Küste, St. Marie (5000 Einw.) an der Ostküste von Madagaskar.

B) **Colonien in Asien.** Diese bestehen aus den Gebieten der Städte Pondichery, Karikal, St. Mahe, den Handelsfactoreien Chandernagor und Yanaon und einigen kleinen Handelscomptoiren in Ostindien, zusammen 29 □Meil. 170.000 Einw. Diese Colonien stehen unter dem Gouverneur zu Pondichery.

C) **Colonien in Amerika.** Diese sind ein Theil Guyana's, mehrere westindische Inseln, und einige Inseln bei New-Foundland.

1. Das französische Guyana oder die Colonie Cayenne in Südamerika, 1300 □Meil. 24.000 Einw. (Deportationsort seit 1852). Ein Gouverneur an der Spitze. —

2. Die französisch-westindischen Inseln, 36½ □Meil. 263.000 Einw.; nämlich die französischen kleinen Antillen: Gouvernement Guadeloupe (31 □Meil.) mit Desirade, Marie Galante und der Inselgruppe Les Saintes; — Gouvernement Martinique (18 □Meil.) Der Gouverneur dieser Insel ist zugleich Generalgouverneur der französischen Antillen. —

3. Die Inseln St. Pierre, Miquelon und Langley, 3 Fischerinseln, des Fischfanges (des Wallfisch-, Stockfisch- und Häringsfanges) wegen bedeutend, im Norden Amerika's, bei New-Foundland; 4 □Meil. 1500 Einw. Auf St. Pierre der Commandant dieser Inseln. —

D) **Colonien in Australien.**

Die Marquesas- und Washingtonsinseln (5 zu den erstern, 7 zu den zweiten gehörig) 112 □Meil., c. 30.000 Einw. Deportationsort seit 1849. — Sie stehen unter einem Commissair. —

Seit 1843 haben die Franzosen auch das Protectorat über die Otaheitiinsel (eine der Gesellschaftsinseln) 20½ □Meil. und seit 1844 über die Gambierinseln (zu den flachen Inseln gehörend) mit c. 3000 Seelen.

VIII. Das Königreich Belgien.

A. Das Land.

1. Grenzen. Belgien grenzt im N. an die Niederlande, im O. an die preußische Rheinprovinz, niederländisch-Luxemburg, im S. an Frankreich und im W. an die Nordsee.

2. Flächeninhalt und Bestandtheile. Das Königreich Belgien ist erst seit 1830 ein souverainer Staat; früher war es mit den Niederlanden vereinigt; es besteht aus den ehemaligen österreichischen Niederlanden und einigen andern vormals deutschen Landestheilen. Es besteht jetzt aus 9 Provinzen:

1) Süd-Brabant	(59·81 □Meil.);	6) Hennegau	(67·81 □Meil.);
2) Limburg	(43·96 "	7) Namur	(66·71 "
3) Antwerpen	(51·61 "	8) Lüttich	(52·7 "
4) Ost-Flandern	(54.61 "	9) Luxemburg	(80.47 "
5) W.-Flandern	(58·93 "		

Der Flächeninhalt dieses sehr gut arrondirten Staates beträgt: 536·61 geogr. □Meil.

3. Beschaffenheit des Bodens. Der Boden des Landes ist flach und eben, nur im S. (besonders in Luxemburg) gebirgig (Zweige der Ardennen). Insbesondere gegen die Seeküste ist der Boden sehr niedrig, so daß er mittels Dämmen und Dünen gegen die Ueberschwemmung geschützt werden muß. Der Boden ist sehr fruchtbar, einzelne sandige Strecken und Moore ausgenommen.

Die unfruchtbarste Strecke ist die Campine im nordöstlichen Antwerpen, eine große Haide mit Seen und Morästen

a) **Gebirge**: Im Süden Zweige der Ardennen (höchste Spitze 1800' hoch).

b) **Gewässer.**

aa) Meer: die Nordsee;

bb) Größere Flüsse: 1) Maas (Nebenflüsse Sambre, Ourthe), 2) Schelde (Lys, Dender, Rupel) und mehrere kleinere Nebenflüsse.

cc) Seen: Keine bedeutenden Landseen, wohl aber viele Teiche, Sümpfe und Moore.

dd) Canäle: Viele Canäle. Die vorzüglicheren sind: 1) der belgische Nordcanal, 2) der Lüttich'sche Canal, 3) der von Ostende nach Gent; 4) die von Brüssel und Löwen u. a.

c) **Naturproducte.**

aa) Thiere (1849): 246.750 starke Pferde, 917.740 Stück sehr gutes Hornvieh, — 750,000 zum Theil veredelte Schafe; dann Schweine, Ziegen, allerhand Federvieh zahmer und wilder Art; Bienenzucht, See- und Flußfische, auch Seidenbau.

bb) Pflanzen: 25 Millionen Metzen Getreide aller Art, Flachs, Hanf, Hülsen- und Gartenfrüchte, Gemüse, sehr viele Kartoffeln, Cichorien, viele Oelgewächse, Hopfen, Tabak, Obst, wenig Wein, Waldungen, besonders im Süden u. a.

cc) Minerale: ½ Million Centner Eisen, etwas Kupfer und Blei, Galmei, viel Zink; Alaun, wenig Salz, guter Marmor, mehrere Thon- und Steinarten, Erden, viel Torf; Vitriol; sehr viel Steinkohlen (Belgien ist nach England das reichste Land an gegrabenen Brennmaterialien) 90 Millionen Centner jährlich, Ertrag derselben 45 Millionen Francs; Mineralquellen.

d) **Klima**: Das Klima ist im Ganzen gemäßigt, in den gebirgigen Gegenden rauher, feucht und nebelig in den Meeres- und niedrigen sumpfigen Gegenden, angenehmer und gesunder in den höhern Landstrichen.

B. Das Volk.

1. Zahl der Bewohner. Die Einwohnerzahl zählte am 1. Jänner 1849 4,359.090 Seelen; 1850 belief sich die Bevölkerung auf 4,407.241 Seelen (8200 auf der □Meile). Die Gesammtbevölkerung vertheilt sich auf die einzelnen Provinzen folgendermaßen:

					Seelen.
1) Brabant	mit 711.332	Einw.,	relative	Bevölkerung	12.060.
2) Limburg	„ 185.621	„	„	„	4.213.
3) Antwerpen	„ 413.824	„	„	„	8.018.
4) Ostflandern	„ 781.143	„	„	„	14.304.
5) Westflandern	„ 626.847	„	„	„	10.637.
6) Hennegau	„ 723.539	„	„	„	10.670.
7) Namur	„ 268.143	„	„	„	4.020.
8) Lüttich	„ 460.663	„	„	„	8.741.
9) Luxemburg	„ 187.978	„	„	„	2.336.

Der Staat ist einer der bestbevölkerten Europa's. Jährlicher Zuwachs der Bevölkerung: 1·33 %. Die städtische Bevölkerung verhält sich zur ländlichen, wie 25:75. Generationsverhältniß wie 1:28, Sterblichkeit wie 1:41.

2. Nationalverschiedenheit.

a) **Flamänder,** die Mehrzahl im nördl. Theile (germanischer und celtischer Abstammung, mit der flämischen Sprache).

b) **Wallonen** im S. (romanischer und celtischer Abstammung, wallonische Sprache).

c) **Holländer** und **Deutsche** in geringerer Anzahl.

d) **Juden,** ungefähr 30,000.

Die Sprache der vornehmen Classe, Staatssprache und am meisten Schriftsprache ist die französische. —

3. Religionsverschiedenheit.

a) Zur **römisch-katholischen Religion** bekennt sich die überwiegende Mehrzahl der Bewohner. Sie hat 1 Erzbischof (zu Mecheln), 5 Bischöfe, 4420 Pfarrer und 453 Klöster.

b) **Evangelische**, 25.000.

c) **Juden**, 30.000.

Volle Religionsfreiheit und gleiche Rechte aller Glaubensgenossen. —

4. Stände:

1) Adel,
2) Bürger und
3) Bauern.

} Vor dem Gesetze gleich und ohne Vorrechte.

5. **Nationalcharakter**. Die Flamänder und Wallonen sind durch ihren Charakter wesentlich von einander geschieden. Während die ersteren, deutscher Abkunft, den Holländern verwandt, phlegmatisch, schweigsam, consequent in ihrem Handeln und mehr in sich verschlossen sind, sind die den Franzosen verwandten Wallonen heiter, lebhaft, mehr offen und veränderlich. Beiden kommt Freiheitsliebe, Fleiß und Reinlichkeit zu.

6. **Wohnplätze**. 86 Städte, 2418 Marktflecken und Dörfer.

7. **Größere Städte**.

Brüssel, Haupt- und Residenzstadt, mit 184.000 Einwohnern in 13.500 Häusern, Hauptstadt in Brabant.

Gent	mit	100.000	Einw.,	Hauptst.	in Ostflandern.
Antwerpen	"	90.000	"	"	" Antwerpen.
Lüttich	"	76.000	"	"	" Lüttich.
Brügge	"	50.000	"	"	" Westflandern.
Doornik (Tournay)	"	30.000	"	Stadt	" Hennegau.
Löwen	"	26.000	"	"	" Brabant.
Mecheln	"	25.000	"	"	" Antwerpen.
Mons (Bergen)	"	25.000	"	Hauptst.	" Hennegau.
Namur	"	23.000	"	"	" Namur.
Verviers	"	20.000	"	Stadt	" Lüttich.
Kortryk (Courtray)	"	20.000	"	"	" Westflandern.
St. Nicolas	mit über	20.000	"	Marktfl.	" Ostflandern.

8. **Physische Cultur**. Landwirthschaft. Auf den Ackerbau wird sehr viel Sorgfalt verwendet; besonders ist derselbe in Flandern, Hennegau, Brabant und Antwerpen sehr blühend. Viel

Getreide (obgleich nicht ganz hinreichend für die Bedürfnisse), Hanf, Flachs, Hopfen; Wiesenbau und Gartenbau sehr blühend. Der Tabaksbau verbreitet sich immer mehr und mehr rc. Die Viehzucht bedeutend. Die Pferdezucht ist besonders in Westflandern, Namur und den Ardennengegenden von größerem Belange. Das beste und meiste Hornvieh in Flandern, Brabant, Antwerpen; die Schafzucht gedeiht am besten in Luxemburg und Namur, Hennegau, auch in Flandern, Brabant und Lüttich; Schweinezucht; das beste Federvieh in Antwerpen (Campine); etwas Seidenbau; Bienenzucht rc. — Bergbau: Dieser wird größtentheils im Süden betrieben. Eisen in großer Menge; Blei, Kupfer, viel Zink in Hennegau, Namur, Lüttich und Luxemburg, sowie auch diese Provinzen die meisten Steinkohlen liefern. —

9. **Industrie**. Die Industrie Belgiens ist berühmt und sehr lebhaft in beinahe allen Zweigen der technischen Cultur. Belgien ist einer der betriebsamsten und gewerbreichsten Staaten Europa's. Die vorzüglichsten industriellen Leistungen bestehen in Linnenwaaren (besonders in Flandern, Brabant und Hennegau), Flachsspinnereien, Tuch-, Wollen- und Baumwollenwaaren, Spitzen- und Zwirnfabriken (die Brabanterspitzen am berühmtesten in der Welt, besonders in Brüssel, Brügge, Mecheln und Ypern fabricirt), Leder, Eisen-, Stahl- und andere Metallwaaren, Papier- und Tapetenfabriken, Hutfabriken, Zuckerraffinerien, Glas-, Porzellan- und Kutschenfabriken; Essig- und Bierbrauereien, Branntweinbrennereien; Spinn- und Dampfmaschinen, Waffenfabriken u. a. m. —

10. **Handel**. Der sehr lebhafte und blühende Handel wird durch die Lage des Staates an der Nordsee, durch die vielen Canäle, die schiffbaren Flüsse, treffliche Chausseen, die vielen Eisenbahnen, Telegraphen, Brüsseler Bank, Handels- und Versicherungsgesellschaften, Börsen, Handelskammern, Handelsgerichte, Handelsund Gewerbeschulen, Consulate, Handels- und Schifffahrts-Verträge, Handelsorte u. s. w. begünstigt. Hauptausfuhrartikel: Leinwand, Spitzen, Tuch- und Baumwollenwaaren; Gewehre; Steinkohlen, Ei-

sen, Hanf u. s. w. (1850: Werth derselben: 263,647.000 Fr.); Haupteinfuhrartikel: Wein, Salz, Baumwolle, Wolle, Seide, Colonialwaaren u. s. w. (1850: Werth derselben: 236,525.000 Fr.). —

Die belgische Handelsmarine zählt (1850) 154 Schiffe mit 32.919 Tonnen (mehrere Dampfer). Haupthandelsstädte zur See: Antwerpen, Ostende, Nieuwport; zu Lande: Brüssel, Gent, Lüttich, Brügge, Namur, Courtray, Löwen, Mons u. a. —

Münzen. Rechnungsmünze: 1 Franc zu 100 Centimes (23 kr. $^{9}/_{25}$ Pf. CM.). Der Münzfuß ist dem französischen fast ganz gleich gesetzt. Goldmünzen: 20 und 40 Francstücke. Silbermünzen: Francstücke zu 5, 2, 1, $^{1}/_{2}$ und $^{1}/_{4}$ Franc. Außerdem viele niederländische Münzen.

11. Wissenschaften und Künste. Die untere Volksbildung ist gering und in dieser stehen die Belgier, insonderheit die Wallonen, den Niederländern nach. Bei Weitem besser ist für die höhere Bildung gesorgt. 4 Universitäten: Gent, Lüttich, Löwen und Brüssel. Atheneen (höhere Gymnasien), Collegien (niedere Gymnasien); endlich die Elementar- oder Primärschulen, deren Zahl sich jetzt immer mehr und mehr vermehrt. Außerdem findet man 3 medicin.-chirurg. Lehranstalten, 1 Kriegsschule zu Gent, 1 landwirthschaftliche und Thierarzneischule zu Brüssel, 1 Priesterseminar zu Mecheln, Handels- und Gewerbeschulen, nautische Schulen. Dann viele Privat-Erziehungsanstalten. — Humanitätsanstalten. — Was die artistische Cultur Belgiens anbelangt, so ist vor Allem die Malerei (flandrische Schule, van Dyk) berühmt. Bildhauer-, Bau- und Zeichnenkunst. — Zu bedauern ist, daß Belgien keine eigene Nationalliteratur besitzt, sondern sich der französ. Sprache in seinen literairen Erzeugnissen bedienen muß. — Hülfsmittel für Wissenschaften sind: die Bibliotheken (die königl. zu Brüssel mit 150.000 Bänden), die Sternwarten an den 4 Universitäten, Museen, botanische Gärten u. s. w. Wissenschaftliche und Kunst-

Gesellschaften: königl. Academie der Wissenschaften und schönen Künste zu Brüssel, königl. Academie der schönen und bildenden Künste zu Antwerpen, Maleracademie zu Brüssel u. a. m. — Freiheit des Unterrichts und der Presse (keine Caution der Schriftsteller und Verleger).

C. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung. Belgien bildet ein constitutionelles Königreich. Staatsgrundgesetz ist die Verfassungsurkunde vom 3. März 1831. Der König theilt die gesetzgebende und besteuernde Gewalt mit den Repräsentanten des Volkes, die in 2 Kammern versammelt sind. Die erste Kammer oder der Senat besteht aus Mitgliedern, welche nach Verhältniß der Bevölkerung jeder Provinz, von den Bürgern gewählt werden, welche die Mitglieder der 2. Kammer wählen. Die Zahl der Senatoren kommt der Hälfte der Abgeordneten der 2. Kammer gleich. Die Senatoren werden für die Dauer von 8 Jahren erwählt; sie werden alle 4 Jahre frisch gewählt; im Fall der Auflösung wird der Senat neu gewählt. Um zum Senator gewählt werden und es bleiben zu können ist Folgendes erforderlich: 1) Man muß Belgier von Geburt sein, oder das Staatsbürgerrecht erlangt haben. 2) Man muß im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte sein. 3) Man muß in Belgien ansässig sein. 4) Man muß wenigstens 40 Jahre alt sein. 5) Man muß in Belgien wenigstens 1000 Gulden directer Steuern, die Patentsteuer inbegriffen, bezahlen. In den Provinzen, wo die Liste der Bürger, welche 1000 Gulden directe Steuer bezahlen, das Verhältniß von 1 bis 6000 Seelen der Bevölkerung nicht erreicht, wird sie durch die am meisten Besteuerten der Provinz vollzählig gemacht, bis das Verhältniß von 1 : 6000 erreicht ist. — Die Senatoren erhalten weder Gehalt noch Entschädigung. Im 18. Jahre ist der muthmaßliche Thronerbe von Rechtswegen Senator. Erst im 25. Jahre hat er berathende Stimme. — Die zweite Kammer oder die

der Repräsentanten (Ständekammer) besteht aus den direct von den Bürgern gewählten Abgeordneten, die den vorgeschriebenen Grundzins zahlen, welcher nicht über 100 Gulden directer Steuer, noch unter 20 Gulden sein darf. Auf 40.000 Einwohner kommt 1 Abgeordneter. Um wählbar zu sein, sind die ersten 3 Erfordernisse, wie bei der 1. Kammer und das zurückgelegte Alter von 25 Jahren erforderlich. Die Abgeordneten werden auf 4 Jahre gewählt; alle 2 Jahre wird die Hälfte, bei Auflösung die ganze Kammer frisch gewählt. Jeder Abgeordnete erhält während der Landtagsdauer eine monatliche Entschädigung von 200 Gulden. die, welche die Stadt bewohnen, in welcher der Landtag gehalten wird, haben keine Entschädigung zu beanspruchen. Nach einem Gesetze von 1848 können Staatsbeamte, ausgenommen die Minister und Generale nicht zu Abgeordneten gewählt werden und der Wahlcensus wurde auf mindestens 20 Gulden festgesetzt. Die Kammern vereinigen sich mit vollem Rechte jedes Jahr am 2. Dienstag des Novembers und müssen jedes Jahr wenigstens 40 Tage versammelt bleiben. — Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich; auf Antrag des Präsidenten oder 10 Mitglieder auch geheim. Die Kammern erwählen ihre Präsidenten und Vicepräsidenten. — Die Initiative kommt dem Könige und beiden Kammern zu, jedoch jedes auf die Finanzen oder auf das Heeres-Contingent bezügliche Gesetz muß zuerst von der 2. Kammer abgestimmt werden. — Im Staate besteht kein Unterschied der Stände, alle Belgier sind vor dem Gesetze gleich. — Der Thron ist erblich in der Nachkommenschaft Leopold I. aus dem Hause Sachsen-Coburg-Gotha-Saalfeld, in dem Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt, und mit beständigem Ausschlusse der Frauen und ihrer Nachkommenschaft. Die Person des Königs ist unverletzlich, seine Minister sind verantwortlich. Kein königlicher Befehl kann vollzogen werden, wenn er nicht von einem Minister unterzeichnet ist, der sich schon durch diese Unterschrift allein dafür verantwortlich macht. Der König ernennt und entläßt die Minister, er verleiht die Grade in der Armee und den obersten Aemtern; er

befehligt Land- und Seemacht, erklärt den Krieg, schließt die Friedens-, Bundes- und Handelsverträge ab, von welchen er die Kammern in Kenntniß setzt, sobald es das Interesse und die Sicherheit des Staates erlauben. Handelsverträge und solche, die den Staat beschweren oder einzelne Belgier binden könnten, bedürfen der Zustimmung der Kammern; ebenso ist dieselbe bei Abtretung, Austausch und Zuwachs von Land nothwendig. Der König kann die Strafen erlassen und mildern, mit Ausnahme der Beschlüsse in Bezug auf die Minister (die 2. Kammer hat das Recht, die Minister vor dem Cassationshofe anzuklagen), der König hat das Recht, dem Gesetze gemäß Geld prägen zu lassen, ertheilt Adel und Orden. — Der König bestätigt die Gesetze, vertagt und löst die Kammern auf; die Vertagung darf jedoch die Frist eines Monates nicht überschreiten, bei der Auflösung müssen die Kammern nach Verlauf zweier Monate wieder zusammenberufen werden. — Bei Minderjährigkeit des Thronfolgers bestimmen die Kammern Regentschaft und Vormundschaft. — Der König ist nach vollendetem 18. Lebensjahre volljährig, und besteigt erst dann den Thron, wenn er in Gegenwart der beiden Kammern einen Eid auf die Verfassung und die Gesetze geleistet hat. Das Gesetz bestimmt die Civilliste für die Dauer jeder Regierung. Für den jetzt regierenden König beträgt sie 1,300.000 fl.

Die Interessen der Provinzen werden von den Provinzial- und die der Gemeinden von den Gemeinderäthen vertreten.

2. Staatsoberhaupt: Leopold I. Georg Christian Friedrich, (geb. 1790, regiert seit 21. Juli 1831). Titel: „König der Belgier." — Er bekennt sich zur lutherischen Religion, doch wird der Kronprinz in der katholischen erzogen. Die königl. Residenz ist zu Brüssel. Lustschloß: Laaken bei Brüssel. Der Kronprinz hat den Beinamen: „Herzog von Brabant." — Königlicher Hofstaat: Hofmarschall, Oberststallmeister; Intendant der Civilliste und königl. Secretair.

3. Staatsverwaltung. Die oberste Verwaltung wird von den 7 Ministern ausgeübt, die unter dem Vorsitze des Monarchen

den Ministerrath bilden. 7 Ministerien: Ministerium des königl. Hauses, der auswärtigen Angelegenheiten und Marine, der Justiz, des Innern, der öffentlichen Bauten, der Finanzen, des Kriegs. — Oberrechnungskammer. — In politisch-administrativer Hinsicht wird der Staat in 9 Provinzen getheilt, an deren Spitze Gouverneure sich befinden. Die Provinzen zerfallen in Bezirke mit Commissairen an der Spitze, die Bezirke in Cantone und diese in Communen oder Gemeinden mit Bürgermeistern an der Spitze. — Die Rechtspflege wird im Namen des Königs ausgeübt. Es bestehen Friedensgerichte, Tribunale I. Instanz, 3 Appellhöfe zu Brüssel, Gent und Lüttich, und der Cassationshof zu Brüssel als oberster Gerichtshof. — Für Criminal- und politische Verbrechen, sowie für Preßvergehen sind die Geschwornengerichte eingesetzt; Handelsgerichte; oberster Militairgerichtshof zu Brüssel. — 4 Landes-Militaircommando's der 4 Divisionen (Gent, Antwerpen, Lüttich und Mons).

4. **Ritterorden**: 1) Orden vom belgischen Löwen. 2) Leopoldsorden für Civil und Militair.

5. **Wappen**. Das Wappen des Königreichs ist der belgische Löwe mit der Umschrift: „L'union fait la force" — Landesfarbe: roth, gelb und schwarz. —

6. **Finanzen**.

a) **Staatseinkünfte**: (1852): 117,310.250 Francs (dieselben erfließen aus der Grundsteuer [18,359.750], Personensteuer [9,240.000], Patentsteuer, den Zöllen [12,275.000], der Salzaccise, anderen Accisen, Domainen, Posten, Eisenbahnen [16,000.000] Registrirungsabgaben und Strafen [21,695.000] und anderen kleineren Quellen).

b) **Staatsausgaben** (1852): 121,210.195 Fr. [36,353.299 für die Schuld, 31,487.000 für das Kriegswesen, 16,871.135 für öffentliche Bauten). —

c) **Staatsschuld**: (1. Mai 1852): 624,413.861 Fr.

7. Kriegsmacht.

a) **Landmacht**: Der Effectivbestand beträgt ungefähr 90.000 Mann; auf dem Friedensfuße 32.389 Mann, nämlich: 21.147 Mann Infanterie (1 Regiment Elite zu 5 Bataillonen, 12 Linienregimenter zu 4 Bataillonen, 3 Jägerregimenter zu 4 Bataillonen), 5520 Mann Cavallerie (2 Jägerregimenter zu 6 Schwadronen, 2 Regimenter Lanciers zu 6 Schwadronen, 2 Regimenter Cuirassiere zu 4 Schwadronen und 1 Regiment Guiden zu 6 Schwadronen); 3771 Mann Artillerie (4 Regimenter mit 43 Bataillonen, 1 Schwadron Trainartillerie zu 2 Compagnien, 1 Compagnie Pontonnieres, 1 Compagnie Artilleriearbeiter, 1 Compagnie Waffenschmiede, 1 Compagnie Sedentairsfeuerwerker); 683 Mann Genie (1 Regiment); — 1 Compagnie Pionniere, 1 Strafcompagnie u. s. w.; 1268 Mann Gensd'armerie (in 9 Compagnien), — Reserve (9 Infanterieregimenter 24.000 Mann). — Dienstzeit: 3 Jahre im Heere und eben so lange dann in der Reserve. — Bürgergarde I. und II. Bannes in 275 Legionen, die 90 bis 100.000 Mann stark ist. Mit dieser beträgt die ganze belgische Landmacht 180—200.000 Mann im Kriege.

Festungen. Viele Festungen. Die vorzüglichsten sind: Mons, Tournay, Namur, Charleroi, Antwerpen, Ostende, Gent, Philippeville, Marienburg, Ypern u. a.

b) **Seemacht.** Die Marine ist unbedeutend und besteht aus 1 Brigg, 1 Goelette, von 10, 2 andern von 7 Kanonen, 1 Brigantine von 8, und 8 Kanonenbooten von 5 Kanonen. — Sie steht unter einem Generaldirector. — Kriegshafen: Antwerpen mit Schiffswerften und einem Arsenale.

Zusatz. Im Jahre 1849 hat die belgische Regierung an der Westküste von Afrika einen etwa 4 Meilen langen und ½ Meile breiten Landstrich angekauft, um von dort aus im Interesse des Handels wirksam sein zu können.

IX. Das Königreich der Niederlande.

A. Das Land.

1. Grenzen. Das Königreich der Niederlande oder Holland besteht aus zwei von einander getrennten Theilen, von denen der bei Weitem größere (oder das eigentliche Holland) im Norden und Westen an die Nordsee, im Osten an Hannover und Preußen, gegen Süden an Belgien grenzt; der kleinere, vom ersteren südlich gelegene Theil, oder das Großherzogthum Luxemburg wird von Preußen, Belgien und Frankreich begrenzt. — Viele Inseln.

2. Länderbestand und Flächeninhalt. Der Flächeninhalt beträgt 640 ½ □Meilen. — Der Staat besteht aus folgenden 12 Provinzen:

1) Nord-Holland	mit	45·133	□Meilen.
2) Süd-Holland	=	55·275	=
3) Seeland	=	31·683	=
4) Nord-Brabant	=	93·395	=
5) Utrecht	=	25·244	=
6) Geldern	=	92·720	=
7) Ober-Yssel	=	60·530	=
8) Drenthe	=	48·529	=
9) Gröningen	=	41·707	=
10) Friesland	=	59·589	=
11) Herzogthum Limburg	=	40·10	=
12) Großherzogth. Luxemburg	=	46·60	=

Das Großherzogthum Luxemburg und das Herzogthum Limburg (86·7 □Mln., mit Ausnahme der Festungen Mastricht und Veluoo bilden Bestandtheile des deutschen Staatenbundes.

3. Beschaffenheit des Bodens. Der Boden des niederländischen Staates ist, mit Ausnahme Luxemburgs, das bergig ist (Ardennenausläufer), sehr eben und niedrig, ja selbst in beiden Holland und Seeland tiefer gelegen als das Meer, vor dessen Ueberschwemmungen das Land durch eine Menge von Dünen und Deichen geschützt wird. Der Boden ist sehr gut angebaut und fruchtbar, und besteht aus Poldern (d. i. Sumpfboden, der durch Entwässerung u. dgl. in einen fruchtbaren verwandelt worden), festerem Boden mit Haiden, Mooren, Sümpfen (das größte Moor ist das Bourtanger im NO.) und Sandland. Südlich von der Zuydersee ziehen sich einzelne Hügel nach O. und N. (Amersforterberge und veluvische Hügel.)

a) **Gewässer:**

aa) Die Nordsee mit mehreren Meerbusen, (Zuydersee, Lauwersee, Dollart).

bb) Größere Flüsse: 1) Rhein (der sich in 2 Arme theilt der südliche Waal genannt, der nördliche oder Rhein; Nebenfluß, Yssel); 2) Maas (Nebenflüße, Roer, Niers, Dommel) sie vereint sich mit der Waal, erhält den Namen Merwe, nimmt nach mehreren Theilungen und Vereinigungen den Namen Maas wieder an; 3) Schelde (Ost und Westerschelde; 4) Ems; 5) Vechte, und a. kl. 6) die Mosel in Luxemburg.

cc) Landseen: Sehr zahlreich, aber von keiner bedeutenden Ausdehnung. Haarlemer Meer, der größte Landsee.

dd) Canäle. Unzählige Canäle ersetzen den Mangel an Straßen, unter denen die wichtigsten sind: der nordholländische Canal (10 Ml. lang), der Canal von Süd-Wilhelms-Waast, die Canäle von der Maas u. a.

b) **Naturproducte.**

aa) Thiere. Gegen 300.000 Pferde, 1½ Million Stück Hornvieh, gegen 800.000 Schafe, dann Schweine, viel Land- und

Wassergeflügel, Ueberfluß an See- (Häringen) und Flußfischen; Austern, Muscheln; Bienenzucht; Wildpret in Luxemburg.

bb) Pflanzen. 10 Millionen niederösterreichische Metzen Getreide, Flachs, Hanf, sehr viele Kartoffeln, Hülsen- und Gartenfrüchte, ausgezeichneter Gartenbau, Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Rübsamen, Krapp; an der Mosel in Luxemburg Wein; Waldungen fast nur in Luxemburg. —

cc) Minerale. Sehr wenige. Sehr viel Torf, jährlich 12 Millionen Tonnen, Pfeifen- und Fayenceerde, Ziegel- und Töpferthon; Seesalz. In den Seeprovinzen fast gar keine Bausteine. — In Luxemburg etwas Eisen, sehr wenig Kupfer, einige Steinarten.

d) **Klima.** Das Klima ist gemäßigt, in den niedrigen Provinzen feucht, nebelig; gesündere und reinere Luft in den höher gelegenen Provinzen.

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner.** Die Bevölkerung beläuft sich (1849) auf: 3.242.990 Seelen, (5067 Einwohner auf 1 □Meile,) und vertheilt sich auf die einzelnen Provinzen folgendermaßen:

1) Nord-Holland	mit	477.929	Einw.	rel.	Bevölk.	10.620	Seelen
2) Süd-Holland	=	562.306	=	=	=	10·223	=
3) Seeland	=	160.297	=	=	=	5.170	=
4) Nord-Brabant	=	396.402	=	=	=	4.262	=
5) Utrecht	=	149.453	=	=	=	5.978	=
6) Geldern	=	370.802	=	=	=	4.030	=
7) Ober-Yssel	=	215.722	=	=	=	3.595	=
8) Drenthe	=	82.739	=	=	=	1.723	=
9) Gröningen	=	188.450	=	=	=	4.596	=
10) Friesland	=	247.203	=	=	=	4.189	=
11) Limburg	=	205.202	=	=	=	5.130	=
12) Luxemburg	=	186.485	=	=	=	4.054	=

Alle 10 Jahre finden Volkszählungen statt. Der jährliche Zuwachs der Bevölkerung beträgt 1·07%. Der Staat ist einer der

bevölkertsten Europa's. Generationsverhältniß wie 1 : 24, das der Sterblichkeit 1 : 37. Die städlische Bevölkerung verhält sich zur ländlichen wie 25 : 75.

2. Nationalverschiedenheit.

a) **Germanische Völker:** aa) Holländer (die Mehrzahl [8/9]) bb) Friesen, cc) Flamänder, dd) Deutsche in Luxemburg und dem größten Theile von Limburg, sowie sonst zerstreut.

b) **Wallonen** in geringer Zahl in Limburg.

c) **Juden** (58.000, in Nordholland und Utrecht besonders).

3. Religionsverschiedenheit.

a) Zur **reformirten Kirche** bekennt sich die Mehrzahl der Bewohner (mit Synoden).

b) **Katholiken** röm. Ritus (mit 4 Bischöfen in partibus (General-Vicare) in Luxemburg (sämmtliche Bewohner) Brabant und Limburg.) — Dann einige tausend jansenistische Katholische (welche sich im Gottesdienste nicht viel von den Katholiken unterscheiden, den Papst anerkennen, aber von ihm nicht anerkannt werden, mit 2 Bischöfen (zu Utrecht und Haarlem).

c) **Lutheraner** (über 70.000).

d) **Sektirer** (4000; Mennoniten, Arminianer, Quäcker, Herrnhuter, Anabaptisten Remonstranten u. a.). 1849 zählte man 1,834.924 Protestanten, 1,161.148 Katholiken, 41 Armenier und Griechen, 58.518 Juden und 1369 von unbekannter Religion. — Alle Glaubensgenossen haben vollkommene Religionsfreiheit und gleiche politische und bürgerlichen Rechte. — Bibelgesellschaften und viele Missionäre.

4. Stände.

1) Adel.
2) Bürger. } Alle Stände sind vor dem Gesetze gleich.
3) Bauern.

5. Nationalcharakter. Der Holländer germanischen Stammes hat auch viele Aehnlichkeit mit seinen deutschen Stammverwandten. Die Holländer sind fleißig und thätig, treu, die Ordnung und Reinlichkeit auf das Innigste liebend, gute und kühne Seeleute, ruhig, besonnen, phlegmatisch, vaterlandsliebend, muthig;

einfach und sparsam in der Lebensweise, zugleich geborne Kaufleute, lieben das Tabakrauchen und Schlittschuhlaufen.

6. **Wohnplätze**. 128 Städte, 31 Flecken und 2536 Dörfer und Weiler.

7. **Größere Städte:**

Amsterdam mit 220.000 Einwohnern in 25.000 Häusern, Hauptstadt in Nord-Holland, und 2. Residenz- und Landeshauptstadt.

Rotterdam mit 82.000 Einw., Stadt in Süd-Holland.

Haag (s'Gravenhaag) mit 67.000 Einw., 1. Haupt- und Residenzstadt, Hptst. in Südholland.

Utrecht	mit	46.000	Einw.,	Hauptstadt in Utrecht.		
Leyden	=	38.000	=	Stadt in Süd-Holland.		
Gröningen	=	31.000	=	Hauptstadt in Gröningen.		
Mastricht	=	30.000	=	=	=	Limburg.
Haarlem	=	23.000	=	Stadt in Nord-Holland.		
Leeuwarden	=	21.000	=	Hauptstadt in Friesland.		
Herzogenbusch	=	21.000	=	=	=	Brabant.
Dortrecht	=	21.000	=	Stadt in Südholland.		
Nimwegen	=	18.000	=	=	=	Geldern.
Zwolle	=	17.000	=	Hauptstadt in Ober-Yssel.		
Middelburg	=	15.000	=	=	=	Seeland.
Arnheim	=	15.000	=	=	=	Geldern.

Hauptstadt in Luxemburg ist Luxemburg mit 12.000 Einwohnern, Hauptstadt in Drenthe Assen mit 3000 Einwohnern.

8. **Physische Cultur.** Landwirthschaft. Der Ackerbau wird vorzüglich in Friesland, Gröningen und Seeland betrieben. Getreide nicht hinreichend. Der Boden trefflich angebaut und trotz seiner nicht besonderen natürlichen Fruchtbarkeit dennoch durch den Fleiß der Bewohner sehr cultivirt und ergiebig. Der Gartenbau und die Blumenpflege werden sehr stark betrieben; nirgends findet man auf dieselben mehr Augenmerk gewendet als in Holland, und in keinem Lande ist der Blumenhandel größer, als in ebendemselben. Treffliches Gemüse, ausgezeichneter Wiesenbau 2c. Die

Viehzucht ist musterhaft, die besten Pferde liefert Friesland, das Hornvieh ist vortrefflich; die Schafe haben zum Theile feine Wolle Fischfang von großer Wichtigkeit u. s. w. Bienenzucht besonders in Südbrabant und Utrecht. Butter und Käse wird sehr viel bereitet und stark ausgeführt.

9. **Industrie.** Die industrielle Thätigkeit ist, obgleich sie in vielen Zweigen gesunken, doch noch immer bedeutend, insbesondere in einzelnen Arten, wie in Leinwand, Leinenzwirn, Oelfabrikation, Tabaks-, Tuch-, Wollen- und Baumwollenfabriken, Papier, Fayence, Leder, Segeltuch und Tauwerk. Auch die Zucker-, Seesalzraffinerien, Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, Bleiweißfabriken, Diamantschleifereien, chemische und Farbenfabriken sehr bedeutend. Bedeutender Schiffbau.

10. **Handel.** Der niederländische Handel, im 16. Jahrhunderte nach dem englischen der blühendste und lebhafteste in der Welt hat wohl gegen jene Zeit sehr abgenommen, aber nichts desto weniger ist er immer noch bedeutend und ansehnlich. Begünstigt wird derselbe durch die ansehnlichen Colonien, durch die treffliche Lage des Staats, die vielen Canäle, die schiffbaren Flüsse, Eisenbahnen, die Bank zu Amsterdam, Börsen, Handels- und Assecuranz-Gesellschaften, Handelskammern, Handelsgerichte, Handelsschulen, Consulate, günstige Handelsverträge und durch die Handelsorte. Einfuhrartikel von Bedeutung sind: Salz, Wein, Holz, Metalle, Steinkohlen, Colonialartikel, Baumwolle, Getreide. Die Einfuhr hatte 1850 einen Werth von 284,404,338 Gulden. Haupt-Ausfuhrartikel sind: Leinwand, Butter, Käse, Tabak, Branntwein, Papier, Leder, Fische, Mastvieh und andere. — Ausfuhr 1850 229,999.976 Gulden.

Die niederländische Handelsmarine besteht aus ungefähr 1200 Schiffen (ungefähr 70 Dampfer) mit c. 280.000 Tonnen.

Die größeren Handelsstädte sind: zur See: Amsterdam, Rotterdam, Dortrecht, Middelburg, Briel, Vließingen und andere; zu Lande: Utrecht, Haarlem, Leyden, Leeuwarden, Nimwegen u. a.

Münzen. Rechnungsmünze: Gulden zu 20 Stüver

oder 100 Cents ($49\frac{1}{4}$ kr. CM.) — Goldmünzen: Ruyder (12 fl. 6 kr. CM.), halbe dergl., Zehnguldenstücke (8 fl. 2 kr. CM.) Fünfguldenstücke, Ducaten (4 fl. $33\frac{1}{4}$ kr. CM.) Silbermünzen: Dreiguldenstücke (2 fl. 28 kr.), Guldenstücke, dergl. $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$, Ducatons (2 fl. 37 kr.), Schillinge zu 6 Stüver ($14\frac{3}{4}$ kr.).

11. Wissenschaften und Künste. Was die geistige Bildung des Volkes anbelangt, so ist dieselbe bei Weitem besser, als in Belgien, und steht der der Deutschen um nicht viel nach. In der Philologie, Mathematik ꝛc. haben sich viele Niederländer eine große Berühmtheit erworben. — Sehr gute Lehranstalten. — 3 Universitäten (Utrecht, Leyden und Gröningen), 3 Atheneen (unseren Lyceen ähnlich, höhere Unterrichtsanstalten, Amsterdam, Franeker und Mastricht); viele Collegien (Gymnasien), gute Elementar- und Volksschulen. Seminare, nautische Schulen und andere Lehranstalten. Eine königliche Militair-Academie zu Breda, ein königliches Marinecollegium zu Medemblik ꝛc. — Unter den Künsten zeichnet sich die Malerei (holländische Schule) am vorzüglichsten aus. — Viele gelehrte Gesellschaften, Kunstvereine; Museen, Bibliotheken, Sternwarten, botanische Gärten ꝛc. — Humanitätsanstalten. Preßfreiheit mit Repressivgesetzen.

C. Staatsorganisation.

1. **Staatsverfassung.** Die Verfassung des Staates ist die constitutionell-monarchische. Staatsgrundgesetze sind die Verfassungsurkunde vom 24. August 1815 und das Grundgesetz von 1848. Die gesetzgebende und besteuernde Gewalt theilt der König mit den Generalstaaten. Der König übt die vollziehende Gewalt allein aus, seine Person ist unverletzlich, er erklärt Krieg, schließt Frieden, er kann mit fremden Staaten Bündnisse schließen, setzt jedoch hievon die Generalstaaten in Kenntniß; er ertheilt den Adel, die Ritterorden, er hat das Recht der Münzprägung; er darf keine fremde Krone tragen und seinen Sitz nicht außer Landes verlegen; er bekennt sich zur evangelisch-reformirten Kirche und ge-

nießt eine Civilliste. Die königlichen Prinzen und Prinzessinnen bedürfen zu ihrer Vermählung der Zustimmung der Generalstaaten. Die Generalstaaten bestehen nach dem neuen Grundgesetze von 1848, wie früher aus 2 Kammern. Die 1. Kammer besteht aus 39 von den Provinzialstaaten auf 9 Jahre gewählten Mitgliedern (diese wurden früher vom Könige gewählt); die zu Wählenden müssen zu den Höchstbesteuerten bei den directen Steuern gehören. Die Mitglieder dieser Kammer erneuern sich alle 3 Jahre zu $1/3$. — Die 2. Kammer besteht aus auf 4 Jahre direct gewählten Mitgliedern; auf 45.000 Seelen entfällt 1 Abgeordneter. Zur Wahl ist jeder Bürger berechtigt, der im Besitze der politischen und bürgerlichen Rechte sich befindet und einen Census von 20—160 Gld. ausweiset. Alle 2 Jahre erneuert sich die Kammer zur Hälfte. Die Präsidenten beider Kammern werden von dem Könige erwählt; die Mitglieder der Kammern erhalten Entschädigungskosten.

Die Kammern versammeln sich jährlich einmal; der König kann dieselben vertagen und auflösen. Die Mitglieder beider Kammern werden „edelmögende Herren" genannt; bei Antretung ihres Amtes schwören sie, die Grundgesetze zu beobachten und aufrecht zu erhalten, sowie die Unabhängigkeit, Freiheit und das Glück der Nation möglichst zu fördern. In ihren Wirkungskreis gehört auch (s. 1848) die Leitung der Colonialsachen. — In den Provinzen bestehen Provinzialstaaten, in deren Wirkungskreis Angelegenheiten über den Provinzial-Haushalt, Handel, Gewerbe und Ackerbau gehören. Sie werden vom Könige jährlich einmal berufen und ernennen für ihre Abwesenheit eine Deputation aus ihrer Mitte zur Führung der Geschäfte. Die Mitglieder der Provinzialstaaten werden vom Volke gewählt. —

Das Großherzogthum Luxemburg hat eine eigene Verfassung von 1841 und 9. Juli 1848. Der Landtag besteht in 1 Kammer aus den durch direct auf 6 Jahre gewählten Deputirten, und versammelt sich jährlich einmal. Auf 3000 Seelen kommt 1 Deputirter. — Der Thron ist erblich im Mannsstamme des Hauses Nassau-Oranien nach dem Rechte der Erstgeburt. Bei Abgang der männlichen Linie

ist auch die weibliche successionsfähig. Volljährig wird der König mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre. Bei Minderjährigkeit erwählt der Vorfahrer mit den Kammern einstimmig einen Vormund und die Regentschaft. Sollte dieß nicht geschehen sein, so haben die Generalstaaten zur Wahl hiezu das Recht. — Wegen des Großherzogthum's Luxemburg und des Herzogthum's Limburg ist der König Mitglied des deutschen Bundes. —

2. **Staatsoberhaupt:** Wilhelm III. (geboren 1817, regiert seit 1849). Titel: Von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg. — Reformirte Religion. — Residenz: Haag; 2. Residenz: Amsterdam. — Lustschlösser: Haus im Busch (Oranienzaal), Loo &c. — Königlicher Hofstaat: Oberhofmarschall, Oberkammerherr, Oberschenk, Obersthofmeister, Oberstallmeister, Oberhofmeister, Oberjägermeister, Hofmarschall, Stallmeister, Kammerherr, Ceremonienmeister u. a. Außerdem hat auch die Königin und der Kronprinz einen Hofstaat. Der Kronprinz führt den Titel: „Prinz von Oranien." —

3. **Staatsverwaltung.** An der Spitze der Verwaltung steht das Ministerium. Dem Könige als berathende Behörde steht der Staatsrath zur Seite. 7 Ministerien: des Innern, der Finanzen (mit diesem provisorisch das Departement für reformirten und andern, mit Ausnahme des katholischen Cultus vereint), der auswärtigen Angelegenheiten (mit diesem provisorisch das Departement für katholischen Cultus vereinigt), der Justiz, des Kriegs, der Marine; der Industrie, des Wasserstaates und der Colonien. Auch besteht ein Cabinetsrath, welcher unter Präsidio des Königs, aus den vom Könige ernannten königl. Prinzen und den Ministern gebildet ist. Der Staatsrath besteht aus den das 18. Lebensjahr vollendeten königl. Prinzen und den vom Könige ernannten Staatsräthen, 1 Secretair für die Angelegenheiten Luxemburgs. — In politisch-administrativer Hinsicht zerfällt der Staat in 12 Provinzen, an deren Spitze Gouverneure mit Gouvernementsräthen stehen. — Im Großherzogthum Luxemburg steht ein Statthalter und eine Regierung an der Spitze der Verwaltung. — Die Provinzen zerfallen

in Bezirke (mit Unterintendanten), die Bezirke in Cantone und diese wieder in Gemeinden. — Gerichtsbehörden: Der oberste Gerichts- und Cassationshof ist der hohe Rath zu Haag. Provinzialgerichtshöfe, Bezirkstribunale und Friedensrichter. — Obermilitairgerichtshof zu Utrecht. — Handelsgerichte. —

4. Ritterorden. 1) Militair. Wilhelms-Orden; 2) Löwen-Orden. —

5. Wappen. Ein aufrecht stehender goldener Löwe, in der rechten Klaue ein bloßes Schwert, in der linken einen Bund Pfeile haltend, mit einer königlichen Krone bedeckt. —

6. Finanzen. Budget für 1852.

a) **Staatseinkünfte:** 71,473.823 fl. 13 Cent. (directe Steuern 18,723.865 fl., indirecte Abgaben 9,453.000 fl., Accisen 19,425.560 fl., Patentsteuer, Stempel- u. a. Steuern, Schifffahrtszölle, Domainen, Posten, Lotterie 9,800.000 fl., Renten, Zuschußzahlung durch die Colonien u. a.). —

b) **Staatsausgaben:** 69,787.683 fl. (kön. Haus 800.000 fl., Kriegswesen 10,400.000 fl., Marine 5,475.313 fl., Zinsen für Staatsschuld 36,163.273 fl.).

c) **Staatsschuld:** (1851) 1.229,518.580 fl. —

7. Kriegsmacht.

a) **Landmacht:** Diese besteht aus ungefähr 47.000 Mann; nämlich 37.000 Mann Infanterie (1 Regimente Grenadiere und Jäger, 8 Regimentern Infanterie, (jedes zu 4 Bataillonen à 5 Compagnien und 2 Depotcompagnien bei jedem Regiment, 3 Lehr- und 2 Strafcompagnien); 4500 Mann Cavallerie (4 Dragonerregimentern, 2 Schwadronen reitende Jäger, 2 Compagnien Marechaussée); 4500 Artillerie (3 Fuß-, 1 reitendes Regiment), 250 Mann Pontonniere; 750 Mann Genie, (1 Bataillone Sappeurs und Mineurs). Auf dem Friedensfuße beträgt die Armee ungefähr 36.000 Mann. — Die Dienstzeit beträgt 5 Jahre. — Landwehr (Schutterei) 53 Bataillons des 1. und 29 des 2. Bannes, 50.000 Mann.

Festungen. Unter den vielen Festungen sind die wichtigsten:

Herzogenbusch, Mastricht, Breda, Bergen op Zoom, Vließingen, Venloo, Luxemburg (deutsche Bundesfestung).

b) **Seemacht:** Die Marine besteht (1851) aus 7 Linienschiffen (von 74—84 Kanonen), 15 Fregatten (von 28—60 Kanonen), 42 Schiffen von 12—28 Kanonen, 24 Goeletten (von 3—14 Kanonen), 3 kleinen Corvetten, 20 Dampfern; zusammen 111 Schiffen mit 2350 Kanonen und 44 Kanonenschaluppen mit 152 Geschützen. 8000 Mann Bemannung. — Kriegshäfen: Amsterdam, Vließingen, Medemblik, Rotterdam, Helvetsluys, Nieuwe-Diep. —

Die Colonien der Niederlande.

Die niederländischen Colonien sind in Asien, Afrika und Amerika. Sie enthalten mit den tributbaren Ländern in Asien nach den neuesten Angaben 29.044 □Meil. und eine Bevölkerung von (1849) 19,704.889 Einwohnern. Die ansehnlichsten und reichsten Colonien sind in Asien.

A) **Colonien in Asien.** Diese liegen in Ostindien und bestehen aus folgenden Ländern und Inseln (25.713·2 □Meil. mit 16,271.318 Einw.):

1) Die Insel Java, nebst Madura und umliegenden Inseln 2444·6 □Meil. mit 9,560.380 Einw.; sowohl unmittelbar unterworfene Besitzungen, als Länder eingeborener Fürsten, welche jedoch von den Niederländern ganz abhängig und ihnen zinsbar sind. Auf der Insel Java hat der Generalgouverneur sämmtlicher niederländisch-ostindischer Besitzungen (zu Weltevreden, unweit Batavia seinen Sitz. Die Insel zerfällt in 17 Provinzen mit Gouverneurs an der Spitze.

2) Die Colonien auf Sumatra im SO. und SW. der Insel, 7223·8 □Meil. mit 1,660.360 Einw., mit mehreren umliegenden Inseln; getheilt in 8 Residentschaften oder Provinzen unter 1 Gouverneur. Einzelne zinsbare Fürsten.

3) Die Colonien auf Borneo, 9373·7 □Meil. mit 655.176 Einw.; auf der Ost-, West- und Südküste; zum größten Theile unmittelbares Gebiet mit 3 Residentschaften.

4) Die Colonien auf Celebes, 3417·1 □Meil. mit 1,752.000 Einw., unmittelbares und mittelbares Gebiet; 2 Residentschaften.

5) Die Residentschaften auf Timor und Lombok (kleine Sunda-Inseln), 1234·1 □Meil. mit 2,162.800 Einw., unmittelbares und mittelbares Gebiet.

6) Die Residentschaften auf Banda, Ternate und Amboina (Molukken- oder Gewürz-Inseln), 2019·9 □Meil. mit 280.329 Einw.; unmittelbares und mittelbares Gebiet.

B) **Colonien in Amerika** (2830 □Meil. mit 90.581 Einw.) und zwar:

1) Niederländisches Westindien. Die kleinen Antillen: Curaçao und St. Eustache 17·5 □Meil. mit 26.311 Einw. Ein Gouverneur.

2) Niederländisches Guayana oder die Colonie Surinam, 2812·5 □Meil. mit 64.270 Einw.; 8 Bezirke. Ein Gouverneur.

C) **Colonien in Afrika** an den Küsten von Guinea, 500 □Meil. mit 100.000 Einw. Ein Gouverneur.

D) **Die Niederlassungen in Neu-Guinea** (Australien) wurden des ungesunden Klima's wegen, aufgegeben.

X. Das Königreich Großbritannien
und
Ireland.

A. Das Land.

1. **Grenzen.** Das britische Reich, im NW. Europa's gelegen, grenzt im N. an das Eismeer, im O. an die Nordsee, im W. an den atlantischen Ocean, im S. an den Canal la Manche.

2. **Flächeninhalt und Bestandtheile.** Der Flächeninhalt beläuft sich auf 5711·87 □Meil. Der Staat besteht aus folgenden Theilen:

1) dem Königreiche England	2373·07	□Meil
2) dem Fürstenthume Wales	349·69	„
3) dem Königreiche Schottland	1424·20	„
4) den normannischen Inseln und der Insel Man	22·88	„
5) dem Königreiche Ireland mit 4 Provinzen (Leinster, Munster, Ulster, Connaught) . .	1531·21	„
6) den europäischen Nebenländern	10·82	„
nämlich:		
Gibraltar (an der Südküste Spaniens) .	0·28	„
Inseln Malta, Gozzo, Comino in Italien .	10·31	„
Insel Helgoland in der Nordsee . . .	0·23	„

Viele Inseln. —

England, Wales und Schottland faßt man unter dem Namen

Großbritannien zusammen; diese, sowie Ireland zerfallen in administrativer Beziehung in Grafschaften.

3. **Beschaffenheit des Bodens.** Der Boden in England ist mehr eben, denn gebirgig; hingegen bilden Wales und Schottland romantische Gebirgsländer, die von vielen felsigen, waldigen und rauhen Gebirgen bedeckt sind. Ireland ist eine Ebene, abwechselnd mit mehreren Bergketten. Im Ganzen ist der Boden sehr fruchtbar und trefflich angebaut; hie und da auch Haideland, morastige und sumpfige Moorgegenden. Die Küsten Englands und Wales sind theils flach und sandig, theils mit Kreidebergen versehen, die in Ireland und Schottland sind flach und meist zerrissen und gezackt. Stadt und Festung Gibraltar ist an und auf einem Felsen; Malta rc. hat einen sehr fruchtbaren Boden, der aus verwitterten Felsen besteht.

a) **Gebirge.**

aa) In England: das Gebirge von Cornwallis, im S.; das englische Central- oder Peackgebirge (Wharn 4050' h., Ingleborough 3987' h.). Lune-Forestgebirge, Cheviotsgebirge, die Grenze zwischen England und Schottland bildend.

bb) In Wales: das Gebirge von Wales (Snowdon 3456' h.).

cc) In Schottland: Grampiangebirge (Ben Nevis 4370' h., Cairngorm 4080' h.), Pentlandhills, Achillhills, Leadhills, Lowtherhills u. a. kl.

dd) In Ireland: Longfieldsgebirge in Ulster (Slive Donard 3150' h.), Mayo- und Galwaygebirge, Donegalgebirge im westlichen Ulster, die Kerrygebirge u. a. kl. —

Sehr viele Vorgebirge (Landsend, Stard, Flamborough; Diurneß, Slime u. a.). —

b) **Gewässer.**

aa) Meere: der atlantische Ocean mit dem irischen Meere (St. Georgs- und Nord-Canal, dem Canale von Bristol, der Bai von Cardigan, Frith of Clyde u. a.), dem Canal la Manche, dem britischen Meere und der Nordsee mit vielen Meerbusen. Kein

Land hat auf der Erde so viele Meerbusen, Baien und Buchten, als das britische Reich.

bb) Flüsse: die vorzüglichsten sind in England: die Themse (30 Meil. l.) die Humber in die Nordsee fließend; die Saverne (der größte englische Fluß, 32 Meil. l.), in den Bristolerbusen fließend; die Mersey, der Dee in's irische Meer fließend u. a. kl.; in Schottland: der Spey (der größte schottische Fluß, 19 Meil. l.), der Tay, der Forth, der Tweed in das britische Meer, der Clyde in das irische Meer fließend; in Ireland: der Shannon (der größte irische Fluß, 44 Meil. l.), der Barrow, der Bann in das atlantische, der Boyne und Liffey in das irische Meer sich ergießend. —

cc) Seen: England besitzt mehrere Seen, aber nicht von großer Ausdehnung (das Winander Meer, 3¼ Meil. l. und ½ Meil. br. im NW.); Schottland hat sehr viele Seen: Loch Lomond (5 Meil. l. und 1 Meil. br.), Loch Neß, Loch Garry 2c.; in Ireland: Lough Neagh (4 Meil. l. und 2 Meil. br.), Lough Earn 2c. —

dd) Canäle: kein Land hat so viele und treffliche Canäle aufzuweisen, als das britische Reich. Die vorzüglichsten sind: in England: der Grand-Junktion-Canal (20 Meil. l., verbindet die Canäle im Innern des Landes mit London und vereint sich mit der Themse); der Bridgewater-Canal (verbindet Liverpool mit Manchester), der Great-Trunk-Navigation-Canal (Hull — Liverpool oder Mersey — Trent und so das britische mit dem irischen Meere verbindend); der Oxforder-Canal, der den vorigen Canal mit Oxford verbindet; der Liverpooler-Canal (28 Meil. l., Liverpool—Leeds); der Canal zwischen London und Portsmouth; der Regents-Canal (Hull und Liverpool—London); Ellesmere- und Chester-Canal (Mersey—Severn —Dee und viele andere. In Schottland: der caledonische Canal (atlantisches—britisches Meer), der Canal von Glasgow (Clyde—Forth), mit welchem der Unions-Canal verbunden ist, der bis Edinburgh geht u. a. In Ireland: der königliche Canal und der große

Canal (Dublin mit Shannon und so das atlantische und irische Meer verbindend) u. a. —

c) **Naturproducte**.

aa) Thiere: 2½ Mill. treffliche Pferde, 15 Mill. Stück Hornvieh, über 50 Mill. Schafe, 18 Mill. Schweine; Ziegen, Wildpret; große, starke Hunde (Doggen), sehr viel zahmes und wildes Geflügel; ein großer Reichthum an Fischen und Austern (in Schottland sehr viele Häringe), 2c.

bb) Pflanzen: 250 Mill. nied. österr. Metzen Getreide, sehr gutes Gemüse, Hülsen- und Gartenfrüchte, Futterkräuter, Obst, Flachs, Hanf, Hopfen, Safran, Tabak, Kartoffeln (sehr viel in Ireland), Holz (beträchtliche Waldungen in Schottland, weniger in England und Ireland).

cc) Minerale: etwas Gold (in Nordwales), Silber (in England, 14.000 Mark), ungeheuer viel Eisen (jährlich 30 Mill. Ctr.), das beste und meiste Zinn in Europa (g. 100,000 Ctr.), sehr viel Blei (425.000 Ctr.) und Kupfer (g. 300.000 Ctr.), Arsenik, Zink, Antimon, Kobalt, Galmei, verschiedene Marmorarten und Steine (in Schottland auch einige Arten von Edelsteinen) in großer Menge, Porzellan- und andere Erden, Alaun, Schwefel, Vitriol, Torf, ein ungeheurer Reichthum an Steinkohlen, deren Werth größer ist, als der alles Goldes und Silbers, das jährlich in Amerika gewonnen wird (500 Mill. Ctr.); sehr viel Salz (13,400.000 Ctr.). Großbritannien, besonders England, besitzt das meiste Eisen, Kupfer, Zinn, Salz und die meisten Steinkohlen auf der Erde. — Malta bringt die italienischen Producte, also auch Wein und Südfrüchte hervor. —

d) **Klima**. Das Klima in England ist sehr gemäßigt; in Northumberland und Wales rauh; Regen und Nebel häufig, Schnee selten. Milde Winter und kühle Sommer. In Schottland ist das Klima im Ganzen rein und gesund, in den Gebirgen rauh, nebelig in den Thälern. Ireland hat ein gemäßigtes, feuchtes Klima; die Ausdünstungen der vielen Moräste und Seen ungesund; viele Nebel. —

B. Das Volk.

1. Zahl der Bewohner. Die Bevölkerung des britischen Reiches beläuft sich (nach der neuesten Volkszählung v. 31. Mai 1851) auf 27,614.262 Einwohner; hievon kommen 27,452.262 Seelen auf Großbritannien und Ireland, und c. 162.000 Seelen auf die europäischen Nebenländer. Die Bevölkerung ist nachfolgend vertheilt:

England und Wales . . . . mit 17,922.768 Einwohnern (16,733.947 Einw. im eigentl. England und 1,188.821 in Wales).

Schottland	mit	2,870.784	Einwohnern.
Normannische Inseln und Man	"	142.916	"
Ireland	"	6,515.794	"
Europäische Nebenländer	"	162.000	"

(140.000 auf Malta rc., 18.000 in Gibraltar, 3000 auf Helgoland).

Auf die □Meil. kommen im Reiche über 4800 Seelen. In England und Wales entfallen 6582, in Schottland 2016, in Ireland 4255, auf den Normannen und Man 6248, auf Malta 14.000 Bewohner auf 1 □Meil.

Die jährliche Bevölkerungszunahme beträgt $1\frac{1}{2}$ %; am bedeutendsten in England. In Ireland hat die Bevölkerung seit 1841 um 1,659.330 Bewohner abgenommen, woran Noth und bedeutende Auswanderungen Schuld tragen. Hinsichtlich der Geschlechtsverschiedenheit zählt man 13,369,100 männliche und 14,083.100 weibliche Bewohner. Das Generationsverhältniß ist 1:27, das der Sterblichkeit 1:40. 1841 kam in England 1 Geburt auf 31, 1 Sterbefall auf 45 Bewohner. — Von den Bewohnern gehören 37 % der städtischen und 63 % der ländlichen Bevölkerung an. —

2. Nationalverschiedenheit:

a) **Engländer** (von den deutschen Angeln und Sachsen abstammend); sie reden die englische Sprache, eine Tochter der deutschen, welche Staatssprache ist, und sind über England, Südschottland, einen kleinen Theil von Ireland und auf den Orkneysinseln verbreitet.

b) Die **Walliser,** von den alten Briten (Kymren) abstammend, mit der kymrischen Sprache; in Wales, auf der Insel Man, in den schottischen Gebirgen von Galloway, und in einem kleinen Theile von Cornwall.

c) Die **Schotten** und **Iren** (Galen und Ersen) in Schottland, Ireland, auf den Hebriden, reden die galische oder ersische (irische) Sprache. Diese, sowie die Walliser sind celtischen Stammes.

d) **Franzosen** auf den Normannen.

e) **Normänner** auf den shetländischen Inseln.

f) **Flamänder** hie und da in Wales zerstreut.

g) **Juden,** 20.000, und etliche Tausend **Zigeuner.**

3. Religionsverschiedenheit. Die herrschende Kirche und Staatsreligion ist die anglikanische, bischöfliche oder Hochkirche in England, die presbyterianische (reformirte) in Schottland und die römisch-katholische in Ireland.

a) **Anglikaner,** c. 15 Millionen Bekenner, mit 2 Erzbischöfen (zu Canterbury [Primas des Reiches] und York) und 25 Bischöfen in England, 4 Erzbischöfen (von Dublin, Armagh, von Tuam und von Cashel) und 17 Bischöfen in Ireland, und 6 Bischöfen in partibus in Schottland.

b) **Presbyterianer,** gegen 3 Mill. mit 15 Provinzialsynoden und 1 Generalsynode. —

c) **Katholiken,** c. 8½ Mill., mit (seit 1850) 1 Erzbischof (zu Westminster) und 12 Bischöfen in England (1 in Wales), 4 Erzbischöfen (von Armagh, Dublin, Cashel und von Tuam) und 22 Bischöfen in Ireland, und 2 Generalvicaren (Bischöfen in partibus) in Schottland. Die Bewohner in Malta (mit 1 Bischofe) sind, sowie die in Gibraltar Katholiken.

d) **Sectirer,** eine Menge, wie die Methodisten (gegen 1 Mill.), Quäcker, Arminianer, Independenten, Socinianer, Deisten, Mennoniten, Unitarier, die Latter of day saint (die Heiligen der jüngsten Tage, seit 1849, besonders bei Hereford); dann Lutheraner ꝛc. —

e) **Juden,** über 20.000. —

Bis zum Jahre 1829 waren nur die anglikanische und presbyterianische die vom Staate begünstigten Kirchen und die Bekenner der anderen christlichen Religionen waren von den höheren Staatsämtern und vom Gelangen in's Parlament ausgeschlossen. Allein durch die Emancipationsacte 1829, erhielten auch die Katholiken und die anderen christlichen Glaubensgenossen gleiche bürgerliche und politische Rechte mit den herrschenden Kirchen. Alle christlichen Glaubensgenossen, welche nicht Anglikaner sind, werden mit dem allgemeinen Namen „Dissenters" belegt.

4. Stände.

1) der Adel (Nobility) und zwar a) erblicher: Herzoge, Marquise, Grafen, Earls, Viscounts, Barone, welche sämmtlich den Beinamen: „Lord" führen; — b) persönlicher: die hohe Geistlichkeit und die hohen Kronbeamten.

2) Die Gemeinen (Commoners) und zwar a) der niedere Adel (Gentry), zu welchem die Baronets, die Ritter der königl. Orden, die Esquires, Gentlemen oder der höhere Bürgerstand, Offiziere, die Gebildeten und niederen Geistlichen gehören; b) die Commoners, Landleute und alle, die nicht zur Gentry gehören. —

5. Nationalcharakter. Die Engländer sind großmüthig, redlich, freiheitsliebend, tapfer, lieben Vergnügen und die Wissenschaften, die besten Seeleute, kühn, tiefsinnig, schwermüthig und sehr stolz auf ihre Nation. Ihre Hauptvergnügungen sind: Wettrennen, Hahnenkämpfe, Boxen, Ballspiele 2c. — Die Schotten in den Niederlanden sind gastfreundlich und gleichen sonst ganz den Engländern; die Hoch- oder Bergschotten sind kühn, tapfer, von sehr hohem Nationalstolze und starkem Körperbau, rechtschaffen, mitleidsvoll, gastfreundlich, von Vaterlandsliebe entbrannt, poetisch-phantastisch und haben eine eigene, der altrömischen etwas ähnliche Tracht; ihre Hauptvergnügungen sind die Dudelsackpfeife und andere Musik, das Ballwerfen, der Tanz. Die Iren sind freimüthig, kühn, gute Soldaten, lieben sehr die Wissenschaften; ihre Hauptbelustigungen sind das Tanzen, Spielen 2c. Dem britischen

Gesammtvolke kommt außerdem noch das Edeldenkende, Fleißige, Gewerbsame, Erfinderische, klug Berechnende zu; die Briten beziehen Alles, was sie unternehmen, auf das Wohl des Vaterlandes und den Privatvortheil; sie sind voller Anhänglichkeit an das Althergebrachte und ändern dasselbe nicht ab, wenn nicht ein großer Vortheil aus dessen Aenderung hervorgehen sollte.

6. **Wohnplätze:** 861 Städte in England, 78 in Wales, 244 in Schottland 2c. 9869 Kirchspiele in England, 833 in Wales, 948 in Schottland, 2244 in Ireland. Gegen 5 Mill. Wohnhäuser. —

7. **Größere Städte und Orte** mit wenigstens 20.000 Bewohnern. (Volkszählung von 1851):

London, Haupt- und Residenzstadt, mit 2,361.640 Einw. und c. 300.000 Häusern; in England (Middlesexshire).

Manchester	mit	439.757	Einw.,	in England (Lancashire).
Liverpool	=	408.300	=	= = =
Glasgow	=	333.657	=	= Schottland (Lanarkshire).
Dublin	=	300.000	=	Hptst. in Ireland (Prov. Leinster, County Dublin).
Edinburgh	=	190.000	=	= in Schottland (Edinburgshire).
Bradford	=	181.977	=	in England (Yorkshire).
Birmingham	=	173.878	=	= = (Warwickshire).
Leeds	=	171.805	=	= = (Yorkshire).
Bristol	=	143.704	=	= = (Hptst. in Somersetshire).
Huddersfield	=	123.843	=	in England (Yorkshire).
Halifax	=	120.943	=	= = =
Ashton under Line	=	119.183	=	= = (Lancashire).
Bolton in the Moor	=	114.712	=	= = =
Dudley	=	106.480	=	= = (Worcestershire).

Wolverhampton	mit	104.162	Einw.	in	England (Staffordshire).
Sheffield	=	103.602	=	=	England (Yorkshire).
Cork	=	g. 100.000	=	=	Ireland (Prov. Munster, Hptst. der County Cork).
Belfast	=	99.660	=	=	Ireland (Prov. Ulster, Hptst. in der County Antrim).
Greenwich	=	99.404	=	=	England (Kentshire).
Preston	=	96.425	=	=	= (Lancashire).
Blackburne	=	90.739	=	=	= =
Stockport	=	90.205	=	=	= (Cheshire).
Newcastle	=	89.145	=	=	= (Hptst. in Northumberlandshire).
Bury	=	88.798	=	=	England (Lancashire).
Oldham	=	86.785	=	=	= =
Plymouth	=	83.909	=	=	= (Devonshire).
Dundee	=	78.829	=	=	Schottland (Forfarshire).
Wigan	=	77.545	=	=	England (Lancashire).
Merthir-Tydfil	=	76.813	=	=	Wales (Glamorganshire).
Portsmouth	=	72.676	=	=	England (Hampshire).
Rochdale	=	72.522	=	=	= (Lancashire).
Aberdeen	=	71.945	=	=	Schottland (Hptst. von Aberdeenshire).
Sunderland	=	70.561	=	=	England (Durhamshire).
Bath	=	69.836	=	=	England (Somersetshire).
West-Bromwich	=	69.718	=	=	Engl. (Staffordshire).
Norwich	=	68,916	=	=	England (Hptst. in Norfolkshire).

Brighton	mit	65.373	Einw. in England (Sussexshire).
Basford	=	64.921	= = = (Nottinghamshire).
Tynemouth	=	64.230	= = England (Northumberlandshire).
Burnley	=	63.870	= = England (Lancashire).
Macclesfield	=	63.322	= = = (Cheshire).
Leicester	=	60.651	= = = (Hptst. in Leicestershire).
La Valetta	=	60.000	= Hptst. von Malta.
Abergavenny	=	59.226	= in England (Monmouthshire).
Nottingham	=	58.418	= = England (Hptst. in Nottinghamshire).
Stoke upon Trent	=	57.946	= = England (Staffordshire).
Stourbridge	=	57.360	= = Engl. (Worcestershire).
York	=	57.111	= = (Hptst. in Yorkshire).
Wirrall	=	57.047	= = England (Cheshire).
Prescot	=	56.073	= = = (Lancashire).
Durham	=	55.952	= = (Hptst. in Durhamshire).
Limerick	=	55.268	= = Ireland (Prov. Munster, Hptst. der County Limerick).
Redruth	=	53.627	= = England (Cornwallshire).
Penzance	=	53.519	= = England (Cornwallshire).
Chester	=	53.294	= = England (Hptst. in Cheshire).
Stockton	=	52.932	= = Engl. (Durhamshire).
Hull	=	50.552	= = = (Yorkshire).
Haslingden	=	50.424	= = = (Lancashire).

Waterford	mit	50.000	Einw.	in	Ireland (Prov. Munster, Hptst. der County Waterford).
Wakefield	=	48.964	=	=	England (Yorkshire).
Gateshead	=	48.085	=	=	= (Durhamshire).
Paisley	=	47.951	=	=	Schottl. (Renfrewshire).
Swansea	=	46.951	=	=	Wales (Glamorganshire).
Belper	=	46.875	=	=	England (Derbyshire).
Cardiff	=	46.484	=	=	Wales (Hptst. in Glamorganshire).
Neath	=	46.468	=	=	Wales (Glamorganshire).
Chesterfield	=	45.793	=	=	England (Derbyshire).
Keighley	=	45.749	=	=	= (Yorkshire).
Edmonton	=	45.352	=	=	= (Middlesexshire).
Sculcoates	=	44.714	=	=	= (Yorkshire).
Cheltenham	=	44.193	=	=	= (Gloucestershire).
Derby	=	43.690	=	=	= (Hptst. in Derbyshire).
Newport	=	43.455	=	=	Engl. (Monmouthshire).
Walsall	=	43.038	=	=	(Staffordshire).
Medway	=	42.798	=	=	(Kentshire).
Wrexham	=	42.295	=	=	Wales (Denbighshire).
Truro	=	42.270	=	=	England(Cornwallshire).
Lincoln	=	42.061	=	=	= (Hptst. in Lincolnshire).
Warwick	=	41.932	=	=	England Hptst. in Warwickshire).
Wolstanton	=	41.914	=	=	England (Staffordshire).
Carlisle	=	41.566	=	=	= (Hptst. in Cumberlandshire).
Brendford	=	41.305	=	=	England(Middlesexshire).
Holywell	=	41.053	=	=	Wales (Flintshire).
Tiverton	=	39.531	=	=	England (Devonshire).
Haverfordwest	=	39.382	=	=	Wales (Pembrokeshire).

Cockermouth	mit	38.504	Einw.	in	England (Cumberlandshire),
Boston	=	38.447	=	=	England (Lincolnshire).
Barnstaple	=	38.178	=	=	= (Devonshire).
Bedminster	=	38.171	=	=	= (Somersetshire).
Carmarthen	=	38.137	=	=	Wales (Hptst. in Carmarthenshire).
Nantwich	=	38.016	=	=	England (Cheshire).
Chorley	=	37.701	=	=	= (Lancashire).
Coventry	=	36.813	=	=	= (Warwickshire).
Greenok	=	36.715	=	=	Schottl. (Renfrewshire).
Kendal	=	36.640	=	=	England (Westmorelandshire).
Wisbeach	=	36.192	=	=	England (Cambridgeshire).
Warrington	=	36.165	=	=	= (Lancashire).
Maidstone	=	36.097	=	=	= (Kenishire)
Whitehaven	=	35.613	=	=	= (Cumberlandshire).
Bedford	=	35.511	=	=	England (Hptst. in Bedfordshire).
Hereford	=	35.158	=	=	England (Hptst. in Herefordshire).
Taunton	=	35.126	=	=	England (Somersetshire).
Barnsley	=	34.979	=	=	= (Yorkshire).
Lancaster	=	34.660	=	=	= (Hptst. in Lancashire).
Westham	=	34.378	=	=	England (Essexshire).
Caistor	=	34.295	=	=	= (Lincolnshire).
Southampton	=	34.092	=	=	= (Hampshire).
Altringham	=	34.044	=	=	= (Cheshire).
Northampton	=	33.858	=	=	= (Hptst. in Northamptonshire).
Liskeard	=	33.833	=	=	England (Cornwallshire.)
Glanford-Brigg	=	33.785	=	=	= (Lincolnshire).

Wycombe	mit	33.561	Einw.	in	England	(Buckinghamshire).
Louth	=	33.415	=	=	England	(Lincolnshire).
Bridgewater	=	33.185	=	=	=	(Somersetshire).
Axbridge	=	33.059	=	=	=	=
Rotherham	=	32.961	=	=	=	(Yorkshire).
Kidderminster	=	32.933	=	=	=	(Worcestershire).
Exeter	=	32.810	=	=	=	(Hptst. in Devonshire).
Ipswich	=	32.757	=	=	England	(Hptst. in Suffolkshire).
Chelmsford	=	32.300	=	=	England	(Hptst. in Essexshire).
St. Austell	=	32.269	=	=	England	(Cornwallshire).
Gloucester	=	32.062	=	=	=	(Hptst. in Gloucestershire).
Croydon	=	31.901	=	=	England	(Surreyshire).
Burton on Trent	=	31.842	=	=	=	(Staffordshire)
Thanet	=	31.798	=	=	=	(Kentshire).
Northwich	=	31.204	=	=	=	(Cheshire).
Sudbury	=	30.834	=	=	=	(Suffolkshire).
Langor	=	30.805	=	=	Wales	(Carnarvonshire).
Newmarket	=	30.651	=	=	England	(Cambridgeshire).
Congleton	=	30.508	=	=	England	(Cheshire).
Carnarvon	=	30.444	=	=	Wales	(Hptst. in Carnarvonshire).
Newark	=	30.349	=	=	England	(Nottinghamshire).
Mansfield	=	30.158	=	=	England	(Nottinghamshire).
Bakewell	=	29.881	=	=	England	(Derbyshire).
Grantham	=	29.851	=	=	=	(Lincolnshire).
Banbury	=	29.788	=	=	=	(Oxfordshire).

Hayfield	mit 29.705	Einw.	in	England	(Derbyshire).
Mitford	= 29.383	=	=	=	(Norfolkshire).
Peterborough	= 28.966	=	=	=	(Northamptonshire).
Spilsby	= 28.935	=	=	England	(Lincolnshire).
Turnbridge	= 28.560	=	=	=	(Kentshire).
Helston	= 28.399	=	=	=	(Cornwallshire).
Dover	= 28.324	=	=	=	(Kentshire).
Pontypool	= 27.963	=	=	=	(Monmouthshire).
Blything	= 27.882	=	=	=	(Suffolkshire).
Cambridge	= 27.803	=	=	=	(Hptst. in Cambridgeshire).
Tavistock	= 27.799	=	=	England	(Devonshire).
Knaresborough	= 27.780	=	=	=	(Yorkshire).
Worcester	= 27.677	=	=	=	(Hptst. in Worcestershire).
Monmouth	= 27.365	=	=	England	Hptst. in Monmouthshire).
Dartford	= 27.342	=	=	England	(Kentshire).
Gainsborough	= 27.264	=	=	=	(Lincolnshire).
Yarmouth	= 26.898	=	=	=	(Norfolkshire).
Radford	= 26.775	=	=	=	(Nottinghamshire).
Depwade	= 26.393	=	=	England	(Norfolkshire).
Royston	= 26.356	=	=	=	(Hertfordshire).
Chard	= 26.085	=	=	=	(Somersetshire).
Deptford	= 26.000	=	=	=	(Kentshire).
Ashby de la Zouch	= 25.896	=	=	=	(Leicestershire).
Runcorn	= 25.798	=	=	=	(Cheshire).
Lewes	= 25.713	=	=	=	(Sussexhire).
Winchester	= 25.658	=	=	=	(Hptst. in Hampshire).
Southwell	= 25.619	=	=	England	(Nottinghamshire).

Lougborough	mit	25.368	Einw.	in	England (Leicestershire).
Froome	=	25.325	=	=	= (Somersetshire).
St. Asaph	=	25.289	=	=	Wales (Denbingshire).
Lichfield	=	25.278	=	=	England (Staffordshire).
Chesterton	=	25.166	=	=	= (Cambridgeshire).
Eastry	=	25.162	=	=	= (Kentshire).
Horncastle	=	25.088	=	=	= (Lincolnshire).
Luton	=	25.084	=	=	= (Bedfordshire).
Newtown	=	25.084	=	=	Wales (Montgomeryshire).
Guildford	=	25.039	=	=	England (Surreyshire).
Dorchester	=	25.002	=	=	= (Hptst. in Dorsetshire).
Hitchin	=	24.732	=	=	England (Hertfordshire).
Galway	=	24.697	=	=	Ireland (Prov. Connaught, Hptst. der County Galway).
Scarborough	=	24.611	=	=	England (Yorkshire).
Romford	=	24.592	=	=	= (Essexshire).
Sleaford	=	24.565	=	=	= (Lincolnshire).
Berwick	=	24.101	=	=	= (Northumberlandshire).
Perth	=	23.814	=	=	Schottland (Hptst. in Perthshire).
Aberystwith	=	23.743	=	=	Wales (Cardiganshire).
Wigton	=	23.658	=	=	England (Cumberlandshire).
Woodbridge	=	23.622	=	=	England (Suffolkshire).
Witney	=	23.562	=	=	= (Oxfordshire).
Llomelly	=	23.504	=	=	Wales (Carmarthenshire).
Rugby	=	23.473	=	=	England (Warwickshire).
Biggleswade	=	23.438	=	=	= (Bedfordshire).
Newport Pagnell	=	23.108	=	=	= (Buckinghamshire).

Shrewsbury	mit	23.095	Einw.	in	England (Hptst. in Shropshire).
Aylesbury	=	23.094	=	=	England (Buckinghamshire).
Leek	=	23.027	=	=	England (Staffordshire).
Pembroke	=	22.954	=	=	Wales (Hptst. in Pembrokeshire).
Ely	=	22.896	=	=	England (Cambridgeshire).
Oswestry	=	22.795	=	=	England (Schropshire).
Stafford	=	22.785	=	=	= (Hptst. in Staffordshire).
Weymouth	=	22.551	=	=	England (Dorsetshire).
Bourn	=	22.435	=	=	= (Lincolnshire).
Penrith	=	22.302	=	=	= (Cumberlandshire).
Devizes	=	22.236	=	=	England (Wiltshire).
Reading	=	22.175	=	=	= (Hptst. in Berkshire).
Narberth	=	22.120	=	=	Wales (Pembrokeshire).
Falmouth	=	22.042	=	=	England (Cornwallshire).
Walsingham	=	22.023	=	=	= (Norfolkshire).
Eppingham	=	21,781	=	=	= =
Crickhowell	=	21.674	=	=	Wales (Glamorganshire).
Lexden	=	21.665	=	=	England (Essexshire).
Darlington	=	21.617	=	=	= (Durhamshire.
Whitby	=	21.595	=	=	= (Yorkshire).
Eton	=	21.482	=	=	= (Buckinghamshire).
Kingsbridge	=	21.376	=	=	= (Devonshire).
Wellingborough	=	21.364	=	=	= (Nottinghamshire).
Wells	=	21.341	=	=	= (Somersetshire).
Chippenham	=	21.417	=	=	= (Wiltshire).
Cirencester	=	21.328	=	=	= (Gloucestershire).
Spalding	=	21.294	=	=	= (Lincolnshire).
Hastings	=	21.214	=	=	= (Sussexshire).

Alnwick	mit	21.122	Einw.	in	England (Northumberlandshire).
Stow	=	21.110	=	=	England (Suffolkshire).
Downham	=	20.981	=	=	= (Norfolkshire).
Abingdon	=	20.938	=	=	= (Berkshire).
Kilmarnock	=	20.913	=	=	Schottland (Ayrshire).
Huntingdon	=	20.900	=	=	England (Hptst. in Huntingdonshire).
Newbury	=	20.819	=	=	England (Berkshire).
Newcastle under Line	=	20.812	=	=	= (Staffordshire).
Stratford on Avon	=	20.790	=	=	= (Warwickshire).
Shipton on Stour	=	20.640	=	=	= =
St. Ives	=	20.594	=	=	= (Huntingdonshire).
Melton Mowbray	=	20.530	=	=	England (Leicestershire).
Kings Linn	=	20.528	=	=	= (Norfolkshire).
Dummow	=	20.483	=	=	= (Essexshire).
Montgomery	=	20.372	=	=	Wales (Hptst. in Montgomeryshire).
Bishop Stortford	=	20.361	=	=	England (Hertfordshire).
Kilkenny	=	20.283	=	=	Ireland (Prv. Leinster, Hptst. in der Country Kilkenny).
Newcastle in Emlyn	=	20.273	=	=	Wales (Cardiganshire).
Cardigan	=	20.179	=	=	= (Hptst. in Cardiganshire).
Oxford	=	20.173	=	=	England (Hptst. in Oxfordshire).
Beverley	=	20.037	=	=	England (Yorkshire).
Aylsham	=	20.007	=	=	= (Norfolkshire).
St. Helier	=	20.000	=		Hptst. von Jersey (Normannen-Inseln).

8. **Physische Cultur.** Landwirthschaft. Diese steht im britischen Reiche auf einer sehr hohen Stufe der Entwicklung. —

Der Ackerbau sowohl, als der Wiesen-, Garten- und Obstbau werden mit dem besten Erfolge betrieben, wenn auch der bergige Boden im nördlichen Schottland und in anderen Theilen des Staates schwer zu besiegende Hindernisse in den Weg legt. In Ireland ist dieß bei Weitem nicht so der Fall, und die Bewohner wenden im Ganzen genommen mehr Fleiß auf die Viehzucht, als auf den Ackerbau an. Im östlichen Theile Englands und in Südschottland ist der Feldbau in der schönsten Blüthe. — Die Viehzucht ist der ausgezeichnetste Zweig der britischen Landwirthschaft, und in keinem Lande wird auf die Viehzucht so viel Augenmerk gewendet, als im britischen Reiche. Verhältnißmäßig besitzt das britische Reich das meiste Vieh auf der Erde. Die englische Pferdezucht ist allerorts berühmt und die englischen Pferde sind nach den arabischen die besten auf der Erde. Auch die Rindviehzucht, die Schaf- und Schweinezucht sind vorzüglich. Das englische Rindvieh zeichnet sich durch seine Schwere und Stärke aus; die Wolle der englischen Schafe steht nur jener der spanischen Merinos nach. Sommer und Winter verleben die Rinder und Schafe unter freiem Himmel auf den stets frischen Wiesen. Sehr bedeutende Federviehzucht; sehr viele Gänse. Die englischen Hunde (Doggen) sind ihrer Stärke wegen bekannt. Sehr beträchtliche Fischerei (besonders Häringsfang). Auch die Bienenzucht wird betrieben. — Der Bergbau hebt sich von Jahr zu Jahr. Eisen ist in sehr großer Menge vorhanden; das beste und meiste Zinn in Europa; Kupfer ꝛc. Der ungeheure Reichthum an Steinkohlen erstreckt sich in Lagern von SW. nach NO. durch Großbritannien und hat seinen Hauptsitz in Cumberland, Northumberland und Durham. — Sehr viel Salz, besonders in den Salinen von Chester; Seesalz besonders im Schachte von Northwich. — Cornwall, Cumberland, Wales ꝛc. sind die an Mineralien reichsten Theile der britischen Monarchie.

9. Industrie. Die Industrie hat in Großbritannien den höchsten Grad der Vollkommenheit erreicht. Nirgends ist dieselbe in einer solchen Blüthe, als in diesem Staate. Die zahlreichsten

Manufacturen und Fabriken sind in Baumwolle, Wolle, Leinwand, Seide, Leder, Metall= und Stahlwaaren, Glas, Porzellan, Fayence, Papier, Luxusartikeln, Verfertigung von Maschinen u. s. w. Von großer Bedeutung sind die Bierbrauereien (Porter=, Ale=Bier ꝛc.), Zuckersiedereien, Eisengußwerke, Branntweinbrennereien, auch Tabakfabriken ꝛc. Zum Flor der Fabriken tragen besonders die vielen Dampfmaschinen und andere Vorrichtungen sehr viel bei. Durch die Fabriken und den Handel sind alle Städte des britischen Reiches mit einander verbunden. — Das Verhältniß der Industriellen zu den Ackerbautreibenden ist 105:100.

10. Handel. Der britische Handel ist der ausgedehnteste auf der Erde; es ist kein Staat, kein Volk auf der Erde, mit dem die britische Nation nicht Handel treiben möchte. Alle Meere sind mit britischen Handelsschiffen bedeckt, in allen Gegenden der Erde haben die Briten des Handels wegen Niederlassungen angelegt. Der Handel ist es, welcher das britische Reich auf eine so hohe Größe, zu einer solch' hohen Macht, welche es jetzt besitzt, erhoben hatte. Zur Beförderung des Handels tragen sowohl die günstige Lage des Landes und der gewinnsüchtige Geist des Briten viel bei, als auch die vortrefflichen Landstraßen, die vielen Canäle und Eisenbahnen (welche hier ihren Anfang genommen), Telegraphen, die ungeheuren Colonien, die Menge von Handelsgesellschaften, Assecuranzgesellschaften, Handelsplätze, die vielen Banken (mit sehr großen Capitalien; besonders die große Bank zu London und die irische Bank zu Dublin), die vielen Consulate, die Menge von Häfen und großen Städten, die weisen Handelsgesetze (Navigationsacte ꝛc.), die vielen günstigen Handelsverträge u. a. — Ausfuhrartikel sind: Baumwollwaaren, Wolle, Leinwand, Seidenwaaren, Metall= und Messerschmiedwaaren, irdene Waaren, Leder, Steinkohlen, raffinirter Zucker, Salz, Gold= und Silberwaaren, Getreide ꝛc. 1850 betrug der Werth der Ausfuhr: 190,101.394 Pf. Strl. — Einfuhrartikel: Rohzucker, Baumwolle, Weine, Indigo, Rhum, Colonialwaaren, Südfrüchte, Tabak, Hanf, Pelz ꝛc. 1850 betrug der Werth der Einfuhr: 105,874.607 Pf. Strl. —

Die britische Handelsmarine ist die größte die es gibt; sie besteht aus 36.000 britischen Schiffen mit 3,700.000 Tonnen und 235.000 Matrosen, und aus 4200 Schiffen aus den britischen Colonien mit 300.000 Tonnen und 18.000 Matrosen, zusammen also aus 40.200 Schiffen mit 4 Mill. Tonnen und 253.000 Matrosen (sehr viele Dampfer). — Die größten und vornehmsten Handelsorte sind: in England: London (die erste Handelsstadt in der Welt), Liverpool, Bristol, Hull, Newcastle, Manchester, Birmingham, Whitehaven, Sunderland u. v. a.; in Schottland: Edinburgh, Glasgow, Dundee, Aberdeen rc.; in Ireland: Dublin, Cork, Waterford, Belfast u. a.

Münzen. Rechnungsmünze: Das Pfund Sterling (9 fl. 24½ kr. CM.) zu 20 Schillingen à 12 Pences. — Goldmünzen: Guineen (10 fl. 11¾ kr.) zu 20 Schillingen, dergleichen doppelte, halbe, und Viertel; Sovereigns (9 fl. 42¾ kr.), dergl. halbe, doppelte, und fünffache. — Silbermünzen: Krone zu 5 Schillingen (2 fl. 14¼ kr.), dergl. halbe; Schilling (26¾ kr.) zu 12 Pences, dergl. ½, ⅓, ¼, ⅙, 1/12; Florin (seit 1849) = 2 fl. CM.; 1 Pence = 2⅜ kr. — Kupfermünzen: Halfpence = 1 3/16 kr., Farthing (über ½ kr.). —

11. Wissenschaften und Künste. Die Wissenschaften werden sehr gefördert und betrieben, erstrecken sich aber größtentheils nur auf die höheren Stände, während die niedere Volksbildung bisher vernachläßigt wurde; die Regierung bestrebt sich jedoch jetzt, dieselbe immer mehr und mehr zu heben. Zu den vielen Anstalten für Wissenschaftspflege gehören 10 Universitäten (4 in England, nämlich 2 in London [die 2. ist das Königscollegium], die zu Oxford [die berühmteste], die zu Cambridge; 4 in Schottland [Edinburgh, Glasgow, Aberdeen und die katholische zu St. Andrews]; 1 in Ireland zu Dublin, und 1 auf Malta in la Valetta). Die schottischen sind am zweckmäßigsten eingerichtet und gleichen fast ganz den deutschen Universitäten. Eine eigenthümliche Einrichtung haben die englischen und ireländischen Universitäten. — Außerdem einige Lehranstalten für Rechtsgelehrtheit (wie die 16 Inns of court

in London), medicinische Schulen, theologische Collegien u. m. a. Lehranstalten für besondere Wissenschaften. — Grammar schools oder Gymnasien gibt es sehr viele; viele mechanic schools oder Realschulen. Viele Lehranstalten für Technik, Nautik u. s. w. Das königl. Militair-Collegium zu Sandhurst, die königl. Militair-Academie für Artillerie und Genie in Woolwich, die practische Artillerieschule zu Woolwich, die practische Geniecorpsschule zu Catham, mehrere andere Militair-Academien; das königl. Marine-Collegium zu Portsmouth, die Marine-Academien zu Woolwich und Plymouth; — die nautischen, Regiments- und Soldatenschulen. — Volksschulen, für die jetzt besser, denn früher, gesorgt wird, besonders durch die Lancaster-, Sonntags-, Kleinkinder- u. a. Schulen. — Die Hauptzweige der britischen Literatur sind: Mathematik, Archäologie, Geschichte, Physiologie, Medicin, Philosophie, Oeconomie, Technologie, Physik und Chemie, auch in der Statistik und Geographie, besonders in der des britischen Reiches, sind treffliche Leistungen vorhanden. — Unter den Künsten zeichnen sich vorzüglich die Baukunst, die Gartenkunst (die in den andern Ländern bei Weitem übertreffend), Schauspielkunst, Kupferstecherkunst (in dieser allen andern Völkern voranstehend), Redekunst (gleichfalls in derselben die anderen Nationen übertreffend), vorzügliche Dichtkunst und Belletristik; auch in Malerei und Musik wurde Manches geleistet. — Unter den vielen gelehrten Gesellschaften (für Archäologie, Medicin, Handel, Ackerbau, Geographie, Naturgeschichte, Philosophie, Chemie 2c.) zeichnen sich die königl. Societäten der Wissenschaften zu London, Edinburgh und Dublin aus. Unter den Kunstgesellschaften nimmt die königl. Academie der Künste zu London den ersten Platz ein. — Viele Bibliotheken (die größte die Bibliotheca Bodleiana zu Oxford mit 500.000 Bänden und 30.000 Manuscripten), Museen (das berühmte britische Museum zu London 2c.), Sternwarten (die berühmteste zu Greenwich), botanische Gärten, Gemälde-, Antiken- u. a. Kunstsammlungen 2c. — Viele Humanitätsanstalten, die vortrefflich eingerichtet sind. — Preßfreiheit mit Repressivgesetz; sehr viele Zeitschriften. —

C. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung. Die unter dem Namen „Großbritannien und Ireland" vereinigten Reiche bilden ein constitutionelles Königreich. Der König theilt die gesetzgebende und besteuernde Gewalt mit dem Volke, das durch das Parlament vertreten wird. Die Staatsgrundgesetze, auf welchen diese berühmte Verfassung beruht, sind: 1) der Freiheitsbrief Heinrich I. von 1101; 2) die magna charta libertatum von Johann ohne Land von 1215; 3) die petition of rights Carl's I. von 1628; 4) die Testacte von 1673; 5) die Habeas-Corpus-Acte von 1679; 6) die Declaration of rights von 1689; 7) die Acte of settlement oder Successionsacte des Hauses Hannover von 1701; 8) die Unionsacte von Schottland 1707; 9) die Unionsacte von Ireland 1800; 10) die Emancipationsacte der Katholiken 1829 und 11) die Reformacte vom 6. Juni 1832. —

An der Spitze der Regierung steht der König oder die Königin. Die Person des Königs ist heilig, unverletzlich, seine Schritte keiner Verantwortung unterworfen; seine Befehle werden von den Ministern vollzogen, welche dem Parlamente verantwortlich sind. Der König übt die vollziehende Gewalt allein aus, er hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Verträge (bei Handelsverträgen jedoch ist die Genehmigung des Parlaments erforderlich) mit auswärtigen Mächten einzugehen. Er ist Generalissimus der Land- und Seemacht, er ertheilt den Adel, die Ritterorden, die höheren Staatsdienste, sowie die beim Militair und auf der Flotte und beim anglicanischen Clerus; er hat das Recht, Münzen prägen zu lassen und das Recht der Begnadigung (mit Ausnahme der vom Parlamente angeklagten Minister); er ist Verwalter des öffentl. Schatzes; kein Gesetz kann Kraft erhalten, wenn es nicht vom Könige sanctionirt wird; er beruft, vertagt und löst das Parlament auf; über 3 Jahre aber darf keine Parlamentssitzung ausgesetzt bleiben. — Der König ist geistliches Oberhaupt der anglikanischen Kirche; er muß sich zu derselben bekennen und

genießt eine vom Parlamente jährlich bewilligte Civilliste (1850—51: 396.907 Pf. Sterl. 10 Sh., wozu noch die Einkünfte kommen, welche aus den königl. Besitzungen, Kronrechten ꝛc. fließen, und mit welchen die königl. Einkünfte jährlich über 2 Mill. Pf. Sterl. betragen). — Die Thronfolge ist nach der Acte of Settlement von 1701 erblich in dem Hause Braunschweig-Lüneburg in männlicher und weiblicher Linie; das weibliche Geschlecht der älteren Linie geht dem männlichen Geschlechte der jüngeren vor, aber der jüngere Sohn in der älteren Linie hat den Vorzug vor der älteren Tochter. Die Volljährigkeit des Königs tritt mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre ein. Ist der König minderjährig, so führt die Königin-Mutter mit einem vom Parlamente ernannten Vormundschaftsrathe die Regierung und Vormundschaft. Bei Abgang dieser ernennt der Vorfahrer oder bei dessen Unterlassung das Parlament den Vormund und einstweiligen Regenten. Bei physischer Regierungsunfähigkeit des Königs hat der präsumptive Thronerbe die Regentschaft, die Gemahlin oder bei deren Abgang ein vom Parlamente dazu Ernannter die Obhut über den König. Der König wird bei seinem Regierungsantritte in der Westminsterabtei zu London vom Erzbischofe von Canterbury feierlich gekrönt und zu London, Edinburgh und Dublin feierlich ausgerufen. Bei der Krönung verspricht er in Gemäßheit der Grundgesetze zu regieren, Recht und Gerechtigkeit im Vereine mit Barmherzigkeit zu üben und die Nation heilig zu halten. Die Königin theilt mit ihrem Gemahle Majestät, Titel und Wappen; sie erhält ein vom Parlamente bestimmtes Jahrgeld. Trifft aber die Thronfolge eine Prinzessin, so hat diese alle Rechte des Königs, ihr Gemahl hat aber weder den Titel Majestät, noch sonst ein Königs-Recht, mit Ausnahme dessen, welches ihm die Königin mit Bewilligung des Parlamentes überträgt. Der Kronprinz ist geborner Herzog von Cornwallis und Rothsay, Graf von Chester, Flint und Carrick, dann Prinz von Wales und Stewart von Schottland; er genießt die Rechte und Einkünfte dieser Besitzungen, sowie ein vom Könige und Parlamente bestimmtes Jahresgeld, welches auch die anderen königli-

chen Prinzen und Prinzessinnen genießen, und welche vom Könige beliebige Herzogs- oder andere hohe Titel erhalten. Die Prinzessinnen erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgift und Ausstattung. Die Prinzen und Prinzessinnen dürfen vor dem 25. Jahre, ohne Einwilligung des Königes sich nicht vermählen.

Der das Volk repräsentirende und die königliche Gewalt beschränkende Körper ist das Parlament. Dieses besteht aus zwei Häusern: dem Ober- und Unterhause. Das Oberhaus oder das Haus der Pairs besteht aus weltlichen und geistlichen Lords; ihre Zahl ist unbestimmt. Die weltlichen Lords sind die großjährigen Prinzen des königlichen Hauses, die Reichsbarone Englands und Wales, welche großjährig (21 Jahre alt) und das Haupt ihrer Familie sind, als erbliche Mitglieder; ein Ausschuß von 16 schottischen Pairs, die bei jeder Parlamentsversammlung von allen schottischen Baronen auf's Neue gewählt werden; ein Ausschuß von 28 auf Lebenszeit gewählten irischen Pairs. Der König hat außerdem das Recht, neue Pairs zu ernennen. 1851 bestand das Oberhaus aus 448 Mitgliedern, nämlich 3 Prinzen des königlichen Hauses, 20 Herzogen, 21 Marquisen, 114 Earls, 22 Viscounts, 194 Baronen, 15 schottischen Pairs, 28 irischen Pairs, 26 englischen und 4 irischen Erzbischöfen und Bischöfen. Die geistlichen Lords sind die anglikanischen 2 Erzbischöfe von Canterbury und York, die 24 englischen Bischöfe, 1 irischer Erzbischof (Dublin) und 3 irische Bischöfe. — Präsident oder Sprecher des Oberhauses ist der Großkanzler. Außerdem sitzen im Oberhause die bloß zu einer berathenden Stimme berechtigten 12 Oberrichter, die graduirten Räthe des Königs und die Beisitzer des Großkanzlers. Das Unterhaus oder das Haus der Gemeinen besteht (n. d. Reformakte) aus bloß gewählten Mitgliedern, den Abgeordneten der Grafschaften, Wahlflecken, Städte und Universitäten (Oxford und Cambridge), deren Anzahl sich auf 658 beläuft, von denen 471 auf England, 29 auf Wales, 53 auf Schottland und 105 auf Ireland kommen. Wähler in den Grafschaften ist jeder Landesangehörige und freie Grundbesitzer, der zur Gentry gehört,

21 Jahre alt ist und wenigstens 40 Schillinge jährliche Rente hat; in den Städten und Flecken gilt dieses Minimum von der Hausmiethe, sie möge empfangen oder entrichtet werden. Wählbar ist für eine Grafschaft, wer ein Frei- oder Lehengut von 600 Pfd. (und für eine Stadt oder Flecken) 300 Pfd. jährl. Einkommen hat und 21 Jahre alt ist. Nur von den ältesten Söhnen der Lords und den Abgeordneten der Universitäten wird ein Vermögen nicht gefordert. Ausgeschlossen von der Wahl sind Sherifs, Geistliche, Jene, die ein Amt, eine Anstellung in der Armee, ein Jahrgeld von der Krone genießen 2c. In Schottland ist der Besitz eines Vermögens zur Wahl nicht bedingt. Die schottischen und irischen Deputirten genießen Diäten, nicht so die englischen. — Den Vorsitz im Unterhause führt der vom Hause gewählte und vom Könige bestätigte Sprecher. — Das Parlament ist nicht beständig versammelt, sondern wird vom Könige zusammenberufen. Ein Parlament darf nicht länger als 7 Jahre dauern. Die Mitglieder des Unterhauses legen nach der Wahl des Sprechers, die des Oberhauses nach der Einführung in dasselbe den Eid der Treue, die Anglikaner außerdem den Kircheneid dem Könige, Quäcker — bei denen das Schwören verboten ist — die Sicherung ab. — Die Minister haben, wenn sie nicht Lords sind, oder in das Unterhaus gewählt werden, keinen Zutritt in das Parlament. Sie werden jedoch fast immer in das Unterhaus gewählt oder sind Pairs. — Zu jedem neuen Parlamente werden neue Wahlen der Deputirten vorgenommen, doch können die abgegangenen wieder gewählt werden. — Die Initiative kommt dem Könige, welcher dem Gesetze gemäß auch einen Theil des Parlaments bildet, und den beiden Häusern zu. Ein Gesetzvorschlag heißt Bill; einen Gegenstand in Antrag zu bringen, hat jedes Mitglied das Recht. Jede Bill wird dreimal in jedem Hause vorgelesen und geht sodann vom Unterhause zum Oberhause; wird sie von beiden angenommen und vom Könige sanctionirt, so wird sie zur Parlamentsacte. Jede Geldbill jedoch geht vom Unterhause aus, und das Oberhaus darf sie nur entweder unbedingt annehmen oder verwerfen. Dem Parlamente kommt auch die Bestimmung über

die Stärke der Armee und Flotte zu. Der König kann nur durch seine Minister Gesetze in Vorschlag bringen; die Minister haben jährlich Rechenschaft über die Verwendung der bewilligten Geldsummen abzulegen. — Das Unterhaus ist auch Anklagekammer gegen die Minister und das Oberhaus nicht nur Richter über dieselben, sondern auch über alle Parlamentsmitglieder. — Jedes Haus kann sich auch selbst vertagen. —

Die Normannischen Inseln haben ihre eigene Verfassung mit Landständen, ohne deren Einwilligung keine Abgaben erhoben werden dürfen und nichts unternommen werden kann, was auf das allgemeine Wohl Bezug hat. Diese Landstände bestehen aus den Richtern, welche von den Gemeinden zu diesem Amte ernannt werden, den Pfarrern der Kirchspiele, den Connetables 2c. — Auf der Insel Man besteht gleichfalls eine eigene Verfassung mit einem Parlamente, das aus 24 Nationalrepräsentanten, Key's, besteht. — Auch Malta hat seine alten Rechte beibehalten und besitzt seine eigene Verfassung.

2. Staatsoberhaupt. Victoria I. (geb. 1819, regiert seit 1837). Titel: von Gottes Gnaden Königin des vereinigten Reiches Großbritannien und Ireland, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg; — mit dem Prädicate: „Beschützerin des Glaubens" (seit 1530). — Anglikanische Religion. — Residenz: London. Lustschlösser: Windsor, Kensington, Hamptoncourt, Kew 2c. — Die Königin besitzt einen sehr ansehnlichen Hofstaat. a) Kronämter: Der Großrichter (nur in wichtigen Fällen besetzt), der Großkanzler, Großschatzmeister, Präsident des Staatsrathes, Großsiegelbewahrer Großkämmerer, Groß-Constabel, Großmarschall, Großadmiral. In Schottland: der Lord Oberconstabel und Marschall, der königliche Fahnenträger; in Ireland: der Lord Großkanzler. b) Oberste Hofbeamte: Oberkammerherr, Oberhofmarschall, Oberststallmeister, Oberhofmeister, Ceremonienmeister, Schatzmeister, Capitain der Leibgarde, Oberjägermeister, Lord Groß-Almosenier an der Spitze des geistlichen Hofstaates, Oberstallmeister, Oberhofmeisterin, Kam-

merherren, Hofdamen ꝛc. Die königliche Leibwache (Body Guard of the Yeomen of the Guard) 150 Mann.

3. Staatsverwaltung. Die obersten Staatsbehörden sind der königliche Staatsrath und das geheime Cabinet (berathend), und das Staatsministerium. — Der königliche Staatsrath (geheime Rath) ist die höchste Verwaltungsbehörde, in der alle äußeren und inneren Angelegenheiten des Reiches ihren Vereinigungspunkt finden. Im Staatsrathe legen die Staatsbeamten den Eid der Treue ab. Sein Präsident ist einer der hohen Kronbeamten. Mitglieder des Staatsrathes sind die königlichen Prinzen, die beiden englischen Erzbischöfe, die hohen Kronbeamten, die Staatssecretaire und der Sprecher des Unterhauses. Die übrigen Mitglieder ernennt der König nach Gutdünken, (jetzt besteht er aus 193 Mitgliedern.) Das geheime Cabinet ist berathend, und besteht aus den Ministern und vertrautesten Staatsräthen unter dem Vorsitze des Königs. — Das Ministerium leitet die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung; jedoch jeder Minister wirkt unabhängig von dem anderen. Es sind folgende Minister: 1) der erste Lord der Schatzkammer (Finanzministerium); unter ihm stehen das Schatzmeisteramt, das Schatzkammeramt, Generalpostamt u. s. w.; 2) der Staatssecretair der inneren Angelegenheiten; 3) der Staatssecretair der äußeren Angelegenheiten; 4) der Staatssecretair für die Colonien. Den Ministerien beizuzählen sind: 5) die Admiralität (Marine-Ministerium) unter dem ersten Lord derselben; 6) das Armee-Departement unter einem commandirenden General; 7) das Handelsbureau unter 1 Präsidenten, das ostindische Bureau unter 1 Präsidenten; das Forsten-, Landeinnahmen- und Bauamt. — Die Justiz ist ganz unabhängig von dem Einflusse irgend einer Behörde und hat ihre eigenen Ober- und Untergerichte. Die obersten Gerichtshöfe sind: das Ober-Kanzlei-Gericht (Court of Chancery) unter dem Lord Großkanzler; in die Competenz desselben gehören Sachen, worin der König persönlich belangt, oder die königliche Verleihung ange-

fochten wird, Concurse, Vormundschaftssachen und Anträge nicht nach strengem Rechte, sondern nach Billigkeit zu entscheiden; von seinen Entscheidungen kann an das Oberhaus appellirt werden. — Der Court of Exequer oder das königliche Schatzkammergericht in Sachen der Gerechtsame der Krone und der Landeseinkünfte, unter 1 Kanzler. Der Gerichtshof der königlichen Bank (Court of Queens Bench) unter 1 Lord-Oberrichter; er ist der höchste Gerichtshof der gemeinen Rechte, der Streitsachen zwischen dem Handels- und dem Gewerbsstande und der peinlichen und persönlichen bürgerlichen Processe, sowie Friedensbrüche. Von seinen Entscheidungen kann in gewissen Fällen an den Court of Exequer, sonst aber an das Oberhaus appellirt werden. Der Gerichtshof der gemeinen Processe (Court of Common Pleas) für die bürgerlichen Rechtssachen der Unterthanen; eine Appellation von seinen Entscheidungen findet an den königlichen Bankgerichtshof Statt. Diese 4 höchsten Gerichtshöfe bestehen zu London für England und zu Dublin für Ireland. Für Schottland bestehen zu Edinburgh 3 höhere Gerichtshöfe (Court of Session, Civilgericht; Court of Judiciary, Kriminalgericht und Court of Exequer). Die niedern Gerichte sind die County Courts und Sherif Turns in den Grafschaften, die städtischen Gerichte mit 1 Mayor und 12 Aldermen, und die adeligen Gerichte, Court Baron, besonders in Schottland. Außerdem die Geschwornengerichte. — Für die Provinzialverwaltung zerfällt England in 40 Grafschaften (Shires), Wales in 12, Schottland in 31 Shires und 2 Stewartry's (Vogteien), Ireland in 32 Grafschaften (County's). Die Grafschaften zerfallen in Districte (Hundreds in England 2c., Baronien in Ireland genannt). Die Grafschaften in England, Wales und Schottland haben an der Spitze der Polizei- und Finanz-Verwaltung einen Lord-Lieutenant, die in Ireland 1 Gouverneur; jede Grafschaft hat 1 High-Sherif zur Vollziehung gerichtlicher Urtheile, mit 1 Untersherif. Die Polizeipflege wird von den Friedensrichtern, deren in jeder Grafschaft mehrere sind, den Coroners und Constables verwaltet. In Ireland

steht an der Spitze der Verwaltung des ganzen Landes der Lord-Lieutenant-General, dem 1 Generalsecretair beigegeben ist. In Gibraltar, den normannischen Inseln, auf Man und in Malta sind eigene Gouverneure angestellt, unter denen die innere Verwaltung steht.

4. **Ritterorden.** 1) Der Orden vom blauen Hosenbande (1349 gestiftet), der nur an sehr hohe Personen verliehen wird, 2) der Bath-Orden, 3) der schottische Orden der Distel oder vom heiligen Andreas, 4) der Orden vom heil. Patricius für Ireland, 5) der St. Georgs- und Michaels-Orden für Malta und die jonischen Inseln, 6) der Wallis-Orden, 7) der Orden für Seapoys. — Ehrenzeichen für das Militär.

5. **Wappen.** Dieses besteht aus einem Hauptschilde in 4 Feldern und 1 Herzschilde; im 1. und 4. die 3 goldenen Leoparden von England im rothen Felde, im 2., das auf goldenem Felde eine doppelte Einfassung mit unterlegten Lilien hat, der stehende rothe schottische Löwe, im 3. die goldene Davidsharfe von Ireland im blauen Felde. Das Herzschild, mit der hannoveranischen Königskrone bedeckt, hat rechts 2 goldene Löwen im rothen Felde wegen Braunschweig, links im goldenen Felde mit rothen Herzen bestreut einen blauen Löwen wegen Lüneburg, unter diesem das springende weiße Roß von Sachsen im blauen Felde. Ueber dem Schilde thront die königliche englische Krone mit dem goldenen gekrönten Löwen, umgeben vom blauen Hosenbandorden mit seiner Devise: „Honny soit, qui mal y pense"; unter dem Schilde liegen die beiden Zweige, welche die englische Rose, die schottische Distel und den irischen Klee in sich vereinigen und von der Devise der Krone: „Dieu et mon droit" umschlungen sind. Schildhalter sind rechts ein goldener gekrönter Löwe, links ein silbernes Einhorn mit einer Krone um den Hals und einer daran befestigten, um den Leib gehenden und zwischen den Hinterfüßen herabhängenden goldenen Kette. Landesfarbe: weiß, roth und blau.

6. **Finanzen.**

a) **Staatseinkünfte:** (im Finanzjahre vom 5. April 1851 bis 5. April 1852) 52,468.317 Pfund Sterling. Nach dem

Voranschlage des Staatshaushaltes von 1852—53 betragen die Einnahmen 51,625.000 Pfund Sterling (20,572.000 Pfund Zölle, 14,604.000 Accise, 6,339.000 Stempelsteuer, 3,090.000 directe Taxen, 5,187.000 Einkommensteuer, 938.000 Post, 235.000 Domainen, 660.000 verschiedene Einnahmen).

b) **Staatsausgaben**: Im Finanzjahre 1851/52 50,291.000 Pfund Sterling. Nach dem Voranschlage für 1852/53 51,163.979 Pfund Sterling (30,550.000 Interessen der Staatsschuld, 6,491.893 Armee, 6,493.000 Marine, 2,437.000 Feldzeugmeisteramt, 4.182.086 Civildienst, 660.000 für den Kaffernkrieg, 350.000 Miliz). —

c) **Staatsschuld** (am 5. Jänner 1850): 798,037.377 Pfund Sterling (773,168.316 Pfund Sterling fundirte Schuld [732,479.778 großbritannische und 40,688.538 irische Schuld], und 24,869.061 unfundirte Schuld). —

Das britische Reich hat die größten Einnahmen, Ausgaben und Schulden auf der Erde. —

7. Kriegsmacht.

a) **Landmacht** (1852): Die königl. britische Landarmee zählt 143.780 Mann. Sie besteht aus 1) Infanterie: 115.773 Mann; nämlich 3 Garde-Infanterieregimentern (das Grenadierregiment zu 3, die 2 anderen zu 2 Bataillonen) 5260 Mann; 99 Linieninfanterieregimentern (2 zu 2 Bataillonen, die übrigen je zu 1, 100.043 Mann), 1 Scharfschützen-Brigade zu 2 Bataillonen (1971 Mann), 3 westindischen Regimentern (3416 Mann), 1 Jägerregiment auf Ceylon (2037 Mann), 1 Jägerregiment auf dem Cap (1127 Mann), 1 Regiment auf Malta (639 Mann), 1 Regiment auf St. Helena (434 Mann), 1 New-Foundland-Veteranencorps (344 Mann), 1 Corps auf der Goldküste (339 Mann), 1 Invalidencorps auf Ceylon (163 Mann); außerdem 1 Proviantbataillon in Chatham und Invaliden in den Invalidenhäusern. 2) Cavallerie, 12,438 Mann, und zwar: 3 Leibgarderegimentern (darunter 2 Cuirassierregimentern), 1308 Mann, 7 Garde-Dragonerregimentern (2833 Mann), 3 Regimentern schwere und 4 Regimentern leichte Dragoner

(3519 Mann), 4 Regimentern Lanciers (1952 Mann), 5 Regimentern Husaren (2743 Mann), 1 Corps reitender Jäger auf dem Cap (1083 Mann); — Cavallerie-Depot zu Maidstone. 3) den Feldzeugamtstruppen 14,569 Mann; nämlich 280 Ingenieurofficieren, 22 Compagnien Sappeurs und Mineurs (2185 Mann); 12 Bataillonen Artillerie zu Fuß (zu 8 Compagnien) und 1 Brigade (7 Schwadronen, 646 Mann) Artillerie zu Pferde, 34 Mann Artilleriehaustruppen zu Pferde, Veteranenartillerie (147 Mann) zusammen 11.945 Mann Artillerie.

Von diesen Truppen stehen in Ostindien und werden von der englisch-ostindischen Compagnie besoldet: 5 Cavallerieregimenter (3957 Mann) und 23 Regimenter und 1 Bataillon Infanterie 27.144 Mann), zusammen 31.101 Mann. — Die Truppen werden durch Werbung ergänzt, dienen 14 Jahre und genießen den höchsten Sold unter allen Armeen. Im Kriege wird die Armee um das Dreifache verstärkt und außerdem noch durch Milizen und Volontairs vermehrt. Durch diese Verstärkung betrug die britische Armee 1815: 667.000 Mann, wozu noch 240.000 Mann der englisch-ostindischen Compagnie kamen. — In militairischer Beziehung ist England in 11, Schottland in 6 und Ireland in 7 Militairbezirke eingetheilt. —

Zu dieser regulairen Armee kommen noch die im Jahre 1852 wieder errichteten Milizen, welche in Großbritannien und Ireland (im Frieden) 80.000 Mann zählen. — Endlich besitzt noch die englisch-ostindische Compagnie ihre eigene Armee, welche sich im Frieden auf 260.000 Mann beläuft. —

Festungen: Portsmouth, Plymouth, Falmouth in England; Fort Dunbarton, Fort George und Fort William in Schottland; Athlone in Ireland und mehrere andere Forts und Castelle; dann die Festung Gibraltar (die stärkste in Europa), Forts auf Malta und Helgoland.

b) **Seemacht**: Die britische Seemacht ist die größte, welche es gibt; sie ist die Grundlage von England's jetziger Größe und Macht. Zu Ende des Jahres 1848 bestand selbe aus 26 Schiffen

I. Classe (Dreidecker) mit 100 und mehr Kanonen (12 zu 120 Kanonen), 42 Schiffen II. Ranges (Zweidecker) von 80—92 Kanonen, 45 Schiffen III. Ranges von 70—80 Kanonen, 39 Schiffen IV. Ranges von 50—70 Kanonen, 68 Schiffen V. Ranges von 36—50 Kanonen, 32 Schiffen VI. Ranges von 24—36 Kanonen; zusammen mit 15.206 Kanonen; dazu kommen noch die Schiffe der 2. und 3. Gattung (Sloops, Bombenschiffe), deren Zahl 153 mit 1817 Kanonen beträgt; zusammen 405 Schiffe mit 17.023 Kanonen; zu dieser Anzahl gehören endlich noch kleinere Schiffe, im Etat ohne Angabe des Geschützes, deren Zahl sich 1845 auf 82 belief; zusammen also 487 Schiffe. — Die (hiezu nicht gerechnete) Dampfmarine besteht aus 125 Schiffen, darunter 4 Linienschiffe und 6 Fregatten; daher zusammen 612 Schiffe. — Die Bemannung der Flotte besteht (1851/52) aus 40,067 Mann (3504 Flottenofficiere, Aerzte &c., 25.541 Seeleute und Matrosen, 11.022 Seesoldaten in 94 Compagnien). — Die Flotte wird in 3 Escadres, in die der rothen, der blauen und weißen Flagge getheilt. Die Matrosen werden geworben, im Kriege aber, wenn nicht die hinreichende Zahl vorhanden, mit Gewalt genommen (gepreßt). Im Kriege wird die Seemacht sehr verstärkt (1809—13: 1100 Kriegsschiffe, darunter 250 Linienschiffe, mit 27.000 Kanonen und gegen 200.000 Mann Bemannung). —

Die vorzüglicheren Kriegshäfen sind: Plymouth, Portsmouth (beide mit den größten Schiffswerften), Deptford, Chatham Woolwich, Pembroke, Sherneß, Falmouth, Hull, Milfordhafen, Berwick, Dover, alle mit großen Schiffswerften und Magazinen. —

Die britischen Colonien.

Großbritannien besitzt die meisten und größten Colonien unter den europäischen Staaten. Diese Colonien haben einen Flächeninhalt von c. 294.000 geographischen □Meil. und eine Bevölkerung von c. 165½ Mill. Bewohnern. Sie erstrecken sich in allen Erdtheilen.

A) **Britische Colonien in Asien**. Diese sind zum größten

Theile im Besitze der englisch-ostindischen Compagnie, zum kleineren Theile gehören sie der Krone. (65.970 □Meil. 162 1/5 Mill. Einw.)

1) Besitzungen der englisch-ostindischen Compagnie (64.800 geographische □Meil. und 160 1/2 Mill. Einw.). Die Compagnie besitzt fast ganz Ostindien, und einen ansehnlichen Theil Hinterindiens, und zwar entweder unmittelbar oder mittelbar.

a) Unmittelbare Besitzungen der englisch-ostindischen Compagnie (32.300 □Meil. und 112 Mill. Einw.) in Ostindien und die hinterindischen Besitzungen (mit 4500 □Meil. und 1 1/2 Mill. Bew.). Diese Besitzungen zerfallen in 4 Präsidentschaften (Calcutta oder Bengalen, Agra oder Allahabad, Madras und Bombai) mit Gouverneuren an der Spitze, denen wieder der Generalgouverneur zu Calcutta vorsteht. Jede dieser Präsidentschaften zerfällt in mehrere Provinzen und diese in Districte. Zu den Präsidentschaften gehören auch die mittelbaren Länder in Ostindien und zur Präsidentschaft Bengalen gehört auch das britische Hinterindien (nämlich Assam, Arakan, Martaban, ein Theil von Malacca, Sincapore u. a.); — 1849 wurde dem indo-britischen Reiche das Pendschab einverleibt (Seikhsland) mit 4700 □Meil. und über 3 Mill. Einw. —

b) Mittelbare Besitzungen der englisch-ostindischen Compagnie (28,000 □Meil. 47 Mill. Einw.); sowohl Schutz- als auch Vasallenstaaten; zu denselben gehören die Königreiche Oude, Madschpur, Indore, Mysore, Baroda, das Fürstenthum Cutsch, die Fürstenthümer der Seikhs, die Staaten der Radschputen, der Maharatten, der Staat von Hyderabad (Golconda) u. a. m. Die Fürsten dieser Staaten genießen den Schutz der englisch-ostindischen Compagnie, sind zu Tributleistung, Anerkennung der Hoheit der Compagnie, Truppenstellung 2c. verpflichtet. —

Die „englisch-ostindische Compagnie" ist eine Handelsgesellschaft, welche unter der Oberhoheit der englischen Krone steht; sie ist mit Privilegien vom Könige Großbritanniens ausgestattet, welche von Zeit zu Zeit erneuert werden (der Freibrief, der 1834 ablief, ist auf weitere 20 Jahre erneuert worden). Diese

Privilegien enthalten die Souverainetätsrechte der Compagnie unter Obersouverainetät der Krone. Die Leitung und Geschäftsführung dieser Gesellschaft besorgt der Rath der Directoren (24 an der Zahl) zu London. Zur Controlle der verschiedenen Gewaltzweige der Compagnie besteht beim britischen Ministerium das „Board of controul of Commissiones for Affairs of India“ mit 1 Präsidenten und mehreren Commissären, welche der Geheimrathspräsident, der Groß-Siegelbewahrer, der 1. Lord des Schatzes, die Staatssecretaire, der Kanzler der Schatzkammer sind. Die Gesellschaft ist für ihr Thun dem britischen Volke verantwortlich. Der Generalgouverneur zu Calcutta leitet, abhängig vom Parlamente, dem Board of controul und dem Directorium, die obersten Militair- und Civilgeschäfte; ihm, sowie den Gouverneuren der Präsidentschaften sind Räthe beigegeben. Der oberste Rath unter Leitung des Generalgouverneurs zerfällt in 4 Departements: für das Innere, die Finanzen, Aeußere und Militair. — Die Compagnie hat ihre eigene Armee von 260.000 Mann europäisch armirter Truppen (zum größten Theile indische [Seapoys], zum kleineren europäische Truppen). Dazu kommen noch die in Ostindien stationirte königl. Armee von gegen 32.000 Mann und die Truppen der Vasallenstaaten. — Die Einkünfte belaufen sich (1849/50) auf 20,221.952 Pfund Sterling, die Ausgaben auf 17,406.306 Pfund Sterling, die indische Staatsschuld (1849) 44,204.080 Pfund Sterling. —

2) Besitzungen der Krone:

a) die ostindische Insel Ceylon 1160 □Meil. 1,560.000 Einw. unter 1 Gouverneur.

b) die Insel Honkong (33.000 Einw.) bei China und die Insel Labuan (1400 Einw.) bei Borneo.

c) die Stadt Aden (30.000 Einw.) in Süd-Arabien. —

B) **Britische Colonien in Afrika.** (6097 □Meil. 404.000 Einw.). Hieher gehören:

1) das Capland an der Südküste Afrika's 6000 □Meil. 160.000 Einw., 1 Gouverneur, 2 Bezirke mit Lieutenants-Gou-

verneurs, 13 Landdrosteien. Dem Gouverneur ist ein gesetzgebender und ein Verwaltungsrath beigegeben.

2) die Insel Mauritius 32 □Meil., 180.000 Einw. mit 1 Gouverneur an der Spitze. Sie ist eine der maskarenischen Inseln im Osten Afrika's.

3) die Inseln St. Helena und Ascension im Westen Afrika's (6 □Meil. 6000 Einw.) und die Insel Fernando Po (eine der Guineainseln). —

4) die Niederlassungen in Senegambien, auf der Gold- und Sclavenküste, wozu (1849) die dänischen Besitzungen auf der Goldküste erworben worden sind. Diese Niederlassungen bilden das Gouvernement Sierra Leone. 55 □Meil. 60.000 Einw., 1 Generalgouverneur mit Gouverneuren.

5) Die Sechellen- oder Maheinseln, 30 an der Zahl, im Osten Afrika's 4 □Meil. und 8000 Einw.

C) **Britische Colonien in Amerika** 203.985 □Meil. 3,340.000 Einw. und zwar:

1) In Nordamerika: 195.462 □Meil. 2,170.000 Einw. Die Gouvernements Canada (16.484 □Meil. mit 1,200.000 Einw.,) Neu-Braunschweig (1305 □Meil. 160.000 Einw.), Neu-Schottland (736 □Meil.) mit Cap Breton (147 □Meil.) 180.000 Einw., Prinz-Edwardsinsel (100 □Meil. 48.000 Einw.), Neu-Foundland (1690 □Meil. 82.000 Einw.). — In Canada ist 1 Generalgouverneur über alle nordamerikanischen Besitzungen, in jedem der Gouvernements Gouverneurs. Dem Generalgouverneur steht ein Parlament zur Seite. Dazu kommen noch die ungeheuren, menschenleeren Hudsonsbailänder und Nordwestgebiete bis an den großen Ocean, sowie Labrador im Osten, die ersten stehen unter der Hoheit der Hudsonsbaigesellschaft, welche unter der Oberhoheit der britischen Krone steht (175.000 □Meil. mit ½ Mill. Einw.). —

2) In Westindien: 663 □Meil. und 1,035.000 Einw.

a) Das Gouvernement Jamaica 270 □Meil. 500.000

Einw. Ein Gouverneur mit einem Ober= und Unterhause, dem Parlamente.

b) Das Gouvernement der Bahama= oder Lucayeninseln 210 □Meil. 30.000 Einw. mit 1 Gouverneur und Parlamente.

c) Das Gouvernement der Antillen über dem Winde (windward Islands) auf Barbados; mit den Inseln. Barbados, St. Lucia, St. Vincent, Grenada und Tabago; zusammen mit 32 □Meil. und 215.000 Einw., 1 Gouverneur auf Barbados, auf den übrigen Inseln Lieutenantgouverneurs. — Parlament. —

d) Das Gouvernement der Leewardinseln oder der Antillen unter dem Winde auf Antigoa; mit den Inseln Antigoa, Montserrat, Barbuda, St. Christoph, Newis, Anguilla, den britischen Jungferninseln und Dominica; zusammen mit 36 □Meil. mit 212.000 Einw., 1 Gouverneur zu Antigoa, auf den übrigen Lieutenantgouverneurs. Parlament.

e) Das Gouvernement Trinidad 113 □Meil. mit 68.000 Einw. Gouverneur und Parlament.

f) Das Gouvernement der Bermudas= oder Somersinseln 2 □Meil. 10.000 Einw.

3) In Mittelamerika: Die Niederlassungen auf der Halbinsel Yucatan oder die Honduras colonie 3000 □Meil. 15.000 Einw. 1 Gouverneur.

4) In Südamerika: 4860 □Meil. über 120.000 Bewohner.

a) Das britische Guyana 4700 □Meil. 120.000 Einw. 3 Grafschaften (Colonien): Demerary, Essequebo und Berbice. 1 Gouverneur. — Parlament.

b) Die Falklandsinseln oder Malouinen 160 □Meil., einige Tausend Bewohner. 1 Gouverneur. —

D) **Britische Colonien in Australien** gegen 17.600 □Meil. und c. 550.000 Einw.

a) Gouvernement Neu=Süd=Wales 1640 □Meil.

230.000 Einw. 20 Grafschaften; auch Deportationscolonie. 1 Generalgouverneur für alle zu Australien gehörigen Colonien. Die Insel Norfolk. —

b) Gouvernement Vandiemensland 1200 □Meil. mit 84.000 Einw.; auch Deportationsort. 9 Districte.

c) Gouvernement West-Australien 4720 □Meil. 14.000 Einw. 26 Grafschaften.

d) Gouvernement Süd-Australien (mit Australia Felix.) über 7000 □Meil. und gegen 70.000 Einw.

e) Gouvernement Nord-Australien 113 □Meil. und gegen Tausend Einw. —

f) Gouvernement Neu-Seeland 2900 □Meil. 140.000 Einw., mit kleinen umliegenden Inseln. —

Unter englischem Schutz steht auch der „Freistaat der jonischen Inseln" (51 □Meil., 220.000 Einw.), s. dens.

Das gesammte „britische Reich" in allen 5 Erdtheilen (mit den jonischen Inseln) zählt 299.762 □Meil. und 193 $^{3}/_{10}$ Mill. Bewohner. Es ist somit der Größe der Bevölkerung und dem Umfange nach das zweite auf der Erde; in erster Beziehung wird es nur von China, in zweiter von Rußland übertroffen.

Anmerkung: In Folge des 1852 zwischen den Briten und Birmanen ausgebrochenen Krieges wurde die Provinz Pegu von den Engländern erobert und im Jänner 1853 dem indo-britischen Reiche einverleibt.

XI. Das Königreich Dänemark.

A. Das Land.

1. Grenzen und Bestandtheile. Das Königreich Dänemark besteht aus folgenden Theilen:

a) aus dem eigentlichen Dänemark. Zu diesem gehören: 1) die Insel Seeland mit Möen und Samsö, 2) die Insel Bornholm mit Christiansö, 3) die Insel Laaland mit Falster, 4) die Insel Fünen mit Langeland, Thorseng, Faenö u. e. a. kl. Inseln, 5) die Halbinsel Jütland mit den Inseln Manö, Fanö, Anholt u. a. kl.;

b) dem Herzogthume Schleswig mit den Inseln Aerö, Alsen, Sylt u. a. kl.;

c) den Herzogthümern Holstein (mit den Inseln Fehmarn, Föhr, Pelworm u. a. kl.) und Lauenburg;

e) den Inseln Island und Faeröer.

Das eigentliche Dänemark und die Herzogthümer werden im N. vom Skagerrack und Kattegat, im O. vom Kattegat, dem Öresund (der Seeland von Schweden trennt), der Ostsee, im S. von Mecklenburg, Lübeck, Hamburg und Hannover, im W. von der Nordsee begrenzt; die Inseln Bornholm und Christiansö liegen in der Ostsee. Die Faeröerinseln und Island liegen im N. des atlant. Oceans gegen Nord-Amerika zu, und Island wird von mehreren Geographen auch zu Nord-Amerika gerechnet.

2. Flächeninhalt: 2847 □Meil. Davon entfallen:

1) auf das eigentliche Dänemark 683½ □Meil. und zwar 235 auf die dänischen Inseln (Seeland mit den dazu gehörigen Inseln und Bornholm 144, Fünen 61, Laaland 30 □Meil.) und 448½ auf Jütland;

2) auf Schleswig 164 □Meil.;

3) auf Holstein und Lauenburg, welche Bestandtheile des deutschen Bundes sind, 175½ □Meil. (153½ auf Holstein und 22 auf Lauenburg);

4) auf Island und die dazu gehörigen Inseln 1800 □Meil. (nach Anderen 1406);

5) auf die Faeröer Inseln 24 □Meil. —

3. Beschaffenheit des Bodens.

a) **Gebirge**: Dänemark und die Herzogthümer gehören zur großen norddeutschen Ebene und haben keine Gebirge, sondern bloß Hügel. Die Insel Island hingegen ist sehr gebirgig, vulcanischer Natur mit Mooren und Sümpfen; viele Eisberge (Jökul) und Vulcane; die höchsten Spitzen sind Öraefajökul 6240′ h., Sneefjaell 5610′ h. u. a.; Vulcane: Hekla 4960′ h., Krabla u. a.; — man findet auch viele heiße natürliche Springbrunnen (Geiser). Die Faeröer sind gebirgig, eigentlich ein Felsen im Meere 2400′ h. — Der Boden des eigentl. Dänemarks und der Herzogthümer ist im Ganzen fruchtbar, im N. und Innern Jütlands, in Schleswig und zum Theile in Holstein Sand und Moorboden; in Island können nur 200 □Meil. wirklich bewohnt und benutzt werden.

b) **Gewässer.**

aa) Meere: Das atlantische Meer, die Nordsee, Skagerrack, Kattegat; (Meerengen: der Sund [zwischen Schweden und Seeland], der große Belt [zwischen Seeland und Fünen], der kleine Belt [zwischen Fünen, Jütland und Schleswig], Alsensund [zwischen Schleswig und Alsen] u. a.); viele Meerbusen, wie im nördl. Jütland der Liimfjord, der Isefjord in Seeland, der Schley,

Flensburgerfjord, Eckernförderwyk u. a. in Schleswig, Kielerfjord in Holstein 2c.

bb) Flüsse. Die vorzüglichsten sind: die Elbe (mit der Stör), die Trave, die Eider (20 Meil. l.) in den deutschen Herzogthümern; der Gudenaa in Jütland (19 Meil. l.), Suus in Seeland; Thiorsaa (21 Meil. l.), Huitaa (20 Meil. l.) u. a. auf Island.

cc) Seen. Viele, jedoch nicht bedeutende Seen: Arresee, Esromsee, Söllerödsee, Gurresee, Frederiksborgsee u. a. auf Seeland, Skanderborgersee in Jütland, Gotteskogs (1 □Meil.) in Schleswig, der Plönersee (g. 1 □Meil.) in Holstein, der Ratzeburgersee in Lauenburg, der Thingvalla Watn u. a. auf Island.

dd) Canäle: der schleswig-holsteinische oder Kieler-Canal verbindet die Ostsee mit der Eider und dadurch mit der Nordsee; der Steckenitz-Canal in Lauenburg (Elbe—Trave und so Ostsee); der Odense-Canal auf Fünen; der Agger-Canal in N. Jütland u. a.

c) **Naturproducte.**

aa) Thiere: c. 600.000 Pferde, $1\frac{2}{3}$ Mill. Hornvieh, c. 2 Mill. Schafe, c. 500.000 Schweine, Ziegen, Wildpret, starke, treffliche Hunde, viel zahmes und wildes Geflügel; sehr viele Fische (auch Delphine; Haifische bei Island), Schalthiere, Bienen; — Rennthiere auf Island.

bb) Pflanzen: Getreide (38 Mill. Metzen, über den Bedarf), Gemüse, Hülsen- und Gartenfrüchte, Flachs, Hanf, Rübsamen, Hopfen, Tabak, Senf, Kartoffeln, Obst, Holz (aber nicht für den Bedarf ausreichend); auf Island: etwas Gerste, einige Gemüsearten und Kartoffeln, Beeren, eßbares Moos, verkrüppelte Weiden und Birken.

cc) Minerale. Etwas Mooreisen, Kalk und viel Kreide (nach der englischen die beste), Alaun, Vitriol, Salpeter, Walker- und Porzellanerde, Mergel, sehr viel Torf; auf Bornholm Stein- und Braunkohlen, Bernstein; Mangel an Salz (Salz bloß in Holstein). Auf Island insbesondere: Lava, Bimssteine, Schwefel, Obsidiane, Torf, Alaun, hie und da Salz, Vitriol, Surturbrand (ein von Erdpech durchdrungenes Holz). —

d) **Klima.** Das Klima der eigentlichen Dänemark ist gemäßigt, häufig Nebel, selten strenger Winter und gesunde Luft. Die Faeröer-Inseln haben ein rauhes Klima, nicht strengen Winter, aber nebelige und oft feuchte Luft. Islands Klima ist sehr kalt und rauh, feucht und nebelig.

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner.** Im Februar 1850 zählte man 2,364.747 Bewohner; 830 auf 1 □Meil. Davon kommen auf: Die dänischen Inseln 803.222 Bewohner, 3417 auf 1 □Meil. (Seeland mit Samsö, Möen, Bornholm u. kl. 536.387 Einw., Fünen mit Langeland, Thorseng u. a. kl. 187,818 Einw., Laaland und Falster 79.017 Einw.);

Jütland		604.525	Bewohner,	1347 auf 1 □Meil.;
Schleswig		363.000	"	2213 " "
Holstein	(1845)	479.364	"	3133 " "
Lauenburg	"	46.486	"	2113 " "

(zusammen für die beiden letzten Landestheile: 525.850 Einw., 3004 auf 1 □Meil.);

Faeröer-Inseln (25 a. d. Z., 17 bew.)	8150	Bew.,	339 auf 1 □Meil.;
Island	60.000	"	33 " "

Im Februar 1845 hatte Dänemark 2,282.300 Bewohner, also in 5 Jahren fand ein Zuwachs von 82.447 Seelen statt. 1852 betrug nach dem „Kanzlei-, Dienst-, Hof- und Staatskalender" die Bevölkerung mit den Colonien 2,500.000 Seelen. Die städtische Bevölkerung beträgt 15 %. — Generationsverhältniß: 1:30, Sterblichkeitsverhältniß: 1:38.

2. **Nationalverschiedenheit.** Die Bewohner sind bis auf die Israeliten, sämmtlich germanischer Abstammung und zerfallen in:

a) **Dänen** auf den dänischen Inseln, in Jütland, im östlichen Schleswig, auch auf den Faeröern und in Island, die dänische Sprache redend.

b) **Deutsche** (vorherschend sächsischer Stamm, plattdeutsche

Sprache) g. 700.000, in Holstein, Lauenburg, über 160.000 in Schleswig, hie und da im südl. Jütland.

c) **Friesen** im westl. Schleswig (30.000) mit der friesischen Sprache.

d) **Normannen** auf den Faeröern und in Island.

e) **Juden.**

3. **Religionsverschiedenheit:**

a) die **lutherische Religion** ist vorherrschend; mit 8 Bischöfen, (Kopenhagen, Odense, auf Laaland und Falster unter den Predigern wechselnd, Aalborg, Wiborg, Aarhuus, Ribe und zu Reikiavik in Island), in Schleswig, Holstein und Lauenburg mit 1 General-Superintendenten zu Schleswig.

b) **Katholiken,** über 3000.

c) **Reformirte,** c. 2000.

d) **Herrnhuter,** c. 1000.

e) **Juden,** c. 6000.

Sämmtliche christliche Glaubensgenossen genießen gleiche Rechte. —

4. **Stände.**

1) Adel,
2) Bürger und } Vor dem Gesetze gleich.
3) Bauern.

5. **Nationalcharakter.** Die Dänen sind ihrem germanischen Stammvolke in Vielem ähnlich; sie sind sinnig und denkend, ernst, gastfrei, arbeitsam, mäßig, friedliebend, weniger zuvorkommend als die Deutschen, tapfer und sehr vaterlandsliebend.

6. **Wohnplätze.** In Dänemark und den Herzogthümern zählt man 95 Städte, 37 Marktflecken, 2133 Kirchspiele und 5500 Dörfer nebst Weilern. — Island hat mit Ausnahme der Hauptstadt und der Häfen und Handelsplätze, welche aus mehreren Höfen bestehen, sonst nur Gehöfte.

7. **Größere Städte:**

Kopenhagen, Haupt- und Residenzstadt, mit 130.000 Einwohnern, in Seeland.

Altona	mit 32.000	Einwohnern,	Stadt	in Holstein.
Flensburg	= 17.000	=	=	= Schleswig.
Kiel	= 14.000	=	Hauptst.	= Holstein.
Schleswig	= 12.000	=	=	= Schleswig.
Rendsburg	= 11.000	=	Stadt	= Holstein.
Odense	= 11.000	=	Hptst. des	Stiftamtes in Fünen.
Aalborg	= 9.000	=	=	= Stiftes gl. N. in Jütland.
Helsingör	= 8.000	=	Stadt	in Seeland.
Aarhuus	= 8.000	=	Hptst. des	Stiftes gl. N. in Jütland.
Glückstadt	= 6.000	=	Stadt	in Holstein.

Die Hauptstadt von Lauenburg ist Ratzeburg mit 3000 Einw., die von Island Reikiavik mit 700 Einw.

8. **Physische Cultur.** Landwirthschaft. Der Ackerbau liefert Getreide (auch Buchweizen) über Bedarf, und ist eine Haupterwerbsquelle der Bewohner. Man rechnet 65 % Ackerland, 5 % Waldungen, 17 % Haideland und Flugsand, 7 % Moorgrund nebst Wiesen. In dem kalten Island wird nur etwas Gerste gewonnen. Die Viehzucht ist sehr ansehnlich und liefert Pferde (die holsteinischen berühmt), schönes starkes Rindvieh (Holstein und Jütland), Schweine (vorzüglich in Jütland), Schafe 2c. Eine Menge von Gänsen und anderes Geflügel. Starke Fischerei. Bienenzucht auf den Inseln und in den Herzogthümern. — Unbedeutender Bergbau. —

9. **Industrie.** Die Industrie wird nur in den größeren Städten mit Eifer betrieben und versorgt das Land nicht mit allen Bedürfnissen, daher Vieles vom Auslande bezogen werden muß. Bedeutendere Industrieartikel sind in Leder, Woll- und Baumwollwaaren, Leinwand, Segeltuch und Seilwerk, Seidenzeugen, Papier, Metallwaaren, Zuckerraffinerien, Gerbereien, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Tabaksfabriken, Seifen- und Thransiedereien 2c.

10. **Handel.** Der Handel ist bedeutend und lebhaft. Er wird insbesondere begünstigt durch die günstige Lage des Landes,

Canäle, Colonien, Nationalbank zu Kopenhagen (mit Filialbanken zu Aarhuus, Flensburg und Altona), Handels- und Assecuranzgesellschaften, Consulate, die Eisenbahnen in den beiden deutschen Herzogthümern und auf Seeland (die jetzt vollendet wird bis Corsör), Handelsorte u. s. w. Die wichtigsten Ausfuhrartikel sind: Getreide, Hornvieh, Pferde, Fische, Butter, Käse, Wolle, Branntwein, Thran u. a. Einfuhrartikel: Wein, Salz, Holz, Steinkohlen, Metalle, Fabrikate, Colonialwaaren, Seide 2c. 1850 betrug der Werth der Einfuhr 28,042.561 Rbthlr., der Werth der Ausfuhr 17,375.294 Rbthlr. — Die dänische Handelsmarine zählt (1846): 4437 Schiffe mit 196.000 Tonnen. — Größere Handelsorte sind: Kopenhagen, Altona, Kiel, Helsingör, Flensburg, Aarhuus, Glückstadt, Aalborg, Husum im W. Schleswig, von wo jetzt hauptsächlich die Viehausfuhr direct nach England geht.

Münzen. Rechnungsmünze: Reichsbankthaler zu 6 Mark, à 16 Schillinge (Rbthlr. = 1 fl. 7 $^1/_2$ kr.); — Goldmünzen: Christiand'or (8 fl.), Speciesducaten (4 fl. 32 kr.), Courantducaten (3 fl. 37 kr.), Friedrichsd'or (7 fl. 53 $^1/_2$ kr.), dergl. doppelte; — Silbermünzen: Speciesthaler à 2 Rbthlr., Reichsbankthaler, $^1/_3$, $^1/_6$, $^1/_{12}$, $^1/_{24}$, $^1/_{32}$ dergl.; — Kupfermünzen: Reichsbankschillinge und halbe Reichsbankschillinge. — Wenig Papiergeld. —

11. Wissenschaften und Künste. Die geistige Cultur der Dänen steht mit der der Deutschen fast auf einer und derselben Stufe. Die Wissenschaften und das Unterrichtswesen werden sorgfältig gepflegt. — Physik (Örsted); — Bildhauerkunst (Thorwaldsen). — 2 Universitäten (Kopenhagen, Kiel), 33 Gymnasien, 30 Realschulen, viele Bürger- und Volksschulen (darunter viele Lancasterschulen); — 8 Schullehrerseminare, 1 polytechnische Schule zu Kopenhagen, 1 chirurgische Academie, 1 Thierarzneischule zu Kopenhagen, 1 Forstlehranstalt zu Kiel; 1 Militairhochschule, 1 Landcadetten- und 1 Seecadetten-Academie zu Kopenhagen, andere Militairschulen. — Gesellschaften für Wissenschaften und Künste (die

königl. der Wissenschaften und die königl. Academie der schönen Künste); — Bibliotheken (die königl. mit 464.000 Bänden, die der Universität zu Kopenhagen mit 100.000 Bänden), Sternwarten, botanische Gärten, Naturalien-, Kunst- und Antikensammlungen, Museen &c. — Humanitätsanstalten. — Preßfreiheit mit Repressivgesetzen.

C. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung. Die Verfassung des Königreiches Dänemark ist seit 1848 die constitutionell-monarchische. (28. Mai 1834 sind berathende Provinzialstände errichtet worden). — Verfassung von 1849. Der König übt die vollziehende Gewalt allein aus und theilt die Gesetzgebung und Besteuerung mit dem Reichstage. — Die Thronfolge ist in männlicher und weiblicher Linie nach dem Rechte der Erstgeburt, Linealfolge, des königl. dänischen Hauses erblich, und zwar in Dänemark cognatische, in Schleswig, Holstein und Lauenburg gemischte Thronfolge. — Der sogenannte „offene Brief" Christians VIII. 1846, nach dem für den Fall des Aussterbens des Mannsstammes der regierenden Linie die Herzogthümer der dänischen Erbfolge unterworfen sein sollten, erregte in diesen allgemeines Mißvergnügen und Wahrung gegen denselben, und die Bestimmung hinsichtlich gemeinschaftlicher Vertretung für Dänemark und die Herzogthümer von 1848 führte zu dem Kriege zwischen Dänemark und den Herzogthümern, welcher 1850 geendet wurde. Nach dem im Juni 1852 von den Großmächten und Schweden zu London ratificirten dänischen Erbfolge-Vertrage wurde vom Könige von Dänemark die Erbfolgeordnung dergestalt geregelt, daß in Ermangelung männlicher Nachkommenschaft in gerader Linie Königs Frederik III. von Dänemark, die Krone auf den Prinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und auf die Nachkommen aus der Ehe dieses Prinzen mit der Prinzessin Louise von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, geborenen Prinzessin von Hessen, in der Primogeniturfolge von Mannserben auf Mannserben übertragen werde. In demselben Vertrage wird

zugleich ausdrücklich vermerkt, daß die Rechte und gegenseitigen Pflichten des Königs von Dänemark und des deutschen Bundes in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, wie solche durch die Bundesacte von 1815 und das bestehende Bundesgesetz festgestellt sind, durch diesen Vertrag nicht geändert werden sollen.

Der dänische Reichstag besteht aus 2 Kammern. Die 1. Kammer oder das Volksthing besteht aus direct gewählten Abgeordneten, wählbar ist jeder unbescholtene Mann, welcher 25 Jahre alt und die Erfordernisse eines Wählers hat. Das Recht der Wahl steht jedem unbescholtenen Manne zu, der 20 Jahre alt ist, wenigstens 1 Jahr im Wahlbezirke ansässig ist, einen eigenen Haushalt führt, keine Armenunterstützung erhält und dergl. Auf 14.000 Seelen entfällt 1 Abgeordneter. Die 2. Kammer oder das Landsthing besteht aus halb so viel Mitgliedern, als das Volksthing zählt. Für diese Kammern erfolgen die Wahlen indirect, durch Wahlmänner; und der Gewählte muß 40 Jahre alt sein, eine directe Steuer von mindestens 200 Rbthlr. entrichten, oder ein reines Einkommen von mindestens 1200 Rbthlrn. besitzen. Ein Reichsgericht, bestehend aus 16 Mitgliedern, halb aus dem Landsthing, halb aus dem obersten Gerichte des Landes auf 4 Jahre gewählt, richtet über die vom Volksthing gegen die Minister eingebrachten Beschwerden, und über solche Verbrechen, welche der König als für den Staat besonders gefährlich erachtet, wofern das Volksthing seine Genehmigung dazu ertheilt. Die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg betheiligten sich jedoch nicht an dem Reichstage, in welchem diese Verfassung angenommen wurde, sondern gaben sich im September 1848 selbst eine Verfassung, da sie glaubten, daß ihre Selbstständigkeit durch die dänische Verfassung beeinträchtigt werden könnte. Als 1850 der Frieden zwischen Dänemark und den Herzogthümern zu Stande kam, wurden 1851 vom Könige Notabeln aus Dänemark, Schleswig, Holstein und Lauenburg, in Flensburg zusammenberufen, um ihr Gutachten über die Art und Weise, die Verhältnisse der Herzogthümer zu regeln, abzugeben. Da aber die Verhandlungen dieser Notabelnversammlung

zu keiner Vereinigung geführt haben, so wurde durch eine königl. Kundmachung vom 27. Jänner 1852 verordnet, daß die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie, um die Verbindung zwischen den verschiedenen Theilen derselben zu einem wohlgeordneten Ganzen aufrecht zu halten, durch gemeinsame Behörden geschehen und eine gemeinsame Verfassung vorbereitet werden solle. Die Geschäfte für Schleswig, Holstein und Lauenburg werden von den beiden, dem Könige allein verantwortlichen Ministerien für Schleswig und Holstein-Lauenburg getrennt behandelt. Beide Herzogthümer erhalten ständische Vertretung mit beschließender Autorität. Die dießfallsigen Gesetzentwürfe werden den Provinzialständen zur Begutachtung vorgelegt. Die dänischen und deutschen Bewohner sind gleichberechtigt. —

2. **Staatsoberhaupt:** Frederik VII. (geboren 1808, regiert seit 1848), Titel: Von Gottes Gnaden König von Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarschen, Lauenburg und Oldenburg. — Lutherische Religion. — Hofstaat des Königs: Oberkammerherr, Oberhofmarschall, Oberkammerjunker, Oberschenk, Oberceremonienmeister, Oberstallmeister. — Residenz: Kopenhagen; königl. Lustschlösser: Frederiksborg, Frederiksberg, Fredensborg, Charlottenlund, Jaegerspriis, Marienlyst, Eremitage, Gravensteen u. a.

3. **Staatsverwaltung.** Die oberste Verwaltung geht vom Könige aus, der den Staatsrath und das Staatsministerium zur Seite hat. Der Staatsrath besteht aus dem Könige, dem Erbprinzen und den Ministern. 9 Ministerien: für die auswärtigen Angelegenheiten, das Innere, die Justiz, die Finanzen, das Kriegswesen, für die Marine, für Cultus und Unterricht, für Schleswig, und für Holstein-Lauenburg. Für die Provinzialverwaltung zerfällt das eigentliche Dänemark in 7 Stiftsämter (Seeland, Fünen, Laaland-Falster; Aalborg, Viborg, Agrhuus, Ribe, die 4 letzteren bilden Jütland), diese zerfallen wieder in Aemter, und diese in Herreder mit Vögten an der Spitze. Die Herzogthümer zerfallen in Aemter (für Schleswig diese wieder in

Herreder). In Holstein (zu Kiel) und in Lauenburg bestehen königl. Gouverneure. — Justiz: Das „höchste Gericht" zu Kopenhagen ist oberste Instanz für Dänemark, für Schleswig das Apellationsgericht zu Flensburg, für Holstein-Lauenburg das Obergericht zu Kiel.

4. **Ritterorden:** 1) Elephanten-Orden, 2) Danebrog-Orden, 3) Orden der Treue, welcher aber nicht mehr vergeben wird. Ehrenzeichen für Civil und Militair.

5. **Wappen.** Das Reichswappen besteht aus dem königl. Wappen (himmelblauer Löwe im goldenen Felde) und den Wappenzeichen der einzelnen Landestheile. — Landesfarbe: roth und weiß. —

6. **Finanzen.** Nach dem Budget vom 1. April 1852 bis 31. März 1853:

a) **Staatseinkünfte:** 15,271.855 Rbthlr. 2 Schill. (directe Steuern g. 4 Mill., indirecte Steuern über 5 Mill., Lottogefälle, Post, Sund- und Flußzölle über 2 Mill. Rbthlr. u. s. w.).

b) **Staatsausgaben:** 17,368.970 Rbthlr. 47 Schill. (Kriegswesen über 3½ Mill., Marine über 1,300.000, Zinsen und Abtrag der Staatsschuld über 7,000.000, königl. Civilliste 600.000, Apanagen des königl. Hauses g. 279.000 Rbthlr.).

c) **Staatsschuld** (1851): 118 7/10 Mill. Rbthlr. (68 6/10 Mill. inländische, 50 1/10 Mill. ausländische Schuld). —

7. **Kriegsmacht.**

a) **Landmacht.** Die dänische Armee zählte vor 1848: 25,030 Mann, nämlich 17.169 Mann Infanterie, 3916 Mann Cavallerie, 3409 Mann Artillerie und 295 Mann Genie. Im Kriege (und seitdem [1849] allgemeine Wehrpflicht eingeführt ist) kann die Armee durch die Reserve und Verstärkung auf nahezu 70.000 Mann gebracht werden. Die Armee besteht jetzt aus: der Generalität, der Adjutantur und dem Generalstabe, 1 Leibgarde-Corps zu Fuß, 1 Leibgarde-Schwadron zu Pferde, 1 Gardehusaren-Division, 6 Dragoner-Regimentern, 1 Artillerie-Brigade (zu

2 Regimentern), 2 Ingenieur-Abtheilungen, 14 Linien-Infanterie-Bataillonen, 4 leichten Infanterie-Bataillonen und 5 Jäger-Corps, wozu im Kriege noch 6 Reserve- und 5 Verstärkungs-Infanterie-Bataillone, 2 Reserve- und 2 Verstärkungs-Jäger-Corps hinzutreten, von denen im Frieden nur die Cadres präsent sind. — Das deutsche Bundescontingent von Holstein und Lauenburg betrug bisher 3600 Mann. — Die Dienstzeit dauert 8 Jahre in der Linie. Vom 22. Jahre ist jeder männliche Staatsbürger militärpflichtig; nach vollendeter Dienstzeit in der Linie hat Jeder noch bis zum 45. Jahre in der Reserve und Verstärkung zu dienen. — Bürgergarden in den Städten. —

Festungen: Kopenhagen, Rendsburg, Kronborg, Nyborg, Friedrichsort, Fredericia, Christiansö u. kl.

b) **Seemacht** (1852): 5 Linienschiffe (3 zu 84, 1 zu 66 und 1 zu 80 Kanonen), 7 Fregatten (zu 48—40 Kanonen), 1 Fregatte zu 60 Kanonen, 1 auf dem Stapel zu 44 Kanonen; 4 Corvetten (zu 22—20 Kanonen), 1 auf dem Stapel; 4 Briggs (2 zu 16, 2 zu 12 Kanonen); 1 Barkschiff zu 14 Kanonen, 3 Schooners und 2 Kutters. Die Ruderflotille besteht aus 86 Schaluppen, Kanonenbooten und Jollen; — 6 Dampfschiffe von zusammen 860 Pferdekraft, 1 Schraubendampfschiff von 260 Pferdekraft und 12 Kanonen und 2 Schraubendampfschiffe auf dem Stapel. — Kriegshafen: Kopenhagen.

Dänische Colonien.

Die dänischen Colonien belaufen sich jetzt, seit Tranquebar in Asien 1845, und die Besitzungen in Nord-Guinea 1849 an England verkauft wurden, auf c. 208 □Meil. mit 50.000 Einw., und zwar sind dieselben:

1) auf Grönland's Westküste, c. 200 □Meil. mit 10.000 Einw.; 2 Inspectorate: Nord- und Süd-Grönland. Wichtiger Wallfisch- und Seehundfang; Fischerei.

2) in Westindien, 8½ □Meil. mit über 40.000 Einw., nämlich die 3 Jungfern-Inseln: St. Croix (4½ □Meil. mit 26.000 Einw.), St. Thomas (2 □Meil. mit 12.000 Einw.) und St. Jean (2 □Meil. mit 2500 Einw.). Ein Gouverneur auf St. Croix (in Christiansted).

Auf den Nicobaren-Inseln im bengalischen Meerbusen, in Ostindien, (mit 10.000 Einw.), haben die Dänen eine Herrnhuter-Colonie angelegt, haben dieselbe aber wieder aufgegeben. —

XII. Das Königreich Schweden und Norwegen.

A. Das Land.

1. **Grenzen.** Im Norden das nördliche Eismeer, im Osten Rußland, der bothnische Meerbusen, die Ostsee, im Süden die Ostsee, im Süd-West der Sund, das Kattegat und Skagerrack, im Westen die Nordsee und das scandinavische Meer.

2. **Flächeninhalt und Bestandtheile.** Die Halbinsel Schweden und Norwegen hat einen Flächeninhalt von 13,803·97 □Meil. (nach Anderen 13.596 oder selbst 13.962); Schweden hat 8004·76, Norwegen 5799·21 □Meil. — Schweden besteht historisch aus 4 Landschaften, in politischer Beziehung aus 24 Länen; Norwegen aus 5 Stiftern oder 17 Aemtern. Schwedens Landschaften sind:

a) das Sveareich	1208.11 □M.	mit 6 Länen.
b) das Götareich od. Gothland	1988·43 „	„ 13 „
c) Norrland . . . . d) Lappland (mit 1800—2000 □Meil. . .	4640·56 „	„ 5 „
Dazu die Landseen mit . .	167·66 „	

Norwegens Stifter sind:

a) Christiania oder Aggerhuus	mit 1719·31 □M.,	7 Aemtern.
b) Christiansand	„ 480·73 „	3 „
c) Bergen	„ 590·42 „	2 „
d) Drontheim	„ 1036·35 „	3 „
e) Nordland m. Finnmarken	„ 1972·4 „	2 „

3. Beschaffenheit des Bodens. Der Boden Schwedens ist im Osten und Süden mehr eben, sonst gebirgig; der Boden Norwegens hingegen durchaus Hochland. Der fruchtbarste Boden ist im südlichen Schweden. Viele Seen, Sümpfe, und Moräste.

a) **Gebirge**: Das scandinavische Gebirge, das aus keiner ununterbrochenen Kette, sondern aus einer Menge von Gruppen besteht. Seine vorzüglichsten Zweige und Gruppen sind: von Süden gegen Norden die Fjelde (Hekkefjeld, Sögnefjeld 6740' h., Longfjeld [Skagtölstind 7877' h.], Dovrefjeld [Snehättan 7714' h.]), die Kiölen (Sulitelma in Schweden 5800' h.), — Eine Menge von Klippen (Scheeren) und viele Vorgebirge (Nordcap, Cap Lindenäs u. a.). —

b) **Gewässer**:

aa) Meere s. Grenzen. Viele Meerbusen.

bb) Flüsse: Viele jedoch mit keinen großen Flußgebieten die wichtigeren sind, in Schweden: die Göta-Elf, Motala-Elf, Dal-Elf, Angerman-Elf. Torneå-Elf, Luleå-, Piteå-, Umeå-Elf und viele andere. In Norwegen: Glammen-Elf (40 Meil. lang), mit dem Lougen, die Drammen-Elf, Louven-Elf, Tana-Elf (37 Meil. lang) und andere.

cc) Viele Seen: in Schweden: der Mälarsee ($24^3/_4$ □Meil.), Hjelmarsee ($8^1/_2$ □Meil.), Wenersee (über 100 □Meil.), Wettersee (34 □Meil.) und kleinere. — In Norwegen: Miösersee, Fämundsee und kleinere. —

dd) Canäle. In Schweden: der Göta-Canal (verbindet das Kattegat mit der Ostsee mittels der Göta-Elf, des Wener-, Wettersees u. a.) 51 Meil. lang; der Trolhätta-Canal zur Umschiffung der Wasserfälle in der Göta-Elf; der Arboga-Canal (Mälar- — Hjelmarsee), Strömsholm-Canal (Hjelmar- — Barkensee) u. a.

c) **Naturproducte**.

aa) Thiere: Pferde ($^2/_5$ Mill. in Schweden, $^1/_8$ in Norwegen), Rindvieh ($1^3/_4$ Mill. in Schweden, $^4/_5$ in Norwegen), Schafe ($1^1/_2$ Mill. in Schweden, $1^1/_3$ in Norwegen), Schweine

(600.000), Ziegen (über 180.000 in Schweden, gegen 200.000 in Norwegen), viel Wild (Hirsche, Rehe, Hasen 2c.); Rennthiere, Elennthiere, Wölfe, Bären, Luchse, Füchse (im Norden weiße und blaue), Lemminge, Vielfraße u. a.; wildes und zahmes Geflügel; eine Menge von Fischen (Häringe 2c.); Delphine, Wallfische, Seehunde, Schalthiere, Bienenzucht im südlichen Schweden.

bb) Pflanzen: Getreide (in Norwegen nicht hinreichend, in Schweden 25 Mill., in Norwegen 4 Mill. niederösterreichische Metzen), Kartoffeln, mehrere Arten von Hülsenfrüchten, Obst (bis 62° Br.), Hanf, Flachs, Tabak, Hopfen, eßbare Beeren, isländisches Moos, sehr viele und sehr ausgedehnte Waldungen.

cc) Minerale: wenig Gold (in Schweden), Silber (besonders in Norwegen, gegen 40.000 Mark), sehr viel Eisen (das beste auf der Erde, bei 6 Mill. Ctr.), viel Kupfer (75.000 Ctr.), Kobalt, Blei, Alaun, Schwefel, Vitriol, Salpeter, Seesalz, Steinkohlen, Granit, Porphyr, Marmor, Asbest, Marienglas, Kalk 2c. Viele Mineralquellen in Schweden.

d) **Klima.** Das Klima ist verschieden; im südlichen Theile, wie in Norddeutschland; im Norden dagegen strenge Kälte, kurzer Sommer, langer, aber klarer und frischer Winter. In Schweden im Osten milder, als im Westen, in Norwegen umgekehrt. Im Ganzen reine und gesunde Luft.

B. Das Volk.

1. Zahl der Bewohner (1845): 4,645.007 Einw., und zwar 3,316.536 (Ende 1849: 3,433.803 Einw.) in Schweden und 1,328.471 in Norwegen. 344 Einw. auf 1 □Meile; 414 in Schweden, 229 in Norwegen. Die Bevölkerung Schwedens vertheilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Landschaften:

Svealand	779.821 Einw.,	645 Einw. auf 1 □Meil.
Götaland	2,263.444 „	1127 „ „ „ „
Norrland		273.271 Einw., 58 Einw. auf 1 □Meil.
Lappland	(g. 15.000 „)	

Norwegen:

Christiania	592.781 Einw.,	344 auf 1 □Meile.	
Christiansand	194.060 „	404 „ „	„
Bergen	194.967 „	330 „ „	„
Drontheim	237.213 „	228 „ „	„
Nordland und Finnmarken	109.450 „	55 „ „	„

Der jährliche Zuwachs der Bevölkerung beträgt 1·11%. Die städtische Bevölkerung in Schweden beträgt 10%, in Norwegen 11%. Das Generationsverhältniß ist 1 : 29, das Sterblichkeitsverhältniß 1 : 43 (am besten in Europa). Das weibliche Geschlecht übersteigt das männliche um 7½%. —

2. Nationalverschiedenheit.

a) **Schweden**, germanischer Abkunft.

b) **Norweger** oder **Normannen**, gleichfalls germanischen Stammes.

c) **Lappen** (9000) im Norden, finnischer Abkunft.

d) **Finnen**, im Norden, 7—8000 an der Zahl.

e) **Deutsche**, c. 2500.

f) **Juden**, c. 900, bloß in Schweden.

3. Religionsverschiedenheit.

a) Zur **evangelisch-lutherischen Religion** bekennt sich die Mehrzahl des schwedisch-norwegischen Volkes. 1 Erzbischof (Primas) zu Upsala, 11 Bischöfe in Schweden, 5 Bischöfe in Norwegen.

b) Wenige **Katholiken** und **Sektirer**, wie Herrnhuter, Pietisten, Swedenborgianer u. a.

c) **Juden**.

4. Stände. In Schweden: Adel, Geistlichkeit, Bürger und Bauern; jedoch ohne Vorrechte. In Norwegen: Kein eigener Stand, seit 1821 alle Adelstitel abgeschafft.

5. Nationalcharacter. Die Schweden und Norweger sind freiheitsliebend, tapfer, muthvoll, arbeitsam, sehr gastfrei, gefällig, ernst, besonnen, vaterlandsliebend, abgehärtet, fromm, die Landbewohner einfach, haben einen kräftigen Körperbau und sind der

Trunksucht (Branntwein) sehr ergeben. Die Lappen (eigentlich Same laljeh) sind 4—5' groß, haben einen kräftigen Körperbau, eine bräunliche Gesichtsfarbe, eine große Gelenkigkeit, sind ehrlich, bis auf das Branntweintrinken mäßig, bieder, sehr gastfrei, lieben sehr ihre Heimath, sind gutmüthig, reizbar, jähzornig und träge. — Die schwedischen und norwegischen Bauernhäuser sind von Holz mit Moos und Rasen gedeckt; die Häuser der Lappen sind nach oben spitz zulaufende und mit Rennthierfellen gedeckte Hütten. —

6. **Wohnplätze**: 111 Städte, 35 Marktflecken, 32 Landungsplätze, 2523 Kirchspiele und 106.784 Höfe (in Schweden: 88 Städte, 11 Marktflecken, 2414 Kirchspiele, 65.284 Höfe; in Norwegen: 23 Städte, 24 Marktflecken, 32 Landungsplätze, 309 Kirchspiele, 41.500 Höfe).

7. **Größere Städte**.

Stockholm, Haupt- und Residenzstadt, mit (1851) 93.070 Seelen; in Schweden, Svealand.

Gothenburg	mit	30.000	Einw.,	in Schweden, Götaland.
Christiania	"	26.000	"	Hauptstadt in Norwegen, Stift Christiania.
Bergen	"	25.000	"	im Stifte gl. N., Norwegen.
Carlskrona	"	14.000	"	in Schweden, Götaland.
Drontheim	"	14.000	"	im Stifte gl. N., Norwegen.
Norrköping	"	13.000	"	in Schweden, Götaland.
Malmö	"	10.000	"	" " "
Gefleborg	"	9.000	"	" " Norrland.
Christiansand	"	8.800	"	im Stifte gl. N., Norwegen.
Drammen	"	8.000	"	" " Christiania, Norwegen.
Calmar	"	6.000	"	in Schweden, Götaland.
Upsala	"	5.000	"	" " Svealand.
Lund	"	5.000	"	" " Götaland.

8. **Physische Cultur**. Landwirthschaft. Trotz der Hindernisse, welche klimatische und Bodenverhältnisse in den Weg stellen, wird dennoch der Ackerbau (natürlich besonders im Süden) sehr gepflegt, so daß Schweden in guten Jahren mindest seinen

Bedarf decken kann; das Getreide gedeiht bis ungefähr 68°, selbst 70° Br. (Gerste). Viel Hopfen; Gemüse, Tabak, Flachs, Hanf mit gutem Erfolge angebaut, Kartoffeln; Obst im Süden. — Die Forstwirthschaft ist sehr bedeutend, da Schweden und Norwegen mit sehr vielen Wäldern bedeckt sind, und in neuerer Zeit bemüht man sich sehr, die früher etwas vernachlässigte Forstcultur, zu heben. —

Die Viehzucht hebt sich von Jahr zu Jahr; sie wird stärker in Schweden als in Norwegen betrieben. Das Rindvieh ist von mittlerer Größe, das beste und größte liefert Schonen (im Süden Götalands); die größten und stärksten Pferde in Norrland und Schonen; kleine Schafe (zum Theile mit feiner Wolle), Ziegen (vorzüglich in Norwegen); die Jagd auf Pelzthiere, Eidergänse und anderes wildes Geflügel ist sehr ansehnlich; höchst bedeutende Fischerei. Im Norden ist die Rennthierzucht einheimisch; die Rennthiere sind für die Lappen der größte Reichthum. Die Lappen gewinnen von ihnen die Kleidung, benützen von ihnen die Milch, essen das Fleisch derselben und bedienen sich ihrer zum Zuge. — Der Bergbau ist von sehr hoher Wichtigkeit. Besonders wird viel Eisen und Kupfer gewonnen. Das beste Eisen ist das von Danemora in Ugland (Svealand), das beste Kupfer: das von Falun in Dalekarlien (Svealand).

9. **Industrie**. Die gewerbliche Thätigkeit und das Fabrikwesen haben sich in neuester Zeit in Schweden sehr gehoben; bei Weitem weniger ist dieß in Norwegen der Fall. Im Vergleiche mit anderen Ländern aber sind die Fabriken und Manufacturen dennoch nicht von großer Bedeutung. — Die meisten und vorzüglichsten Arbeiten sind in Eisen- und anderen Metallwaaren; dann Tuch- und Wollenzeugwaaren, Baumwoll- und Linnenfabriken, Glas-, Tabak-, Leder- und Seidenfabriken, vorzüglich Segeltuchfabriken, Zuckerraffinerien, Papiermühlen, viele Branntweinbrennereien, Sägemühlen, Ziegeleien u. a.

10. **Handel**. Der Seehandel ist sehr lebhaft, der innere Handel von minderem Belange, und obgleich er einestheils durch die Canäle, Schlittenbahnen begünstigt wird, stellen ihm doch der Man-

gel an guten Landstraßen, das Klima und die Ortsverhältnisse Hindernisse entgegen. Der Handel wird begünstigt durch die günstige Lage des Landes, die schwedische Bank zu Stockholm, die norwegische zu Christiania, mehrere Handelsgesellschaften, vortheilhafte Handelsverträge, Consulate, das königliche Commerz-Collegium zu Stockholm, Navigationsschulen, durch den seeliebenden Sinn der Bewohner, Handelsorte ꝛc. Die wichtigsten Ausfuhrartikel sind: Eisen, Stahl, Kupfer, Metallwaaren, Fische, Bauholz, Pelzwerk, Leder, Thran, Theer, Glas u. a. Werth der Ausfuhr in Schweden (1850) 24,505.000 Reichsbankthaler, in Norwegen über 7 Millionen Thlr. Die bedeutendsten Einfuhrartikel sind: Colonialwaaren, Salz, Wein, Getreide, Baumwolle, verschiedene Fabrikate. Werth der Einfuhr in Schweden (1850) 23,987.000 Rchsbthlr., in Norwegen über 6 Millionen Thaler. Die wichtigsten Handelsorte sind: in Schweden: Stockholm, Gothenburg, Norrköping, Gefle, Nyköping, Karlskrona, Landskrona, Calmar u. a. In Norwegen: Bergen, Christiania, Drontheim, Drammen u. a. Handelsmarine in Schweden (1852) 1407 größere Schiffe mit 86,757 Lasten, 61 Dampfer; in Norwegen 1800 Schiffe mit 93.700 Tonnen. Sehr viele Dampfer.

Münzen. In Schweden: Rechnungsmünze: Speciesreichsthlr. zu 48 Schillinge, à 12 Oeren (Spthlr. = 2 fl. 11 kr. CM.) Thaler Banco (zu 48 Schill.) = 51 ¼ kr. — Rthlr. (1 ½ Rthlr. = 2 ⅔ Bcothlr. Goldmünzen: Ducaten (4 fl. 30 kr.); — Silbermünzen: Speciesthaler, Reichsbankthaler, ½, ¼, ⅛, $1/12$ u. dgl., 10 Oerstücke (16 kr.). In Norwegen: Rechnungsmünze: Speciesthaler zu 5 Mark à 24 Schilling (2 fl. 9 ¾ kr.); ausgeprägt in Silber zu 1, ½, ⅕, $1/15$; 24 Schillingsstücke (26 kr.); — Scheidemünzen: 4, 2 und 1 Schillinge. —

11. Wissenschaften und Künste. Die Volksbildung ist ziemlich allgemein verbreitet und im immerwährenden Fortschreiten begriffen. Die Lehranstalten sind zweckmäßig eingerichtet. Man zählt 2 Universitäten in Schweden (Upsala und Lund) und 1 in Norwegen (Christiania), 18 Gymnasien (5 [Kathedralschulen] in Norwegen), 150 Bürgerschulen, c. 3000 Elementarschulen. In den

nördlich wenig bevölkerten Landestheilen gibt es wandernde und herumreisende Lehrer; — 23 Seminare; 1 medicinisch-chirurgisches Institut zu Stockholm, ebendaselbst 1 technologisches und 1 Forstinstitut, 1 Thierarzneischule; Navigationsschulen zu Stockholm und Carlskrona rc. Militair-Lehranstalten: die höhere Militairbildungsanstalt zu Mariaberg für Artillerie-, Genie-, Marine- und technische Offiziere, die Kriegsacademie für Land- und Seecadetten zu Karlsberg bei Stockholm, die Kriegsschule zu Christiania und andere Soldatenschulen. — Schweden hat große Verdienste um die Naturwissenschaften sich erworben (Linné, Berzelius, Tycho de Brahe. Die Künste werden, sowie auch die Wissenschaften, gefördert und sehr gepflegt. — Academien und gelehrte Vereine der Wissenschaften (die königliche Academie zu Stockholm), Academien der Künste (die königliche zu Stockholm). — Sternwarten, botanische Gärten, Bibliotheken (die königliche zu Stockholm mit 90.000 Bänden und 25.000 Handschriften, die der Universität zu Upsala mit 100.000 Bänden und 6000 Handschriften, die zu Christiania mit 112.000 Bänden), Museen, Kunst- und andere Sammlungen rc. — Humanitätsanstalten. — Preßfreiheit mit Repressivgesetzen.

C. Staatsorganisation.

1. **Staatsverfassung**. Die beiden Königreiche Schweden und Norwegen bilden zwei in der Verfassung und Verwaltung von einander verschiedene, unter einem Oberhaupte (s. 1814) stehende constitutionelle Monarchien. — Der König hat die vollziehende Gewalt, die Gesetzgebung und Besteuerung theilt er in Schweden mit den Reichsständen, in Norwegen mit dem Storthing. Die Erbfolge in beiden Staaten ist lineal und agnatisch im Hause Bernadotte. Im Falle des Erlöschens der regierenden Dynastie übt die vereinigte Reichsversammlung beider Staaten (die schwedischen Reichsstände und das norwegische Storthing) die Wahl über die Person des Thronfolgers aus. Der König ist mit dem 20. Jahre volljährig. Bei Minderjährigkeit des Thronfolgers übernimmt eine Interims-

regierung (Staatsrath), bestehend aus 10 Schweden und 10 Norwegern die Staatsgeschäfte; sie wählt den Vormund des minderj. Königs. Der König besetzt alle Stellen rc., und besitzt alle Souverainetäts-Rechte. Er legt beim Antritte der Regierung vor dem schwedischen Reichstage, sowie dem norwegischen Storthinge einen Eid auf Aufzur echthaltung der Verfassung und der Gesetze ab. — Er muß sich evangelisch-lutherischen Religion, welche in beiden Staaten Staatskirche ist, bekennen. Er genießt eine Civilliste von jährlich 686.700 Rbthlrn. aus Schweden und 64.000 Speciesthaler aus Norwegen. Ohne seine Einwilligung darf sich kein Mitglied des königl. Hauses vermählen. Verfassungsurkunde vom 7. Juni 1809 für Schweden, vom 17. Mai 1814 für Norwegen.

Die Reichsstände Schwedens bestehen aus 4 Classen: dem Adel, der Geistlichkeit, den Bürgern und den Bauern. Vom Adel hat jedes Familienhaupt (mit erreichtem 24. Jahre Sitz und Stimme auf dem Reichstage. Von der Geistlichkeit sind die Bischöfe, Pröbste rc. Abgeordnete. Aus dem Bürgerstande senden die Städte ihre Abgeordneten zum Reichstage, deren Zahl verschieden ist. Wähler ist jeder 21jährige, ein Gewerbe besitzende freie Bürger; wahlfähig jeder 24jährige, der mit 7 Jahren ein freier Mann ist und 3 Jahre eine Stelle bei einem Stadtgerichte oder einem anderen öffentlichen Amte bekleidet. Aus dem Bauernstande werden Abgeordnete nach den Bezirken gewählt; nur jene, welche ein Krongut oder eigenthümliches Gut besitzen, sind Wähler, (ungefähr 1100 Adelige, 70 Geistliche, 120 Bürger und über 250 Bauern). — Die Regimenter und die Admiralität senden gleichfalls Deputirte („Kriegsbefehl") in den Reichstag; diese haben aber nur eine berathende Stimme. Der ordentliche Reichstag versammelt in Folge des Grundgesetzes sich alle 6 Jahre. Die Dauer des Reichstags währt 3 Monate, kann aber vom Könige um 1 Monat verlängert werden. Jeder der 4 Stände berathschlagt allein und hat seinen eigenen Vorsitzenden. Der Sprecher des Adels ist der vom Könige ernannte Landesmarschall, der der Geistlichkeit der Erzbischof von Upsala, die der Bürger und Bauern

werden vom Könige ernannt. Zur Annahme eines Gesetzes ist Uebereinstimmung der Stände und die königl. Sanction erforderlich. Gesetzgebung, Besteuerung und das Schuldenwesen gehören in den Wirkungskreis der Stände. Auf jedem Reichstage ist ein Sachwalter mit der Aufsicht über Befolgung der Gesetze beauftragt; er setzt die schuldigen Richter und hohen Beamten in Anklagestand, welche sodann vom Reichstage, welcher zur Aburtheilung 12 Geschworene jeden Standes wählt, zur Rechenschaft gezogen werden. — In Norwegen besteht die Reichsversammlung oder das Storthing, mit welchem der König die Gesetzgebung und Besteuerung theilt. Das Storthing versammelt sich alle 3 Jahre zu Christiania und besteht aus 2 Abtheilungen, dem Lagthinge (aus $^1/_4$ der Mitglieder bestehend) und dem Odelsthinge ($^3/_4$ der Mitglieder). — Jedes Thing hält seine Versammlungen abgesondert und ernennt seinen eigenen Präsidenten. Stimmberechtigt sind nur norwegische Bürger, welche 25 Jahre zurückgelegt haben, im Lande 5 Jahre wohnhaft gewesen sind, sich daselbst aufhalten und entweder 1) Beamte sind oder gewesen sind, 2) Landbesitz haben, oder länger als 5 Jahre matriculirtes Land gebaut haben, 3) Bürger in Handelsstädten sind, oder in einer Kauf- oder Landstadt einen Grundbesitz haben, dessen Werth wenigstens 300 Rthlr. beträgt. Das Stimmrecht wird suspendirt wegen gerichtlicher Anklage eines Verbrechens, Unmündigkeit, wegen Falligkeit, bis die Gläubiger volle Bezahlung erhalten haben, es sei denn, daß der Concurs durch nicht zuzurechnendes Unglück verursacht sei. Das Stimmrecht wird verloren durch Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe, durch den Eintritt in die Dienste einer fremden Macht, ohne die Einwilligung der Regierung; durch Erwerbung des Bürgerrechtes in einem fremden Staate; durch die Ueberführung, Stimmen erkauft, seine eigene Stimme verkauft oder in mehr als einer Wahlversammlung gestimmt zu haben. In den Städten wird für 50 stimmberechtigte Einwohner 1 Wahlmann ernannt, auf dem Lande ernennen bis 100 stimmberechtigte Einwohner 1, 100—200: 2 und so im Verhältnisse fort. Die Wahlmänner ernennen die

Abgeordneten entweder aus ihrer Mitte oder unter den übrigen Stimmberechtigten in ihrem Wahldistricte, in den Städten $1/4$ ihrer eigenen Anzahl, um auf dem Storthing zu erscheinen und Sitz zu nehmen, so daß 3 bis 6 Einen wählen, 7 bis 10 zwei, 11 bis 14 drei, 15 bis 18 vier, welches die höchste Anzahl ist, die ein Ort senden kann. Die Wahlmänner auf dem Lande erwählen $1/10$ ihrer eigenen Zahl zu Repräsentanten, und zwar 5 bis 14 einen, 15 bis 24 zwei, 25 bis 34 drei, 35 und darüber vier, welches die größte Anzahl in einem Amte ist. Die Repräsentanten müssen 30 Jahre alt sein und sich 10 Jahre lang im Reiche aufgehalten haben. Die Mitglieder des Staatsraths und dessen Beamte, Hofbediente und Pensionisten des Hofes können nicht zu Repräsentanten erwählt werden. Die Reisekosten nach und von dem Storthing und der Unterhalt während der Dauer des Storthings werden den Repräsentanten aus der Staatscassa vergütet. Jedes Gesetz wird auf dem Odelsthing entweder von dessen eigenen Mitgliedern oder von der Regierung durch einen Staatsrath zuerst vorgeschlagen; ist der Vorschlag daselbst angenommen, so wird er an das Lagthing gesandt, welches ihn entweder genehmigt oder verwirft, und im letztern Falle ihn mit beigefügten Bemerkungen zurückschickt; diese werden vom Odelsthing in Erwägung gezogen, welches entweder den Gesetzesvorschlag hinlegt, oder ihn wiederum mit oder ohne Veränderung an das Lagthing sendet. Ist der Vorschlag vom Odelsthing zweimal dem Lagthing vorgelegt, und von diesem zum zweiten Male mit einer Zurückweisung zurückgesandt worden, so tritt das ganze Storthing zusammen, und dann wird mit $2/3$ seiner Stimmen über den Vorschlag entschieden. Die von beiden Thingen angenommenen Gesetzvorschläge kann der König entweder sanctioniren, oder an das Odelsthing mit der Erklärung zurückweisen, daß er nicht dienlich findet, den Beschluß zu sanctioniren. In diesem Falle darf der Beschluß nicht mehr von dem dann versammelten Storthing dem Könige vorgelegt werden, der sich auf dieselbe Weise benehmen kann, wenn das nächste ordentliche Storthing denselben Beschluß auf's Neue vorschlägt. Wird er aber von dem dritten

ordentlichen Storthing wieder auf beiden Thingen unverändert angenommen, so erhält er auch ohne königl. Sanction Gesetzeskraft. — Die Mitglieder des Lagthings machen zugleich mit dem höchsten Gerichte das Reichsgericht aus, welches vom Odelsthinge geleitet worden, gegen die Mitglieder des Staatsrathes, oder des höchsten Gerichtes, wegen Amtsverbrechen, oder gegen die Mitglieder des Storthings wegen der Verbrechen, die sie als solche begehen möchten. — Jesuiten- und Mönchsorden werden nicht geduldet. Juden sind ferner vom Zuzug in's Reich ausgeschlossen; (nach einem neuen Gesetze von 1851 jedoch ist dieses Verbot außer Kraft gesetzt und die Gesetzgebung für christliche Dissenters auf die Israeliten angewendet worden). — Der König ernennt, wenn er nicht in Norwegen residirt, einen Vicekönig für Norwegen, welcher aber nur der Kronprinz oder sein ältester volljähriger Sohn sein kann, oder 1 Statthalter. — Der König wird, wenn volljährig, in Upsala für Schweden und in Drontheim für Norwegen gekrönt und gesalbt. —

2. **Staatsoberhaupt.** Oscar I. (geboren 1799, regiert seit 1844). Titel: Von Gottes Gnaden König von Schweden und Norwegen, der Gothen und Wenden. Er ist aus der französische Familie Bernadotte, welche vom 1818 verstorbenen Könige Carl XIII. aus dem Hause Holstein-Gottorp, zur Thronfolge adoptirt wurde. — Lutherische Religion. — Der Thronfolger führt den Titel: „Kronprinz und Herzog von Südermannland“. — Residenz: Stockholm; — Lustschlösser: Rosendal, Drottningholm, Haga, Ulriksdal, Rosersberg, Gripsholm, Svartsjö. — Hofstaat des Königs. Für Schweden: 3 Reichsämter (Reichsdrost, Reichskanzler und Reichsmarschall); Oberste Hofchargen: Oberstkammerherr, erster Hofmarschall, erster Hofstallmeister, erster Hofjägermeister, Oberceremonienmeister. Für Norwegen: Oberstkammerherr, Hofmarschall, erster Hofstallmeister. — Die Königin hat ihren eigenen Hofstaat.

3. Staatsverwaltung.

a) In **Schweden.** Oberste berathende und Verwaltungsbe-

hörde ist der Staatsrath, welcher aus 2 Staatsministern (für Justiz und auswärtige Angelegenheiten) und 8 Staatsräthen von denen 5 mit Portefeuilles betraut (für das Innere, Finanzen, Krieg, Marine, Cultus) und 3 berathend sind. In politisch-administrativer Hinsicht zerfällt der Staat in 24 Läne oder Statthalterschaften, an deren Spitze Länshöfdingare stehen. Die Residenzstadt Stockholm steht unter einem eigenen Oberstatthalter. Die Läne zerfallen in Vogteien mit Vögten an der Spitze. Justiz: höchste Instanz ist das „höchste Tribunal des Königs"; 3 oberste Justizhöfe (Stockholm, Jönköping und Christianstad); 2. Instanz: die Landgerichte; 1. Instanz: die Kämmereigerichte in den Städten und die Häradsgerichte auf dem Lande. — Oberster Kriegs-Justizhof. — Kriegscollegium; 5 Militairbezirke mit command. Generalen, 1 Militairdistrict der Flotte. — In kirchlicher Hinsicht zerfällt der Staat in 12 Stifter, mit Bischöfen (der zu Upsala Erzbischof) an der Spitze; die Stifter in 170 Probsteien mit Pröbsten, diese in 1223 Pastorate. —

b) In **Norwegen**. An der Spitze der Verwaltung steht als Vollzieher der königl. Befehle, der Staatsrath. Dieser besteht aus dem Statthalter, dem Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten und den Staatsräthen (7 Departements: der Revision, der Justiz, des Inneren, des Cultus, der Marine, des Krieges, der Finanzen und Zölle). Der Minister und 2 Staatsräthe, welche jährlich umwechseln, befinden sich bei dem Könige in Stockholm, die übrigen in Christiania. — Der Staat wird in politischer Beziehung in 17 Aemter getheilt, diese in Vogteien. In kirchlicher Hinsicht zerfällt der Staat in 5 Stifter (mit Bischöfen), diese in 51 Probsteien, und diese wieder in 333 Pastorate. Höchste Gerichtsbehörde ist: das „höchste Gericht" zu Christiania. —

4. Ritterorden: 1) Seraphinen-Orden; 2) militair. Schwert-Orden; 3) Nordstern-Orden; 4) Wasa-Orden; 5) Orden Carl's XIII.

5. Wappen. Dieses besteht aus 4 Feldern, von welchen

zwei 3 goldene Kronen im blauen Felde wegen Schweden, die beiden anderen einen rothen Löwen im goldenem Felde und 3 blaue wellenförmige linke Schrägbalken, wegen Gothland, enthalten. Das Mittelschild zerfällt in 5 Felder, in deren erstem der goldene norwegische Löwe mit einer Krone und gekrönten silbernen Hellebarde, im zweiten die 2 blauen dänischen Löwen in Gold, im dritten das silberne Nesselblatt Holstein's im rothen Felde, im vierten der silberne stormarn'sche Schwan in Roth und im fünften der goldene dithmarschen'sche Reiter in Roth sich befinden. Das Schild wird von einer Königskrone bedeckt und hat zwei goldene Löwen zu Schildhaltern. — Landesfarbe: blau und gelb. —

6. **Finanzen.** In Schweden:

a) **Staatseinkünfte** (1851): 10,974.580 Banco-Thlr. (darunter 4,742.580 ordentliche [Steuern, Zehnten u.a.] und 6,232.000 außerordentliche Einkünfte [4,400.000 Zolleinnahmen, 600.000 Brutto-Posteinnahmen, 580.000 Stempelpapier, 650.000 Branntweinabgabe]),

b) **Staatsausgaben** (1851): 12,229.460 Banco-Thlr.

c) **Staatsschuld**: Keine. Viel Papiergeld.

In Norwegen:

a) **Staatseinkünfte** (1849): 2,711.500 Speciesthaler (Zolleinkünfte [Brutto] 2,036.000, Branntweinabgabe 156.800, Kongsberger Silberwerk 141.300, Stempelpapier 52.400).

b) **Staatsausgaben** (1849): 2,067.000 Speciesthaler (Landarmee 760.000, Seemacht 367.000).

c) **Activa** (1849): 5,600.000 Spthlr.

b) **Passiva** „ 4,061.000 „

7. **Kriegsmacht.**

a) **Landmacht:**

aa) in Schweden. Die schwedische Armee besteht aus 3 Abtheilungen: 1) aus der eingetheilten Armee (indelta), deren Officiere und Soldaten Grundeigenthum oder Ländereien zu ihrem Unterhalte erhalten, 2) aus der geworbenen Armee (värfvade), deren Soldaten stehend und besoldet sind, und 3) aus

der bevάring, d. i. eine Art Landwehr, aus der übrigen waffenfähigen Mannschaft (von 20 bis 25 Jahren) bestehend. — Der Stand der Armee ist folgender: 1) Infanterie: 2 Leibgarde-Regimenter, 2 Leibgrenadier-Regimenter, 1 Leibgrenadier- und 1 Sveagrenadier-Bataillon, 17 Provinzial- (indelta) Infanterie-Regimenter, 3 Jäger-Regimenter, jedes Regiment zu 2 Bataillonen à 4 Compagnien, zusammen 30.711 Mann. Die 2 Leibgarde-Regimenter und 1 Jäger-Regiment sind geworben (3000 M.), die anderen eingetheilt; 2) Cavallerie; 1 Leibgarde-Husaren-Regiment, 5 Husaren-Regimenter, 2 Dragoner-Regimenter, 1 reitendes (Jämtland-) Jäger-Corps (210 Pferde), 4948 Mann. Das Leibgarde-Regiment und 1 Husaren- (Kronprinz-) Regiment geworben (1058 Mann), die übrigen eingetheilt; 3) Artillerie: 3 Regimenter (1 fahrendes und 2 reitende) und das Raketier-Corps, 3800 Mann, sämmtlich geworben, 16 Batterien, 128 Geschütze; 4) Genie-Corps: 348 Mann (300 Pionniere) geworben. Dazu kommen noch: 300 Mann Generalität, Generalstab und Adjutantur, 200 überzählige Officiere, das Veteranen-Corps zu Ulriksdal. — Zusammen 40.000 Mann. — Die bevάring mag im Kriege 106.000 Mann betragen. — Die Ergänzung der Armee erfolgt durch Werbung, Stellung der indelta und die bevάring. — Die Dienstzeit der geworbenen Infanterie beträgt 5, die der geworbenen Artillerie und Cavallerie 8 Jahre. Die indelta-Soldaten dienen bis zur Untauglichkeit.

Festungen: Wanäs, Carlskrona, Christiansstad, Ny-Elfsborg, die Citadellen Wexholm und Frederiksborg von Stockholm.

bb) In Norwegen: 12.150 Mann. 1 Artillerie-Brigade zu 5 Bataillonen, 1288 Mann (11 Batterien, 80 Kanonen, im Frieden); 1 Cavallerie-Brigade zu 3 Corps 1070 Mann; 5 Infanterie-Brigaden (in Corps getheilt) 9642 Mann. Diese Truppen sind zum bei Weitem größeren Theile ausgehoben, zum kleineren geworben. Dienstzeit: bei der Infanterie 5, bei der Artillerie und Cavallerie 7 Jahre. Jeder Norwege ist dienstpflichtig, wenn nicht bei der Linie, bei der Landwehr (10.000 Mann). —

Festungen: Aggerhuus, Frederiksstad, Frederiksholm, Frederikssteen, Bergenhuus, Christiansholm, Frederiksvaern. —

b) **Seemacht:**

aa) In Schweden: 10 Linienschiffe, 8 Fregatten, 8 Briggs und Corvetten, 6 Schooner, 8 Mörserfahrzeuge, 22 Frachtschiffe, 256 Kanonenschaluppen 2c. (Skärenflotte), 12 Dampfschiffe. — Kriegshäfen: Carlskrona, Stockholm, Gothenborg.

bb) In Norwegen: 2 Fregatten, 4 Corvetten, 1 Brigg, 5 Schooner, 4 Dampfer, 4 Postdampfboote, 132 Kanonenboote. — Kriegshäfen: Frederiksvaern, Christiansand. —

Anmerkung. Schweden besitzt als Colonie die Insel St. Barthelemy (kleine Antillen) in Westindien; 3 □Meil. mit 18.000 Einw. —

XIII. Das Kaiserreich Rußland.

A. Das Land.

1. Bestandtheile und Grenzen. Dieses ungeheure Reich erstreckt sich durch 3 Erdtheile; es nimmt mehr als die Hälfte von Europa, den vierten Theil Asiens, eine ansehnliches Gebiet in Amerika und den sechsten Theil der bewohnten Erde ein. Das europäische Rußland, von dem hier die Rede ist, grenzt im N. an das nördliche Eismeer, im O. an das Uralgebirge, den Uralfluß, das caspische Meer; im S. an den Kaukasus, das schwarze Meer, die Türkei und Oesterreich; im W. an die Türkei, Oesterreich, Preußen und die Ostsee.

2. Flächeninhalt. Der Flächeninhalt des Gesammt-Russischen-Reiches beträgt (nach dem russischen Statistiker Bulgarin) 401.536 □Meil., wovon 98.587 (nach v. Köppen 98.837) □Meil. auf das europäische, 285.449 □Meil. auf das asiatische und 17.500 □Meil. auf das amerikanische Rußland entfallen. Andere rechnen, da der Besitzstand in Asien unbestimmt angegeben ist, 343.000, oder 370—80.000 □Meil. Das europäische Rußland besteht aus folgenden großen Landschaften, administrativisch aus Gouvernements:*)

1) den Ostsee-Provinzen mit 4 Gouvernements, 2695·26 □Meil.;

---

*) Der Flächeninhalt der Landschaften nach v. Köppen berechnet.

2) dem Großfürstenthum Finnland mit 8 Gouvernements, 6400 □Meil.;

3) Groß-Rußland mit 19 Gouvernements, 41.003·77 □Meil.;

4) Klein-Rußland mit 4 Gouvernements, 3795·66 □Meil.;

5) Süd-Rußland mit 3 Gouvernements und 3 Stadtverwaltungsbezirken, worunter das Land der asow'schen Kosaken (5·51), 3701·61 □Meil., dem Lande der donischen Kosaken 2943·09, dem der tschernomorskischen Kosaken 693 □Meil., und der Provinz Bessarabien 857·95 □Meil.;

6) dem Czarthume (Königreich) Kasan mit 5 Gouvernements, 11.706·19 □Meil.;

7) dem Czarthume (Königreich) Astrachan mit 3 Gouvernements (sammt dem Lande der uralischen Kosaken) 13.158 □Meil.; (im December 1850 wurde am linken Wolgaufer aus Theilen der Gouvernements Orenburg und Saratow, in Astrachan, sowie aus Theilen des Gouvernement Simbirsk in Kasan 1 neues Gouvernement, das „von Samara" (2348 □Meil.) gebildet;

8) West-Rußland mit 8 Gouvernements, 7606·43 □Meil.;

9) dem Czarthume (Königreich) Polen mit 5 Gouvernements, 2320 □Meil.;

10) der Provinz Kaukasien (Ciskaukasien) 1957 □Meil.;

Das größte Gouvernement ist Archangel in Groß-Rußland mit 15.519 □Meil., das kleinste Esthland in den Ostsee-Provinzen mit 376·35 □Meil.

Unter den Inseln sind die größten: Nowaja-Semlja (3918 □Meil.) und die Waigatzinsel im nördl. Eismeere.

Dazu kommen noch die Besitzungen in Asien mit 285.449 (285.199) □Ml. Die Besitzungen in Nord-Amerika 17.500 □Ml.

3. **Beschaffenheit des Bodens.** Der Boden ist eine ungeheure, hie und da mit Gebirgen, dann mit vielen Wäldern und großen Steppen, versehene Ebene.

a) **Gebirge:**

1) Die lappländer und finnischen Gebirge, der Wolchonskiwald oder Waldaigebirge in der Mitte (über 1000′ h.).

2) Zweige der Karpathen.

3) Taurisches Gebirge (Tschatyr-Dag 4740' h.) auf der Halbinsel Krim.

4) Der Kaukasus im SO. (Elbrus 17.284' h., Kasbek 15.712' h.).

5) Das Ural-Gebirge im O. (im S. der Orenburger- oder Kirgische Ural, in der Mitte der werchoturische Ural oder Ural-Erzgebirge, im N. der wüste Ural), höchste Spitze im werchoturischen Ural, 8—9000' h.

b) **Gewässer:**

aa) Meere: Das nördliche Eismeer (dessen Busen sind: das weiße und karische Meer; Waigatzstraße u. a.), die Ostsee (mit dem bothnischen und finnischen Meerbusen, dem von Riga), das schwarze Meer mit dem asow'schen Meere (mit dem Ssiwasch- oder faulen Meere; Golf von Odessa und Perekop).

bb) Flüsse. Die wichtigeren sind: Wolga (480 Meil. l.), (Nebenflüsse: Kama [138 Meil. l.], Oka [200 Meil. l.], Ural [300 Meil. l.]); Kuban, Don (195 Meil. l.), Dniepr (240 Meil. l.), Dniester (110 Meil. l.), Donau, Weichsel (130 Meil. l.), Niemen (115 Meil. l.), Düna (140 Meil. l.), Dwina (160 Meil. l.), Mesen (120 Meil. l.), Petschora (285 Meil. l.), Onega u. v. a.

cc) Seen: Das caspische Meer (6000 □Meil.), der Ladogasee (320 □Meil.), Pripussee (70 □Meil.), Onegasee (195 □Meil.), Saimasee (150 □Meil.), Ilmensee (28 □Meil.), Päjjänesee (30 □Meil.), Uleå (20 □Meil.) und sehr viele andere.

dd) Canäle: Zur Verbindung des nördlichen Eismeeres mit dem kaspischen See dienen: der kubenskische oder Canal „Herzogs Alexanders von Würtemberg" (Dwina—Wolga), Catharinen-Canal (gleichfalls); zur Verbindung der Ostsee mit dem kaspischen See: Marien-Canal, tichwin'sche Canal (Newa—Wolga), der von Wyschnei-Wolotschek (Wolchof [Ladogasee]—Twerza [Wolga]); die Ostsee mit dem schwarzen Meere verbinden: der Beresina-Canal (Düna—Beresina [Dniepr]), der Königs-Canal (Bug—Dniepr), oginskische Canal (Niemen—Dniepr); der lepel'sche Canal verbin-

det durch den Dniepr mit der Dwina das schwarze Meer mit dem nördlichen Eismeer; und viele andere. —

b) **Naturproducte**.

aa) Thiere: $13\frac{1}{2}$ Mill. Pferde, Maulthiere und Esel, über 22 Mill. Stück Rindvieh, 40 Mill. Schafe, 1,600.000 Ziegen, 20 Mill. Schweine, über 100.000 Kameele, viele Rennthiere; viel Wildpret allerlei Art, auch Füchse, blaue und weiße im N., Bären, Wölfe, Zobel, Hermeline, im N. Luchse und Elennthiere, Auerochsen (in den lithauischen Wäldern); viel wildes und zahmes Geflügel; sehr viele Fische, Wallfische, Schalthiere; Bienen; im S. Seidenwürmer u. a. m.

bb) Pflanzen: Viel Getreide (1000 Mill. nied. österreich. Metzen), viel Flachs und Hanf, Gartengewächse, Mais, Wein (2 Mill. Eimer) und Südfrüchte im S., Obst, Hopfen, Tabak, Gemüse, Krapp, Safran, viele eßbare Beeren; ungeheure Waldungen (wenig im S.) u. a.; Rennthiermoos.

cc) Minerale: Iridium, Platin, Gold, Silber besonders im Ural; Eisen, Kupfer, Blei, Zinn, Zink, Arsenik, Braunstein; Diamanten, Smaragde (im Ural), andere Edelsteine; Marmor, Alabaster, Kalk, Kreide, Asbest, Marienglas, Schwefel, Alaun, Vitriol, sehr viel Salpeter, Salz, Porzellan- u. a. Erden, Torf, Stein- und Braunkohlen. Mineralwässer. —

d) **Klima**. Das Klima in einem so ausgedehnten Staate ist sehr verschieden. Im O. weit kälter, als im W., daher auch Rußland als östlicher Staat ein viel rauheres Klima hat, als die unter gleichen Breitegraden liegenden anderen europäischen Ländern. Man kann ein dreifaches Klima unterscheiden, ein südliches (bis 50° n. Br.), ein mittleres (bis 57, zum Theil auch 60° n. Br.) und ein nördliches (über 60°). Das erstere hat zum Theil italienische Luft, einen angenehmen Frühling und Herbst, heißen Sommer, kurzen aber strengen Winter; hier gedeihen Südfrüchte, Wein, Oliven; die mittlere klimatische Region hat fast nur 2 Jahreszeiten, 7 Monate sehr kalten Winter (24° unter Null R., im December und Jänner selbst 30° unter Null) und 5 Monate heißen Sommer

(der fast ebenso über Null steigt); die nördliche Region hat das kälteste Klima; der Winter dauert über 8 Monate (vom October bis Juni) und die Sonne geht 6—7 Wochen lang beinahe gar nicht auf; Nordlicht; das Quecksilber gefriert und läßt sich hämmern; fast alle Vegetation erstirbt. Ueber 64° verschwinden die europäische Hausthiere und der Landbau, und nur Renn- und Pelzthiere, sowie Moose finden sich vor. —

B. Das Volk.

1. Zahl der Bewohner. (1846): 60,497.700 Einw. Auf die □Meil. kommen: 612 Einw. Die Bevölkerung ist folgendermaßen vertheilt:

		mit Einwohnern,		hievon auf 1 □Ml.
1) Ostsee-Provinzen	„	2,320.000	„ „	892
2) Groß-Rußland	„	21,572 500	„ „	526
3) Finnland	„	1,544.000	„ „	241
4) Klein-Rußland	„	6,287.000	„ „	1656
5) Süd-Rußland	„	3,076.700	„ „	674
Land der donischen Kosaken	„	704.300	„ „	239
„ „ tschernom. „	„	124.100	„ „	179
Provinz Ciskaukasien . .	„	402.300	„ „	205
6) Kasan	„	7,049.500	„ „	602
7) Astrachan	„	3,951.500	„ „	300
8) West-Rußland	„	8,602.000	„ „	1130
9) Polen	„	4,857.800	„ „	2093

Das bevölkertste Gouvernement ist Moskau mit 2320 Einw. auf 1 □Meil., das am geringsten bevölkerte Archangel mit 20 Einw. auf 1 □Meil.

Der jährliche Zuwachs der Bevölkerung beträgt: 1⅓ %. — Die städtische Bevölkerung beträgt: 11 %. — Das Verhältniß der Geborenen zu den Lebenden ist wie: 1:21, das der Sterbefälle zu der Anzahl der Lebenden, wie: 1:32.

Dazu 6,541.000 Seelen in Asien und Amerika, mit welchen sich die Bevölkerung Gesammt-Rußlands auf 67,138.000 Seelen steigert. —

2. **Nationalverschiedenheit.** In Gesammt-Rußland sind gegen 100 Nationen, mit wenigstens 40 Sprachen.

a) **Slaven**, $^1/_5$ der Bevölkerung; hieher gehören: 1) die Russen; zu diesen gehören die Groß-Russen ($35\,^1/_3$ Mill.), die Klein-Russen (10,400.000), Weiß-Russen (2,800.000) im W. Rußland; die Kosaken sind keine besondere Nation, sondern theils Groß-, theils Klein-Russen; 2) Polen (5 Mill.); 3) Serben und Bulgaren (200.000) im S.

b) **Letten** in den Ostsee-Provinzen und nördl. Süd-Rußland (Letten, Lithauer und Kuren) 2 Mill.

c) **Finnen**, über 3 Mill. (eigentliche Finnen, dann Esthen, Lappen, Liven; dann die Völkerschaften längs des Uralgebirges und der Wolga).

d) **Kaukasier**, 2 Mill., (Tscherkessen, Georgier, Lesghier).

e) **Tataren**, 2,200.000; (eigentliche Tataren, Baschkiren, Meschtscheräken, Jakuten, Kirgisen u. a.. in Kasan, Astrachan, Krim, Sibirien).

f) **Mongolen**, 2—300.000; (eigentliche Mongolen, Buriäten, Kalmüken).

g) **Samojeden**, 60—70.000, am Eismeere; die Korjäken, Tschuktschen, Kamtschadalen, Kurilen, Jukagiren, Aleuten, Jenaisseier und andere sibirische Völker.

h) **Tungusen**, 26.000, in Sibirien; Eskimos, Indianer im russischen Amerika.

i) **Deutsche**, 600.000; besonders in den Ostsee-Provinzen.

Dann zerstreut: Schweden, Franzosen, Engländer, Armenier, Griechen, Türken, Perser, Inder, Araber; Juden ($1\,^1/_2$ Mill.); Zigeuner; Walachen; Moldauer im S. —

3. **Religionsverschiedenheit.**

a) Die **griechisch-russische** oder **alte rechtgläubige** (nicht unirte) **Kirche** ist die bei Weitem herrschende. Ueber 50 Mill. der

Bevölkerung bekennen sich zu ihr. Ihr Oberhaupt ist der russische Kaiser. Sie steht unter der heil. dirigirenden Synode zu St. Petersburg, und zählt 4 Metropolite, 22 Erzbischöfe, 25 Bischöfe, 11 Suffraganbischöfe; 480 Mönchs- und 70 Nonnen-Klöster. — Sie zerfällt in 49 Eparchien (Diöcesen), an deren Spitze Metropoliten, Erzbischöfe und Bischöfe stehen (der Metropolit zu Moskau ist Patriarch); die niederen Geistlichen heißen „Popen". — Alle Secten der russisch-griechischen Kirche heißen in Rußland im Allgemeinen Raskolniken (Altgläubige).

b) **Katholiken,** sowohl römische (die Mehrzahl), als griechische und armenische. 2 Erzbischöfe (der von Mohilew [zu St. Petersburg residirend] Metropolit) und 10 Bischöfe; zusammen 6 ½ Mill.; vorzüglich in Polen und W. Rußland.

c) **Lutheraner** (in Finnland, den Ostsee-Provinzen besonders), 2 Mill.

d) **Reformirte,** c. 38.000.

e) **Armenier** (gregorianische oder schismatische) unter dem Patriarchen zu Etschmiadsin in Georgien (Transkaukasien), c. 400.000, besonders in Transkaukasien, 6 Eparchien.

f) **Mennoniten** und **Herrnhuter** (besonders am asow'schen Meere und in Taurien), c. 16.000.

g) **Muhamedaner,** über 2 ½ Mill. (Kaukasier, die meisten tatarischen Völker).

h) **Juden,** 1 ½ Mill. (über 500.000 in Polen).

i) **Lamaiten** (Mongolen, Kalmüken, Tungusen u. a.); Schamanen (Jakuten, Samojeden zum Theil, und andere asiatische Völker) u. a. Heiden, zusammen g. 1 Mill.

Alle Religionen genießen Freiheit des Gottesdienstes.

4. Stände. Eine eigentliche organische Eintheilung nach Ständen mangelt; man unterscheidet den Adel, das Militair und die Beamten, die Geistlichkeit, Bürger in den Städten, Bauern (theils freie Bauern, Kronbauern und Leibeigene [23 Mill.]) welche letztere hie und da unter einem großen Drucke

schmachten und veräußert werden können; die Regierung sucht jedoch so viel als möglich die Leibeigenschaft abzuschaffen.

5. **Nationalcharakter.** Die Russen sind ein kräftiges, abgehärtetes, gesundes Volk; sind dem Trunke ergeben (besonders dem Branntweine), lieben Musik, Tanz, Rutschbahnen, Schlittenfahren, Schlittschuhlaufen und Schwitzbäder; das gemeine Volk ist ungebildet, roh und unreinlich, im Allgemeinen aber dennoch gutmüthig; die Russen sind gastfrei, heiter, wenig erfinderisch, aber dennoch geschickt im Nachahmen; sie sind sehr religiös, unterthänig und duldsam; den Kaiser verehren sie sehr hoch. — Die Kosaken haben einen lebhaften Geist, sind tollkühn und tapfer. — Die Polen sind sehr vaterlandsliebend, tapfer, gastfrei; die Vornehmen stolz; sie besitzen unter allen slavischen Völkern die meisten Fähigkeiten zur Erlernung fremder Sprachen und zur Annahme jeglicher Bildung; sie sind zur Vollbringung der größten Thaten geeignet, besitzen aber keine Einigkeit; die gemeinen Polen sind trunksüchtig und demüthig. Die früher im polnischen Reiche herrschende Aristokratie war über alle Maßen herrisch. — Die Finnen sind fleißig, lieben Musik und Tanz, Dichtkunst, sind Freunde vom Essen und Trinken (Branntwein). — Die Sitten und Charaktere der kaukasischen Völker sind sehr verschieden; im Allgemeinen aber kommt ihnen Gastfreiheit, Freiheitsliebe, Fleiß, aber auch Liebe zum Trunke, Sinnlichkeit ꝛc. zu. — Die tatarischen Völker sind schön gewachsen, gastfrei, theils Nomaden, theils ansässig und treiben dann Ackerbau ꝛc., trunksüchtig; die muhamedanischen Tataren sehr religiös ꝛc. —

6. **Wohnplätze:** 1842 Städte (453 in Polen), c. 1100 Flecken und 230.000 Dörfer und Weiler. —

7. **Größere Städte:**

St. Petersburg, Haupt- und Residenzstadt, mit 480.000 Einw. in 9000 Häusern; Hauptstadt des Gouvernements St. Petersburg, in den Ostsee-Provinzen (Ingermannland).

Moskau, zweite Hauptstadt des Reiches, mit 380.000 Einw. in 15.300 Häusern; Hptst. des Gouvm. gl. N. in Groß-Rußland.

Warschau	mit	164.000	Einw.,	Hauptstadt in Polen.
Odessa	„	75.000	„	im Gouvernement Cherson (Stadtgouvm. Odessa), in Süd-Rußland.
Riga	„	72.000	„	Hptst. im Gouvernement Lievland, in den Ostsee-Provinzen.
Wilna	„	55.000	„	Hptst. im Gouvernement gl. N., in West-Rußland.
Kronstadt	„	54.000	„	im Gouvernement St. Petersburg, in den Ostsee-Provinzen.
Tula	„	53.000	„	Hptst. im Gouvernement gl. N. in Groß-Rußland.
Kasan	„	50.000	„	Hptst. im Gouvernement gl. N., in Kasan.
Kiew	„	48.000	„	Hptst. im Gouvernement gl. N., in Klein-Rußland.
Astrachan	„	47.000	„	Hptst. im Gouvernement gl. N., in Astrachan.
Woronesch	„	44.000	„	Hptst. im Gouvernement gl. N., in Groß-Rußland.
Saratow	„	43.000	„	Hptst. im Gouvernement gl. N., in Astrachan.
Kischinew	„	43.000	„	Hptst. im Gouvernement Bessarabien, in Süd-Rußland.
Sewastopol	„	42.000	„	im Gouvernement Taurien, in Süd-Rußland.
Charkow	„	40.000	„	Hptst. im Gouvernement gl. N., in Klein-Rußland.
Kaluga	„	35.000	„	Hptst. im Gouvernement gl. N., in Groß-Rußland.
Berdyczew	„	34.000	„	im Gouvernement Volhynien, in West-Rußland.
Jaroslaw	„	34.000	„	Hptst. im Gouvernement gl. N., in Groß-Rußland.

Orel	mit 33.000	Einw.	Hptst. im Gouv. Volhynien in Groß-Rußland.
Nicolajew	„ 30.000	„	im Gouvern. Cherson in SüdRußland.
Cherson	„ 29.000	„	Hptst. im Gouv. gl. N. in Süd-Rußland.
Nischnei-Nowgorod	„ 28.000	„	Hptst. im Gouv. gl. N. in Groß-Rußland.
Akjerman	„ 25.000	„	im Gouv. Bessarabien in Süd-Rußland.
Kursk	„ 25.000	„	Hptst. im Gouv. gl. N. in Groß-Rußland.
Reval	„ 25.000	„	Hptst. im Gouv. Esthland in den Ostseeprovinzen.
Mohilew	„ 24.000	„	Hptst. im Gouv. gl. N. in West-Rußland.
Mitau	„ 24.000	„	Hptst. im Gouv. Kurland in den Ostseeprovinzen.
Minsk	„ 23.000	„	Hptst. im Gouv. gl. N. in West-Rußland.
Taganrog	„ 23.000	„	im Gouv. Jekaterinoslow (Stadtbezirk Taganrog) in Süd-Rußl.
Ismail	„ 22.000	„	im Gouv. Bessarabien (Stadtbezirk Ismail) in Süd-Rußland.
Twer	„ 20.000	„	Hptst. im Gouv. gl. N. in Groß-Rußland.
Rjäsan	„ 20.000	„	Hptst. im Gouv. gl. N. in Groß-Rußland.
Pensa	„ 20.000	„	Hptst. im Gouv. gl. N. in Kasan.

8. **Industrie**. Die Industrie ist in vielen Artikeln bedeutend, und hat sich in neuerer Zeit sehr gehoben. 7000 Fabriken. — Die wichtigsten Industriezweige sind in Leder (Saffian und Juchten), Baumwoll-, Woll-, Seidewaaren, Papier, Leinwand, Oel, Seife, Lichtern, Matten aus Lindenbast, Talg, Metallwaaren, Glas, Porzellan, Tabak, Segeltuch, Tauwerk, chemischen Producten, Zucker und Holzwaaren u. s. w. Bierbrauerei in den Städten; ungeheuere Branntweinproduction, welche ein kaiserliches Monopol ist und von der Krone verpachtet wird. Die industriereichsten Gouvernements sind die von Moskau, Wladimir, Jaroslaw, Nischnei-Nowgorod, Kostroma, Kaluga, Tula in Groß-Rußland. Uebrigens verfertigt der russische Bauer fast Alles, was er zu seinem Gebrauche benöthigt.

9. **Physische Cultur**. Landwirthschaft. Der Ackerbau wird in der südlichen und mittleren klimatischen Region, aber nicht rationell betrieben. Er liefert viel Getreide, weit über den eigenen Bedarf; 1000 Millionen Wiener Metzen Getreide (Weizen bis 61°, Hafer bis 63° n. Br.); viel Flachs und Hanf; Weinbau wird im Süden betrieben; viel Obst; Südfrüchte im Süden, auch Oliven, Hopfen, selbst Zuckerrohr und Baumwolle; Hopfen; — ungeheuer viel Holz (aber keine rationelle Forstwirthschaft). — Die Viehzucht ist sehr bedeutend; viele Pferde (die schönsten im S.; in den Steppen jenseits der Wolga wild); Esel (im Süden; zum Theile auch wild); Kameele (in Taurien, Transkaukasien, Kirgisensteppen); sehr viel Rindvieh, am schönsten in der Ukraine, Podolien und Volhynien (besonders in den mittleren und südlichen Gouvernements); die Schafzucht ist bedeutend und stets im Zunehmen begriffen (die Schafe zum Theile mit feiner Wolle, Merinos im Süden, fettschwänzige Schafe in Taurien, Kirgisensteppen); Ziegen, (Steppenziegen); sehr viel Federvieh, sowohl zahm, als wild (Schneegänse in Masse im Norden [Sibirien]). Für die Bewohner des hohen Nordens ist die Rennthierzucht von sehr hohem Werthe; Hunde in Ostsibirien und Kamschatka als Zugthiere verwendet; im Süden starke Bienenzucht; Seidenbau (in Taurien, den Kaukasusländern);

— Schweine (die besten bei den donischen Kosaken). Die Jagd auf Pelzthiere ist von sehr bedeutender Wichtigkeit im Norden, besonders in Sibirien. Sehr ansehnliche Fischerei. Was den Bergbau anbelangt, so ist kein zweiter Staat in Europa, welcher einen solchen Reichthum an Mineralien besitzen würde, als das russische Reich. Besonders ist das Uralgebirge, dann der Altai, an Mineralen sehr reich. Gold wird gewonnen jährlich c. 22,000 Mark, besonders im Ural; Silber jährlich 85,000 Mark; Ural, Altai, Platin (im Ural) jährlich bei 8000 Mark; ein neu entdecktes Mineral, das schwerer und härter als Platin ist, in Ural ist das Iridium; 6½ Millionen Centner Eisen; gegen 100,000 Centner Kupfer; Zinn am Ural; Zink und Galmai in Polen; 20,000 Centner Blei; u. s. w. (siehe Natur-Producte); — Salz, sowohl Steinsalz, theils aus Salzquellen, Salzseen und Meersalz (im Norden); 11 Millionen Centner Kochsalz.

10. Handel. Der russische Handel sowohl zur See, als zu Lande, ist sehr bedeutend und ausgebreitet. Zu seiner Förderung dienen die den Staat begrenzenden Meere, die schiffbaren Flüsse und Canäle (großentheils mit Dampfschiffen befahren), die bereits fertigen Eisenbahnen (viele projectirt), die Consulate, Handelsschulen, Handelsgesellschaften, Navigationsschulen, Handelstractate, 5 Banken, die Schlittenbahnen im Winter, die Handelstädte. Die wichtigsten Ausfuhrartikel, deren Werth 1850 98,448.172 Silberrubel betrug, sind: Rindvieh, Getreide, Hanf, Flachs, Bauholz, Pelzwerk, Häute, Leder, Talglichter, Wolle, Seife, Eisen, Gold, Segeltuch und andere Linnenfabrikate; andere Fabrikate (nach Asien) u. a. Eingeführt werden: Zucker, Kaffee, Baumwolle, Seide, Seiden-, Baumwoll- und Wollwaaren, Wein, Thee (aus China), Glaswaaren, Zinn; verschiedene andere Fabrikate, Colonialartikel u. s. w. Sehr lebhafter Binnenhandel. 1850 für 93,918.024 Silber-Rubel. — Die russische Handelsmarine zählt 1200 größere Schiffe mit ungefähr 400,000 Tonnen. — Die bedeutendsten Handelsstädte sind: für den Seehandel: St. Petersburg, Odessa, Riga, Reval, Kronstadt, Pernau,

Libau, Helsingfors, Archangel, Astrachan, Taganrog, Cherson, u. a.; für den Landhandel: Moskau, Warschau, Nischnei-Nowgorod, Orel, Kaluga, Twer, Lublin, Wilna, Kiew, Kasan, Tula, Mohilew; Jakutzk, Irkutzk, Kiächta in Sibirien. —

Münzen. Rechnungsmünze ist der Rubel zu 100 Kopeken (1 fl. 32 $\frac{1}{4}$ kr.). Goldmünzen: Imperialducaten zu 10 und 5 Silberrubel, Rubel-Imperial à 3 Rubel. — Silbermünzen; Silberrubel (1 fl. 32 $\frac{1}{4}$ kr.) zu 100 Kopeken Silber (und 350 Kopeken Kupfer); $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{10}$ Rubel; Zehnkopeken (9 $\frac{1}{4}$ kr.); Livonesen zu 96 Kopeken (1 fl. 41 $\frac{1}{4}$ kr.). — Platinmünzen. 12 Rubelstücke, 6 und 3 dergleichen. Papiergeld. Die Papierrubel gelten jedoch jetzt nur $\frac{1}{4}$ ihres Nennwerthes. —

11. Wissenschaften und Künste. Die höheren Stände sind wohl gebildet, während die Volksbildung der unteren Classen an einer niedrigen Stufe steht, troß dem Streben der Regierung die Bildung zu heben. Das russische Reich verdankt dem Kaiser Peter den Großen die Befreiung aus der Barbarei. — Höhere Lehranstalten: 7 Universitäten (St. Petersburg, Moskau, Dorpat, Charkow, Kiew, Kasan, Helsingfors); — 110 Lyceen und Gymnasien; mehrere Rechtsacademien, medicinische Lehranstalten; Thierarzneischulen; practisch-technologisches Institut zu St. Petersburg; technologische, Handels-, nautische, Bergwerks-, Forstschulen; Ackerbauschulen. — Viele Militairschulen: Militair-Academie zu St. Petersburg, das kaiserliche Lyceum zu Zarskoje-Selo, das Pagencorps, adelige Volontaircorps, 15 Cadetencorps, 1 Marine-Cadetencorps, Marine-Lehrarbeitsbataillon. Artillerie-, Ingenieurschule zu St. Petersburg, Institut des Generalstabes zu St. Petersburg, mehrere andere Militairschulen, Schulen für Soldatenkinder und die in den Militaircolonien; mehrere weibliche Erziehungs- und Unterrichtsanstalten; 4 geistlich-griechische Academien, die Seminare in den einzelnen Eparchien; 1 geistlich-katholische Academie (zu Wilna), 13 katholisch-geistliche Seminare; 1 pädagogisches Centralinstitut zu St. Petersburg, mehrere Schullehrerseminare; — 431 Kreisschulen; die Pfarr- und Kirchspielschulen, deren Zahl aber im Verhält-

nisse der Volksmenge sehr gering ist. — Viele der höheren Lehranstalten sind militairisch organisirt, oder haben militairische Disciplin. — Literarische Producte sind der Censur unterworfen. Zur Handhabung derselben besteht 1 Ober-Censurcollegium zu St. Petersburg mit mehreren Censurcomités in den größeren Städten. — Es gibt viele gelehrte Gesellschaften, für Wissenschaften, Künste, einzelne wissenschaftliche Zweige und russische Literatur (die kaiserlichen Academien der Wissenschaften, Künste und russischen Sprache zu St. Petersburg). — Bibliotheken (die kaiserliche zu St. Petersburg zählt [1851] 600.000 Bände 18352 Handschriften und 40.000 Broschüren), 11 Sternwarten, botanische Gärten, Naturalien-, Kunst- und andere Sammlungen; — Humanitätsanstalten.

C. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung. Der russische Staat bildet eine absolute Monarchie, in welcher der Kaiser alle Macht in sich vereinigt; der Kaiser ist das Oberhaupt der griechisch-orthodoxen Kirche. Der Thron ist nach dem Rechte der Erstgeburt in männlicher und nach dem Erlöschen dieser in weiblicher Linie erblich in dem Hause Holstein-Oldenburg-Gottorp-Romanoff. Volljährig wird der Regent mit dem vollendeten 16. Jahre. — In den Ostseeprovinzen, Finnland und Polen bestehen berathende Provinzialstände. In Finnland besteht der „Senat“ aus 14 Mitgliedern (zur Hälfte aus dem Adel, zur Hälfte aus der Geistlichkeit, den Bürgern und Bauern bestehend); dieses ständische Collegium hat eine berathende, beschwerdeführende Stimme und zugleich die Obsorge für Gleichvertheilung der Steuern und für Rekrutenaushebungen. Aehnlich eingerichtet sind die Landstände der Ostseeprovinzen. Polen verlor durch die 1830 erregte Revolution seine bis dorthin gehabte constitutionelle Verfassung, und bekam 1832 zur Berathung öffentlicher Angelegenheiten Provinzialstände; in den Gouvernements dieses Königreiches bestehen übrigens nach der früheren Art Adelsversammlungen, Gemeindeversammlungen und Gouvernementsräthe, wie in den anderen Gouvernements des russischen Reiches

2. **Staatsoberhaupt**. Nicolaus I. (geb. 1796, regiert seit 1825). Titel: „durch Gottes hilfreiche Gnade Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen, Czar zu Moskau, Czar von Kasan, Czar zu Astrachan, Czar zu Polen, Czar von Sibirien, Czar des taurischen Chersoneses, Herr, Großfürst und Fürst der einzelnen im Titel aufgeführten Länder; zuletzt Erbe von Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn, Dithmarsen und Oldenburg rc. rc. Der zweite oder kleinere Titel lautet: „Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen." — Griechisch-orthodoxe Religion. — Hofstaat: Die obersten Hofchargen sind die Oberkammerherren, Obersthofmeister, Oberschenken, der Oberstallmeister, der Großjägermeister, Oberhofmarschall, der Director der kaiserl. Theater; dann die Hofmeister, Hofmarschälle, die Stallmeister, Jägermeister, Oberst-Ceremonienmeister, Ceremonienmeister. — Kammerherren u. s. w. — Residenz: St. Petersburg; zweite Residenzstadt: Moskau; Lustschlösser: Zarskoje-Selo, Pawlowsk, Tschesme, Peterhof, Oranienbaum, Kamenoi-Ostrow, Strelna bei St. Petersburg; Petrowskoi, Dworez, Ismailowo u. a. bei Moskau; die 2 kaiserl. Paläste zu Warschau. — Der Thronfolger führt den Beinamen „Cäsarewitsch"; er, sowie die übrigen Prinzen und Prinzessinnen werden „Großfürsten und Großfürstinnen von Rußland mit dem Prädicate „kaiserl. Hoheit" genannt. —

3. **Staatsverwaltung**. Die obersten russischen Centralverwaltungsbehörden sind a) der Reichsrath, berathende Behörde; den Vorsitz führt der Kaiser, Mitglieder sind die Minister und andere vom Kaiser ernannte Personen. Er besteht aus 5 Departements (für Gesetze, Militairangelegenheiten, Civil- und kirchliche Angelegenheiten, Staatswirthschaft und für die Angelegenheiten des Königreichs Polen); b) der dirigirende Senat, er ist die oberste Aufsichts- und Revisionsbehörde, die höchste Instanz in Justizsachen; er führt die oberste Staatscontrolle und die einzelnen Chefs der Oberverwaltung müssen ihm Rechnungsberichte über die Verwaltung vorlegen. Sein Oberhaupt ist der Kaiser, den Vorsitz führt der Justizminister; er besteht aus 10 Departe-

ments, von welchen 5 zu St. Petersburg, 3 zu Moskau und 2 zu Warschau ihren Sitz haben; c) das Staatsministerium bestehend aus 12 Ministerien (dem Ministerium des kaiserl. Hauses und der Apanagen, dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, der Generaldirection des Postwesens, der Generaldirection der Land- und Wasserstraßen und der öffentlichen Bauten, dem Kriegsministerium, dem Finanzministerium, der Reichscontrollbehörde, Ministerium der Reichsdomainen, Ministerium der Volksaufklärung oder des öffentlichen Unterrichtes, dem Justizministerium, dem Ministerium des Innern, dem Marineministerium); für Polen und Finnland Ministerstaatssecretaire; d) die heilige dirigirende Synode, die höchste Behörde der griechischen Kirche (mit 1 Abtheilung zu Moskau). — Rußland wird für die politische Verwaltung in 14 Generalgouvernements getheilt, welche in Gouvernements zerfallen; auf das europäische Rußland kommen 47 Gouvernements, die Provinzen Finnland, Bessarabien, die Provinz Ciskaukasien, das Land der donischen, das der aschernomorskischen Kosaken, das Königreich Polen; auf das asiatische Rußland kommen für Sibirien: 2 Generalgouvernements, 4 Gouvernements und 3 Provinzen, für die Kaukasusländer (seit 1847) 4 Gouvernements. An der Spitze der Generalgouvernements (1 für Polen, 1 für Finnland, 1 für die Kaukasusländer) stehen Generalgouverneurs (Militairpersonen, welche wenigstens den Rang eines Generallieutenants haben müssen); diese sind die Commandanten der Truppen im Generalgouvernement und wirken sonst auch auf alle anderen Verwaltungszweige ein. An der Spitze der Gouvernements stehen Civilgouverneure, welche zum Theil auch durch hohe Militairpersonen besetzt sind, wie denn überhaupt im Staate der Militairstand der Weg zu den höchsten Aemtern ist (daher auch die militairischen Unterrichtsanstalten nicht nur für den Militairdienst, sondern auch für andere Zweige der Staatsverwaltung vorbereiten); an der Seite des Gouverneurs steht der Gouvernementsrath, an dessen Berathung er in wichtigeren Angelegenheiten gebunden ist. Die Civilregierung des Gouvernements hat

außer der politischen Verwaltung, noch Abtheilungen für die Polizei und finanzielle Verwaltung; unter dem Civilgouverneur stehen der Gerichtshof, das Gewissensgericht (aus 1 Richter, 2 adeligen, 2 bürgerlichen und 2 Mitgliedern aus dem Bauernstande, auf 3 Jahre gewählt); für minder wichtige Streitsachen der Cameralhof. Die Gouvernements zerfallen in Kreise, an deren Spitze für Militairangelegenheiten das Militaircommando, für politische und Schulverwaltung die Kammer der allgemeinen Fürsorge, die Kreisrentkammer für Finanzverwaltung, für Justiz: das Kreisgericht; für bürgerliche und peinliche Rechtssachen, das Adelsgericht; für Polizei das Niederlandesgericht stehen. — In Finnland ist dem Generalgouverneur und dem Civilgouverneur der Senat (s. Verf.) an die Seite gestellt; das Land zerfällt in 8 Gouvernements oder Läne, deren Einrichtung ähnlich der in den russischen Gouvern. ist; diese in Kreise. Polen hat an der Spitze der Verwaltung 1 Statthalter, an dessen Seite ein Administrationsrath steht, welcher aus den Oberdirectoren, dem Generalcontrolleur und anderen vom Kaiser ernannten Mitgliedern besteht. Für die Verwaltung bestehen 3 Regierungscommissionen: eine für das Innere, Cultus und Unterricht, die andere für Justiz, die dritte für die Finanzen und den Schatz. An der Spitze einer jeden 1 Oberdirector; 1 Oberrechnungskammer unter dem Generalcontrolleur. Polen zerfällt in 5 Gouvernements, an deren Spitze Dirigenten stehen; die Gouvernements in Kreise. Die Länder der Kosaken und die Militaircolonien haben militairische Einrichtungen. Für die geistliche Verwaltung zerfällt das Reich in 49 griechische nicht unirte Eparchien.

4. Ritterorden. 1) St. Andreasorden, 2) weiblicher St. Katharinenorden, 3) St. Alexander-Newskyorden, 4) militairischer St. Georgsorden, 5) St. Wladimirorden, 6) weißer Adlerorden (ehemals polnisch), 7) St. Stanislausorden (polnisch), 8) St. Annenorden, 9) Militairverdienstorden (ehemals polnisch), 10) geistlicher Orden des heil. Johannes von Jerusalem (mit dem russisch-katholischen und russisch-griechischen Priorate). — Zu den ver-

schiedenen Ehrenzeichen gehört auch der goldene Degen für Officiere. — 1850: 74266 Ordens-Ritter und Ritterdamen.

5. **Wappen:** 2fach, ein größeres und ein kleineres; das erstere besteht in einem schwarzen 2köpfigen, 3fach gekrönten Adler mit rothem Schnabel, rothen Füßen und ausgebreiteten Flügeln im goldenen Felde; den goldenen Scepter in der rechten, den goldenen Reichsapfel in der linken Klaue haltend; auf seiner Brust im rothen Schilde ein silberner St. Georg zu Pferde, den Lindwurm durchbohrend, als das Wappen von Moskau. Auf jedem der ausgebreiteten Flügel stehen 3 Schilde, rechts mit den Wappen von Astrachan, Nowgorod und Kiew, links mit den von Sibirien, Kasan und Wladimir. Um den Adler stehen im länglichten Kreise die Wappen der einzelnen Provinzen, und in einem goldenen Schilde sich befindend ist er von einer geschlossenen Königskrone bedeckt und von der Kette des St. Andreasordens umgeben. Das kleinere Wappen gleicht dem größeren, nur fehlen ihm die Provinzialwappenzeichen. — Landesfarben: schwarz, orange und weiß. —

6. **Finanzen.**

a) **Staatseinkünfte.** Diese belaufen sich auf c. 200 Mill. fl. CM. Quellen derselben sind: die Krondomainen und Kronregalien (der Bergwerke, der Münze, des Stempels, der Posten, des Salz- und Branntweinmonopols), die Kopfsteuer, die Land- und Seezölle, Vermögenssteuer 2c., der Jassak (Naturallieferung) der Nomaden.

b) **Staatsausgaben.** Diese werden beinahe eben so hoch, als die Einnahmen geschätzt (c. 7½ Mill. fl. der Hofstaat und die Civilliste [außer den Apanagegütern]). —

c) **Staatsschuld** (1852): 58,904.000 holländ. Guld. äußere Schulden und 400,667.799 Silber-Rubel innere Schulden. (1 Silber-Rubel = 1·7543 holländ. Guld.

7. **Kriegsmacht.**

a) **Landmacht:** 1849 bestand dieselbe aus folgenden Theilen:

I. Der activen Operationsarmee.

1) dem Gardecorps; a) 3 Garde-Infanteriedivisionen, à 3 Musketier- und 1 Jägerregiment (à 4 Bataillonen, 3 Feld- und 1 Depotbataillon) 45.000 Mann; b) Garde-Cavallerie, 1 Cuirassier-, und 1 leichte Division (jede mit 4 Regimentern, à 6 Feld- und 1 Depotescadron) = 14.100 Mann; c) Gardeartillerie = 14 ½ Bataillon und ½ Kosakenbatterie, zusammen: 132 Geschütze. Dem Gardecorps sind mehrere Corps zugetheilt, wie z. B. 1 Infanteriemusterregiment, 1 Bataillon Finnländer Schützen, 1 Gardesappeurbataillon, 1 Escadron Tscherkessen, Gardekosaken, Pionniere ꝛc. Zusammen 62.600 Mann und 15.400 Pferde.

2) Dem Grenadiercorps in 3 Divisionen (à 2 Brigaden) à 4 Grenadier- und 2 Carabinierregimentern, 1 Regiment zu 3 Feld- und 1 Depotbataillon, 56.600 Mann, 1 leichte Cavalleriedivision von 2 Brigaden (1 Husaren- und 1 Uhlanenbrigade) zu 2 Regimentern 5950 Mann, 1 Artilleriedivision = 136 Geschütze, 1 Sappeurbataillon, zusammen 68.000 Mann und 8200 Pferde.

3) 6 Infanterie- oder Armeecorps. 1 Armeecorps = a) 3 Infanteriedivisionen, à 1 Musketier- und 1 leichte Brigade, die Brigade = 2 Regimentern, das Regiment = 6 Bataillonen (wovon 2 als Reserve), 1 Bataillon = 4 Compagnien (à 300 Mann); b) 1 leichte Cavalleriedivision von 1 Husaren- und 1 Uhlanenbrigade à 2 Regimentern, zu 8 Feld- und 1 Depotescadron (160 Pferde); 1 Escadron = 182 Mann; c) 1 Artilleriedivision = 3 Artilleriebrigaden (à 4 Fuß- und 1 Reservebatterie), 2 reitende Batterien, 1 Parkcolonne, 1 Geniebataillon, 1 Pontonnier- und andere Compagnien, nöthige Trainbrigaden ꝛc. — 1 Armeecorps = 61.700 Mann, 8200 Pferde, 136 Geschütze; — alle 6 Armeecorps 370.000 Mann, 49.000 Pferde, 816 Geschütze. —

4) 2 Reserve-Cavalleriecorps, à 1 Cuirassier- und 1 Uhlanendivision, von 2 Brigaden, zu 2 Regimentern und 2 rei-

tenden Artilleriebrigaden; zusammen 23.000 Mann, 20.800 Pferde, 64 Geschütze.

5) Dragonercorps = 2 Divisionen, à 2 Brigaden, à 2 Regimenter zu 10 Feld- und 1 Depotescadron; 2 Escadronen reitende Pionniere, 2 reitende Artilleriebrigaden; zusammen 16.400 Mann, 14.600 Pferde, 32 Geschütze.

6) Irreguläre Cavallerie = 2 Dragonerregimentern, mit 16 Escadronen, 12 Ural-Linien-Kosakenregimentern mit 5—10 Escadronen, von 600 Mann; zusammen 30.000 Mann.

Die active Operationsarmee = 405.100 Mann Infanterie, 121.500 Mann Cavallerie, 45.400 Mann Artillerie und Extracorps, 1180 Geschütze; zusammen 570.000 Mann und 138.000 Pferde. —

II. Reservearmee im Innern = 181.800 Mann Infanterie, 11.700 Mann Cavallerie, 6800 Mann Artillerie und Extracorps. Kaukasisches Corps: 106.500 Mann Infanterie, 7800 Mann Cavallerie, 5700 Mann Artillerie und Extracorps. Sibirisches Corps: 16.800 Mann Infanterie, 5000 Mann Cavallerie, 1200 Mann Artillerie. Dazu kommen noch endlich 82.000 Mann Infanterie, 8000 Mann Artillerie und Extracorps, die nicht zur Linie gehören.

Die gesammte russische Armee zählt complett: 1.003.000 Mann, 170.000 Pferde und 1340 Geschütze. — Der wirkliche Stand ist geringer. Die Kosaken und irreguläre Cavallerie zählen 802 ½ Escadronen; 1 Brigade, 1 Bataillon und 138 Compagnien Invaliden. — Strafcompagnien. Die Reserve ist im Frieden beurlaubt, oder wenigstens nur in schwachen Cadres bestehend. Bemerkenswerth sind die Militaircolonien (im südlichen Rußland für Cavallerie, Artillerie, 49.000 Mann, im nördlichen [Nowgorod, Witebsk, Mohilew] für Cavallerie, Grenadiere und Sappeure, 34.000 Mann). Die Kosaken, welche auch Infanterie bilden, stehen unter Hetmanns (Generale), und sind am Don, schwarzen Meere, Kaukasus, in Astrachan, Orenburg, Ural, Sibirien, Asow, an der Donau, und in Klein-Rußland angesiedelt. — Garde- und Landgensd'ar-

merie. — Dienstzeit 10 Jahre und 15 Jahre bei der Reserve; Recrutirung; Adel, Geistlichkeit, die Gelehrten, fremden Colonisten, ebenso (s. 1822) die Nomadenvölker von der Aushebung befreit; Kaufleute können sich von der Militairpflicht loskaufen. —

Festungen: Kronstadt, Riga in den Ostseeprovinzen (Lievland), Sweaborg, Helsingfors und Friedrichsham in Finnland, Akjerman, Ismail, Bender und Chotym in Bessarabien, Dünaburg, Bobruisk in West-Rußland, Zamosk, Modlin, die Citadelle von Warschau in Polen, Cherson, Kiew, Mosdok, Kisljär in Ciskaukasien, Kasan und kleinere.

b) **Seemacht:** Die Flotte besteht aus 5 Escadren, von denen die 1., 2. und 3. im baltischen, die 4. und 5. im schwarzen Meere aufgestellt sind. Eine kleine Abtheilung befindet sich im caspischen Meere. 1 Escadre oder Division = 3 Brigaden, 1 Brigade = 3 Equipagen, 1 solche zählt ein Linienschiff, 1 oder 2 Fregatten, mehrere Briggs und andere Fahrzeuge. Die Marine besteht jetzt aus 4 Linienschiffen zu 180 Kanonen, 6 zu 100—110 Kanonen, 26 zu 80—90 Kanonen, 18 zu 70—80 Kanonen; zusammen also 54 Linienschiffe; 28 Fregatten (4 zu 70 Kanonen, 24 zu 40—50 Kanonen), über 40 Corvetten, Schooner, Briggs u. s. w., 34 Dampfschiffe. Zusammen 750—800 Schiffe und Kriegsfahrzeuge mit 9000 Kanonen und 42.000 Mann; (50—60.000 Mann etatsmäßig). —

Kriegshäfen: Kronstadt für die 1. und 2., Reval für die 3., Sewastopol für die 4. und 5. Division; dann Astrachan für die Abtheilung im caspischen Meere. Dann Nikolajew, Narwa, Sweaburg, Rotschensalm in Finnland (für die Skärenflotte). —

Rußlands außereuropäische Besitzungen.

Die außereuropäischen Besitzungen des russischen Kaiserreiches sind in Asien und Nordamerika.

A) **Russisch-Asien.** Dieses besteht aus den transkaukasischen Ländern und dem ungeheuren Reiche Sibirien. 285.444 (285,199) □Meil. und 6,480.000 Einw.

1. Transkaukasien 3199 □Meil., 2,640.000 Einw. Dieses Land besteht seit 1847 aus 4 Gouvernements. Nicht alle Völker, welche diese Länder bewohnen, sind Rußland ganz unterthan, sondern einige Stämme stehen unter ihren eigenen Fürsten und erkennen blos Rußlands Schutz an, andere sind völlig frei, und stehen fortwährend im Freiheitskampfe mit den Russen. — (Kaukasus).

2. Das Czarthum oder Königreich Sibirien 250.000 □Meil. und 2,940.000 Einw. (Im Norden äußerst strenge Kälte [40—50° R.], 10 Monate Winter). 2 Generalgouvernements (Westsibirien [88.000 □Meil.], Ostsibirien [162.000 □Meil.] 4 Gouvernements, 3 Provinzen [Kamtschatka 4014 □Meil. 5000 Einw.]). Sibirien dient der russischen Regierung zur Deportation für Verbrecher, welche zum Zobelfang und anderen Zwangsarbeiten verurtheilt sind. Sehr bedeutender Pelzhandel. —

3. Unter russischem Schutze stehen zum Theil auch die Kirgisen der mittleren und kleinen Horde (32.000 □Meil. und über 1 Mill. Bewohner). —

B) **Russisch-Amerika.** Diese im NW. Nordamerika's (vom 54° 40′ N. B.) bis zum Eiscap gelegene russische Colonie hat für Rußland einzig wegen der Jagd auf Pelzthiere und wegen des sehr beträchtlichen Fischfangs Bedeutung. Die Verwaltung über diese sehr kalten Länder hat eine Handelsgesellschaft inne, die unter des russischen Kaisers Schutz stehende russisch-amerikanische Compagnie. Ihr Privilegium schließt alle fremden Nationen von dem Handel und Verkehr mit dem russischen Amerika völlig aus. Mit Großbritannien nur ist deßwegen ein Vertrag 1839 geschlossen, durch welchen der britischen Hudsonsbai-Compagnie einige Theile auf 10 Jahre gegen einen jährlichen Pacht zur Benützung überlassen worden sind. Die Besitzung zählt auf 17.500 □Meil.,

c. 61.000 Bewohner. Zum Verwaltungsgebiete gehören auch noch die Aleuten-, Fuchs-, Behrings- und Kupferinseln, und die Kurilen. Die Besitzungen sind in 6 Verwaltungsbezirke getheilt mit eigenen Agenten. An der Spitze der Verwaltung steht ein von der Compagnie aus den kaiserlichen Marine-Officieren gewählter Gouverneur, der seinen Sitz zu Neu-Archangel auf der Insel Sitka hat. —

XIV. Das osmanische oder türkische Kaiserreich.

A. Das Land.

1. Bestandtheile und Grenzen. Das türkische Kaiserthum besteht aus:

1) den türkischen Ländern in Europa oder der europäischen Türkei, mit den Vasallenstaaten Moldau, Walachei, Serbien und Montenegro (Černa Gora);
2) den türkischen Besitzungen in Asien oder der asiatischen Türkei; und
3) den türkischen Vasallenländern in Afrika, nämlich: Aegypten, Tunis und Tripolis.

Die europäische Türkei, ohne die Vasallen- oder mittelbaren Länder, grenzt im N. an Rußland, die Moldau, Walachei, Serbien und Oesterreich, im W. an Oesterreich, das adriatische und jonische Meer, im S. an Griechenland und das ägäische Meer, im Ocean die Dardanellenstraße, das schwarze Meer, die Straße von Constantinopel (Bosporus) und an das schwarze Meer. — Die Moldau ist von Oesterreich, Rußland und der Türkei, die Walachei und Serbien von Oesterreich und der Türkei begrenzt. Das Fürstenthum Montenegro liegt zwischen den türkischen Ländern Albanien und Bosnien, und dem österreichischen Kronlande Dalmatien. —

2. Flächeninhalt: 9225 □Ml. Hievon kommen auf die unmittelbaren Länder (als Rumilien, Bulgarien, Macedonien, Thessalien, Bosnien, Herzegowina und die Inseln [die Insel Candia mit 197 □Ml.]) 6825 □Ml., auf die mittelbaren Länder 2700 □Ml., und zwar auf das Fürstenthum Moldau 560, auf das Fürstenthum Walachei 1350, auf das Fürstenthum Serbien 725 und auf das Fürstenthum Montenegro 65 □Meil. Die Besitzungen in Asien betragen c. 24.000, die in Afrika c. 30.000 □Meil. (wozu noch Nubien mit 10—12.000 □Meil. kommt).

3. Beschaffenheit des Bodens. Der Boden ist größtentheils gebirgig mit schönen Thälern und Ebenen, sehr fruchtbar, aber schlecht angebaut.

a) **Gebirge:**

1) Zweige der Karpathen, im N. (Walachei und Moldau).

2) Fortsetzungen der dinarischen Alpen, im W. (parallel laufend mit der Küste des adriatischen Meeres);

3) der Hämus oder das Balkangebirge, ungefähr in der Mitte des Reiches, mit mehreren Zweigen (Kastagnazgebirge, dem Despotodagh [Rhodopegebirge] im SO., dem Tschardagh, 7000 bis 8000' h., im W.);

4) das hellenische Gebirge, südlich vom Tschardagh, zu diesem gehören das Mezzovogebirge (Pindus), das Agraphagebirge, das Voluzzagebirge (mit dem Olymp, 7000' h.), das Ossagebirge oder Kissavos, das Maurovounigebirge (oder Pelion);

5) der Athos (6438' h.), ein isolirter Berg auf der chalcidischen Halbinsel in Macedonien.

Die Gebirge auf der Insel Candia haben zum höchsten Berge den Ida (Philoriti) 7200' h. —

b) **Gewässer.**

aa) Meere: Das mittelländische Meer mit dem adriatischen, jonischen, ägäischen Meere oder Archipelagus (mit den Busen von Saloniki, Kassandra, Monte Santo, Orphano, Saros u. a.) dem Marmora-Meere oder der Propontis, welches Meer durch die Dar-

danellenstraße mit dem ägäischen, und durch die Straße von Constantinopel (Bosporus) mit dem schwarzen Meere zusammenhängt.

bb) Flüsse: die Donau (mit den Nebenflüssen: Sau oder Save, Morava, Aluta, Sereth, Pruth [112 Meil. l.] u. kl.); die Meritza, der Karusu, der Vardar, der Salambria (alle 4 ergießen sich in den Archipelagus; der Aspropotamos (Asper oder Achelous), in das jonische Meer fließend, der Drino und die Narenta (beide in's adriatische Meer fallend).

cc) Seen. Unter den Landseen sind der See von Scutari oder der Bojanasee, der Ochrida, von Janina die vorzüglichsten; der größte See ist der Strandsee Rassein (Ramsin) südlich von den Donaumündungen.

c) **Naturproducte.**

aa) Thiere: 2 Mill. Pferde und Maulthiere, 2000 Kameele, 9 Mill. Stück Hornvieh, 15 Mill. Schafe, 1 ½ Mill. Ziegen, ½ Mill. Schweine, Wildpret, in einigen Gegenden auch Bären, Wölfe, Luchse und Schakals; viel zahmes und wildes Federvieh; viele Fische; Bienen und Seidenraupen.

bb) Pflanzen: 100 Mill. nied. österr. Metzen Getreide, Mais, Reis, Gemüse, Gartenpflanzen, viel Wein, edle Südfrüchte aller Art und in Menge, Oliven im Süden, viel Obst, Mohn (zur Bereitung des Opiums), Hanf, Flachs, Mastix, Aloe, Baumwolle, viel Tabak; Waldungen besonders im Norden und im Westen.

cc) Minerale: etwas Gold und Silber, Eisen, Blei, Kupfer; Alaun, Schwefel, Salpeter, Stein- und Seesalz (das erstere meist in der Moldau und Walachei), Farben- und Walkererde, Meerschaum, Marmor, Mineralquellen 2c.

d) **Klima.** Das Klima ist sehr angenehm und milde. Im Norden des Balkangebirges rauher, im Süden sind die Sommer oft drückend heiß und die Winter sehr gelinde. Die angenehmsten Gegenden sind in Thessalien (Thal Thempe) und in Macedonien. — Erdbeben und Pest sind öfters Landplagen. —

B. Das Volk.

1. Zahl der Bewohner. Nach der im Jahre 1844 im ganzen türkischen Reiche angeordneten Volkszählung beläuft sich die Bevölkerung auf 35,350.000 Bewohner. Hievon kommen auf die europ. Türkei 15 $^1/_2$ Mill., auf die asiat. Türkei 16,050.000, und auf die afrik. Türkei 3 $^4/_5$ Mill. Bewohner (hiezu 2 Mill. Einw. in Nubien). Die relative Bevölkerung beträgt im ganzen Reiche 556 Einw., in Europa 1626 auf 1 □Meil. — Von der Bevölkerung in der europ. Türkei kommen 1 $^2/_5$ Mill. Einw. auf die Moldau, 2 $^3/_5$ Mill. auf die Walachei, 1 Mill. auf Serbien, $^1/_{10}$ Mill. auf Montenegro und 10 $^2/_5$ Mill. auf die unmittelbaren Länder.

2. Nationalverschiedenheit.

a) **Osmanische Türken,** 1 $^1/_{10}$ Mill., mit der türkischen Sprache.

b) **Slaven,** über 7 $^1/_5$ Mill., und zwar: 4 Mill Bulgaren, 1 Mill. Serben, 1 Mill. Bosniaken, dann die Morlaken, Croaten und Montenegriner.

c) **Romanen** (in der Walachei und Moldau), 4 Mill.

d) **Arnauten** oder **Albanesen,** 1 $^1/_2$ Mill.

e) **Griechen,** 1 Mill., besonders auf den Inseln.

f) **Armenier,** 200.000, zerstreut.

g) **Tataren,** 230.000, an den Donaumündungen und in den Thälern des Balkan in Rumilien.

h) **Juden,** über 200.000.

i) **Zigeuner,** 80.000.

Außerdem zählt man c. 50.000 Franken, d. i. die in der Türkei sich aufhaltenden christlichen Europäer, mit der fränkischen Sprache, einem verdorbenen italienischen Dialecte. — Hof-, Gelehrten- und muhamedanische Kirchensprache ist die arabische. —

3. Religionsverschiedenheit:

a) Die **muhamedanische Religion** und zwar nach sunnitischem Glauben, ist die herrschende. Zu ihr bekennen sich der Hof und 3 $^4/_5$ Mill. Seelen (Türken, Tataren, ein Theil der Slaven und

Arnauten). Sie wird auch der Islam genannt. Ihr Oberhaupt ist der Groß-Sultan, welcher auch Chalife, Nachfolger des Propheten Muhamed ist. — Muhamed, der Stifter des Islams, wurde 571 n. Chr. zu Mekka in Arabien geboren. Die Anhänger dieser Religion werden Muselmänner oder Moslems genannt. Grundpfeiler des Islams sind: der Glaube an Einen Gott und an dessen Propheten Muhamed, die Unbedingtheit und Unwandelbarkeit des Rathschlusses Gottes, die Unsterblichkeit des Menschen. Den Moslems ist geboten täglich 5 mal zu beten, Almosen zu geben, zu fasten, die Beschneidung der Knaben, Wallfahrten nach Mekka und Medina, Enthaltsamkeit von allen geistigen Getränken und dem Genusse des Schweinefleisches; die Vielweiberei ist ihnen gestattet. Ihr wochentlicher Feiertag ist der Freitag. Die Lehre des Islams ist im „Koran" enthalten, einem Buche, welches nicht nur religiöse, sondern auch bürgerliche Gesetze enthält. Die Tempel der Muhamedaner heißen „Moscheen", der oberste Priester „Mufti"; Prediger und Ausleger des Korans sind die „Scheiche"; die „Imame" und „Chatibe" sind die niederen Geistlichen; „Derwische" heißen die Mönche, welche in Klöstern unter Scheichen leben; die „Mueżins" sind die Gebetausrufer, „Kaime" die Küster". — Die Nicht-Muhamedaner werden „Rajahs" genannt.

b) Die **griechisch-orthodoxe** und **armenische Religion**, $11\frac{1}{10}$ Mill. Bekenner. Zur ersteren bekennen sich die Griechen, die Mehrzahl der Slaven, die Romanen, zur letzteren die Armenier. Die griechische Kirche steht unter dem ökumenischen Patriarchen und Erzbischofe zu Constantinopel, vielen Metropoliten, Erzbischöfen und Bischöfen. — Die vielen griechischen Klöster sind alle von der Ordnung des heiligen Basilius. — Die Armenier haben 1 Erzbischof zu Constantinopel.

c) Die **katholische Religion** zählt c. 400.000 Seelen. Die Katholiken in der Türkei sind theils vom griechisch-katholischen, theils vom römisch-katholischen Ritus. Sie sind in den Provinzen also vertheilt: 60.000 (meist römischen Ritus) in der Moldau, 9000 (meist griechischen Ritus) in der Walachei, 8—10.000 (röm.)

in Serbien, 3000 (röm.) in Bulgarien, 150—160.000 (röm.) in Bosnien, 80—100.000 (meist griech.) in Albanien, 4000 (röm.) in Macedonien und Thessalien, 80.000 (darunter 40.000 vom armenischen Ritus) in Rumilien. — Zu Jerusalem ist 1 katholischer Patriarch; die Zahl der Erzbischöfe und Bischöfe ist 14.

d) **Protestanten**, in geringer Anzahl unter den fremden Europäern.

e) **Juden.**

Christen und Juden sind in der Türkei wohl geduldet, werden aber oft verfolgt, wie dies 1850 und 1851 in Bosnien ꝛc. der Fall gewesen.

4. Nationalcharakter. Die Türken, tatarischer Abkunft, sind ernst, stille, mäßig, wohlthätig, würdevoll, sanften und sorglosen Gemüthes, welches gereizt schnell in Wuth ausbricht; sie sind sehr religiös, dankbar, aber auch roh, träge und habsüchtig; sie lieben Tabak, Kaffee, Opium und Betel, halten sehr viel, da der Koran es gebietet, auf Bäder und sind besonders für den Kriegerstand geeignet, wozu sehr viel das muhamedanische Fatum beiträgt, da nach der muhamedanischen Religion dem Menschen sein Handeln und Wandeln von Gott vorausbestimmt ist. Dem Ackerbau sind sie abgeneigt. Gegen Reisende sind sie sehr gastfrei. Der Islam gestattet den Muhamedanern die Vielweiberei, nichts destoweniger haben aber viele Türken außer den Sklavinnen, nur Eine Gemahlin. Die Frauen sind von den Gesellschaften der Männer ganz ausgeschlossen, bewohnen einen eigenen Theil des Hauses, Harem genannt, und dürfen nur verschleiert auf den Straßen erscheinen. Die Türken sind Feinde der Juden. Die Christen müssen für ihre Duldung eine bedeutende Kopfsteuer (Charadsch) zahlen. Die Rajahs sind von der Erlangung aller öffenlichen Aemter ausgeschlossen und sonstigen Beschränkungen unterworfen. — Die Griechen sind ihren Brüdern in Griechenland ähnlich, hassen Andersgläubige, selbst die Katholiken. — Die Bosnier sind tapfer und thätig. — Die Serben tapfer, freiheitsliebend und vom Hasse gegen die Moslems erfüllt. — Die Bulgaren sind gastfrei, arbeitsam und räuberisch. — Die Arnauten sehr tapfer, die besten Soldaten des Reiches, genüg-

sam und hochherzig. — Die Walachen roh, abergläubisch. — Die Montenegriner sind kriegerisch, abgehärtet, aber auch räuberisch. Die Armenier finster, ernst, vorsichtig und gute Kaufleute. —

5. **Standesverschiedenheit.** Die türkische Regierung unterscheidet dreierlei Arten von Unterthanen, nämlich die Moslems, die Rajahs und die Sklaven. Einen Erbadel gibt es unter den Türken nicht; nur in der Moldau, Walachei, Serbien und unter den Griechen ist ein solcher vorhanden. Die Nachkommen Muhamed's, Ibrahim's und Achmed's genießen außerdem in der Türkei gewisse Vorzöge und werden „Emire“ genannt. —

6. **Größere Städte:**

Constantinopel (Stambul), Haupt- und Residenzstadt mit 787.000 Einw. in 88.000 Häusern, in Rumilien.

Adrianopel (Edrene), zweite Hauptstadt des Reiches, mit 130.000 Einw., in Rumilien.

Bukarest	mit	100.000	Einw.,	Hauptstadt in der Walachei.
Saloniki	=	80.000	=	in Macedonien.
Serajevo (Bosna Serai)	=	68.000	=	= Bosnien.
Gallipoli	=	60.000	=	= Rumilien.
Jassy	=	60.000	=	Hauptstadt in der Moldau.
Sophia	=	50.000	=	in Bulgarien.
Ruschtschuck	=	40.000	=	= =
Schumla	=	40.000	=	= =
Skutari	=	40.000	=	= Albanien.
Philippopel	=	40.000	=	= Rumilien.
Galacz	=	36.000	=	= der Moldau.
Belgrad	=	35.000	=	= Serbien.
Braila (Ibrahil)	=	30.000	=	= der Walachei.
Janina	=	30.000	=	= Albanien.
Monastir	=	30.000	=	= Macedonien.
Perserin (Prisrendi)	=	26.000	=	= Albanien.

Larissa (Jenischehr)	mit 25.000	Einw.,	in Thessalien.
Varna	" 20.000	"	" Bulgarien.
Silistria	" 20.000	"	" "
Widdin	" 20.000	"	" "
Jakowa	" 20.000	"	" Albanien.
Argyro Kastro	" 20.000	"	" "
Eskisagra	" 20.000	"	" Rumilien.
Selimnia	" 20.000	"	" "
Krajowa	" 20.000	"	" der Walachei.
Giurgewo	" 20.000	"	" " "

7. **Physische Cultur.** Landwirthschaft. Der Ackerbau wird nachlässig betrieben, am meisten in der Moldau und Walachei, von den Griechen und Slaven; er liefert einen Ueberfluß an Getreide und anderen Früchten. Der Weinbau liefert zum Theile köstliche Sorten (wie der Wein auf Candia). Tabak wird sehr viel gebaut; der türkische Tabak ist der beste in Europa (vorzüglich der in Macedonien bei Saloniki). Oliven im Süden; sehr viele edle Südfrüchte und Obst. Baumwolle über den Bedarf, besonders in Macedonien. — Die Viehzucht ist bedeutend, besonders die Pferdezucht, welche treffliche Pferde, zum Theile tatarischer Abkunft, liefert; Hornvieh; Schafe mit sehr feiner Wolle (Merinos in Macedonien); Ziegen, zum Theile zur Milchwirthschaft benützt; wenig Schweine; — Bienenzucht (besonders in der Moldau, Walachei rc.); Seidenzucht (besonders auf Candia und in Macedonien); bedeutender Fischfang. — Der Bergbau wird wenig betrieben und ist von wenig Bedeutung. Große Salzwerke zu Okna und Krajowa in der Walachei. Die Schätze des Mineralreiches werden wenig benutzt, sowie im Allgemeinen bei besserer Pflege der Staat bei Weitem mehr hervorbringen könnte, denn schon jetzt erzeugt das Land mehr, als die Bewohner bedürfen. —

8. **Industrie.** Die Industrie ist wenig bedeutend und beschränkt sich größtentheils auf die größeren Städte und auf gewisse Gegenstände. Sie besteht vorzüglich in Seide- und Baumwollar-

beiten, Teppichen, Metallwaaren, vorzüglichen Säbelklingen, Wollwaaren, Färbereien, gutem Leder (Saffian und Corduan), Stickereien, Erzeugung von Rosenöl; Gewehrfabriken u. s. w. —

9. **Handel.** Der Handel ist lebhaft, vorzüglich der Seehandel, befindet sich aber größtentheils in den Händen der Griechen, Armenier, Franken und Juden. Er wird begünstigt durch die sehr günstige Lage des Landes, die schiffbaren Flüsse, Consulate, Handelstribunale; die Bank zu Constantinopel, Handelsplätze 2c. Gehemmt wird er jedoch durch den Mangel an wohleingerichteten Posten und durch die wenigen Landstraßen, welche sich überdies noch im schlechten Zustande befinden. — Die wichtigsten Ausfuhrartikel sind: Baumwolle, Leder, türkisches rothes Garn, Seide, Teppiche, Wein, Korinthen, Rosinen, Südfrüchte, Tabak, Oel, Honig, Wachs, Rindvieh, Ziegen- und Kameelhaare, Säbelklingen 2c. Der Werth der Ausfuhr aus dem türkischen Reiche beträgt 217 Millionen Francs. Die vorzüglichsten Einfuhrartikel sind: Leinwand, Tuch-, Baumwollen-, Metallwaaren, Uhren, Porzellan, Glas, Theer, Pelzwerk, Luxuswaaren, Zucker, Kaffee 2c. Der Werth der Einfuhr beträgt 236 Millionen Francs. — Der wichtigste Handel wird mit England, Oesterreich, Frankreich, Rußland, Persien, den vereinigten Staaten von Nordamerika, Holland und Italien geführt; er ist unter dem Namen des levante'schen bekannt. — Die türkische Handelsflotte zählt 2200 Schiffe mit 182.000 Tonnen. Die bedeutendsten Handelsorte sind: Konstantinopel, Saloniki, Adrianopel, Gallipoli, Varna, Bosna Serai, Janina, Galacz, Bukarest, Belgrad 2c.

Münzen. Rechnungsmünze: Der Piaster (Grusch) zu 40 Paras, à 100 Asper. (Piaster = 46$\frac{1}{2}$ kr. C.M.). — Goldmünzen: Jirmiluks oder Mahmudis zu 40 Piastern, dergleichen halbe und $\frac{1}{4}$. — Silbermünzen: die Beschluks zu 5 Piastern, halbe dergleichen; Piaster, halbe und $\frac{1}{4}$ dergleichen, 6 Piasterstücke, die Paras. — Eine Summe von 500 Piastern heißt Beutel.

10. **Geistige Cultur.** Die geistige Bildung der Bewohner des türkischen Reiches ist äußerst gering. Bei den Moslems wird fast

nur die arabische Sprache allein, insoferne sie zum Auslegen und Lesen des Korans nöthig ist, als der Grundpfeiler aller Bildung angesehen; die Wissenschaften, welche in den höheren Schulen gelehrt werden, sind bloße Lehren und unsystematisch. Besser bestellt ist die geistige Cultur in den mittelbaren Fürstenthümern. In neuerer Zeit hat die Regierung mehrere Lehranstalten auf europäische Weise errichtet, und 1851 ist zu Konstantinopel sogar eine Academie der Wissenschaften gegründet worden. Zu den höheren Schulen gehören die 1846 zu Konstantinopel errichtete Universität, mathematische und medicinische Schulen, die Medressen (höhere Collegien), deren es viele in Konstantinopel gibt; dann bestehen auch Schulen für das Militair und die Schifffahrt. Zur Kenntniß des Korans bestehen die Dar-ol-Kirajet (Leseschulen) und die Dar-ol-Hadiss (Ueberlieferungsschulen). In den mittelbaren Fürstenthümern sind mehrere Gymnasien, zu Kragujewatz in Serbien 1 Lyceum. ein gleiches zu Bukurest, zu Jassy 1 Academie; für die christliche Geistlichkeit bestehen Seminare. In der Türkei sind auch öffentliche Bibliotheken, die aber zum größten Theile nur aus Handschriften bestehen. — Humanitätsanstalten.

C. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung. Die Verfassung des ottomanischen Reiches ist unbeschränkt monarchisch. Das Staatsoberhaupt der „Sultan" oder „Padischah" (Kaiser, Großherr) ist weltliches und geistliches Oberhaupt seiner Unterthanen. Er ist Nachfolger des Propheten und als solcher Chalife. Ihm wird von den Moslems unbedingter Gehorsam geleistet, welcher in der muhamedanischen Religion seinen Hauptgrund hat, da der Sultan, als Nachfolger des Propheten, auf unergründlichen, göttlichen Befehl herrscht, also jedes Widersetzen gegen die Befehle des Großherrn eine Beleidigung Gottes wäre. Der Thron ist erblich im Mannsstamme des Hauses Osman und gewöhnlich vom Vater auf den ältesten Sohn; es kann aber vom Großherrn auch ein anderer Prinz des kaiserlichen Hau-

ses zum Nachfolger erwählt werden. Der Nachfolger muß großjährig sein. Die Mündigkeit tritt mit dem 15. Lebensjahr ein. Der Padischah wird beim Regierungsantritte feierlich ausgerufen und am dritten Tage nach der Thronbesteigung von dem Mufti mit dem Säbel des Propheten umgürtet, wobei er die Aufrechthaltung des Islams verspricht. Die kaiserl. Befehle werden in „Firmans" oder „Hattischerifs" verkündet. Der Sultan hat mehrere Frauen und Sclavinnen. Diejenige seiner Frauen, welche den ersten Prinzen zur Welt bringt, ist die Favoritin. Die Residenz des Sultans ist das „Serail" zu Constantinopel. — Die türkische Regierung wird auch die „hohe Pforte" genannt, von einem Thore im Serail, wo der Großvezier wohnt, und der Mittelpunkt der obersten Behörden sich befindet.

Dem Sultan tributpflichtige Staaten („Vasallen-Staaten") sind die Fürstenthümer Moldau, Walachei, Serbien und Montenegro. Diese Fürstenthümer stehen unter türkischer Oberherrlichkeit, befinden sich aber auch zugleich unter russischem Schutze. In der Moldau und Walachei stehen an der Spitze des Staates gewählte Fürsten, „Hospodare, Woiwoden", welche in jedem der Fürstenthümer von einer allgemeinen Versammlung auf Vorschlag der Bojaren (Adeligen) aus 7 adeligen Candidaten gewählt werden, zur Giltigkeit ihrer Wahl aber der Bestätigung des Sultans bedürfen. Der Hospodar kann auch, wenn er sich eines Verbrechens schuldig macht, von dem Sultan im Einverständnisse mit Rußland abgesetzt werden. Die Hospodare wurden sonst auf Lebenszeit gewählt und bestätigt, nach dem letzten Uebereinkommen der türkischen Regierung mit Rußland (vom 1. Mai 1849) jedoch wurden sie für dießmal auf 7 Jahre ernannt. Den Hospodaren zur Seite stehen Divans, Versammlungen, mit welchen sie zum Theile die gesetzgebende Gewalt theilen. In der Walachei besteht der Divan aus den 3 Landesbischöfen und 27 gewählten Bojaren, in der Moldau aus 2 Bischöfen und 32 von den Bojaren gewählten Abgeordneten. Serbien steht in einem gleichen Verhältnisse, wie die beiden vorigen, zur Pforte. Hier werden die

erblichen Fürsten ebenfalls von der Pforte bestätigt und dem Fürsten steht zur Seite ein Senat von 17 gewählten Mitgliedern. — Die Fürsten dieser 3 Fürstenthümer haben in ihren Staaten volle innere Regierungsgewalt, halten ihre eigenen Heere, zahlen der Pforte einen jährlichen Tribut (der sich in der Moldau auf 1 Mill. Piaster, in der Walachei auf 2 Mill. und in Serbien auch auf 2 Mill. beläuft), müssen derselben, wenn erforderlich, ein Contingent an Truppen stellen und werden auch von ihr in den äußeren oder diplomatischen Staatsverhältnissen vertreten. In den Fürstenhümern darf sich kein Türke, mit Ausnahme der serbischen Festung Belgrad, wo sich eine türkische Garnison befindet, ansässig niederlassen. — Montenegro hat eine demokratisch-monarchische Verfassung. An der Spitze der Regierung steht ein Fürst, Vladika, welcher unter türkischer Oberherrlichkeit und unter russischem Schutze sich befindet. Die Gewalt des Fürsten ist beschränkt durch einen Senat. — Die Wahl des Fürsten erfolgt in den Mitgliedern der Familie Petrovich. Bisher war mit der weltlichen Würde des Fürsten auch die geistliche höchste Gewalt vereinigt, da der Vladika zugleich griechischer Bischof war; der jetzige Vladika führt die Regierung ohne die geistliche Würde in seiner Person zu vereinigen. — Die Montenegriner sind übrigens von der türkischen Oberherrschaft fast ganz unabhängig.

2. Staatsoberhaupt. Abdul Medschid Khan (geb. 1823, regiert seit 1839). Titel: „Sultan, Sohn eines Sultan, Chakan, Sohn eines Chakan, Sohn des siegreichen Sultan Mahmud II., durch die unendliche Gnade des Schöpfers der Welt und ewigen Wesens, und durch die Vermittlung und großen Wunder des Muhammed-Mustapha, des vornehmsten der Propheten, über dem der Segen Gottes ruhe: Diener und Herr der Städte Mecca, Medina und Kuds, gegen welche die ganze Welt ihr Angesicht wendet, wenn sie betet, Padischah der drei großen Städte Istambul, Edrene und Brusa, welche alle Fürsten mit Neid ansehen, wie auch der Städte Scham und Mysr, des ganzen Aderbeizan, Magreb, Barka, Kairevan, Haleb, Irak-Arabi, von ganz Arabistan und

Afrika, der Länder Anatoli, Rum-Ili ꝛc. ꝛc. — Residenz: Serail zu Constantinopel; — ein kaiserl. Palast zu Adrianopel; — Lustschlösser: Beschicktasch, Dulmah-Baktsche, Tschiragan, Fondukli, Bebek. — Der kaiserl. Hofstaat ist sehr zahlreich und besteht aus dem inneren und äußeren. Der erste steht unter dem Kislar-Aga oder dem Befehlshaber der Eunuchen, der zugleich Großmeister des Palastes ist, der zweite unter dem Kapi-Aga oder dem Aga der Pforte der Glückseligkeit. Die Garde des Serails steht unter dem Beglerbeg-Vezir und dem Feriki der Garde. — In der Anrede erhält der Sultan den Titel: „Hoheit". — In Serbien ist Alexander Georgewitsch (s. 1842) Woiwode, mit dem Range eines Vezirs; seine Residenz ist Kragujewacz. — In der Walachei ist Dimitri Barbo Stirbey (s. 1849), Hospodar, in der Moldau Gregor Ghika (s. 1849), beide mit dem Range eines Muschir. — Der Fürst von Montenegro ist (s. 1851) Daniel Petrovich (residirt zu Cettigne). —

3. **Staatsverwaltung.** An der Spitze der ganzen Verwaltung steht der Sultan, sein erster Minister und höchster Staatsbeamte ist der Großvezir, oder Sadri-Azam. Ein Divan (Staatsrath) trägt dem Sultan alle Staatsangelegenheiten vor; an seiner Spitze steht der Großvezir, und er ist zusammengesetzt aus den Großwürdenträgern des Reiches, dem Mufti, den Ministern und anderen hohen Staatsbeamten. Nach dem Großvezir, als dem zweiten obersten Leiter der Regierung, genießt der Mufti oder Scheick-ul-Islam den nächsten obersten Rang. Dieser steht an der Spitze der Ulema's (der gerichtlichen und religiösen Körperschaft), somit an der Spitze der Justiz und geistlichen Angelegenheiten. Besondere Minister, mit dem Titel von Muschirs sind: der Seraskier oder Kriegsminister, der Kapudan-Pascha oder Marineminister und Oberadmiral der Flotte, Akhiam-adliié-Réissi oder der Präsident des Staats-Justizhofes (oder hohen Rathes), der Kharidschijie-Naziri oder Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Umuri-Malié-

Naziri oder Finanzminister; der Zarbchani-Meuschiri, Palast-Intendant und General-Director der Münze; der Titdjaret-Naziri, der Minister des Handels und des Ackerbaues; der Zabtijié-Muschiri, Polizeiminister; der Umuri-Mülkie-Naziri oder der Minister des Innern; der Vezir; der Musteschar oder Rath des Vezirs, welcher die Geschäfte des Ministers des Innern verrichtet, dessen Stelle jetzt nicht besetzt ist; der Evkaf-Naziri oder der Intendant der Moscheen und wohlthätigen Stiftungen; der Großmeister der Artillerie und General-Inspector der Festungen. — Beamte vom ersten Range sind überdieß noch der Director der Archive, der Rath des Seraskiers, der Großreferendar des Divans, der General-Intendant der Douane, der Director der Gerichtsangelegenheiten, der General-Director der Posten, der Schatzmeister der Krone und der erste Dolmetsch der Pforte. — Besondere Reichscollegien sind: der Staats- und Justizhof, der Rath des öffentlichen Unterrichtes, der Kriegsrath, der Feldzeugamtsrath, der Admiralitätsrath, der Rechnungshof, der Rath der öffentlichen Arbeiten, der Bergwerke, der Polizeihof, das Conseil der Militairfabriken, welche alle unter den betreffenden Ministern stehen. —

Der türkische Staat in Europa zerfällt in 15 Ejalets (worunter die 3 Ejalets der Moldau, Walachei und Serbiens), diese werden in 50 Sandjaks oder Livas getheilt, und diese in 376 Cazas oder Distrikte, welche wieder in Nahijs (Gemeinden) zerfallen. An der Spitze der Ejalets stehen Statthalter, welche je nach der örtlichen Wichtigkeit den Titel: „Vali" (Vicekönig) oder Mutessarif (General-Gouverneur) führen; an der Spitze der Livas stehen die Kaimakams (Gouverneure) oder Mohassils (Präfecten); die Cazas werden von Mudirs (Directoren) oder Musselims (Vorgesetzten) verwaltet. — Oberste Gerichtshöfe sind: der höchste Hof der europäischen Provinzen, der der asiatischen Provinzen und der höchste Hof Constantinopels. — Der Mufti ist das Oberhaupt der Richter, welche die Molla's, Kadi's und Naibs sind. — Die höchsten Staatsbeamten der

Pforte führen den Beinamen: „Pascha", die Beamten der Magistratur und Kanzleien den Titel: „Efendi", die Söhne der Pascha's und die oberen Officiere den Titel: „Bei", alle niederen Officiere und Beamte den Titel: „Aga." Die Feldmarschälle heißten: „Muschirs", die Divisionsgenerale: „Feriks", die Brigadegenerale: „Livas", die Admirale: „Feriki-bahrié". —

Walachei. In der Walachei ist die oberste Verwaltungsbehörde das Ministerium, zu welchem 8 Minister gehören: für das Innere, die Justiz, das Aeußere, die Polizei, Finanzen, Cultus und Unterricht, das Kriegswesen und die Staatscontrolle. Das Fürstenthum zerfällt in 18 Districte, an deren Spitze Ispravnicks stehen. — **Moldau**: Ministerium mit 4 Departements: Ministerium des Inneren, der Justiz, der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten. Die Moldau zählt 13 Districte. — **Serbien** hat sein Ministerium und zerfällt in 20 Nahien oder Districte. —

4. **Ritterorden**: 1) der Orden des wachsenden Mondes; 2) der Orden des Ruhmes. — Außerdem Ehrenkaftane, Ehrensäbel und Ehrenmedaillen. —

5. **Wappen.** Das Wappen des türkischen Reiches ist ein grüner Schild, auf welchem sich ein wachsender silberner Mond befindet; umgeben ist das Wappen von einer Löwenhaut, bedeckt mit einem Turbane mit einer Reiherfeder, hinter demselben befinden sich 2 kreuzweise gestellte Standarten mit Roßschweifen. —

6. **Finanzen.** *)

a) **Staatseinkünfte**: 168,110.000 Frcs. (46 Mill. Grundsteuer, 50 3/5 Mill. Zehnten, 19,760.000 Zölle, 34 1/2 Mill. indirecte Steuern, 9 3/5 Mill. Kopfsteuer, des übrige Tribut von den Fürstenthümern und Aegypten).

b) **Staatsausgaben**: 168,222.000 Frcs. (69 Mill. Armee, 8,625.000 Marine, 44,850.000 Besoldung der Administrationsbeamten, 17,250.000 Civilliste des Sultans, 6 9/10 Mill. Kriegsmaterial, Artillerie und Festungen u. s. w.).

*) Nach Herrn Ubicini, Professor der schönen Wissenschaften an der Universität zu Paris.

c) **Staatsschuld**: 80—100 Mill. fl. CM.

Die Einnahmen in der Moldau betragen über $9^3/_{10}$ Mill. Piaster, in der Walachei über $16^1/_2$ Mill. Piaster; die Ausgaben im ersteren Fürstenthume: über $7^7/_{10}$ Mill., im letzteren über $14^2/_5$ Mill. Piaster. —

7. Kriegsmacht.

a) **Landmacht**: Die Armee des osmanischen Reiches besteht nach der neuen Organisation von 1843, im completen Zustande aus 448.860 Mann, nämlich:

aa) aus der activen Armee. Diese zählt 6 Armeecorps oder Ordous (die kaiserl. Garde, die Armee von Constantinopel, die Armee von Rumilien, die von Anatolien, die von Arabien und die von Irak); à zu 2 Divisionen, 6 Brigaden, oder 11 Regimentern (6 Infanterie-, 4 Cavallerie- und 1 Artillerieregiment), mit einem Effectivstande von 20.980 Mann. Die active Armee zählt sonach 36 Infanterieregimenter (144 Bataillone oder Tabours), 117.468 Mann, effectiv 100.800 Mann; 24 Cavallerieregimenter (144 Schwadronen) 22.416 Mann, effectiv 17.280 Mann; 7 Feld-Artillerieregimenter (darunter 1 Regiment Reserve) à 3 reitenden und 9 Fußbatterien, oder 66 Feldgeschützen, 9100 Mann; 3 Festungs-Artillerieregimentern 3900 Mann; 2 Regimentern Genietruppen, 1600 Mann; 2 Regimentern detachirte Corps (zu Creta und Tripolis) 6000 Mann; — zusammen 160.484 Mann, effectiv: 138.680 Mann. —

bb) aus der Reserve oder Redif; eben so stark, als die vorige Armee, besteht sie aus den nach sechsjähriger Dienstzeit entlassenen Truppen.

cc) aus den Hülfstruppen: 20.000 Mann Serben, 30.000 Mann aus Bosnien und der Herzegowina, 10.000 Mann aus Albanien, 40.000 Mann aus Aegypten, 10.000 Mann aus Tunis und Tripolis; zusammen 110.000 Mann.

dd) aus den irregulären Truppen, 61.500 Mann (Volontairs, Tataren, Gensd'armerie).

Die Walachei und Moldau sind im Kriege ebenfalls zur Stel-

lung eines Truppencontingents verpflichtet. Die Walachei hat 4665 Mann reguläres Militair (2 Infanterieregimenter und 1 Cavallerieregiment) und 40.000 Mann Miliz; die Moldau: 2280 Mann reguläre Truppen (1 Infanterie- und 1 Cavallerieregiment) und 13.600 Mann Miliz. —

Festungen: Belgrad, Widdin, Silistria, Ruschtschuck, Varna, Schumla, Skutari, Bihacz, Banjaluka, Janina, Travnik, Türkisch-Brod, die Schlösser am Bosporus und an der Dardanellenstraße; Semendria und Neu-Orsova in Serbien 2c.

b) **Seemacht** (1849): 3 Schiffe I. Classe (2 mit 130, 1 mit 120 Kanonen), 13 Schiffe II. Classe (von 74—90 Kanonen), 14 Fregatten (von 52—64 Kanonen), 12 Corvetten (von 18—44 Kanonen), 4 Briggs (von 12—18 Kanonen), 14 Cutters, Goeletten 2c., 18 Dampfschiffe, 8 kleinere Fahrzeuge und 8 Corvetten für den Dienst am Bosporus; zusammen 94 Schiffe. — Die vornehmsten Kriegshäfen sind: Constantinopel, Gallipoli, Varna. —

Die osmanischen außereuropäischen Länder.

Die Osmanen besitzen außerhalb Europa in Asien und Afrika Länder, welche zusammen c. 55.000 □Meil. und 19,850.000 Einw. zählen, wozu noch Nubien mit 10—12.000 □Meil. und 2 Mill. Einw. kommt.

A) **Die asiatische Türkei** c. 25.000 □Meil 16,050.000 Einw. (darunter $10^7/_{10}$ Mill. Osmanen); sie besteht aus den Ländern Anatoli (Kleinasien oder Levante, 12.700 □Meil. $10^7/_{10}$ Mill. Einw.), Syrien, Türkisch-Armenien, Mesopotamien, Kurdistan, Irak Arabi und aus den türkischen Gebieten in Arabien (Mecca, Medina und Landschaft Hedschas). Die asiatische Türkei zerfällt in 20 Ejalets. Viele Volksstämme jedoch sind nur dem Sultan mittelbar unterworfen und tributpflichtig. Ebenso hat auch die Insel Samos, $8^1/_2$ □Meil. groß und von 50.000 griechischen Seelen bewohnt, ihren eigenen Fürsten, der dem Sultan zur Zahlung eines jährlichen Tributes verpflichtet ist.

B) **Die afrikanische Türkei** (c. 30.000 □Meil. $3\frac{4}{5}$ Mill. Einw.) besteht aus den Paschaliks und Vasallenstaaten: Aegypten, Tunis und Tripolis.

1) Das Paschalik Aegypten, (8000 □Meil. 2 Mill. [$2\frac{1}{2}$ Mill.] Einw.) besteht aus Unter-, Mittel- und Ober-Aegypten oder 7 Provinzen. An der Spitze der Regierung steht ein erblicher Pascha (s. 1848: Abbas-Pascha), der selbstständig in seinem Lande regiert, jedoch unter türkischer Oberherrlichkeit sich befindet, der Pforte einen Tribut von jährlich 30 Mill. Piastern entrichten und im Kriege ein Truppencontingent stellen muß, und von ihr im diplomatischen Verkehre vertreten wird. Dem Pascha steht ein Divan zur Seite. Der Pascha (Vicekönig) hat von der Pforte als Statthalter über Aegypten den Rang eines Groß-Vezirs. Außer Aegypten besitzt er den größten Theil Nubiens, Gebiete in Kordofan und anderen südlichen afrikanischen Ländern, welche Besitzungen ungefähr 10—12.000 □Meil. mit 2 Mill. Einw. zählen. Seine Kriegsmacht beträgt 60—80.000 Mann.

2) Die Paschaliks Tunis und Tripolis, das erste mit 3400 □Meil. und 1 Mill. Bewohner, das zweite mit 7000 □Meil. und 800.000 Einw. An der Spitze der Regierung steht in jedem Staate ein Pascha (Dey oder Bey), welcher vom Großherrn in der Regierung bestätigt wird, die türkische Oberherrlichkeit anerkennt, Truppencontingent stellt, Tribut zahlt, sonst aber unumschränkt regiert. Unter der Oberherrschaft von Tripoli steht die Wüste Barka (4000 □Meil.). —

XV. Das Königreich Griechenland.

A. Das Land.

1. Grenzen und Bestandtheile. Das Königreich Griechenland grenzt im N. an die Türkei, im O. an das ägäische Meer. im S. an das mittelländische, im W. an das jonische Meer. Es besteht aus dem Festlande und vielen im O. desselben liegenden Inseln, unter welchen Negroponte (Euböa) und die Cycladen, die nördlichen und westlichen Sporaden sind.

2. Flächeninhalt: Dieser wird von Einigen auf 717·6 □Meil., von v. Roon auf 868, und noch von Anderen auf 898 □Meil. gerechnet. Die Anzahl der □Meil. vertheilt sich nachfolgend:

1) Festland	582·5	□Meil. und zwar:
a) Livadien (nördl. Theil)	180	„
b) Morea (südl. Theil) .	402·5	„
2) Inseln	135·1	„

(davon auf Negroponte 76 kommen).

3. Beschaffenheit des Bodens. Der Boden ist zum größeren Theile mehr gebirgig, als eben; im Ganzen sehr fruchtbar; in den Ebenen die üppigste Vegetation.

a) **Gebirge** (die griechischen oder hellenischen genannt);

in Livadien:

1) das Mezzovogebirge, Agrafagebirge u. a. Ausläufer des Pindusgebirges;

2) der Oeta; Guionas (höchste Spitze 8088' h.);

3) Parnaß (7500' h.), Helikon und Citherus;

in Morea:

4) die Argolischen, Cyllenischen Gebirge;

5) das felsige Mainagebirge (Taygetes 7452' h.).

b) **Gewässer.**

aa) Meere: Das mittelländische Meer mit dem ägäischen und jonischen Meere. Das Meer macht viele Einschnitte in das Land und hat mehrere Busen, unter welchen der Meerbusen von Nauplia, der von Lepanto und der von Aegina die wichtigsten sind.

bb) Flüsse: Diese sind von geringer Bedeutung und haben einen kurzen Lauf; die bedeutenderen sind: der Hellada oder Sperchius, Asperpotamus (Achelous), in Livadien; der Alpheus, Eurotas in Morea.

cc) Seen: mehrere, unter welchen der Copais (Tapoglias) in Livadien der größte ist (9 □Meil.); Ambrakia, Brachori u. a.

c) **Naturproducte.**

aa) Thiere: Pferde, Esel, Maulthiere, Rindvieh; viel Geflügel; viele Schafe und Ziegen, Schweine; Wildpret (Schakals); Bienen- und Seidenzucht.

bb) Pflanzen: über 4 Mill. Metzen Getreide, $1^{1}/_{5}$ Mill. Eimer Wein, Südfrüchte, Mais, Reis, Obst, viele Gemüse- und Hülsenfrüchte, ganze Wälder von Oliven und Maulbeerbäumen, Flachs, Hanf, Tabak, Baumwolle; Waldungen.

cc) Minerale: einzelne Spuren von Silber, Eisen und Blei, Marmor (der vortrefflichste auf Paros), Braun- und Steinkohlen, verschiedene Erd- und Steinarten, Alaun, Schwefel, Salz (theils aus Salinen, theils aus Meerwasser gewonnen); Mineralquellen. —

d) **Klima.** Das Klima ist angenehm und milde; der Frühling beginnt im Februar, der Sommer im Mai; die Hitze im Sommer, sowie die Kälte im Winter gemäßigt. —

B. Das Volk.

1. **Zahl der Bewohner.** Die Bevölkerung mag sich jetzt auf 1 Mill. Seelen belaufen; 1394 auf 1 □Meil. 1851 betrug die Bevölkerung 998.266 Einw.; davon kamen auf Livadien oder das alte Hellas 267.563, auf Morea oder den Peloponnes 526.667, auf die Inseln 213.066 Seelen (Euböa mit 65.066). — Die Bevölkerung Griechenlands nahm vom 1839—1844 um 11 ½ % zu. —

2. **Nationalverschiedenheit.**

a) **Griechen** sind die Bewohner der Mehrzahl nach, mit der neugriechischen Sprache.

b) **Albanesen, Wlachen,** c. 230.000.

c) **Deutsche Colonisten.**

d) **Türken,** wenige (auf Euböa).

e) **Juden,** wenige. —

3. **Religionsverschiedenheit.**

a) Die **griechisch nicht unirte Kirche** ist die herrschende Religion. Sie zählt 10 Metropoliten, 128 Klöster.

b) **Katholiken,** 25.000, unter 2 Erzbischöfen (Durazzo und Naxos) und 4 Bischöfen.

c) Die **Türken** sind Muhamedaner.

d) **Juden.**

Die nicht griechischen anerkannten Glaubensgenossen werden geduldet und ihr Gottesdienst geschützt.

4. **Nationalcharakter.** Die Griechen stammen von den alten Hellenen ab, sind aber mit albanesischem und slavischem Blute gemischt. Sie sind lebhaften, feurigen Temperaments, tapfer, genügsam, freiheitsliebend, witzig und gewandt, ehrgeizig, gastfrei; treulos, arglistig, habsüchtig, räuberisch, unbeständig, auch stolz, lieben Tanz und Gesang. Der durch Jahrhunderte währende Druck unter den Türken hat ihre herrlichen Geistesanlagen und viele schöne Charakterzüge ihrer Vorfahren sehr getrübt. —

5. **Standesverschiedenheit**: Beamte, Geistlichkeit, Militair, Bürger und Bauern; vor dem Gesetze Gleichheit. —

6. **Wohnplätze**: Auf 1 □Meil. des Flächeninhaltes entfallen 4 Wohnplätze.

7. **Größere Städte:**

Athen, Haupt- und Residenzstadt,	mit g.	30.000	Einw.	(Livadien).
Hermopolis (Insel Syros)	"	20.000	"	
Hydra (auf der Insel gl. N.)	"	16.000	"	
Nauplia (Napoli di Romania)	"	14.000	"	(Morea).
Patras	"	11.000	"	"

8. **Physische Cultur**. Die Landwirthschaft wird nicht mit gehöriger Sorgfalt betrieben, hebt sich jedoch immer mehr und mehr aus der Versunkenheit. — Der Ackerbau liefert jetzt Getreide über den Bedarf (4 Mill. nied. österr. Metzen); der Weinbau liefert zum Theil köstliche Weinsorten (Malvasierwein; die Trauben auch zu Corinthen und Rosinen benutzt). — Die Viehzucht lieferte 1845: 84.723 Pferde, 63.754 Esel, 23.956 Maulthiere, 1,110.114 Stück Hornvieh, 2,442.769 Schafe, 1,879.269 Ziegen, 78.292 Schweine; Kameele; — die Fischerei ist sehr bedeutend (besonders an der Westküste [Sardellen]); — ansehnliche Bienen- und Seidenzucht, die erstere liefert vortrefflichen Honig (von Hymettus) und Wachs. — Der Bergbau ist nicht von Bedeutung. —

9. **Industrie**. Die gewerbliche Thätigkeit ist sehr gering, jedoch im steten Heben begriffen. Sie liefert Seiden- und Wollenwaaren, Teppiche, Segeltuch, Leder, Gold- und Silberarbeiten; — Gerbereien; — bedeutender Schiffbau und Schifffahrt, sich fortwährend steigernd. —

10. **Handel**. Der Handel schreitet von Jahr zu Jahr vorwärts und ist größtentheils Seehandel. Begünstigungsmittel: die Lage des Staates, Assecuranz- und Handelsgesellschaften, die Nationalbank zu Athen, Börsen, die Consulate, Handels- und nautische Schulen, Handelsorte, Handelstractate 2c. Die Landstraßen ver-

bessern sich fortwährend, und die Regierung wendet große Sorgfalt auf den Bau derselben an. — Die wichtigsten Ausfuhrartikel sind: Südfrüchte, Wein, Corinthen, Rosinen, Oel, Tabak, Baumwolle, Seide, Honig, Wachs, Käse, Sardellen, auch Getreide u. a. — 1849 betrug der Werth der Einfuhr 20,799.501 Drachmen, der Werth der Ausfuhr 13 Mill. Drachmen. — Die griechische Handelsmarine zählt 4000 Schiffe mit mehr als 200.000 Tonnen und 40.000 Matrosen. Die Insel Syra ist der größte Schiffbauplatz Griechenlands, welcher nicht nur für die griechische Marine, sondern auch für die meisten Häfen des Mittelmeeres Schiffe erbaut. — Bedeutendere Handelsplätze sind: Hermopolis, Hydra, Nauplia, Patras, Koron, Athen u. a. —

Münzen. Rechnungsmünze: Drachme zu 100 Leptas (21 kr. CM.); Silbermünzen: Phönix ($20\frac{3}{4}$ kr.), Minära (2 fl. $2\frac{1}{4}$ kr.), Tenici ($24\frac{1}{4}$ kr.), Drachmen, halbe dergl.; neugriechische Thaler (1 fl. 46 kr.); Goldmünzen: Fünfthalerstücke (8 fl. 51 kr.). —

11. Wissenschaften und Künste. Die lange Knechtschaft unter türkischem Joche hat die früher in Wissenschaft und Kunst alle Völker übertreffenden Griechen in ihrer geistigen Bildung und Cultur auf einen fast barbarischen Zustand gebracht. Die Regierung sucht jedoch fortwährend die geistige Bildung zu heben, und hat bereits bisher sehr viel Rühmenswerthes gethan, so daß die Volksbildung im fortwährenden Steigern sich befindet. Zu Athen ist die Otto-Universität (seit 1837); dann 4 Gymnasien; 532 Schulen (hellenische [Stadt-] und Landschulen, größtentheils lancaster'sche Schulmethode); 1 Schullehrerseminar zu Athen, mehrere Priesterseminare, 1 polytechnische Schule zu Athen; mehrere gelehrte Gesellschaften. — Bibliotheken, Naturalien- und andere Sammlungen und Cabinete. — Viele merkwürdige Denkmäler des Alterthums. — Mehrere Humanitätsanstalten. — Preßfreiheit mit Repressivgesetzen. —

C. Staatsorganisation.

1. Staatsverfassung. Griechenland, von 1453 bis 1821 unter türkischer Herrschaft, hat seit 1843 eine constitutionelle Verfassung. Der König theilt die gesetzgebende und besteuernde Gewalt mit der Volksvertretung, welche aus 2 Kammern besteht: dem Senate und der Deputirtenkammer oder dem Congresse. Die erste Kammer besteht aus wenigstens 27, vom Könige aus bestimmten Cathegorien auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern, welche er bis auf die Hälfte der Zahl der Deputirten vermehren kann und den, wenigstens 18 Jahre alten, königl. Prinzen. Die zweite Kammer besteht aus 80 von der Nation auf 3 Jahre gewählten Deputirten. Die Zahl der Wähler, welche einen Besitz in ihrer Provinz haben müssen, ist nach der Anzahl der Bevölkerung in jeder Provinz vertheilt. Der Präsident der ersten Kammer wird vom Könige, der der zweiten von den Deputirten gewählt. Die Kammern versammeln sich jährlich einmal; ihre Sitzungen dauern 2 Monate. Der König kann die Kammern prolongiren oder aufheben, jedoch nur auf die Dauer von 40 Tagen. Während der Dauer der Sitzungen erhalten die Senatoren Gehalte, die Deputirten Entschädigungen. Die Kammern können auch vom Könige außerordentlicher Weise berufen werden. Bei dem Tode des Königs treten allsogleich, längstens in 10 Tagen, die Kammern auch ohne Zusammenberufung zusammen; ihnen steht die Wahl der Regentschaft während der Minderjährigkeit des Königs zu, ebenso auch die Wahl des Vormundes, wenn nicht der verstorbene König einen ernannt hätte, oder wenn die Mutter des minderjährigen Königs nicht mehr am Leben oder verheiratet wäre. Die Minister haben, wenn sie nicht Kammermitglieder sind, in den Kammern keine Stimme, haben aber freien Eintritt in dieselben und müssen auf Verlangen gehört werden. Anklagekammer der Minister ist die Deputirtenkammer, der Senat richtet; der König kann die Minister nur auf Verlangen einer Kammer begnadigen. Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich; auch geheim, auf Antrag von 5 Mitglie-

dern im Senate und von 10 in der zweiten Kammer. Das Mitglied der einen Kammer kann nicht zugleich Mitglied der anderen sein. Die Initiative steht dem Könige und beiden Kammern zu. — Der König genießt eine Civilliste von jährlich 1 Mill. Drachmen. — Die Thronfolge ist erblich in der jüngeren Linie des Hauses Wittelsbach, begonnen von Otto I., zweitem Sohne König Ludwigs von Baiern, nach dem Rechte der Erstgeburt in männlicher Linie. Im Falle des Aussterbens geht die Nachfolge auf des Königs jüngere Brüder und ihre Nachkommen über; nie können jedoch die griechische und baierische Krone vereinigt werden. Der König wird mit vollendetem 18. Lebensjahre großjährig. Der Thronfolger wird in der griechischen Religion erzogen, sowie die künftigen Könige sich zu dieser bekennen müssen. Staatsreligion ist die griechisch-orthodoxe Kirche; — die Minister sind dem Volke verantwortlich. — Kein Adel.

2. Staatsoberhaupt: Otto I. (geboren 1815, regiert seit 1832). Titel: König von Griechenland. — Katholische Religion. — Residenz: Athen. —

3. Staatsverwaltung. An der Spitze derselben steht das Ministerium. 7 Minister: für das Aeußere, Innere, Justiz, Krieg, Marine, Cultus und Unterricht, Finanzen. — Staatsrath. — Der Staat zerfällt in 10 Nomarchien (3 auf Livadien, 5 auf Morea und 2 auf die Insel kommend), diese in 47 Eparchien, diese wieder in 468 Demen oder Gemeinden. An der Spitze der Nomarchien stehen Nomarchen, an der der Eparchien Eparchen, an der des Demos ein Demageront. — 1 Rechnungshof. — Justiz: 1 Oberappellationsgerichtshof (Areopag) zu Athen, 2 Appellhöfe, in jedem Nomos 1 Gericht erster Instanz; in den Eparchien Friedensgerichte. — 3 Handelsgerichte. — Die griechische Kirche steht unter der heiligen Synode. —

4. Ritterorden: 1) Orden des heiligen Erlösers, 2) Verdienst-Orden.

5. Wappen: Ein silbernes Kreuz im himmelblauen Felde; in der Mitte des Kreuzes ein Herzschild mit den Rauten der baier. Krone. —

6. Finanzen. Budget für 1852.

a) **Staatseinkünfte:** 19,465,473 $^{29}/_{50}$ Drachmen (darunter 6,996.500 Drachmen directe Steuern, 4,745.262 indirecte Abgaben, 1,735.758 aus den Domainen &c.).

b) **Staatsausgaben:** 19,429.248 $^{71}/_{100}$ Dr. (4,948.654 Dr. Kriegswesen, 1,446.060 Marine; 4,285.849 $^{4}/_{5}$ für die äußere und 14.500 Dr. für die innere Staatsschuld).

c) **Staatsschuld:** 37 $^{1}/_{2}$ Mill. fl. CM.

7. Kriegsmacht.

a) **Landmacht** 1852: 410 Mann Tetrarchien der Phalanx; 3459 Mann Infanterie (2 Linien- und 2 leichte Bataillone); 169 Mann Cavallerie (2 Schwadr.); 305 Mann Artillerie (3 Compagnien); 57 Mann Generalstab; 2351 Mann Grenztruppen (4 Bataillone); 1452 Mann Gensd'armerie; 120 Mann Arbeiter-Corps, 34 Mann Arsenal; 246 Mann Invaliden. Zusammen 8603 Mann. — Die Ergänzung des Heeres erfolgt durch Conscription; Dienstzeit: 4 Jahre. — Im Falle der Noth allgemeiner Landsturm. —

Festungen: Nauplia, Missolunghi, Modon, Coron, Negroponte. —

b) **Seemacht:** 2 Corvetten zu 26 Kanonen, 3 Briggs (10, 12 und 2 Kanonen), 7 Schooner (2 zu 10, 2 zu 6, 1 zu 2, 2 zu 1 Kanone), 2 Dampfboote (1 zu 6 Kanonen, 1 Packetboot), 5 Kutter, 12 Kanonenboote (mit 22 Kanonen), 2 Barken (à 2 Kanonen), zusammen mit 152 Kanonen und 1100 Mann Bemannung. — Die Insel Paros ist das Hauptetablissement der Flotte. —

XVI. Die Republik der jonischen Inseln.

A. Das Land.

1. Bestandtheile und Grenzen. Dieser Staat besteht aus 7 größeren und mehreren kleineren Inseln, von denen 6 im jonischen, 1 (Cerigo) im ägäischen Meere gelegen ist.

2. Flächeninhalt: 51·66 □Meil., davon kommen auf Corfu 10·69, Paxo 1·22, Sta. Maura 8·48, Ithaca 2·07, Cephalonia 16·39, Zante 7·35, und Cerigo 5·46 □Meil.

3. Beschaffenheit des Bodens. Der Boden ist durchaus gebirgig, größtentheils fruchtbar und im Allgemeinen gut angebaut.

a) Die **Flüsse** haben einen sehr kurzen Lauf und sind unbedeutend. — Der Messongi auf Corfu ist der bedeutendste Fluß. —

b) **Naturproducte:** Die gewöhnlichen europäischen Hausthiere; Getreide, Flachs, Hanf, Südfrüchte, Wein, Oliven, Baumwolle 2c. wenig Holz; Salz, Schwefel, einige Steinarten, auch Marmor; Erdpech; Mineralquellen. —

c) **Klima.** Dasselbe ist sehr milde und angenehm. Im Winter Regen. Sirocco, Erdbeben. —

B. Das Volk.

1. Zahl der Bewohner: 230.000; 1844: 219.797 E., davon in Corfu 64.676, in Paxo: 5017, St. Maura 18.676,

Ithaka 10.821, Cephalonia 69.984, Zante 38.929, Cerigo 11.694 Einw. —

2. **Nationalverschiedenheit.**

a) **Griechen** sind die Hauptmasse der Bevölkerung.

b) **Italiener,** c. 8000.

c) **Briten** und

d) **Juden,** 5000.

3. **Religionsverschiedenheit:**

a) Die **griechische Religion** ist die herrschende (1 Erzbischof von Cephalonia, 3 Bischöfe).

b) **Katholiken** und zwar **unirte Griechen,** wenige (unter 1 Erzbischofe zu Corfu und 1 Bischofe).

c) **Juden.**

Die katholische Kirche hat mit der griechischen gleiche Rechte. Auf jeder Insel ist der Protopapa der höchste griechische Priester.

4. **Wohnplätze.** 6 Städte, 20 Marktflecken, 356 Dörfer und Weiler, auf Paxo nur einzelne Gehöfte. — Hauptstadt Corfu mit 25.000 Einw.; — Zante mit 20.000 Einw. —

5. **Stände:** Adel, Bürger und Bauern. —

6. **Physische Cultur.** Ackerbau: Getreide nicht hinreichend; der Oliven- und Weinbau von Bedeutung; Corinthen, Rosinen. — Viehzucht nicht sehr bedeutend, und mit Ausnahme von Schafen, Ziegen und Eseln nicht hinreichendes Vieh. Zahlreiche Fische. — Bienen und Seidenwürmer. — Bergbau ohne alle Bedeutung.

7. **Industrie.** Die Industrie ist nicht bedeutend und beschränkt sich meist auf Baumwollweberei, Seidenweberei, Tapeten von Ziegenhaaren; Leinwand; Liqueure und Branntwein.

8. **Handel:** sehr lebhaft. Gute Häfen und Rheden, gute Straßen. — Ausfuhr: Oel, Wein, Corinthen u. a. — Einfuhr: Getreide, Schlachtvieh, Holz, Colonialwaaren, Fabrikate. Haupthandelsorte: Corfu, Zante u. a. —

9. **Geistige Cultur.** Die Volksbildung wenig bedeutend; die Wissenschaften heben sich aber unter der britischen Regierung.

1 Universität (Corfu), 1 Lyceum (Zante), 2 Gymnasien, Volksschulen. — Mehrere Gesellschaften für Wissenschaften, Landwirthschaft und Industrie. — Humanitätsanstalten. — Die Universitätsbibliothek zu Corfu zählt 30.000 Bände. — Preßfreiheit mit Repressivgesetzen. —

C. Staatsorganisation.

1. **Staatsverfassung**. Die vereinigten Staaten der jonischen Inseln bilden eine Republik unter dem Schutze Großbritanniens. — Großbritannien hält auf den Inseln einen Lord-Obercommissair, welcher die gesetzgebende Versammlung oder das Parlament, jährlich zusammenberuft. Nach der Verfassungs-Urkunde von 1817 besteht dasselbe aus 40 aus dem Volke durch adelige Wahlmänner gewählten Abgeordneten aller Inseln. 1849 jedoch bewilligte die Königin Victoria freie Deputirtenwahl. Die Gesetze erhalten erst durch die Billigung des Lord-Obercommissairs Gesetzeskraft. — Bei fremden Staaten wird die Republik durch Großbritannien vertreten. Staatssprache ist die neu-griechische.

2. **Staatsverwaltung**. An der Spitze derselben steht der Lord-Obercommissair, der auf jeder der Inseln einen Stellvertreter als Chef des Militairs hat. Die oberste Verwaltungsbehörde ist der Senat, der aus 1 von der englischen Königin gewählten Präsidenten, 5 von der gesetzgebenden Gewalt auf 5 Jahre gewählten Senatoren, und 1 Staatssecretair, welcher vom Lord-Obercommissair ernannt wird, besteht. Der Senat hat auch das Recht zu Gesetzvorschlägen für die gesetzgebende Versammlung. Jede Insel hat ihre politische und Justizregierung. 1 oberster Gerichtshof zu Corfu. Friedensrichter. Sitz der obersten Behörden: Corfu.

3. **Wappen**: 1 Löwe im weißen Felde, der in der einen Pranke ein geschlossenes Evangelienbuch, in der andern einen Bund von 7 Pfeilen mit einem darüber stehenden Kreuze hält; auf der einen Seite die christliche Jahreszahl, auf der andern die türkische der Hegira.

4. **Ritterorden:** der St. Georgs- und Michaelsorden.

5. **Finanzen.**

a) **Staatseinkünfte** belaufen sich jährlich auf c. 130.000 Pfund Sterling;

b) **Staatsausgaben:** Fast eben so viel;

c) **Staatsschuld:** c. 500.000 Thlr.

6. **Kriegsmacht.**

a) **Landmacht:** Großbritannien hat das Recht der Besatzung auf den Inseln, die jetzt aus ungefähr 3000 Mann in 3 Infanteriebataillonen, 1 Jägerbataillon, 3 Artilleriecompagnien, 1 Compagnie Sappeurs, besteht. Dazu kommen noch einige tausend einheimische Truppen. Hauptfestung: Corfu und mehrere Forts.

b) **Seemacht:** 1 Fregatte, 1 Kriegs-Dampf-Packetboot, 2 Dampfer unter jonischer Flagge. — Kriegshafen: Corfu, wo zugleich auch britische Schiffe stationirt sind. —

Tabellarische Uebersicht der europäischen Staaten.

Die Staaten, geordnet nach der Größe der Bevölkerung.	Flächeninhalt in geogr. □Meil.	Absolute Bevölkerung.	Relative Bevölkerung (auf 1 □Meil.)
Kaiserthum Rußland	98.000	60 1/2 Mill. E.	612
Deutschland	11.510	42 4/5 „ „	3700
Kaiserthum Oesterreich (D. B.)	12.120	38 „ „	3200
Kaiserthum Frankreich	9.748	35 7/10 „ „	3600
Königreich Großbritannien und Ireland.	5.711	27 3/5 „ „	4800
Königreich Preußen (D. B.)	5.101	16 3/10 „ „	3204
Kaiserthum Türkei	9.525	15 1/2 „ „	1626
Königreich Spanien	8.436	13 9/10 „ „	1653
„ beider Sicilien	1.985	8 2/5 „ „	4240
„ Sardinien	1.371	4 9/10 „ „	3585
„ Baiern (D. B.)	1.394	4 1/2 „ „	3242
„ Schweden und Norwegen	13.503	4 3/5 „ „	344
Königreich Belgien	536	4 2/5 „ „	8200
„ Portugal	1.713	3 4/5 „ „	2290
„ der Niederlande (mit Limburg und Luxemburg) (D. B.)	640	3 1/5 „ „	5000
Kirchenstaat	748	2 9/10 „ „	3944
Republik Schweiz	718	2 2/5 „ „	3300
Königreich Dänemark (mit Holstein und Lauenburg (D. B.)	2.847	2 3/10 „ „	830
Königreich Sachsen (D. B.)	271	1 9/10 „ „	6990
Königreich Würtemberg (D. B.)	354	1 4/5 „ „	5000

Die Staaten, geordnet nach der Größe der Bevölkerung.	Flächeninhalt in geogr. □Meil.	Absolute Bevölkerung.	Relative Bevölkerung (auf 1 □Meil.)
Königreich Hannover (D. B.)	698	$1\frac{7}{10}$ Mill. E.	2500
Großherzogthum Toscana	407	$1\frac{7}{10}$ " "	4300
" Baden (D. B.)	278	$1\frac{3}{10}$ " "	4900
Königreich Griechenland	717	geg. 1 " "	1394
Großherzogthum Hessen (D. B.)	152	853.000 "	5500
Kurfürstenthum Hessen (D. B.)	208	755.000 "	3600
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (D. B.)	228	536.000 "	2300
Herzogthum Modena	109	587.000 "	5380
" Parma	112	500.000 "	4464
" Nassau (D. B.)	84	428.000 "	5094
Großherzogthum Oldenburg (D. B.)	116	278.000 "	2396
Herzogthum Braunschweig (D. B.)	72	275.000 "	3800
Großherzogthum Sachsen-Weimar (D. B.)	67	262.000 "	3900
Republik der jonischen Inseln	51	230.000 "	4509
Freie Stadt Hamburg	7	188.000 "	26800
Herzogthum Sachsen-Meiningen (D. B.)	$45\frac{3}{4}$	164.000 "	3600
Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha (D. B.)	$37\frac{3}{5}$	150.000 "	4047
Herzogthum Sachsen-Altenburg (D. B.)	24	132.000 "	5490

Die Staaten, geordnet nach der Größe der Bevölkerung.	Flächeninhalt in geogr. □Meil.	Absolute Bevölkerung.	Relative Bevölkerung (auf 1□Meil.)
Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen (D. B.)	31	107.000 E.	3445
Fürstenthum Lippe-Detmold (D. B.)	21	105.000 "	4984
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz (D. B.)	47	97.000 "	2048
Fürstenthum Reuß jüngere Linie (D. B.)	21 ½	80.000 "	3800
Freie Stadt Bremen (D. B.)	4 ⅔	76.000 "	16.461
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt (D. B.)	15 ½	70.000 "	4643
Freie Stadt Frankfurt am Main (D. B.)	1 ⅘	70.000 "	—
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen (D. B.)	15 ⅖	60.000 "	4000
Fürstenthum Waldeck (D. B.)	21 ⅗	60.000 "	2700
Herzogthum Anhalt-Bernburg (D. B.)	15	51.000 "	3360
Freie Stadt Lübeck (D. B.)	5 ⅘	48.000 "	9000
Fürstenthum Reuß ältere Linie (D. B.)	6 ⅘	37.000 "	6000
Fürstenthum Schaumburg-Lippe (D. B.)	9 $^{7}/_{10}$	32.000 "	3500
Landgrafschaft Hessen-Homburg (D. B.)	5	25.000 "	5000
Republik Andorra	9	16.000 "	1500

Die Staaten, geordnet nach der Größe der Bevölkerung.	Flächeninhalt in geogr. □Meil.	Absolute Bevölkerung.	Relative Bevölkerung (auf 1 □Meil.)
Republik San Marino	1½	8.000 E.	—
Fürstenthum Monaco	2½	7.000 =	3500
= Liechtenstein (D. B.)	2½	6.600 =	3300

Anmerkung: Die Staaten, welche zum deutschen Bunde gehören, sind in der Tabelle mit „D. B." bezeichnet. —

Nachträge und Verbesserungen.

Seite 2, Zeile 6 von unten lies: „4 Kaiserreiche" und setze hinzu das „Kaiserthum Frankreich". —

Seite 3, Zeile 13 von oben lies: „29 Republiken" und lasse „Frankreich" hinweg.

Seite 12, Zeile 9 von unten lies: „9" statt „8 absolute Monarchien" und setze „Hessen-Homburg" als eine solche hinzu.

Seite 14, setze als 20. Dynastie hinzu: „das Haus Bonaparte in Frankreich".

Seite 19, Zeile 8 von unten lies: „wird" statt „werden".

„ 23, „ 2 „ „ „ „Consulate" statt „Consulaten".

„ 23, „ 3 „ „ „ „Banken, Handelsverträge" statt „Bänken, Handelsverträgen".

Seite 24, Handel. Zeile 16 von unten. Zwischen Oesterreich und Preußen wurde am 19. Februar 1853 ein Handels- und Zollvertrag geschlossen. Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt denjenigen deutschen Staaten vorbehalten, welche am 1. Jänner 1854 oder später zum Zollvereine mit Preußen gehören werden, und den jetzt oder in Zukunft mit Oesterreich zollverbündeten italienischen Staaten frei. Zwischen Oesterreich, Modena und Parma wurde im August 1852 ein Zolleinigungsvertrag geschlossen.

Seite 25, Zeile 17 von unten, setze zu den Physikern „Kopernikus und Kepler" hinzu.

Seite 29, Zeile 2 von unten lies: „200" statt „100".

„ 29, „ 3 „ „ „ „100" „ „200".

„ 31. Der Flächenraum der einzelnen österreichischen Kronländer in geogr. □Meil. ist folgender: Nieder-Oesterreich mit 365·5 □Meil., Ober-Oesterreich mit 217·77, Salzburg 130·38, Steiermark 408·71, Kärnthen 187·94, Krain 181·38, Görz, Gradiska, Istrien, und Triest 141·61, Tirol und Vorarlberg 522·87, Böhmen 943·95, Mähren 403·8, Ober- und Niederschlesien 93·57, Galizien und Krakau

1420·52, Bukowina 189·69, Ungarn 3625·45, Siebenbürgen 1102·78, Serbien und Banat 544·81, Croatien und Slavonien 332·74, Militairgrenzland 609·52, Dalmatien 232·41, Venedig 433·87, Lombardie 392·15 □Meil.

Seite 54, Zeile 3 von oben lies: „794.089" statt „774.089".
" " " 4 " " " „530.690" " „532.690".
" " " 7 " " " „261.770" " „263.870".
" 56 " 2 " " Am 1. März 1853 belief sich die bankmäßig ausgeprägte Conventionsmünze und Silberbarren auf 43,104.522 fl. 37½ kr., die Forderungen der Bank an den Staat betrugen 129,922.881 fl. 52½ kr., 543.168 fl. Darlehen an Ungarn, 782.300 fl. zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute (beide letztere vom Staate garantirt); der Banknotenumlauf betrug 198,391.399 fl. —

Seite 57. " 6 " unten. Das sämmtliche im Umlaufe sich befindliche Staatspapiergeld, welches nach einer Kundmachung vom 15. Mai 1852 die Summe von 175 Mill. fl. nicht überschreiten durfte, darf gegenwärtig 163½ Mill. fl. nicht übersteigen. Der wirkliche Betrag desselben belief sich Ende Februar 1853 auf 151 Mill. 239.112 fl. CM. (Ende Jänner 1853: 153,165.054 fl.). —

Seite 58, Zeile 4 von unten setze die „hohe Kriegsschule zu Wien" hinzu".

Seite 59, Zeile 15 von oben setze die „k. k. geologische Reichsanstalt" hinzu.

Seite 61, Zeile 2 von unten. Das k. k. Ministerium für Landescultur und Bergwesen wurde mit kaiserl. Entschließung vom 17. Jänner 1853 aufgehoben. Die Ackerbau- und Forstangelegenheiten wurden dem Ministerium des Innern, die Leitung des Bergwesens dem Finanzministerium, die Verwaltung der Staatsforste dem k. k. Oberstjägermeisteramte übertragen.

Seite 62. Verwaltung des österreichischen Staates. Nach kaiserl. Entschließung vom 14. September 1852 und 10. Jänner 1853 und Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1853 wurde über die Reorganisirung der politischen und Justizbehörden bestimmt:

Als oberste politische Verwaltungsbehörden bestehen in den größeren Kronländern die Statthaltereien, in den kleineren Landesregierungen. Statthaltereien haben zu bestehen zu Wien für Nieder-Oesterreich, zu Linz für Ober-Oesterreich, zu Innsbruck für Tirol und Vorarlberg, zu Graz für Steiermark, zu Triest für Görz, Gradiska, Istrien und Triest, zu Prag für Böhmen, zu Brünn für Mähren, zu

Lemberg für Galizien, zu Ofen für Ungarn, zu Temesvar für Serbien und das Banat, zu Hermannstadt für Siebenbürgen, zu Agram (Banalregierung) für Croatien und Slavonien, zu Zara für Dalmatien, zu Venedig für Venedig und zu Mailand für die Lombardie. Landesregierungen haben zu bestehen zu Salzburg für Salzburg, zu Klagenfurt für Kärnthen, zu Laibach für Krain, zu Troppau für Ober- und Nieder-Schlesien, zu Czernowitz für die Bukowina und zu Krakau für den westlichen Theil Galiziens und für Krakau. — Ungarn zerfällt in 5 Verwaltungsgebiete, welchen als politische Oberbehörden 5 Statthalterei-Abtheilungen vorstehen. Nieder- und Ober-Oesterreich, Tirol, Steiermark, Görz, Gradiska und Istrien, Böhmen, Mähren, Galizien, Serbien und das Banat, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien und Dalmatien zerfallen in Kreise, welchen Kreisbehörden vorgesetzt sind. Ungarn zerfällt in Comitate mit Comitatsbehörden, die Lombardie und Venedig in Provinzen. Die Kreise, sowie die anderen kleineren Kronländer werden wieder in Bezirksämter eingetheilt (in Ungarn Stuhlrichterämter). — Die Statthalterei ist die oberste Verwaltungsbehörde des ihr zugewiesenen Kronlandes: 1) für die Geschäfte der politischen und Polizeiverwaltung überhaupt, 2) für die Angelegenheiten des Cultus und Unterrichts, 3) für Handel und Gewerbesachen, 4) für Angelegenheiten der Landescultur, 5) für diejenigen Bausachen, die nicht unmittelbar einen Gegenstand des Geschäftskreises der Finanz-Landesbehörde berühren, oder die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde im Lande, unabhängig von der Statthalterei, zugewiesen sind. Den Kreis- (Comitats-)Behörden sind für die Angelegenheiten der directen Besteuerung eigene Beamte (Steuer-Inspectoren ꝛc.), sowie zur Besorgung und Hilfeleistung in den Gegenständen des öffentlichen Baudienstes Baubeamte beigegeben. — Die Landesschulbehörden sind aufgehoben; ihre Functionen gehen an die politischen Landesstellen über. — Justiz. Als 3. Instanz besteht der oberste Gerichts- und Cassationshof zu Wien; als Gerichte 2. Instanz haben Oberlandesgerichte zu bestehen und zwar zu Wien für Nieder-, Ober-Oesterreich und Salzburg, zu Graz für Steiermark, Kärnthen und Krain, zu Triest für Görz, Gradiska, Istrien und Triest, zu Innsbruck für Tirol und Vorarlberg, zu Prag für Böhmen, zu Brünn für Mähren und Schlesien, zu Lemberg für Ost-Galizien und die Bukowina, zu Krakau für West-Galizien und Krakau, 5 Oberlandesgerichte für die einzelnen Verwaltungsgebiete Ungarns, zu Temesvar für Serbien und das Banat, zu Hermannstadt für Siebenbürgen, zu Agram (unter dem Namen „Banaltafel") für Croatien und Slavonien, zu Zara für Dal-

matien, zu Venedig für Venedig und zu Mailand für die Lombardie. — Die Gerichtshöfe 1. Instanz (Collegialgerichte) führen in den Hauptstädten der Kronländer, dann dort, wo die Geschäfte von einem sehr bedeutenden Umfange und von besonderer Wichtigkeit sind und in Ungarn an den Orten, wo Statthalterei-Abtheilungen sich befinden, die Benennung: Landesgerichte, sonst Kreisgerichte (in Ungarn Comitatsgerichte). — Die Bezirksämter dienen für geringe Rechtsangelegenheiten als erste Instanzen. — Außerdem die Causalgerichte. —

Seite 69, Zeile 14 von oben lies: „4 Garnisonsbataillone", statt „5 Garnisonsbataillone".

Seite 73, Zeile 18 von oben lies: „3386·24 □Meil." statt „3396·24 □Meil."

Seite 73, Zeile 19 von oben lies: „12,507.318 Einw." statt „12,507.588 Einw."

Seite 75, Zeile 7 von unten lies: „61,612" statt „61,882" und „2942" statt „2932".

Seite 86, Zeile 4 von unten. Der rheinische Revisions- und Cassationshof zu Cöln wurde durch Gesetz vom 17. März 1852 aufgehoben und mit dem Ober-Tribunale zu Berlin zu einem obersten Gerichtshofe für den ganzen Staat vereinigt. —

Seite 88. Preußen. Finanzen. Etat für 1852. a) Staatseinkünfte: 97,001,021 Thlr. (darunter 27,925.099 Thlr. indirecte Steuern, 22,846.636 Thlr. directe Steuern, 9,824.950 Thlr. Domainen und Forste, 9,306.262 Thlr. Salzmonopol und Lotterie, 7,643.806 Post- und Telegraphenverwaltung, 6,267.379 Hütten, Salinen, Minen 2c., 7.563.402 Justizministerium, 2,723.721 Thlr. an Rückständen aus dem Jahre 1850 und zurück). b) Staatsausgaben: 99,434.734 Thlr. und zwar 96,151.982 Thlr. fortdauernde Ausgaben und 3,282.752 Thlr. einmalige und außerordentliche Ausgaben. Unter den ersteren sind 27,298.375 Thlr. Ausgaben für das Kriegsministerium, 23,518.305 Thlr. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmezweige, 2,523.721 Thlr. an Rückständen aus dem Jahre 1850 und zurück. c) Die verzinsliche Staatsschuld betrug am 1. Jänner 1852: 158,131.633 Thlr. (151,154.055 Thlr. allgemeine Staatsschuld und 6,977.578 Thlr. 21 Sgr. provinzielle Staatsschuld). Für die Verzinsung und Tilgung derselben sind 9,658.500 Thlr. erforderlich. —

Seite 102. Baiern. Staatsschuld: Am 1. October 1851 betrug dieselbe 136,995.620 fl. rh.

Seite 124, Zeile 5 von unten lies: „485,971" statt „485,071". —
„ 130, „ 17 „ „ „ „außerordentlichen" statt „außerordentliche". —

Seite 138, Zeile 14 von unten schiebe nach „9,737.426 fl." das Wort „Verwaltungskosten" ein.

Seite 138. Baden. Finanzen. Nach dem Budgete für die Jahre 1852 und 1853 betragen die ordentlichen Einnahmen 29,138.155 fl. und nach Abzug der Verwaltungskosten (von 9,601.658 fl.) 19.536.497 fl. Die ordentlichen Ausgaben 19,545.723 fl. — Die außerordentlichen Ausgaben, welche durch einen außerordentlichen Zuschuß aus der Staatsschulden-Tilgungskasse zu decken sind, belaufen sich für 1852 und 1853 auf 2,213,267 fl. — Neben diesem allgemeinen Staatsbudgete bestehen noch einige ausgeschiedene Budgets (wie für die Postverwaltung, Eisenbahnbetriebsverwaltung, Badeanstaltenverwaltung 2c.), deren Einnahmen für 1852 und 1853: 10,089.942 fl., und deren Ausgaben 7.400.579 fl. betragen. — Die allgemeine Staatsschuld zählte am 1. Jänner 1852: 28,284.316 fl.

Seite 138, Zeile 4. Die badische Kriegsmacht zählt jetzt (im completen Stande) 15.000 Mann und zwar 185 Mann Generalstab und Pioniercompagnie, 11.514 Mann Infanterie (1 Division zu 2 Brigaden, à 5 Bataillonen, nebst einer Schützenabtheilung), 2143 Mann Cavallerie (1 Brigade zu 3 Reiterregimentern), 1158 Mann Artillerie (1 Regiment zu 5 Batterien).

Seite 142, Zeile 3 von oben lies: „366.663" statt „366.633".
„ 147, „ 13 und 12 von unten schalte ein: nach „209.830 Thlr., sowie nach „199.340 Thlr." das Wort „außerordentlicher Etat".

Seite 164, Zeile 13 von oben lies: „5094" statt „5097".

Seite 172, Zeile 14 von oben. Der Großherzog Paul Friedrich August von Oldenburg ist am 27. Februar 1853 gestorben. Sein Nachfolger in der Regierung ist Großherzog Nicolaus Friedrich Peter (geb. 1827).

Seite 203. Statt „19. Das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen" lies: „21. Das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen". —

Seite 217, Zeile 11 von oben lies: „3660" statt „3650".

Seite 249, Zeile 9 von unten. Die Verfassung der Landgrafschaft Hessen-Homburg ist seit April 1852 die absolutmonarchische.

Seite 281, Zeile 2 von unten lies: „Supremo Reggio Consiglio" statt „Supreno Reggio Consiglio". —

Seite 303 Zeile 9 von oben. Die „sacra Rota romana" ist der oberste Gerichtshof in kirchlichen Angelegenheiten der katholischen Christenheit.

Seite 306, Zeile 8 von unten lies: „438½" statt „498½".
" 308, " 7 " oben " „1,574.829" statt „1,571.829".
" 352, " 15 " " " „Frank = 23 kr. $^{9}/_{25}$ Pf. CM." statt „23 kr. $^{1}/_{20}$ Pf. CM.".

Seite 379, Zeile 3 von oben lies: „Venloo" statt „Veluoo". —
" 387. Kriegsmacht. Das deutsche Bundescontingent von Luxemburg-Limburg betrug bisher 2536 Mann.

Seite 390, Zeile 2 von unten. Unter den Inseln sind die größten die hebridischen im NW., die orkadischen (Orkneys) und shetländischen Inseln im N. Schottlands.

Seite 391, Zeile 17 von oben lies: „Peakgebirge" statt „Peackgebirge".

Seite 413, Zeile 15 von unten lies: „16 schott. Pairs" statt 15 schott. Pairs". —

Seite 440, Zeile 1 von unten lies: „Unter den Inseln sind die größten: Gotland und Oeland im SO. Schwedens, und die Lofoden im N. Norwegens".

Druck von Keck & Pierer in Wien.

Die

Staaten Europa's

in

kurzer statistischer Darstellung

von

Hugo Franz Brachelli.

Erste Abtheilung.

Brünn,
Verlag von Buschak & Irrgang.
1853.

Digitized by Google